Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1836)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung, 1836: November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Micht offiziell.)

Areisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Bur Eröffnung der ordentlichen Winterfigung des Großen Rathes ift von Mmhghrn. Landammann angesett worden Montag der 14. Wintermonat nächstfünftig. Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sihungsfaale einzufinden und fich wo möglich fo cingurichten, daß fie der Seffion bis ju ihrem Schluffe beiwohnen fonnen.

Die zu behandelnden Gegenstände find folgende:

1. Befepesentwürfe.

1) Heber die Andübung der Beruffarten und Gemerbe.

2) definitive Redaftion des Gefeges über den Zinsfuß.

II. Borträge.

Vom Regierungsrath.

3) Vortrag über den von der gegenwärtigen außerordentlichen Tagfagung zu nehmenden Beschluß in Betreff der mit Frantreich fich erhobenen Anftande, bei welchem die hiefige Gefandtichaft unter Borbehalt der Ratififation gu ftimmen hat.

4) Bortrag über die nachgefuchte Niederschlagung der Reat. tionsprozeduren.

- Bortrag über Amneflie megen den Unruhen im Jura.
- 6) Vortrag über die Borftellung der Cantonal-Schullehrergesellschaft ze.

Diplomatisches Departement.

7) Bortrag über ben Anzug wegen Verlegung des Obergerichts.

8) Vortrag über ben Anjug wegen Beröffentlichung der Sibun-

gen des Regierungsraths.

Vortrag in Betreff des Nichtvorkommens der ausführlichen Distuffionen über bas diesjährige Budget in den Berhandlungsblättern.

10) Vortrag über einen erheblich erflärten Antrag bei Anlaß

der Berathung der Badener Conferenz-Angelegenheiten.
11) Entwurf eines Concordates zu Negulirung des Verfahrens gegen politische Flüchtlinge. Der diesjährigen ordentlichen Tagfatung durch eine von ihr ernannte Commission vorgelegt und von der hiefigen Gefandtschaft ad referendum genommen.

Departement des Innern.

12) Vortrag über das Pensionsgesuch des gewesenen Gefangenwärters Kafler.

13) Vortrag über Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Brand-

affefuranggefetes.

14) Vortrag über den Anzug wegen Unterftupung der Gemeinden im Armenwesen von Staatswegen.

15) Vortrag über eine Reflamation des Ehr. Bartlome auf dem Bühl bei Walfringen.

Juftig- und Polizei-Departement. Juftig. Geftion.

- 16) Vorträge über einige Chehinderniß. Difpensationsbegehren.
- 17) Vortrag über den Anjug, die noch bestehenden Eriminal-Gefete ordnen und drucken gu laffen.
- 18) Bortrag über den Anzug zu Aufhebung der gefestlichen Borichrift vom Jahr 1803, vermöge welcher bloß auf Berdacht hin eine Strafe verhängt werden fann und über die Untrage des Untersuchungerichters, fo wie mehrerer Mitglieder von Gerichten, ju Abanderung des Beweisverfahrens in Eriminalfachen.
- 19) Vortrag über die Vorstellung der Gemeinde Courtetelle megen Unerfennung unehelicher Rinder.
- 20) Vortrag über Berabfolgung einer dem Staate anheimgefallenen Erbschaft an entfernte Verwandte des Erblaffers. Bolizeifeftion.
- 21) Vorträge über einige Naturalisationsbegehren.
- 22) Bortrag über die Unftellung eines Lehrers in den hiefigen Zuchtanstalten und Besoldungverhöhung des Predigers.
- 23) Vortrag über das Strafumwandlungsgefuch des wegen betrügerischem Geldstag zu vierjähriger Kettenftrafe verur= theilten Johann Anser, von Ursenbach.

Finang = Departement.

- 24) Bortrag über den Berfauf auswärtiger Staatsfonds.
- über Gleichstellung der Korporationen oder Privaten jugehörigen Zehnten mit denen des Staates.

Diefer Wegenstand foll bermöge ber Beschluffe des Großen Rathes vom 16. März und 5. Mai 1836 in der bevorftebenden Wintersitzung behandelt werden.

26) Vortrag ju Paffation der Standesrechnung für das Jahr 1834.

Erziehungs Departement.

27) Vortrag über den Angug wegen eines "Gefen" betitelten Befchlusses des Regierungsraths in Bezug auf die Bestimmung der Schullehrerbefoldungen.

Militär=Departement.

- 28) Vortrag über die Wiederanstellung eidverweigernder Offiziere.
- 29) Bortrag über das Gefuch des herrn Majors und Standesbuchhalters Roffelet um wegen seiner Civilstelle vom aktiven Militärdienfte difpenfirt gu werden.

Bau-Departement.

- 30) Vortrag über die Fuhrpflicht der Gemeinden Uhenftorf und Bätterfinden.
- 31) Ginige Projefte ju Erleichterung der Berbindungen des Amtsbezirks Schwarzenburg mit den Amtsbezirken von Seftigen und Bern.

Spezial-Commiffionen.

32) Bortrag über die Revision der Pensionen.

33) Gedruckter Bericht über die Borfalle im fatholischen Jura.

34) Bericht der Commiffion ju Untersuchung der Buchtanftalten nebft dem Gegenbericht der Polizeisektion.

III. Bablen.

1) Vermöge des durch §. 74 der Verfassung für das Obergericht vorgeschriebenen periodischen Austrittes und der am 27. Oftober 1831 durch das Loos bestimmten Reihenfolge kommen auf 31. Dezember 1836 in Erledigung:

Die Stelle des Präsidenten herrn von Wattenwyl und die Stellen der herren Oberrichter Marti (der nach herrn Frey die Stelle und den Rang des ausgetretenen herrn Albrecht Jaggi eingenommen hat), herrmann, Bizius und Belrichard.

2) Wiederbesepung einer Stelle im Departement des Innern,

und einer im Finangdepartement.

3) Die Stellen des Landammanns, des Biceprafidenten des Großen Raths und des Stellvertreters des Bice-Prafidenten.

4) Die Stellen des Schultheißen und des Bice-Braftdenten des Regierungsraths.

5) Der Sechszehner.

IV.

Sechs Vorstellungen, Bittschriften und Zuschriften, welche am 12. Oktober auf den Cangleitisch gelegt worden find.

Außer den obigen Gegenständen werden wahrscheinlich noch einige andere zur Berathung an den Großen Rath gelangen, die dann zum Boraus werden angezeigt werden.

Unmittelbar nach Eröffnung ber erften Sigung wird die Berathung über die Ertheilung ber Natifikation des Tagfagungsbeschlusses in Betreff der Anstände mit Frankreich statt finden. hierauf wird die definitive Redaktion des Gesetes über den Zinskuß vorgelegt werden.

Für die unter Nr. 3 und 4 angezeigten Wahlen ist bestimmt Donnerstag der 1. Dezember, für die unter Nr. 1 Freitag der 2. und unmittelbar nachher werden die unter Nr. 2 und 5 angeführten vor sich gehen.

Bern, den 2. Wintermonat 1836,

Aus Auftrag des Sghrn. Landammanns. Für die Staatskanzlei:

Der Staatsschreiber; F. Man.

Erste Sitzung.

Montag, den 14. November 1836. (Vormittag um 9 Uhr.)

Präsident: Sr. Landammann Megmer.

Der Namen saufruf zeigt eine große Zahl abwesender Mitglieder, von welchen mehrere wegen Umtögeschäften, einige wegen Unpäglichkeit fich entschuldigen laffen.

Der Sr. Landammann eröffnet die Sigung mit folgenber Rede:

Tit.

Bei der am 10. v. M. stattgehabten außerordentlichen Situng des Großen Raths haben Sie unter Ratisstation sporbehalt, wegen der mit Frankreich sich erhobenen Unstände, der von Ihnen an die auf den 17. Oktober außerordentlich zusammen berufene Tagsatzung ernannten Gesandtschaft, die Instruktion dahin ertheilt: "daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zu denjenigen Maßregeln stimme, welche geeignet sein mögen, die Misverhältnisse zu Frankreich auf eine conciliatorische, der Shre und Würde der schweizerischen Nation angemessene Weise auszugleichen."

Alls nun das Einberufungsschreiben auf die heute zu eröffnende ordentliche Winterstung des Großen Raths erlassen werden mußte, war noch kein Resultat der in dieser Angelegenheit gehaltenen, geheimen Berathungen der Tagsatung bekannt, und bei den verschiedenen Ansichten, die da obwalten mußten, war vorauszusesen, daß möglicher Weise die hierseits vorbehaltene Ratissation zu irgend einem Entscheid zu führen vermöchte; deswegen wurde im Traktandeneirfular dieser Gegenstand als derienige bezeichnet mit dem Sie sich, Tit., gleich in der heutigen Situng zu befassen hätten; allein mittlerweile ist durch einen Majoritätsbeschluß von 12½ Ständen eine Antwortsnote an die Regierung Frankreichs durch die Tagsatung erkennt und solche sogleich an ihre Bestimmung besördert worden. Welchen Erfolg dieselbe gehabt, ist indessen noch nicht offiziell bekannt, aber zu erwarten steht es, daß sie als befriedigend angenommen worden und geeignet sei, das gute Einverständniß zwischen Frankreich und der Schweiz wieder herzustellen.

Ein anderer Infiruktionsartikel, dahin gehend, den Kankon Waadt auf conciliatorische Weise zu vermögen, seinen Beschluß wegen Weigerung ein Mitglied in den eidgenössischen Repräsentantenrath zu ernennen, wie solcher durch einen Tagsahungsbeschluß zu Behandlung der Flüchtlingkangelegenheiten aufgestellt werden soll, ist von selbst dahin gefallen, indem Waadt aus wahrem eidgenössischem Sinn jenen Beschluß zurückzezogen und sich dem daherigen Tagsahungskonklusum angeschlossen hat.

Durchgeben wir nun die Geschäfte, die uns das Ginbernfungsschreiben auf diese ordentliche Wintersession ankündigt, so finden wir da zwei Gefenesentwurfe, den einen zur definitiven Redaktion über Abanderung der bestehenden Borschriften binfichtlich des Zinsfußes und der Bezahlung von Kapitalien; ben andern über die Ausübung der Berufdarten und Gewerbe. Durch jenen foll die Abbezahlung von Kapitalien dem bedrängten Schuldner in Bezug auf die Form erleichtert, auch der bis-herige Zinsfuß der Gultbriefe nicht mehr obligatorisch zu 5 % gestellt, sondern solches der Uebereinkunft der Parihieen überlaffen, dabei aber diefe Borschrift nicht rückwirkend gemacht, alfo das Recht der Gläubiger auch nicht verlest werden. Der lettere Gefegesentwurf dann foll nach §. 16 der Berfaffung die gesetzlichen Bedingungen enthalten, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte, in Bezug auf die verfaffungsmäßig anerkannte Freiheit der Alederlaffung, des Landbaues, des Sandels und der Gewerbe erfordern. Noch foll ich angeigen, daß mir in den letten Tagen ein Defretoprojeft über den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten durch Schweizerburger, Frangofen und Sardinier, ju Sanden des Großen Raths übermacht worden, der Ihrer Berathung vorgelegt werden foll; und von der Juftigfeftion murde durch einen Vortrag vom 1. November die Hoffnung ausgesprochen, daß wo möglich im Laufe des Winters der bereits vorgearbeitete Projett Gefenes über die Friedensrichter vorberathen und dem Großen Rathe werde vorgelegt werden.

Was dann die Arbeiten der in der letten Sommerfinung von Ihnen niedergefesten Gefetgebungskommission anbetrifft, so wird Ihnen der Herr Präsident derselben darüber Bericht erstatten, der Ihnen erwünscht sein wird. Möge es ihr gelingen ihre wichtige Aufgabe so zu lösen, daß sie auf Recht und Gerechtigkeit gegründet, zum Wohl des Landes und zur Förderung

der Rechtsgleichheit gereiche.

Das Uebergangsgeset vom 6. Juli 1831 hat im Intereste des Landes und in so mannigsachen Zweigen Bestimmungen aufgestellt, und es ist während der fünf Jahre da die gegenwärtige Ordnung der Dinge besteht schon vieles gethan worden, in der Absicht jenen Bestimmungen nachzusommen; es ist aber nicht zu versennen, daß hin und wieder Umstände eingetreten sind, welche die Zeit der vorberathenden Behörden anderweitig in Anspruch nahmen, und dies war namentlich bei den verschiedenartigen politischen Wirren die in diesem Jahr eingetreten sind, der Fall.

Von den Gesetzen, welche Sie in neuerer Zeir erließen, ift daßjenige über das Wirthschaftswesen nach dem Patentsussem auf den 1. Juli lesthin in Kraft getreten, dessen Folgen in moralischer und öfonomischer Beziehung von vielen Seiten als bedenklich erachtet werden. Eine Nebersicht der wirklich bestehenden Wirthschaften liefert nämlich folgendes Resultat:

56

Bor bem Gefen vom 13. Juli 1833 maren im gangen Ranton Wirthschaften aller Art Nach diefem Gefet wurden - freilich nur auf eine Angahl Sahre - ertheilt . 425 Und nach dem letten Gefet an Patenten bis 1. No-353 fo daß auf 1. Movember 1836 fich die Zahl der Wirthschaften auf beläuft, und bemerkenswerth mag es fein, daß unter den 353 Patenten 303 bloß für Pinten wirthschaften ertheilt worden find. Indessen ift auch zu bemerken, daß infolge des Gesenes nach dem Patentsustem dassenige vom 15. Heumonat 1833 über den Rleinhandel mit Getranten auf Ende diefes Jahrs aufgeboben wird, nach welchem Anno 1835 eine Angahl von 1179 und Unno 1836 1029 Bewilligungen ertheilt murden. Diefe Aleinhandelpatente waren es, worüber man so oft Unzufriedenbeit außern borte, als führen diefe, durch beimliches Wirthschaften und durch die vielen Gelegenheitsorte die fich dadurch darbieten , jum fittlichen Berderben. Die Zeit mag nun lehren mas die jegige Wirthschaftwordnung produziren werde, und da

Wir Sahrn, berufen find für des Landes Wohl zu rathen, deffen Nunen zu fördern und Schaden zu wenden, so wird es und auch zur nächsten Aufgabe dienen, in diesem Zweige veränderte

gefetliche Bestimmungen eintreten ju laffen, wenn die gegen-

martigen offenbar jum Schaden und Berderben führen follten.

Bon einigen Seiten dann, auch von folchen, die bis dabin eben nicht Beispiele von sonderlicher Anhänglichkeit an die jenige Ordnung der Dinge gaben, wird die ju häufige Unftellung von politischen Flüchtlingen oder andern Fremden gerügt, und dieses als Grund ju einiger Ungufriedenheit unter dem Bolfe angegeben, weil vorgeblich dadurch Fremde dem Ginheimischen vorgejogen werden, mabrend dieje die Laften des Landes tragen belfen muffen, jene aber hierin nichts leiften, auch nicht immer Die notbige Garantie darbieten, und mit unfern Gitten, Befegen und Gebräuchen nicht befannt feien. Solche Stimmen, Sign., liefen fich fcon feit einiger Zeit boren, und fie vermehrten fich noch ale es fich zeigte, daß viele Flüchtlinge an den befannten politischen Umtrieben und gefährlichen Berbindungen Theil genommen, auf diese Weise das ihnen gestattete Usul migbrauchten, und sich dadurch Abueigung zuzogen, fo daß, wie es im gemeinen Leben öfter gefchieht, auch bierin ber Unschuldige mit dem Schuldigen manchmal leiden mag. Ich will zwar hierüber nicht in eine nabere Erörterung eintreten aber die Erfahrung hat es bewiesen, daß politische Flüchtlinge, die bei uns nicht nur Ufpl, fondern auch Anftellung, Berdienft oder Unterflugung fanden, bas genoffene Gute eben nicht auf die würdigfte Weife vergalten, und diefer Umftand foll fammtliche Regierungsbehörden vermögen, in folchen Fällen, wo es fich um Unstellung von Flüchtlingen oder folchen Fremden handelt, die fich nicht behörig auszuweisen vermögen, außerft vorfichtig ju Werfe ju geben, damit nicht fernere Migbrauche einschleichen und nicht gerechte Vorwurfe uns treffen. Auch in Bezug auf das Landrecht, Naturalisation, deren feit 16. Rebruar 1832 fünfundsechszig ertheilt worden, werden wir die größte Behutsamfeit ju Rathe ju gieben haben, indem es fich ja erft bei der letten Großrathsfitung erzeigte, daß ein Gingefaufter fich unter er fchlichenen Formen die nothigen Schriften ju verschaffen mußte, worauf Sie dann, weil den gesetlichen Requisiten nicht getreulich Genuge geleiftet worden, die ertheilte Naturalisation als verwirft und dahin gefallen erklärten

Thun Wir noch im Allgemeinen einen Blick auf die gegenwärtige Lage und Verhältnisse unfers Vaterlandes, so sinden Wir, das zwar nicht unter den Ständen und im amtlichen Verfebr zwischen Denfelben, aber unter dem Bolke Manches bemerkt wird, das uns nichts weniger als beruhigend vorfömmt, sondern in hinsicht auf Einigkeit und bundesbrüderliches Einverfändnis unter den Eidgenossen, vieles zu wünschen übrig ließe; aber doch wenn die Gefahr droht, wenn es dem Named ver Schweizer gilt, wenn die Ehre des Schweizerlandes und seine Unabhängigkeit angesochten werden sollte, dann verlieren sich, so Gott will, jede Leidenschaft und Partheisucht, sondern es würde dagegen fräftig und ernst das schweizerische Gefühl für würdige Nationalehre erwachen und es erstünde dann Sine

Farbe, Gin Geift, Gin Ginn, Gin Beftreben ju wirten und mit ftandhafter Treue auszuharren: Ane für Ginen, und Giner für Alle.

Indem Ihnen, Sghrn., der Tit. Sr. Schultheiß noch Bericht erstatten wird über die wesentlichsten Berhandlungen des Regierungsraths und der verschiedenen Departemente mahrend dem Lauf diese Jahrs, erkläre ich die ordentliche Winterspung des Großen Raths der Republik Bern für das Jahr 1836 als eröffnet.

Tscharner, Schultheiß. Der Hr. Landammann hat so eben in seinem weitläufigen und sehr interessanten Berichte die Sauptsachen berührt, welche gegenwärtig die höchste Landesbehörde beschäftigen werden. Mir liegt nur lediglich ob, laut Vorschrift Ihnen, Tit., anzuzeigen, welches hauptsächlich die Gegenstände waren, womit der Regierungsrath und die verschiedenen Departemente im Laufe des Jahres 1836 sich beschäftigt haben. Diese Auftsählung wird jedenfalls zeigen, daß der Regierungsrath und die Departemente unablässig für das Bohl des Landes bedacht gewesen sind. Somit werde ich ein Departement nach dem andern die Musterung passiren lassen, indem ich zu diesem Behuse die mir von den verschiedenen Departementen zugekommenen Notizen benuse. Ich beginne mit dem diplomatischen Departementen,

Bezüglich auf die innern Angelegenheiten bat fich das Diplomatische Departement befaffen muffen mit verschiedenen Defreten, nämlich dem Reglemente für die Bittschriftenkommiffion, mit dem Beschluffe der Unftellung eines permanenten Rongipienten der Grofratheverhandlungen, und endlich mit dem Defrete ju Errichtung eines Sittengerichts in der neuen Selferei ju Saste im Grund. Ferner begutachtete es verschiedene Anzüge und Mahnungen, namentlich über die Fragen, ob Beamtete unterer Behörden, die vom Regierungsrath durch einen motivirten Beschluß abberufen worden, nachher von ihren Konstituenten wieder gu ben nämlichen Stellen gemablt werden fonnen? ob es zweckmäßig fei, das Obergericht aus der Stadt Bern zu verlegen? Ferner die Frage wegen Reform des Abgabenipftems sowohl des Staates als der Gemeinden, wofür eine Spesialfommiffion niedergefest worden, um fich mit diefer bochft mich. tigen Angelegenheit ju befaffen. Der Regierungsrath mußte fich nämlich nicht ohne Grund überzeugen, daß, wenn man ju einem Ziele gelangen wolle, das gesammte Finang - und Armenwesen im Bufammenhange und vereint mit einander in Unterfuchung gezogen werden muffe; das Zweckmäßigste fei daber, wenn eine Kommiffion erfahrner Manner sich mit der Frage beschäftige, wie eine folche allgemeine und durchgreifende Reform vorzunehmen fet. Diefe Kommiffion ift fo gufammengefent, daß man ju der hoffnung berechtigt ift, fie werde das Mögliche leiften. Eine fernere Frage war, ob die Ginführung der Deffentlichkeit für die Sipungen des Regierungsraths zwedmäßig fet. Endlich ift von dem Departemente in der allerneueften Zeit noch der Entwurf eines Konfordates über das gegen politische Flüchtlinge ju beobachtende Berfahren, welchen eine Kommiffion der legten ordentlichen Tagfagung verfaßt hat, behandelt worden, und berfelbe wird noch in dieser Grofrathssitzung vorgelegt werden. -Im Laufe dieses Sabres hat fich ferner das diplomatische Despartement mit der Untersuchung von feche Bablen in den Großen Rath, zwei Wahlen zu Amterichtern und zwei zu Amtsgerichtsjuppleanten u. f. w. befaßt. - Bezüglich auf den Birfungefreis des diplomatischen Departements binfichtlich der bohern Staatssicherheits-Polizei ift das diplomatische Departement vielfältig in Anspruch genommen worden durch die unglücklichen Unruben im Leberberge, von denen man aber boffen foll, daß fie ihr Ende nunmehr werden erreicht haben. Sbenfo haben die Auftritte von Seite politischer Flüchtlinge dem diplomatischen Departemente außerordentlich viel gu thun gegeben, und man muß ihm die Gerechtigfeit wiederfabren laffen, anzuerkennen, daß hauptfachlich durch feine Energie ber Kanton Bern einer derjenigen Stände ift, welche fich am geschwindeften jenes Uebels entledigt haben. Endlich ift hier noch zu erwähnen die unglückliche Confeilangelegen beit. -Bu den feinem andern Departemente übertragenen Beschäften gebort die Aufsicht über das Bernerregiment in Reapel, melche aber im Jahr 1836 wenig oder nichts ju thun gab. Ferner gehören hieher die verschiedenen, durch das diplomatische Departement vorberathenen Anträge in Betreff der Diozesanangelegenheiten des Jura. Sinsichtlich des Amtsblattes ist lediglich zu bemerken, daß sich das deutsche Amtsblatteines sehr guten Gedeihens erfreut, indem dasselbe jährlich 3 bis 4000 Franken reinen Ertrag gewährt, während das französische Amtsblatt diesen Prosit soviel als absorbirt.

Das diplomatische Departement war aber im Jahre 1836 zugleich Vorort für die ganze Sidgenoffenschaft, und hat in dieser Beziehung für die ordentliche und außerordentliche Tagsahung fehr viel zu thun gehabt, indem es nicht nur die daherigen Instruktionen vorberathen mußte, sondern mit seinen Mitskänden, bezüglich auf alle politischen Angelegenheiten, höchst lebhaften Briefwechsel unterhielt, der, ohne Ausnahme, von der freundschaftlichsten Art war.

Was endlich die Verhältnisse jum Auslande betrifft, so ist der Staatsrath bäusig beschäftigt gewesen mit Korrespondenzen mit den schweizerischen Agenten und Konsuln im Auslande zur Aushülse und Unterstüpung von schweizerischen Angehörigen in allen Welttbeilen.

Soweit im Allgemeinen und Wefentlichen mein Bericht über die Berrichtungen des diplomatischen Departementes im Fahre 1836. Ich werde am Schluffe meines Bortrages noch über die lette außerordentliche Tagsabung einen furzen mündlichen Bericht abstatten, der als Anhang zu diesem Berichte über das diplomatische Departement angesehen werden fann.

Das Departement des Innern mar, bezüglich auf das Gemeindewefen, nach bem Gefege vom 20. Dezember 1833 im Falle, die einlangenden Gemeindereglemente ju unterfuchen. Diefes geschah mit 197 Gemeindsreglementen; vom Regierungsrath wurden fanktionirt 121. Bezüglich auf Landesofonomie find in diesem Jahre wiederum beträchtliche Brämten ausgetheilt worden, namentlich für Pferdezucht Fr. 6,116, und für horn-viehzucht Fr. 4,072. Bezüglich auf handel und Induftrie hat dieses Jahr, so wie in den Jahren 1824 und 1830, wiederum eine Industrieausstellung Plan gehabt, die in mancher Rücksicht höchst erfreulich gewesen. Dem Publikum waren mahrend 4 Bochen 354 Gegenstände des Runftfleifes gur Brufung vorgelegt, und die Regierung bat dafür im Gangen 455 Dufaten als Bramien vertheilt. In dem Gewerbwefen fpielen die Wirthschaftspatente die Sauptrolle. Der Sr. Landammann bat bereits in seinem Berichte die daherigen Data mitgetheilt. Konzessionen für andere Industriezweige wurden im Ganzen 42 ertheilt. Wefentliche Berbesserungen find in dem Mediginalmefen gemacht worden. Sieher gehören die getroffenen Borfebren jur nabe bevorftebenden Aufstellung von 6 Krantenbetten ju Biel fur das Geeland und den protestantischen Jura, von eben fo vielen ju Langenthal fur Wangen und Narwangen, von 3 Betten ju Sumiswald fur den Bezirk Trachselwald, von eben fo vielen ju Langnau, fur den Begirt Signau, und von 6 Betten für die Begirte Frutigen , Dber - und Riedersimmenthal und Saanen. Die Staatsapothefe ift gegenwartig vollendet und feit Aurzem in Thatigfeit getreren. Die febr mobitha-tige Entbindungsanftalt ift febr erweitert, verbeffert und mit ibr die Anstalt im Infelspitale vereinigt worden. Auch eine neue Medizinalordnung wird in wenig Tagen beendigt fein. Unglücklicherweife ift diefen herbst eine bosartige Krankheit in unserem Kantone ausgebrochen, die namentlich im Emmenthale fo um fich gegriffen, daß ber Regierungsrath auf Untrag des Departements des Innern einen Kredit von Fr. 3000 gu Unterflühung der Armen angewiesen hat, wovon bis jest Fr. 1600 verbraucht find. Ebenfalls war das Departement des Innern mit wefentlichen Berbefferungen für die Landfaffentorporation beschäftigt. Ginftweilen ift die Errichtung von zwei Erziehungsanstalten, nämlich einer für Anaben zu Köniz und einer für Mädchen zu Rüeggisberg, beschlossen worden, und die Vorfehrungen zu baldiger Eröffnung diefer Unstalten werden thatig betrieben. In der Brandversicherungsanstalt befanden fich bei Austauf der letten Zeit der frühern Affekuranzgesellschaft 48,561 Bebäude mit einer Affekuranzsumme von Fr. 84,175,900. Runmehr beläuft fich die Bahl ber Gebäude feit dem neuen Gefete von 1834 auf 56,432, und die Affefuranzsumme auf Fr. 100,085,750. Die Theilnahme an der Anstalt hat fich alfo

feit 1834 vermehrt um 7,871 Gebäude und um ein Kapital von Fr. 15,909,850.

Die Juftigfeftion des Juftig- und Polizeidepartements hat im Sache der Gefengebung verschiedene Defrete entworfen ju Aufhebung der Statutarrechte von Sigris. myl, Wimmis und Spieg, fo wie ein Defret in Betreff des Statutarrechts der Landschaft Steffisburg. Ferner hat Diefelbe das Gefes über Beeinträchtigung des Sigenthums vorberathen, welches fich bis jest als praftisch bewährt bat, indem feine Erläuterungen darüber begehrt wurden, und die Bahl der Gefangenen in allen Amtsbezirken abgenommen hat. Ebenfo ber Gefegentwurf über den Zinsfuß und die Abbezahlung von Kapita-lien; das Reglement über die Reorganifation der Gefeggebungsfommission, deffen Folge ift, daß diese Rommission nächstens über den Fortgang ihrer Arbeit wird Bericht machen fonnen. Das früher guruckgeschickte Befen über die Friedensrichter wird, wo möglich, noch in diefer Winterfigung vorgelegt werden. Sodann hat die Juftigfettion verschiedene Rreinschreiben abgelaffen, namentlich in Betreff der Edittalladungen wegen Amortifirung von unterpfändlich versicherten Forderungen, sowie lettbin in Betreff der Aufstellung eigener Baifenvögte für die Berwaltung geringerer Vormundschaften. Rücksichtlich der laufenden Geschäfte wurden behandelt: 34 Administrativstreitigkeiten, 146 Beschwerden gegen Gerichtsftellen und Beamte, 79 eingeleitete Fistalprozesse, 29 Chehindernifdispensationsbegebren u. f. m. u. f. w., nebft 830 erlaffenen Schreiben und 450 Bortragen an den Regierungsrath.

Die Polizeisektion hat 1,701 Beschäfte behandelt, morunter 352 Vorträge an den Regterungsrath und 1,349 Schreiben. Unter der Zahl diefer Geschäfte find bemerkenswerth: 166 Strafnachlaßgesuche, 118 Tolerang. und Niederlaffungsbewilligungen , 42 Bewilligungen an Kantonsfremde für Erwerbung von Grundeigenthum, 20 Auslieferungsantrage, 54 Anzeigen von außergewöhnlichen Todesfällen, worunter 17 mahr-Scheinliche Gelbstentleibungen, die Ertheilung von Belohnungen für Nettung von Menschenleben in 18 verschiedenen Fällen, Burgerrechtsantaufs - und Naturalisationsgesuche. Diefem bat fich bie Suftigfettion viel mit ben biefigen Buchtanftalten beschäftigt, worin eine außergewöhnliche und gefährliche Krankheit fich geäußert hatte, Typhus abdominalis genannt. Diefer Umftand bat jur Folge gehabt, daß auf Berlangen ber Acente verbefferte Roft, nämlich Berabreichung von Fleisch und Wein, eingeführt worden ift. Ferner hat fich die Polizeisektion mit Ginführung des Gesetzes über Mag und Gewichte beschäftigt, sowie mit der Berathung eines Defretsentwurfs über die Bleichstellung der Schweizerburger binfichtlich der Acquisition von Grundeigenthum und Sypothekarrechten, und endlich mit Prüfung der durch die Zentralpolizeidirektion vorgenommenen Revision und Erneuerung der Tolerangen und Niederlaffungebewilligungen fammtlicher im hiefigen Kanton fich aufhaltenden Rantons - und Landesfremden.

Ueber das Finanzdepartement ift zu berichten, daß das Forfreglement für den Jura in's Leben getreten ift, und daß in Folge deffen die Ernennung einer Angahl neuer Unterförster bevorsteht. Auch für den alten Landestheil ift eine neue Forftordnung ausgearbeitet, welche im Laufe bes fünftigen Jahres dem Großen Rathe wird vorgelegt werden fonnen. Unter den abgeschlossenen Waldkantonnements sind die wichtigsten diejenigen mit den Gemeinden des Laufenthales, die jur Canf. tion bereit liegen. Bezüglich auf das Mungwefen find für einige taufend Franken neue Rappen geschlagen worden. Das Postwesen hat eine neue Organisation erhalten. In Betreff des Stempels ift Borforge getroffen worden, daß den Rlagen wegen allzu schlechten Papiers abgeholfen werde. Gine der mesentlichsten Arbeiten des Finanzdepartements war die Organisation einer neuen Buch - und Rechnung bführung für den Staats. Diefelbe wird auf funftigen erften Januar ihren Unfang nehmen, und man erwartet von diefer Ginführung einer verbefferten Komptabilität äußerft wohlthätige Folgen, namentlich ein augenblickliches Einsehen und Neberschen des Zuftandes der Finanzen und beschleunigtere Rechnungsablage. Beguglich auf die Verwaltung von auswärtigen Geldern ift zu bemerfen , daß beiläufig eine hatbe Million frangöfischer Fonds mit Gewinn verfauft und vortheilhaft in Belgien angelegt worden

56

find. Durch das Lebenstommiffariat ift eine Erläuterung bearbeitet worden über den Begriff des Meubruchs, bezüglich auf den Zehnten von diefen Reubruchen, infolge welcher Erläuterung eine außerordentliche Menge von Zehntfreiheitsbegehren für Neubruchland eingefommen und bewilligt worden find. Die Verwaltung ber Salthandlung ift neu organifirt, und mit Würtemberg und Baiern find neue Verträge abgeschloffen worden. Die Kantonalbant hat im Laufe des Jahres 1836 einen Betrag von Fr. 96,600 ausgegeben. Die Ruchwirfung ber letten Greigniffe auf den Sandelsftand hat verurfacht, daß der Regierungerath gestattete, der Bank einen außerordentlichen Aredit von Fr. 170,000 gu eröffnen. Für die Grund fleuer und den Kadafter, sowie für das Enregiftrement im Leberberge traten fur jene ein Direttor, fur diefes ein directeur de l'enrégistrement an Plat der bisberigen Obereinnebmerfelle dafelbft. Das Finangdepartement hatte ebenfalls die Ausfertigung und Kontrollirung der neuen Wirthschaftspatente ju beforgen. Bon den feit dem 1. Juli ertheilten 345 Paten-ten find Fr. 30,000 an Patentgebuhren in die Staatskaffe ein-Betreffend endlich das Zollwesen wird angefüngegangen. Digt, daß nachftens eine Revifion in demfelben ftattbaben werde, daß aber diefer vorangeben muffe die Erwerbung der in den Sanden von Korporationen und Privaten befindlichen Zollgerechtigfeiten, worüber nachstens dem Regierungerath ein Gefepesvor-

fchlag vorgelegt werden wird. Das Erziehungsdepartement hat fich vorerft befaßt mit ber protestantischen Rirche, in welcher eirea acht Pfarreien neu befest worden, worunter nächstens die neuerrichtete Pfarrei Buchholterberg ju vergeben fein wird. Ferner find vier neue Kandidaten ermahlt, mehreren Geiftlichen Unter-flügungen und Entschädigungen für besondere Dienste ertheilt morden. Runf Gemeinden erhielten Unterftupung fur Rirchenund Orgelbauten. Die Bibelgesellschaft wurde mit Fr. 400 begabt und ebenso auch die reformirte Rirche zu Freiburg. Bezüglich auf die fatholische Rirche find vier geiftliche Stellen nen befest, fünf Geiftliche unterflüst worden, und amei Gemeinden haben Beiftenern für Rirchenbauten erhalten. Ueber die Badener Konferengartifel find die nothigen Proflamationen und Erläuterungen erlassen worden. Bezüglich auf die höhern Lehranstalten sind an die Hochschule mehrere Professoren, die Hh. Rheinwald, Lohbauer, Balentin und Schmid, neu erwählt, das Profettorat der Thieranatomie errichtet und befest, einem Professoren, &. Gnell, die Entlassung ertheilt, vier Stivendien an Studirende gegeben, und acht Reifestipendien für frangofische Studirende ausgeschrieben worden. Ferner bat eine Revision des Regements für die Andtheilung der Sallerschen Medaille, sowie die Uebernahme des Muslinschen Legats flattgefunden. Mehrere Subsidiaranstalten find erweitert, Anfäufe für das zoologische Rabinet gemacht, ein Bertrag über Benutung des botanischen Gartens abgeschloffen, der chemische und phyfitalische Apparat vermehrt, Gypsabguffe und Gemälde für die akademische Kunstanstalt angeschafft worden u. f. w. u. f. w. Auch das bobere Gymnaftum batte fich mehrerer Berbefferungen zu erfreuen. Dahin gehören: die Ginführung eines nicht obligatorischen Zeichnen, und Gefangunterrichts und bie Anschaffung mehrerer Lehrmittel. Beim Progymnafium ift eine Industrieabtheilung organisirt und an der Elementar. fcule eine neue proviforische Lehrerstelle errichtet worden. Die Kollegien und Gymnaften ju Biel und Pruntrut haben Reorganisationen und neue Besetzung der Lehrerstellen erfahren; am Kollegium ju Delsberg find fur Naturgeschichte, Schreiben, Zeichnen und Gefang proviforische Lehrer angestellt worden. Was die Schundarschulen betrifft, so ift an Plat des juruckgeschickten Geseyes über Gefundarschulen noch fein anderes im Falle vorgelegt zu werden, unterdeffen haben eilf Sefundarschulen Unterflügungen erhalten.

Neber das Primarschulwesen ift zu berichten ein Beschluß über Vermehrung der Lehrergehalte; Mittheilung der auf den Bericht der Prufungefommiffion gegründeten Tagation der Primarlebrer; Erläuterung diefer Berfügung gur Sebung einiger Mifverständniffe; wiederholte Auftrage an die Regie. rungsflatthalter jur Gingabe ihrer Berichte über den Bermogenoftand der Gemeinden, und an die Schulfommiffion jur Angabe der bestehenden Schullehrereinfommen. Ferner haben

über 120 Gemeinden Geschenke an Lehrmitteln, neun Gefang. vereine Geld ju Unschaffung von Mufitalien, acht Bolts- und Lehrerbibliothefen ebenfalls Geldunterftupungen erhalten. In 35 Gemeinden wurden Schulhausbaufteuern gegeben , und ungefähr 30 Lehrer wurden für provisorischen Schuldienst und befondere Leiftungen entschädigt. Bebn neue Leibgedinge find vergeben und ungefähr 60 Schullebrer außerordentlicher Weife unterftust worden. Gben fo haben eine bedeutende Bahl von Gemeinden Unterfüßungen für Mädchenarbeits - und Kleinfinderschulen erhalten u. f. w. — Bezüglich auf die Bildungs-anftalten für Primarlehrer ift an der Normalanftalt su Munchenbuchfee eine Lehrerftelle neu befett, 35 entlaffene Seminarifien find patentirt, das Reglement für die Unfnahme abgeandert worden, fo daß nunmehr bloß das gurudgelegte 16. Altersjahr gefordert wird. Die Mufterschule hat eine Er-weiterung erhalten von 40 auf 50 Zöglinge. In Betreff der Normalanstatt im Jura ift man in Unterhandlung begriffen mit der Gemeinde Pruntrut wegen des Lofals. — Wiederbolungsfurfe find umfaffendere abgehalten worden ju Butgdorf, Biel und Pruntrut, fleinere gu Rothenbach und Battenwyl. - In die Taubftummenanstatt endlich find gu funf verschiedenen Malen nach vorheriger Prüfung nene Böglinge sum Theil unentgeldlich aufgenommen, fo wie andere, nicht bildungsfähige, entlaffen worden.

Das Militärdepartement hat Arbeiten in Menge gehabt, vorzüglich in Folge der Einführung der nenen Mili-tärverfasiung. Nicht weniger als 159 Borträge an den Regierungerath, 434 Beifungen und Auftrage an den Oberftmiliginspettor und 1145 desgleichen an Behörden und Beamte Nach Gefffellung der Grundfage, nach werden aufgezählt. welchen die neue Militarverfassung vollzogen werden follte, find folgende Bestimmungen derfelben vollzogen worden: Die 344 bisherigen Trullmeister wurden entlassen, der Kanton in 146 Inftruttionsquartiere eingetheilt und für jedes ein Inftruftor bestimmt, welche bis auf 19 ernannt find. Ferner ift nach §, 17. der Militarverfagung eine Tagationsfommiffion aufacftellt und das Tagationsgeschäft durch Ginführung bleibender Regifter u. f. w. geordnet worden. Bereits ein Biertel der neu aufzuftellenden Parktompagnie ift organifier, und die beftandenen gehn schwachen Scharfschütentompagnicen find auf acht Kompagnien reduzirt. Die Stadtburgermache murde aus der chemaligen Stadtlegion reorganifirt; fie gablt dermalen drei Offigiere und 90 Unteroffigiere, Korporale und Gemeine. Das Studententorps erhielt ebenfalls eine neue Organisation; Daffelbe ift 124 Mann ftart. Die Organisation des Korps der Boftläufer, Führer und Arbeiter hat begonnen u. f. w. Ferner murden gu Bollziehung der Melitarverfaffung eine Menge von Reglementen bearbettet und in beiden Sprachen berausgege-ben u. f. w. u. f. w. — Unter der Rubrif

Ergangungen und Beforderungen bei den Offixierforps aller Waffen wird berichtet, daß im Laufe diefes Jahres befordert und brevetirt wurden 49 Offiziere bei den Auszügern und 15 bei der Referve; ferner murden nach bestandenen Brufungen ju Offizieren ernannt feche Kadetten bei dem Auszuge und drei bei der Referve. — 3m Zenghausamte find ebenfalls mehrere Arbeiten gemacht worden, namentlich die befohlenen Arbeiten ju Bereithaltung von fünf 3wolfpfünder - Kanonen u. f. w. Der eidgenöffischen Militärschule wurde wiederum eine Angahl Geschüße und Fuhrwerfe gegen einen Miethzins hingelichen. Als außerordentliche Arbeiten werden die durch die Juracypedition verurfachten febr bedentenden Buruftungen bezeichnet. Es murde innert feche Tagen die Munition und Feldaubruftung für 15 verschiedene Korps in Bereitschaft gesetzt und größtentheils abgeliefert. Dem Infuchen des Kriegerathes von Granbunden zufolge hat das Zeughausamt 30 große Goldatenzelten und drei Gewehrmantel gegen Bezahlung jenem Stande verabfolgt, aber diefelben fogleich durch eine gleiche Angabl neuer erfest. — Was den aftiven Dienft betrifft, fo bat feiner im eidgenöffischen Golde fattgefunden; hingegen im Kantonaldienste sind unsere Milizen im letten Frühjahre fast sämmtlich in Dienst gesetzt worden, und sie entiprachen mit folcher Bereitwilligfeit, daß in Zeit von wenig Tagen fieben Bataillone marschfertig maren. Glücklicher Weife fonnte nach wenig Tagen der größte Theil wieder entlaffen

werden, und nur zwei Bataillone blieben etwa 14 Tage lang unter den Waffen. Bezüglich auf das Inftruftionswefen find bis auf heutigen Tag folgende Truppen vollständig bewaffnet, gefleidet und ausgeruftet aus der Infruftionsschule ent-laffen worden: 11 Tambouren, 16 Trompeter, 9 Kadetten, 9 Inftruftoren, 2 Mann vom fleinen Stab, und 1703 Goldaten aller Baffen. Die Mufterungen find laut Borfchrift in allen Rreifen des Kantons unter Beifein des Oberftmiliginfpeftors abgehalten worden; über das Ergebnig derfelben hat der Bericht noch nicht ausgefertigt werden fonnen. Bon 20 eingelangten Begehren ju Abhaltung von Freischießen fonnten zwei wegen nichtgefenlichen Grunden nicht bewilligt werden. Unter ber Rubrif Militärgerichtsbarfeit wird berichtet, daß durch drei Brigadefriegsgerichte drei verschiedene Falle beurtheilt worden , und daß durch ein neuaufgestelltes Brigadefriegsgericht noch zwei Falle ju beurtheilen find. Das Kriegstommiffariat bat diefes Jahr in Folge der fattgehabten militärischen Bewegungen gezeigt, wie wichtig Diefer Zweig des Ariegswesens ift, und hat bewiesen, daß es allen billigen Forderungen entspricht. — Ferner ift vom Militärdepartement unter anderm ein Gutachten berathen worden über die Nothwendigfeit der Erbauung einer neuen Raferne, indem die gegenwärtige fich in fo elendem Buftande befindet, daß alle Reparaturen an derfelben unnun find. — Bezüglich auf das Wer-bungs wesen find dieses Jahr im Ganzen 69 angenommene Refruten für den Neapolitanischen Dienst abmarschiert. —

3ch fomme nun endlich jum Baudepartement. Dasfelbe ift weitaus am meiften der öffentlichen Beurtheilung unterworfen, indem die Arbeiten feines Departements fo febr den Augen des ganzen Publifums fich blofftellen. Ich hoffe, eine furge Rotig über feine Leiftungen merde ber bochften Landes. beborde zeigen, daß diefes Departement das Mögliche thut. Die Resultate seiner Arbeiten bestehen in folgenden: Beendigt wurden im Sochbaue: das Anatomiegebaude, welches den Erwartungen und Bedürfniffen gewiß entsprechen wird und ber Regierung Chre macht, und die Staatsapothete. Im Stra. Benbau: Die Korrettion Des Banelftuges im Umte Gaanen, bes Emmenmatifinges im Amte Signau; die febr merfwurdige Strafe burch den Pichouppaß im Umte Munfter; Die Strafe amischen Court und Münfter, welche nach allgemeinem Urtheile in außerft schonem und gutem Buffande ift; und endlich diejenige zwischen Buig und Boncourt im Amte Pruntrut. Wafferban: Arbeiten im Oberhable am Alpbache und an der Mare, Die ju großer Bufriedenheit der Ginmohner ausgefallen find; Fortsetzung ber Arbeiten an ber Aare zwischen bem Schüpenfahr und Bern; die Arbeiten an der Engftigen bei Frutigen, an der Kander, an der Lütschinen und vorzüglich an ber Saane zwischen Laupen und Gumminen, worauf Fr. 8-10,000 verwandt worden find. Sammtliche Arbeiten find febr gut gelungen. Die Schanzabtragungen geben allmählig fort und werden fo eingerichtet, daß eine Angahl fonft unbeschäftigter Sag-löhner immer einigen Berdienst da finden fonnen. In der Ausführung find gegenwärtig noch begriffen im Sochbau: Das Pfarrhaus ju Gfeig bei Caanen, Die Kirche und bas Belfereigebaude ju Beimischwand, und auf der Strafe in Eg. gimpl die Bubeneibrucke. Im Strafenbau: Die Bielerfee. ftrafe, welche ungeachtet der zahllofen Schwierigketten, die man ihr von allen Seiten in den Weg gelegt bat, alfmählig der Bollendung nabe ruckt; die Strafe zwischen Ins und Murten ift bis zur lebergrienung fo viel als fertig; die Strafe gwischen Sindelbant und Luf ift, fo vicl bisher davon hingegeben morben, b. h. von Luf bis Rofthofen, fehr weit vorgeruct; ebenfo die Woffenauftrage bei Unterfeen, und gleichfalls im Oberfimmenthale die Strafe von Zweisimmen nach Saanen; endlich Die Strafe bei der Wannenfluh, die ebenfalls ihrer Beendigung fo viel als nabe ift. Bei Unlag diefer Arbeit foll ich anzeigen, Tit., daß letthin bei dem großen Unwuchs der Emme dort ziemliche Beschädigungen wiederfahren find, die man aber, wie es immer geschicht, sehr vergrößert und foldergestalt geschildert bat, daß man glauben follte, bei nochmaligem Anschwellen ber Emme würden alle Arbeiten ganglich fortgeschwemmt werden. Gelbit der Bericht des Unternehmers erfchreckte mich anfangs fo, daß ich über das Schicksal diefer Arbeit gang entmuthigt war. Indeffen ift allfogleich ber betreffende Jugenieur auf Ort

und Stelle geschickt worden, und laut dem Rapporte, den er mir geftern gemacht bat, findet es fich, daß die Beschädigungen febr unbedeutend find. Der Schaden fei vorzuglich daber gefommen, daß die Schwelle, welche von der Gemeinde Rahnflub gemacht worden, so beschaffen gewesen, daß die Emme hinter den Arbeiten durch fonnte. Mit einigen hundert Franken werde das wieder hergestellt werden. Auch der im gegenüberliegenden Lande angerichtete Schaden fei unbedeutend und mit etwa Fr. 60 wieder berguftellen. Die intereffante und schone Arbeit wird alfo ihrem Ende entgegengehen und den Angriffen der Emme fo gut widerfieben, als diejenigen Arbeiten, welche an der gleichen Emme auf der Eriswulftrage gemacht worden, und die fich feit mehreren Sahren im vortrefflichen Buftande befinden. - Gine Arbeit, welche das gange Land lebhaft intereffirt, ift ferner die Abnahme der Strafen zweiter und dritter Rlaffen, worüber geflagt worden, daß es fo lange damit gebe. Gang gewiß geschah jede baberige Verzögerung gegen den Willen bes Bandepartements, aber die Umstände waren so, daß man die Sache nicht erzwingen fonnte. Borber muffen doch die betref-fenden Ingenieurs diefe Straffen untersuchen, ob fie in folchem Buftande feien , daß der Staat fie übernehmen fonne. Wenn aber die Ingenieurs bis jest noch nicht an allen Orten waren, fo ift dieß theils ihren anderweitigen Arbeiten, theils dem bisherigen Mangel an Ingenieurs juguschreiben. Unglücklicher-weife murden überdieß zwei der angestellten Ingenieurs, welche im Emmenthale und im Oberlande jene Untersuchung machen follten , durch den Militardienft weggenommen. follten , durch den Militardienst weggenommen. Buverläßig werden alle betreffenden Strafen noch diefen Berbst übernommen werden. - Unter die übrigen Arbeiten des Baudepartementes, die jum Bortrage bereit find, geboren der Blan gu Erbauung einer fleinernen Brucke in der Aue, und einer bolgernen im Graben nebft einer fichern Strafe gwischen Diefen beiden Brucken, Dienend gur Berbindung des Amtes Schwargenburg mit Seftigen und Bern. Diefe Arbeiten werden bem Großen Rathe noch in diefer Winterfigung vorgelegt werden und find für diefen Theil des Rantons außerft wichtig und dringend. Ferner werden nächstens vorgelegt werden muffen die Plane jum Bau der Zoubrucke auf der Thunftrafe, der Sinnebrucke in Thun und der Reudlenbrucke im Frutigthale, die den Sinfturg droht. Ferner im Strafenban find folgende Projekte fertig: für eine Strafe von Langenthal nach Melchnau und eine folche von Bopingen nach Reuchenette, welche den Stup von Bögingen umgehen wird. Ferner erwarten folgende Arbeiten den Beifall der oberften Landesbehörde: Die Entfumpfung des hablethales, des Lenfthales, die Senfung des Briengerfees, die Narforrettion von Thun bis gur Uttigenflueb, und ber Ranal und Schlenfenbau an der Matte in Bern. Endlich liegen folgende Projette noch in Bearbeitung: eine neue Raferne; dann die Strafe swifthen Gumiswald und ber Bollbrucke, welche lediglich die endliche Ausgleichung mit den Guterbesigern erwartet, indem man die Erfahrungen von der Bieterfeeftrage hier nicht wiederholen will; die Strafe von Baltrigen auf Durrenroth, die Korreftion des Blindenbachftupes, Die Strafe von Bern nach Murten; diefenige von Bern einerseits nach Narberg, andrerfeits über Münchenbuchfee in die Lyfftrafe. Die letten Frühling erfannte Strafe zwischen Ridau und Murten ift aufgenommen; ferner die Strafe über die Schwarzeneck ins Eggiwyl und Emmethal; diejenige von Belp nach Sungifen; von Guggioberg nach Freiburg, von Schwarzenburg nach Freiburg und von ebendort nach Aibligen und Reneneck.

Ein Gegenstand, von welchem ich jest noch reden mnß, ist die Entsumpfung des Seelandes, von welcher Arbeit man hier und da fragt, wo sie bleibe. Die Sache ist die: wie Sie wissen, Eit., ist Oberst Lelewel mit den Arbeiten und Planen zu dieser Arbeit beauftragt worden. Seine daherige Arbeit wurde einem Ausschusse der betheiligten Kantone zur Prüfung vorgelegt. Diese Kommission bestand aus den Abgeordneten der Kantone Bern, Freyburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg. Sie fand, man solle die Arbeit des Hern Lelewel noch durch drei andere Jugenieurs prüfen lassen. Nun mußte aber das Gutachten dieser natürlich dem Hern Oberst Lelewel wiederum zugestellt werden. Jeht wird es dann noch darum zu thun sein, die Abgeordneten der Stände nochmals zusammen zu berufen und sie zu fragen, ob sie den endlichen Plan genehmigen wol-

len, und welches, bevor man daran denfen fonne, von Seite des Staates daranzugehen, die nothigen Vorarbeiten feien.

Somit habe ich, fo gut als möglich, und wie es die mir gegebenen Rotizen erlaubten, meinen Bericht über den Bang der Staatsverwaltung im Laufe des Jahres 1836 abgeffattet. Jest fei es mir erlaubt, als Befandter des Standes Bern einen furgen Bericht ju machen über die fatt. gehabte außerordentliche Tagfagung. Bas den Bericht über die ordentliche Tagfagung betrifft, fo ift derfelbe fertig und wird mit dem Gutachten des diplomatischen Departements begleitet bier vorgelegt werden. Anch der Bericht über die außerordentliche Tagfagung wird schriftlich bier vorgelegt werden, und zwar am besten mit Borlegung des Protofolls der Tagfagung felbit, welches in den nachften Tagen im Drucke berauskommen wird. Die außerordentliche Tagfagung ift veran-laft worden durch einen Befchluß der ordentlichen Tagjagung am Ende ihrer Sipungen binfichtlich der unglücklichen Confeilangelegenheit, von welchem Beschluffe man schon damals mit Bahricheinlichfeit voraussehen fonnte, daß das nicht fo bleiben fonne. Wirtlich beflagte fich bald die frangofische Regierung in einem Schreiben über verlettes Bolferrecht und forderte Darüber angemeffene Genugthuung. Um diefes Begehren gu berathen , hat der Borort alfogleich auf eine außerordentliche Tagfagung angetragen. Diefe ift jufammenberufen worden, und fie hat ihre erfte Sitjung gehalten am 17. Oftober. Diefe Tagfatung bat fich mefentlich mit drei Begenftanden gu befaffen gebabt, 1) mit der Antwort, die man auf die französische Rote zu ertheilen haben werde, 2) mit dem Anstande im Kanton Baadt, von welchem laut Beschluß des Großen Naths dem Konfluium der ordentlichen Tagiahung vom 23. Auguft nicht wollte Genüge geleistet werden; und endlich 3) mit der Berathung über die Bollziehung des Konflusums bezüglich auf die politifchen Flüchtlinge. Unter diefen drei Wegenftanden bat fich aber der eine, nämlich die Weigerung von Waadt, von felbft gehoben, indem der Große Rath von Baadt, eines beffern belehrt, mit 120 gegen 20 Stimmen erfannt bat, es fei dem Wohle der gemeinen Sidgenoffenschaft angemeffen, fich ju unter-Bieben. Bas die Antwort auf die Rote betrifft, fo fei es mir erlanbt, ju bemerfen, daß gleich in der erften Sigung zwei Sachen gemacht worden find, die viel Kritif veranlagt haben. Das erfte mar, daß man alfo gleich eine Kommiffion ernannte, bevor man in die Berathung des Gegenstandes eingetreten. Diefem Beschinste ift vorgeworfen worden, er freite gegen alle bisberige Uebung, indessen hat auch der Gesandte von Bern dazu stimmen mussen, indem es in diesem sehr delikaten Geschäfte gewiß weit am vorsichtigften war, daß zuerft eine Kommission beauftragt merde, die Sache ju untersuchen und der Tagfagung darüber Bericht zu erstatten. Diefer Beschluß ift mit ziemlich großer Stimmenmehrheit gefaßt worden. Der zweite Befchluß war der, daß diefe Angelegenheit bei verschlossenen Thuren behandelt werde. Auch bierüber ift viel geschrieben und geredet worden. Der Gefandte von Bern hat mit der Minderheit ftimmen muffen, welche fand, es fei fein Grund vorhanden, in mitten eines Gefchaftes, deffen Unfang bis dabin öffentlich bebandelt worden war, die Sachen einesmals den Augen des Publifums gu entziehen, indem, wenn je ein Wegenstand, diefer gerade öffentlich behandelt werden follte, damit das Bublifum ohne Berdachtigung und Berdrebung fich überzeugen fonne, wie die Abgeordneten der Nation fimmen. Freilich eignen fich dergleichen Gegenftande im Grunde überhaupt nicht gur Deffentlichfeit, aber was man öffentlich angefangen bat, das follte man auch öffentlich enden. Die Mehrheit bat jedoch anders beschloffen. Auf Dieses hin schritt man gur Ermählung der Kommission. Diese bestand vorerft aus den beiden Redaftoren der frühern Kommiffion der ordentlichen Tagfapung. Es ware vielleicht ju wünschen gemefen, daß ungeachtet ber großen Salente Diefer beiben Männer dieselben nicht wieder gleichsam in eigener Sache jum Borfcheine gefommen, fondern daß unbefangene Berfonen gewählt worden waren. Nebst diesen zwei Mannern wurden noch vier andere und meine Wenigfeit in die Kommission gewählt. 3ch fab fogleich beim Zusammentreten der Kommission, daß ich einzig dasteben werde, indem die erste Frage die war: haben wir uns in der Art und Beife, wie die Confeilangelegenheit behandelt worden, geirrt oder nicht geirrt? Diefe Frage hat die gange

Brufung und Berathung angefangen, und hier zeigte fich fogleich der Unterschied der Meinungen. Die Commission erklärte namlich in ihrer Mehrheit, man habe fich nicht geirrt, und von Diesem Standpunfte muffe man ausgeben, mabrend dagegen meine Wenigfeit finden mußte, man habe fich geirrt, und man fei schuldig, den Frrthum ju redreffiren. Auf die angenommene Grundlage bin machte nun die Majoritat ihren Entwurf an die frangofiche Regierung. In diefem Entwurfe, der nach wenigen Sagen erschien, war feine Rede von Wiedergutmachen, von Frethum und Zurucknahme und derjenigen Genugthnung, die man schuldig ift, wenn man Jemandem zu nahe getreten. Ich habe nun deshalb die Freiheit genommen, meine Bemerfungen darüber ju machen, und einige Punfte find dann wirflich aus dem Entwurfe weggefallen, alles übrige aber ift geblieben. Ich fab alfogleich, daß das nicht jum Zwecke führe. Der Pflicht mir bewußt, meinen erhaltenen Auftrag ju erfüllen, ber dabin ging, darauf hinzuwirten, daß die Unftande mit Frankreich, ohne Abbruch der Nationalehre, befeitigt murden, mußte ich im Gegentheil feben, daß man im Begriffe mar, das Bolfsintereffe zu compromittiren. Ich entschloß mich demnach, nach der andern Unficht einen Entwurf vorzulegen, von dem ich glaubte, er werde jum Zwecke führen. Das ift geschehen; allein auf ben von mir vorgelegten Entwurf bat die Kommiffion gar feine Rudficht genommen, fie ift gar nicht darauf eingetreten; fondern fie feilte blos Tag für Tag an ihrem Entwurfe, ließ immer bald dieses bald jenes davon fallen, aber Form und Sprache find dieselbe geblieben. Go fam die Sache vor die Tagsapung. In der Tagfagung habe ich natürlicher Beife meinen Entwurf vorgelegt und ertlärt, daß ich glaube, derfeibe trete der Ehre und Unabhängigteit der Nation feineswegs ju nabe, indem er lediglich fage, daß nach besterer Prüfung und nochmaliger Un-tersuchung des Geschäfts man gefunden habe, es fei nicht der Fall, der Sache weitere Folge zu geben, und übrigens habe man nicht im Sinne gehabt, weder die frangofifche Regierung noch den frangofischen Abgefandten gu beleidigen. Bezüglich dann auf die Anschuldigungen, welche Frankreich in seiner Note der Schweiz gemacht in Betreff ihrer innern Buftande, und auf denjenigen Theil der Note, wo Frankreich fagt, ein Theil der Schweiz sei von einer Faftion beberrscht, - ftand in meinem Entwurfe, daß die Schweiz nicht darauf einzutreten habe, indem es an feinem fremden Staate fiehe, darüber ju urtheilen; übrigens werde man sich aus den Verhandlungen der Tagfapung sowohl als aus denjenigen der Großen Rathe und Regierungen leicht überzeugen, daß das schweizerische Bolf und die Tagfanung entschlossen seien, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfül-Das also war der einfache Inhalt des Antwortsentwurfes, den ich die Freiheit genommen, der Tagfagung vorzulegen, und zwar mit desto größerer Zuversicht vorzulegen, als ich Ursache hatte zu glauben, daß dadurch sogleich die ganze Sache beseitigt sein und bleiben werde. Nach vielem Disfutiren in mehreren Sipungen, in welchen immer noch bald das, bald jenes nachgelaffen wurde, ift endlich berjenige Untwortsprojeft entstanden, der gulent Gegenstand der Unnahme von Seite der Tagfagung mar. Als gulegt die Sache jum Entscheide fam, bat der Gefandte von Bern noch ertfart, baß wenn zwei ff in dem Majoritatsentwurfe abgeandert murden, er dann auch jum Entwurfe stimmen fonne. Sierauf aber entgegneten Zürich, Luzern, Waadt u. f. w., daß, wenn man jest noch ein Sota andere, so treten sie zurück und wollten nichts mehr von der Untwort wissen. Der Gesandte von Bern hatte teinen Grund, von seiner Ueberzengung abzugeben. Die Ab-fimmung hatte Blat, und zwölf Stande haben sich fur bie Antwortsnote der Majorität erklärt, und hiemit war dieselbe durch die Mehrheit der Tagfanung angenommen und zum Beschlusse erhoben. Folgenden Tages beim Protofoliablesen hatte man vielleicht, wie ich wenigstens vernommen, erwartet, daß Bern auch noch beitreten werde. Man fann hierüber verschiedene Unfichten haben. Ich habe nach gepflogener Berathung und Neberlegung nicht geglaubt, daß es der Fall fei, diefes zu thun. Die Antwort hatte die nothige Angahl von Stimmen erhalten, die Sache mar alfo beendigt. Nachdem Bern mit Ueberzeugung dargethan hatte, daß es glaube, feine Antwort fei bie einfachere, und die am fichersten jum Ziele führe, ift es einfach dabei geblieben, und zwar um fo mehr, da, wie die Rote gulest modi-

figirt morden, die mefentlichen Sachen im einen Entwurfe ungefabr wie im andern find. Mur mare die eine Untwort flar gemefen, mahrend die andere ein wenig zweideutig ift. Indeffen in der Ungewißheit, wie die Sache gulent fich gestalten werde, hat der Gefandte von Bern nicht geglaubt, von feiner Heberzeugung abspringen zu follen. Wenn in der Abstimmung fich teine Mehrheit ergeben hatte, fo daß also vielleicht nur eilf Stande beigepflichtet, und wenn es fich bann gefragt batte: foll die Tagfagung unverrichteter Sache auseinandergeben, oder noch weitere 14 Tage aufammenfiben? ja dann, Tit., wurde der Gefandte von Bern ficherlich ertlart haben: obichon es gegen feine Ueberzengung ftreite, fo wolle er nicht hindern, daß ein Beschluß genommen werde, und trete daber bet, wiewohl unter heiterem Borbehalte der Ratification des Großen Rathes. Aber nachdem zwölf Stimmen vorhanden waren, fo mare ein folches Abspringen von seiner Ueberzeugung dem Stande Bern und feinem Gesandten nicht jugumuthen gewesen. Die Sache war auch nicht mehr fo wichtig, als man nachber gefagt hat. Die Sauptsache nämlich war bereits vorber, am 31. Oftober, entichieden worden, da nämlich jur Abstimmung fam, ob der Beschluß der ordentlichen Tagfagung vom 9. Sept. vollzogen werden. und ob die Aften nach Paris geschickt werden follen. Bor Löfung diefer Sauptfrage mar jedes weitere Resultat unmöglich. Run ist dieselbe damals dahin gelöst worden, daß dem Beschlusse der ordentlichen Tagfahung feine Folge zu geben fei. Diefem Befchlusse hat der Gefandte von Bern beigestimmt, weil er die Ueberzeugung begte, daß davon der Friede mit Frankreich abbange. Allein er hat dazu gestimmt unter Borbehalt der Rati-fikation; eben fo Wallis. Bon diefem Beschlusse wird es sich Daber fragen: foll derfelbe vom Großen Rath ratifizirt werden? und diefen Gegenstand bat der Berr Landammann in das Kreis-fchreiben gefest. Go liegt die Sache. Allein wenn man fich fragt: ift der Große Rath im Falle, diefes Botum feines Befandten zu ratifiziren oder nicht? fo tann man nicht wohl anders als antworten: Rein, es fann fich um diefe Frage nicht mehr handeln, weil in dem fpatern Befchluffe, laut welchem von der Tagfagung die Antwortsnote erfannt worden, die Aufhebung des Beschlusses der ordentlichen Tagsagung implicite enthalten ift. Fener erstere Beschluß war aber, wie gesagt, der Sauptbeschluß, benn von dem Augenblicke an, da die Tagsabung durch Mehrheit Michtvollzichung des Konflusums der ordentlichen Tagfagung beschloffen batte, baben die Gesandten von Zürich, Waadt u. f. w., welche laut Inftruftion den Befchluß der ordentlichen Tagfagung aufrecht erhalten follten, fich entbunden gefühlt, benn jest nüpte ihre Inftruftion nichts mehr. Darum fonnten fie nun gu der Antwortsnote der Commiffion fimmen. Sämmtliche 22 Kantone haben also gewissermaßen zu Aufhebung des Beschlusses vom 9. Sept. gestimmt, nämlich die Einen explicite am 31. October, und die andern implicite durch Annahme bes Majoritätsantrages. Diese Einstimmigkeit hauptfächlich wird mahrscheinlich bagu dienen, daß die Cache als abgethan angefeben werde. Als Brafident des Bororts habe ich schon geftern und vorgestern ohne Zweifel eine Antwort von Seite ber franjöfischen Regierung erwartet; indeffen fann ich bier erflaren, daß ber vorörtliche Staatsrath im Stande ift, fagen gu fonnen, daß nach aller Bahricheinlichfeit die Sache als ausgemacht angesehen werden fann. Go, Eit , liegt die Sache. - Es ift oft schwer, die Wahrheit zu vernehmen; ich werde aber hier jede Gelegenheit benutzen, um der Unwahrheit zu fienern, die geftif. fentlich von allen Seiten verbreitet wird,

Wenn ich Etwas vergesten habe, so bitte ich meine verehrten Herren Collegen, denen ich zugleich öffentlich meinen Dank bezeugen muß über die Art und Weise, wie sie mir an die Hand gegangen, — das allfällig von mir Uebergangene zu ergänzen. Wenn man sonst noch fernere Auskunft wünscht, so stehe ich zu Befehl.

Tillier. Da nichts Schriftliches vorliegt, so ift es nicht der Fall, eine Diskussion anzuheben. Ich soll blog berichtsweise beifügen, daß ich die Ehre batte, in Sinem Geschäfte, betreffend das Konklusum wegen der politischen Flüchtlinge, die Stimme zu führen. Der Stand Bern hat sich dem gegebenen Berichte einfach angeschlossen, so wie alle Stände mit Ausnahme Freyburgs, das sich die Ratiskation vorbehalten zu müssen glaubte.

Da es fich aber um Nichts anderes handelte, als darum, den Borort aufmerkfam zu machen auf das, was in feinen Befugniffen liege zu Erfüllung des frühern, von Bern angenommenen Konklufums, fo habe ich nicht geglaubt, die Ratifikation vorbehalten zu sollen.

Der herr Landammann fordert den Präfidenten der Gefengebungskommiffion, herrn Tillier, auf, über die

Arbeiten diefer Kommiffion Bericht ju geben.

Tillier. Ich mache mir eine angenehme Pflicht daraus, durch einen furgen mundlichen Bericht der Aufforderung des Herrn Landammanus zu genügen. Die neue Gesetzgebungstom-mission ist am vorigen 2. Juli niedergesetzt worden. Sobald mir der daherige Auszug des Großen Nathsprotofolis mitgetheilt worden war, habe ich die Kommiffion versammelt. Die Auftrage derselben maren: Berathung und Bearbeitung des letten Theiles der Civilgesengebung, womit das gange Civilgesesbuch seine Bollendung erhalten foll; ferner die Abfaffung eines Entwurfes einer Rriminalgesetzgebung und Rriminalprozefform; und endlich 216. fassung eines Handelsgesethuches. Die Rethenfolge, in welcher diese Arbeiten vorgenommen werden sollen, liegt jum Theil schon im Beschlusse des Großen Raths, jum Theil in der Natur des Geschäftes selbft. In Bezug auf den letten Theil der Civilgesepgebung nämlich liegt ein von dem frühern Gefegesredaftor, herrn Professor Schnell, bereits abgefaßter Entwurf vor, welcher fofort gur Sand genommen werden fonnte. Rur waren die Unfichten darüber, welche der aufgetragenen Arbeiten man zuerft zur Sand nehmen folle, getheilt. Bei den großen Mangeln unfred Rriminalprozesses habe ich mich anfänglich für die Unficht gewehrt, welche diefem den Borrang laffen wollte. Allein gulegt mußte ich den Grunden meiner herren Collegen nachgeben, welche mich überzeugten, daß man alsdann jum Zwecke fomme, wenn man zuerst dasjenige vornehme, mas geringere Vorarbeiten erfordere, d. b. den bereits früher bearbeiteten letten Theil der Civilgefetgebung. Heberdieß mare jede Abfaffung einer Ariminalprogeff. form unnug, deren Sauptgrundfage man nicht vorher dem Großen Nathe jur Santtion vorgelegt hatte. Run ift aber die Begut- achtung diefer hauptgrundfare an und fur fich schon eine febr umfaffende und langwierige Arbeit. Das bindert aber nicht, daß, mabrend man mit der erftgedachten Arbeit vorwarts gebt, Die Sauptgrundiage fur diefe lettere unterdeffen erortert und vom Großen Rathe discutirt werden fonnen. Ginem Mitaliede der Rommiffion, das durch feine Renntniffe fo wie durch feine Erfab. rung und Ginficht fich auszeichnet, herrn Oberrichter Bitzius, ift bereits die Arbeit bezüglich auf die Kriminalgesengebung übertragen worden, und derjenige Theil, welcher die Lehre von Berbrechen und Strafen enthält, ift bereits fertig. Giner ber ausgezeichnetften fcweizerischen Rechtsgelehrten, welcher an der außerordentlichen Tagfapung bier war, bat diefer von ibm eingeschenen Arbeit mit dem größten Lobe ermabnt. Bon dem vorliegenden Entwurfe des letten Theiles des Civilgefenbuches dann find die erften drei Titel bereits ganglich behandelt worden, und da diefelben fich füglich vom Geldstagsprozeffe trennen laffen, fo wird Die Kommiffion fie dem Regierungsrath zuschicken und dann dem Großen Rathe vorlegen. Coviel über die bereits geleisteten Ar-beiten. 3ch glaube, nur mit wenigen Worten noch auf etwas aufmerksam machen zu follen, nämlich auf die allzuweitläuftige Berathungsart, die wir und übrigens felbft vorgefest haben. Mämlich die verschiedenen Entwurfe geben querft durch die engere Gefengebungsfommiffion, wo fie febr gründlich behandelt werden; von da fommen fie an den Regierungerath und mit feinen Bemerfungen begleitet wiederum an die Kommission zurück; dann wird ein neuer Entwurf bearbeitet, der, erft nachdem er eine Zeitlang dem Publifum jur Prufung vorgelegt worden, bier vor diefe Beborde fömmt. Zwar hat unter der früheren Regierung ungefähr derfelbe Bang ftattgefunden; allein damals mochte dieg nothig fein, indem namentlich gegen die ganze Bearbeitung diefer Sache viele vorgefaßte Meinungen ju befämpfen, und die Sigungen bes Großen Rathes noch nicht öffentlich waren. Mir scheint es nun nach meiner vielleicht irrigen Unficht, daß diefe Borberathungen durch den Regierungerath demfelben ungeheure Zeit wegnehmen und ihn vielleicht an ersprießlicheren Arbeiten hindern. Ich möchte jedoch darüber hier feinen Borschlag machen. Aber vielleicht finden sich andere Mitglieder früher oder fpater veranlaßt, daberige Unträge

hieher zu beingen. Die Kommission wird gewiß nichts vernachläßigen, um den erhaltenen Aufträgen mit möglichster Beförderung zu entsprechen.

Henten außerordentlichen Tagfahung nichts Schriftliches vorliegt, fo kann dieser Gegenstand heute nicht behandelt werden; seiner Zett wird ein schriftlicher Bericht darüber hieher kommen. Der Bericht über die ordentliche Tagfahung dagegen ift nun eingegangen, und ich habe ihn nach bisheriger Uebung dem Regterungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Seit Erlaß des Sinberufungsschreibens sind mir noch folgende Vorträge u. s. w. eingegangen:

1) Bortrag von Regierungsrath und Sechszehnern über Suspension des Brn, Schläppi als Großrath.

2) Bortrag der Polizeiseftion mit Projeftdefret über die Freifiellung des Erwerbs von Grundeigenthum und Pfandrechten.

3) Bortrag der Polizeifeftion. - Nachträgliches Rrediteröffnungsbegehren.

4) Vortrag des Finanzd epartements. — Forftorganifationsdefret von 1832.

5) Bortrag des Finanzdepartements. — Nenzlingen, Waldvertrag.

6) Schreiben des herrn Salzhandlungsvermalters Robler. — Zurudnahme feines Entlaffungsbegehrens.

7) Bortrage über einige Chehindernifdifpenfationsbegehren.

Sierauf wird ein Schreiben verlesen von Srn. Grograth Defch, worin derseibe verschiedener Grunde wegen den Austritt aus dem Großen Rathe erflärt.

Ein Zettel des Regierungsraths giebt Kenntnig von einigen Geschäften, welche möglicher Weife dem Großen Rathe noch in dieser Winterstung vorgelegt werden können.

Der Hr. Landammann zeigt ferner an, daß er vom Regierungsrath über verschiedene demfelben zur Untersuchung und Berichterstatung zugeschiefte Gegenstände Bericht verlangt habe. Sin daheriger Napport der Justzssettion giebt darüber folgende Data:

1) Vorstellung des Jafob und der Anna Barbara Buri von Oberburg, Erweiterung der Bestimmungen über die Shehindernistispensationsfälle begehrend.

Sobald die verlangte Ansicht der Gesetzebungssommission eingelangt sein wird, wird die Justizsettion Rapport erstatten.

2) Borftellung mehrerer Amtichreiber, Aufftellung eines Gefeges

über Entschädigung der Amtschreiber verlangend. Die daherige Spezialtommission hat noch nicht dar-

über rapportiert.

3) Beschwerde des Srn. Großraths Schläppi von Wildersmul über verschiedene Berfügungen des Regierungsraths.

Sieruber ift ju Sanden bes Großen Raths Bericht erftattet.

4) Borfellung des hrn. Balli von Matten, wegen Bergütung von Prozeffosten u. f. w.

Diese Vorstellung liegt noch in Untersuchung.
5) Shehindernisdispensationsbegehren des Joh, Müßenberg von

Spiez. Der Rapport darüber ift erfannt,

6) Wartzeitnachlaßbegehren der Suf. Kathar, Jugeler, geb. Knört, von Erlenbach.

Der Rapport ift unlängst erstattet.
Endlich wird eine Mahnung verlesen von herrn v. Goumoens in Betreff der Bittschrift von hen. Karl v. Roth, wegen
der Geburtbregister und Einschreibung der Ehen von Dis-

Tage bordnung. Bortrag der Jufitzsettion über die definitive Redaftion des Gefeses über den Zinsfuß. Derfelbe trägt im Wesentzichen darauf an:

1) Bon bem am 8. Juli erheblich erflärten Antrage, daß ben Betheitigten frei gestellt werden folle, fur Gultbriefe, welche

bereits bestehen, durch ttebereinfunft den Zinssuß unter 5 Prozent zu ftellen, zu abstrahiren, a) weil in der Regel der Güttbriefgläubiger sich ohnehin mit 4 Prozent begnüge; b) dem Gläubiger nicht verwehrt werden könnte, sich in dem Beibriefe die Abrichtung der Zinse zu 5 Prozent vorzubehalten, wenn der Schuldner unsteißig zahlen sollte, und c) weil die Einschreibung in das Grundbuch und die Justription auf dem Originaltitel selbst allzugroße Weitläusigteiten nach sich ziehen müßte.

2) Die Bestimmung beizufugen, welche als dritter Baffus bem §. 1 beigefügt ift.

Der Eingang wird nach der neuen Redaftion ohne Bemer-fung durch's Sandmehr angenommen.

"§. 1. In theilweifer Aufhebung der Sagung 945. C. wird erlaubt, Gultbriefe auch zu einem niedrigern Zinsfuße als zu Fünf von Sinbundert für das Jahr, zu verschreiben. Ungültig bleibt dagegen jede Uebereinfunft über einen höhern Zinsfuß."

"Für bereits errichtete Gültbriefe kann der Zinsfuß durch freie Uebereinfunft ebenfalls niedriger als Fünf von Sinhundert bestimmt werden. Dergleichen Verträge werden erst durch die Sinschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugniß des Amtschreibers, für die Nachbestiger des Gültbriefes oder des Grundpfandes verbindlich."

"Auf Gültbriefe, die unter den Zinsfuß von Fünf von Einhundert herabgesetzt find, finden die Satzung 19. Fol. 253, Satzung 21. Fol. 254 und Satzung 24. Fol. 255 der Gerichtstatzung feine Unwendung, sondern es soll damit nach Satzung 18. Fol. 253 gehalten werden. Eben so wenig ist auf solche Gültsbriefe die Satzung 15. Fol. 290 anwendbar."

Byf, Regierungerath. Die Juftigseftion hatte gewünscht, daß man von dem am 8. Juli erhebtich erklärten Zusape abstrahire; der Regierungsrath hat aber gefunden, es fei beffer, den Zusak zu machen, aber mit den von der Justizsektion angebrachten Modififationen. Die erste Modififation besteht in den Worten: "Dergleichen Bertrage" u. f. w. bis " Grundpfandes verbindlich." Diefer Zusap mußte gemacht werden, um möglichen Betrügereien vorzubeugen. Die zweite Modifitation besteht in dem dritten Baffus des g. Unfere alte Gerichtsfagung fchreibt nämlich vor, daß Gultbriefe bei Gantfleigerungen u. f. w. immer mit ihrem Nominalwerthe angenommen werden muffen. Go lange nämlich ein Gultbrief nicht unter ben Binsfuß von 5 Prozent herabgefest werden durfte, und jugleich 5 Prozent der höchste gestattete Zinsfuß mar, tonnte man jagen, daß mer einen folchen Sypothefartitel befige, angesehen werden folle, wie wenn er das baare Geld befäße, Sobald aber erlaubt wird, folche Titel unter jenen Zinsfuß berabzusepen, so konnen Sie nicht mehr fagen, daß wer den Gultbrief befommt, genfirt fet, dafür eine folche Geldsumme zu erhalten, die ihm den größtmöglichen Binsfuß, d. b. 5 Prozent, gufichert. Darum foll man bergleichen Titel wie andere Baloren an Gantfleigerungen bem Bochftbictenden überlaffen; denn wie wollte man Jemanden zwingen, einen Gultbrief jum Rominalwerthe anzunehmen, der vielleicht nur gu 1 Projent ftipulirt ift?

Joneli. Ich hatte lieber feine Beibriefe gestattet, und bann ben neuen Bertrag in den Gultbrief felbst eingetragen. Zweitens, da gegenwärtig die meisten Gultbriefe nicht mehr dreifache Sicherheit, sondern, wegen der meist übertriebenen Schanungen, faum doppelte darbieten; so munschte ich, das überhaupt feine Gultbriefe als baar angenommen werden muffen; Sache ware etwa, das sie wirklich dreifaches Unterpfand trugen.

Wyß, Regierungsrath. Was das Erfte betrifft, so ließe sich das machen, wenn unsere Gültbriefe alle gestempelt und jugleich in einem Zustande wären, daß noch neue Konventionen darein geschrieben werden tönnten. Aber viele Gültbriefe sind auf Pergament, andere nicht gestempelt, während doch neue Konventionen auf Stempel geschrieben sein sollen. Auch wäre es oft unangenehm, einen Gültbrief in die Hände des ersten besten Notars oder gar des Schuldners zu geben. Uns hat daher das Vorgeschlagene das Kürzeste geschienen. Die zweite Bemerkung des Hrn. Jonelt hat etwas für sich; aber da unser heutiges Pen-

fum nicht ift, den ganzen Betreibungsprozeß zu revidiren, so folzien wir nicht weiter geben. Die Gesetzgebungskommission hat übrigens, wie ich so eben vernehme, diesen Gegenstand ungefähr auf dem von Srn. Joneli gewünschten Fuße in ihrer letzen Sigung behandelt.

Joneli ift über diesen zweiten Punkt befriedigt, nicht aber über den erften, indem man die Konvention im Gultbriefe selbst viel furzer eintragen fonne, als in einem Beibriefe.

Wyß, Regierungerath. Es ift ja nicht verboten, es gutthun; nur feine zwingende Borfchrift!

Abstimmung.

Das Mebrige wird durch's Sandmehr angenommen.

Die N. 2 und 3 werden ohne Bemerfung durch's Sandmehr angenommen.

Der f. 4, welcher neu eingeschaltet worden, lautet:

"§. 4. In Ausdehnung der Sahung 489 hat der dritte Besiter eines Grundpfandes das Necht, sich von einer auf demselben haftenden Schuldverpflichtung, deren Bezahlung nicht auf ihn übergetragen worden, ganz auf gleiche Weise, wie ein Bürge (siehe §. 3), zu befreien und dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr, abzutreten, oder das betreffende Grundeigenthum von der Pfandverpflichtung zu befreien."

Wyß, Regierungerath. Wir haben gesucht, den Sinn des in der frühern Sinung erheblich erflärten Zusapes durch obige Redaftion, nur etwas fürzer, wiederzugeben.

Joneli municht (wofern wir ihn recht verstanden haben) daß die Worte: "deren Bezahlung nicht auf ihn übergetragen worden" den Sinn haben möchten: "deren Bezahlung nicht ganz auf ihn übergetragen worden."

Wüthrich schlägt vor, daß nach den Worten: "ganz auf gleiche Weise u. s. w. zu befreien" eingeschaltet werde: "Er muß zu dem Snde den Schuldner auffordern, die Befreiung in Zeit 3 Monaten auszuwirken. Entspricht dieser der Aufforderung nicht, so kann jener dem Gläubiger die Wahl vorschlagen, ihm" u. s. w.

Wyß, Regierungsrath, warnt davor, diesem Gesethe, das eine bloße particle Abbülfe sein solle, eine allzugroße Ausdehnung zu geben, und findet, die von Srn. Wüthrich vorgeschlagene Redaktion komme zulest auf dasselbe hinaus, wie der §. 4. Abst imm ung.

Für den f., wie er ift große Mehrheit. Etwas Anderes 18 Stimmen.

Der §. 5 wird ohne Bemerfung durch's Sandmehr ange-

Der §. 6 wird ebenfalls ohne Beranderung durch's Sandmehr angenommen, mit der Bestimmung, daß diefes Gefen mit fünftigem 1. Januar in Kraft treten folle. Vorträge der Juftigsektion über die Chehindernisdispensationsbegehren des Rud. Hubacher von Hettiswyl, ferner der Barbara Zürcher von Trub, und drittens der Elis. Flükiger, geb. Mester.

Der Antrag der Juftigsektion auf Abmeisung des erften Begehrens wird durch's Handmehr genehmigt. Dem zweiten wird mit 48 gegen 42, und dem dritten Begehren mit 81 gegen 6 Stimmen entsprochen.

Schlieflich werden noch folgende Zuschriften dem Regierung brath zur Untersuchung und Berichterstattung überfendet:

1) Shrerbietige Zuschrift der Munfinger Bolfsversammlung, auf Abberufung des hrn. Herzogs v. Montebello antragend.

2) Penfionsbegehren der Unna Marie geb. Ori, von Develier,

Wittwe des F. Jaques Sauen.

3) Shrerbietiges Unsuchen des Sicherheitsvereines von Bern, rücfüchtlich der Anstellung von Flüchtlingen, Ausübung politischer Rechte von Seite Kantonsfremder, und Ausfichtließung der Ausländer oder Kantonsfremder von allen richterlichen oder Administrationsbehörden.

4) Adreffe von Staatsburgern aus dem Bezirfe Mydan in Be-

5) Chrerbietige Bittichrift der Burgermeinde Courrong, Begirfs Deisberg, in Betreff der Berghauprivilegien der Eisenwerfherren von Bellefontaine und Untervilier ze. zc. 2c.

Schluß der Sigung nach 2 Uhr.

Berichtigung.

In Folge einer durch den Tit. hrn. Landammann erhaltenen Mittheilung eines Schreibens des diplomatischen Departements wird hiemit berichtigungsweise erklärt, daß die auf Seite 5, Zeile 20 der Nr. 55 der Verhandlungen des Großen Naths vom 11. Oftober 1836 bestudlichen Worte:

"Sr. Fellenberg verlangte, um fich zu erklären, ebenfalls das Wort u. s. w." — lediglich den Sinn haben follen: "Sr. Fellenberg erklärt, daß er, um fich zu erklären,

ebenfalls das Wort verlange."

Diese Berichtigung soll dem Misverständnisse vorbeugen, als babe zuerst Sr. Schultbeiß Tscharner, dem Reglemente zuwider, zum zweiten Male das Wort erhalten, während derselbe— ganz in Uebereinstimmung mit dem Reglemente— nachdem er das erste Mal als Napporteur des Regierungstathes gesprochen hatte, nachher noch als Mitglied des Großen Nathes das Wort zu verlangen, befugt war. Kein anderes Mitglied des Großen Nathes konnte also hierauf ein zweites Wortbegehren führen, und Sr. Kellenberg wurde daher auch mit 123 gegen 4 Stimmen mit seinem Begehren abgewiesen.

Der Kongivient der Grofratheverbandlungen.

Verhandlungen

De s

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Micht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 15. November 1836.
- (Bormittags um 9 Uhr.)

Brafident Berr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Genedmigung des Protofolls legt der herr Landammann auf den Kangleitisch:

Einen Bortrag der Polizei. Seftion über das Naturalifations. Gefuch des Johann Friedrich Schreiner aus Landau.

Eine Zuschrift des herrn Großraths Wett ach wird verlesen, worin derfelbe den Austritt aus dem Großen Rathe erflärt.

Ferner zeigt der herr Landammann an, daß ihm gestern durch den herrn Schultheißen verschiedene Borstellungen mitgetheilt worden, die_aber an den Regierungsrath adressirt seien, wobei jedoch gewünscht werde, daß der Große Rath durch Ablesung irgend einer dieser im Wesentlichen ahnlich lautenden Zuschriften Kenntniß erhalte. Es sind neun aus dem Umte Signau, drei aus dem Umte Schwarzenburg und zwei aus dem Umte Trachselwald.

Die herren von Luternau und von Gumoens finden die Ablefung, bevor die Zuschriften der Bittschriften-Kommission zugeschickt worden, dem Reglement zuwider; auch herr Gerichtspräsident Mani wünscht Tagesordnung. Die herren Schultheiß Tscharner und Oberstlieutenant Steinhauer dagegen glauben, daß Adressen eines ganzen Amtsbezirkes eben so viel Berücksichtigung sinden sollten, als früherhin andere Adressen von Privatgesellschaften u. s. w.

Serr Staatsschreiber Man liest den betreffenden Artifel des Reglements ab, welcher Artifel nur von solchen Zuschriften spricht, die an den Großen Rath gerichtet sind. Serr Man findet, da der Regierungsrath selbst zu wünschen scheine, daß von diesen Bittschriften dem Großen Nathe Kenntniß gegeben werde; so solle der Ablesung kein Sinderniß im Wege stehn.

Die Gine dieser Borstellungen, batirt Wahleren den 29. Oftober, wird nun abgelesen. Sie besagt im Wesentlichen folgendes:

Es möchten die eidgenössischen Regierungen überhaupt und diejenige unseres Kantons insbesondere ihre Kraft und Thätigkeit auf Befestigung und Vervollkommnung unserer Sinrichtungen und auf Erhaltung von Ruhe und Ordnung verwenden und nicht zugeben, daß man sich in die Angelegenheiten benachbarter Staaten einmische. Deswegen solle man vorzüglich das Verhalten der als politische Flüchtlinge oder sonst im Lande sich aufbaltender Fremden beaufsichtigen und sich weder durchsen, da der Große Rath allein befugt sei, im Namen des Volkes zu reden.

Tscharner Schultheiß. Ich mache mir's zur Pflicht, Tit. dieser Versammlung anzuzeigen, daß ich gestern nach dem Schluße der Großen Raths-Versammlung einen Besuch erhalten habe, vom französischen Gesandten, der mir offiziell mitgetheilt hat, daß die französische Regierung sich zusrieden erklärt habe über die letzte Antwort der Tagsahung, und daß daher alle stattgehabten Unterbrechungen sowohl im diplomatischen Verkere als an den Gränzen von nun an ausgehoben seien, und daß die französische Regierung hosse; daß das frühere freundschaftliche Verhältniß wieder werde hergestellt und nicht mehr durch so unangenehme Vorfälle werde getrübt werden.

Tagesordnung.

Berathung des gedruckten Gefetes-Entwurfes über die Ausübung der Berufsarten und Gewerbe.

Der herr Landammann erklärt, daß es fich vorerft blog um die Frage des Eintretens handle.

Ticharner, Regierungsrath, macht einen gang furzen Gingangsbericht, von welchem wir aber, wegen des im ganzen Saale herrschenden Geräusches, faum ein Wort verfteben fonnten.

Man. Ich erhebe mich nicht gegen das Sintreten, aber ich möchte, daß es geschehe unter dem bestimmten Vorbehalte, daß dann das Gesen in ganz anderer Ordnung möchte redigirt werden. Der vorliegende Entwurf zerfällt in zwei Haupttheile; der erste Theil handelt von den Berufsarren und von denjenigen Versonen, welche diese oder jene Verufsart ausüben. Der zweite Theil von h. 4. hingegen betrifft die Werksätten und bleibenden Sinrichtungen, welche zu den verschiedenen Berufsarten nötbig sind. Allein es scheint mir, diese zwei Haupttheile seien nicht gehörig von einander unterschieden, und schon dieser Umstand muß Verwirrung in die Oeliberation bringen. Diesem Uebel kann aber durch den Vorbehalt einer nachherigen logischeren Ordnung geholsen werden. Diese Bemerkung glaubte ich der Anhebung der Deliberation voranschiesen zu sollen.

Stettler. Es ist mit diesem Gesetze wie mit vielen andern gegangen. Man glaubt Anfangs ein allgemeines Bedürfniß nach einem Gesetze zu fühlen, und dann, wenn man einen Entwurf endlich in die Hände bekömmt, so gefällt einem feine einzige Bestimmung desselben. Ich wenigstens könnte zu keiner einzigen Borschrift dieses Projektes stimmen. Die Berfassung stellt den Grundsatz der Gewerbsfreiheit auf, mit Borbehalt dersenigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordern. Bis jest hatten wir freilich kein Gesetz über die Ausfühung der Berufsarten und Gewerbe; die meisten Gewerbe konnte man ohne Bewilligung, ohne Patent, ausüben; wir hatten also Gewerbsfreiheit in großem Maße. Jest legt man uns ein Gesetz vor, welches diese Freiheit in hohem Grade beschränkt und sogar in Mehrerem der Berfassung zu nahe tritt. Darum schint mir besser, die Sache zu lassen, wie sie bisher gewesen. Warum hat man in andern Ländern, selbst in Frankreich, solche Gesetz? Aus keinem andern als aus siskalischem Grunde. In

Franfreich ift jeder Schneider und jeder Schuhmacher den Datenten unterworfen, damit der Ctaat eine Gebuhr davon begieben tonne. Saben wir ein Gewerbogefen nothig in diefer Rucfficht? Man wird fagen, ein folches Gewerbogefet habe jum 3mede, Diejenigen Gewerbe gu beschränfen, welche aus Mücknichten des allgemeinen Wohles der Beschränkung bedürfen. 3ch will einige Sauptbestimmungen berühren, um gu zeigen, wie wenig der vorliegende Projeft diefem Zwecke entspreche. In der erften Abtheilung des §. 2. fagt man: "Alle Berufd-"arten, durch deren ungeschickte Ausübung das öffentliche Wohl " gefährdet werden mag, fonnen nur, nachdem u. f. w. die von " ben tompetenten Behörden ju ertheilende Patentirung erlangt "worden ift, ausgeübt werden und bleiben fortwährend der "besondern Aufsicht der Staatsgewalt untergeordnet." Was sind nun das für gefährliche Berufsarten? Ich sinde in der zweiten Abtheilung des Paragraphen nur aufgeführt:

a. der Beruf des öffentlichen und Privatlehrers;

b. " " Unwalts und Notars;

Arztes, Wundarztes, Augen- und Zahn-arztes, Apothefers u. f. w. C. 11

Thierarates; d. " Reldmeffers.

Bas litt. a. betrifft, fo baben mir ja darüber bereits ein Gefen, und wenn wir uns jest über diefen Paragraphen in eine Distuffion einlaffen wollten, fo fonnten wir febr leicht dem verfaffungsmäßigen Grundfate der Glaubensfreiheit gu nabe treten. Diesem Grundfate gufolge haben wir bereits mehrere Lehrer, die ungeffort öffentliche Bortrage in Religions. fachen halten, wiewohl fie von feiner hiefigen fompetenten Beborde geprüft worden find. Und wer follte diefe prufen ohne Gefahr von Gingriffen in die Glaubensfreiheit? Auch über die übrigen Berufbarten haben wir bereits die nothigen Borfchrif. ten; es ift also unnöthig, etwas weiteres darüber zu fagen; einzig wegen der Feldmeffer ware vielleicht eine neue Vorschrift gut, aber fur diefe einzig wird man fein Gefen machen wollen. hingegen gar viele andere Berufsarten, die für das öffentliche Wohl sehr gefährlich werden können, find hier nicht begriffen, obgleich die erste Abtheilung des §. 2. von allen das öffentliche Wohl möglicherweise gefährdenden Beruffarten spricht. Jeder Steinhauermeifter, jeder Zimmermeifter, wenn er ungeschickt ift, tann für das öffentliche Wohl weit gefährlicher werden, als etwa ein ungeschickter Feldmeffer. Wenn ein schlecht gebautes Gewolbe, ein übel aufgeführtes Gerufte gufammenfturst, fo fann darans das größte Unglud entstehen. Indeffen ift mit Recht hievon nichts gesagt, denn das ware eine allzugroße Beschränfung der Gewerbsfreiheit. Aber entweder geht der Baragraph in der erften Abtheilung ju weit, oder er ift in feiner zweiten Abtheilung unvollfandig. — Der f. 3. fagt: "Berfonen, welche einen Beruf haben, der im öffentlichen In-"teresse.... eine öffentliche Beglaubigung der Ungefährlichkeit "und Unschädlichkeit fordert, durfen ihn nur . . . mit Bemil-"ligung der Polizeibehörde ausüben." Dann werden als folche Personen aufgeführt:

"a. Auftionatoren; b. Leibbibliothefare; c. Berfäufer von " Stupferftichen und Lithographien; d. Führer der Reifenden, "Lohnbediente, welche im Ranton angeseffen find; e. alle Die-"jenigen, welche Runfte oder Gewerbe betreiben, die von Ort ngu Ort oder von Saus ju Saus . . . ausgeübt werden, fteben " unter ben Borfchriften der Martt. und Saufierordnung." meiften Leute auf dem Lande wiffen ja nicht einmal, mas ein Auftionator ift: - ein Versteigerer. Sat man jest bet uns große Gefahr daraus gesehen, daß man diese ihr Gewerbe ohne Batent ausüben ließ? Ferner weiß ich nicht, warum bei unferer Zensurfreiheit die Leihbibliothetare und die Berkaufer von Aupferflichen und Lithographien unter besondere Beschranfung gestellt werden follten. Sinsichtlich der Führer von Reifenden mochte ich mich gar febr buten. Bis jest fonnte man im Oberlande die guten Führer ausfindig machen, ohne daß fie patentiert gewesen. Wird die Patentirung der Führer etwa die schlichten Führer vermindern? Gerade das Gegentheil. Und wie will die Regierung fich überzeugen, ob ein Führer ein Patent verdiene? Jedermann, der das Ungluck hatte, einen schlechten Führer zu befommen, wurde dann naturlich über die Regierung flagen, welche folchen Leuten Patente ertheile. -

Ueber litt. e. haben wir bereits genugende Borfchriften. - Der §. 4. fagt: "alle Gewerbe, ju deren Betreibung Werffiatten und andere Einrichtungen erforderlich find, durch welche die "gute öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Wohnörter und "Ginwohner oder Rechte dritter Bersonen gefährdet werden "können, durfen nur nach Bescheinigung u. s. w. betrieben "werden." Bis jest hat man gar wohl gewußt, für welche Gewerbe Konzessionen erforderlich seien; also bedarf es auch da fein neues Geses. Ich will Sie, Tit., mit diesen allgemeinen Betrachtungen nicht langer aushalten, ich könnte mit gutem Gemiffen ju feiner einzigen Bestimmung diefes Projekts ftimmen, daber trage ich auf gangliche Buruckweisung desselben an.

v. Luternau theilt die Bedenflichfeiten des frn. Praopinanten namentlich in Betreff der Lehr- und Glaubensfreiheit ganglich und weiß nicht, ob das Bedurfnig eines folchen Gefeges von den Berufausübenden oder von den Beborden gefühlt morden.

v. Jenner, Regierungsrath. Db die einzelnen Bestimmungen des Projeftes zweckmäßig oder unzweckmäßig feien, bas wird fich bei der Distuffion der einzelnen Baragraphen geigen. Ueber das Bedürfniß eines folchen Gefeges fann man verfchiedener Ansicht fein, aber ich glaube, der Regierungerath habe dasfelbe einstimmig gefühlt. Es existit feine Bestimmung, ju was für Berufs - und Gewerbsarten eine Bewilligung ber Regierung nöthig sei oder nicht; daraus entsteht großer Wirrwar. Manche glauben fich gur Ausübung eines Gewerbes befngt, merden dann angezeigt und gebuft. Bei den Ginfragen der Berichtsbehörden weiß man oft nicht, mas antworten; im Regierungerath felbit find die Unfichten darüber verschieden. Daber ist es wahrhaftig nötbig, daß man in den Wirrwar eine Ordnung bringe. Ich mußte deßhalb munschen, daß man sich mit dem Projette befasse; ein bloßes Zurucschicken, ohne nabere Angabe deffen, was man denn eigentlich will, wird zu nichts fübren.

Bebren ift durch die Erfahrung von der Nothwendigfeit eines folchen Gefenes überzengt, indem bei den bisberigen Ronceffionsbegehren , g. B. fur Schmieden und bergl., oft ein fonderbares Berfahren angewendet, und oft unnöthig viele Roften verurfacht worden feien.

Tillier. Wenn die Unzwedmäßigfeit der einzelnen Be- fimmungen der einzige Bormurf mare, den man diefem Brojefte machen fonnte; so glaubte ich allerdings, dem herrn Regierungsrath von Genner beistimmen zu follen. Mir aber erscheint als haupteinwurf gegen das Gintreten die ungeheure Lückenhaftigfeit des Projets. Wenn der Große Rath alle Lücken erganzen follte, fo mußte er mehrere Tage damit gubringen. Diefer Entwurf fann unmöglich als eine zweckmäßige Grundlage gefet; die Bestimmungen über Führer von Reifenden u. f. w. geboren in Polizeiverordnungen, die vom Regierungsrath ent-worfen werden tonnen. Darum mochte ich den Entwurf gurud schicken, mit dem Gesuche, später eine etwas gründlichere Arbeit vorzulegen.

Fetscherin, Regierungsrath. Wenn dieser Entwurf zurück geschickt wird, ohne nabere Angabe bessen, mas man eigentlich Anderes will; so wird der Regierungsrath schwerlich etwas anderes bringen. Diefer Entwurf ift doch nicht fo ploglich und unerwartet hieher gefommen. Ich habe da einen Gesetzesentwurf über das Koncessionenwesen vom Jahr 1831; einen zweiten von 1834; dann einen vom Marg 1835; einen vierten vom Jenner 1836, und jest noch diesen da vom Mai 1836. Es fehlt und also nicht an Entwurfen. Diefer lette übrigens ift bereits feit faft einem halben Sahre ausgetheilt worden. Satte man fich fo fehr daran gestoßen, so murde fich das gand mohl dar-über fund gegeben haben. Da nun mit dem ewigen Zuruck. schicken nichts herauskömmt, so trage ich darauf an, daß man doch endlich einmal in diefen Entwurf eintrete.

Jaggi, Regierungsrath. Wenn herr Regierungsrath Feticherin fagt, mir muffen den Entwurf annehmen, weil wir Deren fest fchon funf baben, fo ift das fein Motiv; und wenn der Beri Berichterflatter den Entwurf gur Unnahme empfohlen bat, fo hat es mir geschienen, er thue es nur, weil das Departement des Innern dieser Sache mude sei. Ich vermag den Rugen dieses Projetts nicht einzusehen, und appellire deshalb an den herrn Berichterstatter felbit, aber anch er wird wenig bavon rubmen fonnen. Wenn das Land über diefen Entwurf fich nicht Kund gegeben bat, fo beweist bas, daß man das Be-Durfnis eines folchen Geseites nicht fühlte. Unter welchen Um-ftanden hat man angefangen, an einem folchen Gefete zu arbeiten? Damale ale das Wirthschaftswesen noch nicht reglirt mar, wo Diejenigen, welche gerne Birthschaften baben wollten, für ein solches Gefen ins Sorn bliefen, damit fie wirthen fonnten. Run aber haben wir ein Wirthichaftogefen, und das gange Land scheint dadurch befriedigt, wenigstens diejenigen, welche dasselbe verlangt haben. Ferner munscht etwa diefer oder jener ein folches Gefen, der etwa einmal mit einem Mühlentonceffionsbegehren und dergl. abgewiesen worden mar. Aber diefe Leute bedenfen nicht, daß auch nach Aufftellung eines Gewerbogefenes es Falle geben fann, wo fie an dergleichen Borhaben verbinbert werden. Das fann bann leicht ju Prozessen führen, Die vermickelter werden burften, als nach dem bisberigen Berfahren. Aber noch von einer andern Seite ift der Bunfch nach einem folden Befen entstanden, nämlich von Seite des Regierungs. rathes, melcher früher fo ungeheuer blamirt worden mar über fein Berfahren bei Konceffionsertheilungen, daß er allerdings ein Gefet darüber munfchen mochte. Allein unfere Umftande haben fich feit einiger Beit der Rube angenabert; und fo wird es jest dem Regierungsrath weniger Mube machen, etwa einen Betenten abzuweisen als vor drei oder vier Jahren. Der Regterungsrath foll aber jedesmal die fpeziellen Falle untersuchen, und es ware gewiß unflug, wenn man durch ein allgemeines Befet einer folchen Specialuntersuchung Gewalt anthun wollte. Heberdieß fann ich noch eine Klaffe von Menschen anführen, welche ein folches Gefen munschen, nämlich die Rutscher u. f. w. Aber diefe wollen ein folches Gefet nur, weil fie hoffen, daß bann den Fremden das Sandwerf gelegt, und daß gewiffermaßen bad Bunftmefen wiederum bergeftellt werde. Diefem engberzigen Geschrei ift gewiß teine Rechnung zu tragen. Da fich somit die Umftande verandert haben, ba durch das Wirthschaftsgefen dem Uebel im Wefentlichen geholfen worden ift, Da wir ein Gefen über Advotaten und Notarien, und eine Martt- und Sauftrordnung haben u. f. m., fo muniche ich, daß wir jest nicht eine Menge rubiger Staatsburger wiederum in harnisch jagen. Findet fich einmal das Bedürfniß nach einem folchen Gefen vor, so werden dann wohl Anzüge hier vorgebracht werden. 3ch ftimme gegen das Gintreten.

Mani, Gerichtsprafident. 3ch will nicht eintreten auf die Frage, ob der vorliegende Entwurf gut oder nicht gut, und ob er dasjenige enthalte, mas er enthalten foll, und ich batte nicht das Wort ergriffen, wenn der herr Praopinant nicht die Meinung geäußert batte, es fen ein folches Befet gar nicht nothig. Dag mirflich hierüber ein Gefen nothig fei, beweiset die Erfah-3ch will nur ein Beifpiel anführen. Wie befannt, find die Schmiedefonzessionen von verschiedener Art, u. a. giebt es Nagelschmiede und Hufschmiede. Nun begab es sich, daß in Thun eine Rlage anhangig gemacht murde gegen einen Ragel-fcmied, der Sufeisen verfertigte; Diefen follte ich gur Ordnung weisen. Ich fand mich da in Berlegenheit, weil ich fein Gesetz fenne, das dem Ragler verbietet Sufeifen ju schmieden. Sch wandte mich in diefer Sache an das Departement des Innern, und erhielt von diesem die Antwort, es finde fich wirklich fein, folche Falle beschlagendes, Gesets vor, jedoch solle ich den Be-treffenden nicht machen laffen, und, wo fein Geset für besondere Fälle vorhanden fei, folle der Richter nach Analogie verfahren. Solchen Verlegenheiten follte ein Gefet vorbeugen. Ich ftrafe nicht, wo fein Geiet fpricht. Gut ift es alfo, daß da gefestliche Bestimmungen feien, damit man wiffe, wie man zu verfahren habe.

Belrichard. Solange die Gesetzentwürfe über diesen Gegenstand nicht auf weitern und liberalern Grundlagen als diejenigen find, welche und, einer nach dem andern vorgelegt worden

beruben, werde ich numöglich meine Buftimmung bagu geben fonnen. Gegen bas Spftem, auf welchem diefer Wefenedentwurf beruht, erhebe ich mich vorzüglich, benn diefes fteht im Gegenfan gegen die Beriprechungen, welche die Berfaffung enthalt. Diefe nämlich will die größte Freiheit für Ausübung von Sandel und Juduftrie und bloß im öffentlichen Intereffe begehrt fie Gin-ichrantung. Auf diese Ginschrantungen alfo foll das zu machende Wefen fich beziehen und es foll die Romenflatur enthalten aller Etabliffement's und Gewerbe, welche obne die Mitwirfung der Beborde meder gebildet noch ausgeübt werden fonnen. Warum aber in diesem Falle noch Patenten? Die bloge Antorisation genügt. Und wenn die Administration erfannt hat, daß die Errichtung einer Schmiede g. B. in diefer oder jener Lofalitat feine Gefahr darbietet, so intereffirt es das Publifum wenig, ob man in derselben Rägel oder Uhren mache. Man muß aber eine fo bedeutende Allgemeinheit, wie fie fich in dem gegenwärtigen Projeft findet, genau bestimmen, eine Allgemeinheit, welche Disfussionen ohne Zahl bervorrufen wurde, um ju erfennen, welches die Etabliffement's feien, welche einer Ginschränfung unterworfen werden follen, oder die, denen freie Ausübung erlaubt ift. Ein völlig umgefehrtes Suftem muffen wir anneb. men, wenn wir und in Uebereinstimmung fegen wollen mit dem, was die Verfaffung veripricht. Ich weise demnach den Entwurf, der uns vorgelegt ift, jurict.

Roch, Regierungerath. Diefer Gefehesentwurf hat das Schickfal gehabt, das bereits einer meiner herren Rollegen angedeutet bat; manchen lieben Morgen beschäftigten mir uns damit in der andern Stube da drüben; es hat uns nie fo recht gefallen, mas wir machten; wir empfanden da die eigenthum-lichen Schwierigkeiten der Abfaffung eines folchen Gefeges. Bei der Art und Weife, wie die Beruffarten, und Gewerbe ausgeübt werden, ift die gefammte Staatsbevolferung febr betheiligt. Darum muß die Burforge des Staats darauf gerichtet fein, daß einerfeits diejenigen Berufbarten, durch deren ungeschickte Ausübung die öffentliche Wohlfahrt oder das Intereffe des Sinzelnen, ohne daß diefer felbft fich dagegen ju schirmen vermögend ift, nur durch Berfonen ansgenbt werden, welche dazu hinlänglich befähigt find, und daß anderfeits die ju Husübung gewiffer Bewerbe erforderlichen Werffatten und Ginrichtungen weder die öffentliche Ordnung und die Sicherheit noch die Rechte dritter Personen gefährden. Die Lösung der Frage welche Berufbarten follen frei ausgeübt werden, welche darf man frei geben ohne dem Bublitum ju schaden , ift , wie gemachte Berfuche beweifen, nicht leicht; bald bestimmt man zu viel, bald zu wenig. Wenn ich nun den vorliegenden Bestimmungen nicht beipflichte, fo ift dief nicht Rritifasterei gegen die Urheber; denn diese find in meinen Augen durch die Schwierigfeit des Werfes entschuldigt. Hebrigens ift diefer Entwurf durch fo viele Sande gegangen, und es ift fo viel daran bin und her gearbeitet worden, daß man fich gar nicht verwundern muß, wenn er die Phyfiognomie verloren, und man schier nicht mehr weiß, woher er ftammt. Es war fein Plan da; man wollte nun einmal ein Gefet haben, ohne daß man recht wußte, was alles für Bestimmungen es entbalten follte. Diefem vielen Befegmachen bin ich nicht bold; benn ich bin der Meinung, die babylonischen Thurme von Geseinen geben die babylonische Staatsverwirrung; je größer die Anzahl der Gesese, desto größer der Spielraum für die Willführ. Gefene mogen beschaffen senn wie fie wollen, fie wenden sich nicht felbst an, und immer ift der Willführ deffen, der fie in Unwendung zu bringen bat, etwelcher Spielraum gestattet. Ja wenn es möglich ware, die Gefete ju einer Maschine ju machen, deren inneres Getriebe man nur mechanisch in Bewegung ju seben braucht, damit der Zeiger dabin deutet, wohin er deuten foll, dann fame feinerlei Willführ ins Spiel, aber so lange solch ein Tyroler Wahrsager noch nicht erfunden ift, fo lange ist Auslegung und Anwendung der Gefețe an das Ermeffen von Personen gestellt. Das romische corpus juris war ein gewaltig großes und dickes Buch, und doch hat es der Willführ nicht Thur und Thor verriegelt, denn Menschen mußten dasselbe auslegen und anwenden. Ich glaube, wir besten im Grunde schon, was wir eigentlich suchen, nämlich: Freiheit der Gewerbe, unter Borbehalt gefetlicher Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Recht erfordern; -

feut man nun aber jest noch befondere Bestimmungen auf, fo hilft dieß dem Gewerbwesen nicht größere Freiheit gewähren, fondern dient nur jur Beschränfung. Drum scheint mir's gerathener, es bei den bisberigen Gesethen und Uebungen verbleiben zu laffen. Wo die Regierung bisber fab, daß die Ertheilung einer verlangten Konzession Bedürfnif und sowohl im Intereffe des Gewerbes als des Lofalpublifums fei, und der Bewerber die nothige Garantie biete, da bat fie dem Begehren entsprochen. Wenn ein Entwurf über Ausübung der Gemerbe vorlage, der allgemein gefiele, und von dem es hieße, er enthalte beffere Bestimmungen, als wir bisher befaßen, so wollte ich auch jum Eintreten ftimmen; dief scheint mir aber nicht der Fall ju fein. Wenn man in den vorberathenden Beborden lange an etwas bin und ber arbeitet und man doch nichts Rechtes gu Stande bringt, denft man oft, man wolle es in den Grofen Rath geben, der werde ihm schon den rechten Datich geben: ber befte Datich in Bezug auf den vorliegenden Entwurf mare meines Erachtens der, wenn der Große Rath ihn juruch schicken wurde. Bisher befanden wir uns bei den daorts geltenden Gesehen so übel nicht. Die nöthigen Beschränkungen die die Verfassung erheischt, sinden sich in unsern Gesehen; zeigen sich indessen allfällig in diesen noch Lücken, so fülle mon diese lieber allgemach aus. Es wäre freilich gut, wenn wir bierüber ein umfaffendes Gefet batten, aber es mare noch Manches gut, das wir nicht befigen. Wenn wir da ein Gefet baben wollten, das in allen Fallen vollfommen ausreicht, fo mußten wir ein eigenes Gefen fur jeden befonderen Beruf haben. Da würde es bann bestimmt fein, ob der Rechtsagent Ragel fchmieden und der Profurator Pferde beschlagen durfe oder nicht, u. f. w. Mein Schluß geht alfo babin, vor der Sand nicht einzutreten, und dem Departement ju überlaffen, ob es uns etwas anderes bringen wolle, oder nicht.

Neufom. 3ch halte ein Gefet über das Gewerbswefen für ein Bedurfnif, aber nicht ein Befet, modurch die Gemerbs. freiheit, mehr als bisher gescheben, beschränft, fondern eines, wodurch fie erweitert wird. Es ift bemerft worden, die Berfaffung gewährleifte die Gewerbofreiheit, jedoch unter Borbehalt gefesticher Beschränfungen, die das allgemeine Wohl erfordere; für diefe Befchräntungen babe man nun bereits Gefepe, und wenn in denfelben Lucken fein follten, fo fonne man biefe aus-füllen , ohne ein allgemeines Gefen zu erlaffen. Diefe Gefete find jedoch nicht alle aus denienigen Grundiaten hervorgegangen, welche in der Verfaffung aufgestellt fich finden, fo daß allerdings neue gesethliche Bestimmungen hierüber vonnöthen find. Diese sollten dann aber nicht, wie es im vorliegenden Gefegesentwurfe geschieht, Berufbarten beschlagen, die bis anbin frei ausgeübt murden, und wozu feine Anzeige an irgend eine Beborde, wie folche bier für alle Berufbarten vorgeschrieben ift, erforderlich mar, fondern diefe follen auch in Bufunft frei fein; die Polizei fonnte fie dennoch beaufsichtigen. Durch ein gu erlaffendes Gefen follte hauptfachlich Rucfficht auf Beforderung der Industrie genommen, und defwegen das bisherige Konzessionswesen für Wasserwerte, Schmieden und dergt., wie bereits in Betreff ber Wirthschaften geschehen, in das Batentsoften umgewandelt werden, wobei, wie bei jenen, die besteben-den Konzessionen auch berücksichtigt werden könnten. Die In-dustrie ift in unserm Kanton gegen viele andere Kantone im Ructftand, mas eben Folge der bisherigen Gefepe oder des befolgten Suftems fein mag. In mehreren Kantonen, namentlich im Hargau, fieht man oft an einem Bache mehrere Baffermerfe in furger Entfernung von einander, mas bei und weit meniger ber Fall ift. Zwar ift ber Ranton Bern allenthalben feines Acterbaues megen befannt - was freilich der folidefte Bewerbszweig ift -; neben diefem tonnten und follten aber auch noch Industriearten, wie anderwarts bestehen, in Aufnahme gebracht werden; dief wurde dem Acterbau nicht jum Nachibeil, wohl aber dem gangen Lande jum Rugen gereichen. Ich trage daher darauf an, daß vorliegender Gesetzentwurf juruckgezo. gen und dafür ein anderer, in hier ausgesprochenem Ginn mehr auf Sebung ber Industrie berechneter, gebracht werde.

Mühlemann. Wenn mahr ift, daß der §. 16. unferer Berfaffung die Freiheit des Sandels und der Gewerbe ausdruck-

lich anerkennt, wenn ferner mabr ift, daß einige Berufs- und Gewerbsarten nur unter gefetichen Bedingungen, die das allgemeine Wohl erheischt, freigegeben werden konnen, wenn end-lich wahr ift, daß alle Staatsburger, laut §. 7. der Verfaffung, vor dem Gefepe gleich find: fo mag es wohl an der Zeit fein, daß die erforderlichen Ausscheidungen und Bedingungen in einem Gefet aufgestellt werden, damit unfere Verfassung auch in diefer Begiehung jur Wahrheit werde. Denn fo lange die Freiheit der Gewerbe von dem Willen der Regierung abhängt, unterliegt felbe jufalligen Berumftandungen, g. B. dem Umstande, ob viele oder feine Oppositionen gegen Konzessions-begehren einlangen, ob diese mit Empfehlungen begleitet find, oder nicht, ob diese oder jene Mitglieder des Regierungsraths gerade in der Sitzung, in welcher derlei Begehren behandelt werden, anwesend oder abwesend find. Sonach ift die Gewerbs. freiheit der Billführ preisgegeben, und wenn wir uns nicht durch ein Gefen aus diesem Zustande berausbeben, so werden wir in furzer Zeit mit unserer Industrie um 50 Jahre hinter unsern Nachbarn zurückstehen. Man fagt freilich, die nöthigen Bedingungen seien allbereits in unsern Gesetzen vorhanden. Dieß ift jum Theil richtig; die einen dieser Gefete legen jedoch die Ertheilung der Bewilligung unbedingt in die Willführ der Regierung, und die andern find fo alt, baf fie auf unfere Beit burchaus nicht mehr paffen. Man wirft endlich dem vorliegenden Entwurfe vor, er enthalte theilweife ju ftarte Befchrantungen, er ermangele der logischen Gintheilung, und es halte schwer, die richtigen Scheidelinien ju finden u. f. w. Tit., alle diefe Borwurfe find nicht hinreichend, den Entwurf von der Sand zu weifen; fonnen ja doch die nothigerachteten Berbefferungen bei ber Berathung angebracht werden. Und follte dieß Gefet bei ber ernen Berathung auch nicht gang glucklich ausfallen, fo ware es nicht das erite, das nicht gleich auf den erften Bug befriedigend ausgefallen ift; die in der Anwendung jum Borichein fommenden Mangel konnen fpater verbeffert werden. 3ch ftimme daber jum Gintreten.

3ch verfenne gar nicht den Ginn des v. Gumoens. orn. Praopinanten, obschon ich nicht mit ihm einverstanden bin; denn ich mußte mich überzeugen, daß der Entwurf die Erwartungen nicht erfüllt. Ich febe darin eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Gewerbsfreiheit und eine Tendenz jum Rückschritt. Man fagt freilich, man tonne trop der Mangel eintreten und dann das Gute davon behalten; aber menn man eintritt, so ist doch zu gefahren, daß das Unzwecknäßige nicht gehörig ausgemacht werde, und daß nicht etwas Tauglicheres gleich aus der Berathung hervorgebe. Man hat freilich zu Gunften des Entwurfes angeführt, daß der Regierungsrath denfelben empfehlend hieher gewiesen hat; — es ift aber nicht gefagt, daß Alles, was der Regierungsrath mit Empfehlung vor ben Großen Rath weist, ohne Gebrechen fei, fonft brauchte ja nur der Große Rath Alles, was der Regierungsrath hieher bringt, einfach in Sausch und Bogen gutzuheißen; auch kann der Regierungerath, weil er mit Geschäften überhäuft ift, nicht Alles mit reificher Prüfung vorberathen. Man meint, es set beswegen ein Gesen hauptsächlich nöthig, weil so verschiedene Begriffe hierüber walten, so verschiedene Ansichten über das, was unter Gewerbsfreiheit und den vorbehaltenen gefestichen Beschränfungen derfelben ju verfichen fei, herrschend find; aber diese Berschiedenheit der Unsichten wird man auch nicht durch ein Gefet ausgleichen fonnen; man meint ferner, es fanden beim Mangel hierseitiger bestimmter Befege oft Streitigkeiten statt; — aber Streitigkeiten konnen wohl auch bei Gesehen ftattfinden. Uebrigens fonnten mohl oft Beamtete durch Belehrung der Leute berlei Projeffe verhindern und ungegrundete Beschwerden von der Sand weisen. Wenn nicht viele Bemerfungen gegen den Entwurf vom Bolfe eingelaufen find, fo ift dieß wohl auch den politischen Wirren zuzuschreiben, welche seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit des Bublikums verschlungen haben. Shne auf den Gegenstand des Weitern mich einzulaffen, bemerke ich nur noch, daß es mir scheint, die Regierung würde, wenn diefer Entwurf angenommen wird, bei Anwendung deffelben in größere Schwierigfeiten hineingerathen, als bei den beftebenden Gefegen, wenn schon diefe luckenhaft find. Wie Gr. Belrichard bereits bemerkt hat, follte der Entwurf auf andere

Grundlagen gebaut fein, die die Gewerbsfreiheit nicht beschränten, fondern vielmehr erweitern.

Wehren. Auf eine Aeußerung des Srn. v. Gumoens muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Regierungsstatthalter oft nicht verwehren kann, daß nicht Prozesse auffommen. Ward ja selbst das Departement des Innern einmal verklagt, daß es keine Duplik gestatten wollte.

Obrecht. Ich will auch in den Entwurf eintreten belfen, aber nicht, um die Gewerbe ju beschränten, sondern dieselben aufzumuntern. Mich duntt nämlich, Jeder, der einen Beruf verfteht, follte denfelben ausüben fonnen; versteht Einer einen Beruf nicht, und will ihn dennoch treiben, fo ift es nicht eben nöthig, ihm denfelben zu verbieten; denn er wird ohnehin bald fertig fein und von felbst aufhören, wie ein Müller aufhört mahten, wenn ihm das Waffer abgeht. Somit ift feine Gefahr, daß bei Freigebung der Berufvarten und Gewerbe diefelben allgufehr, wie man gu fagen pflegt, werden "überfett" werden, und daß folche, die ihres Berufes eigentliche Meifter find, nicht werden besteben fonnen. Es will Alles erlernt fein in der Belt; von felbst fommt nichts, als der Tod. Ja, wenn die Regierung mit der Konzession auch zugleich die dazu gehörige Sachund Fachkenntniß mittheilen konnte, dann ware wirklich Gefahr, daß bisherige Rongeffionisten, felbst wenn fie in ihrem Fach tuchtige Manner waren, nicht mehr ju bestehen vermöchten. Bir baben und also vor bem Erstehen neuer Konzessionen nicht fo febr ju fürchten. Gin Gerber mit 2 Kongeffionen für diefen Beruf ließ fich einfallen, noch eine Kongeffion für eine Luchwalte zu verlangen; er erlangt eine, aber - mit feiner Balferei geht's ichon ju Ende, weil er diefe Runft, welche, wie ich aus felbsteigener Erfahrung weiß, erlernt fein muß, nicht verfteht. Alfo Leute, die etwas verstehen und fonnen, foll man Dadurch aufmuntern, daß man fie dieß ungehindert treiben läßt, und daß nicht übelwollende, mißgunftige Leute ihnen die Erlangung einer Bewilligung hintertreiben tonnen. Ich mochte den Nagelschmied Pferde und Wagen beschlagen, und den Sufschmied Schubnagel und Sachuhren fabrigiren, den Maurer fteinhauern, den Steinhauer mauern, weißgen und anstreichen, und den Weißmüller schwarz und den Schwarzmüller weiß müllern tassen, — wenn sie's nämlich verstehen. Natürlich, daß das öffentliche Wohl oder das Interesse des Einzelnen dadurch nicht gefährdet werden soll. Wenn z. B. ein Nagler Roßeisen oder Steckeisen schmieden will, so soll er für diefes Bewerk ein feuetfestes Lofal besien. Ich möchte also wirklich ein Geset über Ausübung der Berufsarten und Gewerbe, aber nicht ein beschränkendes, sondern ein erweiterndes; denn mir bangt vor allzustarfer Ueberhandnahme der Gewerbe und Gewerke nicht; auch die Babl der Wirthe mird wieder abnehmen, oder fie muffen den Wein felber trinfen. 3ch ftimme jum Gintreten.

Buf, Regierungsrath. Wenn man durch ein Gefen Die Industrie befordern fann, so will ich auch belfen; ich bin jedoch nicht der Meinung, daß durch ein Gefet neue Zweige von Induftrie hervorgerufen werden können. Ich glaube auch nicht, daß unfer Kanton eben zurücksehe in der Industrie; nur ist diese nach Mitgabe unserer Lokalität anders beschaffen, als an andern Orten. Im Flachlande, wo die Ströme ruhig fließen, z. B. im Nargan, werden cher Wasserwerke sich bilden, als an unsern unsichern Waldströmen. Darum haben wir denn auch andere Arten von Induftrie, g. B. Spinnerei, Solzichniperei ic.; von unfern Töpferwaaren geben fogar nach Amerika. Auch ift der Ackerbau, der größte Segen eines Landes, weit und breit nicht in folch' blübendem Zustande, wie bei uns. Dem Gebeiben diefes foliden Erwerbes wollen wir nicht durch Erfünstelung anderer von unferer Lokalität weniger begunftigter Induftriezweige Ginrrag thun. — Was nun den vorliegenden Gefetes. entwurf anfieht, fo glaube ich nicht, daß derfelbe den Wänfchen und Erforderniffen der Berfaffung entspreche. Man fagt, Die Berfassung verheiße unbedingte Freiheit des Gewerbes; ich glaube dieß nicht. Der §. 16 der Verfassung sagt: "Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt." Aber bier bleibt die Verfassung nicht fieben; es heißt dann weiter: " unter Borbehalt gefesticher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbenen

Rechte erfordern. " Wie follen alfo diefe gefetlichen Bedingungen gemacht werden? Antwort: Nach Mitgabe der Pflicht, für das allgemeine Bobl und erworbene Rechte ju forgen. Was verftand man unter diefen erworbenen Rechten? Man fagte gur Zeit des Berfassungsrathes: Bir haben viele - jum Theil theuer erfaufte - Konzeisionen; es ift nicht billig, daß die Befiper dieselben auf einmal verlieren follen, daß mir fie mit einem Schlag ju Grunde richten. Es ift alfo jest die Aufgabe des Gefengebers, darauf ju feben, daß den Bunichen und Befehlen der Berfaffung ein Genuge geleiftet merde. Wenn ich nun frage: ift die Borschrift der Sorge für das öffentliche Wohl und moblerworbene Rechte in diefem Entwurfe gehörig befolgt worden? fo muß ich finden: Rein! In demfelben ift auf bestehende Gefebe gurudgewiesen, ohne daß fie gitirt worden. Golche Rud. weifungen enthalten feine neue Abmarchung zwischen der Gewerbsfreiheit und den erforderlichen Befchrantungen, wie dieß doch vor Allem aus Noth thate. Es ift also dem § 16 der Ber-fassung in diesem Entwurfe nicht entsprochen. Ich will nicht aufhalten und nur noch ein Beispiel für meine Behauptung anführen. Da beifit es zuerft: "Die Wahl und Ausübung eines Berufes oder Gewerbes ftebe jedem Staatsburger vollfommen frei, sofern" u. s. m.; am Ende wird dann aber noch ein Erupp Berufsarten und Gewerbe zum Thor hinein gesagt und gesagt: die sind auch nicht frei! Bis anhin bestand, wie betannt, bei uns das Konzessionssystem; je nachdem nun einzelne Mitglieder der Regierung die auf die bestehenden Konzessionen bezüglichen Worte der Verfassung verstanden, glaubten sie mehr Rudficht auf dieselben, andere mehr auf die Anerkennung der Gewerbsfreiheit nehmen zu follen; fo nahmen einige Mitglieder das Suftem an, viel neue Konzessionsbegehren ju bewilligen, andere menig; je nachdem daber diese oder jene Mitalieder des Regierungsrathes verhindert maren, einer Sigung beigumobnen, murden derlei Begehren bald gemahrt, bald abgeschlagen. Man tann freilich fagen, dieß fei eine Art Billfur; aber dann beruht Miles in der Belt mehr oder weniger auf Billfur. Diefer Mangel an Bestimmtheit einer Borfchrift hat übrigens den Regierungsrath schon oft febr bemubt, und man muß nicht meinen, daß er fich wohl dabet befunden habe; darum munfchte er, daß ber Große Rath hier Scheidelinien ziehe, damit er wiffe, woran er in folchen Fallen fei, und eine bestimmtere Grundlage babe, von der er feine Entscheidungen berholen fonne. Da alfo auch in diefem Entwurfe die gewünschte Marche zwischen dem Grundfage der Gewerbefreiheit und den nothwendigen Befchrantungen noch nicht gehörig gezogen, die Bestimmungen des 6, 16 der Berfassung noch nicht bestimmt gegen einander abgewogen worden find, fo waren wir, wenn wir denfelben icon jum Beschluß erheben wurden, nicht viel beffer daran, als bisber, und der Regierungsrath mußte noch immer ichauen, wo er die Grunde fur feine Enticheidungen hernehmen follte. Es ließe fich noch Manches gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes fagen; aber ich will nicht langer aufhalten. Der Entwurf ift überhaupt fo beschaffen, daß, wenn wir ihn schon eine Woche lang in Berathung nahmen, wir doch nicht fagen fonnten, mir hätten etwas Rechtes gemacht. Darum möchte ich noch zuwar-ten, und hoffe, daß später etwas Befriedigenderes hieher gebracht werden fonne. Bu warten hat noch das Gute , daß und dann Die Erfahrungen, Die wir mittlerweile mit dem neuen Birthschaftsgeset machen werden, uns auch eine Richtschnur an die Sand geben werden.

Michel. Die vielseitigen Entwickelungen, welche über ben vorliegenden Gesetsentwurf heute hier stattgefunden, haben mich in dem Urtheile, das ich mir, früher schon hierüber erlaubte, vollkommen bestärft; ich sinde denselben nämlich durchaus unpascend, kann nicht in Berathung desselben eintreten belsen und stimme mit völliger Ueberzeugung zur Zurückweisung. Was sodann die Meinung ansicht, die verschiedene verehrte Mitglieder aussprachen, als sei hierüber sein neues Geses nothwendig, man könne sich mit den bestehnden begnügen u. dergl., so könnte ich derselben nicht beistimmen, sondern ich sinde im Gegentheil, es bolle und müsse ein solches ausgestellt werden; allein ich wünsche dasselbe unserm Grundgeses — der Versasung und dem Uebergangsgeses — angemessen und will nicht, statt die Freiheit der Gewerbe zu erweitern, die in der Versasung ausgeselten Grund-

fate mit folchen Gefeten fnebeln, um dadurch der Willführ freien Spielraum ju verschaffen. Daß in berlei Fallen oft bie größte Billfubr herrichte, fann mohl nicht bestritten werden; ich erlaube mir beghalb ein Beifpiel anzuführen. In einem Umtebegirte, von dem ich nicht weit entfernt wohne, bat fich eine gemiffe gewerbtreibende Rlaffe verfammelt und unter Borfit eines Regierungsbeamten Gefete aufgestellt, um jede Konfurreng in Ausübung Dieses Gewerbes auf eine höchst bindende Beise zu hindern. Diese willtührlich aufgestellten Geseite, welche den Rechten freier Staatsburger, der gesunden Vernunft, wie der Berfaffung miderftreiten, murden burch ein ungefestiches Berbot vom Regierungsbeamteten geschüpt und gegen Nichtbeitretende Straffentengen ausgefällt. Sierüber ift zwar Befchwerde geführt worden, aber was das Refultat davon fein wird, mag die Beit lebren. Es ift von einem verehrten Berrn Redner die Meinung bestritten morden, daß der hiefige Kanton in Absicht auf Sandel, Induftrie und Gewerbe hinter mehrern andern Kantonen guruck. fiebe; dieß mag in einzelnen Beziehungen, wie g. B. in der Landwirthschaft, wirklich nicht der Fall senn; allein Niemand wird in Abrede stellen können, daß für Berkehr und Industrie bisanhin gar nichts oder wenigstens nicht dassenige gethan worben fei, mas batte gethan werden follen; fonft betrachte man Die dem öffentlichen Berfehr fo nachtheiligen innern Bolle, welche an vielen Orten diefes Kantons anf eine hochst emporende Weise bezogen werden. Sch stimme zum Nichteintreten und wunsche, daß ein Befegesentwurf in liberalem verfaffungemäßigem Sinn und Geift bearbeitet und hieher gebracht werde.

Wäber, Oberstl. Die Lösung der hier obschwebenden Aufgabe ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden. Wie weit auf der einen Seite die garantirte Freiheit des Gewerbes gehen, und was für Beschränfungen eigentlich die Fürsorge für das öffentliche Wohl und erworbene Rechte oder sogenannte Konzessionen erfordere, dieß sind Fragen, die auf sehr mannigsache Art beantwortet werden. Daß einige Konzessionen wohlseit, andere theuer erworben wurden, dieß bilft die Sache auch schwierig machen. Wenn man einmal darüber ganz im Reinen wäre was man unter der in der Verfassung im Allgemeinen garantirten Gewerbsfreiheit und was unter den erforderlichen Beschränfungen bestebe, so hätte die Erlassung eines dießörtigen Gesess wenig Schwierigkeit mehr. Da nun aber die Zeit der Verfassungsrevision, so zu sagen, vor der Thür ist, so möchte ich zuwarten und erst nach der besagten Mevision diese Sache vornehmen. Ich halte indessen dafür, wir seien in dem fraglichen Punkte bereits etwas vorwärts gegangen und es sei dem gesühlten Bedürsniß eines Gesess über diesen Gegenstand dereits durch einige erlassene Gesess zum Theil abgeholsen worden. Ich stimme somit zum Verschub dieser Sache bis nach der Versassungsrevision.

Tscharner, Regierungsrath. Es wird nicht der Fall sein, nachdem allbereits 17 Nedner ihre Gründe für und wider das Sintreten, zum Theil aussührlich, vorgebracht haben, die Ausmerksamkeit der Versammlung noch durch einen Schlußrapport von meiner Seite in Anspruch zu nehmen. Auf die Bemerkung, das Departement des Innern habe den Entwurf empsohlen, muß ich bemerken, daß ich nicht sowohl den Entwurf, als das Sintreten anempsohlen habe. Ich glaube, wenn ein Departement während fünf Jahren mit einem Entwurf sich beschäftigt und so viele Unsichten darüber angehört und erwogen hat, so verdiene es nicht Vorwürfe. Ich sage dieß nicht zu meinen, sondern zu meiner Mitareiter Gunsten, welchen durch Rügen, wie sie gehört wurden, leicht der Muth genommen wersden könnte, unentgeldlich im Departemente zu arbeiten.
Sie, Tit., werden entscheiden, ob der vorliegende Entwurf in Behandlung kommen oder zu einer neuen Umarbeitung zurückgesand werden soll. Sollte dieß Lestere der Fall sein, so wird das Departement den gefallenen Meinungen zweiselsohne Rechnung tragen.

 Vortrag des Departements des Innern über das Benfionserhöhungsgesuch des L. Faßler von Usp im Kanton Nargau.

Tscharner, Regierungsrath. Obschon es ganz gewiß mühsam ist, wenn man auf Abweisung eines Gesuches antragen muß, so muß ich es doch bier thun, indem der Bittsteller für seine Dienstleistungen bereits binlänglich bedacht worden ist. Auch ist es ziemlich unbescheiden, daß er mit diesem bereits von andern Behörden abgewiesenen Begehren noch die oberste Landesbehörde behelligt. Der Petent erhielt im Jahr 1831 bei seiner Entlassung als Wärter des obern Gefängnisses die Zusicherung einer Pension von 50 Fr. Im Jahr 1834 bewarb er sich wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichseit um Pensionserhöhung, wurde sedoch abgewiesen. Hierauf stellte er sein Begehren an den Großen Nath. Ich trage Namens des Departements des Innern und des Regierungsraths auf 316, weisung an.

Ub ft i m m ung: Für Abweifung: einstimmig.

Vortrag des Departements des Innern über Reflamationen des Christian Barthlome auf dem Bubl bei Walfringen.

Tscharner, Regierungsrath. Es beschwerte fich der Leinweber Barthlome in einer an den Großen Rath gerichteten Borftellung, daß ber Regierungerath fich geweigert habe, eine Summe von Fr. 687 gu bezahlen, die er fur gelieferte Leinwand an den im Jahr 1831 jum Prafidenten der Cholerafommiffion ernannten und feither verftorbenen Srn. Profesor Eribolet gu machen gehabt, und fur welche er in deffen Geldstag gur Geduld gewiesen worden sei. Bloß habe er im Sahr 1834 vom Regierungsrath als Unterflugung 160 Fr. empfangen. Cowohl das Departement des Innern als der Regierungsrath mußten nun aber finden, es fei nicht der Rall, auf Die Beichwerde einsugeben, dieweil sich aus der vorgenommenen Untersuchung ergab, daß der Reflamant die Leinwandlieferung nicht der bestandenen Cholerakommission, sondern dem Brn. Professor Tribolet perfonlich gemacht bat. Auch verdient bemertt ju werden, daß der Barthlome in feiner Eingabe in den Geldstag Die Forderung an den Staat nicht vorbehalten bat, mas ju beweisen scheint, daß er damals teine Unsprüche an den Staat ju haben glaubte. Namens der vorberathenden Beborden fielle ich den Untrag auf Abweisung.

Michel. Ich fenne ben Bittsteller in feinerlei Begiebung, daber find meine dieffeitigen Bemerkungen gang unbefangen. Bas den strengrechtlichen Gesichtspunkt dieser Sache anbetrifft, bin ich mit der Unficht des Departements und des Regierungs. rathes vollkommen einverstanden und glaube allerdings, der Bittsteller habe um so da mehr kein auf Gesetze gegründetes Reflamationsrecht an ben Staat , als derfelbe feine Unsprache in dem fraglichen Geldstage, ohne fich ein Recht gegen den Staat vorjubehalten, eingegeben bat. Allein ich mochte hier ber Billigfeit Rechnung tragen. Daß die Gingabe des Bittftellers nicht mit der nothigen Umficht formirt worden ift, daran mag allfällig ein Unwalt oder Notar Schuld fein; baff er ferner die ihm bereits von dem Regierungsrath jugesprochene Summe abgenommen, ift nach meinen Unsichten ebenfalls feine Bergichtleistung auf eine fernere Reflamation die derselbe nun auf dem Wege der Petition geltend macht. Es ift aftenfundig, baß Berr Tribolet mit Unschaffung jener Leinwand gu einem öffentlichen Zwecke vom Staate beauftragt gewesen. Ich glaube nun, der betreffende Lieferant habe nicht dem Herrn Tribolet, sondern dem Staate Aredit gemacht, wie dief oft der Fall ift. Aus diesen Billigkeitsgrunden möchte ich daber den Bittfteller beftens empfehlen.

Vortrag des Militär-Departements über das Difpenfationsgesuch des herrn Standesbuchhalters Roffelet von seiner Militärstelle.

v. Tavel, Altschultbeiß. In Betreff des von herrn Standesbuchhalter Roffelet gestellten Begehrens, daß ihm wegen der Nothwendigkeit, die Geschäfte dieser Stelle ohne Unterbrechung fortzuführen, die Entlassung von derjenigen eines Majors des dritten Auszügerbataillons ertheilt werden möchte, war das Militärdepartement getheilter Meinung. Die Mehrheit trug, n. a. in Betrachtung, daß ein jeweiliger Standesbuchhalter in dieser Stellung meistentheils dem Staate von größerem Nuten sei, als im Militärdienste, auf Gewährung des Unsuchens an. Die Minderheit hingegen war der Unsuch, herr Rosselet werde wohl noch serner im Stande sein, den Obliegenheiten seiner Militärstelle ein Genüge leisten zu können; auch wäre er leichter in der Standesbuchaltung, als im Stade zu ersehen. Der Regierungsrath, dem in solchen Fällen das Gesetz größere Latitude einräumt, schloß sich an die Mehrheitsmeinung des Departements an. Obschon ich bedauere, einen so guten Offizier zu verlieren, so muß ich also doch darauf antragen, daß dem herrn Rosselet die anbegehrte Entlassung in allen Spren und unter Berdanfung geleisteter Dienste ertheikt werde.

Nachdem noch die herren Wehren und v. Goumoens gegen und herr Regierungerath v. Ernft für Gemährung des Unsuchens diefes tüchtigen Offiziers fich ausgesprochen hatten, schritt man gur

			\mathfrak{A}	bi	i	m m	u	ng				
Für Gew									٠		48	Stimmen.
Dagegen					٠			٠	•	•	35	27

Strafumwandlungsgesuch für Joh. Anser.

Durch eine an den Großen Rath gerichtete Bittschrift bewarb sich Barbara geb. Käsermann, Shefrau des Joh. Anser von Ursenbach, daß die demselben durch obergerichtliches Urtheil vom 28. Mai dieses Jahres wegen betriegerischen Geldstags auferlegte vierjährige Kettenstrafe in eben so lange Juchthausstrafe umgewandelt werden möchte. Im Bortrag der Polizeissetion trug die Mehrheit auf Abweisung, die Minderheit auf Gewährung der Bitte an. Der Regierungsrath pflichtete der Mehrheit bei.

Nachdem herr Stettler, als Wizeprästent der Polizeisektion, den Bortrag erläutert und die herren von Luternau, Tillier und Stettler den Majoritätsantrag in Kurze unterstütt hatten, schritt man zur

jeußt gatten, jedettt	mai	ı şu	t							
	91	b fi	į	m r	n u	n	3.			
Für Abweisung	٠	٠	٠	٠	٠	•	٠	•		einstimmig.

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

Dritte Situng.

Mittwoch, den 16. November 1836. (Bormittage um 9 Uhr.)

Präsident: Sr. Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Genehmigung des Brotofolls legt der Gr. Landammann folgende mit Antragen der Bittschriftenkommission versebene Vorstellungen auf den Rangleitisch:

1) Vorstellung des Srn. Professor Eribolet wegen Errichtung

eines Frrenhospitals.
2) Dito ber Ginwohnergemeinde von Thun, Trennung ber dortigen Urversammlung begehrend.

Dito mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Thun wegen Aufhebung von Bollen, namentlich derjenigen in der Stadt Thun.

4) Dito des herrn F. Zieler in Bern, eine dem Staate anheimgefallene Erhschaft reklamirend.
5) Dito des herrn W. Schwaab gegen Ratisikation des Berfaufs der Staatsgebäude zu St. Johannsen.
6) Dito des hernerischen Offiziersvereins wegen Auf-

ftellung beftändiger Kriegsgerichte.

Mun wird die vorgestern verlefene Mahnung des herrn v. Goumoens jur Erheblichfeitserflärung vorgelegt.

Br. Landammann. Heber den Gegenstand, welchem diese Mahnung ruft, hatte bereits ein Bortrag an den Großen Rath vorgelegen; allein mittlerweile find noch mehrere andere Bittschriften über ebendenfelben Gegenstand eingelangt, welche auf Befinden der Bittschriftenkommiffion dem Regierungerath und vom lettern der Synode nebst dem bereits vorgelegenen Vortrage jur Begutachtung vorgewiesen worden find. Seither ift mir nichts jugefommen. Gegenwartig handelt es fich nun lediglich um die Erheblichfeit der verlefenen Mahnung.

v. Gonmoens. Ich munsche bloß, daß die Mahnung erheblich erklärt, und daß demnach im Laufe des Winters ein daheriger Vortrag bier vorgelegt merde.

Die Erheblichfeit wird durchs handmehr ausgesprochen.

Tagesorbnung.

Vortrag ber Armenkommiffion an das Departement des Innern mit Ueberweifung diefes lettern an den Regierungs. rath und von diesem an den Großen Rath über den Angug des herrn Staatsschreibers Man vom 1. Marg 1836 über Urmenunterftügung.

Wir geben hier einen gedrängten Auszug dieses Vortrags. Der Angug des herrn Man begehrt:

1. Es folle jede Gemeinde des Cantons, in welcher nach Bermendung der gu Unterftugung der Armen bestimmten Ginfünfte für die gleiche Bestimmung mehr als 2 vom 1000 durch Tellen erhoben werden muß, vom 1. Januar 1836 an zu rechnen, einen Beitrag aus der Staatstaffe erhalten.

2. Es folle jur Ausrichtung Diefer Bettrage durch das Staatsbudget für 1836 eine Summe von Fr. 60,000 bestimmt werden.

3. Dem Regierungbrath werde aufgetragen, in Folge der bereits aus den früheren Untersuchungen entnommenen Ergeb. niffen und nach forgfältiger Prüfung des Armenwefens der fich für Beitrage aus der Staatstaffe meldenden Gemeinden, die gedachte Summe im Laufe dieses Jahres auf billige Weise unter fie ju vertheilen.

Die Ur men tommiffion fann fich mit diefen Borfchlägen, ungeachtet nachheriger von herrn Man auf Begehren ertheilter Erläuterungen nicht befreunden, und ju Begründung ihrer Unficht behandelt der Bortrag die zwei Sauptfragen :

Erfte Frage: Borausgesett, der Große Rath bestimmte (über die bereits im Budget dem Armenwefen bestimmte Summe hinaus) noch Fr. 60,000, — ift in diefem Falle der vom Srn. Anzüger angerathene Vertheilungsmodus gerecht und zweckmäßig?

Diese Frage wird verneint,

a. weil nicht diejenigen Gemeinden die ärmften find, welche die meiften Tellen gablen, indem die Laft der Armenunterftugung nicht von der Zahl weder der Armen noch der Tellen abhängt, fondern von dem Berhaltniß swischen der Unterflügungslaft von Seite der Gemeinden und ihren Unterftupungemitteln. Go haben die Tellen in vielen Gemeinden des Oberlandes, Geelandes, Siebenthales, bei weitem nicht ben Grad erreicht, wie in einzelnen Gemeinden bes Emmenthals, und doch find jene Gemeinden in eben fo gedrückter Lage wie Lentere. Das Amt Schwarzenburg wurde nach dem angetragenen Modus gar feine Beifteuer vom Staate erhalten.

b. weil, wenn auch die Gemeinden, die über 2 pro mille tellen, wirflich die armften waren, fich immer fragen wurde, in wie weit dieselben an dieser Verarmung mehr oder weniger selbst Schuld seien. "Soll die Staatskasse, an der alle Ge-" meinden des Staates gleiche Rechte und Anfpruche baben, einen "bestimmten Beitrag an Gemeinden geben, welche allen Berbef"ferungen ihr Ohr schließen, und diejenigen leer ausgehen
"lassen, welche oft unter ungunstigen Imftänden dennoch durch " Defonomie, Ordnung und gute Schulen ihren Buftand gut " erhalten oder verbeffert haben?"

c. wegen der großen Ungufriedenheit, die durch baare Geld. fendungen in den Gemeinden vorerft bei den Gemeinden, welche leer ausgeben, aber auch unter den Angehörigen der begunstigten Gemeinden felbst erregt wurde. Denn auf jeden Fall wurde die Beisteuer des Staates nach dem von herrn May angetragenen Modus nicht unter die Armen, sondern unter die Tellpflichtigen nach Maggabe ihrer Tellpflicht vertheilt werden. Daraus gefährliche Spannung zwischen Armen und Reichen, und Miftrauen und Hebelwollen gegen die Gemeindebeamten.

3weite Frage: Ift im Allgemeinen eine Getounter-

ftügung an Gemeinden (etwa nach einem andern Modus) zweck, mäßig und wunschbar?

a. Für außerordentliche Zeiten, Krieg, hungerenoth ze. wird diese Frage natürlich bejaht, aber dagegen für gewöhntiche Zeiten ganglich verneint, weil dadurch der Anfang des

Ruins des Staatsvermögens gemacht würde.

b. Einer solchen theilweisen Beihülfe, welcher wegen Gleichbeit der Nechtsansprüche feine Schranken gesetht werden können, würde die Armenfommission eine gänzliche Uebernahme der Armen durch den Staat weit vorziehen. Indessen liegt nach ihrem Dafürhalten das wahrhaft Heilbringende einzig in der Theilung der Armenlast zwischen Staat und Gemeinden. "Schon jest thut der Staat bei und für das Armenwesen, im Verhältniß mehr als vielleicht kein anderer Staat in Europa; "so giebt er:

"Un direften Armenunterftupungen, worunter

Summa Fr. 154,730

Die Armenfommiffion schließt dabin,

1. Der erheblich erklärte Unjug des herrn Man folle wegen feiner flaatsgefährlichen Folgen nicht angenommen werden,

2. es möchte der obersten Behörde der Nepublik gefallen, auch fernerhin nicht sowohl durch Geldsteuern der Armuth aufzuhelsen, als vielmehr durch Erweiterung der Sentral-, Kranten- und Freenanstalten, durch Errichtung von Filiaspplätern, durch Unterstühung und Aufmunterung von Armenerziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Sparkassen, Altersund Krantenkassen, Affekuranzen u. f. w., oder durch Hebung des Handels und der Judistrie, durch günstige Handelsverträge mit dem Auslande, durch Aushebung aller Hemmungen des innern Berkehres und Niederlassungsrechts, durch Strassenbauten und dergleichen.

Tscharner, Regierungsrath. *) Die Armenfommission und das Departement des Innern verfennen den guten Zweck bes Unjugs feineswegs, aber man hat fich überzeugen muffen, daß der Erfolg ein gang entgegengesetzter fein wurde. Wenn man folche unangenehme Rolgen nicht befürchtet batte, fo mare es gewiß febr angenehm gewesen, fich durch einen entsprechenden Untrag ju popularifiren. Das Rühmen wurde aber nicht lange gedauert haben, denn wenn man in anderer Leute Gad greifen mußte, fo murben die Unannehmlichkeiten bald größer fein als Die Annehmlichkeiten. Die Armenfommiffion und das Departement des Innern waren einmuthig der Anficht, daß Bertheis lungen von Geld nur Mußiggang, Nachläffigfeit und Anmagungen bervorbringen, und daß, wenn man jest mit Fr. 60,000 anfangen murde, in wenig Jahren Fr. 600,000 nicht ausreichten. Wenn Sie, Tit., Ihren wohlthätigen Ginn ben Armen des Landes erzeigen wollen, wofür das Departement des Innern Ihnen am ersten erkenntlich sein wird; so fiehen Ihnen ganz andere Mittel und Wege zu Gebote. So haben Sie bereits die Inselanstalt ausgedehnt, die Frrenanstalt und die Entbindungsanstalt verbeffert und vergrößert, Sie haben einen Rredit eröffnet für Errichtung von Rothfallftuben auf dem Lande; Armenerziehungs. anstalten find unterftutt oder errichtet worden u. f. m. - Das find wesentliche Wohlthaten für die arme Bevolferung und beugen der Armuth beffer vor als alle Geldunterftugungen. Wer auf dem Lande wohnt, wird gewiß diesen Ansichten beipflichten.

Güdel. Schon mehrere Male ift in dieser Versammlung die Tellsache und das Armenwesen zur Sprache gesommen. Bis dahin aber bat sich fein ersprießliches Ergebniß gezeigt. Ich nehme die Freiheit, mir jest auch einige Worte zu ersauben. Vor 1823 hat in den meiften Gemeinden die reglementarische Uebung bestanden, daß die Armentellen meistentheils bloß von

wirklichem Bermögen genommen wurden. Diefe reglementarifche Uebung datirte fich fo weit jurud, daß fie alle Mann'sdenfen überstieg. Run im Jahre 1823 erscheint ploplich ein Tellgeset, welchem jufolge die Armentellen auf alle Liegenschaften gleich vertheilt murden, fo daß zwei Guterbefiger, von denen der eine ein schuldenfreies Gut von 3. B. Fr. 30,000, der andere ein eben fo großes befaß, aber vielleicht Fr. 10,000 bis Fr. 20,000 darauf schuldig mar, gleich betellt murden. Diefe schreiende Ungerechtigfeit hat schon damals bei der febr ehrenwerthen Burgerklaffe von Befigern verschuldeter Liegenschaften große Ungufriedenheit erregt, befonders in den Gemeinden, wo nahmhafte Tellen bezahlt werden mußten. Es ift in der That unerträglich, wenn ein solcher ehrenwerther Guterbesiter über alle Zinsen beinaud nach 4 his 8 pro mille an Tellen bezahlen muß. Diefes Tellgefes von 1823 bat febr viel jur Bermehrung der Armen beigetragen und jur Folge gehabt, daß die ehrenwerthe Rlaffe der Befiger verschuldeter Guter mit der abgetretenen Regierung febr ungufrieden gemefen ift, und daß unter den Dezembermunichen von 1830 beiläufig 600 eingelaufen find, welche fich über diefe Borfchrift des Tellgesenges bochlich beschwerten und eine Erleichterung nach Art der alten Uebung begehrten. Run murde eine neue Berfaffung gemacht. Diefe fchreibt im §. 25 vor, daß der Staat die Gemeinden in Berpflegung der Armen mit Rath und That unterftuben folle. Auch im Uebergangsgefen murben in Bezug auf das Tellmefen Erleichterungen verfprochen. In mehreren Sinnichten find Erleichterungen eingetreten, 3. B. im Straffenwesen fehr bedeutende, wovon aber die Berggemeinden, die mit Armentellen am schwerften beladen find, nicht großen Genuß haben. Indeffen lebten die verschuldeten Guterbefiger immerfort in der hoffnung, das Berfprechen der Staatsverfaffung werde doch noch erfüllt werden. Lange hat man an einem neuen Tellgefet gearbeitet; febr ehrenwerthe Mitglieder, denen die Berhattniffe auf dem gande befannt waren, baben fich damit febr viele Mube gegeben. Endlich fam ein Befetesvorschlag bieber, allein Sie, Tit., haben ibn den Bach hinunter gefchictt und fur gut gefunden, das Tellgefet von 1823 fortbefieben gu laffen. Man fann wohl begreifen, welche Senfation das auf dem Lande herum, und namentlich unter der ehrenwerthen Klaffe der verschuldeten Guterbefiger, machen mußte, da doch Erleich. terungen auf das Bestimmtefte durch die Berfaffung und das Uebergangsgeset versprochen worden. Indeffen hat der Anzug des herrn Staatoschreibers und besonders die Erheblichfeitserfta. rung deffelben einigermaßen Beruhigung gewährt, und man hat gehofft, man werde nun endlich doch das Berfprechen der Berfaffung erfüllen. Aber es scheint, zufolge des abgelefenen Bortrages, daß diefer, wiewohl erheblich erklärte, Anzug doch wieberum bas Schickfal haben werde, wie ber frühere Projett des Indeffen bitte ich Sie, ju bedenfen die Lage ber Tellgesetzes. bedrängten Guterbefiger, die fast nicht im Grande find, die Zinsen aufzubringen oder fich einen Schoppen Wein zu erlanben, und die dann noch dagu von taufend Franken Schatzung 4 bis 8 Franken tellen muffen. Daber muniche ich und trage darauf an , daß der Bortrag des Departements bes Innern genehmigt und dem Regierungsrathe mit dem Auftrage jugeschickt werde, noch in der zweiten Salfte der Winterfinung einen Gefepesvorschlag vorzulegen, der geeignet fet, das im §. 25 der Staatsverfaffung liegende Berfprechen auf irgend eine angemeffene Beife gur Babrbeit gu machen.

Büthrich*). Ich sinde, die vorberathende Behörde sei zum Theil von unrichtigen Prinzipien ausgegangen. Namentlich ist mir im Bortrage eine Stelle aufgefallen, welche sagt, daß viele Gemeinden an ihrer Armenlast selbst schuld seien. Ich will vorerst einen Blick auf das Emmenthal werfen. Wenn es sich fragt: warum ist die Armenlast im Emmenthale so groß? so wird man eine ganz andere Antwort sinden, als die Armenfommission gefunden hat. Es ist urfundlich zu beweisen, daß sich diese große Zahl von Armen zum Theil aus den Burgunderfriegen herschreibt. In solchen Zeiten lief immer viel fremdes Volk berbei, um im Kriege seinen Unterhalt zu sinden; und

^{*)} Bei dem leifen Sprechen des Redners fonnen uns leicht mehrere Bemerkungen desfelben entgangen fein. Unmerkung der Nedaftion.

^{*)} Auch hier können wir aus dem nämlichen Grunde nicht garantiren, jede Aeußerung des Nedners richtig und vollständig aufgefaßt zu haben. (Anm. d. Ned.)

wenn dann der Krieg aus mar, fo mußten Biele nichts Underes ju thun, als in unbebauten Wegenden fich anzusiedeln, mo fie Solg genng fanden fur Erbauung eines Sauschens, und wo man bei dem damaligen Ueberflusse an Solz es ungehindert geschehen ließ, daß sie etwa ein Stuck Wald ausreuteten, um ibre nothigften Lebensmittel pflangen ju fonnen. Golche Gegenden fanden fich befonders im Emmenthale in den großen und entlegenen, damals noch wilden Schächen. Go ift namentlich der Wasen bei Sumiswald, so der Lünelflüh. Schachen und andere mehr bevölfert worden. In diesem Umstande liegt der eine Grund der ungeheuren Armenlast im Emmenthale. Ein zweiter Grund ist unbestreitbar der, daß im Emmenthale mehrere Rlofter maren, wie namentlich ju Trub eines der größten und reichsten, welche alle Zehnten und Bodenzinsen u. f. w. batten und die Armen der Gegend durch Spenden u. f. w. unterftupten. Das hat eine große Zahl Armer an den nämtichen Ort, in die Rabe eines folchen Mofters, hingezogen. Aber Dieje Unterflugungen boben die Armuth nicht, im Gegentheil; und fo find benn auch die gabireichen Rachfommen diefer Leute auch arm geblieben. Gin dritter Grund, der fich nicht blog auf das Emmenthal, fondern auf alle bergigtern Gegenden des Rantons, wie namentlich anf das Amt Schwarzenburg, bezieht, ift Die große Bermehrung der Bevolferung. Wo die Luft rein und gefund ift, da herrschen befanntlich epidemische Rrantheiten meniger, als anderwärts; und auch die einfache und gefunde Rabrung trägt mefentlich ju diefer Bermehrung der Bevolferung Auch braucht man weder ein Sippofrat, noch ein Galenus ju fein, um ju miffen, daß es einen Unterschied ausmacht, wenn man die Erdapfel ift, gegen wenn man fie trinft. -Noch ein anderer Grund der Vermehrung der Armenlaft find die den Gemeinden gur Laft fallenden unehelichen Kinder. Man wird aber, mas namentlich das Emmenthal betrifft, finden, daß vielleicht unter 10 außerehelichen Schwangerschaften 9 nicht im Emmenthale ihren Urfprung haben, fondern gar oft aus den Städten berrühren, wohin die rothwangigen Emmenthalermädchen häufig in Dienst geben. Aus allem diesem gebt bervor, daß die Gemeinden nicht felbst Schuld daran find, wenn fie viele Urme baben. - Der Rapport fagt ferner auch, daß eine Urfache der Armenvermehrung jei, daß die Gemeinden ibre Armen mit baarem Gelde unterftugen. Wenn man allentbalben Gemeindland, Allmenden u. f. w. batte, - gut, da fonnte man die Armen darauf anweisen; aber wo man weder Land noch Wald gur Disposition bat, da muß man, wenn man helfen will, mit Geld helfen. Ich glaube 3. B. nicht, daß die gandfaffenkommiffion im Falle fei, ihren Armen Feld und Wald anzuweisen, sondern ich finde fur die 2,600 Landfaffen, von denen nicht einmal alle arm sind, auf dem jährlichen Budget etwas über Fr. 30,000 angesept. Ich glaube, die Gemeinden geben ihren Armen im Verhältnisse nicht so viel baares Geld. Was denn die befürchtere Spannung in den Gemeinden betrifft, fo tft das nicht fo gefährlich. Ich fann fehr dantbar anzeigen, daß bei der Rubrfrantheit auch unfere Gemeinde von der Regierung eine Unterftupung für ihre Armen befommen bat. 3ch war Mitglied der Kommission, welche diese Steuern zu vertheilen hatte. Die Vertheilung ging vor sich, ohne daß Jemand geflagt hatte, im Verhältniß zu Andern zu wenig befommen zu haben, sondern Alle waren fehr dantbar für das Erhaltene. Somit ift jene Voraussetzung der Armenfommiffion wegen der entstehenden Unzufriedenheit irrig. Juft wenn man nichts giebt, Tit., wird Unzufriedenheit entstehen. Es wird im Bortrage gefagt, der Stand Bern leifte für feine Urmen verhältnifmäßig mehr, als fein anderes Land von Europa. Wenigstens was die fogenannten Pfrunden und Spenden betrifft, 10 glaube ich, die feien mehr eine Schuld, als eine freiwillige Gabe von Obrigfeit and. Gefett aber, fie feien eine Unterftugung von Obrigfeit aus, so darf ich wenigstens behaupten, daß dieselben sehr unbillig vertheilt werden; denn juft, wo man es am meiften nothig hätte, befommt man wenig oder nichts, mahrend es nicht wird widersprochen werden, daß hingegen andere Gegenden, die fast feine Urme baben, am meiften von diefen Spenden befommen. -Wenn die Verfaffung etwas gelten foll, fo muß der Staat einmal mit der That daran. Findet man den von hrn. Man vorgeschlagenen Modus nicht zweckmäßig, so sollte man jedenfalls nicht antragen, Nichts zu geben; denn dadurch ware der Berfassung nicht entsprochen; sondern man hätte irgend etwas Underes vorschlagen können. Wenn man doch diesen Anzug abweisen will, so trage ich darauf an, dem Regierungsrath per Befehl neuerdings aufzutragen, diesen Winter einen geeigneten Vorschlag über die Art und Weise der Armenunterstützung zu bringen. Die Armensommission fann dieses näher ausmitteln, sonst kaun man eine besondere Kommission zu diesem Zwecke niedersehen. Die Hauptsache ist, daß einmal der Grundsatz dastebe, es solle dem §. 25 der Verfassung ein Genüge geleistet werden.

v. Luternau. Es fei mir erlaubt, nur einige allgemeine Unfichten über diefen Gegenstand auszusprechen, und bitte deffhalb die Versammlung um gütige Nachsicht. 3ch halte die Urmen mehr für einen Wegenstand ber Nachstenliebe, als ber gezwungenen Unterflügung. Indeffen finde ich, der Staat habe fich dennoch auch damit zu befaffen, aber nur in soweit, als es im Intereffe der öffentlichen Sicherheit liegt. Ich bin daber der Meinung, daß man durch die vorgeschlagenen Mittel von Staatswegen einzumirten suchen folle; aber ich muniche, daß ber Staat diefe Mittel, als da find Arbeitshänfer 2e., unter feiner direkten Gewalt behalte. Das find aber bloße Palliativmittel gegen die Armuth, und man follte vorzüglich die Quelle der Armuth zu verstopfen suchen. Diese Sauptquelle finde ich in Mehrerem, hauptfächlich in der flattgehabten Bermehrung ber Wirthshäufer. Ferner in den Laftern, welche im Schwange geben. Diefe werden durch die Wirthohanfer nicht vermindert. Namentlich wird die Armuth vermehrt durch die Art und Beife, wie man den fiebenten Tag beobachtet; durch Gestattung von Tang und dergl. Luftbarkeiten, wodurch Anlaß zu allen möglichen Sunden dargeboten wird; und dadurch, daß die Regierung bie Mufterungen auf den fiebenten Tag festgefest bat. Diefes gebort zwar nicht unmittelbar hieber, ift jedoch gut zu fagen. Die Regierung follte aber barin im guten Beispiele vorangeben, damit fie dem Bolfe zeige, daß ein großer Segen liege auf Beobachtung des fiebenten Tages, den Gott zur Rube und Seittgung gegeben bat.

Jaggi, Regierungerath. Ich nehme auch die Freiheit, einige Worte über diefen Gegenstand ju verlieren. Sch fange auch bei der Nächstenliebe an, von welcher Hr. Obergerichtsschreiber v. Luternau geredet hat. Man muß immer wissen, wo man ist. Wir stehen nicht alle auf dem gleichen Bödelein. Wo Vermögen genug ift, da fann die Nächstenliebe allerdings wirtsam eingreifen; wo aber nicht Vermögen ift, da muffen bie Gefete bann ber Nachtenliebe nachhelfen. Es ift auch Machstenliebe, Jemanden, der ins Waffer gefallen, berauszuziehen; aber wenn eine halbe Kompagnie ins Waffer fallt, fo ift ce bei aller Nächstenliebe nicht möglich, Alle berauszuziehen. wenn in einer Gemeinde die Salfte der Ginwohner Urme find, reicht die blose Nächstenliebe nicht mehr aus. So viel von ber Nächstenliebe. Ich komme nun auf die Wirthschaften. Das allzuviele Trinfen ift allerdings eine Quelle der Armuth; aber unsere Armuth rührt nicht einzig von den Wirthschaften ber, die in der letten Zeit errichtet worden. Ich glaube, Die Ar-muth fommt eben fo viel vom Thee- und Kaffetrinfen und vom Bucker u. f. w. her, befonders wenn man bedenft, wie heutzu-tage auf dem Lande durchweg Gebrauch vom Kaffe gemacht wird. Die Musterungen werden immer abgehalten werden muffen, fonst wollen wir das Zeughaus schließen. Was den Bortrag felbst betrifft, so theile auch ich die Unsicht, daß er von einer irrigen Meinung ausgebe. Die Armenkommiffion fteht im Glausben, die Gemeinden auf dem Lande geben ihr Geld fo leichtfinnig meg. Aber wenn man dagegen die Landgemeinden bort, fo fagen fie, die Armenkommission besteure gar oft gerade die Armen, welche es am wenigsten verdienen. Daß man den Dagftab von 2 pr. mille aufstelle, finde ich mit dem Bortrage fehr unzweckmäßig; denn erstens find die Schapungen im ganzen Kantone sehr verschieden. Im Emmenthale kann ein Grund-ftuck um Fr. 1000 geschäht sein, das im Oberlande um Fr. 2000 geschäpt wird. Diefer Unterschied hat auf die gefammte Eclleinnahme einen ungeheuern Ginfluß. Burde denn der obige Mafftab angenommen, so wurde Jedermann feine Schapungen so einrichten, daß er auch Antheil habe an der Unterflupung ber Regierung. Und um jener Ungleichheit vorzubeugen, mußte man fur den gangen Ranton die gleichen Schäper haben. Gben so haben zwei Franken am einen Orte geringern Werth als am andern; z. B. im Emmenthale, wo viel Verkehr ift, viel geringern als zu Gadmen oder Guttannen. Also läßt sich da nicht eine solche allgemeine Verfügung ausstellen. Ich für mich habe immer geglaubt, man sollte bei den jungen Leuten hauptsächlich nachhelsen. Schon im Versassungsrathe hat Hr. Oberstlieutenant Straub darauf angetragen, die Erzichung der armen Kinder zu zentralisiren. So möchte ich dem Regierungsrath auftragen, Armenerziehungsanstalten zu unterstüßen und besonders armen Knaben die Erlernung von Handwersen durch Veischüsse zu erleichtern. Dann könnte man einen Termin sesen für Eingaben von Seite der Gemeinden und Bezirfe zu Errichtung von Armenanstalten und dergl., und zu solchen Zwecken möchte ich die vorgeschlagene Summe von Fr. 60,000 gleich jeht verwenden. Diese Ansicht nähert sich sehr derzenigen, welche die Sache dem Regierungsrath zuschiesen möchte.

Obrecht. Es ift mir fehr auffallend, daß man auf beutigen Sag der Regierung vorwerfen fann, fie thue nichts gur Unterflügung der Armen, wenn man doch ficht, wie viel wirflich gethan worden ift fur die Schulen und noch gethan werden wird. Jest ift doch geforgt, daß ein Mensch, der will, fich aus der Armuth emporschwingen fann. Wenn man beutiges Tages einen Blick wirft auf die jungen Leute von 16-18 Jahren, so sieht man wenig Arme; man sieht oft keinen Unterschied zwischen den Reichsten und den Mermften, von welch lentern Manche ihr ganges Bermogen auf dem Leibe tragen, wie die Schnecken, und wo die armften Anechte schone Pfeifen baben und den ganzen Sag "tubaden." Ich fann wenigstens feinen einzigen Knecht betommen, der nicht raucht. Dann bei rathen diese Leute oft schon im 17. oder 18. Jahre, und in wenig Jahren find drei oder vier Kinder da, und mit diesen Die bitterfte Noth. Andere, Die nicht heirathen fonnen, machen fich wenig daraus, dennoch eine gange Familie in die Welt gu ftellen und den Gemeinden aufzuladen, denn fo eine Gefangenschaft von etwa funf Tagen ift eine Rleinigkeit. Allein bei ben gegenwärtigen Ginrichtungen fann der Armuth nicht fo ploplich abgeholfen werden. Der Mensch machet nicht, wie das Thier, das in einem Sahre groß und dreffirt ift; und fo geht bei ibm Alles Schritt für Schritt. — Es giebt Landesgegenden, wo die Guter immer unvertheilt beifammen bleiben; da nimmt der jungfte Sohn den Sof, und die andern werden etwa mit Geld ausgefauft. Die wiffen bann oft nicht, mas mit dem Gelde anfangen, und Mancher, der von seinen Eltern ein schönes Vermögen bekommen, bat es nachher bald durchgebracht. Der Jungfte aber, der den Sof behalten, behalt zugleich damit oft eine große Schuldenlaft. Darum fann da das Land im Breife nicht fleigen, mahrend es 3. B. bei Und umd Dreifache gestiegen ift. Freilich giebt es dann bei Uns nicht so große Hofe, aber auch nicht so große Schulden. taften. Wenn 3. B. im Emmenthale diefe Sofe u. f. w. mehr vertheilt worden waren, fo ware dort nicht fo große Armuth. — Das Allerunbilligfte ift, daß diejenigen, welche ihr Land noch gang schuldig find, durch das Tellgesetz benen gleichgestellt werden, welche alles bezahlt haben. Diese Bestimmung bat mir nie recht geschienen und wird mir nie recht scheinen. Un vielen Orten bat man dadurch den Armen einigermaßen geholfen, daß man Allmenden und Weidgang benfelben gur Anpflanzung angewiesen bat, und daß man fucht, arme Rinder Professionen lernen gu laffen. Das Beffe aber ware, wenn man es den jungen Leuten beiderlei Befchlichts verleiden murde, fo leichtfinnig unebeliche Rinder in Die Welt zu ftellen. Funf Tage Gefangenschaft oder zum dritten Male 20 Tage find lange nicht das Wahre, fondern da follte man die Betreffenden in Arbeitshäuser ftecken, befonders die Bäter, damit fie gezwungen wurden, für ihre unchelichen Rinder, um die fie fich oft gar nicht befummern, felbit wenn fie es vermöchten, ju verdienen und zu forgen. Das ware das Beffe, um der Armuth abzuhelfen.

Joneli. Wir muffen suchen, die Verarmung bei der Burgel anzugreifen; mit baarem Gelde wird sie nur mehr gepflangt. Der Staat soll ja freilich helfen, aber durch Errichtung von Erziehungsanstalten und Schulen, damit wir dahin gelangen, ein sittlich besseres Bolk zu erziehen. Gelangen wir nicht dahin, so werden alle andern daherigen Anstrengungen zu Wasser. Was sind die Gründe unserer Verarmung? nicht die hohen Tellen, und

nicht das Unvertheiltbleiben der Sofe. Bei uns werden alle Guter bis in die fleinften Stude vertheilt, und doch haben mir viel Armuth. Sondern die Ueberarmung liegt in der Zunahme der Bevolferung, und diefe liegt großentheils in der Berunfitt. lichung. Ich mag mich noch gut erinnern, daß Chrbarfeit Sitte, und daß noch Schaam in den Leuten war. Da ift es nicht gegangen wie jest. Der Kiltgang j. B. bat fruber auch eriftirt, aber er hat nicht jum zehnten Theile die Folgen gehabt wie jest. Er ließ fich ohne Unsittlichfeit und ohne das Gefolge von unehelichen Rindern aububen. Ferner wollen heutzutage die Leute nicht haufen. Gin Guterbefiger, fei er verschuldet oder nicht, ift 3. B. im Stande, wenn der Tellbezieher 4-5 Bagen Geld von ibm fordert, ibn auszuspötteln und Sinderniffe ibm in den Weg zu legen; aber noch denfelben Tag geht er in den Kramladen oder ins Wirthshans und verthut dort 10-20 Bapen völlig unnun und meint, das fet jest gut angewendet. Darum furg und gut, - wenn wir nicht dagu gelangen, die Jugend wieder ju versittlichen, fo ift alle Unftrengung unnun. Daber mochte ich ehrerbietig antragen, daß die Regierung oder allfällig diejenige Kommission, welche letthin von ihr zu Bearbeitung einer Revision des Finang- und Armenwesens niedergefest worden, auf Mittel dente gur Berbefferung der Jugend, und auf Erzweckung von Beforderung der Sparsamfeit durch Errichtung von Sparfaffen und dergl.

v. Goumoens. Ich finde mich veranlaßt, um einiger von herrn Regierungsrath Jaggi gebrauchter Ausdrücke willen das Wort zu ergreisen. Wenn herr v. Luternau von der Nächstenliebe geredet hat, so ist seine Meinung nicht gewesen, daß man dabei nicht alle die Mittel anwende, welche einem der Schöpfer gegeben hat; sondern er hat darauf angetragen, die Unterstützungsanstalten so einzurichten, daß diesenigen, welche den Gemeinden besonders auch darum zur Last fallen, weil sie nicht arbeiten wollen, zu einem thätigen Leben genötigt werden, und daß andererseitst Gebrechtiche, Taubstumme u. s. w. darin Besorgung und Trost sinden. Würde der Staat die Untersaltungspslicht der Armen nur so mir nichts dir nichts auf sich nehmen, so würden die durch eigene Schuld Verarmten erst nicht mehr arbeiten wollen. Ich habe gar nicht gefunden, daß diese Henersung des Herrn v. Luternau unrecht war. Die Bemertung desselben über die Wirthschaften habe ich so verstanden, daß das Uebermaß getadelt worden; die Nusserungen sind ebenfalls von ihm nicht angegriffen worden, sondern nur daß sie am Sonntage Plas haben. Wenn die Regierung jährlich so große Summen für die Gesstlichseit, also für christliche Anstalten, verwendet, so ist es sonderbar, wenn anderseits oft während der Predigt die Trommeln gehört werden müssen. Was muß die Jugend bei solchem Widerspruche densen? Wan dringt immer auf Sittlichseit, aber diese hat keinen andern Grund als in der Religion; auf diese Wahrheit wird nan früher oder später kommen müssen.

Schneider, Regierungsrath. Ich gebe auch von dem Grundfate aus, daß den belafteten Gemeinden, zwedmäßiger als durch Geld, durch Armen - und Erziehungsanstalten, sowie durch folche Anstalten geholfen werde, wo junge Leute Berufe lernen fonnen; ferner dadurch, daß man armen Sausvätern Gelegen-beit verschaffe, ihr Brod in verdienen. Ich wunsche daber nicht, daß diese gange Sache wiederum jurud geschickt werde; sondern daß der Große Rath heute beschließe, die von herrn Staatsschreiber Man vorgeschlagenen Fr. 60,000 dem Regierungsrath gur Disposition gu fiellen, damit er nach feinem Gutfinden diefelben verwende ju Errichtung von Urmen - und Erziehungsanstalten oder zur Unterftühung bereits bestehender. Amtsbezirke waren geneigt, dergleichen Anstalten zu errichten, aber es fehlt ihnen an Sulfsmitteln. Man muß nicht bloß die Zahl der Kinder rechnen, die in folchen Anstalten erzogen werden, sondern man muß die mögliche Nachkommenschaft von solchen Rindern ins Auge faffen. Wenn ein Rind im Bettel aufwächst, so entstehen daraus mit der Zeit wiederum fünf bis fechs arme Rinder. Go wird umgefehrt der Berbefferung des Zustandes der spätern Generation am zweckmäßigsten vorgearbeitet durch beffere Ausbildung und Erziehung unferer gegenwärtigen armen Jugend. Wer arbeiten fann, bat bis jest immer Arbeit ge-funden; aber wir haben gar viele Leute, die weiter nichts fonnen, 58 als ein wenig auf dem Lande arbeiten. Im Winter haben dann diese Leute nichts. hier in der Stadt Bern wird daher für die Urmen gut gesorgt, durch vielerlei Unstalten, denn das hiesige Publifum ist sehr wohlthätig; aber man hat nicht allenthalben die Hüffsmittel und Kassen wie in der Stadt Bern. Wären die Gemeinden des Landes überall im nämlichen Falle wie die Stadt Bern, so würde man sich nicht über zu große Verarmung beklagen. Ich wiederhole daher meinen Untrag, daß gleich jest dem Regierungsrath Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt werde, um die armen Gemeinden zwar nicht durch baare Geldsteuern, wohl aber auf jede andere zweckmäßige Weise zu unterstüßen, worüber derselbe allfällig geeignete Vorschläge hier-

ber bringen mag. Man. Der Begenftand, welcher beute in Berathung liegt, ift gewiß einer der Intereffanteften, die es in jedem, und zwar besonders in einem jolchen Staate geben fann, wo man glaubt, daß Verpflichtungen da seten gegenüber denen, die sich nicht selbst zu helfen wissen. Ich will Ihre Zeit, Tit, nicht sehr tange in Anspruch nehmen; aber doch set es mir erlaubt, einige Bemerkungen über diesen Bortrag der Armenfommission beigufugen. Wie bereits angeführt worden, find schon in den fogebeißenen Dezemberwunschen eine Menge von Begehren und Ilufuchen eingelangt, daß der Staat doch etwas mehr für das Urmenwesen thun, und daß man namentlich denjenigen Gemeinden, welche allzuschr mit Urmen überladen find, an die Sand geben mochte. Diese Bunsche haben fich in den folgenden Sabren durch Anguge, durch Auffate in öffentlichen Blattern, burch eigene Schriften, durch Unsuchen an den Großen Rath außerordentlich vermehrt. Man follte alfo glauben, es fei in der That ein großes Bedürfniß des Einschreitens vorhanden. Das Departement des Innern hat fich viel mit diefer Sache abgegeben, mas mar das Resultat davon? Es reduzirte fich darauf, daß man Thatfachen fammelte, über welche man fich vorbehielt, dem Großen Rath fpater Antrage ju machen. Bu bem Zwede wurde mahrend zwei Sahren Jemand eigens dafür befoldet, um im Lande berum ju reifen, und von allen Armenangelegenheiten des Cantons Kenntniß zu nehmen, worauf dann Untrage gegrundet werben follten. Wir haben über die gefunbenen Resultate einige vorläufige Andeutungen befommen, eben fo umftandliche tabellarische Anzeigen über Angabt, Rlaffen, Unterftugung ber Armen u. f. w. Er liegen gange Portefenille voll davon bei einander. Weiter fuchte man Licht zu verbreiten durch veranstaltete Uebersetungen von Berichten über das Armenwefen in England, wo man allerdings große Refultate gefunden bat. Diefes find die Materialten gewesen, welche man bis jest über das Armenwefen beigebracht bat. Indeffen haben an vielen Orten die Beschwerden über allzugroße Armenlaft fortgedauert, und fo habe ich geglaubt, es mochte an der Zeit fenn, endlich einmal nicht blos zu deliberiren, sondern auf irgend eine Art thatsächlich einzuschreiten. Dieß der Beweggrund zu meinem Anzuge. So ist gewiß jeht sehr erfreulich gewesen zu sehen, daß, ungeachtet seit Erheblicherklärung des Unjuges feche Monate vorbet gegangen find, man doch nicht febr darauf gedrungen bat, daß etwas ju Gunften ber bedrängten Gemeinden von Staatswegen gethan werde. Entweder maren die frühern Beschwerden nicht fehr gegründet; oder aber der 31. ftand der Einwohner überhaupt bat fich feither gebeffert, Die Steuern haben fich vermindert u. f. w. Der Grund hievon mag vielleicht in ben gegenwärtig niedrigstebenden Bemachepreifen liegen. Indeffen icheinen mir Grunde genug vorhanden ju fein, um bennoch die Sache zu gelegener Zeit zu bearbeiten. Nun bat man aber meinem Antrage eine Auslegung untergeschoben, Die nicht darin liegt. Man fagt von vorn berein, daß direfte Unterftupungen in baarem Gelde gewiß febr unzwedmäßig feien, Niemand ift hiervon mehr überzeugt als ich; aber wenn man von Unterftugungen redet, so redet man auch zugleich von den Roften, welche dadurch veranlaßt werden, und diese Koften muffen in Zahlen ausgedruckt fein; daber glaubte ich einen daherigen Maßstab zu Unterflupung der Gemeinden in Zahlen aussehen ju muffen. Deshalb bleibt es immer unbenommen, Die Unterftupung anders als in baarem Gelde ju geben. Hebrigens murde es von außerordentlicher Unfenntnif des Armenwefens zeugen, wenn jemand glaubte, daß alles, was durch Tellen zusammengebracht werde, baar den Armen zufomme.

Man weiß gar wohl, daß da, wo zweckmußig für die Armen geforgt wird, man vorzüglich auf angemeffene Erziehung der Rinder hinwirft. Freilich werden abufive noch an einigen Orten Die Studer an Mindersteigerungen gebracht, aber febr gweck. mäßig werden an andern Orten die Kinder bei folchen Leuten vertischgeldet, ju denen man in jeder Beziehung das Zutrauen haben fann, daß fie fur Rahrung, Rleidung, Erziehung und Unterricht des Kindes treulich forgen werden. Wohl der größere Theil des durch die Armentellen zusammengebrachten Geldes wird ju folchen Zwecken verwendet. Gin anderer Theil wird allerdings in Baarem gegeben, ohne daß von vorn berein einer Gemeinde deshalb ein Vorwurf zu machen ift. Wenn in einer armen Saushaltung die Eltern nicht im Stande find, ihren Rindern Brod und Kleidung ju verschaffen, und man ihnen dann durch Geld abhilft, weil man ficht, daß fie das Geld nicht für Caffe und Branntwein, fondern wirflich für ihre Rinder gebrauchen; fo wird biegegen eben nicht viel einzuwenden fein. Hebrigens verfteht es fich von felbit, daß wenn man von Unterftubung ber Urmen redet, bas nicht fagen will, daß man jedem gebe, ber fordert, und jo viel, ais er will, fondern daß man vorzüglich gebrechliche, alteroschwache, mit großen Familien beladene Leute bedenke. Daß dann die Armenunterftügung wefentlich mit zur Ausübung der Christenpflicht gehört, darüber wird wohl nur ein Sinn fein; daß diefes wenigstens meine individuelle Ansicht fei, zu dessen Zeugniß könnte ich anrufen, was ich gethan habe jur Beit, als mir ein Oberamt jur Ber-waltung anvertraut war. Ich suchte dort die Aufgabe ju lofen, wie die freiwillige Armenunterflugung in Berbindung gu bringen fei mit der gezwungenen. Ich glaube mich nicht in der Behauptung zu irren, daß dieje Aufgabe auf eine nicht unbefrie-Digende Art gelöst worden, ich fann mich deffalls auf dicienigen berufen, welche fich naber mit den daberigen Ginrichtungen in Courtelary befannt gemacht haben. Diefe Ginrichtungen haben wenigstens daselbft feit mehr als 10 Jahren fortgedauert, und bierin gerade liegt, wie ich glaube, eine Widerlegung ber beute angebrachten Behauptung, daß man die Chriftenpflicht nur ba in Unfpruch nehmen fonne, wo großes Bermogen fet, wie j. B. in ber Stadt Bern. Der ermabnte Amtobegirf gehört nicht ju ben reichften; aber es foll zu feiner Shre gereichen, daß ungeachtet beffen febr bedeutende Unterftubungen freiwillig gefeiftet worden find, und daß fich überall gemeinnunige Leute gefunden baben, welche fich, fei es in der Centralverwaltung, fei es in den untergeordneten Abtheilungen, mit der Beaufichtigung und Unterfügung der Urmen befaffen mochten. Golches fonnte an allen Orten etwa fattfinden. Bielleicht mare es namentlich auch zweckmäßig, wenn die Regierung anftatt fich oder vielmehr ihren untern Beamten Die Gestattung des Ginfammelns von Liebesfeuern an Sonntagen vorzubehalten, es lieber den Orisgemeinden überließe, namentlich an Kommunionstagen oder am Bettage Dergleichen mildthatige Beitrage ju fammeln. Schon oft ift gefragt worden: Warum wird in diefer oder jener Kirche Der Stadt oder des Landes eine Stener gefammelt, mabrend es an andern Orten nicht geschieht? warum giebt man nicht namentlich am Betrage den Leuten Gelegenheit, ihre Mildthärigkeit und ihren christlichen Sinn zu beurkunden? Ich glaube nicht, daß dieses mit Recht unter die Besugniß von Beamten und Beborben geftellt bleiben folle. Soviel fur Diejenigen, welche glauben, daß meine Antrage nur auf gefetliche Unterflutung der Armen geben, und daß ich nicht allem dem beipflichte, mas über freiwillige aus Chriftenpflicht bervorgebende Unterflügung ber Armen gefagt worden ift. Ich pflichte etenfalls burchans bei, daß, wenn der Staat hier einschreiten will, er es am beiten thun wird durch Unterfiunung der Gebrechlichen, durch Beitrage für Erziehung und für Beranbildung junger Leute jum Sandwerfsfinnde u. f. w. Allein, wenn man nicht etwas genauere Ruckficht nimmt auf die Stellung und Lage ber Gemeinden, fo fieht man immer nur die Individuen, die fich für diefes oder jenes melden, und nimmt dann 3. B. in die Anftalten vielleicht zwei drei Rinder aus folchen Gemeinden auf, Die im Stande maren, felbft für ihre Angehörigen zu forgen, mahrend vielleicht fünf oder feche Kinder aus folchen Gemeinden hintangefest bleiben, die nicht im Stande find, etwas für die Ibrigen gu thun. Wenn ich alfo angetragen habe, für Erleichterung ber am meiften beladenen Gemeinden einen Magftab aufzuftellen,

fo folgt daraus nicht, daß man diefen Gemeinden fo und foviel baares Geld gebe, fondern daß man ihnen oder ihren armen Angehörigen für fo und soviel Antheil an diefer oder jener Unterftugungevorfebr gufommen laffe. Wenn man dann fagt, ber von mir aufgestellte Magstab von mehr als 2 pro mille fet unrichtig, jo muß ich darüber Folgendes bemerken. Ich bin von der Voraussehung ausgegangen, daß, wenn für die gesetzlich vom Staate besoblene Armenunterftugung ein Partifular für einen Betrag von 2 pro mille in Unipruch genommen werde, Diefes ziemlich viel fei, und daß daber diejenigen Gemeinden, deren Burger infolge der, im Berhältniffe gu ihrer Bermögensmaffe und gur Ausdehnung ihres Gemeindebezirfes, allzugroßen Bevölferung noch mehr als 2 pro mille tellen muffen, - daß, fage ich, diefe allgufehr in Anfpruch genommen werden, und daher von Gette des Staates Berudfichtigung verdienen. Daß die Schapungen in den verfchiedenen Theilen des Landes febr verschieden fein mogen, das ift richtig; aber man fann diefem Uebel in Betreff des Dagstabes von 2 pro mille abhelfen. Als man g. B. im Leberberge, wo die Grundfieuer eingeführt ift, diefe neu bereinigen wollte, fo untersuchte man: was ift der Werth der Liegenschaften in diefem und jenem Bezirfe? Die Schapungen wurden zwar im Gangen genommen allenthalben auf gleicher Bafis gemacht, aber nicht fo, daß man dabei die Berfchiedenheit der Berhaltniffe unberücksichtigt gelaffen batte. Bielmehr find bamals Abgeordnete aus allen Begirfen jujammengerufen worden, um eine Ausgleichung in Bezug auf die Schapungen zu machen. Wenn man glaubt, daß es mit den verschiedenen Landesgegenden des alten Kantons eine ähnliche Bewandtniß habe, fo febe ich nicht, warum man nicht auf ähnliche Art bei den Schapungen verfabren fonnte. Man bat im Bortrage gefagt, es ware doch eine auffallende Cache, die große Ungufriedenheit veranlaffen mufte, wenn die Staatstaffe Geld geben murde gu Sanden nicht der Armen, fondern derer, die ftenern. Wie man aus meinem Antrage einen folchen Sinn herausbringen fonnte, das ift mir unbegreiflich. Meine Idee war durchaus nicht, daß man denen eine Restitution leiste, die wirklich bezahlt haben; fondern mein Untrag ging dabin: man möchte die verschledenen Tellen, welche im Jahr 1835 erhoben worden, einfehen, um fich baraus ju überzeugen, ob in diefer oder jener Gemeinde mehr als 2 pro mille bezahlt werden mußten, um den dringenoften Bedürfniffen ju begegnen. Rur folchen Gemeinden follte ein Beitrag bes Staates geleiftet, und jugleich festgefest werden, daß die Tellen nicht höher geben follen, als 2 pro mille, fondern daß die Gemeinde, wenn ju Bestreitung ber Armen-bedürfniffe ein Mehreres nothig fei, fich bei der Regierung ju metden habe. - Es waren da noch viele Sachen zu bemerfen, aber ich will nicht weiter darauf eintreten. Es fragt fich nur: Haben fich die Umstände verbessert, und find die Bedürfnisse, von denen man seit funf Jahren immerfort gesprochen, noch vorhanden — ja oder nein? Sobald man sagt: diese Bedurf. niffe find nicht vorhanden, und es war Frrthum, wenn man noch im Mary diefes Sabres geglaubt bat, bag die am meiften belafteten Gemeinden vom Staate aus unterftust werden follten; fo wird es gewiß Niemanden mehr freuen, als mich, wenn der Antrag dabinfällt. Bit aber die Sache anders, und ift der Hebelftand noch immer da, daß Gemeinden, oder, um beutlicher ju reden, vorzüglich die wenigen reichen Guterbefiger allgufehr durch die Laft der Tellen gedrückt merden, die man ihnen auferlegen muß, um demjenigen Genuge ju leiften, mas nach Borschrift des Gefeges für die Armenunterftugung geleiftet werden foll; fo glaube ich, es fei Pflicht des Staates, Abbuife gu schaffen. Man hat gesagt, es sei gegenwärtig eine Kommission miedergesett, um Untersuchungen anzustellen über wesentliche Beränderungen in unferm gefammten Finang- und Armenwesen, womit natürlich die Tellpflichtigfeit u. f. w. im allergenauffen Zusammenhange steht. Ich wünsche, daß diese Kommission ihrer weitaussehenden Aufgabe gehörig und fo entsprechen moge, daß unterdeffen der Staat nicht nothig habe, die überladenen Bemeinden gu unterftupen. Aber wenn man auf der andern Seite in den Schwierigfeiten, welche die Sache darbietet, ein Sauptmotiv gegen das Gintreten finden will, fo tonnte ich folchem unmöglich beiftimmen. Jede Sache hat ihre Schwierigfeiten, und gwar beno größere, je tiefer fie eingreift. Ich habe die Meberzeugung, daß, wenn man ben von mir angerathenen Modus befolgen wollte, man in furzer Zeit ein eigentliches System über das, was der Staat in dieser hinscht zu thun bat, aufstellen könnte. Es würde sich bald zeigen, wie viele Gemeinden im Falle wären, nach dem aufgestellten Maßstabe, auf irgend eine handbietung von Seite des Staates Anspruch zu haben. Dann könnte man allen hier vorgebrachten Ansichten entsprechen. Ich seize keine Art von Sigentiebe darein, daß irgend einer meiner Anträge angenommen werde; allein zum Besten der Sache wünsche ich, daß man jest nicht ganz davon abstrabire. In dieser hinsicht möchte ich mich densenigen herren Präopinanten anschließen, welche diesen Gegenstand nochmals dem Regierungsrath zurücksenden möchten.

Wehren. Ich muniche nichts fo febr, als bem Seren Staatsichreiber verfichern ju fonnen, daß die Beweggrunde, Die thu jum Anguge veranlagten, nicht mehr vorhanden seien; aber ich habe die Ueberzeugung, daß dieselben noch immer vorhanden find, und zwar allenthalben im Kantone; nur der Jura giebt dem Staate in dieser Beziehung wenig zu thun. Ueber die Grunde dieses Zuftandes im alten Kantone ift schon Vieles untersucht und geschrieben worden. Hr. Hunziker namentlich ift in seinen weitläufigen Arbeiten tief darüber eingetreten. Im Allgemeinen habe ich jedoch wenig Resultat von dieser Unter-juchung gesehen; Sabellen freilich liegen viele da, und aus diefen muß man fich überzeugen, daß der obgedachte Zustand fich immer mehr verschlimmert. Allein durch Aufnahme von Tabel-len vermindert fich die Sache nicht, sondern nach der Verfasfung muß thatfachlich geholfen werden. Ich will nicht darauf eintreten, warum dem alten Kantonstheile das Armenwefen läftiger ift, als dem neuen; soviel ift gewiß, daß eine Urfache hievon darin ju fuchen ift, daß im alten Kantone Die Gemeinden die Pflicht haben, ihre Urmen ju unterftugen, und daß die Armen nach der Bettelordnung berechtigt find, Unterftugung gu fordern. Ein anderes Uebel, bas fich in den Gemeinden zeigt, liegt ferner darin, daß die Gemeinden fein Mittel in Sanden haben, pflichtvergessene Eltern zur Gebühr anzuhalten. Bas für Mittel hatte man bis jest gegen folche Eltern? Die Gemeinden wendeten fich an die Regierungestatthalter oder an die Gerichtspräsidenten; alsdann murde 3 B. ein folder pflicht-vergessener Bater auf Rosten des Staates in Gefangenschaft gefest, und nachber wurden die Rinder nichts bestoweniger schlecht erzogen. Ich wünsche, daß vom Großen Rathe eine Kommiffion aufgestellt werde, welche den speziellen Auftrag erhalte, die Sache ju untersuchen und bis jur nachsten Seffion geeignete Borfchlage ju bringen.

Tillier. Es scheint mir, wir feien auf hentigen Tag wiederum in der nämlichen falichen Stellung, in welcher wir und in Betreff des Armenwesens schon mehrere Male befunden baben. Das fommt daber, daß wir bloß einen vereinzelten Bunft der gangen Frage in's Auge faffen, anfatt die Sache ein für allemal im Grunde anzugreifen. Was ift überhaupt bas Armenwesen? In einem Lande, wo man feine Art weder von rechtlicher noch von chriftlicher Verpflichtung anerkennt, daß die Einen für die Andern forgen, wird man wenig von Armenwesen boren; Ginige werden fich, fo gut es geben will, durchzuhelfen fuchen, die Andern geben in Gottes Ramen gu Grunde. Aber in einem Lande, wie das unfrige, wo bereits feit ungefähr 150 Jahren die Armenunterflühung zu einer Pflicht gemacht worden tft, und wo andererseits eine chriftliche Regierung herrscht, -Da ift dieses Armenübel unvermeidlich. Wem bat seiner Zeit die Regierung bei Stiftung der Bettelordnung die Berpflichtung der Armenunterftupung aufgelegt? Den Burgerichaften, welche eben dadurch mehr oder weniger freirt murden, mabrend in frühern Zeiten jene Laft auf einer mehr naturtichen Bafis gelegen hatte, nämlich auf dem Ortseigenthum, indem die an einem Drte Ungefeffenen die Urmen diefes Ortes unterftupten. Run aber entfieht jest die schwierige Frage: wer foll in denjenigen Ortschaften, wo die Nachfommen der jur Beit der Errichtung der Bettelordnung lebenden Eigenthumer entweder faft fein Grundeigenthum mehr befigen, oder vielleicht anderwärts mobnen , - wer foll da die Armen unterhalten ? Die urfprüngtichen Burger, oder Diejenigen Gigenthumer, welche fich feither gufälligerweife da niedergelaffen haben, und die, wenn fie dafelbit verarmten, dennoch als Ausbürger nicht wieder unterflütt murden? Daber liegt in der gegenwärtigen Bertheilung ber

Armennnterftungspflicht feine Billigfeit, und daber fommt der große Widerwille von Seite der Ginwohner an Orten, wo eine große Menge von Burgerarmen fich befindet, für welche die Einwohner beisteuern muffen, ohne im Falle eigener Verarmung felbit wieder unterftunt ju werden. In der Stadt ift das nicht fo; die Zunfte dafelbit muffen fich auf fich felbit beschränten, und es ift in der Stadt, wiewohl man häufig geflagt hat, daß die jeweiligen Stadtverwaltungen den Ginwohnern ju viel aufladen, dennoch Riemandem je in den Ginn gefommen, die Ginwohner für Unterftühung der burgerlichen Armen in Anspruch gu nehmen. Man hat fich deffen enthalten, weil man das Un-gerechte eines folchen Grundsages einfah. Was aber in der Stadt nicht recht ift, das ift auch auf dem Lande nicht recht. Man bedenft in den Landgemeinden nicht, daß daraus, daß man die angeseffenen Ginwohner mit jur Unterftupung der Burgerarmen anhalt, nichts Anderes entsteht, als daß in denjenigen Gemeinden, wo viele Burgerarmen sind, das Grundeigenthum an Kapitalwerth verliert. Wie ist nun aber zu helfen? Die Abhülfe, welche der Sr. Staatsschreiber vorschlägt, ift gewiß fehr wohl gemeint, aber gang ficherlich nur ein schwaches Pallativ; fie ift, wenn man will, ein praktischer Bersuch jum Hebergange aus dem gegenwärtigen Buftande gur Bentralifirung des Armenwesens, welche Zentralifirung von Bielen fur gar wünschenswerth gehalten wird. Diese Zentralisation hatte wenigstens infofern einen Borgug vor dem gegenwärtigen Buftande, daß jeder bernische Staatsbürger alsdann nach gleichem Daßftabe von feinem Bermogen tellen mußte, lage daffelbe bier oder bort. Singegen jest risfirt ein Staatsburger, deffen Bermogen allfällig in mehreren Gemeinden zerftreut liegt, weit mehr bezah-Ien ju muffen, als ein anderer Staatsburger, der zwar ein gleich großes Bermögen befist, das aber entweder nur in einer Ge-meinde oder außer dem Kantone liegt. Mir fcheinen alle die verschiedenen Mittel, die man bis jest vorgeschlagen bat, nichts Anderes ju bezwecken, ale das, eine Laft, deren man auf der einen Schulter mude ift, auf die andere ju laden. Darum fonnte ich unmöglich zu irgend einer befondern, nur theilweise belfen-den Maßregel stimmen. Singegen schließe ich mich mit voller Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Präopinanten an; nur möchte ich bann biefer Kommiffion feine allgufurge Zeit anberaumen; benn es ift unmöglich, bag eine folche Arbeit mit eintgem Rupen für das Land bis zur nächsten Grofrathsfession gemacht werden fonne.

Wehren schließt fich dieser Bemerkung ganglich an. Rufer unterftupt die von herrn Tillier ausgesprochene

Unficht ebenfalls.

Mani findet die Untersuchung durch eine Kommission auch nothwendig; hingegen ware mit dem Untrage, für einstweilen dem Regierungsrath Fr 60,000 ju gutfindender Berfügung ju Gunften der Armen anzuweisen, dem Regierungsrath nicht febr

gedient.

Stettler. Ich bitte, sich zu erinnern, daß bereits vor einiger Zeit vom Regierungsrath eine Kommission niedergesett worden ift, welche fich mit der Revision des gesammten Finang., Armenund Tellwefens beschäftigen foll. Diefe Kommiffion wird thr Möglichstes thun und vielleicht im Stande fein, geeignete Borschläge bringen ju fonnen. 3ch finde es daber, weder für gut, heute bereits eine einzelne Magnahme gu treffen, noch für gut, neben der bereits bestehenden eine zweite Kommission für den nämlichen Gegenstand niederzuseten. Ich nehme daber die Frei-beit, dahin ju stimmen, daß diefer Gegenstand der vom Regierungsrath bereits niedergesetten Spezialfommission zugewiesen merde.

Belrichard. Das Uebel, welches uns drückt, ift so groß, daß ich fräftigere Mittel dagegen will. Berbessern Sie, Tit., vor allem aus im alten Kantonstheile Ihre Gesengebung! Schreiben Sie, so wie dieß bei uns der Fall ift, den Eltern vor, ihre Rinder zu erhalten, und machen Sie biefen lettern zur Pflicht, ihren Eltern in der Noth ebenfalls beizustehen! Schaffen Sie das Recht der Vaterschaftsklagen ab, denn dadurch wird die Babl ber unehelichen Rinder nur vermehrt, und diefe gerade find es, welche den großen Theil der Unterftupungsbedurftigen ausmachen! Begunftigen Gie die Bertheilung der Bofe, und gerftoren Sie die Minorate, welche in einem großen Theile des Kantons und namentlich im Emmenthal bestehen. Wenn Sie

das thun, Tit., so haben fie die wirksamften Mittel gur Ber flopfung der Quellen der Verarmung gefunden. Bom Augenblicke an, da Sie folche Magnahmen werden getroffen haben, werde auch ich geneigt fein, für Unterflütung der Armen aus der Staatstaffe zu fimmen; aber bis dahin weise ich jeden Borichlag

diefer Art von der hand.

Ischarner, Schultheiß. Mir scheinen zwei Sachen unterschieden werden zu muffen. Der Antrag des Grn. Staatsschrei, berd geht dahin, daß man zu Erleichterung der Gemeinden eine Summe von Seite des Staates anweise. Mit dieser Frage ift aber ein anderer Gegenstand verbunden, nämlich eine beffere Adminifration des Armenwesens. Die Adminifration des Armen-wefens ift aber Gegenstand des Departements des Janern; die Armentommission desselben hat fich damit besonders zu beschäftigen. Dafür braucht es also feine befondere Kommiffion, sondern das Departement des Innern ift durch unfere Berfaffung dazu bestimmt. Ohne Zweifel befaßt fich die Armenkommiffion unabläffig mit biefem Begenstande. Was aber die andere Frage betrifft, wie man nämlich der großen Armenlaft der Gemeinden abhelfen fonne, — diese wichtige Frage hangt mit andern hochft wichtigen Fragen innig jufammen. Als der Regierungerath baber in Erwägung der vielfältigen, fich beständig wiederholenden Anzüge und Mahnungen im Großen Rathe, diesem Gegenstande unlängst eine eigene Deliberation gewidmet und fich überzeugt batte, daß das Armenwesen durchaus in Zusammenhang mit dem ganzen Finanzwesen und Abgabenspsteme ins Auge gefaßt werden muffe; so fand er es für das Befte, durch Gine Rommiffion diefe fammtlichen Fragen untersuchen ju laffen. Die Manner, welche diefe Kommission ausmachen, sind folche, die durch ihre Gin-sichten und ihre Tüchtigfeit gewiß das Zutrauen des ganzen Landes verdienen. Diese Männer find: Hr. Alt-Regierungerath Carl Schnell als Prafident, Sr. Gerichtsprafident Straub, Dr. Regierungoftatthalter Mublemann, Sr. Grofrath Stettter, Gr. Regierungsfatthalter Lehmann, Gr. Großrath Jäggi, Hr. Regierungöstatthalter Regez, Hr. Dekan Morell von Corgemont und Hr. Professor Herzog. Dieser Kommission bat der Regierungsrath folgendes zugeschrieben: "alle auf die "Mevifion des Finangwefens des Staates und der Gemeinden "bezügliche Fragen insbefondere betreffend das Armenwesen und "die Burgerrechtsverhältniffe im Zusammenhange zu behandeln." Die Kommission soll sich, wie ich höre, fünftige Woche versammeln, und es ift zu hoffen, daß diefelbe, eingedenf der bochft wichtigen Aufgabe, die fie ju lofen hat, ihr Ziel unabläffig verfolgen werde, fo daß ich glaube, der Angug des Srn. Staatsschreibers würde am besten dieser Kommission zugewiesen, unter Berdanfung gegen den herrn Unzüger.

Abstimmung. 1) Fur den Untrag des Departements des Innern Riemand.

große Mehrheit. Etwas Anderes .

Etwas Anderev ... Den Anzug einer Kommission zu überweisen " " Stimmen. . . 7 Stimmen. Schon jest eine Summe zu figiren . . .

18 4) Gine neue Rommiffion niederzusepen Den Gegenstand der bereits vom Regierungsrats niedergefenten ju überweifen . . große Mehrheit.

Br. Schultheiß Efcharner trägt noch nach, daß fur frn. Gerichtspräfident Straub, der die Wahl nicht annehmen fonnte, Berr Regierungestatthalter Kohlt ernannt worden fei.

Monnard möchte der Kommission, die bis jest noch feine Signng gehalten habe, einen Termin jum Rapporte bestimmen.

Mani findet, wenn die im gangen Kantone gerftreutwohnenden Mitglieder der Kommission nicht honorirt werden, so werde

nicht viel geschehen.

Stettler. Gben weil die Mitglieder der Kommission gröftentheils weither fommen muffen, hat der herr Prafident berfelben ju Ersparung von Koften und Zeitverluft, die Zeit der Grofrathfeision abwarten wollen. Nächsten Montag wird die erfte Sigung fattfinden. Hebrigens bitte ich ju bedenten, daß die Aufgabe von folchem Umfange ift, daß es unmöglich fein wurde, in Zeit von wenigen Wochen etwas grundliches ju bringen.

Bortrag des Departements des Innern über Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Brandaffefuranggefetes.

Der Bortrag geht im Wesentlichen dahm: dem Regierungsrath sei unter'm 25. Juni eine Zuschrift des Nationalvereins von Biel zur Untersuchung zugefandt worden, welche Zuschrift verlange, daß im Brandversicherungsgesetze eine Klasusstation der Gebäude nach ihrer Bauart aufgenommen werde. Der Schluß des Bortrages geht nun dahin, daß in eine Nevision des vor Kurzem erst herausgegebenen Gesetzes nicht schon jest eingetreten werden möge.

Nachdem herr Regierungsrath Tscharner als Napporteur den Bortrag namentlich durch die Bemerkung unterstützt hatte, daß die seit Erlaß des neuen Gesetzes weit größer gewordene Zahl der versicherten Gebäude die allgemeine Zufriedenheit mit den hauptbestimmungen des Gesetzes beurkunde, so wird dem Schlusse des Untrages durchs handmehr beigepflichtet.

Vortrag der Polizeisektion über ein nachträgliches Erediteröffnung begehren von Fr. 2771 für Gefängnißfollen.

Kohler, Regierungsrath. Es hat sich im vortgen Jahr zugetragen, daß die Gefangenschaften hier in Bern auf ungewöhnliche Art überfüllt waren, indem, unter audern Ursachen dieser Ueberfüllung, mehrere Gefangene wegen der großen Geschäftsüberhäufung des Obergerichts sehr lange, einige bei einem Jahre, auf ihr Urtheil warten mußten; und indem ferner der Rezierungsrath im Interesse dieser Unglücklichen auf Besinden der Aerzte verordnet hat, daß sedem Gefangenen, der über 90 Tage auf sein Urtheil warten müsse, zur Berhütung einer aus der magern Kost u. s. w. hervorgehenden Gesundheitsverschlimmerung, wöchentlich zweimal Fleisch verabreicht werden solle. Alle diese Umstände haben eine große Bermehrung der Gefangenschaftssosien zur Folge gehabt, wofür nun der nachstägliche Eredit begehrt wird.

- v. Luternau, Obergerichtsschreiber. Zur Rech:fertigung des Obergerichts erlaube ich mir folgende Bemerkung. Die Proceduren kommen immer zuerft zur Prüfung der Bollständigfeit an das Obergericht, da sie denn der Herr Präsident dem Staatsanwalde zuweist. Bielleicht bleiben sie dort ein wenig länger liegen, als nöthig wäre, ich weiß es nicht; aber das weiß ich, daß der Herr Präsident niemals eine Procedur, sie mag so weitläusig sein als sie will, länger als drei Tage behält. Hingegen geht es oft einige Zeit, bis das amtsgerichtliche Urtheil erfolgt, und da begegnet gar oft, daß das Richteramt vergessen hat, den Inquisten zu fragen, ob er sich auch vor Obergericht vertheidigen wolle. Dann geht ob der daherigen Eorrespondenz oft wieder einige Zeit verlohren. Um Ende will der Inquisit sich noch selbst vor Obergericht kellen, das muß dann geschehen, und so werden die Proceduren allerdings oft lange verzögert. Ist einmal vom Obergerichte geurtheilt, so braucht die Aussertigung des Urtheils immer höchstens 3 Tage, worüber ich mich auf den Herrn Schultheißen berusen fann.
- v. Goumoens. Da die Erfahrung beweist, daß viele Staatsbürger ihre Gesundheit verlieren, in der Zeit, da sie eingesperrt find; so möchte ich antragen, daß der Regierungsrath sich einen Bericht erstatten lasse über die Gründe, weshalb die Angeschuldigten so lange in den Gefangenschaften schmachten muffen. Ich verdanke übrigens dem Regierungsrath die den Gefangenen erwiesene Menschlichkeit sehr u. s. w.
- v. Lerber, Altschultheiß. So ift bemühend gewesen, zu sehen, daß nach Sinführung der neuen Ordnung der Dinge noch weit mehr als früher über die Berzögerungen des Justizganges geklagt werden muß. Man hat sich Tabellen über die in den Gefangenschaften Enthaltenen vorlegen lassen, und es war wirklich traurig zu sehen, wie lange manche Gefangene in den Gefangenschaften schmachten müßen Ich nöchte demnach darauf antragen, unter Gestatung des verlangten Eredits zugleich dem Regierungsrath aufzutragen, daß er untersuchen lasse, wo es stecke. Das Obergericht macht nach meiner Ueberzeugung seine Sachen ganz regelmäßig, aber wenn, möglicher Weise unschuldige Gesangene, deshalb, weil der Verhörrichter nicht Zeit hat, so schnachten müßen, so stelle man, was ich schon oft gesagt habe, statt Sines Verhörrichters fünf oder sechs an, denn das

ift man den Leuten schuldig. Ich trage also auf Gewährung des Aredits an und darauf, daß man dem Regierungsrath ernsthaft befehle, sich Rapport abstatten, unterdessen aber die Gefangenen so human, als möglich und nöthig ist, behandeln zu lassen.

Büthrich. Wenn die Leute seit der neuen Ordnung der Dinge länger in den Gefangenschaften bleiben müssen als früber, so liegt der Grund davon in der Verfassung, im §. 15. Früher haben die Gefangenen weit eher befannt, weil man ihnen alle Tage eine Portion aufmaß. Ich war auch schon im Falle, die Erfahrung zu machen, mit welcher Hartnäckigkeit solche Verbrecher läugnen, weil sie wissen, daß man keine Zwangsmittel mehr gegen sie anwenden darf, was ich übrigens auch für besser halte.

Obrecht macht die nämliche Vemerkung und führt ebenfalls das Beispiel eines hartnäckig läugnenden Verbrechers an.
Das Beste mare, wenn jeder Amterichter auf die Prozedur schriebe, wann er sie empfangen und wieder abgesendet habe.

Bühler von Seimen haufen führt eine Prozedur an, die vom 11. bis zum 30. Juli hier in Bern geblieben sei, bevor sie behandelt worden, und dann sei es wiederum vom 3. August bis in den Herbstmonat gegangen, bis das Urtheil sei ausgefällt worden.

Jaggi, Regierungsrath. In solchen Fällen sollen bie Beamten auf dergleichen Bögerungen ausmerksam machen. Ich möchte indessen für jest weiter nichts erkennen helfen, als daß der Regierungsrath ein Auge halten solle auf beförderliche Justs. Als Mitglied des Regierungsraths werde ich bestens helsten, allfälligen Berzögerungen auf die Spur zu kommen.

Das verlangte Kreditbegehren mird durchs Sandmehr genehmigt, die übrigen Antrage werden, weil fie nicht in der gehörigen Form geschehen, nicht in Abstimmung gebracht.

Es wird ein Schreiben des hrn. Salzbandlungsverwalters Robler an den Regierungsrath verlesen, worin er anzeigt, daß durch die Fustruftion für die Salzbandlung der hauptgrund wegfalle, wegen desten er am 18. Juni dem Großen Rath ein Entlasungsbegehren eingereicht habe, und daß er demnach dasselbe nun zurückziehe.

Bortrag Des diplomattichen Departements an den Regierungsrath,

in Betreff des Nichtvorkommens der Diskussionen über das dießiährige Büdget in den Berhandlungsblättern. Derfelbe enthält:

"In einer Mahnung vor Großem Rath vom 4. Mai 1836 rügt Sr. Großrath Fellenberg, "daß die Diskussionen über das "Dießfährige Budget, und dieses Lettere in den Verhandlungs, "blättern gar nicht vorkommen."

Hierüber um Bericht angefragt, geben mir und die Spre, Ihnen auzuzeigen, daß die Behandlung des Büdgets mit Angabe derjenigen Summen, wie sie im Großen Rath felbst abgetesen worden, in den Berhandlungsblättern erscheint:

 Mr. 16. pag. 3 und 4.

 n 17. n 1 n 8.

 n 18. n 1 n 4.

 n 19. n 1 n 2.

7

also auf 18 enggedruckten Seiten.

Das vollständige Büdget wird in die Gefeten- und Defre, tensammlung aufgenommen, und daher nicht in den Berhandlungsblättern noch einmal abgedruckt, zumal die Abonnenten des Amtsblattes beides erhalten."

Tscharner, Schultheiß, bat dem Berichte nichts beigufügen, und so wird derfelbe ohne Diskussion durchs Sandmehr gutgeheißen.

Der Hr. Landammann zeigt zum Schlusse an, daß die im Traftandenzirfular auf den 1. und 2. Dezember festgesetzten Wahlen nun bereits Freitag den 25. und Samstag den 26. November statthaben werden.

Schluß der Sitzung um 11/2 Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Richt offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstags den 17. November 1836. (Morgens um 9 ubr.)

Brafident: Berr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Prototolls zeigt der Hr. Landammann an, daß nächsten Samstag feine Sinning des Großen Nathes stattsinden werde, indem der Regierungsrath diesen Tag zu Vorarbeiten für den Großen Nath zu benuthen wünsche.

Eagesorbnung:

Bortrag des Militärdepartements über die Vorstellung der Seftion des Nationalvereins von Bolligen in Betreff der Wicderanstellung eidverweigernder Offiziere.

Das Militärdepartement beruft fich lediglich auf feinen dem Regierungsrath am 6. August 1835 gemachten Rapport. Diefer enthält, daß das Defret vom 8. Februar 1832 (§. 9), wonach Offiziers, welche entweder durch die Entlassung eines ganzen Truppenforps oder auf ihr geziemendes Begehren entlassen worden find, nicht anders, als in ihrem Range, oder in einem höhern angestellt werden können, auch auf die eidverweigernden Offiziere seine Anwendung finde u. f. w.

v. Tavel, Altschultheiß. Der vorliegende Gegenstand be-trifft eine Petition des Nationalvereins von Bolligen, welche verlangt, daß man in Bufunft unter feinen Umftanden folche Offiziers anstelle, die im Jahre 1832 den Gid verweigert ba-Diefe Betition wurde dem Militardepartement jugefendet, und diefes, in der Meinung, bloß an den Regierungsrath gu berichten, bezog fich lediglich auf einen früher dem Regierungs-rath abgelegten Rapport. Die urfprüngliche Beranlaffung diefer Frage war, daß im Anfange des vorigen Jahres ein junger Berr Ronig, der feiner Beit auf der Lifte der eidverweigernden Offiziers geftanden, fich an den Regierungsrath mandte, und von demfetben in Betracht der bezeigten Reue wiederum angeftellt wurde, jedoch mit einem Stillftand von Avancement von etwas mehr als 3 Jahren. Siernber von verschiedenen Seiten erhobene Beschwerden murden im Sinne des abgelesenen Bortrags beantwortet. In der Bittschrift des Nationalvereins von Bolligen wird nun mit Bezugnahme auf den §. 99 des Militargefetes dem Großen Rathe der Wunsch ausgesprochen, daß nach Diefem &, fein Offizier wieder angestellt werden fonne, ohne vorber die Inftruftion gemacht ju haben und als Gemeiner eingetreten ju fein. Im §. 109 des Militärgefetzes feht, daß Offiziere, welche durch Entlassung eines ganzen Truppenkorps, oder
auf geziemendes Begehren die Entlassung erhalten baben, nur in ihrem frühern oder in einem höhern Range wieder angestellt werden fonnen. Warum ift diefer S. fo gemacht worden? Er ift aus dem Defrete von 1832 in das neue Gefet übergegangen,

und so redigirt worden, wegen des Borfalls im Jahre 1832? Singegen das fruhere Gefet fagte, daß Offigiere, die einmal entlaffen worden, nicht anders als in ihrem Range wieder angestellt werden fonnen; diefen aber fügt das neue Gefen zwei Bedingungen bingu, nämlich entweder Entlaffung eines gangen Rorps, oder Entlaffung auf geziemendes Begehren. Beder das Eine noch das Undere ift hier der Fall. Zwar haben sowohl der Regierungsrath als der Große Rath die damalige Erklärung diefer Offiziers in Ermanglung eines daberigen Gefetes als ein Demissionsbegehren angefeben und als folches entschieden; aber Miemandem wird es einfallen, daß diefe Art, feine Demiffion ju erhalten, anguschen fet als eine nach §. 109 des Militärgefepes auf gegiemendes Begehren erhaltene Demiffion. Auch hat fich meines Wiffens außer dem oben ermähnten jungen Berru Ronig nur noch ein einziger diefer herren gur Biederaufnahme gemeldet, nämlich im verfloffenen Frubjahr; das Militardepartement hat aber gefunden, derfelbe muffe in Gemagbeit des § 99 als gemeiner Goldat eintreten. Ich glaube alfo nicht, daß es ber Fall fei, auf diese Betition bin einen eigentlichen Befching ju nehmen , indem berfetbe burch ben §. 99 des Gefenes fchon genommen ift. Ja einzelnen speziellen Fallen ift es an ber Beborde, ju enticheiden, inmiefern Modififationen eintreten fonnen. Es ift aber nicht mabricheinlich, daß irgend ein folcher Fall je wieder eintreten wird.

Mühlemann. Obichon der Sr. Prafident des Militardepartements es nicht für nöthig balt, daß von diefer boben Behorde ein Befchluß genommen werde, fo finde ich dagegen eine Erledigung diefer Sache besonders darum febr nothig, weil fie nicht unbedeutendes Auffeben gemacht hat, befonders feit diefer Begenstand auf dem Traftandenzirfular erschienen ift. Diefe eidverweigernden Offiziere find nicht auf ihr gestelltes Begehren bin entlaffen worden, und auch nicht wegen Auflösung eines gangen Truppenforps, fondern fie haben dem Staate den Beborfam aufgefündet, und deshalb find fie abberufen worden. Das Erscheinen dieses Gegenstandes im Traftandenzirfular, modurch die Auficht entstehen mußte, der Wunsch fet vorhanden, Diefe Offigiers wiederum anzustellen, bat großes Auffeben gemacht unter den nunmehrigen Offiziers, aber auch unter dem Militär felbt; nicht nur unter dem Militär, fondern unter dem Publifum im Allgemeinen. Sollte dieser Wunsch irgendwie vorhanden gewesen sein, so ware es gewiß an der Zeit, mit dem größten Nachdrucke vor einem solchen Beschlusse zu warnen. Die Folgen davon wurden fein, daß eine bedeutende und sehr mahrscheinlich die wichtigste Bahl der jesigen Offiziers ihre Entlassung genommen hatte; ja, daß Auftritte unter den Soldaten selbst nicht ausblieben. Solche Austritte waren freilich nicht am rechten Ort; aber wenn man kann, so soll man Unbeil verhüten. Run ift richtig, daß einerseits die abberufenen Offiziers nicht mehr Offiziers find, und daß andererseits nach f. 99 der neuen Militarverfaffung Reiner als Offizier angestellt werden fann, er habe dann vorerft feine Zeit von unten auf gemacht; also haben wir da eine gesetliche Vorschrift und

brauchen weiter nichts, als zu fagen, diefe Vorstellung des Nationalvereins von Bolligen werde in dem Sinne erledigt, daß bereits im §. 99 des Militärgesetzes darüber entschieden sei. Dabin geht mein Antrag.

v. Ernft, Regierungsrath. Man verwechfelt zwei Rathegorien, die febr verschieden von einander find, nämlich die Df. fiziere, welche feit Erlaffung des Fahneneids den Gid verweigert haben; diefe find und bleiben entfest. Anders verhalt es fich mit denen, welche im Jahr 1832 gu Stadt und Land, als noch fein Gesey da mar, den Gid verweigert haben. Ich hatte fcon damals in unfern frühern Gefegen Zwangsmittel genug gefunden, um diefe herren gur Pflicht anzuhalten; aber man wollte fich guten Raufs einer Babl von Offizieren gern entledigen, denen man nicht recht trauen gu muffen glaubte. Sch will ihre Apologie nicht machen. Gie haben unpatriotisch gehandelt und mit großer Unflugheit; denn fie hatten als Offiziere einen febr großen Ginfluß in ihrem Intereffe ausüben tonnen, den fie jest für immer verscherzt haben. Aber viele unter diefen maren verleitet burch das Beisviel und die Ueberredung ihrer Mitoffigiers. Wenn nun diese aufrichtige Reue bezeigen, follen fie denn nie mehr an der Ehre, des Baterlandes Freiheit zu vertheidigen, Theil haben fonnen? Will man fie jest ftete ale Paria's betrachten, neben welchen ju dienen Schande mare? Darum muß man jest nicht durch einen voreiligen Beschluß die allfällige Wiederanstellung folcher Manner für alle Ewigfeit unmöglich machen. Tit., diefe Offiziers find nicht abberufen worden, gar nicht, fondern fie find entlaffen worden, zwar nicht mit dem Beisage "in allen Spren und unter Verdankung der geleisteten Dienste," sondern einsach entlassen, ohne daß irgend eine Matel darauf läge, sonst lesen Sie, Tit., das Protokoll nach. Sie muffen doch, Dit., endlich einmal den Groll fahren laf-fen. — — — Sch finde, daß man fich heute darüber nicht aussprechen, sondern es bei der Kompeteng des Regierungs-rathes bewenden laffen solle. Es ift fein Unschein vorhanden, daß er diese Offiziers wieder annehmen wird; aber es ift doch nicht in der Burde des Großen Rathes, dergleichen Befchluffe - - Man redet fo viel von ju faffen, die nur -Ausfohnung, aber das führt nicht jur Ausfohnung; man muß wahrhaftig ein wenig vergeffen fonnen. Ich wiederhole, ich mache nicht die Apologie Diefer Berren, ich habe feine Urfache dagu; diefer Rapport enthält mit Fleiß feinen Schluß, und fo follen auch wir feinen Beschluß faffen. Nach dem Reglemente fann übrigens fein Entscheid gefaßt werden, weil fein Untrag

Mani, Gerichtspräsident. Wenn fein Beschluß nöthig ware, fo mare es nicht begegnet, daß ein Offizier, der nicht nur den Gid verweigert, fondern noch späterbin den Abschied dieses Officiers an ihre Waffenbruder unterschrieben bat, wieder angeftellt wurde. Ich weiß nicht, ob es im Sinne bes Großen Rathes liegen tann, wichtige Stellen folchen Mannern anguvertrauen, die fich unter fo bedenklichen Umftanden eine folche Sprache erlaubt haben. (Der Redner liest einige Stellen sowohl aus der Erklärung vom Jenner 1832 als auch aus dem spätern Abschiede an die Waffenbruder ab.) Ich pflichte der Erklarung des Srn. Prafidenten des Militardepartements bei, jedoch munfche ich, daß der Große Rath erfläre, daß es den Berftand haben folle, daß diese Offiziers nicht wieder angestellt werden konnen. Diefe herren haben andere Grunde, den Gid gu verweigern, gehabt, als fie in ihrer Erflärung hervorstellen. Es murde fich fragen, ob fich Diefe Berren feither eines beffern belehrt baben; allein die Ereigniffe von 1832, der Rugnachter Bug n. a. m., laffen das nicht vermuthen, daber muß ich febr munschen, daß der Große Rath im Sinne meines obengeftellten Antrage einen Beschluß fasse.

May. Nur etwas über die Form. Es liegt da ein Vortrag vor, der einen Bericht enthält, der ergänzt worden ist durch den Herrn Präsidenten des Militärdepartements, welcher fagt, daß über den Fall statuirt sei durch ein Geset der Militärverfassung. Es fragt sich: will sich der Große Rath damit begnügen, oder sindet man eine weitere Verfügung nöthig? Der Herr Präopinant trägt darauf an, daß in instanti eine solche Verfügung getrossen werde. Solches Geschäftsverfahren wäre ein

revolutionäres ungesetliches Verfahren. Wenn man gkanbt, es sei noch etwas zu thun nöthig, so muß ein solcher Antrag zuerst an den Regierungsrath und das Militärdepartement geschickt werden. Hiten wir uns doch, auf die bloße Vorstellung irgend eines Vereines hin eine gesetliche Verfügung zu treffen. Ich kann nicht umhin, den Wunsch zu äußern, daß man nicht immer neue Aufregung hervorzubringen und die Zwietracht zu vermehren suche, sondern daß man denken möchte, es sei, wenn einmal eine Revolution in einem Lande stattgefunden, nachber nichts wünschdarer, als Wiederherstellung der Eintracht; nur durch Eintracht ist ein Staat und besonders eine Republik stark. So viel an mir, trage ich darauf an, daß man sich mit diesem Vortrage ersättige und die Ueberzeugung fasse, der Regierungsrath werde sich immer nach den bestehenden Gesetzen verhalten.

Mani. Ich bin ju meinem Antrage veranlagt worden burch bas Traftandenzirfular.

Jufer. Ich schließe mich der Meinung des hen. Mübkemann und Mant an. Ich behaupte, die 73 Offiziers find Mitglieder des Schwarzenburger- und Sicherheits. oder besser Unsicherheitsvereins von Vern. Wenn wir unser sämmtliches Militär nicht demoralisiren wollen, so können wir diese Offiziers nicht wieder anstellen. Es ift eine Faktion zur Reaktion, — so betitle ich sie.

Tillier. Ich mußte ganz die Ansicht des herrn Swats, schreibers unterfüßen, denn wenn wir auf heutigen Tag einen Beschluß nehmen wurden über eine Sache, die nicht in Frage liegt, so wurden wir uns nur lächerlich machen, und gewiß Niemand wurde mehr lachen, als diejenigen, welche im Grunde Gegenstand unserer Berathung sind. Wenn wir berathen, ob wir Leute wieder anstellen wollen, von denen kein einziger angestellt zu werden wünscht, so gehört das gewiß ins Gebiet des Lächerlichen. Es ist sehr richtig bemerkt worden, daß eine allgemeine Bestimmung bereits im Gesetz gegeben ist. Der Regierungsrath hat nun das Gesetz in einem gegebenen Fall so und so ausgelegt. Es wird sich also einzig fragen, ob der Große Rath mit dieser Auslegung zufrieden ist. Will Jemand eine andere Maßregel provoziren, als die bereits im Gesetz er eigentlich will.

Baber von Unemforf. Ich munichte ju erflaren, Die Sache fei burch bas Gefen erledigt.

Tscharner, Schultheiß. Es ist um nichts anderes zu thun, als um einen Rapport, welcher dem Regierungsrath über eine Borstellung gemacht worden. Der Fehler, daß man etwas anderes dabei vermuthen konnte, liegt lediglich in der Redaktion des Traktandenzirkulars und darin, daß etwas aufs Traktandenzirkular geseht worden, was eigentlich nicht vor den Großen Rath gehört. Ich stimme dahin, daß der Große Rath sich mit dem Berichte ädisieirt sinde und die Sache als erledigt ansehe, ohne sich durch einen heutigen Beschluß für die Zukunft die Sände zu binden.

Der herr Landammann liest ben §. 109 ber nenen Militarverfaffung vor, und fest in

Abstimmung:

Der herr Landammann gibt der Versammlung Kennenist von einem Vortrage des diplomatischen Departements über die eingereichten Wahlfähigkeitsbescheinigungen mehrerer neuerwählter Mitglieder des Großen Naths, nämlich der herren Urzt Schneider, Sekretär Hunziker und J. J. Zahnd, wonach dieselben sosort zu den Sihungen des Großen Naths werden einberusen werden.

Bortrag der Polizeisektion nebft Entwurf eines Dekretes über die Freistellung der Erwerbung von Grundeigenthum und Unterpfandrechten für alle Schweizerbürger, so wie auch für Franzosen und Sardinier.

Robler, Regierungerath. Die Fremdenverordnung vom Dezember 1816 fchreibt vor, daß zu Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten von Seite Rantonsfremder die Bewilligung des Rleinen Rathes erforderlich fei, wobei der Grundsatz der Reciprocitat vorbehalten war. Bon diefer Berordnung von 1816 ift diefer Grundfat auch in unfrer neuern Gefengebung übergegangen, nämlich in Satung 677. Da nun die daberigen Berhandlungen mit den Beborden, und die Untersuchungen dieser lettern, in wie weit in dem betreffenden Rantone die Reciprocitat beobachtet werde, fehr weitläufig, Beitraubend und mit Roften fur die Betenten verbunden maren, und da faft in den meiften Kantonen gegen bernische Staats. burger Reciprocitat gehalten murbe; fo wird nun angetragen, alle Schweizerburger mit den Kantonsburgern gleichzustellen, um diefer Plackerei, die schon lange hatte aufgehoben werden sollen, ein Ende zu machen. Da aber laut bestehenden Berträgen die Franzosen und Sardinier in dieser Beziehung gleichgehalten werden muffen, wie die Kantonsburger, fo muß fich Diefes Defret natürlich auch auf Diefelben ansdehnen, fo daß alfo diefe, fofern fie chriftlicher Ronfession find, so gut wie die Schweizerburger der Kormlichkeit, für Erwerbung von Grundeigenthum u. f. w. juerft die Ginwilligung der Regierung einguholen, enthoben fein follen. Gie werden entscheiden Tit., ob Sie eintreten wollen.

Durchs Sandmehr wird beschloffen einzutreten und das Defret artifelsweise zu berathen.

Robler, Regierungsrath. Der f. 1 des vorgeschlagenen Defrets lautet nun:

§. 1. "Jedem Schweizerbürger christlicher Konfesson ift won nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandnrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen,
ngleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen
n daber die Vorschriften der Satung 677 unseres Eivilgesetn buches und des VII. Titels der Fremdenverordnung vom 20.
n und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht
n mehr finden."

Mit Vorbedacht sind die Worte "christlicher Konfession" bier aufgenommen worden. Denn da laut Vertrag die französischen Bürger völlig die gleichen Nechte bei uns haben wie die Schweizer, so würden vom Augenbließe an, da wir den schweizerischen Juden den Erwerb von Grundeigenthum ze. gestattet hätten, die französischen Juden das nämliche Necht bei uns bekommen, indem bekanntlich in Frankreich Juden und Christen gesetzlich völlig gleichgestellt sind. Für eine solche Veschränfung hinsichtlich der Juden sind aber für uns Gründe vorhanden, auf die ich für den Augenblick nicht einzutreten brauche. Man hat indessen vorher an alle Neglerungsstatthalter, in deren Bezirf Juden wohnen, ein Kreissschreiben erlassen, um von ihnen zu vernehmen, ob man wohl für die Juden diese Veschränfung ausbeben könnte; aber aus allen Verichten ist hervorgegangen, daß dieses nirgends für wünschbar gehalten wird.

v. Goumbens. Die Juden sind eine unglückliche Nation; dessenungeachtet foll der Große Rath die Bedrängten in Schuß nehmen. Wenn man den vorgeschlagenen S. ohne Bornttheil betrachtet, so streitet derselbe gegen die Glaubensfreiheit. Man fagt wohl, daß die Juden durch ihre Grundsäße für uns unnüße Bürger seien, weil sie keinen Landbau treiben u. s. w. Diese Leute werden aber weit eher zu guten Grundsäßen gelangen, wenn wir Ehristen dieselben unter uns aufnehmen, als wenn man sie immer wegsößt. Sie kommen ja doch ins Land, wenn man ihnen schon nicht gestattet, Ländereien auzukaufen, und das sind dann meist ärmere und ungebildete Leute. Ich babe noch ein anderes Bedenken. Es gibt gar viele Leute, welche den Christennamen tragen und gefährlicher sind als die Juden. 3. B. die Jesuiten sagen auch: wir sind Ehristen; ich will aber lieber, daß Hebräch bei uns Grundeigenthum ankaufen als Jesuiten. Es ist gar leicht, sich mit dem Mantel des Christensuchen.

thums zu überziehen. Viele hausväter verlassen ihre Familien und sagen: wir sind Spriften! Diese mussen wir auch dulben. Wir haben in der Wahlschen Angelegenheit gesehen, daß französische Juden durch die französische Regierung eben so gut in Schuß genommen werden, als die übrigen französischen Bürger. Eine solche freisinnige Institution sollten wir um so mehr nachahmen als wir ein republikanisches Volk sind. Dieses Wahlsche Geschäft konnte gerade recht gut sein, um uns Schweizern in dieser hinsicht freisinnigere Ansichten beizubringen. Ich stimme zu Streichung der Worte "christicher Konfession."

Belrichard. Ich theile die Beforgniß, die der Präopinant für die Ffraeliten hat, nicht, und ich denke, daß im Gegentheil die einschränkenden Verfügungen, die sich im ersten Artikel des vorliegenden Gesetzes vorsinden, beibehalten werden sollen. Im entgegengesetzen Falle würden die immensen Aapitale, welche die jüdische Nation besit, bei uns auf eine Weise zusammenströmen, welche zum Schaden unserer Verölkerung gereichen müßte, so wie das im Elsaß in einem solchen Grade stattgesunden hat, daß im Jahr 1810 man durch Aufnahmsgesetze Vorsorge dagegen tressen mußte. Was die Ffraeliten anbetrifft, so gehören sie einer Korporation an, und der Artikel 3 verbietet ihnen, ohne Autorisation Grundeigenthum u. s. w. zu kaufen. Ich simme für die Verfügung.

Obrecht. Ich finde diesen &. hingegen für sehr gut. Ich basse die Juden wahrhaftig nicht; aber ihr Geset, sagt ihnen, sie sollen nicht Landarbeit verrichten. Ja, wenn die Juden das Land selbst bearbeiten wollten, so möchte ich schon dazu stimmen; aber wenn sie dann gleichsam eine ganze Ortschaft zu ihren Taglöhnern machen fönnten, so wäre das gewist sehr schällich. Sehn so könnte es ihnen in Sinn kommen, an einem Orte alle Hauser zu kaufen u. s. w. Ich hasse keinen Religion, denn alle sind unter der Regierung des allmächtigen Gottes gestattet. Die Juden wollen aber nicht arbeiten, sonderu blos durch Sandel und gleichsam durch Betrug leben. Darum möchte ich den Kanton nicht mit ihnen anfüllen.

Stettler. Die Bedenfen des herrn v. Goumoens binfichtlich der Glaubensfreiheit verdienen gewiß alles Lob, und die Boltzeisektion hatte gemunscht, Ihnen, Sit., einen freisinnigern & vorschlagen gu können. Aber gewiß ftreiten die allergrößten Bedenken dagegen. Sicherlich gibt es unter den Ifracliten febr viele und angesehene Shrenmanner, aber nach den Erfahrungen der Schweiz und der übrigen Lander befindet fich bennoch die größere Menge der Befenner der judischen Religion in folchem Buftande, daß dieselben eben nirgende für eine gar wünschenswerthe Zugabe der Bevolferung gehalten werden. Der Kanton Nargau, der einzige, welcher eigentliche Judengemeinden enthalt, bat binfichtlich des Erwerbs von Grundeigenthum u. f. w. diefe feine Angehörigen judifchen Glaubens den übrigen Kantonsburgern nicht gleichgefest, fondern diefelben muffen dort eine gang besondere Einwilligung von der Regierung haben, wenn fie Grundeigenthum antaufen wollen. Aus diefen Grunden bat man jum Beffen des Landes Borfichtsmaßregeln gegen eine allzugroße Niederlaffung judifcher Glaubensgenoffen für unerläßlich gehalten. 3ch pflichte durchaus dem § 1 bei.

Joneli. Dieses ganze Defret scheint mir überflüssig, indem erft unlängst sämmtliche Untergerichte und Notarien angewiesen worden sind, für alle diejenigen Schweizerbürger, in deren Cantonen Reciprocität gehalten wird, seine Bewilligungen für Erwerb von Grundeigenthum mehr einzuholen. Das hätte genügt, denn die Kantone, welche Reciprocität halten, sind befannt. Hingegen für diejenigen Schweizerbürger, deren Kantone keine Reciprocität halten, sind begewünscht. Diese Kantone werden sich feine folche Begünstigung gewünscht. Diese Kantone werden sich natürlich gar wohldbei besinden, aber sie werden sich jest nur noch um so weniger veranlaßt sehen, unsern Angehörigen Gegenrecht zu halten. Da man aber einmal eingetreten ist, so sinde ich den §. 1 sehr zweckmäßig abgefaßt.

Kohler, Regierungsrath. Wenn es fich bier um die Glaubensfreiheit bandeln murde, so ift die Polizeisestein dafür bekannt, daß sie mit den Grundfähen des Herrn von Goumoens bieren übereinstimmt. Allein es handelt fich jest nicht darum.

3ch will den Sebraern, unter welchen es viele achtungswerthe giebt, nicht ju nahe treten; aber man fennt die im Allgemeinen unter ihnen herrschende große Neigung jum Bucher, und diefer Wucher fonnte febr nachtheilig ausgeübt werden, wenn man ihnen das Recht einräumen wollte, Liegenschaften oder Grundpfandrechte ju erwerben. Die öffentliche Meinung wurde gewiß eine folche Begunftigung mit Widerwillen aufnehmen. Was herr Joneli fagt, mochte ich fehr bezweifeln. Auf ge-Schehene Unfrage bet allen Juftigftellen der Schweiz ergiebt es fich, daß fast in feinem Kantone die Acciprocität gegen Berner Bürger unter der nämlichen Bedingung stattfindet. Sie sehen also, Tit., wie verwickelt das Geschäft noch jest ift, nachzufeben, wie und in welchem Mage in diefem oder jenem Kantone Reciprocität gegen bernerische Angehörige besiehe. Sch denfe, Berr Joneli, welcher als ein freisinniger Mann bekannt ift, werde daher diefem Projefte ebenfalls feine Beiftimmung ertheilen.

Abstimmung.

gur ven g. große Mehrheit. Für den Antrag des herrn von Goumoens . . 4 Stimmen.

Der s. 2, welcher von der Gleichstellung der Sardinier und Frangofen, mit den Kantonsburgern fpricht, wird ohne Diskuffion durch's Sandmehr angenommen.

Bei §. 3, welcher enthält, daß hingegen fantonsfremde Corporationen noch immer nach ber Berordnung vom Juli 1829 nur unter Bewilligung des Regierungsrathes Grundeigenthum ic. in unferm Kantone erwerben fonnen, munscht herr Belrichard, daß der Wortlaut der daherigen Berordnunghier vollständig angeführt werde.

Abstimmung.

Da fich aus diefer Abstimmung nur eine Zahl von 73 Stimmenden erzeigt, fo mird das Tribunal gezählt, ob die gefetliche Zahl von 80 Mitgliedern anwesend fei. Resultat: 88 An. mesende.

Der Reft des Defrets wird ohne Disfussion durch's Sand. mehr angenommen.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Berlegung des Obergerichts.

Durch Rathszedel vom 28. November 1834 haben Gie der Juftigfettion und fpater Une den, laut daberigem Protofollsausjug von dem Großen Rath erheblich erftarten Anzug zur Begutachtung übermacht, dahin gehend: ob es nicht der Fall sein durfte, den Sit des Obergerichts von Bern wegzuziehen und an einen andern Ort des Kantons ju verlegen. Die Grunde, warum es die Anguger für rathfam balten, wenn die Exefutivbehörde und das Obergericht nicht am gleichen Orte ihre Sigungen halten , find folgende :

1) weil dadurch einerseits die Unabhängigfeit des Obergerichts auch äußerlich mehr gesichert erscheinen würde, und

2) anderfeits die Billigfeit zu erheischen scheine, daß nicht alle Behörden in der Saupiftadt fonzentrirt bleiben, fondern daß einzelne derselben, wo es thunlich, an andere Orte des Kantons verlegt werben, und auch andern Gegenden einigen Rugen augumenden.

Diefer Gegenftand muß nach Unferm Dafürhalten, wenn er gründlich erörtert werden foll, aus einem dreifachen Benichts. punft aufgefaßt und beleuchtet werden, nämlich:

1) aus dem politischen, inwieweit es nämlich aus faatspolizeilichen Rücksichten rathfam oder gar nothwendig fei, daß das Obergericht in Zufunft seinen Sit nicht mehr in der Hauptfadt haben folle:

2) and dem öfonomischen oder ftaatswirthschaftlichen Gefichtspunft, indem es fich fragt, ob eine folche Berlegung des Obergerichts den allgemeinen Bedürfniffen angemeffen, und auch in finanzieller Beziehung rathfam fei, und endlich

3) aus dem rein rechtlichen Benichtspunft, ob nämlich einerseits der Geschäftsgang des Obergerichts und anderseits das Bedürfniß des rechtsbedürftigen Bublifums eine folche Mag-

nahme erfordere und gestatte, oder nicht.
Ad 1. Was nun erftens Die politischen Grunde betrifft, fo find es diefe allein, deren nabere Erörterung eigentlich Sache bes diplomatischen Departements sein fann. Die herren Anzüger scheinen anzudeuten, daß das Obergericht, fo lange es in der Sauptstadt residire, mehr oder weniger Gefahr laufe, dem Ginfiuffe der Egefutivbehörde und der politischen Bartheien anbeim ju fallen. Obichon die Möglichfeit diefer Angabe fich nicht bestreiten läßt, so ift doch ihre Wahrscheinlichfeit sehr gering; und noch weniger ziemt es fich überhaupt, den Fall vorauszufegen, indem dadurch von oben berab ein Miftrauen gegen die böchsten Landesbehörden gepflanzt und das ihnen fo nöthige Unfeben bei der Maffe des Boltes geschwächt wurde. Budem tonnte Die Behauptung eben fo leicht umgefehrt und als Motiv gur Erilirung der oberften gesetzgebenden oder vollziehenden Behörde aus der Hauptstadt, dem Mittelpunkte des Landes, angeführt merben. Wozu murde ein folches System führen? Offenbar ju Auflösung jeglichen Berbandes in der Staatsverwaltung, die doch eins ift und eins fein foll. Welche grelle Anomalie gudem, alle Bestrebungen auf größere Zentralisation in unserm Kantonal - und Bundesleben richten und gleichzeitig die Dislo.

fation unferes innern Organismus zulaffen zu wollen! Ad 2. Die Untersuchung des Anzuges in öfonomischer Rücksicht gebort nicht in den Geschäftstreis des diplomatischen Departements, sondern in denjenigen des Bau- und Finangdepartements. Indeffen ift es einleuchtend, daß wenn das Obergericht anderswohin verlegt werden follte, nicht nur die fammt-

lichen Archive, Protofolle und das gefammte Bureauperfonal, fowie die Saushaltungen der sammtlichen Mitglieder des Obergerichts an den neuen Sigungsort transportirt, fondern auch an den betreffenden Orten neue Ginrichtungen sowohl fur bas Sinungs. als für das Bureaulofal u. f. w. getroffen werden mußten, Umfoften, welche fich mit jeder Beranderung des Sipes bes Obergerichts erneuern wurden. Ob nun g. B. in Thun oder Burgdorf fich ein geeignetes Lokal vorfinde, welches dem Obergericht für seine Situngs - und Bureau'sarchive u. f. w. angewiesen werden tonnte, — ob fich ferner daselbit eine binlängliche Anzahl disponibler Logemente für die eirea 20 Sausbaltungen der Oberrichter, der drei Sefretars und der zwei Staatsanwalde vorfinden, und wie boch fich endlich die Roffen der dadurch nöthig werdenden Ginrichtungen belaufen murden, -

darüber mochten, wie gefagt, das Bau- und das Finangdepar. tement eher Austunft gu ertheilen im Stande fein, als wir. Ad 3. Es bleibt daber nur noch übrig, die Sache aus dem juriftischen Standpunkt ju beleuchten, und zwar

a. einerseits, ob hinsichtlich des Geschäftsganges das

Obergericht und

b. im Intereffe bes rechtsbedürftigen Bubti. fums eine Entfernung bes Obergerichts von der Sauptftadt zweckmäßig und wünschenswerth sei.

Wir schließen uns in diefer Beziehung gang an die Ansich. ten der Juftigfeftion an, die in ihrem Bortrage vom 2. Dezem-

ber 1834 wörtlich also dargestelle find:

"Der § 1 der Organisation des Obergerichts vom 11, April , 1832 weif't dem Obergericht die Hauptstadt zu seinem Sipungs

orte an. "

"Wenn nun in Abanderung diefer gesetlichen Borfchrift "der Sit des Obergerichts von der Hauptstadt entfernt, und "an einen andern Ort des Kantons verlegt werden follte, fo "mußten biegu gang befondere überwiegende Grunde vor-"banden fein."

"Die Juftigfeftion muß nun aber nach forgfältiger Unter-"fuchung der Sache finden, daß nicht nur feine folche über-" wiegende Grunde vorhanden find, fondern bag es im Gegen-"theil in jeder Beziehung von den größten Nachtheilen fein "mußte, wenn das Obergericht von Bern entfernt und anders-" wohin verlegt würde."

"Ad a. Schon der tägliche Geschäftsverkehr zwi"schen dem Obergericht und deffen Kommissionen mit dem Re-" gierungsrath und den verschiedenen Departementen macht es " dringend nothwendig, daß das Obergericht seinen Sip eben-

" falls in der hauptstadt habe. Alle Straffentengen, deren Boll-Biehung feinen Aufschub erleidet, und überhaupt alle Beschäfte, "in welchen das Obergericht der Mitwirfung der Bollziehungs-"behörde bedarf, werden jeweilen von dem Obergericht dem "Regierungsrath jur Egefution übermacht, und umgefehrt "fommt auch der Regierungerath und die Departemente häufig "in den Fall, fich der Protofolle und des Archivs des Ober" gerichts zu bedienen. Burde nun das Obergericht feinen Sig " einige Stunden von der hauptstadt entfernt, an einem andern "Drte haben, fo murden dadurch nicht nur bedeutende Boge-"rungen im Geschäftsgang eintreten, fondern es mußte auch "das Sin- und Serfenden fo wichtiger Aften von den größten " Nachtheiten fein."

"Auch in wiffentschaftlicher Sinsicht eignet sich die Saupt-"ftadt am besten jum Sibe des Obergerichts. Die meiften "wiffenschaftlichen Quellen, besonders seit Errichtung der Soch"schule, befinden fich in Bern. Würde man also das Ober-" gericht an einen andern Ort bin verlegen, jo murde man den "Mitgliedern deffelben diefe Sulfsmittel gu ihrer Fortbildung "entziehen. Mun ift aber in der Wiffenschaft der Stillftand "ein Rückschreiten, und es ift die Pflicht des Staates, Diefes "Rückichreiten bei feinen Beamten nicht nur nicht zu befordern, " fondern ihnen im Gegentheil alle möglichen Mittel zu ihrer Ber-"vollfommnung und Ausbildung zu erleichtern."

"Auf der andern Seite ist aber das Obergericht auch eine " treffliche Pflangschule fur angehende prattische Juriften, die "in Bern ihre Studien machen. Denn es ift fur dieselben "von dem größten Rugen, den mundlichen Berfechtungen der " Gursprecher vor dem Obergericht, fo wie den Prujungen der "Unwälde beizuwohnen, indem dadurch nicht nur das Intereffe "für die. Wiffenschaft geweckt wird, fondern auch der junge "Jurift zugleich die beste Unleitung erhält, wie er feine gefam-"melten Renntniffe in der Pragis anzuwenden habe."

"Die Juftigfettion muß daber finden, daß durch eine Ent-"fernung des Obergerichts von der Sauptstadt nicht nur der "Geschäftsgang im Allgemeinen bedeutend erschwert, sondern " auch den Mitgliedern deffetben ein großer Theil unferer mif-" fenschaftlichen Sulfsmittel entzogen wurde."

"b. Allein auch im Intereffe des rechtssuchenden Publifums "mußte eine folche Berlegung des Obergerichts von den nach-"theiligsten Folgen fein."

"Bern liegt ungefähr im Mittelpunkt der Republif von " den äußerften Kantonsgegenden in möglichft gleicher Entfernung. "Nicht nar an Wochen und Jahrmärtren, sondern auch außerdem " ju allen Zeiten ftromen von allen Seiten die Landleute nach "Bern, um allda ihre Produtte abzuschen, und sonftige Geschäfte "ju verrichten. Die Litiganten dann benugen jugleich diefen "Anlaß, um ihre Advokaten zu konsultiren und bei den Gerichten " die erforderlichen Diligenzen zu machen. Die meiften Fürspre-" ther befinden fich gewöhnlich in Bern, und murden fich felbft, " wenn das Obergericht alterniren mußte, nicht anderswo nieder-"laffen, und mit dem Obergericht von einem Ort jum andern gichn. "Dieselben wurden fich im Gegentheil, bei allen Geschäften, in " denen sie arbeiten, und welche vor Obergericht gelangen, sich von "thren Alienten nebst den tarifmäßigen Advokatengebühren, auch "noch die tarifmäßigen Neisegelder, von 16 Fr. per Tag bezahlen "laffen, was den ohnehin koftspieligen Prozekgang noch koffspie-"liger machen, und gewiß große Unzufriedenheit bei den Nechts-" fuchenden erregen würde."

"Es ift zwar nicht zu bestreiten, daß wenn das Obergericht "3. B. nach Thun verlegt murde, folches für die obern Gegenden, "wie das Oberland und Simmenthal bequemer mare. Gben fo "werden es gewiß die Emmenthaler vorziehen, wenn das Ober"gericht z. B. nach Burgdorf verlegt wurde. Allein defto unbe-" quemer ware es fur die entferntern Kantonsgegenden und " namentlich für die leberbergischen Amtsbezirfe, indem die Rechts-"bedürftigen fich mit großem Aufwand von Zeit und Roften an "den Gip des Obergerichts begeben mußten, wo fie durchaus " feine andere Geschäfte zu beforgen hatten, als den Projeß, der "fie dabin ruft, mabrend dann, wie gefagt, febr viele Landleute "auch durch anderweitige Geschäfte oder jum Bergnugen in die "Sauptstadt tommen, und dann zugleich auch ihre allfälligen "Nechtsgesichäfte besorgen können,"

"Wollte man übrigens den Grundfan, daß auch andere " Ortschaften die jedenfalls unbedeutenden Bortheile, welche mit " dem Sit des Dbergerichts verbunden find, ju genießen haben " follen tonfequent durchführen, fo mußte alsdann derfelbe nicht "nur zwischen den Städten Thun und Burgdorf alterniren, fon-" dern es hatten auch andere größere Ortschaften, wie g. B. " Langnau, Langenthal, Biel, Pruntrut auf die nämliche Bergun-"ftigung Auspruch zu machen, und es mußte folglich in dieser " Beziehung eine fortdauernde Alternation eintreten."

"Will man alfo nicht bloß das Interesse und die Bequem-"lichtett eines einzelnen Landestheiles, fondern dasjenige des "gesammten Publitums im Auge haben, so ift gewiß die Saupt.

"ftadt der schicklichste Sig für das Obergericht."

Beftunt auf alles Ungebrachte konnen wir Ihnen Tit. Daber nicht anrathen, den Gis des Obergerichts von dem Centrum der Regierung entfernen, um anderswohin zu verlegen.

Bom Regierungerath gutgeheißen und mit Empfehlung vor

den Großen Rath gewiesen.

Bern den .3. Juni 1836.

Tscharner, Schultheiß. Es ift jest zwei Jahre, daß diefer Anzug gemacht worden, und derfelbe ift allerdings von großem Intereffe. Er regt Fragen auf, welche berücksichtigt gu werden verdienen, indem nach unferer Berfaffung fein Orts. vorrecht mehr fein foll. Der Große Rath murde baber, wenn das gemeine Bohl es erheifchen follte, feinen Angenblick anfteben wollen, das Obergericht irgend anderswohin zu verlegen. Nachdem daher der Ungug erheblich erflärt wurde, haben die Juftigfeftion und das diplomatische Departement die Sache unter allen möglichen Gesichtspunften erwogen, aber sich einstimmig überzeugen muffen, daß die Grunde, weghalb das Dbergericht hier in Bern ift und auch hier bleiben folle, fo überwiegend feien, daß fur das allgemeine Befte an eine Berfepung deffelben nicht gedacht werden fonne. In diefer Prüfung hat man ledig-lich auf nichts Anderes Rucksicht genommen als auf das, was den Bewohnern des Kantons Bern gewiß am meiften zuspricht. Much scheint die Unsicht des diplomatischen Departements feit Erheblicherflärung des Anzuges ganglich in die Anficht des Bublitums und des Großen Rathes übergegangen zu fein, indem fett diefer Beit fein Menfch mehr dem Anzuge gerufen bat. Satte der Gr. Landammann denfelben nicht aufs Traftanden. zirkular gesest, so würde vielleicht Niemand mehr darnach gefragt haben. Ich trage anf Genehmigung des Bortrags an.

Der Bortrag wird ohne wettere Diskuffion durchs Sandmehr genehmigt.

Dr. Landammann. In Bezug auf den wiederholten Borwurf binfichtlich des Traftandenzirfulars muß ich mich bahin erläutern, daß ich es für Pflicht gehalten habe, Alles dasjenige darauf zu feten, was mir vom Regierungsrath mit Heberweifung an den Großen Rath eingegeben worden ift.

Bortrag der Ruftigfeftion über Berabfolgung einer bem Staate anbeimgefallenen Erbichaft an entfernte Bermandte des Erblaffers.

Der Bortrag befagt, es fei am 6. August 1836 Abraham Bernet, unchelicher Gohn des J. Bernet von Emann, verftorben und habe ein Bermögen von eirea Fr. 1500 hinterlaffen, das vermöge Sagung 63 des Zivilgeseges der Fistus an fich zu gieben berechtigt mare. Mun feien aber mit der Bitte um Ueberlaffung der Erbichaft bei der Regierung eingelangt: 1) die Tante des Erblaffers, väterlicher Scits, und 2) die ehelichen Salbgeschwifter (von Mutterseite) desselben.

Der Bortrag geht auf Gewährung des Gefuches.

Nachdem Sr. Regierungerath WBnf als Rapporteur ben Bortrag der Juftigfeftion entwickelt bat, fo fragt or. Buth rich, wo der vor zwei Sahren beinahe einhellig dem Regierungsrath geachene Auftrag, einen Gesetzesvorschlag zu bringen über die Gibfabigfeit der unehelichen Rinder, geblieben fei, in. dem Sr. Butbrich, wenn man uicht erfläre, man arbeite att einem folchen Gefete, fpater eine Mahnung in diefer Beziehung ftellen werde. - Dr. Regierungerath Buß erflart, es fei feiner Beit etwas darüber rapportirt worden fedoch tonne er fich nicht genau erinnern; jedenfalls liege die Sache nicht mehr hinter der Juftigsektion.

Der Antrag der Juftigieftion wird durchs Sandmehr an- genommen.

Bortrag der Juftigseftion über die Borftellung der Gemeinde Courtetelle wegen Anerkennung unehelicher Kinder.

Der Antrag enthält im Wesentlichen:

Der Gemeinderath von Courtetelle drückt, veranlaßt durch einen zugetragenen Fall, den Bunsch aus, daß der Große Nath in Erläuterung des S. 5 des Neglements über die Wiederherstellung der Bürgerrechte im Leberberg defretiren möchte, daß die unehelichen Kinder keinen Anspruch auf das Burgerrecht ihrer Bäter machen können, von denen sie ohne Zustimmung der Gemeinden anerkannt worden. Die Sazung 167 des berntschen Eivilgesetzuches schreibt vor, daß zur Anerkennung eines unehelichen Kindes von Seite des Baters die Beistimmung seiner Gemeinde erforderlich sei. Die Sazung 167 ist aber bloß auf die reformirten Gemeinden ausgedehnt worden, und so besinden sich die katholischen Gemeinden im Nachtheile, da in den lestern Bäter außereheliche Kinder anerkennen können, ohne an die Zustimmung der Gemeinden gebunden zu sein.

Dennoch, da die Gemeinde Courtetelle einstweilen einzig eine Nenderung verlangt habe, und da eine neue gesetzliche Verfügung doch nicht auf den obgedachten Spezialfall rückwirfen fonnte, und da dergleichen Fälle nich nur selten ereignen; so glaubt die Junizsieftion, es sei nicht der Fall, auf eine legislatorische Verfügung

angutragen, fondern einstweilen zu abstrabiren.

Der Regierungsrath bingegen in Betracht des Nachtheils für die fatholische Gemeinde trägt auf Ueberweisung an die Gesetzgebungstommission an.

Der Singangerapport bes Srn. Regierungerath Wnß enthält nichts Wesentliches, bas nicht bereits in obigem Auszuge enthalten mare.

Moreau. Ich schließe mich an die von der Justissestion ausgesprochene Meinung an. Nach den Grundsäßen der französischen Gesetzgebung, welche im katholischen Jura berrscht, sind die Paternitätsklagen verboten. Im Artikel 5 des Gesetzs vom April 1816 ist für den Fall gesorgt; es sagt ausdrücklich, daß die unehelichen Kinder der Gemeinde gehören, seien sie vom Vater oder von der Mutter, je nachdem das Kind anerkannt oder zugesprochen worden ist. Heute nun ein anderes Spiem zulassen, hieße die Verwirrung der im Jura geltenden Gesetze vermehren. So wie Hr. Wyß bemerkt hat, kann das zu machende Gesetz nicht rückgreisende Wirkung haben. Die Anwendung des zitirten Artikels 5 sindet im Jura kein Hinderniß; ich könnte viele Beispiele für das, was ich behaupte, anführen. Neberdieß liegt es geradezu im Interesse der öffentlichen Moral, daß Wäter unehelicher Kinder so viel als möglich diese letztern anerkennen, und Namen und Vermögen auf sie übertragen.

Stettler. Ich muß meine Ueberzeugung dahin ausdrücken, daß es weit bester ift, dem Antraze der Justizseftion beizupstichten. Befanntlich hat es sehr große Inkonvenienzen, aus dem ganzen Zusammenhange einer Gesetzgebung eine einzelne Borschrift wegzunehmen. In den katholischen Gemeinden des Jura existirt aber die französische Gesetzgebung in ihrem ganzen Zusammenhange, und durch Aenderung des verlangten s. würden wir das ganze System stören. — Uebrigens ist faktisch jener Unterschied für die reformirten und katholischen Gemeinden nicht so bedeutend. Denn warum ist im alten Kanton die Zustimmung der Gemeinden erforderlich? Weil dort die unehellichen Kinder der Gemeinde zum Unterhalte u. s. w. anheimfallen, weil die Gemeinde Sternstelle an ihnen vertreten muß, und weil im alten Kantone die gesesliche Armenunterstügungspflicht besteht.

Im Leberberge ift das nicht so. Wenn schon die Burgerrechte daselbst wiederhergestellt worden find, so existirt dennoch dort die Armenunterstützungspsticht nicht, sondern ist lediglich Alft der christlichen Liebe. Also fällt im katholischen Fura den Gemeinden durch Nebernahme eines unebelichen Kindes eigentlich nichts zur Last. — Aus allen diesen Rückschen trage ich auf Genehmigung des Antrages der Justizsektion im Gegensahe zu demjenigen des Regierungsraths au.

Stockmar. Es wäre gut, wenn die Gesetzgebungskommisson den vorliegenden Fall untersuchte, und daß man ein Detret erließe, um darzuthun, wie Fälle solcher Art angesehen werden sollen. Für den speziellen Fall werde ich so, wie es das Justizdepartement meint, stimmen; allein ich schließe mich der Meinung des Regierungsraths an in Betreff der Zurückwetsung an die Gesetzgebungskommission, welche nachsehen sollte, ob es nicht möglich wäre, einige Regeln für die Zufunst aufzustellen.

Man erflärt, die Ueberweifung des Regierungsraths betreffe den Spezialfall auf feine Weife. —

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths . . 5 Stimmen. " " der Juftigsettion . . . große Mehrheit.

Dritter Vortrag der Justizsfektion über den am 17. Mai 1836 erheblich erklärten Unzug der Herren Zahler und Batschelet, die noch bestehenden Krimtnalgesese ordnen und drucken zu lassen.

Der Bortrag trägt auf Abweisung des Anzuges an, theils wegen der in großer Zahl aufgeführten Schwierigfeiten, theils weil bald eine neue, den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene Strafgesetzgehung zu gewärtigen sei, welche lettere vielleicht vorgelegt werden könne, bevor sämmtliche Kriminalgesetze gesammelt und gedruckt wären.

Wyk, Negierungsrath. Schon im Jahr 1832 hat das Obergericht den Bunsch ausgesprochen, es möchten die noch geltenden Rriminalgefete und Berordnungen gefammelt und neu gedruckt werden, was wenigstens zwei farte Oftavbande ausgemacht haben wurde. Unftatt beffen jog man ipater vor, durch herrn Fürsprech Germer, junger, ein Materialregifter fertigen ju laffen, in welches nur die noch geltenden Bestimmungen jener Berordnungen und Bejete aufgenommen werden follten. Diefe nach großen Schwierigfeiten zu Stande gefommene Arbeit ift aber vom Regierungsrath nicht genehmigt worden, obgleich ich zweifie, daß die Mitglieder, welche dagegen geredet, es untersucht baben. Seither find aber fo viel neue Befete erlaffen worden, daß diefes Materialregifter beretts wieder veraltet mare u. f. w. u. f. w. Wenn man aber auch die noch geltenden &. aller vorbandenen Rriminalgefete gufammen drucken wollte, fo murde das wenigftens anderthalb Jahre Zeit erfordern. Dann ift noch ein anderer Bunkt. Wurde man dieses "Plätimerk" in die Welt hinausschicken, fo murden mir dabet gewiß in der Schweiz und im Austande jo wenig Ghre erleben, daß wir auch im Intereffe des Unftandes munichen muffen, daß man von einer folchen Berfügung abstrabire. Bereits hat fich in der Gefengebungstommiffion Berr Oberrichter Bigius mit lobenswerther Thatigfeit und Aufopferung mit dem erften Theile der Revision der Rriminalgesengebung foweit befaßt, daß wir wenigstens das Strafgefet in furgerer Zeit erwarten dürfen als dem Verlangen des Anzuges entsprochen werden fonnte.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

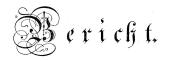
Schluß der Sigung um 2 11br.

X. Haupt-Rechnung

ber schweizerischen Mobiliar Berficherungsgesellschaft fur bas mit bem 30. Juni 1836 zu Ende gegangene Berficherungsjahr.

				E i n	nehm	ı e n.						Ausgeven.	a acceptance and a
			No.	e Summen.	- W-Million 180		Gefammt.	2 - 0 - 5	Bezogene Roffen:	. 31		Ausmittlungskosten der Brandbeschädigungen: Befertrag Frfn. Np. 116bertrag 23 65	Frfn.
Kantone.	a. Straige.	I. Klaffe. III. S	andler paraller			II. Klasse. Bermi Kla	ffe.	Beitrage.	Bergutung		. Rp.	Die ber Befellschaft auffallenben Roften wegen bem Brande ju Lutry, Kanton Baabt	31808
	Franfen.	Franfen. Fran 607544 19	1fen. Franfen.		0	Franfen. Fran 125285	3150 Tranfen.	Frfn. Mp.	Frfn. 98		+	n n n n n gu St. Gallen	
argau ppenzell (Herisau) .	1	99671 4	0321 —	112160	-	77100 - 45000 -		788 19	22 2	0 0		n n n n n n n n n n n n n n n n n n n	
" (Trogen) . fcl (Stadt)	29200 1116044	444285	3880 — 3880 —	504700	= [136738 2	0000 1740947	1269 73	13 2	90		7	
, (Landschaft) .	1157280 4580923		6180 560 24853 220782	2279062 1	1401698		4781 1430990 3311 13789357	1014 61 14612 33		15		" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	
iburg	1618514	158163 2	30005 173365	667564	41635	96903 19	3229916	3142 79	58 -	10		n n n n n n n n n n n n n n n n n n n	
nf	4015558 234649		75000 — 77930 312861	6500 446070	_	261983 -	- 1369195	1957 47	10 2	20		n n zu Uhenstorf, " Bern (Jafob Späthi)	
aubiinden	1155383 472124		26026 105316 29176 —	113384 171257	163580		9735 1625282 36918 1552873			0 50		n n Surfee, Luzern	
gern	3063343	288278	70298 248089	.1006447	- 1	14000 1	2804 4703259	3743 57		80		n n n gu Chaur-de-Fonde', Aanton Newenburg	
haffhaufen hwn	714921 71365		7085 1800 17747 828	26577 5517	-	68300 -	1445922 - 289457	371 35	8 8	30	İ	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
olothurn	1013701 2224571		08595 10890 05359 34240	18226 1759673	310599		6000 1669624 5750 13472416		14 4 218 4	10		" " " " " " " Bätterfinden, Kanton Bern	
urgau	599878	2203619 11	57618 —	104299			0835 4493046	4534 92	62 4	10		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
terwalden	13000 8000	28215	_ 3000	-1350	_		- 41215 - 12350		- 1	20 .		au Lüten . Ranton Boodt (Som Denres und Albert Bron)	
aadt	9819619	850934 18	46079 464928	448389 13484	6000		8700 13481008 - 19484	9806 43		50 20		n n n Niederhofen, Shuraau	
g	287031		35613 —		12226	1600	- 702115	563 94	3 8	30		n n n " yu Roschbach, " Bern (3. U. Wyf, Schaden unausgemittelt) 42 —	384
:id)	7000870		15377 27950	246351			18073635			20		An Belosmungen für geleistete Hulfe um Nettung von Mobiliar: An S. S. Wintler, Saustnecht beim weißen Rößli, für die Berbinderung eines Brandgusbeuches in St. Gallen	
	40371999	22437961 122	14513 1604609	7931010	2511724 3	3012227 163	3780 91747823	82368 68	1411	35		" L. Barben in Aubonne und an die Spritsenmannschaft von Kechn für die Berhinderung eines Brandes in Kechn	
Saldo und Ueber	fdjug bes Ginne	chmens vom nei	inten Bersicherung	djahr .						. 2174		" Karl Jurcher und Elisabeth Böhlen, für die Berhinderung eines Brandausbruches im Hause des Rechtsagent Roßer in Frutigen 12 — " mehrere Melchnauer-Knaben und an Schlosser Roth, für geseistet Hülfe bei dem Brande in Melchnau	
bezogenen erften ?	Beiträgen (Bor	fchüffen) .								. 8236		red Perfonen für geleiftete Hille bei dem Seunde in Allred) "Ved Perfonen für geleiftete Hille bei dem Seunde in Allred) "Sobam Bertfäl für geleiftet Hille dei em Breinde in Niederbühligen 4 - feld Perfonen und an Ve Bertplemmannfahrt von Beltbeim, für geleiftet Hille bei dem Breinde in Willfüngen 50	
Binfen bon angele	eaten Rapitalier	n					,		: :	. 108	39 44	" sechs Personen und an die Spriscemannschaft von Beltheim, für geleistete hülfe bei dem Brande in Wilflingen	
Gewinn auf ben	eins und ausge	gangenen Gelbfe	erten und auf ben	verkauften Schil	ilben					. 93		" die Sprisenmannschaft von Regensberg, für geleistete Gulfe dei dem Brande in Obersteinmauer (neuntes Bersicherungsjahr) . 10. — " die Sprisenmannschaften in Bülle und Echarlens und an die Gebrüder Pügin in Riaz, für geleistete Gülfe in Riaz	
			MANAGEMENT AND ASSESSED ASSESSED AND ASSESSED ASSESSED AND ASSESSED				. €	Zumma Einneh	mens Fran	fen 10671	10 42	" die Sprigenmannschaften in Hallanden und Schwarzenbach, für geleistete hülfe bei dem Brande in Fallanden	
				Au	s g e b	e n.	Character January		,			" vier Personen für geseistete Gulfe bei dem Brande in Unterlöhren	
No Gutt	chadigungen:								Frfn. 9	Rp. Frin.	98 n.	bie Govifenmannsfahren von sa Coulee und Montricher und an Krans flor Simmermann, für accieftete Güsse den Krans bei Govifenmannsfahren von sa Coulee und Montricher und an Krans flor Simmermann, für accieftete Güsse den Krans bei Sig	
1. Un Serrn S	beinrich Krid,	in Motier-Trat	ers, Kanton Neu	enburg, den dur	rch oberschiede	osvichterliches Ur	theil bestimmten C	Schadenserfat,				" Untoinette Gaudard , Dienstmagd , für geleistete Husse bem Brande in Bülle	
9 6	bei dem am 25. Seinrich Mittie	. April 1833 ft.	ittgehabten Brand Flurlingen, Kant	on Zürich.	ben ganzen a	om 19. Mai	1835 erlittenen	a Brandichaden		20 30		, Joh. Rudfiuhl und an die Sprigenmannschaft in Unter-Engstringen, für geleistete Gulfe bei dem Brande zu Ober-Engstringen 16	
3	Frang Megros,	, Regot. in Lut	ry, Kanton Waat	it,	. ,	13. Zuti 29.	n n	п	4304 1	17		" mehrere Personen für geleistete Sülse bei bem Brande in Herzogenbuchse (nachträglich vom neunten Berücherungsjahr)	
5	T. Gütin, m S	Darbaann, Kan	en Rößli in St. (ton Genf, .			2. August	22 22	n	67 2	70. 25		" den Gemeindammann Winsch und Kaspar Simmermann, Tischmacher, für geleistete Hülfe bei dem Srande in Weißlingen	
6 - "	triedrich Leuen	iberaer, in W	elmnau. Kanton :	Dern, .		20. " 20. "	n n	n	1051 4 687 5	44 50		um Landiager Hofmann, für geleistete Hülfe bei dem Brande in Upenstorf (Johann Gollberger)	
	genjamin mining e	er, Glafer und &	dynau , Orgelbauer in Wilf	.ingen, K. Zürich		24. "	n n	,,	2004 5	27 40		" Mar. Seinnisch aus Munchen, fur geleistete Sulfe bei bem Brande in Nidau	
	3. Chrift. Mill			, Ranton Bern,	, "	29. "	D 29	23	574	70		An Provisionen für die herren Agenten auf den ersten Beiträgen	543 6706
9. " " 2	Jakob Flacher, Ehristian Sunch	er, Schullehren	gu Niederhünigen			12. Serbfime			29 5	56			0700
9. " " 6	Jakob Flacher, Ehristian Spych I. Fiffel-Köh	er, Schullehrei I, in Chur, Ro	mton Graubünden	,	. "	5. Weinmer	nat		43 L	18		An Acrwaltungefoffen:	
9. " " 6 10. " " 6 11. " " 6 12. " " 6	Jakob Flacher, Christian Spych 3. Fiffel-Köh Joseph Hengar Uugust Wararc	er, Schullehrer I, in Chur, Ko etner, in Unter aff, Wirth in	mton Graubünden löhren, Kanton E Sonvillier, Kanto	ot. Gallen, n Bevn,	. "	5. Weinmer 8. "	nat " "	n n	91 9	08		Un Berwaltungekoften: Un Poff- und Botenlöhnen, Frankaturen der Berfendungen von Berficherungsmaterialien und der Korrespondenz der Centrasperusaltung . 447 48	
9. " " 6 10. " " 6 11. " " 6 12. " " 6 13. " " 9 14. " " 5	Jafob Flacher, Ehriftian Spych 3. Fiffel-Köh Jofeph Hengar Nuguft Margro Rafpar Reller, Jafoh Maria K.	er, Schullehren I, in Chur, Ro etner, in Unter aff, Wirth in , im Rieth, zu urriger, im R	mton Graubünden löhren, Ranton E Sonvillier, Ranto Feufisberg, Kanto eth, 20 Feufisberg	,	. "	8. " 10. " 10. "	nat " "	n n	91 9 868 0 873 0	08 97 06 03		An Post- und Botenlöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Gentralverwaltung . 447 48 "Deud- und Lithographistossen von Wersicherungsmaterialien, Kreisschreiben und Hauptrechnungen . 1421 01 2876sbungen der Montellen auf dem Richtung der Gentralvermattung . 2000 des	
9. " " 6 10. " " 6 11. " " 6 12. " " 6 13. " " 9 14. " " 5	Jafob Flacher, Ehriftian Spych 3. Fiffel-Köh Jofeph Hengar Nuguft Wargro Kafpar Keller, Jafob Maria Ki Jafoh Nuvli. i	er, Schullehrer cl, in Chur, Ko etner, in Unter aff, Wirth in c , im Rieth, 3u urriger, im R	mton Graubünden löhren, Ranton E Sonvillier, Ranto Feufisberg, Ranto eth, zu Feufisberg anton Bürich.	ot. Gallen, n Bern, n Schwyz, n Schwyz,	. "	8. " 10. "	nat , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	n n n	91 9 868 0 873 0 1812 1	08 97 06 03		An Post- und Botenlöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentralverwaltung 447 48, Drud- und Lithographischosen von Wersicherungsmaterialien, Kreissschein und Hauptrechnungen 1421 01, Beschlungen von Angesellen auf dem Büreau der Eentralverwaltung 3220 40 Wicksing für das Büreau der Eentralverwaltung 150	
9. " " " 6 10. " " 6 11. " " 6 12. " " 6 13. " " 9 14. " " 5 15. " " 6 16. " " 6 17. " " 6 18. " " 9	Jatob Flacher, zhrifitan Spych Zofeph Hengar Unguft Wargre Kafpar Reller, Zatob Maria Kr Jatob Uppli, i Jatob Späthi, Lubwig Zmoz,	er, Schullehrer I, in Chur, Ro etner, in Unter aff, Wirth in to , im Rieth, zu urriger, im R in Källanden, K , Urfen in Uhen Wirth in Saco	mton Graubünden löhren, Kanton S Somillier, Kanton Feufisberg, Kanto eth, zu Feufisberg anton Bürich, florf, Kanton Ber dung, Kanton Ge	ot. Gallen, n Bern, n Schwyz, , Kant. Schwyz, n,	. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	8. " 10. " 10. " 17. " 25. " 29. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n	22 23 23 23 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24	91 8 868 0 873 0 1812 1 1699 4 321 3	08 97 96 03 10 40		An Post- und Botentöhnen, Frankaturen ber Wersenbungen von Bersicherungsmaterialien und ber Korrespondenz der Centrasverwaltung 447 48 "Druck- und Lithgezanhistersen von Bersicherungsmaterialien, Kreisssgreiben und Hangen von Angebrechnungen 1421 01 "Biesbungen ber Angestellen auf dem Birchen der Entrastellermaftung 150 "Miestglins stür das Büreau der Entrasterwaltung 150 — Michtellandssoften. Ameire führ der Korresponden 150 — Michtellandssoften. Ameire führ der Korresponden 150 —	
9. " " " 0 0 1 1 1 1 1 2 1 2 1 2 1 3 1 1 2 1 2 1 3 1 1 1 1	Jatob Flacher, Ihrifitan Sphch Jeffel-Köh Jofeph Hengar Mugust Margro Kaspar Keller, Jatob Maria Ki Jatob Maria Ki Jatob Späthi, Ludwig Imog, Joh. Sollber, John Mellery	er, Schullehrer, in Chur, Ro ctner, in Unter aff, Wirth in in , im Rieth, zu urriger, im R in Fällanden, K , Urfen in Uhen Wirth in Saco er, Krämer und	nton Graubünden (Ghren, Kanton et Sonvillier, Kanton et Sonvillier, Kanton et eth, zu Keufisberg, Anton Berting, Kanton Berting, Kanton Berting, Kanton Gerting, Kanton Gertin	oft. Gallen, n Bern, n Schwyz, n Schwyz, , Kant. Schwyz, nn, nf, Korf, Kant. Bern Kanton Lucen	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	8. " 10. " 10. " 17. " 25. " 29. " 24. Winterm 6. Christmon	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n	** ** ** ** ** ** ** ** ** **	91 9 868 6 873 6 1812 1 1699 4 321 5 1500 - 259 4	08 97 96 93 10 40 75		An Post- und Botentöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentralvervallung 447 48 "Deud- und Lithgaraphistosten von Wersicherungsmaterialien, Kreisschreiben und Hauptrechnungen 2120 40 "Michtzins für das Büreau der Eentralverwaltung 150 40 "Michtzins für das Büreau der Eentralverwaltung 150 62 "Eentralvervallungen 250 62 "Eentralvervallungen 250 62 "Eentralvervallungen 250 63 63 63 63 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65	
9. " " 00. " " 00. " " 00. " " 00. " " 00. " " 00. " 11. " 00. " 11. " 11. " 00. " 11. " 1	jatob Flader, Phriftian Spydh Sofeph Hengar Nuguft Margur Kafpar Refler, Zatob Maria Ki Zatob Mpfi, i Zatob Späthi, Ludvig Smoz, Joh. Softberg Zahann Affent F. L. Schnyde	er, Schullehrer, f. in Chur, K. ctner, in Unter aff, Wirth in 4 ff, Wirth in 4 in Wieth, 3u urriger, im N in Kälanden, K. Urfen in Uhen Wirth in Sacce, ex, Krämer und tranger, Prod er und Comp. i nn, Sohn, jum	nton Graublinden löhren, Kanton E Jonvillier, Kanton Feufisberg, Kanto Eth, zu Feufisberg anton Jürich, fiverf, Kanton Be sone Kanton Be sone in Curfee, n Surfone, hiere, hiere, hierfee,	oft. Gallen, n Bern, n Ghwyz, , Kant. Schwyz, nf, nf, florf, Kant. Bern Kanton Luzern,	3, 22 3, 25 3, 25 3, 27 11, 27	8. " 10. " 10. " 17. " 25. " 29. " 24. Winterm 6. Chriftmor 6. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 868 6 873 6 1812 1 1699 4 321 5 1500 - 259 4 857 2	98 97 96 96 96 96 974 96 96 974 96 96 974 975 975 975 975 975 975 975 975 975 975		An Post- und Botentöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentrasservallung 447 48 "Deuds und Lithgaraphistossen der Wersichen von Wersicherungsmaterialien, Kreissserichen und Hausbergerichen und Wersichen und Verstellen un	0183
9. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	zafob Flader, zafob Flader, zaforifian Spydh 3. Kiffel-Köh	er, Schullehrer 1, in Chur, Kretner, in Unter aff, Wirth in a , im Nieth, 3u urriger, im Nieth, 3u urriger, im Nieth in Gaccager, American Buth in Saccager, Kraner und tranger, Brob er und Comp. in Mohn, 3um Gohn, 3um offer. in Surfee eter. in Surfee	nton Graublinden Jonvillier, Kanton E Jonvillier, Kanton Feufisberg, Kanton eth, zu Feufisberg anton Jürich, florf, Kanton Ber vinez, Kanton Ber odneider in Uhen dicker in Surfee, pirfchen in Surfee,	of Gallen, on Genn, on Genn, on Schwyz, on, Kant. Schwyz, on, on, offorf, Kant. Bern Kanton Luzern,	3, 22 3, 25 3, 25 3, 27 11, 27	8. " 10. " 110. " 17. " 25. " 29. " 24. Winterm 6. Chriftmon 6. " 6. " 6. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 868 6 873 6 1812 1 1699 4 321 5 1500 - 259 4 857 9 229 66 4	98 97 96 96 96 96 96 96 96 96 96 96 96 96 96		An Post- und Botentöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentrasvervallung 447 48 "Drud- und Lithgezaphistebsen von Wersicherungsmaterialien, Kreisssgreichen und Hauptrechnungen 2220 40 "Wickszins für das Büreau der Eentrasverwaltung 150 — "Publikationsfoken, Papier für die Berscherungsmaterialien, Kreisssgreichen und versichieden Würeautossen 530 62 "Etempelgebühren 570 94 "Muslagarn von Beautriche der Eentrasverwaltung für gemachte Reisen in Geschisften der Geschlichaft 130 55 "Auslagare von Beautrichen Gantonalverwaltungen, Kemuncationen ihrer Beauteten, Auslagen und Publikationsfoßen 3191 37 "Auslagare von beschiedens Cantonalverwaltungen, Kemuncationen ihrer Beauteten, Auslagen und Publikationsfoßen 3191 37	9183 254
9. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	Jafob Flader, Jafob Flader, Jerifican Spyda 3. Kiffel-Köh Joseph Hengar Margar Keller, Jafob Maria K. Jafob Maria K. Jafob Maria K. Jafob Maria K. Jafob Gpäthi, Lubwig Iwoji, Joh, Golfberg Johann Affent F. L. Schmybe Jafob Duning K. L. Schunder K. J. School Duning Kappe William Frego William Frego William Frego William Frego Konn Kingung L.	er, Schullehrei, in Chur, Ko ctner, in Untei aff, Wicth in i, im Nieth, zu uvriger, im N in Käldanden, K Utefen in Uhen Wirth in Saccier, Krämer unk er und Comp, i nn, Sohn, zum efer, in Surfe (i. in Küffe, K	nton Graubünden inden Graubünden inder Annton Exceptiblerg, Kanto Krufisberg, Kanto Krufisberg, Kanton Groff, Kanton Bernney, Kanton Bernney, Kanton Graphice in Userse, o Surfee, hoffette in Gurfee, hoffette in Gurfee, hoffette in Gurfee, hoffette in Gurfee, hoffette in Kurfee, hoffett	oft. Gallen, n Bern, n Schwyz, n Schwyz, , Kant. Schwyz, n, t, foot, Kant. Bern Kanton Luzern, n New Market		8. " 10. " 11. " 25. " 29. " 24. Winterm 6. Chriftmor 6. " 6. " 23. " 29. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 868 6873 61812 11699 4 259 4 259 66 668 5 1809 4 4	98 97 97 98 98 98 98 98 98 98 98 98 98 98 98 98		An Post- und Botentöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentrasservallung 447 48 "Deuds und Lithgaraphistossen der Wersichen von Wersicherungsmaterialien, Kreissserichen und Hausbergerichen und Wersichen und Verstellen un	
9	Jafob Klader, jbriftian Spud 3. Kiffele. Arh Joseph Hengar Kappar Keller, Jafob Marg Reller, Jafob Maria Kr. Jafob Gpäthi, Ludwig Imaz, Joh. Sollberg Joh. Sollberg Johann Affent K. L. Chnybe Jafob Domman Jeinrich Kappe Jenny Kifent Krany Majeur, Krany Majeur, Johright Robrifter Rou,	er, Schullebret, in Chur, Ko triner, in United aff, Wirth in United in Käldanden, K Utfen in Uhen Wirth in Sacce- ter, Ardmer of Seven tranger, Prob er und Comp. in nin, Sohn, jum eler, in Surfe offy, in Bille, in Bille, in Sille, Kanti	nton Graubünden Gonvillier, Kanton E Sonvillier, Kanton E Sonvillier, Kanton Graufübberg, Kanton Graufüberg, Auton Graufüberg, Kanton Groff, Kanton Be- mung, Kanton Ge Edynerbee in Ulgen Grauften Gruffer, Gruffer Gruffer Gruffer Gruffer Manton Gruffer Manton Gruffer Manton Gruffer Manton Gruffer Manton	, t. Gallen, n Bern, n Schwyz, , Kant. Schwyz, nn,		8. " 10. " 110. " 117. " 25. " 29. " 24. Winterm 6. Chriftme 6. " 6. " 23. " 29. " 7. Senner	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 868 6873 1812 11699 4 1500 - 259 4 66 6 6 6 6 6 6 6 8 1809 2719 178 4	08		An Post- und Botentöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentrasvervallung 447 48 "Drud- und Lithgezanhistebsen von Wersicherungsmaterialien, Kreisssgreichen und Hauptrechnungen der Unterfleichen und Verlögeranderien der Angeleichen und Hauptrechnungen 1421 01 "Biefolmungen der Angestellen auf der Micheau der Eentraleicenatung 150 — "Meltigins süre das Büreau der Eentraleicenstung 150 — "Hauftginsonfessen, Papier sür die Versicherungsmaterialien, Kreisssgreichen und verschieden Büreautossen 530 62 Kempelgebühren 70 94 "Ausläggen von Beanteten der Eentraleicensatung sür zemachte Reisen in Geschissen Geschieden 3130 55 "Ausläggen von Beanteten der Eentraleicensatungen, Kemuncationen ihrer Beamteten, Auslägen und Publikationstosten 3191 97 "Ausläggen der herfelchen Cantonalverwaltungen, Kemuncationen ihrer Beamteten, Auslägen und Publikationstosten 20 74 "nicht eingegangenen Beiträgen und Khgang auf dem Büreaumobistar	254
9	Jafob Kladber, Sirdher, Spriftian Typch J. Affel-Ash histogich Hengar Marger Kasper Kasper Kelfer, Satob Muselia Kladob Ombon Jafob Ombon Hiffent J. E. Schonbon Affel Kladob Ombon Hiffent Kappe Mittel Kappe Kladob Ombon Majeur, Seng Asper Majeur, Kasper Muille Magaban Miladoban Soham Soham Soham Soham Soham Soham Soham Soham	er, Schullehrei, I, im Educ, A. (1, im Educ, A. (1, im Cheft, 31) urriger, im Riin Fällenber, im Rällanden, K. (1, im Rieft, 31) urriger, im Riin Fällenber, K. (1, im Rieft, 31) urriger, Krömer und tranger, Hrober und Comp. i nn, Gohn, jum efer, in Suffe, M. (1, im Rieft, K. (1	nton Graubünben Göven, Kanton E Gonvillier, Kanton E Gonvillier, Kanto Keufisberg anton Kirich Gref, Kanton Ge Edmeider in Edmeider in Edmeider in Eurfee, Spirichen in Eurfee, Spirichen in Eurfee, Opfichen in Eurfee, Dirichen in Eurfeen E	rt. Gallen, n Bern, n Bern, n Ghvyz, , Kant. Schvyz, n, , Kant. Schvyz, nf, nf, nf, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng		8. " 10. " 110. " 17. " 25. " 29. " 24. Winterm 6. Chyimor 6. " 6. " 23. " 29. " 29. " 29. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 868 873 (812 11699 4 1259 4 1259 4 1259 1259 1259 1259 1259 1259 1259 1259	08		An Pofi- und Votentöhnen, Frankaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Koverspondenz der Eentralverwaltung 447 48 " Dereid- und Lithgezophisteblen von Wersicherungsmaterialien, Kreissischeiden und Hauptrechnungen 1120 101 " Biesbungen der Angestellen auf der Mickenundermaterialien " Kreissischerben und Hauptrechnungen 2220 40 " Wietsignis stür der Büreau der Eentralverwaltung 150 — " Publikationsfossen, Applier für die Berchekerungsmaterialien " Kreissischeriben und versicheren Büreautossen 530 sez " Eenwelgebühren 70 94 " Ninsigagen von von Seantieren der Eentralverwaltung für gemachte Reisen in Geschäften der Geschlichaft 130 55 " Untsiggen der beschehnden Gantonalverwaltungen, " Kemunecationen ihrer Baamteten, Auslagen und Publikationsfosien 3191 97 " Auslägen der here Verven Agenten in Kantonen wo feine Werwaltungen besiehen 200 74 " nicht eingegangenen Beiträgen und Abgang auf dem Küreaumobiliar .	254
9. n 9 9 11. n 9 9 11. n 9 9 12. n 9 1	Jaded Kladur, Jaded Kladur, Jako Kladur, Jahren Jacob, Jagord Kladur, Safety Langur, Jahren J	er, Chullebrei, i, in Gbur, i, in Gbur, i, in Gbur, i, in Gbur, in in in fall and in fall	nton Graubünben Göven, Annton E Gonvillier, Kanton E Gonvillier, Kanton E E E E E E E E E E E E E E E E E E E	rt. Gallen, n Bern, n Bern, n Ghvyz, , Kant. Schvyz, n, , Kant. Schvyz, nf, nf, nf, nf, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng	9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	8. " 10. " 110. " 125. " 229. " 24. Wintermo 6. Elyciftmo 6. " 6. " 23. " 29. " 29. " 29. " 29. " 20.	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 868 873 688 873 688 873 688 873 688 873 688 873 888 875 887 888 875 887 888 875 888 875 888 875 888 875 888 875 888 875 888 875 875	188 198		An Poft- und Votentöhnen, Franktaturen der Wersendungen von Wersicherungsmaterialien und der Koverspondenz der Eentralverwaltung 447 48 " Derde und Ethogeaphistosen von Wersicherungsmaterialien, Kreissiskreiden und Hungersport von Angelein und Albgang auf dem Büreaumobiliar von Angelein v	254
9. n 9 9 11. n 9 9 11. n 9 9 12. n 9 9 13. n 9 9 13. n 9 9 14. n 9 9 15. n 9 1	Jaded Kladur, Jaded Kladur, Jako Kladur, Jahren Jacob, Jagord Kladur, Safety Langur, Jahren J	er, Chullebrei, i, in Gbur, i, in Gbur, i, in Gbur, i, in Gbur, in in in fall and in fall	nton Graubünben Göven, Annton E Gonvillier, Kanton E Gonvillier, Kanton E E E E E E E E E E E E E E E E E E E	rt. Gallen, n Bern, n Bern, n Ghvyz, , Kant. Schvyz, n, , Kant. Schvyz, nf, nf, nf, nf, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng, ng	9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	8. " 10. " 110. " 125. " 25. " 29. " 24. Winterun 6. Glyrifmor 6. " 6. " 23. " 29. " 7. Senner 13. " 2. Sovrnung 2. " 5. Merg	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 868 873 (8873 1812 1 1500 2559 4 857 229 66 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 7 1809 1 178 2 1 1512 1 1512 1 1512 1 1 1512 1 1 1 1	188 197		An Pols- und Botenschnen, Tenakaturen der Gerfendungen von Serficherungsdmaterialien und der Korrespondenz der Entralverwaltung 447 48 a. Deutst und Littigsganisterfolen von Verschlerungsmaterialien, Kreissischerungsdmaterialien, Kreissischerungsmaterialien und den Alleichungen der Angeleitlich und dem Index der Entralverwaltung 2000 400 200 200 200 200 200 200 200 20	254
9. " 2 1.	facher, facher	er, Schulchere, etc., Schulchere, etc., Schulchere, L., in Ghur, S. Acterer, in United and G. Steller, in United Steller, and in Saladnen, S. Williams, and S. Williams, an	unton Graubünden Göbren, Kanton e Gonvillier, Kanton Gonvillier, Kanto Gonvillier, Kanto Gonvillier, Kanto eth, 311 Kanton Gonvillier, Kanton Gonver, Manton Gonver, Manton Gonver, Manton Gonver, Kanton Gonver, G	rt. Gallen, n Ven, n Ven, n Gebrug, , Kant. Schwug, , Kant. Schwug, , M. Nation Lugen, , Nation Lugen, , Nation Sugen, Success Section Sectio		8. " 10. " 110. " 111. " 125. " 129. " 24. Winterum 6. Christmon 6. " 6. " 6. " 23. " 29. " 7. Senner 13. " 22. Sovenung 2. Sovenung 2. " 11. April 28. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 9 868 6 873 6 813 1812 1 1699 4 259 4 6 6 8 5 1899 4 2719 3 3 3 5 5 0 6 1377 8 1512 1 4 3 3 7 278 1 3 278 1 3 278 1 3 278 1 3 278 1 3 3 2 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	188 17		An Pols- und Botenlöhnen, Frenklaturen der Gerfendungen von Versicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentralverwaltung 447 48 20-caufe und Einsterungskrapiktesen von Versicherungsmaterialien, Kreissiskreiben und Hamptrechnungen von Versichen und der Vers	254
9. n	Jade flacher, James flacher, Gründer, James flacher, Grein Lander, Grein	er, Schulchere, etc., Schulchere, etc., Schulchere, L., in Ghur, S., L., in Ghur, S., diff, Shirth in with Nicke, put and in Jadamenn, S. with in Jadamenn, S. with in Jadamenn, S. with in Jacob S. with in Sacce, Recharce und technique, "The Gompton of Gompton," in Mulic, S. with the Jacob S. with th	unton Graubünden Göbren, Kanton e Gonvillier, Kanton e Gonvillier, Kanton e Gonvillier, Kanton Gruipberg, Kanton Gruipberg, Kanton Gruipberg, Kanton Greipberg, Kanton Greipberg, Kanton Greipberg, Kanton Greipberg, Kanton Greipberg, Kanton Greipberg, Gre	t. Gallen, Den, Den, Den, Den, Den, Den, Den, D		8. " 10. " 11. " 17. " 25. " 29. " 24. Winterm 6. Chritimo 6. " 6. " 23. " 7. Senner 13. " 7. Senner 13. " 29. " 14. Wig 29. " 15. Weet 29. " 16. " 29. " 29. " 29. " 29. " 29. " 29. " 29. " 11. Riprif 28. " 28. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 9 868 6 873 6 813 1812 1 1699 4 259 4 6 6 8 5 1899 4 2719 3 3 3 5 5 0 6 1377 8 1512 1 4 3 3 7 278 1 3 278 1 3 278 1 3 278 1 3 278 1 3 3 2 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	188 17		Un Pols- und Votenschnen, Frankfaturen der Gerfendungen von Versicherungsdmaterialien und der Korrespondenz der Entralverwaltung 447 48 20-cm. der Universichen von Versicherungen von Versicherungsdmaterialien, Kreissischerungsdmaterialien, Meridigeriben und Homptrechnungen von Angeleiten und der Versichtigeriben und Homptrechnungen von Versichtigeriben und Homptrechnungen von Versichtigeriben und versicht	254
9. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	Jado Kindur, Jado Kindur, Jado Kindur, Jamina Jangara, Andria Safeti Saf	eer, Schullchreiter, Chullchreiter, Chullchreiter, J., in Ghue, S. cetterer, in Untre algebraicht in ut verschaft in ut verschaft in ut verschaft in ut verschaft in Uteren in Uteren in Uteren Stürft in Sackner und teranger, Breiter und Schuler und seine Schuler und verschaft in Stüffe, Nacht und verschaft in Stüffe, Nacht und d., Schullchreiter in Stüffe, Nacht und v., Pooffifer, ut Gabutächere in Teier, Postführer und v., Pooffifer, ut den v., Pooffifer, ut den v., Pooffifer, ut den v., Pooffifer, ut v., Schullchreiter in V., Schullchreiter, V., Schullchreite	unton Graufainden Graufainden Govern Janton & Sonnifficer, Aunton & Sonnifficer, Aunton & Sonnifficer, Aunton & Graufaberg, Aunton Auton Adeide, in Australia Graufaber, Australia Graufaber in Ulpendafer in Curfee, deciden in Gurfee, deciden in Gurfee in Gurf	t. Gallen, 1 Bern, 1 Bern, 1 Bern, 1 Geneg, 1, Kant. Schwyg, 1, 10, 1, 100f, Kant. Bern, Kanton Lycen, 2 Utuenburg, 2 Utuenburg, 3 Utuenburg, 4 Utue		8.	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	188 177 178 189 189 189 189 189 189 189 189 189 18		Un Pols- und Botenlöhnen, Jenafaturen der Gerfendungen von Verficherungsmaterialien und der Korrespondenz der Gentralverwaltung 447 48 22 200 200 200 200 200 200 200 200 200	254 48880
9. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	yaded fladwr, bertifan Grud 3. Alffel. Sab 6. Step 6. Alfal 6. Alf	er, Schulchere, in Unter Lind in State Lind in Salanden, A. Unfen in Unter Lind in Salanden, A. Unfen Lind in Salanden, A. Unter Lind in Salanden, A. Un	nton Graubänden Govenschafter, Annton E Sonvillier, Kanton E Sonvillier, Kanton E Sonvillier, Kanton Ethipsen, Santon Ethipsen, Santon Ethipsen, Santon Berich, Santon Ge Schneider in Ulpen däder in Surfer, Aprichen in Surfer, Aprichen in Surfer, Mendon Germann, Santon Greiburg, m Waster, Santon Greiburg, m Waster, Santon Greiburg, m Waster, Santon E Sonvillier, Santon E Santon Machine, Kanton E Santon Waster, Santon E Santon Waster, Santon E Santon Waster, Santon E in Wiselfingen, Kanton E in Wiselfingen, Kanton E in Waster, Kanton E in Waster, Kanton E in Miselfingen, Kanton E in Waster, Kanton E in Miselfingen, Kanton Kanton, Kanton, Kanton Kanton,	t. Gallen, 1 Bern, 1 Bern, 1 Bern, 1 Geneg, 1, Kant. Schwyg, 1, 10, 1, 100f, Kant. Bern, Kanton Lycen, 2 Utuenburg, 2 Utuenburg, 3 Utuenburg, 4 Utue		8. " 10. " 17. " 25. " 29. " 6. Cheidmei 6. Cheidmei 6. Cheidmei 6. " 6. " 23. " 29. " 7. Senner 13. " 29. " 11. Werd 28. " 11. Werd 28. "	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n		91 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	188 177 176 166 166 167 167 167 167 167 167	8 02	An Pols und Botenlöhnen, Frankfattenen der Gerfendungen von Versicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Gentralverwaltung 447 48 2 200 200 200 200 200 200 200 200 200	254 48880
9. n n 2 d 1 d 1 d 1 d 1 d 1 d 1 d 1 d 1 d 1 d	Jado flader, bathian Svadi flader, bathian Svadi 3. Affel-L Abb 3.	eer, Schullchreit, etc., Schullchreit, in University, in Sidanden, S. Galler und Comp.; in Side, some cere, Köduler und Cenge, Schuler und Cenge, in University, in University, in Side, some cere, in Side, Santr, in Open Comp.	nton Graubänden Govenschafter, Annton E Sonvillier, Kanton E Sonvillier, Kanton E Sonvillier, Kanton Ethipsen, Santon Ethipsen, Santon Ethipsen, Santon Berich, Santon Ge Schneider in Ulpen däder in Surfer, Aprichen in Surfer, Aprichen in Surfer, Mendon Germann, Santon Greiburg, m Waster, Santon Greiburg, m Waster, Santon Greiburg, m Waster, Santon E Sonvillier, Santon E Santon Machine, Kanton E Santon Waster, Santon E Santon Waster, Santon E Santon Waster, Santon E in Wiselfingen, Kanton E in Wiselfingen, Kanton E in Waster, Kanton E in Waster, Kanton E in Miselfingen, Kanton E in Waster, Kanton E in Miselfingen, Kanton Kanton, Kanton, Kanton Kanton,	rt. Gallen, n Ven, n Ven, n Sen, n Geweg, , Kant. Schwy, , Kant. Sen Kanton Lycen, " " Renenburg, " " Renenburg, Sarid, Sant. Be Whenburg, Sarid, Sant. Be Whenburg, Sarid, Sant. Be Whenburg, Sarid, Sant. Be Whenburg, Sarid, Sant. Be		8. " 10. " 11. " 22. " 22. " 23. " 24. Winterm 6. Cherimus 6. Cherimus 6. " 6. " 7. " 7. " 7. Sanner 13. " 29. " 7. Senner 13. " 21. " 22. Spornung 22. " 23. " 24. Wireif 25. " 26. " 27. " 28. " 28. " 28. " 28. " 28. " 28. " 29. " 29. " 20.	nonat		911 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	SS 17 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	3 02	An Pols und Votentöhnen, Frankturen der Gerfendungen von Versicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentralverwaltung 447 48 2 200 200 200 200 200 200 200 200 200	254 48880
9.	Jado flader, bathian Svadi flader, bathian Svadi 3. Affel-L Abb 3.	eer, Schullchreit, etc., Schullchreit, in University, in Sidanden, S. Galler und Comp.; in Side, some cere, Köduler und Cenge, Schuler und Cenge, in University, in University, in Side, some cere, in Side, Santr, in Open Comp.	nton Graubünden Göven, Kanton E Gonvillier, Kanto Gonvillier, Kanto Gonvillier, Kanto Gonvillier, Kanto Gonvillier, Kanton Gonvillier, Kanton Gonver, Kanton Gonver, Kanton Gonver, Kanton Gonver, Kanton Godder in Gurfee, Gonver, Go	rt. Gallen, n Ven, n Ven, n Sen, n Chwug, , Kant. Schwug, , Kant. Sen Kanten Lugen, " " Runten Lugen, " " " Runten Lugen, " " Runten Lugen, " " " " Runten Lugen, " " " " " " " " " " " " " " " " " " "		8. " 10. " 117. " 25. " 29. " 29. " 6. Cheijimo 6. Cheijimo 6. Cheijimo 6. " 6. " 7. " 7. " 7. Senner 13. " 7. Senner 13. " 29. " 11. Wpril 22. " 21. " 22. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 22. " 28. " 29. " 20. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 22. " 28. " 29. " 20. " 20. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 26. " 28. " 29. " 20. " 20. " 21. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 26. " 28. " 29. " 20. " 20. " 21. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 26. " 28. " 29. " 20.	nonat nestitation	n Evanb (thaben	91 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	NS N	3 02	An Poft, und Votentöhnen, Frankturen der Wersendungen von Versückerungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentralverwaltung 447 48 2 200 400 200 200 200 200 200 200 200 2	254 48880
9. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	Jado flader, bathian Svadi flader, bathian Svadi 3. Affel-L Abb 3.	er, Schullchreiter, etc., Chullchreiter, Chullchreiter, in Unite al., in Ghur, Staff, Witter in in Unite al., in Staff, Witter in in Interest in Staff with the Staff was a staff with the	unton Graubünden Gören, Annton Edmyrifier, Annton Edmyrifier, Annton Edmyrifier, Annton Edmyrifier, Annton Edmyrifier, Annton Edmyrifier, Annton Germann, Annton Greiburg, Annton Germann, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Edmyrifier, Annton Edmyrifier, Annton Greiburg, Annton Greiburg	t. Gullen, 1 Den, 1 Den, 1 Den, 1 Gebrug, 1 Sant. Schwag, 1 Gorf, Kant. Bern Kanton Lugen, 2 Denenburg, 2 Denenburg, 3 Breid, 3 Grid 3 Grant. Bern 4 Grant. 5 Grant. 5 Grant. 6 Grant. 6 Grant. 6 Grant 6 Grant 7 Gran		8. " 10. " 117. " 25. " 29. " 29. " 6. Cheijimo 6. Cheijimo 6. Cheijimo 6. " 6. " 7. " 7. " 7. Senner 13. " 7. Senner 13. " 29. " 11. Wpril 22. " 21. " 22. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 22. " 28. " 29. " 20. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 22. " 28. " 29. " 20. " 20. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 26. " 28. " 29. " 20. " 20. " 21. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 26. " 28. " 29. " 20. " 20. " 21. " 21. " 22. " 23. " 24. " 25. " 26. " 27. Senner 26. " 28. " 29. " 20.	1836 " 1839 "	n Branbfthaben n n n n n n n n n n n n	911 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	SS 17 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7		An Pols und Votentöhnen, Frankturen der Gerfendungen von Versicherungsmaterialien und der Korrespondenz der Eentralverwaltung 447 48 2 200 200 200 200 200 200 200 200 200	254 48880

Gogenwärtige Hauptrechnung für das zehnte Berscheuungslade, sit von den Unterzichnunten, von der Huterzichnuntung in St. Gallen ernennten Rechnungs-Czaminatoren, untersucht und unter Borbehalt von Sre- und Wiffrechnung richtig befrühren worden, und wird der Hauptversammlung als eine getreue Berhandlung anempsplie Bern, den 27. Weinmonat 1836. 3. Hucher, Oberstlieutenant.



Sch fühle mich glüdlich auch für bas lehtverstoffene, mit bem 30. Juni 1836 zu Ende gegangene, gehnte Berichterungsjabe einen febe erfreutlichen Bericht über den Gang und die Berwaltung unferer baterkandischen Meblikaversicherungs-Unfalt erhalten zu können. Die mun abgeschlossen dauptrechnung zeigt folgende hauptregobnisse

Der Gefammtwerth ber bis jum 30. Juni 1836 aufgenom-

	Der Gefamminverit	000 015	jum sv.	Jun 1	ooo aaqgei	tome.			
mene	en Berficherungen b	etrug					Frfn. 9	1,747,823.	_
	Das Einnehmen	betrug :							
2(n e	Saldo und Neberfch	uß bes E	innehme	ns vom	neunten	Ber-			
	ficherungsiahr						Frfn.	21,747.	85
" t	ezogenen erften Bei	trägen (L	3orfchüff	en) .			,,	82,368.	68
	Dazu waren noch ?								
Die	bezogenen Roftenve								
	die Binfe von an			und E	ewinn auf	ben			
	ein . und ausgegang	enen Gel	dern sc.				>>	2,593.	-89
							Frfn.	106,710.	42
	Das Ausgeben b	etrug:							
An (Entschädigungen			Frfn	. 31,808.	02			
,, 2	lusmittlungskoften			. ,,	384.	01			
,, 2	Belohnungen für gele	iftete Hülj	e um Net						
	tung von Mobilia	ť.		. 30	543.	77			
,, 9	Provisionen an die L	erren Ag	enten	. ,,	6,706.	20			
,, 2	Berwaltungskoften			. ,,	9,183.	71			
,, 1	uicht eingegangenen S	Beiträgen	vom neu	n-					
	ten Berficherungs	ijahr 20.		. "	254.	83			
							**	48,880.	54

Es erzeigt fich also ein Ueberichus bes Einnehmens von Frin. 57,829. 88 welcher als Guthaben ber Gesellschaft auf die Rechnung bes folgenden Sahres übertragen wirb.

Dieses Ergebniß ist bas schönste, welches bisher erhalten wurde, und ift um so erfreutider, da in diesen Berichverungsjahr nur die Kälfie der fauttenmäßigen Beiträge eingeserber wurde und also dieselbe mebe als genägte um alle Berlisse der Anfalt zu beden. Das Juguitaben von Feln. 57,829. 88, welches also die Gesellschaft als Mehreinnehmen ber leisten Rechnung auf ihre diefäldrige Achnung übertragen somnte, ist der beste Beweis, das vier zu der Hosstung und ihre der die fiel bei bei die bei die bei die fiels anwachsenden Krüfte je mehr und mehr im Stande sem, allen ihren Bedirfniffen, vermittellig geringer Beiträge, zu begegnen, und ben schönen Zweifte die fiels anwachsende Bestellige, zu begegnen, und ben schönen Zweif ihren Estiftung vollständig zu erfüllen.

Das Rapital ber fämmtlichen Berficherungen hat fich im Laufe bes 10ten Jahres auf Fren. 91,747,823 erhoben und alfo um Fren. 3,705,801 bermehrt. Geit bem Abschluftage ber Rechnung (30. Juni 1836) bis auf ben heutigen Zag hat fich biefes Kapital auch noch burch neue Beitritte permehrt. Es ware auch noch beträchtlicher geworben, wenn die Centralverwaltung nicht die Aufnahme einiger Etabliffements ber 7ten Rlaffe wegen gefährlichen, ben Borfchriften bes Tarifs nicht entfprechenden Ginrichtungen, abgelehnt hatte. Ein anderer Umftand hat auch nachtheilig auf die Berficherungen im Ranton Margau gewirft, und zwar burch bas in biefem Ranton bor ungefahr zwei Sahren erfchienene Gefet, welches einerfeits ber Aufnahme ber Berficherungen hemmenbe und verdriefliche Formalitäten und Schwierigfeiten entgegenfett, und allen bortigen Staatsbürgern unterfagt bat, mehr als brei Biertheile ihres bewiefenen Mobiliarvermogens gegen ben Berluft burch Feuer ficher ju ftellen. Ein folches Gefet wird übrigens um fo weniger ju bem porgehabten Brede führen, ba bei bem Ausbruch eines Branbes nicht die Angabe bes bei ber Aufnahme einer Berficherung vorhandenen Mobiliars (beffen Betrag fich bon einem Tage jum andern, befonders bei Sandelsleuten und Landbauern, verandern und vermindern fann), fondern nur berjenige Beftand bes Mobiliars, welcher als im Brande vorfindlich erwiefen werben fann, Regel macht, und bann im Fall ber Berftorung ober Befchabigung einzig vergütet wird.

In dem zehnten Bericherungsjahre bat unfere Anchalt in II Kantonen an 38 Geschichaftsgiebere die Summe von Frin. 31,808. OF für Beandentschädigungen bezahlt; unter biesen waren die bedeutendigen beinigen von Frin. 4304. 17 an Herrn Megred, Negt., in Lütry, Kanton Waadt, und von Frin. 2719. 30 an herrn Franz Majeur, von Bille, im Kanton Kredivac.

Unter dem Begahlungen des letzten Sahres befindet fic auch ein Betrag von Frin. 2273. 20 steinen Brand, neicher die Gebrüder Frif, von Motierstravers, Kanton Neuenburg, im Jahr 1833 betrossen hat. Durch einen endlich zu Stande gebrachten oberschiede richterlichen Spruch, wurde diese Bezahlung zu Gunsten bes einen ber Brüber entschieben. Der andere Bruder wurde als des Rechts auf Entschädigung verlustig erklärt.

Tir geleistet Suffe ju Rettung von Mobiliar find Fefn. 543. 77 als Belohnungen und Gratifikationen ertheilt worden. Unter biefen find begriffen die ertheilten Denkmüngen an Spern F. Wijard, in Lütte,

- " Joseph Boffon, Back, in Riag.
- " Michael Cavary, Thierargt, in Riag.
- " Michaud , Chef ber Bafferfprite Rr. 1 in Bulle.

die Wasserspritzenmannschaft von Echartens. Herrn J. L. Gung, in Iste.

Alls ein Beiden ber dontbaren Amerkennung der bielen und guten Dienke, melche derr Bögeli-Wier, als Gefterät, und herr Kuber-Nordorf, als Quidre der der Anntonal-Berwaltung vom Jürchy geleiket haben, wurde ihnen auch die Denfminge yagsfellt. Eine folde wurde auch an herrn Boele, ausbretenden Agenten in Kenan, und herrn Wuggli, Ngart in Suriee, als Amerkamung ihrer guten und bäsjing dienke, erfeicht,

Die Gesammtjahl ber gegenwärtig unterzeichneten Affrien bes Garantiefonds ersteigt find 1831 umb bietet also auf ben Fall bes Bedürsniffes ein verfügbares Kapital von Krin. 366.200 ber.

So entfernt auch jede Gescher erscheinen mag, daß biese Gerantiesend jemals in Anstruck genommen werben müsse, so ist doch zu wünschen, daß die Sich die Sich Lantonatverwaltungen und herren Agenten möchten angelegen senn sollen, jedem Anleig zu besseln Germehrung zu benutzen, denn in jedem Kaule fann das Berchandensein dieses dies din die anders als günstig auf. den Kredit unserer Anstalt wiesen und feldst dem Auchtfamsten Beruchigung gegen die ungläcklichken Fälle einstößen.

 Mit Necht bürfen wir ums bereitst der schönen Leifungen unserer Unstalt erfreuen, benn in den gedn ersten Isideren specken und nach zie isten ihren Schwieristellen dat sie schwen in den Mitstieder Bestellen hat sie schwen im Seumme von Fern. 511,275 om ihre benndbeschäddigen Mitstieder vergittet, umd ungsachtet diese beträchtlichen Zahlungen bat sie dennoch Fern. 351,002 wersiger an Seitstefigen begagen, als sie nach den Katuten hätte einsfordern können.

Nach biefen Ergebnissen seinen wir hoffen bürsen, dof alle Schweizer, welche aufrichtig das Einheimische dem Fremden werzieben, keine genügenden Gründe mehr finden werden, um für die Berscherung ihres Mobiliars sich an fremde, auf Gewinn berechnete Geschlichgiren zu wenden und unserer vaterländischen Anfalt ibe Jutrauen zu versiegen.

Den 17. Weinmongt 1836.

Der Prefident der Hauptversammlung und Centrasverwaltung der schweizerischen Wobiliarversicherungs Gesellschaft:

bon Lerber, alt. Schultheif.

Verhandlungen

de e

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Micht offiziell.)

Fünfte Situng.

Freitag, den 18. November 1836. (Bormittags um 9 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet der zum ersten Male anwesende Herr Karl hunziter als neu ermähltes Mitglied den Etd.

herr Großrath Rufener sucht schriftlich um Entlaffung an als außerordentlicher Ersapmann am Obergerichte, indem diese Stelle mit derjenigen eines Amtsgerichtspräfidenten, wozu er neulich ernannt worden, unverträglich sei.

Tagesorbnung.

Vortrag des Regierungsraths über die nachgefuchte Niederschlagung der Reaftionsprozeduren.

Derfelbe lautet:

Tit.

Mehrere Einwohner der Kirchhöre Toffen und die Gemeinde Uttigen haben sich in den beigebogenen Bittschriften an Sie, Tit., gewendet, um die Niederschlagung sämmtlicher die Reaftion vom September 1832 betreffender Prozeduren zu bewirken.

La jedoch kein einziger der Betheiligten mit einem folchen Gesiche aufgetreten, da es höchft unbillig wäre, denjenigen unter den Angetlagten, welche im Stande sind, sich vor Gericht zu rechtkertigen, die Möglichkeit dieses zu thun durch einen Machtkeruch zu nehmen; da ferner die Niederschlagung einmal angehobener und in den Händen des Richters besindlicher Prozeduren als e a Singriff in die richterliche Gewalt angesehen werden könn und jedenfalls zu höchst bedenflichen Konsequenzen führen müße; — und da endlich nach gesprochenn Urtheil dem Gegen Rath immer frei steht, von seinem verfassungsmäßigen Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen, — so haben Wir, auf angehörten Vortrag der Justizsestion, uns bewogen sinden müssen, darauf anzutragen, daß in das Ausuchen der Bittseller nicht eingetreten werden möchte.

Alles aber 10. 10. Bern den 9. Januar 1836.

Namens des Regierungsraths: der erfte Rathsschreiber, J. F. Stapfer.

Tscharner, Schultheiß. Ich habe den Herrn Regierungsrath Byß als Präsidenten der Justzssektion gebeten, dem ganz einfachen Rapporte des Regierungsraths, welcher auf den Rapport der Justzssektion bin beschlossen worden, noch ein Mehreres beizufügen.

Diefer Aspport der Justigseftion wird verlesen; er stimmt völlig mit dem eben abgedruckten Vortrage des Regierungsraths überein.

Wyß, Regierungsrath. Bei allen dergleichen Fragen über Begnadigungen u. f. w. find zwei Gesichtspunfte ins Auge zu fassen, nämlich der Gesichtspunft des Rechts und der Gesichtspunft des allgemeinen Bobls. Der lette Gesichtspunft ift hier der wichtigere. Ich glaube aber nicht, der Justizsettion beigewohnt zu haben, als dieser Bortrag behandelt wurde; ich war frank, so daß mir die damals entwickelten Ansichten nen oder wenigstens aus dem Gedächtnisse entwicken sind. Da aber jedensfalls der politische Gesichtspunkt dier der Hauptgesichtspunkt ift, so will ich den juristischen Gesichtspunkt nicht weiter entwickeln.

v. Tavel, Altschultheiß. Als diefe Angelegenheit vor Regierungsrath behandelt murde, habe ich diesem Antrage-nicht beigestimmt, fondern bin in fleiner Minderheit geblieben. Ich glaube, der Antrag verdiene mohl, etwas näher in's Auge gefaßt zu werden. Bor allem aus follen wir uns als Großer Rath von vorne berein auf den mabren Standpunft ftellen; wir follen in den 200 Beflagten von 1832 nicht Reaftionare, nicht Batrigier und Plebeier, nicht Stadtleute und Landleute feben, benn Gottlob find wir alle jest vor dem Gefete gleichgestellte Staatsburger. Run fet es mir erlaubt, auf Diefe Prozedur juruckzusommen, dann auf die Bitte der Petenten, und endlich auf die Art und Weise, wie ich glaube, daß der Große Rath in dieser Sache verfahren solle. Wir alle wissen, wie vor vier Jahren und zwei Monaten Versuche zum Umfurze unserer Verfassung gemacht worden sind. Tit.! seit diesen vier Jahren ist
in der ganzen Sache nur noch ein einziges Urtheil, nämlich vom Umtsgerichte von Bern erfolgt, und diefes im Anfange des laufenden Jahres ausgefällte Urtheil ift darin bestanden, baß fich bas Amtogericht von Bern in dieser Sache für incompetent erklärt hat. Ueber dieses Interlocuturtheil ift von Seite des obersten Gerichtshofes bis jest noch nicht abgesprochen worden. Wenn wir uns an die Diskussion über die Connexitätsfrage erinnern, fo ift ju vermuthen, daß das Obergericht Diefes Interlofuturtheil beftätigen wird. Wenn wir nun auf die Zeit bliden, die es gefostet hat, um nur dieses Interlofuturtheil ju Wege ju bringen; fo fonnen Sie selbst benten, wie viele Jahre die ganze Sache noch dauern werde. — Die Petenten verlangen Riederschlagung der ganzen Prozedur. Es fragt fich nun: hat der Große Rath nach der Berfaffung das Recht, in einer Ungelegenheit, die vor den Gerichten anhängig gemacht ift, burch einen Souveranetätsaft einzuschreiten, — ja oder nein? Diefe Frage ift fcmierig, es herrichen barüber verschiedene Meinungen. Go wie ich die Stellung des Großen Raths in §. 3 und 4 der Verfaffung angewiesen febe, so glaube ich, der Große Rath babe eine folche Befugnif allerdings. Run frage ich, ob der Große Rath, wenn er abgeseben von den Beflagten die nachte Frage in's Auge faßt, es rubig ansehen durfe, daß im Ranton Bern megen eines politifchen Prozesses 200 Beflagte feit vier Jahren auf Urtheil warten, ohne daß noch irgend ein Urtheil gefällt worden ware? Es wird fcmer fein, irgend ein Land anzuführen, wo namentlich eine politische Prozedur mahrend fo vielen Jahren unbeurtheilt geblieben. Reben Sie, Tit., mit

Schweizern von allen Farben, mit Ausländern, welcher Gefinnung fie feien, fo merden Sie finden, daß einer der hauptfachlichften Bormurfe, welche man allenthalben dem Kanton Bern macht, der ift, daß er eine folche Prozedur 4 Jahre lang unerledigt laffe, ohne daß von Seite der oberften Landesbehorde, die doch bereits in der Sache eingeschritten ift, jest irgend eine Intervention fattfinde. Wahrhaftig, Eit., es liegt im Intereffe der humanitat, des Rechts und der Politif, daß mit diefer Sache auf dem einen oder andern Bege ein Ende werde. Die Sumanität beffehlt uns, jene Leute nicht langer im Anklage-guftande und in Ungewigheit über ihr Schickfal gu laffen. Das Recht macht und ebenfalls jur Pflicht, ju verhüten, daß eine folche Rechtsverzögerung nicht endlich jur Rechtsverweigerung werde. Wenn ein Staatsburger im Falle ift, vor den Gerichten erscheinen zu muffen, so ift er auch berechtigt, zu fordern, daß man ihn nicht Jahre lang auf das Urtheil warten laffe. Auch Die Politif gebietet uns, nicht langer guzuwarten. Das Beifpiel aller umgebenden Lander zeigt und, wie die öffentliche Stimme jeder Zeit fich darüber erklärt, wenn politische Prozesse niedergeschlagen werden. Die Regierung unferes Nachbarlandes hat vor furzem erst gerade dieselben Minister begnadigt, welche in ben Julitagen bas Bolf mit Kartatichen beschießen ließen. Mue Bartheien haben diesen Beschluß gelobt, und ber einsige Vorwurf, welchen man noch gegen die dortige Regierung bort, ift, daß man den einzig übrig gebliebenen Minifter, weil er nicht eingefragt, nicht ebenfalls begnadigt hat. Und wie ift gang legthin bei der Campagne von Strafburg diefe nämliche Regierung gegen den jungen Mann verfahren, der - mahrfceinlich verführt - ein folches Attentat gegen den Konig und Die jepige Dynastie unternommen hatte? Alle Bartheien belo-ben die Regierung wegen der großmuthigen Art und Beife, wie der König gegenüber diesem jungen Danne gehandelt. Erinnern wir und endlich, daß wir die ersten gewesen find, die fich bei einem Nachbarkantone verwendet haben, daß er Bergeffenbeit eintreten laffen möchte über die damals dort ftattgehabten Borfalle. — Für und gestaltet sich die Frage aber noch anders. Wir haben eine Jahre lange politische Prozedur ohne irgend ein Ergebniß. Ich bin überzengt, daß wenn jeder von und, abgeschen von den Beklagten, die Frage nur von dem Gesichts-punkte aus ansieht, daß 200 Beklagte seit vier Jahren auf ihr Urtheil marten und die Folgen des Unflagezustandes tragen muffen ohne andere Aussicht, als daß es noch ein Mal fo lange geben fonne; - fo wird jeder von uns fagen muffen: wir follen forgen, daß der Sache ein Ende gemacht werde. Gewiß theilen wir alle den Bunfch, baf in unfer Baterland Rube, Gintracht, Friede, Berfohnung der Gemuther wiederum einfehre. — Die Berfaffung, welche vor vier Jahren den Berfuchen jum Umfturze ausgesetzt mar, hat jest Wurzel geschlagen im Bolfe; und eben dadurch, daß wir feine Angriffe darauf mehr fürchten muffen, und daß die Verfaffung im Botte Rraft und Unterftupung findet, baben Sie, Tit., freiere Sande, um Berfohnung eintreten ju laffen. Darum Schließe ich dabin, daß der Große Rath, fo wie er es fruber bereits gethan, fo auch jest feine Intervention in diefer Sache eintreten laffen mochte, und daß er eine Kommission aus seiner Mitte mable, mit dem Auftrage, mit möglichfter Beforderung Antrage ju ftellen, wie die Sache auf eine der Shre und dem mahren Intereffe des Kantons Bern angemeffene Beife gu befeitigen fei. Diefe Kommiffion murde dann zugleich untersuchen, wo es liege, daß bis jest noch fein Urtheil gefällt worden, und welche Beamte allfällig die Schuld der Bergogerung tragen mogen. Diefe Kommiffion fonnte ibre Arbeit füglich bis gur zweiten Salfte der Binterfigung beendigt baben.

v. Luternau. Wenn ich das Wort in diefer Sache ergreife, so thue ich es keineswegs als Berner. Es möchte Leute betreffen, aus welcher Gegend es wäre, und ich möchte keine woher ich wollte, so würde ich das Wort ergreifen. Es ist meines Erachtens — ich will keine Vorwürfe machen — in der Untersuchung viel geschlt worden, geschlt worden erstens von Anbeginn, indem man außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt hat. Ich kenne keine Bestimmung der Verfassung, welche irgend einer Behörde diese Kompetenz ertheilt hätte. Man hat dadurch die Vestagten ihrem ordentlichen Richter entzogen. Zum

Zweiten haben wir gefehlt, indem wir uns in den Gang der Untersuchung gemischt haben. Auch da kenne ich keine Bestimmung der Verfassung, welche uns dazu autoristrt hätte. Was ist die Folge von dieser Sinmischung gewesen? Daß die Untersuchung Jahre lang verzögert wurde. Wer litt dadurch? Schuldige und Unschuldige. Den Schuldigen kann man die Sache dadurch gut machen, daß man der Prozedur endlich einmal ein Ende schaft; den Unschuldigen — niemals, das behaupte ich! Darum sollen wir vergeben, damit und vergeben werde. Sin Haus, das mit sich selbst uneinig ist, kann nicht bestehen. Wir sehen da eine bedeutende Auzahl unserer Mitbürger, mit denen wir auf diese Weise in immerwährender Feindschaft siehen. Der Streit ist nicht mehr Rechtssache geblieben, er ist eine Partheisache geworden, darum sollen wir ihm ein baldiges Ende machen. Ich schließe mich ganz dem Antrage des Herrn Schultbeißen v. Tavel an.

Neufom. Bom Srn. Praopinanten ift die Aufftellung außerordentlicher Untersuchungerichter getadelt worden, indem man dadurch die Beflagten dem ordentlichen Richter entzogen habe. Ich mache eine Unterscheidung zwischen dem urtbeilenden Richter und dem blog untersuchenden Richter und finde demnach diefen Bormurf ungegrundet. Bas die Riederschlagung des Progeffes betrifft, fo fann ich nicht begreifen, daß den Ungeflagten damit gedient mare, wenigstens ben Unschuldigen unter ihnen nicht. Wenn man übrigens bestimmt verfichert fein fonnge, daß nach Niederschlagung der Sache Verföhnung eintreten würde, so sollte man es thun; aber die bisherige Geschichte hat bemies fen, daß das bei uns nicht der Fall mare. Ich finde vielmebr, die Umftande Rien fo, daß man eine Riederschlagung nicht für zweckmäßig halten fonne. Allerdings mag eine folche Rechtsvernicht diefen erften Gebler durch einen zweiten gut machen, und als Fehler mußte ich es ansehen, wenn der Große Rath unter den gegenwärtigen Umftanden die Prozedur niederschlagen wollte. 3ch mußte also dabin stimmen, daß der Prozedur ihr Lauf gelaffen, daß eine Rommiffion niedergefest werde, um die Urt und Beife der Bflichterfüllung von Seite der betheiligten Beborden und Beamten gu untersuchen, und daß dann nachher, nach aus. gefälltem Endurtheile, der Große Rath von feinem Rechte der Begnadigung allenfalls Gebrauch machen moge.

Mani, Gerichtspräfident. Wenn ich frage, woher es tommt, daß diese Untersuchung so lange andauert, so weiß ich nicht, ob ich den Grund davon nicht in dem Beschluffe des Großen Ra. thes über die Konnegität fuchen foll. Damals haben Gie, Tit., eine Verfügung des Obergerichts aufgehoben, auf welche man fpater doch wieder gurucktommen muß. Damals haben Sie beschlossen, daß die Konnegität zwischen fammtlichen Angeflagten, über welche fich das Obergericht verneinend ausgesprochen hatte, bestehen folle; Sie haben alfo dem Obergerichte eine Beifung gegeben, wie es urtheilen solle. Co murden Prozeduren, die bereits zur Besprüchung vor dem Richter lagen, wiederum zuruckgezogen. Nun hat das Amtogericht von Bern im legten Frühjahre die Konnegität auch nicht anerkannt; jest fommt also die Sache wieder vor Obergericht, und das Obergericht wird fich na. turlicher Weife tonfequent bleiben und finden, die Konnegitat fei nicht vorhanden, und fo find wir völlig am gleichen Orte, wie zur Zeit unmittelbar vor dem Konnegitätebeschluß. Demnach hat diefer Konnegitätsbeschluß des Großen Rathes einen Bergug von zwei Jahren hervorgebracht. Ich fonnte herrn v. Tavel nicht beipflichten. Die gange Geschichte ift allgemein befannt durch den Druck und durch die Bertheilung der Prozedur. Run fragt es sich, ob es im Interesse des Baterlandes ware, nochmals von Sette des Großen Rathes einzuschreiten. Ich glaube nicht. Wer verlangt die Riederschlagung? Etwa zwei einzelne Gemeinden des Rantons. Bare das Begehren allgemein, mare ce befonders von den Angetlagten felbft geftellt, dam mare die Sache gang anders. Allein ich glaube, auf die Borftellung biefer zwei einzelnen Gemeinden folle bier feine Rudficht genommen werden. Konnten wir hoffen, daß durch Riederschbagung etwas gewonnen mare, so wurde ich dagu stimmen; denn ich bedaure, daß manche Unschuidige so lange hingezogen werden. Daß aber alle 200 unschuldig seien, glaube ich gar nicht, und daß man wegen einiger Unschuldigen alle Schuldigen frei fpreche, das haben diefelben nicht verdient. Diese herren sehen noch jeht nicht ein, daß sie geschlt haben. Würden wir auf dieses Gesuch eintreten, so würden uns alle die Angeklagten vorwerfen, wir hätten gesehen, daß bei der ganzen Sache nichts herauskomme, und hätten jest nicht den Muth gehabt, den Ausspruch des Nichters zu erwarten. So würden sie auf ihre Unschuld pochen und uns die Niederschlagung der Prozedur als eine größere Ungerechtigkeit aurechnen als die bisberige Rechtsverzögerung. Ueberdieß sind jest sehr bedeutende Kosten aufgelaufen; sollen die alle dem Staate zur Last fallen? Ich möchte allerdings nach geschehenem Endurtheile Gnade für Recht ergehen lassen; aber vorher muß abgeurtheilt und gerüchtlich ausgemittelt werden, wer schuldig und wer unschuldig ist. Wenn Sie eine Kommission niederschen, so ist das wiederum nichts Anderes, als ein abermaliger Eingriff in den Gerichtsgang. Die Alten sind geschlossen, es hängt nur davon ab, daß das Obergericht urtheile. Das kann so gar lange nicht mehr gehen. Ich bleibe also beim Antrage des Regierungsrathes.

Taggi, Regierungsrath. Ich will auch bei der Berzögerung anfangen. Allerdings muß jener Beschluß des Großen Rathes Berzögerung jur Folge gebabt haben, aber der Große Rath hat die Berfügung des Obergerichtes über die Konnegitätsfrage aufheben muffen, weil das Obergericht diese Berfugung getroffen batte, bevor es die Prozedur gelefen, ja, bevor Diefelbe nur vollftandig war. Run mochte ich nicht voraussepen, daß das Obergericht nach Lesung der Prozedur diese Frage gleich beurtheilen werde. Sine fernere Ursache der Verzögerung besteht in der Uebergabe der Aften zum Drucke. Das habe ich feiner Zeit vorgesehen und defwegen nicht dazu gestimmt. Gin dritter Grund der Bergögerung lag wohl auch Darin, daß das Obergericht ber Soffnung Raum geben mochte, Die Sache mochte vom Großen Rathe niedergeschlagen werden. In diefer Beziehung ware vielleicht eine Recharge an das Obergericht gut. Was die Untersuchung selbst betrifft, so ist z. B. der Theil davon, den ich zu beforgen die Spre hatte, bereits im Puni 1833 eingeschickt worden. Freilich waren nachher einige, aber nur unbedeutende, Bervollpändigungen nöthig. Seither ift die Sache bei den Gerichten herumfpaziert ohne weiteren Erfolg, und alfo hatte der Juftiggang mit mehr Beförderung gehandhabt werden können, als es der Fall gewesen. — Ueber die Frage, ob der Große Rath befugt sei, bente die Niederschlagung auszufprechen, — darüber will ich mich nicht tief einlassen. Ich meinerseits hielte es für seshr gefährlich, wenn der Große Nath erkennen wurde, er fei nicht befugt dazu. Unsere Berfassung räumt uns das Begnadigungsrecht unbedingt ein. Ich kenne hingegen Berfassungen, welche in dieser Beziehung Beschränfungen aufstellen, wie die wurtembergische und die baierische. Die lettere verbietet geradezu die Riederschlagung einer noch unbeurtheilten Prozedur. Unsere Berfassung läßt uns in dieser Beziehung ganz frei. Auf der andern Seite aber mare es allerdings gefährlich, in den Gang der Justiz einzugreifen. Wer find die die Niederschlagung begehrenden Bitifteller? Es find einzelne Partifularen find eine einzelne Gemeinde, ohne Auftrag und Bollmacht von Seite der Betheiligten. Diefe Leptern haben bis dahin keine Riederschlagung des Prozesses verlangt, und fie haben auch fonft wenig Beweise gegeben, daß fie die zwischen ihnen und der jegigen Ordnung der Dinge beftebende Scheidemand niedergeriffen ju feben munfchten. Wir wurden im Gegentheite viele davon im Sicherheitsvereine fin-3ch will dem Sicherheitsvereine als einem politischen Bereine nicht zu nabe treten; aber wenn der Sicherheitsverein fagt, er fei dazu da, um fur Sicherheit der Personen und des Eigenthums ju machen; fo beruht er auf dem Grundfage der Selbitbulfe, und dieje ift verboten. Allein man will dadurch die jepige Ordnung der Dinge ins gehälfigfte Licht ftellen, gleich and ob die größte Unordnung und Rechtslofigfeit in unferem Staate berrichte. Borausgesest alfo, wir fieden von den Betlagten Ginige in diesem Sicherheitsvereine; fo fann man nicht annehmen, daß fie febr nach Aussohnung freben. Ueberdieß ift richtig bemerkt worden, daß, da die Niederschlagung nicht von vielen Staatsbürgern verlangt worden, dieselbe also nicht im Interesse des Staates ju liegen scheine. Bielmehr liegt es im Juteresse des Staates, daß die Sache vor Gericht erledigt werde. Wollte der Staat seine Rlage jest jurudziehen, fo murden nichts als Vorwurfe auf die Regierung zuruckfallen, und die Betheiligten murden, anstatt ju danken, die Erften fein, ju erflären: febet ba, fie baben es nicht jum Urtheile fommen laffen durfen! Das murde man im Austande nicht ermangeln, gu glauben, und bei und wurden fich Leute genug finden, die diefe Unficht auch theilten. — Nuch aus rein-juriftischem Genichtspunfte betrachtet fonnen wir beute nicht eintreten. Die Beflagten haben, zwar nicht Niederschlagung, dagegen aber Freisprechung verlangt, und in der, wie es scheint, gut abgefaßten erftinftanglichen Anklagsafte ift ebenfalls anf Freisprechung von mehreren Beflagten, die lange Zeit in Gefangenschaft maren, angetragen worden. Cbenfo find mir fchon einzelne amtegerichtliche Urtheile gur Kenntniß gefommen, welche por jenem Konnegitats. beschlusse des Großen Rathes ausgefällt worden waren; und Diese waren in liberatorischem Sinne abgefaßt und trugen auf Entschädigung der Betreffenden an. Diefe Urtheile geben doch den betreffenden Beflagten ichon eine ziemliche Garantie, daß fie auch vor Obergericht werden freigesprochen werden. Diefe also begehren gewiß feine Niederschlagung. Man bat die neulich in Frankreich erfolgte Begnadigung der verurtbeilten Minister angeführt. Aber diese Minister sind seiner Zeit verurtheilt worden, Sit.! Bei uns ift noch Niemand verurtheilt Der Br. Schultheiß v. Tavel hat ferner gefagt, man worden habe getadelt, daß der übriggebliebene Minifter nicht auch begnadigt geworden fei, aber er habe das daherige Gefuch nicht unterschreiben wollen. Das beweist, Tit., daß die anderen Minister die Begnadigung verlangt hatten. Unfere Angeflagten baben fie nicht verlangt. Bor allem aus mußten alfo zuerft die Beklagten die Sand reichen und fagen: wir munchen Bergeffenheit des Borgefallenen und Wiedervereinigung. scheint es jest noch ju frühe ju fein. Ich bin auch der Ansicht, daß nach Ausfällung des Endurtheiles namentlich die Berführten begnadigt werden, die Schuldigsten find ja doch entflohen. — Bor Niedersepung einer Rommiffion, feie es im Sinne des Ben. Schultheißen v. Tavel oder des Srn. Reufom, mußte ich febr warnen. Gine folche Rommiffion fann und feine Untrage bringen, ohne Kenntnig der Prozedur; wer aber die Weitläuftigkeit Diefer fennt, muß einsehen, daß das feine leichte und bald abgethang Sache ift. Daraus murde also nur neue Verzögerung entsteben. Sch bin daber fo frei, darauf angutragen, daß man won hier aus ein Schreiben an das Obergericht erlaffe, mit der Aufforderung, diese Sache doch einmal zu beseitigen.

Simon, Altlandammann. Ich hatte vorerft gewunscht, daß eine Frage von diefer Bichtigfeit bei einer größern Angahl von Mitgliedern behandelt werden mochte. Bezüglich dann auf die Sache darf ich hoffen, Sie werden von mir glauben, Tit., daß ich durchaus keine Personen im Auge habe, daß ich vergeffe, wer in dem Prozesse implizirt ift, und daß ich nur frage: was ift jum Beften des Baterlandes zweckmäßig? herr Schultheiß v. Tavel hat Ihnen bereits gefagt, daß unter allen unfern Miteidgenoffen ohne Ausnahme baruber nur eine Stimme fei, namlich daß wir mit diesem endlosen Prozesse auf irgend eine Manier an ein Ziel zu kommen suchen sollen. Diese Meinung hat sich auf das allerdeutlichste ausgesprochen an der letten außerordentlichen Tagfapung, und zwar namentlich von Seite derer Manner, welche im liberalften Sinne vorwarts ftreben. Ohne Ausnahme feben diefelben in diefem unferm Prozesse einen Semmschuh für unsere innere Ausbildung. Wenn ich baber felbit nur einen Angenblick darüber im Zweifel mar, ob ein Ginschreiten des Großen Rathes in Diefer Sache zwedmäßig fei, fo batte mich doch dieje Ginftimmigfeit jum Nachdenken gebracht. Go habe ich endlich noch Mittel ju finden geglaubt, wie der Große Rath noch einmal fich einmischen konnte, so daß die Sache dann ein für allemal abgethan ware. Wir fonnen durch wohlüberlegte Bedingungen alle Zweifel hinsichtlich einer Niederschlagung der Prozedur heben. Man hat eingewendet, nur einzelne wenige Bartifusaren verlangen die Riederschlagung. Ich glaube, so bald eine Frage im Großen Rathe angehoben ift, so tritt völlig in hintergrund, mer diefelbe angeregt hat. Es fragt fich dann nur noch: ift fie gut, zweckmäßig? Ferner hat man gefagt, man werde dem Großen Nathe Mangel an Muth u. f. w. vorwerfen. Ja, Tit., über jede Sandlung wird gar allerlei gefagt, aber wer in

das öffentliche Leben berufen ift, muß fich über alle Nachreden ausfegen und darf nur fein Gemiffen und feinen Berftand gu Rathe ziehen. — Was die Kosten betrifft, so ift das allerdings ein sehr berücksichtigungswerther Punkt. Allein Sie mögen den Brokef enden laffen, wie fie wollen; ein bedeutender Theil der Roften wird immer auf dem Fistus laften , namentlich , weil viele der allfällig Berurtheilten nicht im Stande fein werden, ju gahlen. Es find nun verschiedene Untrage gefallen. Man hat von einer Kommiffion gesprochen; da mußte ich gang dem herrn Regierungerath Jaggi beiftimmen. Das ware gewiß febr unzweckmäßig, nicht nur weil aus der Afreneinficht eine abermalige Hemmung im Prozesse entstehen mußte, sondern weil ich, was den Antrag des Serrn Reufom betrifft, die Ueberzeugung theile, daß gewiß der Große Rath auch einen Theil der Schuld auf fich hat. Much der Regierungsrath bat, wenn wir die Motive feines Bortrages nachlefen, die Sache fo ziemlich aus einem engen Gefichtspunfte behandelt. Sch mochte daber darauf antragen, die Sache dem Regierungsrath ju nochmaliger Untersuchung juruckzuschicken; findet er dann, es fei der Fall, bei feinem Schluss zu bleiben, fo foll er jedenfalls beffere Motive dafür anbringen. 3ch beschränte mich somit auf einfache Zurückweisung des Wegenstandes an den Regierungsrath, ohne für heute auf irgend einen entscheidenden Beschluß zu bringen.

v. Goumoens. Als ich heute in die Sigung fam, mar ich febr unschluffig, wozu ich ftimmen wolle, indem die Frage mich febr beichäftigt bat. Sie werden hieraus meine Unparthetlichkeit erkennen. Man hat gesagt, die Angeklagten feien durch Aufstellung der außerordentlichen Untersuchungerichter ihrem orbentlichen Richter nicht entzogen worden. Dem tonnte ich nicht beipflichten. Ich habe felbft gesehen, wie folche, die in Thun in Untersuchung gezogen werden follten, nach Bern gezogen worden find und umgefehrt Allerdings hat somit eine ungefenliche Prozefform ftattgefunden. Gin zweiter begangener Fehler ift ber Druck der Prozedur, indem ich nicht weiß, wo man ein Gefen gefunden bat, wonach eine Prozedur vor ihrer Befprüchung öffentlich mare. Alfo bat man fattisch dadurch ein neues Gefet aufgestellt, und diefer Druct ift alfo ungefetslich. — Ich spreche mich frei aus, daß ich nicht für den Grund-faß der Begnadigung bin, wenigstens sind meine Grundsäße darüber noch nicht ganz fest. Nur in fehr seltenen Fällen fonnte ich der Begnadigung, wenn der Richter einmal gespro chen, das Wort reden. Solche Begnadigungen hindern das Recht und nehmen der Gerechtigkett ihre Kraft. Weil aber im vorliegenden Falle von oberfter Beborde gefehlt worden ift, fo ift bier eine Ausnahme ju machen. Man fann nicht verkennen, daß mehr oder weniger Leidenschaft in die Sache gefommen ift, wie das bei folchen Staatsveranderungen immer der Die Betrachtung alfo, daß die Behörden in Bezug Fall ift. auf den Reaftionsprozeg aus ihrer Stellung verruckt morden find, wurde mich einladen, dagu ju ftimmen, daß in der That Bergebung hier von und ausgeübt werde. Wenn wir ichon nicht Beftrafung ber Schuldigen auswirken, fo werden alle bie, Wenn wir schon welche thre freche hand an das Staatsgebaude legen wollten, der gerechten Strafe dennoch nicht entgeben; das Gemiffen wird fie foltern, und ein höherer Richter wird fie treffen. Wenn unsere Staatsverfassung noch nicht Burgel gefaßt hatte im Bolke, so daß die besichende Ordnung der Dinge noch immer von Seite diefer oder ähnlich gesinnter Personen gefährder werden fonnte; fo durfte es allerdings nicht gerathen fein, die begangenen Berbrechen mit dem Mantel der Liebe gu bedecken. Allein ich febe nicht die mindefte hoffnung des Gelingens allfällig wiederholter Berfuche von Geite der Feinde unferer gegenwärtigen Staatsverfassung, da diese Partet offenbar den größten Theil der Burger gegen sich hat. Ich möchte also darauf antragen, den Vorschlag des Hrn. Landammanns Simon in ernfthafte Betrachtung ju ziehen. Gin einfaches Schreiben an das Obergericht wurde ber Sache fein Ende geben. Wir follen gang absehen von der Hand, die diese Borftellung geschrieben hat, und follen einzig auf den Standpunkt des Rechts, welchem wir nun durch die begangenen Fehler entrückt worden find, juruckzutehren fuchen und ju dem Zwecke die Klugheit und die Weisheit ju Rathe ziehen. Man fagt, Biele diefer herren feien im Sicherheitsvereine, Biele tragen noch jest Ungufriedenheit und Nache im herzen. Sollen wir Bofes mit Bofem vergelten, Tit.? Wir follen dem Bofen die Kraft nehmen, indem wir es durch das Gute überwinden. Ich stimme ganz wie hr. Altlandammann Simon.

Bäber, Oberstl. Ich möchte den herrn Staatsschreiber fragen, ob nicht in dieser Sache vor geraumer Zeit vom Großen Nathe aus ein Schreiben an das Obergericht in Bezug auf diese Sache und zur Beschleunigung des Geschäftsganges erlassen worden ist. Wenn es geschehen, so wünschte ich, daß der Schluß dieses Schreibens dem Großen Nathe befannt gemacht werde. Es wäre dann ebenfalls gut, wenn man den Beschluß des Großen Nathes wegen der Konnegität ablesen würde, indem dieser Beschluß Gegenstand mannigsacher Entstellungen gewesen ist. Der Große Nath hat sich über die Konnegität selbst nicht im Geringsten ausgesprochen, sondern er hat lediglich eine daherige Verfügung des Obergerichts wegen begangener Formverlezungen aufgehoben und so die Sache wiederum auf den rechten Standpunkt gestellt. Ich ersuche rechtsstundige Männer, die das Vaterland im herzen und nicht bloß auf der Junge tragen, einen unentstellten Bericht darüber zu geben, damit derzleichen Entstellungen unterbleiben.

Der herr Staatsichreiber liest nun den Beichluß des Großen Raths vom 23. hornung nebft dem Antwortschreiben des Obergerichts vom 1. März ab.

Die Zuschrift des Großen Naths an das Obergericht empfiehlt demfelben möglichfte Beschleunigung der Prozedur und daberige Einwirfung auf die untern Gerichte.

Das Schreiben des Obergerichts zeigt, daß es feine Schuld an der Berzögerung trage und auch nur febr wenig auf den Geschäftsgang der Gerichte erfter Juffang einwirken könne u. f. w.

Robler, Regierungsrath. Vor Allem aus muß ich dabei anfangen, verschiedene dem Großen Rathe gemachte Bormurfe von der hand zu weisen, indem ich glaube, daß sich alle Berbandlungen des Großen Rathes in diefer Begiebung in vollem Mage rechtfertigen laffen, da nach meiner Ueberzeugung alles, was bisher diefen Borwurfen ju Grunde gelegen, auf Entftel. lung beruht. 3ch habe wenigstens jedesmal zu den vom Großen Rathe beschloffenen Magnahmen gestimmt. — Man hat dem Großen Rathe vorgeworfen die Aufstellung mehrerer Unterfuchungsrichter. Diefer Vorwurf beruht jum Theil auf irrigen Auslegungen von Berfassung und Gefet, jum Theil auf Ignoranz der Gefetes. Schon mit dem Anfang der neuen Ordnung der Dinge hat der Regierungsrath die Befugniß erhalten, dem Umtegerichtspräsidenten von Bern, wegen der großen Bevolferung seines Bezirts und der daraus entstehenden großen Beschäftsmaffe, in vortommenden Fallen Gulfe gu verschaffen. Infolge Diefer Bejugnif murde bem Grit. Gerichtsprafidenten von Bern ein Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher lediglich für den Erstern eine Beihülfe zur Instruktion von Kriminalfachen fein follte. War die Aufftellung diefes Unterfuchungsrichters ungesetzlich, so waren und find alle und jede durch diefen Untersuchungerichter bieber gemachten Untersuchungen ungefestich. Aus ähnlichen Grunden hat man hier auch ein besonderes Friedensgericht aufgestellt. Nun hat man - im Interesse, Tit., der 200 Angeflagten - ebenfalls nothwendig gefunden, neben diesem ersten Untersuchungsrichter noch drei oder vier andere aufzustellen , um im Ramen des Gerichtspräfidenten , als Par-

tifeln deffelben, und den Gerichtspräfidenten als moralische Berfon darftellend, alle die vielen Untersuchungen gu leiten. 3ch wiederhole, es geschah diefes einzig und durchaus im Interesse der Sache und der 260 Betheiligten. Es ift also unrichtig, wenn man fagt, die Beflagten seien dadurch ihrem natürlichen Richter entzogen worden. Der Untersuchungerichter ift eigentlich fein Richter, sondern bloß ein Untersuchungsbeamter. Zwifchen dem untersuchenden und dem urtheilenden Richter muß man mobl unterscheiden. Uebrigens hatte der Regierungsratb von Anfang, da er die gange Untersuchung als ein gusammenbangendes Garges betrachtete, nach Pflicht und Gefen den Berichtoftand gu bestimmen, und er bat es gethan, indem er das Amtsgericht von Bern vorläufig als solchen bezeichnete. Somit haben die verschiedenen Untersuchungerichter alle, fet nun die Untersuchung bier oder dort geführt worden, den Gerichtsprafidenten von Bern vorgestellt, und daber auch ihre Aften dem Umtsgerichte von Bern zugeschickt, fo daß von Entziehung des natürlichen Richters nicht die Rede fein tann. — Dan bat ferner dem Großen Rathe den jogenannten Konnegitätsbeschluß vorgeworfen. Das Obergericht hatte, feineswegs in Form eines Urtheils, sondern als Weisung erfannt, es sei zwischen der Siebnerprozedur und den übrigen Untersuchungen feine Konneritat vorhanden. Diese Berfügung batte das Obergericht ge:roffen, ohne daß es die fammtlichen Arten gelefen gehabt hatte. Natürlich mußte diefer Umftand vor Großen Rath gebracht werden, und der Große Nath hat Diefe Berfügung des Obergerichts faffirt, wegen der Form und lediglich wegen der Form; denn zuerft hatte das Amtsgericht darüber urtheilen follen, mas daffelbe erft nach Lejung der 200 Prozeduren thun fonnte. Bis dabin also batte der anfängliche Beschluß des Regierungeraths Die Prasumtion für sich, daß Ronnegitat vorhanden fei. Go. mit hat fich Der Große Rath auf feine Beife in das Richteramt eingemischt, sondern nur eine bloße Berfügung des Obergerichtes wegen Formwidrigkeit aufgehoben, wobei nicht zu vergeffen ift, daß das Obergericht dieje Berfügung getroffen batte ju einer Zeit, wo es ihm fattifch unmöglich war, Kenntuif von den Aften zu haben. Allerdings entstand aus der Aufhebung Diefer Verfügung eine Verzögerung; das ift gewiß febr ju bedauern. Ob aber die Betreffenden juft gar febr darunter gelitten haben, das mußte ich bezweifeln. Gine Menge anderer Beflagter, die weit geringerer Berbrechen megen beschuldigt waren, mußten ebenfalls Jahr und Sag auf ihr Urtheil marten. Uebrigens darf behauptet werden, daß nach dem gangen verfloffenen Zeitverlaufe von 4 Sabren gewiß über die Schuldigen ein milderes Urtheil ausgefällt werden wird, als dieß der Fall gewesen mare, wenn man fie baid nach dem Berbrechen beurtheilt batte, fo daß ich glaube, auch in Bezug auf diefe Bergögerung fei dem Großen Rathe feinerlei Borwurf ju machen wegen feiner handhabung der vom Obergerichte geradezu verletten form. Ich berufe mich biebei auf eine daberige Schrift eines der erften in unferer Mitte figenden Rechtsgelehrten. -Ein dritter, dem Großen Rathe gemachter Borwurf ift der Druck der Projedur. 3ch bedaure, daß er erfannt worden, obgleich ich felbit dazu geftimmt habe. Diefer Druck ift an und für fich den Grundfägen eines regelrechten Ariminalverfahrens zuwider. Warum ift er denn geschehen? Weil ein Theil der Ungeflagten ibn provozirt haben durch den Druck einer erftinstanzlichen Bertheidigung. Wenn Bertheidigungen in's Publi. tum gegeben werden, fo muffen die Leute, da folche Schriften gewöhnlich einseitig und durchaus zu Gunften der einen Parthei geschrieben find, natürlich glauben, die Betheiligten seien schneeweiß. Daber schien nach Erscheinen jener Vertheidigung nothwendig, jest die Aften drucken ju laffen, damit das Publifum felbst fich von der Begründtheit oder Unbegründtheit jener Schrift überzeuge. Man hätte sich darauf beschränken können, die Stebnerprozedur drucken ju laffen, weil jene Bertheidigung von den Herren Siebnern ausgegangen war; aber man fand, da ein, näherer oder entfernterer, Busammenhang gwischen allen diefen Prozeduren bestehe, fo konne man nicht nur eine einzelne Prozedur dem Drucke übergeben. Der Druck murde aber viel weitläufiger, als man fich's Anfangs gedacht batte, und die jabllofen hefte werden jest größtentheils ju Makulatur verbraucht. -Man mag nun über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit Diefes Druckes urtheilen, wie man will, fo fonnte berfelbe nie-

mals Grund gur Bergogerung des Rechtsganges fein, wenn man wenigstens die Bergögerung nicht gerne gewollt hat. Bon den 200 Prozeduren waren nämlich jeweilen 4 oder 5 beim Staatsanwalde, um Behufs des Druckes abgeschrieben ju werden. Die übrigen 195 fonnten unterdeffen immerbin bei den Richtern girfultren, das Abschreiben von 4 oder 5 forte gar nicht. Chenfo. wenn man das nicht wollte, fo fonnte jeder Amterichter und jeder Oberrichter, fobald die gedructen Sefte ausgetheilt maren, Diefelben, fo gut wie bas Bublifum, gleichzeitig lefen und feine Roten machen. Denn wenn auch die gedruckten hefte nicht offigiell find, fo find fie doch den Driginalen getren und jedenfalls bequemer gu lefen, als die oft unleferlich geschriebenen Driginale. Go hatten am Schluffe des Druckes alle Oberrichter und Umterichter fammtliche Prozeduren gelefen gehabt, und nichts hatte noch gefehlt, als etwa in Fallen von Zweifeln hinsichtlich der Authentizität der gedruckten Sefte die Originale nachzuschlagen. Mir Scheint aus dem Angebrachten, der Druck der Befte hatte eben fo gut das Lefen der Aften beschleunigen als vergo-Indeffen glaube ich behaupten gu durfen, daß aern fonnen. fein Oberrichter die gedruckten Sefte vollständig gelefen bat. Co mußte natürlich eine Bergogerung entfichen; aber fie fallt nicht dem Großen Rathe gur Laft. — Man bat fogar dem Großen Rathe vorgeworfen, man habe die gange Sache gu einer Bartheifache gemacht. Diefen Bormurf hatte ich von dem Mitgliede, das ihn gemacht, nicht erwarten follen. Das ift mabrlich ein gravirender Borwurf, den man dem Großen Rathe da macht. Saben wir denn nicht beim Beginne der neuen Ordnung felbit Diejenigen, welche feine Intriguen gefpart batten, um Das Entfiehen der neuen Ordnung ju verhindern, und welche die Berfaffung felbft nachber verwarfen, - baben wir die nicht fpater in Beborden und Großen Rath gemabtt und bier neben und figen laffen? Wohl baben von diefen Manche die gemeine Sache jest wieder verlaffen und fich neuerdings den Feinden unferer Freiheit jugefellt. Und haben wir nicht Alle vor Gott geichworen, Berfaffung und Gefete ju bandhaben? Und jest, nachdem folche Attentate auf Diefe beschworne Berfaffung fattgefunden haben, magt man es, denen, welche nach ihrem Gide die Berfaffung handhaben wollen, vorzuwerfen, fie machen eine Partheifache daraus! Diefer Ausdruck, Sit., wird bei Allen, welche ibn gebort, feine Burdigung bereits gefunden haben.

Man hat hier auf Niederschlagung der Prozedur angetragen. Was vorerst eine unter Bedingungen gestattete Niederschlagung betrifft, so kenne ich diese nicht. Auch hat dersenige Herr Präppinant, welcher diesen Gedanken auf die Bahn gebracht, die Bedingungen felbft nicht angegeben. Hebrigens murde es noch immer je von dem Betreffenden abhangen, ob er die Bedingungen annehmen wolle. Das gabe ein der Stellung des Großen Raths unwurdiges Martten. Es giebt da nur von Zweien Gins: entweder Niederschlagung der Prozedur schlechtweg oder Fort-segung des Justizganges. In Betreff der erstern glaube ich, der Große Rath habe allerdings das Recht dazu; allein es fragt fich beute lediglich darum : foll er es thun? Dagegen fireiten politische und rechtliche Grunde. Was vorerft die politischen Grunde betrifft, so frage ich: Was wurde unfer Bolt, welches im Sabre 1832 mit Abichen jenes verbrecherische Unternehmen erfahren batte, mit fo großem Abscheu, daß man die Betreffenden hinter vier Mauern fegen mußte, um fie vor der Bolfsmuth ju fchugen (damais sympathifirte das Land in noch weit größerer Mehrheit mit dem Großen Rathe und mit dem Regierungerathe ale jest, denn die gegenwärtigen Spaltungen unter den Freunden der neuen Ordnung waren noch nicht eingetreten), - was murbe, frage ich, unfer Bolf dazu fagen, wenn jest mit einem Male aller weitern Untersuchung der Faden abgeschnitten murde? Sie wiffen, Tit., welche Unftrengungen die Regierung damals machen mußte, um Rube und Ordnung ju bandhaben. Gie gieng vielleicht nur ju weit hierin. Allein lange Zeit lagen 800 Mann hier als Befagung; Gie fennen die Bewachung der Serren Siebner im Erlacherhof, - und jest, nach allen diefen Anftrengungen und Opfern, follte der Umftand, daß die Unterfuchung unglücklicherweise fo lange gedauert bat, einen Grund abgeben, das Gange niederzuschlagen? Babrend das allergeringfte Bergeben teder andern Urt ftrenge beftraft wird, und die Leute oft zwei, drei Monate und mehr nur wegen der Untersuchung in Gefangenschaft find; fo wollte man bingegen biejenigen, die fich 60

ber bochften Berbrechen gegen ben Staat ichuldig gemacht haben (wenn politische Bergeben jum Ausbruche tommen, fo find die Folgen für Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht ju berechnen; waren jene Plane damals gelungen, fo wurden Bürgerfrieg und Anarchie unausweichlich eingetreten fein), — Diefe wollte man unverurtheilt geben laffen? Dufte es nicht Die Begriffe des Bottes von Recht und Unrecht verwirren, wenn es fabe, daß Berbrechen diefer Urt unbestraft bleiben? Bare bas nicht für viele geradezu eine Anreigung ju neuen Umtrieben gum Umfturge des Bestehenden? Bu gewinnen mare für fie im Falle des Gelingens Großes, und im Falle des Miftingens weiter nichts zu befürchten als eine nicht febr lange Gefangenschaft mit nachheriger Niederschlagung der Untersuchung. Namentlich für Leute der geringern Klassen wurde dieses wenigstens ein Motiv fein, fich defto eber gu folchen Umtrieben verleiten gu laffen. Und wie ficht es mit dem Willen aus? Berbeblen wir es uns nicht, — die Neigung zu folden Berfuchen ift noch nicht gang erloschen. Bliden Sie, Tit., auf den Sicherheitsverein, Deffen Zweck Gelbsthülfe, alfo verboten ift. Schirmung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums ift Sache des Staates, und es wird bei une niemand flagen fonnen, daß Perfonen und Gigenthum nicht gesichert feien. Wenn alfo ber Sicherbeitsverein Personen und Eigenthum noch besonders schüpen will, fo bandelt er gegen Gefen und Verfassung. Allein es fectt noch erwas ganz Anderes hinter den Planen des Sicherheitsvereins. Wenn der Mann, der an der Spipe dieses Vereines fieht, fich nicht entblodet ju fagen, er fei berienige, welcher fich an die Spine der angeworbenen Rothen habe ftellen wollen; wenn mabr ift, daß der Sicherheitsverein mit den Rechtsamelosen fich berbinder, um — das Eigenthum zu fichern; fo frage ich, ob man Da nicht bald erkennt, was hinter einem folchen Bereine ftectt? und in folchem Augenblicke will man diefen Leuten gleichsam Durch ein Beifpiel zeigen, daß Umtriebe und Machinationen gegen die Rube und Sicherheit des Staates im schlimmften Falle feine andern Folgen haben, als — große Roften für den Staat felbit und eine turge Gefangenschaft fur die Urbeber? Gine folche Riste wird diese Leute nicht abschrecken von erneuerten Berfuchen, und zu fturgen und und dann "beim Rabis zu nehmen." - Was nun die rechtlichen Grunde betrifft, welche gegen die Niederschlagung der Prozedur streiten, so habe ich schon erklärt, daß ich dem Großen Nathe das Necht dazu zwar zuerfenne. Der Staat hat die Unterfuchung als Kläger angehoben, er fann sie also auch aufheben, eben so gut, als er das Recht bat, ein nach vollständig geführter Prozedur gefälltes Urtheil, felbst ein Todesurtheil, aufzuheben. Singegen konnen auf der andern Seite diejenigen , welche in diefer Untersuchung liegen, Dem Staate Diefes Recht im fpeziellen Falle ftreitig machen. Wenn ich g. B. in diefer Untersuchung betheiligt mare, fo murde ich gegen das Niederschlagungsrecht des Großen Nathes im speziellen Falle auftreten, wofern nämlich mir nicht vollständiger Schadenersas, vollständige Sprenerflärung und vollständige Unschuldberflärung zugesichert wurde. Wenn Sie allen 200 Angeflagten diefe Zusicherung geben wollen, fo tonnen sich diefelben allerdings nicht beschweren, benn das mare das Sochfte, was felbst der Richter dem Allerunschuldigsten von ihnen gewähren fonnte. Wenn Sie aber das nicht thun wollen, - und es find nicht viele Grunde dafur vorhanden; — fo fonnen Sie jest den Gang der Juftig nicht unterbrechen. Entweder nämlich murden die Leute, wenn es zu einem Endurtheile fame, freigesprochen oder nicht, und es ift die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß viele davon werden frei gesprochen werden. Aber durch Riederschlagung ber Prozedur bleibt der Verdacht in den Augen des Bolfes auf ihnen liegen. Ferner giebt eine bloße Niederschlagung diefen Leuten fein Recht, eine Entschädigung ju verlangen. gängliche Freisprechung und Entschädigung aus der Staatstaffe antragen, durch die Riederschlagung der Prozedur im höchsten Grade Unrecht. Aber auch in Bezug auf die Nichtfreigesproche. nen widerführe Unrecht, nämlich dadurch, daß die Befete in Abficht auf fie nicht gehandhabt murden, und daß der Grofe Rath und die Regierung ihre Pflicht nicht erfüllten. Es widerführe Unrecht allen benen, welche um anderer geringen Ber-brechen willen befraft worden find. Gine Sandlung diefer Art von Seite des Großen Rathes ware unter den vorwaltenden

Umftanden nicht zu verantworten. Man hat bereits und fogar bier im Großen Rathe gefagt, daß der fogenannte Riefenprozeß nur ein Aft der Leidenschaft fei, und fo murde man über eine Miederschlagung desselben ebenfalls bald fagen, die Regierung babe, um nicht fompromittirt zu werden, fich auf diefe Weife aus der Sache ju gieben gefucht. Das murde man namentlich im Auslande, mo man die Lage der Prozedur nicht fo genau fennt, auch bald glauben. Wenn die Beurtheilung einmal stattgefunden bat, dann ja freilich fann es der Fall fein, fo wie es legthin hinfichtlich der verurtheilten Minifter in Franfreich geschehen, um die Gpannung der Gemuther endlich ju verdrangen, Gnade fur Recht ergeben ju laffen gegen alle Berurtheilte oder gegen Einzelne. Da fann nich dann die jetige Regierung, die fich nicht eine gnädige nennt, gnädig bezeigen, mabrend die frühere gnädige Regierung fich in folchen Fällen eben nicht fo gnädig erzeigt bat. — Man mendet aber ein, das Endurtheit werde noch gar lange nicht erfolgen. Sier, Tit., foll der Große Rath fein Recht der Oberaufficht über die Berichtsbeborden geltend machen. Allerdings hatte das Obergericht febr viel ju thun; aber ich weiß nicht, ob das Obergericht diefen großen Prozeß so im Huge gehabt, wie es gefonnt und gefollt hatte. Der Grofe Rath muß fich dieforts energisch gegen das Obergericht aus. sprechen. Das Obergericht muß in Gottes Ramen daran, wenn auch mit doppelter Unftrengung; der Regierungerath mußte im Jahre 1832 auch mit doppelter Anftrengung machen und arbeiten. 3ch muß voraussenen, daß die Richter Behufs der Konneritätsfragen jest die Brogeduren gelefen haben, und fo mird, wenn der Große Rath fich energisch ausspricht, der Sache wenigftens diejenige Beforderung gegeben werden, die möglich ift. 3ch trage alfo darauf an, daß der Große Rath das Obergericht anweife, mit Beifeitfepung aller minder wichtigen Geschäfte, (da es die Beflagten unterdeffen gegen allfällige oder ohne Burg. schaft auf freien Suß stellen mag) feine ungetheilte Aufmerkfamfeit der Beendigung der Reaftionsprozeduren ju widmen. Hebrigen Schließe ich jum Untrage des Regierungsraths.

Roch, Regierungsrath. Der Berr Braopinant bat mit ungemein viel Beredfamteit und Geschicklichfeit ju zeigen gefucht, daß es nicht der Fall fet, in eine Begnadigung der in Die politischen Untersuchungen Berwickelten schon jest einzutreten. Ich bedaure, daß er nicht geglaubt hat, jein Salent ju Ausgleichung der in unferm Staate noch bestehenden Bermurfniffe und Spaltungen anwenden gu fonnen. 3ch bin weit davon entfernt, die Unfichten irgend Jemandes in diefer Sinficht zu tadeln, aber ich muß es bedauern, wenn man noch im gegenwärtigen Augenblide Neuferungen und Ausfälle für zwedmäßig halt, welche nur erbittern und die bereits bestehende Spannung erweitern tonnen, denn ich habe feit Langem die Heberzengung, daß mahrhaftig nichts anderes und retten fann, als Beriohnung und Bergeffenbeit aller ftattgehabten ftorenden Ereigniffe. Machen Sie jich, Tit., hierüber nicht Junfonen! Wenn schon die lette Gefahr an uns vorüber gegangen ift, fo merden wir andern, vielleicht in furger Zeit neuerdings bro-benden Gefahren gewiß unter feiner andern Bedingung entgeben, als wenn wir allen frühern innern Zwifte und Zerwürf. niffe vergeffen und uns fammethaft um das Panier bes Bater. landes und einer gefetlichen Freiheit vereinigen. Alles, mas durch Rückerinnerung an fatale Berhältniffe, an Spannungen, an erlittene Kränfungen u. f. w. irgend einen Staatsburger von diefer Fahne entfernt, ift etwas Unglückliches. Ich will aber, wie gejagt, durchaus feine Vorwürfe darüber machen, daß die großen Talente, deren Gewicht wir fo chen erfahren haben I nicht zur Ergreifung von Mitteln zur Berföhnung und Bereinigung angewandt werden fonnten. Sind wir farf, oder find mir fchwach? Das ift die hauptfrage. Ich bin überjeugt, daß jeder von und in Folge unseres Nationalcharafters und bes in ibm wohnenden Christenfinnes für feine Berfon geneigt ift, die Fahne der Bergeffenheit über alles Bergangene ju schwingen; aber ich glaube, Ginige, vielleicht Biele find der Meinung, fie fonnen, ohne der cause, ju welcher fie geschworen, Nachtheil zuzufügen, nicht die Strenge mit dem Scepter der Milde vertauschen. Die Frage, um die es sich heure handelt, ist eine rein politische Frage. Ich für meine Person habe die Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge, menigftens mas die Grundfate und Ginrichtungen betrifft, - benn

über bas Versonale berricht manches Migveranugen, - fo tief eingewurzelt find im Bolfe, daß es rein unmöglich ift, fie wieber ju gertrummern. Go mar es im Anfange ber neuen Ord. nung der Dinge nicht. Noch im Jahre 1832 war es daher beilige Pflicht der Regierung, mit größtem Nachdrucke einzuschreiten. Aber seither, - wie vieles hat fich nicht geandert? Wie manchen Stof haben die gegenwärtigen Ginrichtungen feither nicht ausgehalten; fogar den Anfang von Burgerfrieg faben wir. Unfere Berfaffung bat alle diefe Stofe fiegreich ausgehalten, und dadurch gezeigt, daß fie fest ift. Gin Umfturg im Innern ift möglich beim Ginbeitsinfteme, wenn es barum ju thun ift, bloß eine einzelne Regierung oder eine einzelne besonders einflußreiche Person in derselben ju fürzen. Aber eine innere Staatsummaljung in einem Staate, wo 22 Regte. rungen mit einander verbunden find, - ift beinabe geradezu Bu bem, wenn wir gegenwärtig noch auf bem unmöglich. Bunfte fein follten, daß mir von einer Staatsummalzung etwas gu beforgen hatten, fo mare dieß lediglich unfer Fehler; denn vor vier Jahren bat fich das Bolf fo entschieden für die neue Ordnung ausgeiprochen, daß man wohl feben fonnte, es fei Michts für dieselbe ju ristiren. Sollte feither im Bolfe Abneigung entftanden fein; fo ift es unfere Pflicht, ju untersuchen, woher das fommen mag; und wenn felbit Biele, welche von der neuen Ordnung der Dinge das goldene Zeitalter gehofft haben, feither von und abgefallen find, weil fie fich in ihren goldenen Soffnungen getäuscht faben; fo ift das fur uns nur ein Grund besto mehr, weshalb wir mit Ernft und auszugleichen fuchen follten mit einer Parthei, von welcher ich als Schweizer unermeglich bedauert habe, daß sie und den Fehdehandschuh so hingeworfen. Ueberdieß follten wir das um fo cher thun, als ich überzeugt bin, daß schon gegenwärtig der Augenblick da ift, wo der Starfere? Der Stärfere nur fann zuerft die Hangenblicke der Stärfere? Der Stärfere nur fann zuerft die Hand zur Wereinigung bieten; der Schwächere muß ristiren, zurückzewiesen zu werden, während dagegen der Stärfere durch die Borfebung angewiesen ift, Großmuth anwenden zu tonnen, ohne feine Pflichten ju verleben. Go fleben wir gegenwärtig. Ich will weiter nichts bierüber fagen und nicht die Gefühle ausmalen, welche in den Gemuthern eines Jeden von Ihnen ohne Zweifel Play haben. Aber auf die Behauptung muß ich bafiren, daß ich glaube, Jeder fonne fich gegenwärtig ohne Gefahr für das öffentliche Wohl feinen Bunfchen für Unnaberung und Ausgleichung eines allgemeinen Friedens im Baterlande überlaffen. Man hat freilich in diefer Beziehung von einem Vereine gere-Det, den man ale feindlich anfieht, weil Manner barin find, die fich von den Volksintereffen getrennt haben. Sat aber, Tit., Miemand von Ihnen je Ansicht und Ueberzeugung geandert oder in feinem Wirfen einen andern Weg eingeschlagen, wenn er gesehen, daß der bisherige Weg nicht der rechte war, oder nicht jum Ziele führte? Darum, Tit., durfen Sie nicht glauben, daß diejenigen Personen, welche von Anfang gegen und gewesen, nun ftets gegen uns bleiben muffen. - Go gewiß aber als die Sonne am himmel fieht, Tit., geben wir bei langerm Zwiefpalt ju Grunde, und nur in der Wiedervereinigung ift Rettung ju finden. Ich möchte fehr wünschen, daß man nicht an allen Orten Feinde und nicht an allen Orten Gespenfter fur Feinde Sch begreife gar mobl, wenn man aus dem Buffande von Spannung faum herausgefommen ift, fo muß man feinen Befühlen nachher bismeileu Gemalt anthun, und das ift oft schwer. Aber dennoch ift es juweilen Pflicht gegen das Baterland, denn ftets fich dem Saffe ju überlaffen, führt endlich jum Berderben. - Bofur beift jener erwähnte Berein ber Gicherbeiteverein? weil ein anderer daftebt, der Schupperein beift. Bum Schupe der Perfonen und des Eigenthums braucht es eben so wenig einen Verein, als zur Sicherheit der Personen und Des Gigenthums. Wenn nun der eine Berein Schupverein beift, ift es dann verdammlich, wenn ein Anderer fich Sicherheitsverein nennt? Ift beides nicht zulest eins und daffelbe? Wollen wir jest das Anathema aussprechen über einen Jeden, der Mitglied diefes Sicherheitsvereines ift? Tit. , ich bin nicht davon, fo wenig als ich von Schupvereine bin, und ich werde nie einem folchen Vereine angehören, denn das wurde mir meine Unbefangenheit rauben. Aber es find mir Mitglieder diefes Sicherbeitsvereines bekannt, welche der Regierung den Eid der Treue geschworen haben und sogar wackre Beamte derselben sind. Wollen Sie jest alle diese mit Mistrauen ansehen? ich wenigstens nicht, denn ich habe die Ueberzeugung, daß man sich zur Sicherheit von Personen und Eigenthum ebenfo gut als zum Schupe von Personen und Eigenthum vereinigen kann; so wie auf der andern Seite auß Schupvereinen und auß Sicherheitsvereinen allerdings auch Unfraut hervor gehen mag, — ja selbst auß den Nationalvereinen kann Unfraut hervorgehen. Darum, Tit., komme ich wieder darauf zurück: suchen wir alle diese Gefühle von Bitterseit und Mistrauen zu unterdrücken, und richten wir unsere ganze Kraft und unser ganzes Bestreben auf Wiederherstellung vaterländischer Eintracht.

Schen mir jest die Frage von einem andern Besichtspunfte an. - Man hat gefragt, ob es der Fall fei, infolge von Borfiellungen weniger Gemeinden den ganzen Reaktionsprozes nie-derzuschlagen. Freilich ist dieses Begehren nur von Wenigen zu Handen des Großen Rathes laut ausgesprochen worden, aber daffelbe wird getheilt von allen eidgenössischen Magistratspersonen, wer sie auch feien. Alle, felbst solche, welche als die Allerliberalften befannt find und der heftigsten Bewegungspartei angehören, - Alle find fie einmuthig darüber. Auch von Auslandern habe ich feine andere Stimme gehört, als: macht, daß Diefe blutende Bunde in Guerm Innern geheilt werde. Die Eidgenoffen alle machen und deshalb fogar Borwurfe und fagen: fo lange diese Prozedur bei Euch fortdauert, fo reagirt bas auf die ganze Eidgenoffenschaft, und in den Gemüthern bleibt Unruhe und Spannung überall; denn natürlich suchen alle dicienigen Berfonen, welche einen fur fie unglücklichen Ausgang der Projedur erwarten, oder deren Intereffen fonft damit irgendwie verflochten find, aller Orten die Gemuther ju ihrem-Gunften zu stimmen. Go ift in der gangen Schweiz feine innere Kraft möglich, als durch Herstellung der alten Eintracht und Einheit namentlich und vorzüglich im ersten und größten Kantone der Schweiz. Also sehen wir heute im Grunde nicht die zwei Dörfer mit diesem Begehren auftreten, sondern die ganze Eidgenossenschaft ruft uns ebendasselbe zu. Wenn daher gefragt wird: Wer ift mit einem folchen Begehren hiebergefommen? so antworte ich: das ift mir gleich, wer's begehrt. Wenn alle Menfchen einstimmig es begehren murben, ich es aber nicht für zweckmäßig erachten konnte; so wurde ich nicht darauf Ruckficht nehmen. Wenn aber Jemand wiffen will, wer es begehrt: to fann ich ihm antworten: Gin bloger Gedante verlangt es, nämlich — das öffentliche Wohl; Die Intereffen verlangen es, ju benen ich geschworen habe. Wenn ich diefen Glauben nicht hätte, so murde ich nicht dazu stimmen, und wenn 100,000 Pe-titionen da waren. — Man hat aber die Frage hauptsächlich in der Absicht aufgeworfen, um einen Ginwurf befonderer Art daraus berzuleiten. Man fagte nämlich: die Betheiligten felbit verlangen es nicht, und fo lange diefe es nicht thun, fonnen wir nicht entsprechen, denn fie wurden fonft dagegen protestiren. 3ch muß hier einen andern Gesichtspunkt aufstellen. Bis jebt hörte ich immer fagen: entweder - oder; entweder muffe man dem Juftigange unbedingt den Lauf laffen, oder man muffe Die gange Projedur fogleich niederschlagen. Ich finde aber noch ein Drittes, und dieses Dritte ift, was man gewöhnlich Am-neftie nennt. Ich stimme nicht zu unbedingter Niederschlagung von Prozeduren, weil immer das Unrecht damit verbunden mare, daß Jemandem, der ein Interesse zu haben glaubte am Fort-gange der Prozedur, dieses Interesse abgeschnitten murde. Aber wenn eine Regierung Vergeffenheit anfündigt denen, welche fich feibit für schuldig halten, und welche biese Bergeihung nachfuchen, so fallen alle Bedenklichkeiten, die man sonft haben mußte, dahin. Ich will aber nur denen Bergeffenheit angedeiben taffen, welche ihre Schuld anerkennen und Bergeihung munfeben. In Diefem Falle murde die Regierung erklaren, vom Bunsche beseckt, Frieden, Ruhe und Gintracht im Naterlande mieder herzustellen, biete fie allen benjenigen, welche fich inner-halb ber und ber Beit bafur melden, an, daß bezüglich auf ibre Theilnahme an den flattgehabten Umtrieben Alles, entweder bedingt oder unbedingt, vergeben und vergeffen, und daß jede daraus bervorgegangene nachtheilige Magnahme null und nichtig fein solle. Wer nun auf solche Aufforderung bin fich nicht meldet, gegen Diesen geht das Recht feinen Weg fort. Achn-

liche Amneftien haben wir früher bezüglich auf Defertionen eine Beitlang in allen Blättern gelefen, indem juweilen befannt gemacht murde, daß, wer fich binnen der und der Zeit wiederum jur Fahne ftellt, feinerlei Ahndung befürchten durfe. Dergleichen Umneftien haben wir in verschiedenen Staaten gefeben, fogar in Spanien, wo man wiederholt denen und denen Rlaffen, unter denen und denen Bedingungen Bergeffenheit verfprochen hat, fofern fie fich dafür melben wurden; meldeten fie fich nicht, fo blieb es beim Alten. Man fann fagen , mit einer folchen Amnestie werde nicht die ganze Tafel reingewischt. Das ift richtig. Allein ich habe die Ueberzeugung, daß unter den 200 angeflagten Berfonen vielleicht 150 und mehr fich melden werben, wenn Sie eine folche Amneftie ausschreiben. Riemand wird zurückbleiben, als diejenigen, welche mit Iteberzeugung miffen, daß sie nur aus Verschen (und deren Falle baben fich auch begeben) durch die Richter herbeigezogen worden find. Ich kenne folche Personen, und diese haben allerdings ein Recht auf Entschädigung. Die werden fagen: wir verlangen ein Urtheil. Wenn dann nur noch etwa 20 oder 30 Prozeduren übrig blieben, fo ift es doch menschenmöglich, diefe zu einem Ende gu Wenn aber alle 200 übrig bleiben, fo febe ich diefe bringen. Möglichfeit nicht voraus. Man bat freilich darauf angetragen, Dem Obergerichte gu befehlen, fich, mit Beifeitsepung aller minderwichtigen Sachen, einzig auf die Beendigung der Reaftions. prozeduren zu werfen. Allein nur der Gedante, daß alle andern Geschäfte ein paar Monate lang fillesteben mußten, ift bochft bedenklich und führt doch nicht jum Ende. Wohl aber fann Diefe ungeheure Arbeit zu einem Ende gelangen, wenn fie auf eine geringe Menge von Prozeduren reduzirt wird, und ich wiederhole: Alle, die fich schuldig fühlen, werden die Amuestie begehren. Durch großmuthiges Benehmen werden alle diese Leute gewonnen werden, durch Strenge nie. Das wenigstens nehme ich aus meiner eigenen Bruft. Durch Strenge oder burch bofe Worte wird Niemand mit mir etwas ausrichten, aber durch Edelfinn und Großmuth wohl, und fo haben es jene Beute ohne Zweifel auch. Da fallt die Bemerfung jeht gang weg, daß man die Betheiligten nicht zwingen fonne, die Amneftie anzunehmen. Es murde fo Riemand gezwungen. Aber ich möchte wenigstens das Wort des Friedens aussprechen. Damit durch Bestimmung eines Termins nicht für die übrigbleibenden Prozeduren abermale Zeit verloren gebe, fo follte der Proges unterdeffen immer fortlaufen. Auf dem vorgeschlagenen Fuße murbe auch Niemand in feinem Rechte verlegt, benn wer Die Amnestie dann felbst begehrt hat, wird feine rechtliche Anfpruche erheben wollen, sondern muß fich zum Danke verpflichtet fühlen. Es ift bereits ausgesprochen worden, daß diese hobe Behörde jum Theil felbst an diesen ungeheuren Verzögerungen Schuld sei. Ich will einstweilen dabei mich nicht aufhalten, aber jedenfalls maren es für Biele febr fchmergliche Bergogerungen. Mir find unter den 200 - Manner befannt, welche durch die Unflage mabrend ber gangen Zeit in ihrem Berufe fuspendirt find, wie g. B. Notarien u. f. w., und bezüglich auf welche die Antrage des öffentlichen Anklagers auf Freisprechung geben. Baprend vier Jahren fein Brod nicht verdienen gu fonnen, ift fur einen Sausvater feine Rleinigfeit. Sollte diefer Zustand noch 3—4 Jahre lang fortdauern, so wäre das für die Betreffenden ein unersetzlicher Schaden. Sollten aber wirflich diese Verzögerungen mehr oder weniger durch den Großen Rath verursacht worden sein, so ware das ein Grund mehr, die Sache fobald möglich zu Ende zu bringen. — Was die Dagregeln bes Großen Rathes in Betreff ber Konnegität und bes Druckes der Aften betrifft, fo habe ich dieselben gwar ungerne gefeben, aber widerrechtlich ift im Grunde feine, Die lentere freilich untlug. In Betreff der Konnegitätöfrage ift der Große Rath durchaus in den Schranken des Nechts geblieben, aber weitaus flüger mare gewefen, wenn diefe Frage damals nicht anfgeworfen worden mare. Rach meiner Ueberzeugung hatte das Obergericht in der Form durchaus gefehlt, aber hinnichtlich der Materie mare fein Ungluck daraus entftanden, wenn man die Sache schon batte geben laffen. Es haben fich aber viele Unfichten dabin ausgesprochen, der Große Rath habe beschlossen, es folle in der Materie eine Konnegität angenommen werden. Ware das der Fall, fo hatten wir damais im bochften Grade gefehlt. Indeffen ift diefes eben nicht der Fall, sondern

diese hohe Behörde hat nur in Bezug auf die Form die erlasfene Trennungsweisung des oberften Berichtshofes als unformlich faffirt. In diefer Beziehung will ich den Großen Rath vor Jedermann rechtfertigen. Allein es liegt in der Natur einer Untersuchung, die gegen 2-300 Perfonen geführt werden muß, Grunds genng gur Langfamfeit. Wahr ift auch, mas gefagt worden, daß man den Prozeß ungeachtet des Druckes der Uften nicht fo lange ju verzögern gebraucht batte, aber man bat es nicht gethan. Uebrigens war jur Leitung des Druckes die fer Prozeduren eine eigene Kommiffion niedergefest worden, von welcher bas verehrte Mitglied, welches jene Bemerfung gemacht bat, Brafident mar. Diefe Kommiffion batte vielleicht dabin wirken fonnen, daß der Bergogerung ein baldiges Ende gemacht werde; jedenfalls muß ich bedauern, daß das verehrliche Mitalied jenen Bedanken nicht schon damals gehabt hat. Goviel ift auf jeden Fall rich. tig, daß in Folge des Druckes die Sache um ein Sabr verzögert worden ift. Dafür tonnen denn doch die Beflagten nichts, und ohne daß deffalls eine eigentliche Schuld auf dem Großen Rathe lage, fo haben mit allem dem die Beschuldigten fammtlich darunter gelitten. Somit halte ich bafur, bas allgemeine Wohl fei dasjenige Defen oder derjenige Bedanke, von welchem Umneftie oder irgend ein anderer jum Biele führender Borichlag gefodert werde; barum ift's mir gleichgültig, ob nur zwei Bemeinden, oder ob der gange Kanton das Begehren gestellt babe. Aber damit mir eine folche Magregel treffen tonnen, muffen vor Allem aus Borschläge daltegen, das heißt ein ausgearbeitetes und wohlüberdachtes Amneftiedefret. Gin folches werden Gie dann prufen und feben, ob es die nothigen Bestimmungen und Borbehalte in fich faffe, damit Niemandem etwas aufgezwungen, damit Diemand in feinem Rechte verfürzt, und damit doch Allen, die es munichen, Begnadigung ju Theil werde. Benn Gie, Tit., ein folches Defret erlaffen, fo fallt jeder gegen uns gerichtete Borwurf dabin. Finden fich dann folche, welche, obgleich fich fculdig wiffend, die Begnadigung nicht annehmen, fo wird das Befchrei über diefes Beifpiel ohne Beifpiel von Bergogerung nicht mehr auf die Regierung, fondern auf die gurucffallen, welche durch ihren Gigeninn fede Ausgleichung von der Sand weifen. Mehrere Berren Praopinanten haben Das Recht einer absoluten Niederschlagung als ausgemacht angenommen. Ich febe es auch fo an; aber im fpeziellen Falle mare eine abfolnte Riederschlagung ein Gewaltstreich; hingegen das Recht der Be-gnadigung überhaupt ift in der Verfassung. Der ganze Unterichied amischen ber gewöhnlichen Begnadigung und ber von mir vorgeschlagenen Amnestirung ift, daß jene erft nach ausgefälltem Urtheile und nach geschehener Anrufung von Seite des Betheiligten gemahrt, diese aber icon jum Boraus allen fich dafür Meldenden jugesagt wird. Diese Zusicherung jum Boraus ift wie die eherne Schlange des Mofes. Die, welche fie nicht anschauen wollten, fonnten es bleiben laffen; Die aber, welche fie anfaben, wurden gefund. - Go fann ich mir nicht vorftellen. daß irgend einer der im Bortrage enthaltenen Ginmurfe auf dasienige paffe, mas ich hier vorschlage; denn Amneftie und Abo. tition find zwei verschiedene Sachen, — ich aber will Amne-ftie. — Man hat vorgeschlagen, eine Kommission niederzusepen, um das Benehmen der Beamten in diefem Projeffe ju unterfuchen. Dit., das ift nicht Debt, das ift Effig. Wir haben bin-tende Bunden genug und bedurfen feiner neuen. Verfeben und Migariffe find begangen worden aller Orten , das Ungfick liegt aber meift in der Sache felbit. Gr. Schultheiß v. Tavel bat vorgeschlagen, eine Kommission niederzuseten, um ju Erledigung der fatalen Geschichte geeignete Borfchläge zu bringen. Wogn gut? Ich fabe teinen andern Erfolg Dabet, als aberma. lige Bergogerung um ein Sabr, wie das bereits bargethan morben ift. Golche Untersuchungen foll übrigens ber Regierungs. rath machen, wenn wir nicht abermals einen Bang außer unferer verfaffungsmäßigen Bahn thun wollen. — Wenn Gie nun, Tit., gu irgend etwas, das der Sache ein balbiges und ehrenhaftes Ende bringen fann, geneigt find, fo schicken Sie die gange Sache dem Regierungsrathe wieder juruck, damit er uns fobald als möglich ein wohlausgearbeitetes Umneftiedefret bringe. Wenn Sie aber gar nichts der Art wollen, oder den Zeitpunft noch nicht gunftig genug finden, und glauben, wir feien noch nicht ftark genug, um großmüthig zu fein, fo muffen Sie allerdings dem Antrage des Regierungsrathes beiftimmen.

Jufer. Man hat heute Sonne, Mond und die eherne Schlange eitirt, ich halte mich an einen Spruch der Bibel: "Bittet so wird euch gegeben, suchet so werdet ihr finden, klopfet an so wird euch aufgethan." Das hat Niemand gethan, darum will ich auf das Urtheil warten. Durch Niederschlagung der Prozedur würden wir ein Unrecht, einen Justizmord begehen. Ich stimme zur Tagesordnung.

Michel. Auch ich munsche sehr Frieden und Ginigkeit im Rantone und im gangen schweigerischen Baterlande. Aber da fällt mir die Frage auf, ob durch irgend einen der gefallenen Unträge ein folcher Frieden berbeigeführt werden fonnte. Wohin murde ein Amneftiedefret im Ginne des herrn Regierungeraths Roch führen? Die Schuldigen, welche die hochverrätherischen Umtriebe gegen die vom Bolfe angenommene Berfaffung gemacht, welche die Patronen geruftet, und, nachdem man ihnen durch Bufall auf die Spur getommen, dem Staate ungeheure Roften verurfacht haben, - die wurden fich dann melden; die Andern bingegen, welche unschuldig lange Gefangenschaft u. f. w. ausgeftanden haben, - mas murden die dazu fagen? Die murden dem Staate neue Prozesse anhangen und auf Entschädigung flagen. Das mare also fein Mittel zur Beschleunigung und jur Berfohnung. Ferner murde nachher ein Jeder, der megen irgend eines Berbrechens in Untersuchung lage und einen schlimmen Ausgang des Prozesses erwartete, vor den Großen Rath treten und begehren: schlagt die Prozedur nieder. Der Große Rath aber murde antworten : Wir mischen und nicht in den Gang der Juftig, erft nach ausgefälltem Strafurtheile fann allenfalls ein Begnadigungsbegehren vorgelegt werden. Warum follten wir denn jest eine Ausnahme machen, jest, da Fr. 20 - 30,000 nur auf den Druck der Prozedur verwendet worden find? Gollen Diefe Koften alle dem Staate auf dem Rucken bleiben? Ob bann die Betreffenden durch Niederschlagung des Prozestes für Die neue Ordnung der Dinge gewonnen wurden, bas muß ich bezweifeln. So lange diese Leute nicht wieder auf ihre alten Stühle fipen können, werden fie und immer feind bleiben; und fo lange diejenigen Manner, welche in diefe Gefchichte verflochten find, leben, glaube ich an feine Berfohnung, wenigstens traue ich ihnen nicht. Diefe Manner find vor den ordentlichen Richter gestellt, dort follen fie beurtheilt werden. Das ift die Beborde dem Gangen schuldig und der Shre diefer Bersammlung. Wenn dann feiner Zeit die Betreffenden reumnithig bieber fommen und um Begnadigung anhalten, fo werde ich auch dazu ftimmen. Für jest betrachte ich die Riederschlagung als eine vorgreifende Magregel, die vom Bolfe fehr wurde getadelt werden. Das Bolt will gerechte Bestrafung der Schuldigen, und unfer geschworner Gid gebietet uns, dasjenige gu thun, mas den Gefegen, ber Ehre und Burde des Kantons zuträglich fein fann, und da ift das Erfte: Sandhabung der Gefete. - 3ch ftimme wie Berr Regierungsrath Jaggi.

v. Lerber, Altschultheiß. Man redet von Gefühlen, von oberer Polizei, von dem, mas Gefandte anderer Rantone gefagt. Das Alles ift bebergigenswerth, und es ift gewiß bedauerlich, daß diese Beschichte noch mabrt, und es gereicht nicht jur Ehre unseres Standes. — Man wird mir nicht vorwerfen, daß ich etwa bis jest zu ftrengen Magnahmen gestimmt habe, und wenn irgend Jemand munfcht, daß diefe Sache auf gefet. liche Weise gutlich beigelegt werde, so bin ich es. Sch mußte mich aber fragen: tonnen, Durfen wir ber Jufig in die Rader greifen und eine por ben Gerichten liegende Prozedur por dem Urtheile aufheben? Wenn ich mich bievon überzeugen fonnte, fo wurde ich dazu stimmen. Allein wohin gelangen wir, wenn wir es thun? Was Sie, Tit., jest für die Einen machen, das ift ein Präcedent für Andere. Das führt also lediglich zur Willführ, zu Gewalts - oder Staatsmaßregeln. Wir haben schon ein Beispiel gehabt, daß man uns vorgeschlagen, Jemanden ohne Prozes zum Kantone hinaus zu verbannen. Ja, Sit., wenn einmal der Große Rath anfängt, der Justiz in die Räder zu greifen, wie es etwa in anderen Landern üblich ift, wo die bochfte Staatsgewalt Ausnahmen vom gefetlichen Bange macht, für gewiffe Leute, aus Proteftion, um ihres Ramens Willen u. f. w.; fo führt bas weit, febr weit. Diefer Willführ und diefem arbitraire will und fann ich nicht beiftimmen; ich wurde glauben, meinen Gid ju verleten. Was will man? Man will

Umneftie. Aber ich frage: fo lange die Sache vor Gericht ift, tonnen wir Amnestie aussprechen? Wir haben in unserer Berfaffung einen & welcher fagt, daß jeder Angeklagte als unschuldig anzusehen sei, bis durch gerichtliches Urtheil die Schuld fonftatirt worden. Alfo frage ich mich: wen amnestiren wir? Unschuldige, denn noch find durch feinen Urtheilsspruch Schuldige ausgemittelt. Ich wenigstens wurde unter diefen Umftanden die Amnestie nicht annehmen, wenn ich in diesem Salle wäre. Freilich fagt man, man konne den Betreffenden diefes frei ftellen. Aber ich glaube, wir follen und einfach, ehrlich und redlich an Berfaffung und Gesete halten Bas ift das, Begnadigung? Berzeihung einer begangenen Schuld. Können wir nun Leute begnadigen, die nach der Verfassung noch als unschuldig anzufeben find? 3ch fonnte alfo unmöglich ju etwas ftimmen, wozu wir kein Recht haben. Man fagt, durch eine folche Umnestie würde sich wenigstens die Zahl der Prozeduren vermindern. Da könnten aber kuriose Komplikationen eintreten. Hingegen könnte man leicht denjenigen Angeklagten, welche durch den Unflagezustand in ihrem Berufe gehindert find, bis jur Ausfällung des Endurtheils eine daberige Milderung ein-treten laffen. — Wenn ich das Wort ergriffen habe, fo ift es lediglich geschehen, um Ihnen ju zeigen, warum ich beute nicht meinen Gefühlen Gebor geben fann. Der Große Rath foll nicht einen Fehltritt machen, den man ein anderes Mal migbrauchen oder mifdeuten murde. Ich glaube, die herren Tagfagungegefandten haben es mit ihren Borffellungen gut gemeint. Auch mit mir haben Ginige darüber fo gefprochen. Aber ich weiß nicht, ob Die gleichen Bersonen bann nicht vielleicht Die erften maren, und in gewiffen Blattern bergunehmen und ju fagen, der Große Rath habe nicht das Recht ju einem folden Beschlusse gehabt. Der Art habe ich schon manches erlebt. — Ich will gar gerne gu Allem ftimmen, mas irgend die Sache befordern mag. Allein die Beflagten würden um fo weniger eine Amneftie annehmen, ats man fich nicht verhehlen fann, daß die Sache fdmach, ja elend geführt worden ift. Man hat dazu Inftrumente gebraucht, die es in Gottes Namen noch nicht recht verstanden. Gie mußten oft nicht, wie fie die glübenden Roblen angreifen follten. Darum murden gerade die wichtigften Beflagten die Amneftie am erften von der hand meisen und fagen: mir wollen feben, mas bei dem Urtheile beraustommen wird. Burden von Geite der Bethetligten irgend daberige demarches gemacht, murden fie fich für die Begnadigung melden, oder follte ich feben, daß die Jufts in diefer Sache ihre Pflicht unmöglich erfüllen fonne, - dann wurde auch ich zu einer Begnadigung fimmen. Bis dabin glaube ich, seien wir den Beflagten Juftig schuldig. Es hatte gewiß einen etenden Schein, wenn wir nach einer folchen Brogedur und nach fo großen Roften erkennen murden, diefe Sache tonne nicht zu Ende geführt werden. Im Intereffe daber fomobl der Regierung als der Beflagten muß ich gegen meine perfonlichen Bunfche dabin fimmen, daß der Große Rath bermalen nicht eintrete.

Man. Ich muß bekennen, die beiden letigefallenen Opinionen haben mich febr verwundert. Man hat fich nicht etwa darauf beschränft, feine individuelle Unficht ju auffern, fondern man ift im Gifer etwas allgu weit gegangen und bat bie Sache fo dargestellt, als ob die hier gemachten Unträge unferer Berfaffung den Pflichten des Großen Rathes und den beschwornen Giden zuwider liefen. Golche Beschuldigungen geben doch ein wenig weit. Bang gewiß ift Riemand ber Meinung, bag Die gesetgebende Beborde nicht in den Bang der Juftig eingreifen folle, mehr gugethan, als ich. Diefe Meinung habe ich felbft fcon oft und mit bestimmten Worten ausgesprochen, gu einer Zeit, als noch große Meigung dazu vorhanden war. Schon von vorne berein hat man und heute gesagt, daß man ja nicht polis tifche Bergeben verwechseln durfe mit gemeinen Bergeben und Berbrechen. Rucksichtlich der Lettern foll feine Urt von Berfügung der gesetsgebenden Behörden ftattfinden. Rücksichtlich der Erstern foll zwar auch nicht auf den Entscheid der Berichte eingewirft merden, aber man hat und heute vielfach gezeigt, daß da, wo es fich um politische Bergeben handelt, um Bergeben, welche gegen die an der Spipe der Regierung ftebenden Berfonen oder gegen bestehende Staatseinrichtungen gerichtet maren, daß da Regierungen und Beborden fich in gang anderer Stel-

lung befinden, indem da der Staat als Rlager auftritt. Run habe ich nie gefeben, daß es ein ungefestiches Berfahren fei, wenn in irgend einem Falle der Rläger fagt: ich will meiner Rlage unter gewiffen Bedingungen feine weitere Folge geben. Das ift gewiß fein Ginschreiten in die gerichtliche Befugniß. Allein man fioft fich am Worte Amneftie. Diefes Wort bat eine febr weite Bedeutung und eine engere. Man tann diejenigen amneftiren, welche bereits verurtheilt find; aber ber Begriff der Umneftie fast auch den Fall in fich, wo man erflart, daß man im gegebenen Zeitpunkte finde, es folle einer wegen politischer Vergeben angehobenen Rlage feine weitere Folge gegeben werden. Dag vielleicht die meiften der Beflagten von einer Begnadigung nicht Bebrauch machen wurden, davon bin ich überzeugt; aber wenn ich den Ginn der gemachten Untrage richtig aufgefaßt habe, fo geben fie nicht auf eigentliche Be-anadigung im engern Sinne, denn diefe fann nur gegen einen Berurtheilten ftattfinden; fondern diefe Untrage geben auf eine Amneftie im weitern Ginne des Wortes. Sier bitte ich wie-Derholt, mohl unterscheiden ju wollen gwischen gemeinen Bergeben und folden Fallen, wo der Staat felbit gleichsam in eigener Sache als Rlager auftritt aber nachher erklart, er wolle aus pormattenden Grunden fein Rlagerecht nicht weiter verfolgen. Da fann nun allerdings der Fall eintreten, daß von ben Angeflagten einige fagen: wir verlangen eine Senteng. Gut, bann laffe man gegen diefe ber Untersuchung ihren Lauf. Fren wir uns nicht Eit.! wenn man etwas genauer und freimuthig den bisherigen Gang diefer Prozedur untersuchen will, fo find ja freitich in der gangen Sache febr viele Fehler vorgegangen. Daß es vielleicht in den Abfichten gelegen bat, Die Sache in die Lange ju gieben, um die betreffenden Berfonen für eine Zeitlang unschädlich ju machen, fann fein. Es treten oft nach Revolutionen Momente cia, wo man zwar nicht fagen fann, daß diefer oder jener ein wirfliches politisches Berbrechen begangen habe, wo man aber boch wünschen muß, gewiffe Berfonen von Ginfluß für einftweilen unschädlich ju machen. Wenn Das wirklich ein Zweck mar, fo ift derfelbe jent gewiß im voll-ften Mage erfüllt. Es fragt fich bei mir ebenfalls; ift die Berfaffung jest beieftigt, ober ficht fie noch auf fo fchwantenden Füßen, daß für fie aus einer Freisprechung der im Jahr 1832 kompromittirten Personen Gefahr entstünde? Ich wenigstens glaube dieses Lettere nicht. Wenn man übrigens voraus sieht, daß eine Prozedur, welche bereits vier Jahre gedauert bat, noch zwei oder drei andere Jahre dauern wird; fo follten wir wahrhaftig hauptfächlich diejenigen im Auge haben, welche mahrscheinlicherweise für unschuldig werden erffart werden. Mun fragt es fich nicht nur: mas fann der Staat fordern rudfichtlich bes ju erwartenden Urtheils? fondern es fragt fich: mas find Diejenigen ju fordern berechtigt, welche vier bis fechs Sahre unschuldig bingehalten werden? - Man bat eingewendet, bei einer Riederschlagung der Sache wurden alle verurfachten Roften bem Staate zu Laft bleiben. Ich weiß, Tit., daß große Kosten gegangen find; aber ich irre mich nicht, wenn ich sage, daß die eigentlichen Prozestosten, welche man den Schuldigen auferlegen tann, in febr geringem Berhaltniffe fleben ju den andern Roften, welche auf jeden Fall der Staatskaffe zur Laft fallen muffen. Wie konnte man 3. B. die Koften wegen des Druckes der Prozeduren den Schuldigen jur Laft legen? und mit welchem Rechte die Roften wegen der militairischen Ruftun. aen? Wo mare bergleichen etwas geschehen? Wenn alfo schon der Staat als Rlager verlangen fann, daß die Schuldigen die Roften bezahlen follen; fo ift es Pflicht des Richters, ju unterfuchen, welche Roften denn eigentlich den Schuldigen rechtlich aufzuerlegen feien. — — — Man bat auch von der Stimmung des Bolkes geredet. Seit vier bis fünf Jahren ift überall febr viel vom Bolfe geredet worden. Das muß natürlich in republikanischen Staaten der Fall sein; Jeder will da feine Meinung als Meinung des Boltes gelten laffen. Bald fagt Giner, bald Zehn, bald Taufend: wir reden im Ramen des Bolkes. Go fagt man uns auch heute: das Volk fordert Bestrafung. Ja, es mag fein, ein Theil des Bolfes; aber ein anderer Theil fagt: wir begehren nicht Bestrafung, wir feben, daß wir rubig fein tonnen auch ohne Ausfällung von Strafurtheilen, und daß unfere Rube im Begentheit beffer gefichert fein wird, wenn feine Straffentengen ergeben. Ich nehme mir nie beraus, im Ramen bes

Bolfes zu reden, sondern ich sage nur meine eigene Meinung, aber ich habe foviel Butrauen jum Gerechtigfeitefinne des Bolfes, daß ich überzeugt bin, dasselbe werde den Umftanden Rech. nung tragen und die flägliche Lage, in welcher fich 200 Staats. burger feit 4 Jahren befinden, nicht unnöthigerweise verlangern wollen. Nach allem Gefagten schließe ich mich an die bereits eröffnete Meinung an, daß man, ohne ju fagen, daß defhalb die gerichtlichen Untersuchungen ftille fichen follen, Die Sache dem Regierungerathe juructichice mit dem Auftrage, Antrage ju bringen, ob und auf welche Beife der Reaftionsprozedur irgend ein Ende gemacht werden tonnte, ohne auf die Beurtheilung derselben ju warten. Erflart uns dann ber Regierungsrath, er fonne feine andern Anträge bringen, fo stehen wir da, wo wir jest find; bringt er aber andere Antrage, fo tonnen wir diefelben annehmen oder verwerfen. In einem Auftrage folder Art febe ich teinerlei Rachtheil, wohl aber großen Nachtheil, wenn wir nichts machen und uns noch ferner allen Rritifen und Bormurfen aussehen. Nach Einführung einer neuen Ordnung der Dinge ift gewiß nichts munschenswerther, als soviel als möglich alle Barteiungen aufzuheben und bie entgegengefesten Anuchten einander so nabe zu bringen als möglich. Sievon soll die Regierung das Beispiel geben, und so wird sie am sicherften den Borwurf von sich ablehnen, als stebe fie an der Spipe der einen Parthet — einer andern Parthet gegenüber.

Tillier. Nach einer einerfeits intereffanten, andererfeits aber ermüdenden Diskussion durfte es vielleicht unbescheiden fein, wenn ich auch noch das Wort ergreife; aber in fo wich-tigen Sachen darf man es Niemandem, der irgend warmen Antheil am Schickfale seines Vaterlandes und seiner Regierung nimmt, verargen, wenn er auch feine Meinung vor dem gangen Bublifum und vor ber gangen Gidgenoffenschaft ausspricht. Sch bedaure, daß wir wiederum in nicht gang richtiger Stellung find durch die Art, wie das Geschäft angebahnt worden ift. Wir find zu dieser Distussion veranlagt worden durch die Bittschrift weniger einzelner Gemeinden, während es mir scheint, diese wichtige Angelegenheit hätte auf andere Weise hieher ge-bracht werden sollen. Auch hier erscheint mir die Frage viel bober, als fie in den schriftlichen Bortragen und in der Distuffion behandelt worden ift. Was ich ju fagen habe, murde fich faft auf alle politischen Prozeduren anwenden laffen, die feit einer Meihe von Jahren angehoben wurden. Wer fich erinnert, unter mas für Umftanden die Reaftionsprozedur angehoben worden ift, weiß, daß faum ein Sabr nach einer febr bedeutenden Staatsveränderung unter fehr heftiger Aufregung ber Gemuther eine abentheuerliche Unternehmung ausgehecht worden ift, um die faum ins Leben getretene neue Ordnung ber Dinge wiederum ju fturgen. Wenn wir nun an die Berhaltniffe guruckbenten, unter welchen bas alles geschehen; fo mochte man fragen: Satte damals die Regierung bie nothwen-Dige Bachfamkeit angewendet, um Diefen Planen guvorzufommen? Wer aus ber Prozedur gefeben bat, wie öffentlich quasi von Geite der Berichwornen die Sachen betrieben wurden, der wird einige Zweifel bierüber nicht unterdrucken fonnen. Richt nur das, fondern dem Anfange der Unterfuchung felbit find noch viel bedeutendere Mangel vorzuwerfen, nämlich, daß man juft einige ber wichtigften Berfonen, welche nicht ju den Berführten, fondern zu den Berführern geborten, hat auf eine fonderbare Beife fich entfernen laffen. Go ift zuerft derjenige Mann, welder vielleicht der Leiter mar der gangen Intrigue, der gewefene frangofische Gefandtichaftefefretar d'horrer, fortgewiefen worden. Wenn man diesen seiner Zeit verhaftet und eine Untersuchung gegen ibn eingeleitet hatte, fo ware vielleicht erft dann die gange Bedeutung des Unternehmens ausgemittelt worden, und dasfelbe wurde noch in andern Beziehungen einen audern Charafter gewonnen haben. Späterbin find, wie man fich erinnern wird, durch einen fehr mangelhaften Beamten zwei wichtige Berbaf. tungen auf eine unverantwortliche Beife verliederlicht worden, die Berhaftungen nämlich der Herren Lentulus und Fifcher vom Sichberg. Diefes Alles muß Einem vorfommen wie die alten Ergablungen von Reinefe Fuchs, gegen welchen beute der Safe, morgen der Bar u. f. w. ausgefandt, von Reinete aber bochit übel empfangen wurden. Dadurch ift die gange Progedur in eine faliche Lage geratben, indem die intelleftuellen

Urheber, Leiter und Berführer abhanden gefommen find. -In Betreff der fpatern Untersuchung ift aus gewandtem Munde behauptet worden, fie laffe fich in allen Beziehungen rechtfertigen. Ich will heute barüber fein Wort verlieren. Es ift weber die Zeit noch der schickliche Ort dazu, und ich munsche, Diefes nach Gid und Pflicht niemals thun ju muffen. Aber wenn ich je bas Unglud hatte, Richter ju fein über diefe Prozedur, fo murde ich glauben, die gange Prozedur von A bis 3 als unformlich von der Sand weifen zu muffen. Ich will hierüber jeden Kaffationsrichter in Frantreich, fobald er einige Kenntniß Davon genommen haben wird, urtheilen laffen, - Alle werden meiner Meinung fein. Bie gefagt, ich muniche von Bergen, daß ich nie nach Gid und Pflicht darüber reden muffe. - Die Untere fuchung murde mabrend mehrerer Jahre geführt. Das erfte Urtheil, welches endlich von der erften Infang ausgesprochen murde, hatte ein anderes vom Obergerichte jur Folge. Der Große Rath hielt fich verpflichtet, einzuschreiten, — Die Ginen fagen: mit Recht, Die Andern: mit Unrecht. Ich will das einstweilen dahingenellt fein laffen. Aus Diefer Berschiedenheit der Meinungen geht jedenfalls hervor, daß große Zweifel über die Rechtmäßigkeit diefes Ginschreitens walten. Im Publifum ift hierüber nie große Berichiedenheit der Meinungen gewefen, und ich habe Belegenheit gehabt, felbft weit von hier, von gang unbetheiligten Mannern Urtheile hierüber ju boren; Alle waren ungetheilt dagegen. — Ift der Große Rath etwa zu Gunften der Betheiligten eingeschritten? Das wird Atemand behaupten. Er ift eingeschritten jum bedeutenden Rachtheile der Betreffenden in Rudficht der Zeit und der Form. - Gett Diefer Beit ift der Große Rath der Sache fremd geblieben bis auf die im letten Frubjahre ftattgebabten Berhandlungen, von welchen vorhin Sr. Dberftlieutenant Waber geredet hat, wo namtich der Große Rath die Gerichtsbehörden jur Beschleunigung der Sache aufgefordert bat. Die Gerichte haben wenige Tage darauf geantwortet, diefe Befchleunigung fonne aus denen und benen Grunden nicht fattfinden. - Go liegt jest die Sache, und nach der und damals vom Obergerichte in feiner Buichrift gegebenen Undeutung find wir noch weit davon entfernt, eine befchleunigte Erledigung der Sache erwarten zu können; zwei bis drei Jahre werden wenigstens noch vorübergeben. — Go war die Sache in den letten Zetten, als bei Anlag der letten außerordentlichen Tagfahung von allen Seiten, von folchen Männern fozar, von Denen man am allerwenigften glauben tann, daß fie irgend melchen Reaftionsvorhaben gunftig fein mochten, mit allfettiger Sinftimmigfeit auf und dabin ju wirfen gefucht murde, daß doch Dieje Sache bald in möglichft großberzigem Ginne beendigt werde. 3ch foll dabei bemerten, daß von allen Mitgliedern der Sagfagung Diejenigen aus den liberalen Rantonen , und welche fich für den Fortbestand der gegenwärtigen Ordnung im Ranton Bern am aufrichtigften und lebhafteften interefftren, in diefer Sinficht weit thatiger und dringender gewesen find, als die Gefandten der andern Kantone. Diefe Ginftimmigteit der Tagfagungsgefandten und namentlich der und am meiften befreundeten Mitglieder derfelben follte und doch mobl einige Zweifel barüber einflogen, ob denn unfere Anficht von Fortfegung der Projedur die mabre fei. Sehen wir guruet auf die letten Greigniffe. Ift mobl irgend ein Schweizer oder Berner oder Mitglied diefer Berjamm. lung, der fagen fann, diefer Buftand, in welchem wir uns babei befunden haben, fet ein erfreulicher gewefen? Gft diefe Berriffenbeit, womit wir gegen das Ausland aufgetreten find, erfreulich? Muß nicht jeder Schweizer innig munschen, daß Diefer Berriffenheit endlich ein Ende werde? Konnen wir je auf Rraft, Giergie, Muth und Gelbittandigfeit hoffen, jo lange wir in Diefem Buftande von Berriffenheit beharren? Sat Diefer traurige Zuftand nicht wefentlich dagu beigetragen, daß das Ausland mit folder Rudfichtslofigfeit gegen und auftreten durfte? Wo ift der fraftige Alltirte, auf welchen das Ausland dabet gebofft bat und ftets hoffen wird? Das ift eben unfere Leidenichaft. Darauf baut man, und da hofft man namentlich den Reaftionsprogeß ju exploitiren. - Wir ftellen einen falfchen Benichtspunft auf, wenn wir das personliche Interesse der Bethet-ligten in's Auge fassen. Ich habe feinen Grund, die Parthei der Herren zu nehmen, welche in die Sache verflochten find. Raum der zwanzigfte Theil von Ihnen, Tit., wird fich mehr uber diefe Berren gu beklagen haben, als gerade ich. Wer aber

in der letten Beit alle außeren Berbaltniffe und ihre Rudmirfung auf unfere innere Lage mit unbefangenem Auge betrachtet, wer etwas lebhafter darein gefeben bat, der wird nicht glauben tonnen, daß die Gefahren, über welche zwar für einige Bochen oder Monate jest ein Schleier geworfen ift, vorüber feien. Weit entfernt, Tit.! Ich glaube mich nicht zu irren. Wer Die Zeitungen von rechte und links mit Aufmerkfamkeit gelefen, der hat gefeben, wie man bereits von allen Seiten ausgesprochen hat: Die Schweiz ift nicht mehr im Falle, ihre Gelbftftandigfeit zu behaupten; fie ift zerriffen, ohne Garantie, voll geidenschaften und beherricht von Faktionen; es ift Zeit, auf andere Einrichtungen fur die Schweiz zu benfen. Das haben wir in sehr gelesenen Blättern gelesen. Was anders beabsichtigte man damit, als die öffentliche Meinung gegen die Schweiz ungunftig ju ftimmen und auf die Ausführung einstweilen gebeim gehaltener Plane vorzubereiten? Allen denen nun, welche folche Plane begen, fonnen wir nichts Erwünschteres machen, ald Fehltritte. Ich will Sie fragen, Tit., ob etwa feine Rebltritte begangen worden find, ob man nicht noch fpaterbin juft mit diefer ungludlichen Projedur die giftigften Folgerungen ans unfern Fehlern gieben fann? Betrachten Gie Alles, mas von Unfang an in Diefer Sache gegangen ift! Bon vorn berein baben Form. und Berfaffungsverlepungen ftattgefunden; wenigstens läßt fich diefer Vorwurf mahrscheinlich machen. Br. v. Goumoens hat meines Erachtens bundig erflatt, mas uns bier fann vorgeworfen werden. Man wird fagen, man habe absichtlich die Progedur gu verlangern gesucht. Bereits ift die Rede gegangen, das jegige Obergericht fei ju unbefangen; man habe Daber marten muffen, bis ein folches Obergericht ba fei, bas in schärferem Sinne und ftrenger aburtheile. Jest fichen Die Erganzungswahlen fur das Dbergericht in menig Tagen bevor. Berandern wir alsdann an dem Perfonale des Obergerichts nur das Geringste, und fommen dann nachher Urtheile heraus, Die einzelnen Angeflagten nachtheilig find; fo wird die obige Be-hauptung bei gewiffen Leuten an Wahrscheinlichkeit in hohem Grade gewinnen. Auf heutigen Sag befinden wir uns dagegen noch in febr vortheilhafter Stellung. Die Regierung ift fart, fie bat ben Sieg bavon getragen über alle auf fie gemachten Angriffe; wer von den Angeflagten schuldig oder unschuldig ift, liegt noch im Dunkeln. Die Magregel, die wir alfo beute gur Beendigung der Sache treffen werden, trägt noch durchans den Charafter der Großherzigkeit gegen Jedermann an fich. — 3ch will die Frage, ob Niederschlagung der Brozedur erlandt sei, oder nicht, nicht wiederholen; selbst die Gegner der Niederschlagung halten dafür, sie sei erlandt; und wo ist das Land, das nicht in gemiffen Zeiten folche vorgenommen hatte? Man fagt, wenn man ftatt einer Riederschlagung eine bedingte Umneffie erflare, fo wolle man eintreten. Mir fcheint das in einem freifinnigen Staate unmöglich die Gefinnung fein in können. Bas ift in Frankreich geschehen? Diese Thatsache ift nicht gang richtig angeführt worden. Die Frage, ob man die ju Sam gefangenen Minifier begnadigen wolle, oder nicht, ift von der frangofischen Regierung oft und viel befprochen worden. Babrend Ginige fur Begnadigung riethen, fagte man von anderer Seite: erft, wenn diefe Minifter es begehren. Sie wollten aber das nicht, und die gange Preffe bat ihnen zugerufen : nein, thut es nicht, das mare Riederträchtig. feit. Die fonigliche Regierung hatte fich aber bestimmt ausgesprochen, sie wolle die Vegnadigung nicht ertheilen, bis sie von den Betreffenden gefordert werde. Was thut man nun? Man läft fich einen Bericht von Aerzten geben, welche erflären, Die Befangenen gu Sam fonnen es bort nicht mehr aushalten. Die betreffenden Minifter haben aber feinen Schritt gethan, fondern lediglich die Merzte. Als die Sache auf folche Beife erledigt war, haben die Blätter aller Farben lediglich getadelt, daß man den vierten Minifter, Polignac, nicht auch begnadigt habe; allein die Merzte hatten feinen Bericht über ihn gemacht. Gine folche Ainderei, wie sie dort getrieben worden, werden wir bei und doch nicht treiben wollen; wir brauchen in folchen Sachen feine Berichte von Merzten. Wir fichen da in weit schönerer Stellung. Bergeffen wir nicht die Beranderung der Zeiten. Die alten Regierungen maren vaterliche Regierungen, wo swischen Regierung und Bolf das Berhaltniß des Baters ju feinen Rindern bestanden bat; wir find dagegen eine bruderliche Regierung, wo Regierung und Bolt einander gleichge-

ftellt find. Giner folchen bruderlichen Regierung fieht es nicht an, ju thun, wie etwa eine Mutter, die jum bofen Rinde fagt: ich will dir verzeihen, wenn du mich recht schon auf den Knien um Bergeibung bitteft. Bruder reichen fich einander gegenfeitig Die Sand, ohne daß einer den andern um Bergeihung bitten muß. Das ift der Beift, der uns als eine bruderliche Regierung leiten foll. Man wendet ein, es fonnten gar viele Infonvenienzen daraus entstehen; es fonnten fich Ginzelne darüber gu beschweren haben. Solches ift allenthalben begegnet. Es fann fein, daß Sinzelne etwas zu reflamiren haben werden. Run, diefe machen ihre Betition; die fommt vor Regierungerath, und anftatt, daß im andern Salle die Berichte entscheiden, entschei-Det hier die Regierung auf den Rapport ibrer Juftigbeborde. -3ch will nicht länger bei allem demjenigen verweilen, was dafür fampft, daß wir die Sache bald, furz, großartig befeitigen, und zwar befeitigen , mabrend wir in einer fo gunftigen Stellung find, wo ber Grofe Rath durch einen in versöhnlichem Sinne gefaßten Befchluß im In - und Auslande nur an Ach. tung gewinnen fann. - Bon allen vorgeschlagenen Magregeln hat mir feine fo wohl gefallen und in fo vaterlandischem Ginne gedacht geschienen, als die vom herrn Schultheißen v. Tavel angerathene. Ich schließe mich biefer ganglich an.

Müblemann. 3ch muß vor allem aus fo viel an mir glauben, ber Große Rath tonne und folle alle die ihm immer und immer gemachten Borwurfe wegen Bogerung und Einmifchung in den Juftiggang mit Nachdruck gurudweifen, Sache feie, daß ber einzige Umftand ihm jum Borwurf gereiche, baß er fein Auffichterecht nicht mit mehr Rachdruck ausgeübt bat. Man fagt übrigens, es handle fich nicht um die Frage, ob der Große Rath jur Niederschlagung der Prozedur befugt fei oder nicht. Ja freilich, Tit., handelt es fich heute um diefe Frage. Wenn der Große Rath nicht dazu befugt mare, fo wurde er, wenn er dennoch einen folchen Beschluß faßte, die Berfaf-Diese Frage verdient also allererft untersucht fung verlegen. ju werden. Es handelt fich nämlich dabei darum, ob der Ausdruck Amnestie, weil er nirgends in der Berfassung vortommt, unter dem Ausdrucke des Begnadigungsrechtes eingeschloffen werden fonne. Das unterliegt bei mir feinem Zweifel. Wenn eine Beborde das Begnadigungerecht bat, das nur dem Souveran zutommt, so muß fie auch das Rocht haben, zu fagen: ich will ein verlettes Recht hinsichtlich dieses oder jenes Gegen-3ch unterscheide zwischen ftandes nicht einflagen. -Amneftie, bevor das vermeinrliche Recht eingeflagt ift, und gwifchen Amneftie, wenn einmal die gerichtlichen Behörden in Thatigfeit gefest find. Ift diefes lettere einmal eingetreten, fo muß eine folche Amnestie mehr oder weniger als ein Gingriff in die Justig erscheinen. Allein auch dieser Vorwurf läßt fich rechtfertigen. Im Civilrechtsgange fann ein angehobener Rechtsfall auf Konvention ber Partheien bin alle Augenblicke ber richterlichen Thatigfeit entzogen werden. Unders freilich ift es in Rriminalfallen; aber auch da bat der Staat gu allen Zeiten das Recht ju fagen : wir wollen das vermeintliche eingeflagte Recht nicht weiter fortfepen, - befonders, wenn bobere Intereffen es gebieten. Das fann nun auf zwei Maniren gescheben, — ent-weder bedingt oder unbedingt. Geschieht es unbedingt, so ift die natürliche Folge, daß der beklagte Gegner die Nechtfertigung will, daß man ihm eine Ehrenverwahrung geben, alle Koften übernehmen und die Entschädigungspflicht anerkennen muß. Unter feiner andern Bedingung fann ein folcher unbedingter Ructjug ftattfinden, denn fonft murden die Beflagten bald den Staat belangen, und das Urtheil darüber mare bei mir dann im Boraus entschieden. Bei einem politischen Bergeben mare bingegen vielleicht eine Konvention zwischen dem Kläger und dem Beflagten ju Buruckziehung des Prozesses möglich. Daraus ergiebt fich, daß der Große Rath das Recht bat, bei einem eingetretenen politischen Bergeben die Untersuchung von vorn berein nie-

derzuschlagen, mas ohne Gefahr geschehen fann, weil dann noch Niemand Reflamationsrechte hat. Aber hier tritt nun eine andere Frage auf, ob es rathfam fet, den Schritt zu thun, und namentlich, ob der Große Rath, welcher bis dahin gegen einen bedeu. tenden Theil der Angeschuldigten in vollem Rechte ju fichen geglaubt hat, nun den Angeschuldigten fagen foll: unter den und den Bedingungen wollen wir die Prozedur von den richterlichen Behörden juruckzichen. Um die Frage der Zweckmäßig. feit eines folchen Schrittes muß es fich nun bauptfächlich banbeln. Sch habe auch Gefühl, vielleicht nicht Jemand mehr als ich gegen Ginen, der fich schuldig erflärt, oder gegen einen Unschuldigen. Dem Unschuldigen ift man Genugthung schuldig von Pflichtswegen, und dem andern ift man aus Chriftenpflicht schuldig, fich mit ihm ju verfohnen. Diefe Grundfane merde ich nicht verläugnen, aber ich habe leider bis diefen Augenbtick von Seite ber Angeflagten nicht ben geringften Schein von verföhnlichem Ginne gesehen. Ich gebe ju, daß andere Mitglieder diefer boben Berfammlung, welche im Falle find, die betreffenden herren aus naberm Umgange ju tennen, hierin etwas anderes wiffen. Allein weder durch öffentliche Schritte noch in Blattern, noch durch Erflarungen haben diefe Leute fich je nur den Schein ju geben versucht, dem Großen Rathe in freundschaftlicher Beziehung entgegenfommen zu wollen. Ja, Tit, da gebe ich dann wiederum von einem andern Grundfage aus. Wenn ich einen Gegner habe und auf dem Boden bes Rechts mit ihm ju fteben glaube, und ihm ichon bier und da Gelegenbeit geboten habe, die Sand jur Berfohnung zu reichen, - und wenn ich dann febe, daß er diefem Allem nur immer mehr Beleidigungen entgegensett; fo bin ich dann von demjenigen Grundfate, der die Berfohnung dann nicht absolut erzwingen, fondern ber es auf den Richter anfommen laffen will. Man wird mich nie glauben machen, daß diejenigen Manner, welche zu der eigentlichen Ariftofratte gehören, mit dem bereitwilligften Entgegenfommen von unferer Geite fich je der neuen Ordnung der Dinge anschließen werden; sie fonnen nicht, es ift ihnen nicht möglich. Dbichon ich alfo mit Ueberzeugung glaube, daß der Große Rath durch Riederschlagung diefes Prozesses nicht die geringfte Berfaffungsverlegung begeben murde; fo glaube ich doch nicht, daß es in diefem Augenblicke flug mare, weder eine bedingte noch unbedingte Amneftie gu ertheilen, indem ich die Uebergeugung habe, daß diejenigen, welche von einer fonventionellen Amneftie Gebrauch ju machen im Falle waren, fich nie dafür melden Gerade diefe werden im Gegentheil auf das Urtheil mürden. Rur diejenigen wurden fich melden, auf deren Freifprechung bereits angetragen ift. Man bat gefagt, die fich unschuldig Glaubenden tonnten dann für Entschädigung fich mit Betitionen an die Regierung wenden u. s. w. Dieser Grundsat ift, wie ich glaube, nicht ganz juridisch. Wenn es sich durch Urtheil oder durch Rückzug der Prozedur ergeben hat, daß Fe-mand irrig beklagt worden ist; so habe ich wenigstens nie gefeben, daß derfelbe auf petitionellem Wege um Entschädigung eingefommen fet, fondern das wird vor dem Richter entschieden. Ich halte also dafur, jeder Berfuch ju gutlicher Beilegung der Sache verursache nur fernere Zögerung. Man fagt freilich, Die richterlichen Beborden fonnen unterdeffen immerbin thatig fein. Wir haben es bereits erfahren. Gerade die Soffnung, ber Große Rath werde die Prozedur vielleicht niederschlagen, mag mit an den bisberigen Bogerungen Schuld gemefen fein. 3ch stimme also mit Ueberzeugung jum Antrage des Regierungs. raths, in das Begehren nicht einzutreten, aber zugleich zu der gefallenen Meinung, daß man von Auffichtswegen dem Obergerichte ober ben betreffenden richterlichen Beborden mit allem Ernste diese Sache and Berg lege.

(Der Schluß folgt in der nachsten Rummer.)

Verhandlungen

de 9

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstung, 1836.

(Micht offiziell.)

(Beschluß der 5. Sipung von Freitag den 18. November 1836.)

Sr. Landammann (um feine Unficht befragt): Es mag nach einer vorbin gefallenen Aeußerung eben nicht erfreulich und angenehm fein, ju erflären, daß man feiner Bett auch eines der "Instrumente" gewesen ift, welche als Untersuchungsrichter in dieser Sache thätig waren. Ich hatte namentlich die Chre, die Bannholzprozedur zu führen. Wenn ich nun diese Leute, mit welchen ich da ju thun hatte, und die ich durchaus ju den Berführten gablen muß, ins Auge faffe und bedente, wie diefe während ihrer langen Gefangenschaft nicht nur felbit große Entbehrung leiden; fondern den Ruin ihres Sauswefens erfahren mußten, mabrend andere nicht Verführte, fich ihre Gefangenschaft erträglich machen fonnten; fo mochte ich auf heutigen Sag ja freilich Bergeffenheit eintreten laffen. Wenn ich aber auf der andern Seite unfere Pflicht, die Gefete und das Recht gu band. haben, mir vergegenwärtige, so muß ich bekennen, ich konnte auf heutigen Tag nicht auf irgend eine Umnestie eintreten. Gerne mochte ich mich belebren laffen, daß etwas ber Urt in bem von herrn Regierungerath Roch entwickelten Sinne geschehen tonnte, ohne Berletung der Berfassung; aber mas fagt Artifel 2 des g. 50 dieser Berfassung? Der Große Rath bebandle und entscheide als unübertragbar "jede ganzliche Erlassung und jede ganzliche Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe." Run liegt ja aber kein solches Urtheil vor. Ich fonnte mir wenigstens nicht vorftellen, daß das verfassungsmäßige Begnadigungsrecht eintritt vor Ausfällung eines Urtheils. Sch fonnte den Gegenstand, ohne im Nebrigen ju prajudiziren, dem Regierungsrathe jurudfchicken belfen, und zwar namentlich zu näherer Untersuchung der Urfachen der bisberigen Bergögerung. Ohnehin ift feit Abfaffung des Rapports Des Regierungsraths bereits eintge Zeit verfloffen , und in Betracht der Wichtigfeit der Sache erscheint der Rapport ziemlich furg. In foldem Ginne alfo murde ich meine Stimme abgeben, daß der Sache ibr Lauf gelaffen, jugleich aber vom Regierungs. rathe untersucht werde, wo und an wem die Urfachen der bisberigen Bogerung liegen.

Abstimmung:

1) Den Gegenstand juruckzusenden			15 Stimmen.
Bente einen Entscheid zu nehmen .			95 "
2) Für ben Untrag des Regierungsrathe	3.	,	89 "
Für gefallene Meinungen			17 ,,
3) Hiebei zu bleiben			9 "
Eine Recharge an das Obergericht zu o	rlasse	n, g	roße Mehrheit.

Schlieflich werden die am Mittwoch auf den Kanzleitisch gelegten Petitionen und Vorffellungen, dem Gutachten der Bittschriftenkommission gemäß, zur Untersuchung und Berichterstatung an den Regierungrath gewiesen.

Schluß ber Sigung gegen 3 Ubr.

Sechste Sitzung.

Montag, den 21. November 1836. (Bormittags um 9 Uhr.)

Brafident: herr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls leiftet der zum erstenmale anwesende Herr Doftor Schneider als neu erwähltes Mitglied des Großen Nathes den Eid.

Der herr Landammann legt auf den Kangleitisch:

- 1) Bericht des Obergerichts über feine Berrichtungen im Jahre 1835.
- 2) Beddel des Regierungsraths, worin dem Großen Rathe von einer aus der Gemeinde Suttwyl eingegangenen Adresse, im Sinne der am 15. November angezeigten, Kenntnif gegeben wird.
- 3) Zwei mit Unträgen der Bittfcriftenfommiffion verfebene Borftellungen, nämlich:
 - a) der Gemeinden Bingelg, Leubringen und Böningen in Betreff des in der Stadt Biel zu entrichtenden Ohmgeldes.
 - b) mehrerer Gemeinden des Amtsbegirfs Oberhable, eine Ausnahme für jene Gegend vom Gefepe über die Dachungen begehrend.
- 4) Anzug von herrn Stettler, dahin gebend, daß eine Kommiffion von 5 Mitgliedern ernannt werde, um das Benehmen der hiefigen Gesandtschaft auf der letten außerordentlichen Tagsahung, und namentlich die Gründe ihres Nichtbeitritts zu der Antwortsnote an Frankreich zu untersuchen.

herr Landammann erflärt, er werde biefen Angug nachften Mittwoch oder Donnerstag gur Entscheidung der Erheblichfeitserklärung vorlegen.

Tagesordnung.

Bortrag des diplomatischen Departements über den von der hiesigen Gesandtschaft an der ordentlichen Tagsatung ad referendum genommenen Entwurf eines Konkordats zu Regulirung des Berfahrens gegen politische Flüchtlinge.

Eit.

Um neuen Verwickelungen vorzubeugen, wie diejenigen waren, welche der Aufenthalt gewisser politischer Flüchtlinge in der Schweiz berbeigeführt, wurde vom Stande Zürich auf der letten ordentlichen Tagsatung ein Konfordat für Regulirung des Verfahrens gegen solche Flüchtlinge beantragt. Die hiefür niedergesehte Kommission brachte einige Abänderungen in den dießfalsigen Entwurf und unterlegte sodann denselben der Berathung der Bundesbehörde.

Die Abficht des Konfordats geht feineswegs dabin, über Aufnahme, Duldung und Wegweisung von Fremden Borschriften aufzustellen, es überläßt diese Gegenstände dem Ermessen jedes einzelnen Kantons. Die fonfordirenden Kantone verpflichten fich einfach jur Wegweifung der Flüchtlinge, wenn folgende Urfachen vorhanden find:

1) Theilnahme an einer geheimen Verbindung oder an einem gewaltthätigen Unternehmen gegen einen fremden Staat, oder an einer in verbrecherischer Absicht geschloffenen

Berbindung.

2) Annahme eines falschen Namens oder Angabe erdichteter Thatfachen, um eine Aufenthaltsbewilligung ju erhalten.

Bleichzeitig verpflichtet fich der beitretende Kanton, die in diesen beiden Kategorien bezeichneten Fremden aus seinem Bebiete wegzuweisen und ebenso zur Wegweisnng folchartiger Fremden mitzuwirken, fobald ein fonfordirender Ranton feine Mitwirfung verlangt.

Die Wegweisung erfolgt durch die Dazwischenfunft des Borortes (Art. 2.): fie darf in feinem Fall eine Auslieferung

fein (ebendafelbit).

Gine wichtige Bestimmung enthält der Art. 5., vermöge welcher die Kantone fich verpflichten, feinem Fremden, der fich im Kalle der Wegweisung befand oder befindet, auf ihrem Be-

biete Die Erwerbung des Burgerrechts ju gestatten.

Da die Kantone fraft des Afylrechts die Befugniß behalten, politische Rlüchtlinge, welche fich in feinem der durch das Ronfordat vorausgeschenen Falle befinden, auf ihrem Gebiete ju dulden, fo ift es allerdings von Wichtigfeit, fich davor ficher ju ftellen, daß feine tgemeine Berbrecher ober Landfreicher (Baganten) fich unter dem Namen politischer Flüchtlinge in Die Schweiz einschleichen. Bu dem Ende verpflichten fich die Rantone, schon von jest an die erforderlichen Polizeimagregeln ju ergreifen, um jedem daberigen Betruge vorzubeugen (Art. 1.).

Die Berumftändungen, welche den Abschluß diefes Konfordats gebieten, find außergewöhnlicher Art; die vom Vorort und von den Kantonen mit Erfolg getroffenen Magnahmen begrunden die Soffnung, diefe Berumftandungen werden nicht wieder jurudfehren; die Sicherstellung und Aufrechthaltung der beabsichtigten Borfehren ift demnach nur für die nächste Zufunft nothwendig; auch begrengt der Entwurf felbit die Dauer des Konfordates auf fünf Jahre, vom 1. Jenner 1837

an gerechnet.

Die Soffnung der Kommission, daß die verschiedenen eidgenöffischen Stände diesem Konfordate ihren Beitritt nicht verweigern werden, wenn fie einerseits feben, mit welcher Gorgfalt dasfelbe die Couveranitat der Kantone und das Intereffe der Sidgenoffenschaft in Sinklang bringt, und andererseits in Betrachtung gieben, wie wichtig ein übereinstimmendes Sandeln fei, um den angestrebten Zweck vollständig zu erreichen, bat sich bereits theilweise verwirklicht.

Zürich, Luzern, Solothurn, Teffin und Neuenburg haben

das Konfordat Definitiv angenommen.

Berns Gefandtschaft hat das Referendum walten laffen.

Wollten Wir nun der Stimme des farren Rantonalismus, welche bier feltsamer Beife mit derjenigen des entgegengefesten Extrems harmonirt, Gebor geben, fo mußten Bir Ihnen anrathen, diefes Konfordat von der Sand ju meifen; denn obwohl es eine Lucke in unferer Gefengebung audzufüllen geeignet iff, bezweckt es doch offenbar eine Verengerung des Kreises der Rantonalfonvenieng, und mithin in der Kantonalautonomie.

Allein Wir glauben die Sache aus einem hobern Standpunfte auffaffen ju follen. Es handelt fich bier nicht um untergeordnete Polizeifragen, fondern um folche, die mit den bochften Interessen der Sidgenossenschaft, ihrer Selbstständigkeit gegen Innen und Aufen, wie ihrer Neutralität in der engffen Berbindung fichen, und ohne Gefahr für dieseibe nicht mehr bloßgestellt werden dürfen, wie dieß in der letten Zeit geschehen ift.

Mus diefen Rücksichten gang vorzüglich, und dann auch in Betrachtung, daß das vorgeschlagene Konkordat nur den unwürdigen Flüchtlingen das Afpl entzieht, mabrend es für die Burbigen daffelbe um fo ficherer und fester macht, so wie endlich, um in einer so wichtigen Angelegenheit nicht von unseren Miteidgenossen Und zu trennen und einem unvaterländischen Isolirspftem gu buldigen, tragen wir bei Guer Tit, unmaggeblich an: es

möchte der Kanton Bern dem fraglichen Ronfordate definitio beitreten.

Bom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern den 14. November 1836.

Tscharner, Schultheiß. Dieses Konkordat, Tit., ist an der letten ordentlichen Tagfapung von der Gefandtichaft von Burich vorgelegt worden in der Abficht, dadurch in Bufunft die. jenigen Unannehmlichkeiten und Gefahren zu vermeiden, welche durch allzuleichtsunnige Aufnahme und Duldung politischer Flücht. linge herbeigeführt werden fonnten Diefes Konfordat hat nun freilich mehr oder minder an Interesse verloren, da es sich seither bereits darum handeln mußte, nicht bloß fonfordatsweise, sondern durch allgemeine Magnahmen von Seite der Sidgenoffenschaft gegen diejenigen Flüchtlinge einzuschreiten, welche fich der gefundenen gafffreundlichen Aufnahme unwürdig gezeigt hatten. (Der Redner durchgebt die Sauptbestimmungen des Konfordats, wie dieselben im Vortrage angegeben sind.) Man hat, obgleich die letten Gefahren sich hoffentlich nicht mehr erneuern werden, indem gegen die ruhefforenden Flüchtlinge bereits allgemein eingeschritten worden ift, dennoch groffen Werth darauf gesett, daß auch fur die nachste Zufunft die Kantone gegen eine allfällige Mudtehr folder Flüchtlinge gesichert fein muffen. Defhalb, und da das Konfordat nur auf drei Jahre abgeschloffen ift, sete ich nicht, daß irgend etwas und bewegen fonnte, bemfelben nicht beigutreten u. f. m.

Dem Konfordate wird ohne weitere Diskuffion durche Sandmehr beigestimmt.

Vortrag des Finanz- und Baudepartements über die Fuhrpflicht der Gemeinden Upenftorf und Batterfinden.

Tit.!

Die Gemeinden Batterfinden und Unenftorf bitten in einer an den Großen Rath gerichteten Schrift um Aufhebung Der ihnen läftigen Gemeindefuhrungen und Uebernahme berfelben durch den Staat, in Berufung auf den Beift der Berfaffung und auf den Urfprung jener Fuhrpflichten, welcher als herr-fchaftlich verpont fei.

Es ift aber wiffenschaftlich so ziemlich ausgemacht, daß viele jener Juhrungen, wenn schon herrschaftliche genannt, bennoch rein privatrechtlichen und nicht im Geringften faatbrechtlichen Urfprungs find. Benn in fruhern Zeiten große Grundeigenthumer thre Guter erblebenweise verlieben, fo ift es gang naturlich, daß fie in dem Pachtvertrage die auf jedem But mehr oder weniger durch die Natur der Sache bedingten Laften dem Bachter mit der Benutung des Gutes übertrugen. Daber rubrt es auch, daß Fuhrungen und andere Gutstaften in den meiften Theilen des Kantons auf den Lebengütern haften, und zwar gang in den nämlichen Berhältniffen, in welchen diefelben Benubungerechte in den herrschaftlichen Waldern und Allmenden erhalten hatten. Uebrigens bat die Regierung durch das neue Strafengefen fchon den größern Theil jener Laften übernommen. Die Bittischrift fann also bloß auf das Gefen über Fuhrungen von 1804 Bezug haben. Die Aenderung derfelben nach Analogie des Strafengesches wurde dem Staate eine bedeutende Summe foften.

Diefes Juhrgefet von 1804 hatte bereits die von 1798 beftandenen Fuhrlaften febr vermindert. Es ftellt Staatsfuhrun. gen , Amtofuhrungen und Gemeindefuhrungen auf. Die legtern fonnen als lotales Bedürfniß nicht wohl verallgemeinet werden. Die erftern entiprachen wegen ihrer Allgemeinheit und billigen Bertheilung gang dem Geifte der neuen Verfaffung.

Das Finangdepartement halt demnach Dafur, daß die Bitt. fteller mit ihrem Gefuch ab . und auf das jungfibin erfchienene Straffengefen und das Fuhrgefen von 1804, fo lange diefes len. tere noch besteht, sowie auf die uralten privatrechtlichen Bflich-

ten der Lebengüter ju verweisen feien.

Bern, den 10. Juni 1836.

Mit Hochachtung Der Prafident des Finangdepartements, Sign. 2. v. Jenner. Der erfte Getretar, Sign. Zeerleder.

Bom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rathe überwiefen.

Den 13. Juni 1836.

Namens des Regierungsraths:
Der erfte Rathoschreiber,
Sign. J. F. Stapfer.

Der Bortrag des Baudepartements fimmt völlig mit Obigem überein.

Kohler, Regierungsrath, als Bizepräfident des Finanzdepartements, bedauert, daß diefer Gegenstand so unerwartet
hier vorgebracht werde, und wünscht, es möchte in Zukunft die Behandlung der wichtigern Gegenstände wo möglich einige Tage
vorher angezeigt werden fönnen.

Escharner, Schultheiß, stimmt diesem bei und berichtet, der Gegenstand sei sowohl dem Finanz - als dem Baudepartement zur Untersuchung und Berichterstattung zugeschickt worden; beide Departemente seien in ihrem Antrage einig und ebenso der Regierungsrath.

Weber von Upenstorf. Die Fuhrpflicht ift eine Art Frohndienst und rührt noch von den alten Zwingherren und von der Leibeigenschaft ber, und ift in der gegenwärtigen Zeit eine unerträgliche Sache. Plane und Devife werden von den Behörden im Winter gemacht, und bingegen die Fuhrungen fallen gerade in Die Zeit, wenn auf dem Lande Alles mit den Land-arbeiten beschäftigt ift. — Der Staat ift in folchen Sachen anjuseben wie ein Partifular. Diese Pflicht mar daber unter der belvetischen Regierung aufgehoben, ift aber durch das Gesets von 1804 wieder eingeführt worden. So lange das Gefet beftebt, muß man dabet bleiben; allein das Uebergangsgefen fagt auf p 44: es werde dem Großen Rathe im Intereffe der Boblfahrt des Baterlandes dringend an's Berg gelegt, "daß er in "Betreff der öffentlichen Arbeiten fowie der Fuh-"rungen jum Bebuf der Staategebaude diejenigen Beranderun-"gen vornehme, die . . . ju Erleichterung des Landbaues u. f. w. "unumgänglich erfordert werden." Da alfo bier dem Großen Rathe eine neue Ordnung anempfohlen wird, fo mochte ich ben Gegenstand an den Regierungsrath jurudweiten, damit er mit dem Gesetze von 1804 eine Revision vornehme, um im gangen Rantone die Gemeinden von diefen Fuhrungen gu entledigen.

Zahler. Allerdings ift die Fuhrpflicht für die Gemeinden oft eine schmerzliche Laft; aber bevor wir das Geses einer Revision zu unterwerfen beschließen, wünsche ich einen bündigen Rapport darüber, ob eine solche Revision nöthig sei. Das Geseth von 1801 ift ein sehr weit greisendes Geses, das sich nicht so auf einen Schlag hin abändern läßt. Nehmen wir die Fuhrpflicht dem Publifum ab und legen sie dem Staate auf, so ist das wiederum nur die Last von der einen Schulter auf die andere geladen. Würden wir diesen Grundsaß sogleich heute ausgerechen, so täme dadurch Stockung in alle Arbeiten. Ich stimme also heute für Untersuchung, aber noch nicht für Abänderung des Gesess.

Wehren bemerkt, daß ein Kreisschreiben des Baudepartements vom Jahr 1833 die Gemeinden hinsichtlich der Fuhrungen bedeutend erleichtert habe, und will daher abstrahiren.

v. Luternau. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ift, und Gott, was Gottes ift. Man redet so viel von Baterlands-liebe, und dessen ungeachtet will man toch alle Pflichten, die man dem Baterlande schuldig ist, von sich abwälzen Dieses Streben steht offenbar im Biderspruche mit jener gepriesenen Baterlandsliebe. Ich stimme zum Antrage des Regierungs-rathes.

Säberli. Bätterfinden und Ugenflorf find nicht die ersten und nicht die einzigen Gemeinden, welche sich über diese Fuhrpsticht oder andere ähnliche Lasten beschwert haben. (Der Redner zittert mehrere solche Bittschriften aus verschiedenen Gegenden des Kantons) Alle diese Leifungen find unftreitig Ueberreste von ehemaligen Herrschaften, indem in frühern Zeiten die Herrschaftsherren ihren Unterthanen alle möglichen Leifungen aufzuladen gesucht haben. Wer zu arm war, mußte wenighens Handtagwerte verrichten. Die meisten dieser Leifungen sind sehon von sich selbst erloschen, so z. B. die Umtssuhrungen des

ehemaligen Amtes Buchsee. Die Pflichtigen aus dieser Gegend wurden nämlich beim Verfaufe der Güter versammelt, damit sie flatt der Fubrungen etwas Bodenzins übernehmen möchten. Sinige willigten ein, für die andern erlosch die Pflicht von selbst. Jene Ersteren baten darauf vor wenigen Jahren die Regierung um Erlaß dieses Bodenzinses, was ihnen gestattet wurde. So treten nun auch Vätterkinden und Upenstorf auf. Es muß für jeden Staatsbürger, dem unsere Verfassung lieb ist, wünschbar sein, daß solche Ueberreste jener knechtischen Plakereien untersucht und abgeschaftt werden, sei es durch billigen Loskauf oder unentgeldlich. Wenn die Sache sich in die Länge zöge, so würden sich gewiß die Pflichtigen vereinigen und insgesammt die Abschaffung dieser Lasken verlangen. Das sollte man nicht abwarten, sondern die Regierung sollte sobald als möglich das gesammte Finanzsystem den versassungsmäßigen Vorschriften anzupassen suchen Sch weiß nicht, warum wir im alten Kantone mit solchem Schweiß fein sollen, währe nd unsere Brüder im Jura nichts der Art haben. Diese sind zufrieden, und es wäre also wünschbar, daß wir in dieser Hinsicht vereinigt und gleichgessellt würden. Ich trage auf Zurücksendung diese Gegenstandes an, damit untersucht werde, wie man solche Lasken aus unsern Finanzsysteme ausmustern könne.

Roch, Regierungsrath. Ich sehe, daß verschiedene herren Braovinanten über bestimmte Thatfachen durchaus irrige Begriffe haben. Es ift durchaus irrig, wenn man namentlich das Fuhrgefet für einen Ueberreft alter Feodalrechte halt. Allerdings hatten vor der Revolution die meiften folcher Pflichten auf der Leibeigenschaft beruht; ein anderer Theil haftete aber auf den Lebengütern und gehörte mit ju den mit Benupung der Lebenguter verbundenen Berpflichtungen, so wie g. B. der Bodengins. Der Grundherr gab g. B. ein Gut mit der Bedingung: du entrichteft mir jahrlich 10 Mutt Dintel und fo und fo viel Fuhrungen. Die Leibeigenschaft, welche vor dem Jahr 1798 noch in einem großen Theile des Landes flattfand, murde aber auf fo mildem Fuße ausgeubt, daß eigentlich nur die Idee der Leibeigenschaft unerträglich mar, besonders da andere Gegenden des Kantons frei maren. Wer daber aus folchen Theilen bes Kantons herkömmt, welche früher unter ungunstigen Berhält-niffen gestanden hatten, der sieht die Sache auch ungunstiger an, als diejenigen, deren Voreltern sich ihre Freiheiten in früberer Zeit meiftens erfauft hatten. Obgleich aber vor 1798 bei Bielen nicht die Leibeigenschaft, fondern das Lebensverhaltniß die Quelle ihrer Fuhrpflicht mar, fo geschah ce, in dem nach 1798 eingetretenen Chaos dennoch, wie jest auch, daß man alles, was man nicht gerne bezahlte, als ein Feodalrecht ausgab. Da nun' durch die damalige neue Berfaffung alte Feudalrechte aufgehoben maren, und Sedermann in Folge deffen nichts mehr bezahlen wollte, fo hat und das fehr viel gu thun gegeben. Das Resultar war, daß man ein Abgabenspstem aufstellte, und das Resultat Dieses Abgabensustems war, daß das gange Suftem, aber auch die gange belvetifche Regierung überpurgelte, weil man auch folchen Leuten Abgaben gumuthete, welche feine schuldig ju fein glaubten. Sch war damals auch von der Regierung und hatte an dem Ueberpurzeln gar feine Freude, weil ich aufrichtig jenem Suffeme jugethan war und daber gewünscht hatte, daß man die Bortheile Diefes Syftems nicht soweit getrieben baben möchte, daß es julent überpurzeln mußte. Wenn wir nun beute auf diefem Wege fortfahren und alles, was man dem Staate entrichten foll, unter bem Bormande megfchmeißen, es feten Ueberrefte alter Feodalrechte, und man wolle ein anderes Finanzinstem; so wird das gleiche Resultat daraus hervorgeben wie im Jahre 1802. — Als wir in der helvetischen Regierung faben, daß eine folche Mischung vorhanden war von zum Theil aus dem Lebensverhältnisse, zum Theil aus der Leibeigenschaft entstandenen Fuhrungen, und daß diefelben aller Orten mit bem gleichen Unwillen geleiftet wurden; fo forgte die belvet tiche Regierung einstweilen andere dafür, indem fie jene Suhrpflicht überall abgeschafft hatte: Darauf tam aber der Stecklitrieg, die Umwälzung der damaligen Ordnung und zulest die Me-Diation und mit ihr dann das Gefet von 1804. ich: wie ift es möglich, baß eine Laft, welche den Gemeinden durch ein Gefen von 1804 auferlegt worden, eine Frodallaft fei? Im Jahre 1804 mare eine Feodaltaft gegründet worden!!

Juft hatte die helvetische Regierung alle jene herrschaftsverbaltniffe und Beschwerden ja abgeschafft. Allein die Mediations. regierung fagte: Go lange die jum Bauen nothigen Materialien nicht felbft fahren, muffen fie geführt werden; und follen fie geführt werden, - wer foll fie führen? wie foll das geben? Die alte Einrichtung, wie fie vor 1798 gewesen, wollen wir nicht wiederherstellen, eben weil fie auf ausgenunten Berhaltnissen berubt; wir wollen also eine vollftändige Ordnung in Diefer hinsicht einführen. Das Natürlichste nun und für Riemanden sehr beschwerlich schien, daß für diejenigen Staatsbauten, welche im Rreife einer einzelnen Gemeinde und fpeziell in ihrem Intereffe geschehen, die Gemeinde, daß fur die Bauten jum Bortheile eines ganzen Oberamtes das ganze Oberamt ins gesammt, — und daß endlich für allgemeine Staatsbauten, wie Sauptstraßen und dergleichen der Staat die nöthigen Fuhren leifte. Da, Tit., haben sie das Geset von 1804, durch welches eine alte Feodallaft wiederhergeftellt worden fein foll! Es murde Damals auch discutirt, ob man nicht Alles das auf die Staats. taffe legen wolle. Aber man fand, daß wenn man im Oberbable eine Brucke baue, und man hier in Bern die Fuhrung dazu verdingen mußte, so mußte man es mit doppeltem Gelde machen, und am Ende fomme es auf Eins heraus. Denn da nun die gleiche Laft auf alle vertheilt ift, und jede Gemeinde oder jede Wegend nur fur Bauten in ihrem Umtreife und Intereffe in Unfpruch genommen wird, fo ift bas mahrhaftig feine Feodallaft, fondern eine auf die allerbilligfte Beife vertheilte Man fann allerdings das Fuhrgefen aufheben und Staatslaft. fagen: alle Fuhrungen follen vom Staate bezahlt werden; aber dann — woher das Geld nehmen? Ich glaube nicht, daß es gegenwärtig noch mit unfern Staatofinangen übel fiebe, aber wir fonnen es endlich dabin bringen. Sind wir, Tit., dafür ba? Sind mir dafür da, die Staatslaften fo anzuhäufen, daß man gulent Auflagen ausschreiben muß? Ich glaube, wir seien dafür da, um auf die wenigst drudende Urt den öffentlichen Bedürfniffen ein Genüge ju leiften. — Benn die reflamirenden Bemeinden geglaubt haben, das Juhrgefen fei ein Reft ihres ebemaligen Verhältnisses gegen die Zwingberren von Landsbut; fo thaten sie recht, fich hier zu beschweren. Aber eben, weit jene alten Berhaltniffe burch die helvetische Regierung abgeschafft, Das neue Fuhrgefen aber durch Die Mediationeregierung gemacht worden; fo ift diefes Lettere nichts anderes als ein allgemeines Landesgefen, melches alle Gemeinden und Theile des Rantons in gleichem Maße betrifft. — Ich für meinen Theil habe durchaus nichts dagegen, wenn Sie das Fuhrgesen von 1804 dahin wollen unterfuchen laffen, ob es einer Abanderung bedurfe; es ift möglich, daß man es beffer machen fann. Aber ich fann versichern, daß das Fuhrgefen von einem Manne vom Lande (damals nämlich mar er noch vom Lande,) entworfen worden ift, von einem Manne, der das Land und feine Berhaltniffe febr gut fannte, beffer, als wenige von uns ce fennen. Diefes Gefen von 1804 diente auch, eben weil es im Allgemeinen auf sehr richtiger Sinsicht in die Landesverhättnisse zu beruben schien, als Basis bei allen verschiedenen außerordentlichen Steuern und dergl. So sind die Arriegospenern nach diesem Geseuern theilt worden. Nichtsbestoweniger habe ich nachber diefen Mann oft fagen gehört, daß er nicht pratendire, fein Gefen fet ein Meisterftuck. Dennoch zweiste ich, daß wir es bedeutend ver-bessern wurden. Ich stimme alfo, daß eine Untersuchung anbe-fohlen werde, ob es nothig und dientich sei, an dem bisherigen Subrgefepe Abanderungen gu treffen oder nicht. Infofern fimme ich mit ben meiften Berren Praopinanten überein, aber die von ibnen ausgesprochenen Unfichten find thatfachlich unrichtig. -

Mühlemann. Ich will nicht wiederholen, was herr Regierungsrath Roch so eben sehr bundig gesagt hat, wie man nämlich seiner Zeit dieses Kind zur Taufe gebracht und ihm einen andern Kamen gegeben habe. Daß hingegen dieses Geseg nicht so ganz ein Meisterflück sei, daran zweiste ich keinen Augenblick. Es ließe sich vielleicht untersuchen, ob das Uebel im Gesche selbst, oder aber in der Anwendung des Gesesse liegt, Es sind mir z. B. Gemeinden befannt, welche an diesen Staatslasten nichts tragen, alldieweil andere sie tragen mussen. Dieses Misverhaltniß soll nach unserer Versassung billigermaßen einer Revision unterworsen werden. Es ist eine ausgemachte Sache, daß

dieses Gesetz einen bedeutenden Theil von unserer Finanzordnung oder vielmehr Finanzunordnung ausmacht. So viel ift richtig, daß den Petenten in dem Sinne, wie sie hier eingelangt sind, nicht entsprochen werden kann; es können und sollen keine partiellen Erlassungen von Staatslasten stattsinden. Desto nöttiger aber ist es, diesen Gegenstand zur Untersuchung zu schicken. Ich trage daher darauf an, daß man diese Vorstellung nehst den Vorträgen des Finanz- und Baudepartements dem Regierungsrath zu Handen der zur Arvisson des gesammten Finanzzustandes aufgestellten Kommission zu geeignetem Gebrauche überweise.

Jaggi, Regierungsrath. Schon vor zwei Jahren war über diefen Gegenstand eine Spezialfommission niedergesest gewesen, von welcher ein Gesetsentwurf ausgearbeitet wurde, defien Etngang ausdrücklich von den "fehlerhaften Bestimmungen" des bisherigen Juhrgesetzes redet. Der Regierungsrath fand bei der Diskussion, es sei Alles darin, außer was darein gehöre. Zedenfalls hat man schon damals die Nothwendigkeit erkannt, das bisherige Gesetzt werbessern. Ich schließe mich also dem Antrage an, welcher die Sache zur Untersuchung zurückschießen will.

Rifling. Noch viele andere Gemeinden beschweren fich über das Geses von 1804. In vielen Gegenden find einzelne Gemeinden frei, andere pflichtig, und das ift nicht billig und zeigt mehr oder weniger auf feodalen Ursprung. So muffen z. B. die Gemeinden die Brücken machen, und der Staat bezieht die Brückengelder, welche weit mehr betragen als zum-Unterhalt der Brücken nöthig ware. Ich stimme wie Hr. Negterungsrath Jaggi.

Man. Dieser Meinung mußte ich mich gänzlich anschließen, und zwar im Sinne des hen. Mühlemann. Ich verspreche mir überhaupt außerordentlich viel von jener Kommission; sie soll Alles untersuchen, was irgend in den Staatsorganismus eingreift. Schon jest sehen wir vielversprechende Funken von daher ausleuchten. Bis jest hat man allerwärts geglaubt, im Kanton Bern herrsche sehr gute Finanzordnung, dem heutigen Tage war es vorbehalten, uns zu zeigen, daß wir in einer Finanzunordnung leben. Ich könnte also natürlich nicht anders, als dieser Kommission das größte Zutrauen schenken.

Obrecht wiederholt die Behauptung, daß die Juhrpflicht und ähnliche Laften aus den Zeiten des Faustrechts herrühren, und findet es, da sich einzelne Gegenden in frühern Zeiten, wie z. B. das Umt Bipp mit 3000 Gulden, von der Leibeigeuschaft losgefauft habe, unbillig, daß solche Ueberreste der alten Zeit noch immerfort getragen werden müssen. Wer fagt: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ift? Diejenigen sagen es, welche eben dem Kaiser nichts geben. Wer so reden will, der soll erklären, er wolle auch die Beschwerden tragen helsen. Ich stimme auch, daß die Sache näher untersucht werde.

Juter möchte ber obgenannten Kommission die Frage überweisen, ob es nicht das Zweckmäßigste ware, sämmtliche Staatsdomainen zu veräußern, weil dann die daherigen Plackereien von felbft aufhören murden.

Robli. Als in den Jahren 1799 und 1800, wo Requisitionsfuhren geleistet werden mußten, von den Ausgeschossenen des Kantons gestritten wurde, wie viel jede Gegend leisten solle; so fam die Sache vor die Verwaltungskammer, und diese mußte ein Regulativ aufstellen. Die armen und übervölkerten Landes, gegenden wünschten, daß das Regulativ nach Villigkeit und nicht nach der Bevölkerung aufgestellt werde. Da aber die Ausgeschlossenen der Stadt Vern den Landeuten weit überlegen waren, so wurde der Maßtab nach der Bevölkerung angenommen. Das neue Geses von 1804 ist darauf nach jenem Regulativ gemacht worden. Es ist in gewöhnlichen Zeiten nicht sehr beschwerlich, aber wenn die Kriegssteuern nach diesem Geses bezogen werden sollen, so leiden die übervölkerten Gegenden sehr dabei. Daher müßte ich zur Revision stimmen.

Bubler v. heimenhaufen führt Beispiele an von ungleicher Bertheilung der Fuhrpflicht. Als es darum zu thun war, die große Zürichstraße zu bauen, sind die Landvögte von Wangen und Narwangen zusammengefommen und haben die

Vorgeseiten von 15 Gemeinden beschickt und denselben ein schönes Effen aufgewartet. Als dieselben nun am besten daran waren, sagte man ihnen: ja jeht ist es darum zu thun, einen Verein zu bilden für den Bau der Straße. Einer der Abgeordneten, der vielleicht weniger getrunken hatte als die Andern, excüstrte sich und ging fort. Seine Gemeinde hat nachher nie etwas leisten müssen u. s. w. So ist es damals gegangen. Ich schließe dahin, daß die Rommission nicht blos das Geseh von 1804, sondern überhaupt untersuche, ob alle Gegenden gleich betheiligt seien.

v. Goumoens. Ich habe mich während meiner Amtsführung überzeugt, wie schwer es ift, dieses Fuhrgesen anzuwenden. Aurz nach Annahme der Verfassung wurde mir bei gegebenem Anlasse ein Verzeichniß zugeschickt, wie viel jede Gemeinde in Vetress der Fuhrpsticht zu leisten habe. Aus diesem Verzeichniß war deutlich zu sehen, daß das Fuhrgesen von 1804 kein regelmäßiges Verhältniß aufstellt, sondern die einen Gemeinden sind beschwert, die andern nicht. Aus solcher Unordnung werden wir immer am besten herauskommen, wenn das in dem Uebergangsgesesse Versprochene ausgestührt, und jedes Gesen mit der Verfassung in Uebereinstimmung gebracht wird. Darum, und weil das Fuhrgeset in manchen Beziehungen gegen die Verfassung streitet, stimme ich zur Untersuchung desselben.

Abstimmung.

Biele Mitglieder erflären, den Inhalt diefes Bufages nicht begriffen und daber gar nicht gestimmt gu haben.

Ein Bortrag des diplomatischen Departements zeigt der Berfammlung an, daß folgende neulich erwählte Mitglieder des Großen Rathes sich über ihre Wahlfähigkeit ausgewiesen haben:

- 1) Serr Frang Ludwig Lardon, Gerichtspräfident ju Munfter;
- 2) herr Samuel Schaffter, Profurator ju Munfter;
- 3) herr Christian Schmid, ju Roghaufern.

Vortrag des Finangdepartements über Verlängerung des Forfidefrets von 1832 u. f. w.

Derfelbe zeigt, daß es nicht möglich gewesen sei, die beabsichtigte definitive Organisation des Forstwesens gebörig zu bearbeiten, um schon in dieser Session des Großen Rathes einen Gespessentwurf vorzulegen; jedoch seien schon viele Borarbeiten dazu gemacht worden, deswegen wird angetragen, die Dauer des Defretes vom 24. Mai 1832 um ein Jahr, d. h. bis zu Ende des Jahres 1837 zu verlängern, und die Amtsdauer der, vermöge des angeführten Defretes auf eine Probezeit ernannten, Forstbeamten ebenfalls auf gedachten Zeitpunkt zu verlängern.

Stockmar. Die gegenwärtige Forstorganisation ift nur provisorisch, sie wurde auf vier Jahre gemacht. Das Personale der Forstadministration ist ebenfalls auf vier Jahre ernannt worden. Sie haben ein Forstreglement für den Jura angenommen, welches allseitig den Bunsch erregte, es möchte für den alten Kanton ebenfalls ein solches Forstgesch redigirt werden. Demnach wurde von der Forstsommission ein Entwurf ausgeararbeitet, welcher von sehr ausgedehnten Bemerkungen des Herrn Forstmeisters Kasthofer begleitet ist. Die Kommission hätte ihn bereits diskutirt, wäre nicht dem Herrn Forstmeister ein Zusall begegnet, der ihn bis jest verbindert bat, an den Geschäften Theil zu nehmen. Ein Geseh für die Forstadministration des

alten Kantons zu machen gebt aber lange und ift schwierig. Man fann über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht so leichthin deliberiren. Er muß vorerst zur Untersuchung vor das Finanzdepartement und den Regierungsrath kommen, alsdann im Lande verbreitet werden, damit man die Bemerkungen von den verschiedenen Lokalitäten sammeln könne. Wenn man diesen Gegenstand auch so sehr als möglich beschleunigt, so glaube ich doch, es werde schwer halten, Ihnen den Entwurf der Kommission in der Situng des nächsten Jahres vorzulegen. Man sollte also für ein Jahr die gegenwärtige Forstorganisation und die Ernennung der Beamten in diesem Zweige bestätigen u. s. worauf hiemit angetragen wird.

Dem Untrage wird durchs Sandmehr beigeftimmt.

Run werden drei Borträge der Polizeifektion über folgende Raturalifationsbegehren vorgelegt:

1) Das Naturalisationsbegehren des Johann Naft aus Sulzbach in Baiern, ersten Biolinisten an der Musikgefellschaft in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Niederstocken, Amtsbezirk Niedersimmenthal, zugesichert ift.

Abstimmung.

Durch Ballotirung: für Willfahr 78 Stimmen für Abschlag 28 "

2) Des Friedrich Weiß von Luftnau, Königreich Burtemberg, welchem bas Burgerrecht ber Gemeinde Ffeltwald jugesichert ift.

Abstimmung:

3) Des Joh. Friedr. Schreiner aus Landau, welchem bas Burgerrecht ber Gemeinde Niederfloden jugefichert ift.

Abstimmung.

Der Petent ift somit abgewiesen, ba das Gefen zwei Drittheile der Stimmen gur Naturalisationvertheilung verlangt.

Auf den Bortrag der Juftigfeftion werden folgende Shehindernifidispensationsbegehren durchs handmehr abgewiesen.

- 1) Das Begehren der abgeschiedenen Susanna Ratharina Jupeler, geb. Knöri, wohnhaft zu Därftetten;
- 2) das Begehren des Joh. Krenger, Wittwer, aus der Rirchgemeinde Thurnen;
 - 3) das Begehren des Joh. Zurcher, von Rudersmit.

Singegen werden durch Abstimmung folgende Chehindernis. dispensationen ertheilt:

- 1) das Begehren des Job. Mügenberg, von Spieg.
- 2) das Begehren des Johann Anchener, bernifchen Landfaffen.
- 3) bas Begehren bes Matthaus Roth, aus ber Gemeinde Grindelwald.

Schluß ber Situng um 11/2 Uhr.

Berichtigungen.

In der von herrn Großrath Neukomm in der außerordentlichen Sigung vom 11. September in Betreff der Weigerung Waadt's gehaltenen Nede ift, anstatt 21. August, zu lesen: 9. September.

Das von herrn Obergerichtsschreiber v. Enternau bei Behandlung des Kreditbegehrens der Polizeisestion Nr. 58. Seite 8 abgegebene Votum wird dabin berichtigt, daß es beißen soll:

"Nicht der Präsident, sondern der Acferent behalte "die gewöhnlichen Prozeduren nur einen Tag, weitläufigere "böchstens drei Tage. Der Präsident, dem sie von Seite der "erstinstanzlichen Gerichtsbehörden direft zugesandt werden, be"bält sie nur vom Tage des Empfangs auf den folgenden, wo "er sie dem Staatsanwalt zustellen läßt. Zum Lesen durch "das ganze Tribunal liegen die Aften in der Negel nur acht "Tage lang vor der endlichen Beurtheilung im Sitzungs"zimmer."

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstüung, 1836.

(Micht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 22. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Brafident: Berr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolis wird der Tagesordnung gemäß vorgelegt:

Ein gedruckter Bericht der Spezialfommiffion zu Unterfuchung der Buchtanftalten.

Dieser Bericht, datirt vom 28. Mai 1834 und unterzeichnet von den Herren Regierungsrath Neuhaus, Regierungsrath Schneider und Großrath Durheim, als Mitgliedern der am 28. März 1833 niedergesehten Spezialkommission, enthält 63 Oftavseiten und handelt zuerst von den Zuchtanstalten in Bern und von pag. 49 hinweg von der Zuchtanstalt zu Pruntrut. Derselbe ist begleitet von einem schriftlichen

Vortrage der Polizeisettion, datirt vom 12. Mai 1835, nehft Nachtrag vom 18. Juni 1836; und von einem

ebenfalls schriftlichen

Bortrage bes Regierungsrathes, datirt vom 7. 2Bin-termonat 1836.

Diese beiden Bortrage beleuchten die verschiedenen Schlußantrage des gedruckten Berichtes der Spezialfommiffion.

Der erfte Sauptantrag der Spezialkommission, bezüglich auf die Zuchtanftalten zu Bern, unter der Rubrik

I. Beaufsichtigung der Anstalt lautet (pag. 6): "Es möchte eine besondere Aufsichtskommission "über die hiesigen Zuchtanstalten ernannt werden."

Die Polizeiseftion bagegen trägt einstimmig barauf an:

"Daß der Große Rath von der Ernennung einer befonde-"ren Aufsichtsfommission über die hiesigen Zuchtanstalten abstra-"hiren möchte."

Sollte dieses nicht belieben, so wünscht die Polizeisektion iedenfalls, "daß dieser Kommission im Interesse des geregelten "Geschäftsganges keine Befugnisse zu Ertheilung von direkten "Befehlen in der Anftalt eingeräumt werden sollen, sondern "daß dieselbe gehalten sein solle, alle ihre Anträge vor die Po"lizeisektion zu bringen u. s. w."

Der Regierungerath stimmt dem hauptantrage der Polizeisektion völlig bei.

Neuhaus, Regierungsrath, als Präsident der Spezialfommission. Bevor man die Diskussion artikelsweise angehoben
hat, wäre es gut gewesen, einen Gesammtrapport zu machen.
Da man dieß indessen nicht zu wünschen scheint, so werde ich
mich beschränken, die Frage eines Aufsichtskomite's zu behandeln, eine Sinrichtung, welche die Polizeisestion bekämpft und
der Regierungsrath ebenfalls zurückweisen will. Die Motive,
welche Ihre Kommission bewogen, dieses Komite vorzuschlagen,

find verschiedener Natur und zahlreich. Man sollte in alle Details ber gegenwärtigen Organisation eintreten, um Ihnen bemerflich zu machen, wie nothwendig diefe Kommiffion ift. Die Polizeisettion versammelt fich wöchentlich höchstens einmal; überladen von einer Menge Geschäften, fann fie auf die Buchtanftalten nicht die Zeit und die Mübe verwenden, die notbig Die einzige Bertheilung der Arbeit fur die Gefangenen fann Beschäftigung für ein ganges Sahr geben. Wenn dieß in Gile geschieht, so fonnen die Arbeitsanstalten unmöglicherweise ihren Zweck erreichen. Ebenso verhalt es fich mit der Reguli-rung ber Ersparniftaffa und mit der Disziplin im Innern der Unftalt; wenn gablreiche Rrantheiten in derfelben berrichen, fo ift eine Spezialaufsicht fur die Krantenzimmer nöthig ic. ic. herr Regierungsrath Schneider weiß aus sicherer Quelle, daß der Direktor des Zuchthauses, hr. v. Ernft, die Aufftellung eines Auffichtskomite's munscht, und es wundert mich, daß der Regierungerath das Wegentheil behauptet. Die Polizeiseftion glaubt, baff, wenn diefes Komite eine Kompeteng bat, Zwiftigfeiten entstehen murden. Es ift aber nicht nothwendig, ihm eine folche ju ertheilen; denn das murde die Geschäfte hindern. Allein Die Polizeisetztion mird fortfahren, die Oberaufsicht über die Anstatt ju fuhren. Die Bisiten werden nur guten Erfolg haben, welche Die Mitglieder des Aufsichtskomite's wochentlich daselbst abstat, ten werden. Es fann begegnen, daß eine von der Polizeiset, tion angeordnete Magregel dem Komité nicht geeignet scheint; Diefes erstattet dann in diefer Sinficht einen Bericht, um berfelben feine Unficht vorzulegen, und es fieht der Polizeifeftion ftets frei, die Unfichten des Komite's anzunehmen oder gu verwerfen. Diefes zwischen die Polizeiseftion und den Direftor gestellte Aufsichtstomite icheint mir eine Organisation, welche Diefe wichtige Leitung erleichtern wird. Es ift übrigens in einem Stabliffement, wo eine große Angahl von Gefangenen ift, eine Administration nothig, welche Festigkeit mit Sumanität verbinde. Die Gefangenen follen feine Schwierigkeit finden, ibre Rlagen an die Beborde gelangen ju laffen; dief fann beim gegenwärtigen Stande der Dinge nicht flattfinden; die Mitglieder der Polizetsektion, mit andern Angelegenheiten beschäftigt, fonnen 300 bis 400 Gefangene nicht anhören. Auch bat ber Direftor eine fast unbegränzte Autorität. Defhalb munfcht Ibre Rommiffion , damit die Polizeisettion öfter interveniren fonne, daß die Unstalt wochentlich von mehrern Personen besucht werde. Dieß find die Hauptmotive, welche die Errichtung eines folchen Komite's wünschbar machen, ohne daß deßhalb ihm eine Kompetenz gegeben werde. Wollen Sie die Dauer der Funftionen der Mitglieder dieses Komite's ftatt auf 3 auf 6 Jahre feten, fo wird dieß nicht die mindefte Schwierigkeit erleiden.

Kohler, Regierungsrath. Ich finde mich vor Allem aus veranlaßt, die Behauptung zu widerlegen, als habe nämlich der Hr. Direktor v. Ernst diese Kommission felbst gewünscht. In feinem Gutachten sagt er, daß er es aus innigster Ueberzeugung für sehr nachtheilig halte, wenn die Mitglieder aus einer solchen Aussichtskommission bei ihren Besuchen direkte Besehle gesetzt

ben fonnten. (Der Redner liest die daberige Stelle des befagten Gutachtens ab.) Man wird freilich fagen, diese Worte fprechen fich nur bedingt gegen eine folche Rommiffion aus; aber eben das, was der herr Direftor hier angedeutet, hat die Polizeiseftion hauptfächlich bewogen, fich gegen die Aufftellung einer Kommission auszusprechen. Beim ersten Lefen des Antrages follte man freilich glauben, eine folche Kommiffion murde nicht nur jum Beften der Anftalt felbft, fondern auch wefentlich jur Erleichterung ber Polizeiseftion beitragen. Allein , je mehr Rader ju einem Uhrwerte nothig find, befto leichter gerath daffelbe in's Stocken, und juft, wenn man diefer Kommission feine Rompeteng einräumen wurde, entftunden daraus bald be-Deutende Unannehmlichfeiten. Ware die Kommiffion über irgend etwas mit dem hrn. Direktor nicht einverstanden, fo murde entweder Diefer oder Jene vor die Polizeifektion treten. Burde nun die Polizeisettion gegen die Rommiffion entscheiden, fo ware diefelbe dem Srn. Direttor gegenüber ichon mehr oder weniger fompromittirt. Bielleicht murde die Kommission alsbann, ihrer Ueberzeugung getreu, vor Regierungerath treten, und diefer mußte jest entscheiden, ob der Direftor, ob die Rommiffion, oder ob die Polizeiseftion Recht habe u. f. w. Bollte man aber diefer Rommiffion eine eigene Rompeteng einraumen, fo fonnte das nicht wohl ohne Abanderung des Departementalgefepes gefcheben. Singegen durfte es vielleicht fur alltägliche Sachen ersprießlicher fein, wenn diefe Kommission einige Rompeteng hatte; blog die wichtigeren Falle famen aledann vor Die Polizeisektion. Wollte man alfo eine folche Kommission aufftellen, fo mußte fie nach meiner Ueberzengung gewiffe Rompetengen haben; denn eine Beborde, die nichts zu fagen hat, ift ein Unding im Staate. In folchen Sachen muß immer die Erfahrung berückfichtigt werden. Die Erfahrung hat aber unter ber abgetretenen Regierung gezeigt, daß das Dafein einer fol-chen Zwischenbehörde nur Reibungen jur Folge bat. Wenn alfo die Bolizeiseftion fich gegen eine Aufsichtstommiffion ausfpricht, fo thut fie es nur in Berücksichtigung der vielen Rachtheile, und feineswegs, um mehr Pouvoirs über die Buchtanfalten ju haben; denn fie bat ohnehin Geschäfte genug. Jedes Mitglied der Polizeiseftion bat die Pflicht, fich regelmäßig von Beit ju Beit in die Anstalt ju verfugen und jede Klage ohne Beugen anzuhören. Auf diese Weise erhalt die Polizeifettion von allen irgend gegrundeten Beschwerden Kenntniß; und cs ift auf diese Weise schon manchem Hebel abgeholfen worden, wiewohl noch Manches zu wunschen übrig ift. Gie, Tit., werden entscheiden.

v. Luternau unterftüht die Ansicht des herrn Regierungsraths Kohler, bemerkend, daß, wenn der herr Zuchthausdirektor sich nicht unbedingt gegen eine folche Kommission ausgesprochen habe, dieses nur ein Beweis von seiner Bescheidenheit sei.

Schneider, Regierungsrath. So oft ich die Zuchtanstalten besucht habe, mas von Zeit zu Zeit geschehen ift, habe ich mich überzeugen muffen, wie gut und nothwendig es ware, wenn öfter vorzüglich folche Manner die Anstalt besuchten, die in den verschiedenen dort betriebenen Berufszweigen Erfahrung batten, und andererfeits im Erziehungswefen, Sanitatswefen u. f. w. ein Urtheil abgeben fonnten. Der Berr Direftor v. Ernft mag ba geschrieben haben, mas er will, fo ift er nicht bagegen; vorgestern war er bei mir und bedauerte unter anderm, daß die Polizeisestion und der Regierungsrath von diefer Auffichtstommiffion abstrabiren wollen; er finde in diefer Kommiffion gerade ein Mittel, damit das Bange immerfort überfeben, und im Detail ihm an die Seite gestanden werden fonne. Er fagte namentlich, die Mitglieder ber Polizeisettion feien allzusehr beschäftigt, als daß fie öfters und längere Zeit in ber Anstalt verweilen fonnten u f. w. Ich möchte diefer Kommission durchaus feine Kompetenz geben, und allfällig konnte ein Mitglied der Polizeisettion Prafident davon sein. herr Regierungsrath Robler hat freilich bemerkt, eine folche Beborde ohne Kompetenz fonnte leicht dem Direftor gegenüber fompromittirt werden u. f. w. Allein fie ftande in diefer Beziehung da wie die Landfagentommiffion, die Armenfommiffion u. f. w. Diefe muffen sich's auch gefallen lassen, wenn das Departement des Innern thre Vorschläge nicht annimmt. Die Aufsichtskommission follte lediglich einerseits dem herrn Direktor jur Seite fieben, anderer. feits die Polizeisektion auf alles Nöthige aufmerksam machen. Besonders im Gewerbswesen ift da noch viel zu thun, und man kann dem Herrn Direktor nicht zumuthen, Fachkenntnisse in allen dort betriebenen Berufbarten zu besitzen. Darum müßte man in die Kommission ein Mitglied für das Gewerbswesen, ein anderes für das Unterrichtswesen u. f. w. wählen. Uebrigens möchte ich nur vom Großen Rathe aus beschließen, eine Kommission sei nothwendig, und der Regierungsrath solle sie bestellen.

Tillier. Vor allem aus sei es mir vergönnt, der Spestalkommiffion bei diefem Unlaffe ihre große Thatigkeit und Menschenliebe zu verdanken. — Ich ftimme zwar allen mit Auf-ftellung einer folchen Kommiffion beabsichtigten Zwecken bei, aber ich fonnte mich von der Zweckmäßigkeit einer folchen Kommission doch nicht recht überzeugen. In sehr vielen Zuchtan-falten existirt zwar so etwas, aber an den meisten Orten ist dieses ein Komite von Freiwilligen. Indessen dürfte ein allzu fomplizirtes Raderwert jedenfalls nicht das mabre fein, und es mochte fich namentlich fragen, ob nicht eben beim Erziehungs. wefen eber ju viel Kommiffionen als ju wenig vorhanden fein. - Außer den Reibungen, welche daraus entfiehen fonnten, febe ich noch ein anderes Infonvenient. Es ift nämlich der die Rommiffion einsetenden Beborde unmöglich ju miffen, ob die von ihr gewählten Bersonen gerade ein lebendiges Interesse an der Sache haben; hingegen von einem Komite aus Freiwilligen wurde am allererften ein guter Erfolg ju erwarten fein. Hebrigens bleibt es jedenfalls allen benen Perfonen, welche vom Gewerbs. wefen, vom Erziehungs- und Sanitätswefen ze. Renntniß baben und fich um die Anftalt intereffiren, unbenommen, diefelbe ju besuchen, und namentlich wird es gut fein, wenn auch die Mitglieder des Regierungsraths diefen Unstalten ihre Aufmerkfam. feit schenfen und dann inmitten der Beborben die notbigen Bemerkungen anbringen. Gerade die Bedingungen, welche Berr Regierungsrath Schneider an die Romposition einer folden Rommiffion fnupft, machen die Gache febr fchwierig, und daber hielte ich es für einfacher, die Sache ihren bisberigen Bang geben ju laffen und von einer Kommiffion für fo lange ju abfrahiren, als sich nicht Freiwillige dazu anbieren.

Jaggi, Regierungsrath. Man hat gesagt, die Polizeifeftion versammte fich febr felten. Burde fich etwa die Aufsichtskommission häufiger versammeln als zweimal in der Boche, besonders, wenn fie feine Rompeteng haben follte? Man fagt, die Züchtlinge fonnen dann ihre Rlagen defto ungehinderter anbringen; allein erstens find die Zuchthausbeamten felbft dagu da, zweitens fonnen die Straflinge verlangen, vor den Zentralpolizeidireftor geführt zu werden, und drittens geben die Mitglieder der Polizeifeftion fo oft in die Anstalt, wo fie fo gering-fügige Rlagen anboren muffen, daß man fich teinen Begriff davon macht. — In Bezug auf die laufenden Geschäfte murden durch eine folche Mittelbehörde, wenn diefelbe mit dem herrn Direftor nicht einverstanden mare, unendliche Weitläufigfeiten verursacht, wie herr Regierungsrath Robler bereits angebeutet hat. (Der Redner zeigt dief an einem Beifpiele.) Man hat vorgeschlagen, Manner, die mit den verschiedenen gachern u. f. m. vertraut seien, in die Kommission zu mablen. Wer aber einen Berftand vom Erziehungsfache bat, fennt befregen die Schreinerei oder die Rechnungsangelegenheiten noch nicht. Es murde baber zweckmäßiger dafur geforgt, daß jeweilen tuchtige Fachmanner an der Spipe der verschiedenen handwerke ftanden u. f. w.; und daß auch die verschiedenen Sausbeamten, in eine Urt von Behorde vereinigt, ju gewiffen Zeiten jufammenfäßen und fich über die Bedürfniffe der Anstalt berietben. Ich ftimme jum Untrage der Polizeiseftion und des Regierungsraths.

Fueter, Profesor. Wenn man das Glück hätte, Männer, welche sich um die Anstalt lebhaft interessiren und zugleich die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen damit verbinden würden, zu sinden; so würde gewiß eine solche Expertenbehörde der Polizeiseiseiten höchst erwünscht sein. Fast alle Anstalten der Art im Kanton sind durch solche Kommissionen beaussichtigt Ich sann nur die Schwierisseit sinden, eine solche Kommission gut zusammenzusen. Da man aber viesleicht im gegenwärtigen Augenblicke taum die erforderlichen Personen ausfindig machen könnte, so sollte der Große Nath wenigstens die Wünsch-

barkeit einer solchen Kommission aussprechen und der Polizeifektion den Auftrag ertheilen, diese Bersonen zu suchen und Freiwillige anzuspornen.

In thesi läßt fich gewiß viel dafür fagen, Stettler. aber das ift Sache der Erfahrung, und die bisherigen Erfah. rungen ftimmen dagegen. In folden Anstalten muß ein Saupt-pringip fein, nämlich ftrenge Disziplin. Da muß, wie in einer Rompagnie, ein Mann an der Spipe fieben, der verantwortlich für das Ganze ift. Mehrere Behörden murden die Exefution mehr hemmen als fördern. Unfere Zuchtanstalten haben seit 30 Jahren alle Formen der Administration durchlaufen. Bab. rend ber Belvetif leitete eine Buchthanskommiffion das Gange; nachber fanden an der Spige, einander foordinirt, ein Direftor und ein Buchhalter. Da auch das nicht recht geben wollte, fo ftellte man einen einzelnen Mann obenan und unterwarf das Gange der Aufficht des damaligen Jufig und Polizeirathes. Allein diefer gerieth ebenfalls auf die Idee einer untergeordneten Auffichtstommiffion. Gine folche fam gu Stande, es waren die philantropischsten Männer darin und von den besten Absichten beseelt; aber man wußte julept nicht, wer Roch oder Rellner war. Es fam eine vollige Labmung in die Adminiftration, und der herr Direftor ward im hochften Grade entmuthigt, daher hat man endlich die Anstalt unmittelbar unter den Justiz- und Polizeirath geseth, und von da an hat die Anstalt bedeutend gewonnen. So ist es noch jest. Die Polizeisettion würde übrigens durch Ausstellung einer Aussichtstommiffion nicht febr erleichtert werden, denn ihre Mitglieder mußten fich bennoch von Zeit zu Zeit in die Anstalt verfügen, um fich von ihrem Zustande sowohl als von der Triftigfeit allfälliger Antrage der Aufsichtstommiffion personlich jn überzeugen. Man hat von einem freiwilligen Comite gesprochen. Allein wenn Männer mit großem Intereffe für die Sache und von prattischem Sinne fich dem Gedethen der Anftalt widmen wollen, fo wird ihnen die Bolizeifeftion gerne gestatten, die Unftalt gu befuchen, und wird die Unfichten berfelben, wenn fie praftifch find, mit Freuden benuten. Das ift dann Sache des reinen Butrauens. Gang anders aber mare es mit einer permanenten Kommiffion. Ich ftimme daber mit vollfommener Ueberjeugung jum Untrage des Regierungerathe.

Romang. Man darf nicht vergessen, was für Leute in solchen Anstalten enthalten sind. Weitaus die meisten glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen, oder wenigstens möchten sie das glauben machen. Daher muß man bei Anhörung der Alagen dieser Leute änßerst vorsichtig sein, und nur eine ernste und energische Verwaltung vermag der Schlaubeit und Bosheit der Gefangenen zu widerstehen. Darum ist es für die Anstalt wohl besser, den Anträgen des Regierungsraths und der Politzeisfettion beizupslichten. Wenn man übrigens sagt, alle Anstalten im Kantone stehen unter solchen Aussichtsbehörden; so darf man nicht übersehen, daß just die Polizeisettion hier eine solche Besörde ist.

Durbeim. Als Mitglied der Spezialfommiffion mache ich mir jur Pflicht, auch einige Worte über diefen Gegenftand beizufügen. Es find nun bereits 21/2 Jahr verflossen, daß der vorliegende Bericht abgefaßt worden. Ueber jeden Artifel, nach genauer Prüfung, mar die Spezialkommiffion einmuthig; nur bedaure ich, daß damals mein Antrag, diefen Bericht vorerft ber Polizeifeftion mitzutheilen, mit berfeiben zusammen zu figen und gemeinschaftlich zu berathen, nicht Eingang gefunden hat, indem gang gewiß man fich leicht über jeden Artifel hatte verflandigen fonnen, und daß die heutige Situng und Berathung um vieles abgefürzt worden mare. Die Motive zur Aufstellung einer Aufsichtstommiffion find allbereits febr bundig durch die herren Regierungerathe Renhaus und Schneider auseinander gefent worden und im Berichte jum Theil felbft enthalten; ein Sauptmotiv aber mar auch einerseits, die Polizeifektion gu erleichtern, die, wie befannt, damals mit Geschäften überladen war und daber die Buchtanstalten nur febr fparfam befuchen tonnte; anderseits dann, auf den eigenen Bunfch, nicht nur des herrn Direktors der Zuchtanftalten, sondern auch auf den am 19. April 1833 eingereichten Wunfch des Beren Buchbalters; endlich dann, wie ich dafür halte, im Intereffe der Beamten felbit, die durch öffentliche Blatter auf die ungerechteffe Weise angefeindet, verdächtiget und verläumdet worden, und die durch eine folche Rommiffion, in abnlichen Fallen, eine fraftige Stupe finden murden. Bei diefem Unlaffe mache ich mir gur angenehmen Pflicht, hier öffentlich zu wiederholen, mas bereits im Singangeberichte die Spezialtommiffion erflart bat, daß diefe Kommiffion, nach genauer unpartheiischer Prüfung, dem Gifer, der Ordnungsliebe, der Pflichttreue und der Genauigkeit des Beren Buchthausdirektors und des Beren Buch-halters volle Gerechtigkeit wiederfahren laffe. — Es scheint Es icheint nun, daß in Betreff der Aufftellung einer Aufsichtsfommiffion feit 21/2 Jahren andere Ansichten obwalten, indeffen fonnen wir verüchern, daß es feineswegs in der Absicht der Spezialkommission liegt, der Polizeisektion eine folche Rommiffion, die fie nicht wunfcht, aufdringen ju wollen, um fo weniger, da aus dem Berichte des herrn Brafidenten mabrgenommen wird, daß diefe Beborde nun mehr Muße bat, und auch bereits aus ihrer Mitte Mitglieder fich mit der fpeziellen Aufsicht der Anftalt thätig beschäftigen. Wir werden und der Mehrheit gerne unterziehen, unterdeffen aber stimme ich, fo viel an mir, jum Antrage der Spezialfommiffion.

Jufer. Ich sinde eine solche Kommission nothwendig und zweckmäßig in allen Interessen. Wenn man vernimmt und bestimmt weiß, wie die Hauskost da ist, daß man zu 65 Maß Waster 1½ Imt Haberkernen und ¼ Pfund Anken für eine Suppe nimmt, und dazu das ganze Jahr kein Fleisch; so ist es im Interesse der Großmuth, daß man da besser sorge. Ich stimme für eine Aussichtskommission.

Bnß, Regierungbrath. Eine Strafanstalt foll als Straf. anstalt behandelt werden, und es wird daher nicht fehr zweck-mäßig fein, den Gefangenen mit Fleisch und Pasteten aufzuwarten. Ich will feine Kommiffion, fondern ich will die Strafanstalt unter der Polizeiseftion laffen, dabin gebort fie, fie ift eine Polizeianstalt. Unter Diesem Gesichropunfte einzig tonnen wir die Anstalt behandeln, und fobald mir eine eigene Berwaltungsbehörde dafür aufstellen, fo fommen eine Menge anderer Gesichtspunfte hinein; man wurde über Nebensachen die Sauptsache verlieren, man wurde die Unstalt verschlimmbeffern. So gewiß, als Sie, Tit., eine Expertenfommission, wie vorgeschlagen worden tft, aufstellen, fo gewiß wird dasjenige Mitglied derfel. ben, welches fich besonders für das Erziehungsfach intereffirt, eine Erziehungsanstalt daraus machen wollen, ein anderes eine Industrieanstalt u. f. f., und so wurde zulest der Sauptzweck der Unftalt, eine polizeiliche Strafanstalt zu fein, beifeits gefest. Es ift teine gleichgültige Sache, eine folche Unftalt ju führen; aber das Uebelfte mare, einer folchen Anstalt viele Meifter gu geben. Sebet in euern Saushaltungen, wie es geht, wenn Biele befehlen wollen. Wenn die Anstalt unmittelbar unter der Polizeisektion steht und von den Mitgliedern derselben fleißig besucht wird, fo tonnen alle möglichen wünschenswerthen Berbefferungen u. f. w. sogleich vor der rechten Behörde jur Sprache ge-bracht werden. Als das Justig- und Polizeidepartement noch nicht in zwei Sektionen getrennt war, verging keine Woche, daß nicht der Hr. Direktor ein oder zwei Mal in Angelegenbeiten der Unftalt ju mir gefommen ware. Damals hielten wir wochentlich zwei Sigungen, und fo brachte ich die Anliegen des herrn Direttors jeweiten in der nächsten Sigung vor. Ich habe auch jest nie flagen gehört, daß von Seite der Polizei. fettion irgend Nachtäffigfeit in diefer Beziehung ftattfinde; im Gegentheite hat diefelbe j. B., als fich die befannte Rrantheit in den Zuchtanstalten gezeigt batte, fich fogleich beeilt, eine verbesferte Kost daselbst einzuführen. Ich will Ihnen nun ein Beispiel geben, wie personliche Liebhabereien von Mitgliedern einer folchen Kommiffion zu Infonsequenzen führen fonnen. Unter der abgetretenen Regierung bestand eine Zeitlang eine Buchthaustommiffion; ein-Mitglied davon war großer Liebhaber von der Musif. Diesem wußte ein Verbrecher beizubringen, er möchte die Alarinette fpielen lernen, aber dafür muffe er in ein heiteres Zimmer. Dort verlangte er nun bald eine Bibel. Dann lochte er und verkleifterte jeweilen die Deffnung mit den herausgeriffenen Blättern der Bibel, bis es ihm endlich gelang, ju entwischen. Das war die Folge ber Mufifliebhaberet eines Kommiffionsmitgliedes. Die Mitglieder einer folchen Kommif-

fion wurden immer Menschen fein wie die Mitglieder der Polizeifeftion; fie wurden auch nicht alle Tage bingeben und nicht alle Tage Sigung haben; alfo mare das Resultat am Ende das nämliche. Oder wenn fie gar eifrig find und alle Tage bingeben, fo find damit der Direftor und der Buchhalter geplagt und außer Stand gefest, bei den vielen und mahricheinlich oft langen Audienzen ihren Pflichten nachzugeben. Dann werden folche Kommiffionsmitglieder unter den Gefangenen bald ihre Protege's haben und fich von diefen alle möglichen schönen Berfprechungen geben laffen. Bas die Folgen hievon fein fonnen, haben wir vor wenigen Jahren gefeben. (Der Redner gitirt bier das Beifpiel des auf mehrfaches Berwenden begnadigten und bald darauf wieder eingefangenen Baumgartners, fur welchen felbit die Mitglieder des Regierungsrathes ein Reifegeld gusammengesteuert hatten.) Biele Roche verderben den Brei, und viele Meifter verderben eine Unftalt. Ich ehre gewiß die guten Absichten des Antrags; diefe Serren ftellen fich eine folche Rommiffion als ein Ideal von Bollftandigfeit, das Alles leiften werde, vor. Allein wenn man auch endlich die gewünschten Leute dagu finden murde, fo ift und damit noch nicht Beil wieberfahren; bann fangt ber Spettatel erft an. Entweder muffen dann diese etwas zu befehlen baben, dann hatten mir zwei Be-borden, und das mare mabrhaftig nicht gut. Oder aber man giebt ber Kommission feinerlei Befugniffe; bann ift fie nichts, als eine Art Maschine u. f. w. Aus Ueberzeugung und ans felbft gemachten Erfahrungen mußte ich burchaus anrathen, von einer folchen Kommission abzustehen.

v. Lerber, Altschultheiß. Man fann Alles in's Lächerliche gieben; aber folche wichtige Begenftande follte man falt. blutig und unpartheiisch ansehen. Es bandelt sich bier um eine Anftalt von 3-400 Gefangenen. Ueber diese sollen wir pflicht. gemäß machen, daß einerseits die nothige Bucht und Ordnung bafelbit ftattfinde, daß aber andererfeits auch dasjenige nicht fehle, mas jur Befferung der Gefangenen, fo wie ju den mefentlichsten materiellen Bedürfniffen derfelben gebort. Man fagt, durch Aufstellung einer Kommission gabe es zwei herren in einem hause, und nichts als Konfusion, Nachtheil und Berwirrung. Ich glaube, die Polizeisetztion, die doch nicht Allem nachseben tann, follte froh fein, wenn ihr Jemand gur Geite fteht, ber fie auf gewiffe Mangel aufmertfam machen fann u. f. m. Wenn man nicht schon fo oft vor Regierungsrath felbft batte auf Berichte ber Polizeifeftion marten muffen, fo fonnte man glauben, die Thätigfeit derfelben laffe nichts zu wünschen übrig. Aber dem ift nicht fo, weil die Polizeifektion unmöglich Alles thun fann. Go hatte man fich schon feit Langem bitter beschwert über die Rahrung, welche den Gefangenen verabreicht wird. Man fagt gwar, ed fei nicht um Bafteten gu thun u. f. w.; auf folches mag ich nur nicht antworten; allein man foll ben Gefangenen eine folche Nahrung geben, daß darob ihre phyfische Kraft nicht zu Grunde geht. Im letten Frühjahre nun bat im Zuchthause eine ausgebrochene Krantheit beftig graffirt; man bat Doftoren der Universität beauftragt, die Urfachen diefer Krantheit ju un:ersuchen und geeignete Borfchlage ju machen. Ich weiß nicht, ob ein Rapport abgestattet worden, ich habe feinen gefehen. Bulest fagte man, die Gefangenen befa-men jest hier und da Wein und ein wenig Fleisch. Allein es fragt fich ba: hat nicht die Regierung die Pflicht, gu forgen, daß den Gefangenen eine Nahrung gegeben werde, bei welcher diefelben nicht zulest elender beraustommen, als fie in die Unftalt getreten find? Ich babe fcon vor zwei Jahren im Regierungerathe, im Ginverftandniffe mit dem Srn. Direftor, ange. tragen, daß man einen Apparat fommen laffe, wie man fich beffen in den größten Unftalten und Spitalern Franfreichs bedient, um Anochenbrühe ju machen, um wenigstens fo die vegetabilifche Rabrung der Buchtlinge mit animalischem Stoffe gu verbesfern. Nach langer Untersuchung sagte man endlich, man wiffe nicht, ob diefe Knochenbrube eigentlich gefund fei, oder nicht, und man fei daher in Frankreich auf dem Punkte, wiederum davon ju abstrabiren. Sievon habe ich wenigstens nichts vernommen. Jedenfalls ift in Abficht auf unfere Unftalten in Diefer Beziehung noch nichts geschehen. Defmegen muß ich munichen, daß Jemand ba fein mochte, ber im Ctanbe mare, über folche Gegenftande der Regierung mit Beforderung Bericht gu

erstatten. Gine folche Rommission ift feine neue Sache, auch an andern Orten find deren, jum Theil aus freiwilligen edelbenfenden Leuten bestehend. In diefer Rommiffion follten Manner fiben, die jufammengenommen alle möglichen Intereffen ber Unstalt umfaßten; und fie follte ihre gutachtlichen Unträge unmittelbar dem Regierungbrathe vorlegen; an letterem lage es dann, auch die Polizeiseftion anzuhören und je nach Umftanden von fich aus einzuschreiten. Das mare bei jener Rrantheit in lettem Fruhjahre gewiß von guter Wirfung gewesen. Rein Mitglied diefer Kommiffion murde ein neues Regime in diefer Unstalt einführen wollen; aber es gabe da doch manches nicht Unwichtige in's Auge zu fassen, — so g. B., ob wirklich solche Befangene, die der argtlichen Berpflegung bedurfen, nichtsdeftoweniger jur Arbeit angehalten werden; oder ob, worüber die Berren Mergte fich beschwert haben follen, es mahr fei, daß die Rranten in religiofer Sinficht fo ziemlich myftisch bearbeitet werden, fo daß die Merzte fich's haben verbeten muffen, baß man die Rranten nicht fo überlaufe, um fie ju indoftriniren. Wenn das richtig ift, wenn Seftirerei, Momerie den Befange. nen gepredigt wird, fo foll die Regierung das nicht dulden. Bir haben in der Unftalt einer Beiftlichen, welcher der Natio. nalfirche angebort, und da follen nicht Andere den Leuten die Röpfe noch konfuser machen durfen, als fie vielleicht schon obne-bin find. Diese Unstalt ift so wichtig, und ber Gegenstände. welche einer mehrern Aufsicht und Untersuchung bedürfen, find dort so viele, daß es sich jedenfalls mobl der Mühe verlohnt, wenigstens den Versuch mit einer solchen Kommisson zu machen. Ich stimme also für die Aufstellung einer solchen in dem Sinne, daß dieselbe das Recht habe, ihre Anträge unmittelbar vor Regierungsrath zu bringen.

v. Gumoens. Ich will aus bereits angebrachten Gründen feine Kommission. Ich ergreife das Wort nur wegen eines so eben gefallenen Ausdruckes wegen mystischen Wesens und dergl., das man den Gefangenen beibringe. Ich fann nicht glauben, daß der Hr. Direktor, welcher seine Pflicht genau kennt und treu erfüllt, Sektirer in das Haus lassen werde. Wenn aber der Hr. Altschultheiß meint, das Evangelium Jesu Christi solle nicht hineingebracht werden; so hat er Unrecht, denn nur die reine Lebre Jesu Christi kann Bekehrungen bervorbringen. Diese Pflichterfüllung kann die Rezierung nicht verbieten. Der gesagt hat: "ich bin gefangen gewesen, und ihr habt mich besucht," der wird es nicht für schällich ansehen, wenn Jemand sein heiliges Wort unter den Gefangenen vertündet.

Robler, Regierungsrath. Bormurfe, mie folche der vorlette Sr. Praopinant gegen Die Polizeiseftion ausgesprochen bat, fann man nur machen , wenn man die Sache nicht fennt. Ich bedaure, daß der Hr. Altschultheiß v. Lerber während vieler Monate den Sigungen des Regierungsraths nicht hat beiwohnen fonnen; aber der Br. Altschultheiß foll voraussenen, es fet mahrend feiner Abmefenheit auch etwas gemacht worden. Was die ärztlichen Rapporte über den Grund jener Kranfheit betrifft, - hat diese etwa der Sr. Altschultbeif oder der Regierungsrath veranstaltet? Reineswegs, Tit., fondern die Polizeiseftion bat, als jene Krantheit bei der damals eigenthumlich feuchten Bitterung und zugleich feuchten Beschaffenheit des Saufes um fich zu greifen anfing, fogleich unpartheiischen und geschickten Aerzten aufgetragen, die Urfachen davon zu unter-fuchen und ohne Rudhalt zu rapportiren. Diefer Rapport mußte naturlich bereits einige Zeit erfordern. Raum aber batten die herren Mergte ihre Borichlage der Polizeiseftion binterbracht, fo nahm lettere es über fich, fofort die angerathenen Berbefferungen in Bezug auf die Koft u. f. w. einzuführen. Nachber murde dem Regierungerath ein vollftändiger Rapport mit allen Beilagen vorgelegt. Der Regierungsrath bat benfelben nicht allsogleich behandelt, sondern ibn der Wichtigfeit der Sache wegen bei den Mitgliedern in Birfulation gefent. Spater find alle Magregeln der Polizeisettion vom Regierungsrathe gutgebeifen worden. Wenn es übrigens dem Brn. Altichultbeifen v. Lerber um daberige Auskunft ju thun mar, fo batte er diefelbe zweckmäßiger im Regierungbrathe verlangt, als hier. Was den zweiten Vorwurf betrifft, bag man die Momerie u. f. m. begunftige: fo ift ber Polizeifeftion bavon nichts befannt. Wenn

aber Sr. v. Lerber davon Kenntniß bat, fo ift es feine beilige Bflicht, nicht bier im Großen Rathe der Polizeisettion Bormurfe ju machen, fondern entweder die Polizeifektion oder den Regierung brath, wo er als Mitglied fist, auf angemessene Weise da-von in Kenntnis zu setzen. Die Polizeisettion wird für jede solche Anzeige sehr dankbar sein. Der dritte Borwurf betrifft den Knochenbrübenapparat. Diefer scheint allerdings den befondern Beifall des Brn. Altschultheißen gu haben, denn diefe Maschine ist von ihm wohl mehr als 20 mal zur Sprache gebracht worden. Indessen ist die Polizeisetstein zuerst darauf ausmerksam gemacht worden durch den Hrn. Direktor, und wir suchten einen daherigen Beschluß von Seite des Regierungsraths ju provoziren. Ingwischen batte Gr. v. Ernft, um nabere Mufschluffe ju befommen, nach Paris geschrieben. Es murde ihm von fompetenter Seite geantwortet, man mochte noch ein wenig warten, weil die Aerzte behaupten, die Knochenbrühe sei nicht gefund, weßhalb man im selbigen Augenblicke in allen Anstalten Frankreichs daberige Untersuchungen anftelle. Regierungerath bat daber auf den Rapport der Polizeifektion bin beschlossen, es solle bis auf weitere Nachrichten feine Un-wendung eines solchen Anochenbrühenapparates stattfinden. Bugleich mar auch von der biefigen Sanitatsbehörde ein Gutachten eingeholt worden, allein bis jest haben wir weder von Paris noch von der hiefigen Sanitatsbehorde etwas Maberes vernommen. Jedenfalls haben fich die herren Bogt und Demme aus Gründen, die ich hier nicht entwickeln fann, gegen die Anwendung der Anochenbrübe ausgesprochen. Ich denke also nicht, daß in diefer Beziehung irgend ein Bormurf die Polizeifektion treffe. Was endlich in Bezug auf die Koft gefagt worden, ift ebenfalls unrichtig und unwahr. Ich bin nie Koch gewesen und weiß nicht, wie die Suppe in den Zuchtanstalten gemacht wird. Indessen sehr Ihnen, Dit., die Anstalt zu jeder Zeit offen; ich fordere Sie auf, hinzugeben, unerwartet, die Speifen ju untersuchen, ju feben, in wie weit man entlaffenen Buchtlingen oder fortgejagten Buchtmeistern unbedingten Glauben beimeffen durfe. Wenden Sie fich ebenfalls ju dem Zwecke an Mitglieder der Polizeiseftion, damit Sie ohne Zeugen mit den Sträflingen reden fonnen. Da werden Sie fich vom Gegentheile beffen überzeugen, mas feit einer gewiffen Zeit in öffentlichen Blättern und sogar hier im Großen Nathe Unwahres geschwaßt worden ist. Ich fann Ihnen zur Nechtsertigung der Unstalt bezeugen, daß die Kost der Züchtlinge bester und reichlicher ist, als die Kost einer großen Menge armer Leute. Die Büchtlinge, die an der Abtragung der Schange gearbeitet haben, genossen meist bestere Koft, als die nebenan arbeitenden freien Tagelöhner. Ferner wird jest jede Woche zweimal Fleisch verabreicht, und denen, welche sich gut aufführen, wird gestattet, sich an Sonntagen für ihr eigenes Geld noch besondere Roft geben zu lassen. Ueberdieß erhält jeder wöchentlich einen halben Schoppen Bein, und die Beibspersonen befommen ftatt deffen Kaffe, fo daß alfo es Berdachtigung ift, wenn man über Die schlechte Behandlung der Züchtlinge flagt. Ich wiederhole die Aufforderung an Sie Alle, Tit., fich durch eigenes Anschauen von demjenigen ju überzeugen, mas in der Anftalt vorgebt, und berufe mich zugleich auf alle diejenigen, welche hier und Da Die Anstalt besucht baben. Hebrigens wird jede Ungeige wirklicher Migbrauche von der Polizeiseftion dantbar angenom-

Reuhans, Regierungsrath. Ich erwartete die sehr lange Diskussion nicht, die so eben in Bezug auf diese arme Aussichtstommission stattgefunden hat, und ich würde die Debatten nicht verlängern, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß es sehr wichtig ist, daß Sie einer solchen Sinrichtung Hand bieten. Ich habe mit vieler Ausmerksamkeit auf die Bemerkungen gehorcht, welche gemacht worden sind; ich habe aber keine gefunden, die meine Meinung in dieser Hinsicht hätte modisiziren können. Man hat vorerst gesagt, daß, wenn die Polizeisektion die Anträge nicht annehme, die ihr die Aussichtsbammission machen werde, diese sich beleidigt sinden würde. Das ist eine unpassende Annahme. Die Kommission, die Ihnen heure ihren Rapport macht, besindet sich, wie eine Menge anderer Kommissionen, ebenfalls im Fall der Kommission, deren Errichtung sie Ihnen hier vorschlägt; wenn Sie ihre Anträge verwersen: so wird sie sich nicht dars

über grämen. Es follte alsbann, wie man bemerkte, biefe Rommission eine Rompetenz haben, da es sonderbar und nicht üblich mare, ihr feine ju geben. Indeffen fommt dief in unferer Republif vielfach vor; ich will bloß das Erziehungsbepartement gitiren, welches mehrere ihm subordinirte Kommiffionen bat, die feine Kompeteng besiten, wie die reformirte und fatholische Rirchenfommission, der Universitätssenat zc. ze. Man fann alfo eine Zuchtanstaltenkommiffion ebenfalls ohne Rompetenz aufstel-Der dritte Ginwurf tommt daber, daß man die Frage entstellt; anftatt das vorgeschlagene Romite Aufsichtsfommiffion ju nennen, nennt man es Direftion, was durchaus nicht eraft ift, da es eine bloß fonsultative Stimme haben wird. Man hat gefagt, diese Rommission werde aus auserlesenen Männern besteben, von denen die Ginen fur Erziehung, Die Andern fur Mufit, wieder Andere fur Induftrie eine gewiffe Borliebe haben würden; man zitirte ein Beispiel von dem, was unter der alten Ordnung der Dinge ftattfand. Das gegenwärtige Bucht-baus ift unter der Aufficht der Bolizeifektion, jedes Mitglied des Juftig- und Polizeidepartements, jedes Mitglied des Regierungsrathe, jedes Mitglied des Großen Rathe fann daffelbe ungehindert besuchen. Es fonnte allerdings geschehen, daß irgend ein Mitglied 3. B. die Rlarinette in dem Grad liebte, bag er diefelbe einen Berbrecher lehren laffen wollte; allein das in diefer hinficht aufgeführte Beispiel ift nicht folgerecht. Alles, mas man über die gegenwärtige Aufsicht fagen fann, ift das, daß sie unregelmäßig vor sich geht. Sie wird schlecht ausgeübt, und sie ift von der Natur, daß sie dem Direktor vielen Embarras verschaffen muß. Wenn übrigens diefe Rommiffion den Antrag fiellte, einen Gefangenen die Klarinette gu lehren, fo ift die Bolizeiseftion fiets da, um zu opponiren. — Man hat gesagt, daß Diefe Rommiffion viele Schwierigkeiten dem Direktor verurfachen murde, daß fie Grund fein murde von Zwiftigfeiten ohne Ende. Es ift mehr als zwei Jahre ber, daß das Jufig-Departement die Errichtung einer folchen Kommiffion gewünscht hat, und da fich Riemand gefunden, fo schloß daraus der Brafident, daß die Errichtung dieser Kommission nicht zweckmäßig Ihre außerordentliche Rommiffion war in der nämlichen Stellung, in der sich die Kommission befinden würde, deren Existenz wir Ihnen vorgeschlagen; sie hatte keine Kompetenz. Um ihren Austrag zu erfüllen, haben sich die Mitglieder der Kommission zu wiederholten Malen in das Zuchthaus begeben, und fie haben nicht die mindefte Schwierigkeit mit dem Direttor gehabt. Warum glaubt man, es werde fich mit berienigen, Die wir vorschlagen, anders verhalten? Man fann annehmen, daß fie aus Leuten bestehen werde, die fich gu benehmen wiffen. Im Hebrigen follen alle Diefe Ginwurfe bezüglich auf die Disgiplin vor dem Faktum dabinfallen, daß die Kommiffion feine Rompeteng haben wird, und daß, wenn fie fich folche erlaubt, Die Polizeisektion immer da ift, Ordnung ju schaffen. Sch febe in Wahrheit nicht, warum Sie fur Die Errichtung Diefer Kommission nicht stimmen follten. Was die Ernennung der Mitglieder, die Zahl der Jahre, für die sie erwählt würden, die Frage ihrer Wiederwählbarkeit betrifft, so können Sie diese Bunfte durch den Regierungerath entscheiden laffen, nachdem Sie die Anficht der Polizeiseftion gebort haben. Wenn Sie nicht Burger finden, die patriotisch genug find, die Sendung als Kommissarien anzunchmen, dann kann man von der Sache abstrahiren; allein sie ift die Mube werth, daß man sie versuche.

v. Lerber, Altschultheiß. Ich bin Anfangs Juni fortgegangen, und da war noch fein Rapport da. Zu den von mir angeführten Thatsachen will ich übrigens stehen.

Juder. Für meine Behauptung will ich dann fpater ben

Beweis leiften.

Abstimmung.

Der zweite Antrag (pag. 8.) der Spezialkommission, in Betreff der Sorgfalt für die weiblichen Sträflinge, enthält den Bunsch:

"Es möchten fich wohlthätige Frauen zu dergleichen ge-"meinnüßigen Dienftleiftungen bereit finden, und all-

62

"mälig aus eigenem Antriebe ein folches Romite bil-

Die Polizeisektion fann diesem Antrage nur in sofern beipflichten, "als sich der Wirkungskreis dieses Komites bloß auf die moralische Sorge für die weiblichen Gefangenen, und vorzüglich auf ihre Verforgung nach ihrem Austritte aus der Anstalt erstrecken würde."

Der Bortrag des Regierungsraths enthält hierüber gar nichts.

Renhaus, Regierungbrath. Der Antrag, von dem die Rede ift, hat jum Zwecke die moralische Verbefferung der armen Unglücklichen, welche in diefem Ctabliffement gefangen figen, und welche fich in einem Buftande trauriger Berlaffenheit befinden. Bu Genf hat fich ein Komite von Damen freiwillig gebildet, beffen Ruslichfeit dargethan ift; fie befuchen die Befangenen, erheben ibr moralisches Gefühl, indem fie benfelben ju beweisen fuchen, daß noch einiger Werth in ihnen fei. Man fann versuchen, etwas Mehnliches ju Bern ju bilden. Wenn Die Polizeiseftion diesen Bunsch ausdrückte, so wurden fich mahrscheinlich Damen finden, welche völlig begreifen murden, mas eine folche Aufgabe Goles und Berdienftvolles habe. Es bandelt fich auch nicht darum, ihnen eine Rompeteng ju geben. Die muftisch-religiose Tendeng ift ju Bern weniger ju fürchten als ju Genf, und ich glaube, daß in allen Fällen, wenn auch Diefes Romite fich nicht bilden wurde, man mildthätige und mobithuende Damen nicht hindern fonnte, arme Befangene gu befuchen, und daß man nicht vorher untersuchen murde, welches ihre Religionsmeinungen feien.

Robler, Regierungerath. Wenn die Polizeifeftion an die Ausführbarkeit Diefes Buniches batte glauben fonnen, und wenn der Br. Direktor und der Br. Buchhalter beigeftimmt batten, fo murde die Polizeifeftion ebenfalls beipflichten. Der Wirkungsfreis eines folchen Damenkomites fonnte, bloß auf die moralische Gorge beschränft, febr munschenswerth fein. Aber erftens wurde es fich fragen, ob folche Damen fich fanden, und zweitens hat der Gr. Direftor den Ginfing eines folchen Romites auf bas Gange der Unftalt fur nachtheilig erachtet, weit man für dergleichen Unterredungen besondere Bimmer anweisen mußte, was nach dem bisherigen Gange immer mit Störungen verbunben mare. Un andern Orten ift ber Zwedt folder Damenfomites, unglücklichen Beibsperfonen, von denen viele nichts weniger als moralisch verdorben find (3. B. Rindsmörderinnen find oft moralisch weit beffer als andere geringere Berbrecherin. nen), nach ausgestandener Straffeir eine Unstellung ober ein Unterfommen ju verschaffen. Gin Romite ju diefem Zwecke ware gewiß hochft munichenswerth, denn wenn eine Weibsperfon noch so gebessert aus dem Zuchthause kömmt und von Seite des Srn. Direktors das allerbeste Zeugniß ausweisen kann, so hatt es für fie doch febr fchwer, ihren Unterhalt gu finden, und fo ift schon mancher entlaffene Sträfling ju neuen Verbrechen genothigt gewesen. Wenn alfo ber Große Rath einen Wunfch in diefem Sinne aussprechen follte, fo murde gewiß der Regierungsrath und die Polizeiseftion gerne einen baberigen Aufruf an das Bublifum ergeben laffen.

Tillier findet, der Große Rath solle nicht Bunsche aus, sprechen, sondern Gesetze machen und befehlen, daher sei es nicht der Fall, über den angeregten Gegenstand irgend etwas zu beschließen. Wenn der Regierungsrath und die Polizeisestion die Sache zweckmäßig finden, so werden diese Behörden nicht ermangeln, das Nöthige vorzusehren.

v. Luternau halt ein folches Comite, das für nachherige Bersorgung der entlassenen Gefangenen bedacht sei, für bochst münschenswerth und unterstüßt den Antrag der Spezialkommission dringend. — Was die vorige Aeusserung des Herrn Altschultheißen v. Lerber betrifft, so sinde ich nicht im Mystizismus die Wahrheit, sondern im Worte Gottes, in der Bibel. Ich weiß, daß man heutiges Tages diesenigen, welche nicht am Buchstaben sondern am Geiste des Wortes Gottes hangen, als Mystifer und Momiers ausgibt. Ich sinde aber, es sei gegenwärtig dringender, die Gottlossefeit zu bekämpfen als den Mystizismus, dem ich gar nicht zugethan bin. Der Große Rath

follte daher den Wunsch aussprechen, daß ein folches Comite von frommen Frauen fich bilde, befonders um in religiöfer hinsicht in der Anstalt zu wirken.

Bebren unterftut die von herrn Tillier vorgebrachte Unficht, und mochte nur die Aufmerkfamkeit der Regierung auf die oft traurige Lage der entlaffenen Sträflinge richten.

Neuhaus, Regierungsrath. Es scheint mir nöthig, ein Migverftändniß zu berichtigen. Ich habe nicht dabin geschloffen, daß der Große Rath einen Bunich ausbrucke, sondern daß der Regierungsrath einen Aufruf an mildthätige Damen erlasse, in einem Worte, daß diefer Theil des Rapports dem Regierungs-rath guruckgefandt werde, damit er demfelben die paffend erfundene Folge gebe. Was die Ausführung betrifft, von der man glaubt, fie fet fchwer, fo hatten fich die Damen nur mit dem moralischen Buftande und mit den religiofen Gefühlen der Befangenen ju beschäftigen, ohne irgend Competeng ju baben; fie würden fich in die Bellen begeben, ohne in etwas die im Saufe aufgestellte Ordnung ju ftoren; fie murden fich mit den Befangenen unterhalten und wurden fuchen, ihnen einige Achtung vor fich felbit zu verschaffen. Wenn indeffen der Fall vortame, wo fie etwas gegen die aufgestellte Ordnung thaten, fo ift der Direktor da, sich zu widerfeten. Der Antrag des herrn Regierungsraths Robler, für den Unterhalt der Befangenen gu forgen, wenn sie in Freiheit gesest find, ift der zweiundzwangigste von denjenigen, die Ihnen die Kommission vorlegt. Sie bat enge Konnegität mit der Frage, die uns beschäftigt; denn das Zeugnif des Direktors genügt nicht, um ju wiffen, welche von den Unglücklichen bei ihrem Austritt aus der Befangenschaft des Interesse's würdig find. Es ift nothwendig, daß ein Comite von ehrenwerthen Damen bezeuge, daß fie die Gefangenen während mehrere Jahre befucht, daß fie gefucht haben, das Gefühl von Wurde in fie jurudzuführen u. f. w. Es werden gewiß alsdann Familien fich finden, die fie als Dienftboten aufnehmen, fonft werden die Unglücklichen allen Wefahren eines Ruckfalls ausgefest fein.

Stettler will das ebenfalls lediglich der Administrations, beborde überlaffen. - Im allgemeinen bat der Gedante febr viel anziehendes, die religiofe Bildung und Befferung der Büchtlinge einem Frauencomite ju übertragen, aber ich glaube nicht, daß in der Wirklichfeit der Rugen davon febr groß fein werde. Die Anftatt von Genf fann und in diefer Begiebung gar nicht jum Mufter dienen. Dort find 50 - 60 Züchtlinge, bet uns 3 — 400. Wenn man ferner weiß, wie schwer es einem Geiftlichen, deffen Studien doch darauf gerichtet maren, anfommt, namentlich Zuchtlinge gu beffern; fo wird diefe Aufgabe für Frauenzimmer noch weit schwieriger fein. Auch diese Erfahrung ift bei und unter der frubern Regierung gemacht worden, und der Erfolg hat die Sache nicht gerechtfertigt. Jedenfalls mochte ich feine Aufforderung dazu erlassen, weit dann bas weibliche Bublifum glauben fonnte, gemiffermaßen jum Befuche ber Anftalt berechtigt ju fein. Singegen wird die Polizeiseftion jedem Frauenzimmer, bas fich jum angegebenen Zwecke meldet, und in deffen praftischen Sinn man das nöthige Butrauen fenen fann, den Zutritt ju den Gefangenen gerne gestatten. Es haben sich bereits folche Frauenzimmer gefunden, und namentlich Gines wirft mit febr wohlthätigem Erfolge, indem dasselbe nicht blos den Gefangenen religibse Ermabnungen gibt, fondern fie wirflich mit praftischem Sinne unterrichtet. -Unders gestaltet fich die Sache in Bezug auf ein Comite, oder einen Berein, ber jum 3wede hat, ben entlassenen Straffingen Dienflorter ju fuchen. Gin folder Berein greift nicht in die innere Administration der Anftalt ein, er fann fich über den gangen Kanton erftrecken und Manner und Frauen umfaffen. Diefer Gegenstand wird aber fpater jur Sprache fommen u. f. w.

Abstimmung.

Der dritte Untrag (pag. 9.) der Spezialkommiffion, unter der Anbrit:

II. Anträge in Betreff des Personals der Beamteten.

1. Beamtete für die Defonomie der Anstalt.
A. Arbeits - und Magaginauffeber,

gebt dabin :

"Dem Buchhalter diefes Benfum abzunehmen, und einem eigenen neu zu ernennenden Beamteten unter der Benennung eines Arbeits - oder Magazinaufsehers oder Berwalters zu übertragen."

Die Polizeisektion trägt in Uebereinstimmung mit dem obigen

des Fernern darauf an:

na) daß dem Regierungsrath überlaffen werde, die Benennung diefes Beamten nach Gutfinden zu bestimmen;

b) daß derfelbe verbunden fein folle, eine Burgschaft von

Fr. 4000 gu leiften;

c) daß die Befoldung dieses Beamten auf Fr. 1000 bestimmt werden möchte, er aber keinen Anspruch auf freie Koft, und auf freie Wohnung nur in sofern haben solle, als ihm ein Zimmer in der Zuchtanstalt, wenn ein solches erhältlich sein wird, werde eingeräumt werden;

d) daß die Dauer diefer Beamtung auf fechs Jahre gefest, dem Regierungsrath aber überlassen werden mochte, vorerft einen folchen Beamten auf ein Probejahr hin anzustellen, um sich burch einen Versuch über die Zweckmäßigkeit der Stelle zu

überzeugen."

Im spätern Vortrage der Polizeisettion vom 18. Juni 1836 wird dagegen der obige Antrag dabin modifizitt: "es möchte "fatt des ersten Antrages dem Großen Rath belieben, zu er"fennen, es solle dem Buchbalter ein Substitut beigeordnet, "und der Regierungsrath ermächtigt sein, für denselben, je nach "dem Grade seiner Tüchtigkeit, eine Besoldung von Fr. 400—800 "auszusehen."

(Diefer Substitut mare, unter dem Borbehalte der Bestätigung durch die Polizeisettion, von dem jeweiligen Buchhalter anzustellen, jedoch bliebe diefer Lestere für die hausökonomie

und Comptabilität allein verantwortlich.)

Der Antrag des Regierungsraths fimmt mit dem ersten Antrage der Polizeisektion überein, nur bestimmt er die Befoldung auf Fr. 1200 ftatt auf 1000.

Meuhaus, Regierungsrath, bat nichts ju bemerken.

Kohler, Regierungsrath, bemerkt lediglich, daß das Perfonale der Polizeisektion seit Abfassung des erften Vortrags wesentlich verändert worden fei, und daß der spätere Vortrag lediglich davon herrühre.

Durbeim. Die Nothwendigkeit der Aufftellung eines folchen Beamten ergiebt fich aus dem über alle Magen schwierigen und ausgedehnten Benfum des Buchhalters. Wenn man bedenft, daß derfelbe nicht allein mit der hausofonomie überbaupt, mit dem Bezug der Arbeitelohne, mit dem Anfauf der Materialien und Lebensmittel, fondern auch mit der Fabrifation und der handlung des technischen Theile, mit der Raffaführung u. f. w. beladen ift, und nicht weniger als 21 Kontrolen und Bücher zu führen hat; fo scheint es mahrlich unmöglich, daß derfelbe, feiner anerkannten Thatigkeit ungeachtet, alle diefe Benfen pflichtmäßig ju erfüllen im Stande fen. Es ift aber noch ein anderer wichtiger Grund, der die Rommiffion ju dem Untrage der Trennung diefes Zweiges und der Aufstellung eines besondern Beamten bewogen bat, nämlich die Kontrolirung der Einnahmen und Ausgaben, welche unmöglich wird, wenn die nämliche Berfon die Gintaufe, die Fabrifation und die Berfäufe zugleich beforget. Go lange der gegenwärtige Berr Buch. halter diefe Stelle befleidet, der als rechtlicher und thatiger Mann befannt ift, läuft der Staat feine Gefahr, in Nachtheil verfest zu werden; allein wer garantirt und die nämlichen Eigenschaften in einem funftigen Beamten? 3ch tonnte Beifpiele von frühern Zeiten aufweisen, die gewiß alle Borficht von baber gebieten. Daß der Buchhalter die Auffellung eines folden Beamten ungern feben wurde, ift gang naturlich, weil er beforgen muß, daß nach dem Antrage der Spezialfommiffion feine bisherige Befoldung berabgefest werden mochte; allein ich glaube ihm diefe Beforgniß benehmen gu fonnen, da die Rommission, ich zweiste keineswegs, gerne dem Antrage der Bolizeisektion beistimmen und keine Beränderung in der bisherigen Besoldung anbegehren wird. — Im Interesse des Staats, im Interesse der Anstalt, muß ich daher den Antrag der Spezialtommission fraftig unterflüßen.

Stettler. Ich habe die Freiheit genommen, vor Polizeiseftion diejenige Meinung ju eröffnen, welche von diefer neuen Stelle abstrabiren und nur einen simpeln Rommis anftellen will. Sch bin dabei von dem Principe ausgegangen, daß man fo wenig Rader ale möglich machen folle. Bis jest hat der Buchhalter das gange Benfum verfeben, und feit der neuen Ginrichtung im gegenwärtigen Gebäude mit um fo größerer Leichtigfeit, da er bafelbft fein eigenes Zimmer bat. Die Sache ift bis jest gut gegangen, und der Berr Buchhalter bat felbit erffart, er fonne und wolle lieber mit einem Rommis das gange Benfum behalten. Man fagt, der Buchhalter habe eine ungeheure Charge, allein das Magazin ift nicht größer, als in manchem hiefigen Fabrif. hause, und über die verschiedenen Fabrifzweige werden nach wie vor die dafür bestellten Aufscher die Oberaufsicht führen. Die vielen Kontrollen Schreibt der Buchhalter nicht felbft, er braucht dafür Züchtlinge u. f. w. Man fagt, es geben dem Buchhalter jährlich Fr. 60-70000 durch die Sande ohne Kontrolle. Ent. weder hat man ju einem Manne Butrauen oder nicht. Befommt man etwa durch Aufftellung eines Magazinauffebers die Garantie, daß der gang ehrlich fei? und wenn beide nicht ehrlich maren? Der bisherige Buchhalter bat bemiefen, daß man ihm volles 3utrauen ichenfen fann u. f. m. Gegenwärtig ift der Buchhalter einzig für alles verantwortlich, hingegen der Magazinauffeber wurde ihm foordinirt fein, und das gabe Anlaß zu Reibungen. Bibt man bingegen bem herrn Buchhalter einen untergeordneten Rommis, fo bleibt das Raderwert einfach. Uebrigens ift bier auch der Roftenunterschied nicht zu vergeffen. Seit der jegigen Ordnung der Dinge hat man schon wirklich alle Befoldungen der Zuchtmeister u. f. w. bedeutend erhöht, so daß jährlich Fr. 2-3000 mehr ausgegeben merden als früher; und in den übrigen Antragen der Kommission werden noch mehrere Befoldungserhöhungen vorgeschlagen, fo daß dann die gefammte Mehrausgabe auf Fr. 7-8000 ju fteben fame. Ich mochte also bier nicht weiter geben, als durchaus nothig ift, und ein Kommis mit Fr. 600 genügt den Bedürfniffen völlig.

Abstimmung.

Für den ersten Antrag der Polizeifeftion . . . 32 Stimmen. Für den zweiten Antrag der Polizeifeftion . . . große Mehrheit.

Der vierte Antrag (pag. 10) der Spezialfommiffion unter der Rubrif:

B. Saushalterin,

geht dabin: "eine folche neue Stelle ju errichten und mit Beforberung ausschreiben gu laffen."

Die Polizeisektion schlägt vor, "daß die Dauer dieser Stelle auf feche Jahre unter Borbehalt jährlicher Beftätigung bestimmt, und das erfte Mal auf ein Probejahr ausgeschrieben werden möchte."

Der Antrag des Regierung braths will nur jährliche Bestätigung.

Diefem lentern Antrage wird ohne Diskuffion durchs Sand mehr beigepflichtet, und die Fortsetzung der Berathung auf eine folgende Sipung verschoben

Bum Schluffe legt ber herr Landammann auf ben Rang-leitisch:

1) einen gedruckten Gesethebentwurf über die Privatzollberechtigungen; und

2) einen Bortrag des Militairdepartements für Bestätigung des herrn Oberft Zimmerli als Garnisonstommandant.

Schluß der Sigung um 11/2 Ubr.

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Micht offiziell.)

Achte Sikung.

Mittwoch den 23. November 1836. (Bormittags um 9 Uhr.)

Bräfident: Berr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Brototolls leiftet der gum erstenmale anmefende herr Zahnd als neu ermähltes Mitglied des Großen Rathes den Gib.

Die beiden am Montag auf den Kangleitisch gelegten Borftellungen von Oberhable und von Bögingen u. f. w. werden nach dem Untrage ber Bittschriftenkommission dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterflattung zugewiesen und namentlich in Betreff der lettern möglichfte Beschleunigung anempfohlen.

Sierauf mird eine Mahnung des herrn v. Goumoens verlesen, dabin gebend, daß feinem am 3. Mai erheblich erflärten Anguge ju Regulirung des Bezuges des Ohmgeldes durch Gemeinden des Kantone — Folge gegeben und defhalb dem Regierungsrath ein Auftrag ertheilt werde.

Tagesordnung.

Behandlung des am 21. d. M. verlefenen Anguges des hern Stettler, bezüglich auf das Benehmen der bernischen Gefandtschaft an der letten außerordentlichen Tagfapung.

herr Stettler erklärt durch eine Zuschrift an den herrn Landammann, daß er auf die ihm von verschiedenen Geiten gemachten Bemerkungen bin diefen Anjug, der jedenfalls aus ben beften Abfichten gefloffen fei, juruditiebe.

Bortrag des Baudepartements ju Erleichterung der Berbindungen des Amtsbezirfs Schwarzenburg mit dem Amtsbegirte Geftigen.

Der Vortrag enthält folgende Unträge:

1) Erbauung einer fteinernen Brude über das Schwargmaffer zwischen dem Wirthshause in der Aue, Rirchbore Guggisberg, und der Ortschaft Nohrbach, Kirchhöre Rüg-Fr. 10,000 gisberg, angeschlagen zu

2) Strafe von gedachtem Wirthshause bis gur Bin-11,527

tenschente im Graben, 5740 Bernfuß lang, ju "
3) Korreftion des Bettes des Schwarzwassers vom Lindenbach bis oberhalb der Brucke im Graben auf eine Lange von 112000 Bernfuß vermittelft 58 Sporren gu " 15,408

4) Solgerne Brude im Graben gu 1,023 1,152 5) Gine folche bei dem Längeneiwald gu 6) Landentschädigungen

Jusammen Fr. 40,000.
Ticharner, Schultbeiß. Unter allen Amisbezirken ift wohl kein einziger, der in Absicht auf Verbindungsftraßen mit

Linie aller munschenswerthen Berbefferungen gestellt ju merden verdient. Der fragliche Begirf bildete bisanbin, so ju fagen, eine abgeschlossene Insel zwischen Bern und Freiburg. Die einzige Berbindung zwischen Bern und Schwarzenburg ift die fogenannte Schwarzwafferbrucke, und felbst dort ward die Strafe erft vor wenigen Sahren verbeffert. Auf bringende Borftellungen hin ist nämlich in den Jahren 1822 und 1823 die Korrektion der durch ihre schnellen Wendungen mit 22% Ansteigung und Gefälle durch die anstehenden Sandfelsen führenden bekannten Stupe am Schwarzwasser vorgenommen und auf 10 % reduzirt worden. Diefe Bauten fosteten jedoch der Staatstaffe nur 6861 Fr., indem die Gemeinden des Amtsbezirts die fammtlichen Fuhrungen für das Steinbett, fo wie bedeutende Sandarbeiten gemeindwerfweife leisteten. Im Jahre 1831 wurde bann auf Roften der Gemeinde Wahlern eine fteinerne gewölbte Brücke über das Schwarzwasser erbaut, als sichere Verbindung der beiden neuen Strafentheile. Un diese Rosten ließ jedoch die Regierung der Gemeinde eine Beisteuer von 6000 Fr. verabfolgen, aus welcher die baaren Auslagen an den Unternehmer bestritten werden fonnten. Fedenfalls hatte aber die Gemeinde auch bei diefem Bauunternehmen die nicht unbeträchtlichen Fuhren und Sandarbeiten gu leiften. — Dieg, Sit., find die einzigen Unterflügungen zu gemeinnütigen Zwecken, die bisber der zahlreichen, gröftentbeils armen Bevölferung des Bezirks Schwargenburg gemährt murden. Mit den benachbarten Bezirfen Riederund Obersimmenthal und Saanen ift die Verbindung durch feine fahrbare Strafe möglich: und die Berbindungen mit dem angrengenden Ranton Freiburg find gegenwärtig fchier von allen Richtungen aus fo beschaffen, daß fie nicht befahren werden fonnen; denn neben einer Fahrbahn von faum 8-10 fuß Breite zeigen viele Streden ein Steigen und ein Fallen, welches felbft über 30 % gebt. Begen die Amtsbezirfe Seftigen und Thun über Riggisberg fubren die gegenwärtigen Kommunifationswege durch und über das Bett des Schwarzwaffers, in welchem mehrere Menschen bei boch fichendem Waffer schon ihr Leben verloren. Keine sichere Brücke bietet da dem Reisenden einen gefahrlofen Uebergang, fondern er fiebt fich genothigt, entweder dem Schwarzwaffer fich anzuvertrauen, oder aber den Ruckweg angutreten. Daber ift das dringende Bedürfniß einer bei jeder Witterung und Sahreszeit fichern Berbindungsftrafe zwischen Schwarzenburg und Riggisberg schon feit langen Sahren gefühlt, und das Baudepartement von Seite der betheiligten Gegenden mehrfach um Abhülfe angefucht worden. Huch fab fich bas Departement des Innern infolge flattgehabter Berunglückungen mehrmals veranlagt, und die Nothwendigfeit eines Brudenbaues in der Aue und der Unlegung einer fichern Berbindungsftrage vom Graben über das Bett des Schwarzwassers hinab bis zu der Aue an das Serz zu legen. Bu gleicher Zeit mard auch ab Seite der Forftommiffion das Baudepartement aufmerkfam gemacht, daß durch den besagten Strafen - und Brückenbau die Staatswal-

andern Begirken fo febr vernachläffigt worden ift, wie der Amts.

bezirf Schwarzenburg; daber ift denn auch die Arbeit, um deren Genehmigung es fich beute handelt, eine folche, daß fie in die erfte dung in der Kängenei durch die auf sothane Weise gesicherte Absuhr des Bauholzes bedeutend im Werthe steigen würde. — Auf alle die eingelangten Bitten und Vorstellungen hin, und nachdem das Departement mittelst aufgenommenen Augenscheines von der Möglichkeit gänzlicher Abhülfe des Uebels, ohne allzugroße Opfer, sich hatte überzeugen müssen, ließ dasselbe alsbald, in Gemäßheit seiner Pflicht, die erforderlichen Weisungen zu Bearbeitung zweckmäßiger Projekte ertheilen, welch' lestere Ihnen, Tit., nun so eben vorgelegt worden sind. Gestürt auf die im schriftlichen Vortrage angebrachten und hier theilweise wiederholten Gründe, möchte ich Ihnen, Tit., das fragliche Unternehmen nachdrücklich empfohlen haben. Dieß wird die zweckmäßigste Unterstützung sein, die Sie den biedern, bisanhin vernachlässigten und darum großentheils verarmten Bewohnern des Bezirks Schwarzendurg gewähren können.

Mühlemann. Ich ergreife nicht das Wort, um die Sache felbit zu bestreiten, indem ich allemal dafür stimmen werde, wenn es fich darum handelt, einen zweckmäßigen Stragenzug anzulegen oder einen alten zu verbeffern. Ich weiß zwar wohl, daß man unsere Mitbruder im Amte Schwarzenburg, fo wie noch die Bewohner anderer Berggegenden, der Unthätigfeit beschuldigt und diefer ihre Armuth juschreibt; diefe Beschuldigung ift aber ungegrundet; fobald die Bevolferung einer Begend ftart angewachsen ift und fich einzig auf die Erzeugniffe ihres Bodens beschränken muß, wie dieß im Amt Schwarzenburg der Fall ift, so tritt Mangel an Verdienst und somit auch Verarmung ein. Darum, Tit., muß man ihnen gute Strafen geben, damit fie mit andern Gegenden in Berfehr treten fonnen; dadurch wird fich Thatigfeit beben und die Armuth vermindern. In Begiebung auf die Bewohner des Amtes Schwarzenburg durfte einzig die Frage gestellt werden: Warum nimmt man diese nicht auch für einige Beiträge in Anspruch, wie folches an andern Orten geschieht? Ich will aber, den Umftanden Rechnung tragend, davon abstrafiren. Hingegen habe ich mir, durch verschiedene Vorgange belehrt, vorgesett, ju feinen folchen Antragen mehr ju stimmen, ch' und bevor die Kosten so nahe als möglich ausgemittelt find. Sch trage demnach barauf an, daß der Große Rath beute den Billen ausspreche, das angetragene Projeft ausführen zu laffen; daß er aber das Baudepartement anweise: 1) Die Angebote fur die Arbeiten durch eine Steigerung ausjumitteln, 2) die Reisgrunde ausmarchen, und 3) die Landentschädigungen ausmitteln ju laffen, und dann den Gegenstand in einer funftigen Sipung ju definitiver Genehmigung voraulegen.

Robli, Regierungeftatthalter. Indem ich dem Tit. Baudepartement, dem Regierungsrathe und dem Brn. Schultheißen Tscharner den Rapport bestens verdanke, sei es mir als einem Bewohner des Amtsbezirfes Schwarzenburg zugleich erlaubt, etwas naber in die Schilderung der Verhaltniffe, um die es fich gegenwärtig bier handelt, einzutreten und diefelben umftand-licher zu erörtern. Wenn ich die hierfeitige Lofalfenntniß bei Ihnen, Tit., voraussenen konnte, so wurde ich jedes Wort hier-über, jede Empfehlung des in Frage liegenden Unternehmens von meiner Seite für überflussig halten; denn ich bin überzeugt, wenn Sie von der bisherigen Gingrangung unferes Amtsbezirfes - welcher gleich einer abgeschlossenen Inset dasteht - und von unserer jum Theil daber rührenden Armuth und Roth einen Begriff haben, so wird Ihnen Ihre humanität und Ihre Denfungbart überhaupt nicht nur nicht erlauben, gegen Gemahrung unferer Bitte, gegen Genehmigung der fo eben vorgelegten baudepartementlichen Antrage ju stimmen, fondern Sie werden fich noch verwundern, wie man fo lange warten fonnte, und diese in Frage liegende Sulfe angedeihen zu laffen Ehemals war befanntlich der Amtsbezirf Schwarzenburg Mediatland und ward bald von Bern, bald von Freiburg, je zu fünf Jahren abwechselnd, regiert. Während jener Zeit wurde wenig oder nichts an die so wünschenswerthen, das Wohl dieses Landestheiles bezweckenden Verbefferungen gedacht; wie denn überhaupt Sachen, die mehr als einen Gigenthumer baben, gewöhnlich schlecht gepflegt und verwaltet werden. Daß insbesondere Freiburg für die Strafen unfere Landes, das denn doch feiner Dertlichkeit wegen mehr jum Kanton Bern ju gehören fchien, und für die Bildung unfers Bolfes, das der reformirten Kon-

feffion angehört, nicht große Reigung gehabt haben mag, etwas ju leiften, brauche ich mohl nicht erft gu fagen; furg, es batte in jeder Beziehung mehr zu Aeufnung unferer Landeswohlfahrt gescheben konnen. Man häufte fruber lieber das Geld auf; batte man, anftatt diefer Aufhaufung, es ju gemeinnupigen Unternehmungen verwendet, fo hatten es im Jahr 1798 die Franjosen nicht wegführen fonnen. - Wir waren, obschon mir von jeher nicht eben zu den Wohlhabendern zu zählen waren, doch früher auch bester d'ran, als jest; denn früher konnten wir unsere Landesprodukte bester absehen. Bor der Revolution hat namentlich der Zentner Kase noch 16—20 Kronen gegolten; wie man aber nachber anderwärts fünftliche Gragarten pflangte, Die Brachfelder abschaffte und auch Rafereien errichtete - was ich zwar den Leuten gerne gonnen mag, - da fant der Preis unferer Produfte und unfere Biehmaare ward weniger gesucht. So fant unfer Bergland allgemach auf den Grad von Armuth und Noth berab, auf dem es fich leider gegenwärtig befindet. Indeffen will ich die Grunde diefes unfers verarmten Zustandes nicht nur in Berumftandungen, die außer und liegen, fuchen; denn wir haben auch zu wenig durch eigene Rraft und emporzuheben und und Lehre und Bildung anzueignen gefucht. Der Charafter dieses Volkes ift jedoch, dieß Zeugniß muß ich ihm geben, im Gangen genommen nicht boie; es ift gemuthlich, bieber, gerade, offenberzig, religios, gottesdienstrich und — wenn man es nicht verachtet und fich ihm gleichstellt - treu, ergeben und gebonfam. Wie fann nun diefem Bolt aus feiner traurigen öfono-mischen Lage berausgeholfen werden? Sch febe vor allem aus zwei Mittel zur Abbulfe. Erftlich follte man ibm in jedweder Beziehung beffere Bildung und zwar nicht nur Kopfbildung, fondern auch Bergbildung — welche lettere die Sauptsache ift — beizubringen suchen. Wenn aber die Leute, wie dieß leider oft bei und der Fall ift, von Kindheit auf jum Bettel angeführt werden, da werden alle beffern Anlagen, die der Schöpfer in den Menschen gelegt bat, verdorben, alle beffern Gefühle erftictt: und ich glaube, wir, Tit., waren nicht beffer, wenn wir unter den nämlichen Berhaltniffen aufgewachsen maren. Gin zweites Mittel gur Abhulfe ift das nun gerade in Frage liegende, nam. lich Erlösung dieses Bolfes aus seiner bisherigen Abgeschnittenbeit. Damit Sie, Tit., diese Abgeriffenheit fo viel möglich fennen lernen und um fo geneigter feien, Die Untrage bes Baudepartements und des Regierungsrathes zu genehmigen und hülfreiche Sand ju bieten, fo fei es mir erlaubt, in Rurge die Be-Schaffenheit unferer Lofalität ju beschreiben. 3ch will zuerft die Morgengegend schildern. Am Fuße des fogenannten Berges (Egg) entspringen zwei Bache, wovon der eine Bibergen. bach, der andere Schwarzwaffer genannt wird; diese beiden bilden die Marchtinie zwischen den Memtern Seftigen, Bern und Schwarzenburg bis unterhalb der Schwarzmafferbrucke. Was dann die Mittagsfeite anbetrifft, so bildet die sogenannte Egg einen Borberg, über welchen man ju Suß geben und mobl gefangene Lebmaare, aber nicht Fuhrwerke führen fann; jenfeits Diefer Egg öffnet fich wieder ein Bergthal, wo viele jum Theil febr feile Unboben und Berge fich befinden, bis an eine Rlub. fette bin, welche dann unfer Landli von dem Ober: und Niederfimmethal scheidet. Was ferner die Gegend von Conneneingang anbelangt, fo trifft man da verschiedene Bache, die gusammenfliegen und dann die Gense bilden. Diese malt fich zwischen dem Kanton Freiburg und dem Bezirfe Schwarzenburg fort bis oberhalb Grasburg und gieht dann noch weiter gegen Morgen, bis fie untenber der Schwarzwasserbrucke in das Schwarzwasser läuft. In dieser Umgränzung liegen nun die Kirchipiele Wahlern und Guggisberg. In der Gegend von dem fogenannten alten Schloß geben Die Marchen weiter binaus und machen einen Binfel in den Kanton Freiburg binein, In diefem Winfel befindet fich Albligen, das dritte Rirchfpiel unfers Umtes. Diese Gemeinde Albligen gablt ungefähr 600 ordentliche, gemüthliche Ginwohner, welchen ich auch gerne ju Sulfe fommen mochte. Der einzige Zugang zu ihnen ift die fogenannte Ruchmühlehöhle, welche abschentich steil und theils von hoben Felswänden, theils von Abgrunden umgeben ift. Wie gefährlich es da gu fahren ift, das hat noch unlängft unfer gr. Forftmeifter Rafthofer erfahren; er leidet noch jest an den Folgen des Sturges, den er da mit feinem Fuhrwerf erlitten. Uberhaupt find schon viele Leute in unferm Gelande auf den unwegfamen

Strafen und in den wilden Waffern, durch welche oder melchen entlang Strafen führen, verungludt; fo verloren noch nicht vor langer Zeit ein 13jähriger Knabe, eine Sebamme und ein Müller ibr Leben. Gin gemiffer Bbinden, ein armer Mann, und andere haben schon mehrere Menschenleben gerettet. - Aber nicht bloß wegen der Sicherheit, sondern hauptfächlich wegen des großen Rugens in Absicht auf die je langer je mehr drohende Armuth unfers Landestheiles ift das fragliche Unternehmen bochft empfchlenswerth. Es murde da Sandel und Bandel, Berfehr und Induftrie, von all' welchem bis anhin bei uns wenig oder nichts ju feben war, allmählig emportommen. Daber follen wir, Tit., Diefen bisher fo vereinzelten Landestheil mit andern Begenden in Rommunifation fegen. Freiburg tommt und mit feinen Strafen und Sangebrücken entgegen; Baadt wird eine Strafe über das Aclenmoos anlegen; diefe wird nach Saanen führen, von wo auch eine Strafe nach Zweisimmen beschlossen ift; von letterm Orte führt eine prächtige Strafe gen Thun. - Go murde Berfebr, Sandel und Durchpaß über jene obere Strafe fich gieben und wir Schwarzenburger murden umgangen, obichon wir wenigftens einen um fechs Stunden nabern Weg bieten fonnten, wenn wir Straffen hatten. 3ch gonne gwar andern Landestheilen derlei Wohlthaten von Herzen gern, aber doch möchte ich dringend bitten, und auch nicht gang und gar im Stiche ju laffen. Unfere Bemeinden murden ju dem Unternehmen, dem fie mit Gebufucht entgegenschen, nicht Unbedeutendes leiften; Guggisberg machte beträchtliche Anerbietungen; Wahlern versprach 2000 Fr. und überdieß noch Fuhrungen; die Dorfburgerschaft von Schwarzen. burg wird zweifelsohne auch nicht zurudbleiben; eben fo Albligen; auch die werthen Bewohner des Nachbarbegirts Geftigen, von denen viele, namentlich Riggisberger und Rüggisberger, fo mildthatig gegen unfere Urmen find, machten fchone Unerbietungen; aber auch diefe letten und noch viele andere wurden Ruten von der fraglichen Strafenanlage haben, indem fie dann nicht mehr auf fo unbequemen und lebensgefährlichen Strecken nach Freiburg bin- und berreifen mußten. - Auf ein Bedenten des orn. Regierungsftatthalters Mühlemann muß ich noch bemerfen, daß die Roften für Landentschädigungen fo viel ale nichts fein werden. Indem ich meine herren Kollegen aus dem Amtsbezirfe Schwarzenburg um Rachbolung deffen, was ich allenfalls vergeffen haben mag, ehrerbietig bitte, will ich Thre Geduld, Ett., nicht länger in Unspruch nehmen, sondern der zuversichtlichen Hoffnung Raum geben, daß Ihre Sumanität nicht faumen werde, durch Zustimmung zu den vorliegenden Antragen ein Kapital wohl anzulegen und einer mit fo großer Urmuth ringenden Landesgegend — nicht nur zu ihrem, fondern auch zu des ganzen Staates Besten — wieder emporzuhelfen.

Wehren, Regierungsstatthalter. Ich bin zwar im Voraus überzeugt, daß es einer weitern Darftellung über die Rothwendigkeit der vorliegenden Strafenverbefferung nicht bedürfte; fie ift wirklich so sehr in die Augen fallend, daß man fich nur darüber vermundern muß, daß diefelbe zu beschließen diefer hoben Verfammlung vorbehalten geblieben ift; indeffen erlaube ich mir dennoch einige Bemerkungen, vorzüglich weil mir die ortliche Lage und die Berhältnisse auch in etwas näher befannt find, auch einige Spezialitäten, Die nach meiner Anficht den Vorschlag wesentlich begründen, von Mimhghrn. Präopinanten nicht berührt worden find. Um fich von dem gegenwärtigen Buftande der in Rede ftebenden Strafe einen noch richtigern Begriff machen zu tonnen, erlaube ich mir, hier nur eine Thatfache als Beispiel anguführen. In einem der lenten Sahre mablte fich herr Dberft hirzel absichtlich eine schliechte Strafe, um mit der Militärschule von Thun einen Ausflug zu machen, wozu diejenige über Schwarzenburg nach der Rauchmühle eingeschlagen wurde. hier nun fand ber herr Dberft feine Erwartungen in Schlechtigfeit der Strafe weit übertroffen, fo daß man wohl die Nückfehr angetreten haben murbe, wenn diefer möglich gewesen ware; denn an dem fielen Abhange zwischen zwei Felsen mußte die Strafe erweitert werden, um erft dann mit Lebensgefahr für Mannschaft und Pferde den ungeheuer fici-Ien Abhang hinunter fahren ju fonnen, an deffen guß fich eine neue Brude befindet, die zeigt, daß man früher schon das Bedurfniß gefühlt, dort Berbefferungen ju machen, allein den Billen nicht batte, es auf eine zweckmäßigere Beife zu thun, ober

vielmehr das Angefangene fortzuseten. Go viel über die Rothwendigfeit diefer Strafenverbefferung im Allgemeinen; fie verschafft aber noch einen speziellen Bortheil, wenn mit den Arbei. ten fofort angefangen werden fann. Befanntlich ift jene Landesgegend letten Sommer auf eine fehr empfindliche Weise durch Sagelichaden beimgefucht worden und läuft Gefahr, daß ihre vielen Armen über den Binter in Roth und Bedrängnif fommen; durch diefe Strafenarbeiten aber murde ihnen gerade gur gelegensten Zeit Berdienst verschafft, mas gewiß in mancher Begiebung von mefentlichem Rupen fein fann. Berr Regierungsstatthalter Roblt hat die Grunde, aus denen fein Amtsbezirk fo viel Arme bat, auf eine von grundlicher Ortstenntniß jeugende Beife aufgegählt, indeffen einen Umftand nicht berührt, der nach dem, was ich habe fagen boren, auch viel zur dortigen Verarmung beigetragen haben foll. Es habe nämlich frü-ber im Amtsbezirfe Schwarzenburg Freizugigfeit bestanden, welche aber auf einmal aufgehoben und Jeder da als Burger erflärt worden fei, wo er damals wohnhaft war. Ich konnte mich demnach der Unsicht nicht anschließen, welche das Eintreten bis jur nachften Sigung verschieben will, überzeugt, baß bier die Fatalitäten wegen Landentschädigungen ze. nicht eintreten, die wegen der Bielerftrafe fo vielseitig Ungufriedenheit veranlagt haben, auch die Summe nicht eben febr groß ift, die bier für den Augenblick verlangt wird und jum vorgesteckten Zwecke nothig ift. Ich schließe jum Antrage der Behörden.

Zahler. Ich ergreife bloß das Wort, um die Folgen zu bezeichnen, welche die Genehmigung des von Grn Mühlemann aufgestellten Untrages haben mußte. Wenn nämlich der Unfang der Arbeit fo lange aufgeschoben bleiben muß, bis Alles über die bereits vorhandenen Devife und Berechnungen hinaus fo genau ausgemittelt ift, daß es feinen Rreuzer mehr foften fann, so ift es gleich, wie wenn man fagt: Ich gebe nicht in's Waffer, bis ich schwimmen fann. Man wurde auf diefe Beife die Arbeit nie beginnen, noch meniger ausführen fonnen, und unfere lieben Angehörigen von Guggisberg werden burch ungangbare Bege und reifende Waldströme vom übrigen Theile des Kantons ifolirt und abgeschloffen bleiben; diefes ergiebt fich aus Erfahrungen, indem bei jedem Bau fich nach dem Anfange immer noch unvorhergefebene Schwierigkeiten und Roften erzeigen; fo 3. 3. mußte, im Fall ein Landeigenthumer fich weigerte, fein Land zu geben, zuvor ein Beschluß gefaßt werden, daß es von Staats wegen hingegeben und diefer nach gerichtlichen Formen ausgeführt werden folle, mas einzig geeignet fein tonnte, das Unternehmen auf Jahre zu verzögern. Da nun auf der einen Seite dem Amtobezirfe Schwarzenburg wegen Armuth, erlittenem Mifmache und Sagelschaden endlich eine Berdienftquelle eröffnet, anderseits die sich in einem der Regierung nicht zu Ehren gereichenden Stande befindliche Strafe verbeffert merden muß, da auf derfelben bereits viele Menschen verunglückten, fo stimme ich, in Abweichung von Sen. Mühlemann, jum Untrage des Departements.

Dbrecht. Ich glaube nicht, daß Jemand bier fei, der den ehrenwerthen Guggisbergern nicht aus diefer Abgeschnittenheit heraushelfen möchte, und also gegen Genehmigung der vorliegenden Unträge ftimmen mird, wenn es anders ohne Heberfteigung der bier angegebenen Koften geschehen fann; — aber gebrannte Rinder fürchten das Feuer, wie das Sprichwort fagt; wir haben an der vielbesprochenen Bielerstraße ein warnendes Exempel, nicht in folche Unternehmungen mehr hineinzufpringen, sondern vorher alle erforderlichen Rosten uns haarscharf vorrechnen und devifiren ju laffen. Gind wir bier nicht vorfichtig, fo tonnten aus den 40,000 Fr., die man uns heifcht, leicht 400,000 Fr. werden; denn wenn man einmal bas Werf angefangen batte, fo mußte man es fortführen, felbft wenn fich nach der Sand ergabe, daß der eröffnete Kredit auch nicht von ferne hinreichen wurde. Wenn man alfo hier schon verlangt, man folle juerft genan lugen, was das Unternehmen fofte, und mit der Landentschädniß, mit der Ausmarchung, den Angeboten der Unternehmer ic. in's Reine ju fommen fuchen; fo fann man doch nicht mit Grund mit demjenigen in Reihe und Glied gebracht werden, welcher nicht in's Waffer geben wollte, bis er schwimmen gelernt habe. Ich stimme alfo den Unträgen des Grn. Regierungsftatthalters Mühlemann bei ; wenn man mir 63

aber ganz sonnenklar nachweisen kann, daß die angeblichen Koftenberechnungen nicht oder wenigstens nicht gar bedeutend überstiegen werden, so will ich diesen Augenblick schon für alle Unträge beide Hände in die Höhe heben; — wie ich denn überhaupt noch allemal zu solchen Unternehmungen im Interesse
anderer Kantonstheile stimmte, obschon meine Gegend, der sogenannte Oberaargau, von den Zehuten, Ehr- und andern Schähen
hart mitgenommen wird.

Jaggi, Oberrichter. Es ift gar nicht zu bezweifeln, daß man von der Zweckmäßigfeit, der Ruplichfeit, ja der dringenden Nothwendigfeit des in Rede ftehenden Strafenbaues allgemein überzeugt fenn werde, und daß fomit in diefer Sinficht Die Sache feiner weitern Empfehlung bedarf; auch ich werde also mit voller Ueberzeugung bazu fimmen, jedoch nicht sogleich unbedingt, wie vom Baudepartement angetragen wird, fondern im Intereffe des Staates, wie mittelbar auch desjenigen des Amtsbezirfes Schwarzenburg, der das Seinige gu den allgemeinen Laften beiträgt, mit den von Srn. Mühlemann vorgefchlagenen, mir durchaus nothwendig scheinenden Borbebatten. Es fteht zu erwarten, man fen endlich einmal durch Schaden flug geworden: denn wer wollte bei dergleichen Unlaffen nicht mehrerer übel eingeleiteter, nicht gehörig vorbereiteter Strafenunternehmen fich erinnern, und vorzüglich des schon oft besprochenen Strafenbaues am Bielerfee? Als es um die Ernennung deffelben fich handelte , gefchaben wohlbegrundete Giniprachen, indem gerügt wurde, daß die Entschädigungen an die Partifularen noch nicht ausgemittelt feien, und noch mehrere andere nothwendige Borarbeiten, Devife u. f. w. mangelten. Dieje Einreden fanden jedoch fein geneigtes Bebor, und fo ift durch einen übereilten Befchluß geschehen, daß die fragliche Strafe, deren Kosten, wenn ich nicht irre, dazumal auf etwa 160'bis 180,000 Fr. angeschlagen murde, wie vorläufig und bestimmt versichert wird, am Ende nicht weniger denn die enorme Summe von einer halben Million Schweizerfranken foften wird. Eigenthumer von Land und Gebauden , welche fur die Straffe bergegeben werden mußten, deren gorderungen man als febr billig geschitdert hatte, benupten die Fehler der Behörden und trieben ihre Anspruche jum Theil bis in's Unbescheidene, und man mußte fich mit ihnen auf jede Weife abfinden, follte anders nicht das begonnene Wert auf Balbem Wege in's Stocken gera. then. Es ift befannt, daß bei folden Gelegenheiten, mo der Staat berhalten muß, ber Eigennuß fich gern in feiner grellften Bloge zeigt, und daß es daber nothwendig ift, vor jedem Unternehmen fich über alle Buntte in's Reine ju feten. Wenn ein Praopinant behauptete, diefes murde fo viel beifen, als: man folle erft schwimmen lernen, bevor man fich in's Baffer wage, so mochte ich dagegen fragen, welcher fluge und umfichtige Sausvater, der irgend etwas unternehmen, g. B. ein Gebaude aufführen will, nicht vor Allem aus eine möglichft genaue Berechnung des gesammten Aufwandes anftelle? - Auf gleiche Weise soll auch die Staatsverwaltung verfahren, damit nicht mehr als das Rothwendige ausgegeben werde; damit es fich nicht ereigne, daß eine Strafenforreftion j. B., welche bei gebo. riger Borbereitung der Sache 40 Taufend foften murde, mit 80 Taufenden bezahlt werden muffe, ohne defiwegen beffer ju fenn. - 3ch wiederhole: laffen Ste, Eit., frühere Mebereilungen in folchen Dingen und die eingetretenen nachtheiligen Folgen berfelben nicht unbeachtet; geben Gie dem Umtobezirfe Schwarzenburg Die mit Recht verlangte Strafe; aber verlangen Sie auch, daß man Ihnen nachweise, daß alle nothwendigen Borbereitungen bagu geschehen seinen. Ich ftimme also zu den Antragen des Srn. Mublemann, insofern nicht etwa die befriedigenden Aufschluffe noch gegeben werden.

Mai. Ich bringe insofern eine entgegengeseste Ansicht, als ich darauf ertragen möchte, nicht alle Anträge sofort auf einmal zu erkennen. Ich sehe in den auszuführenden Arbeiten drei verschiedene Abtheilungen, nämlich: 1) Erbauung einer steinernen gewölbten Brücke über das Schwarzwasser zwischen dem Wirthsbause in der Aue und zwischen Rohrbach; 2) Erbauung einer Straße auf dem Bette des Schwarzwassers und einem kleinen Theile in den anstehenden Sandfelsen vom Wirthshaus in der Aue hinweg bis hinauf an das Pintenschenk im Graben; 3) Korrektion des Bettes des Schwarzwassers bis

oberhalb dem Brudli im Graben. Man erfennt, wie ich aus den bisberigen Boten entnehme, die Zweckmäßigfeit der Borschlage an, allein man begt Beforgnif, daß bas Gine ober Undere, j. B. die Schapung vom Lande nicht gehörig vorbearbeitet und daß Giniges nicht genau devifirt fein und den vorliegenden Konenanschlag übersteigen mochte. Deswegen mochte ich rathen, nicht alle Borschlage auf einmal zu erkennen, fondern eines nach dem andern zu nehmen, und alfo zuerft die fteinerne Brude zwischen der Aue und Robrbach zu beschließen. Inwieweit dann die Korreftion von fo mildem Baffer, wo eine große Menge Sporren angebracht werden mußte, thunlich fei, und was die Landentschädigungen fosten, das verdiente noch näher erwogen und bestimmt und die erforderliche Ausmarchung vor dem Beginne des Berfes vorgenommen ju werden. Gbenfo verhalt es fich mit allen Arbeiten auf der Strafe; diefe follten jum Voraus genau bestimmt fein. Ginzig dadurch wird verbutet, daß wir nicht unbedachtsam in Roften bineingeführt werden. Dann follte man auch jum Boraus die Angebote von Unterneb. mern fennen, wenn man eine ziemtich genaue Roftenberechnung haben wollte. Damit will ich aber doch die Sache nicht gu lange aufschieben, und also vorläufig den erften Untrag, namlich die Erbauung einer feinernen Brucke über das Schmargwaffer ic. , mobet jedenfalls tein großer Ausfall ftattfinden tann, bereits heute beschließen, die definitive Genehmigung der übrigen Antrage aber verfparen, bis den bier geaußerten Winfchen in Betreff der Ausmarchung, Landentschädigung u. f, w. entsprochen fein wird, - welch' letteres, wie mir scheint, bis fünftigen Commer gescheben fonnte.

Romang. Ich begreife, daß mehrere Redner durch das, was bei ber vielerftraße vorgegangen ift, fich bewogen gefun. den haben, bei ipater ju unternehmenden Strafenbauten darauf angutragen, juerft möglichft genane und vollftandige Borarbeiten und Roftenberechnungen machen ju laffen, um nicht wieder das Doppelte oder vielleicht Dreifache der urfpunglichen Koftenbanfage bezahlen ju muffen; im Allgemeinen glaube ich auch, diese Borsicht sei gang an ihrem rechten Orte, andererfeits aber in doch auch ju beachten, daß bei Aussprechung des durchgreifenden Grundfages, daß der Staat die Grragen übernehmen folle, der Große Rath ebenfalls eines richtigen Unichlages ermangelte, wie viel biefes ber Staatsfaffe toften werbe; noch jest tann man die Roften dafür nicht berechnen, weil die erften Jahre nach Uebernahme der in guten Stand gefesten Straßen an denseiben weniger Arbeiten unumgänglich er-forderlich sind, als später im Durchschnitte. Im vorlie-genden Falle denn verwundere ich mich nicht, daß, wenn man dafür größere Gorgfatt empfehten will, als vielleicht bei teiner ber bis jest durch uns beschloffenen Straffenneubauren angewendet worden ift, badurch bei ben Angehörigen bes Amts. bezirts Schwarzenburg die Bejorgnif entiteben muß, es durfte ihr Straßenbau noch langen Aufschub erleiden und fie dadurch gegen andere Wegenden jurudgefest werben. Wenn der Borfchlag des Sen. Staatsschreibers Man, denjenigen Theil der Arbeiten, welcher bereits hinlänglich untersucht ift, z. B. die Brude ju machen, das lebrige aber noch vollftandiger ausarbetten gu laffen, - ausführbar ift, ohne hemmend oder vorgreifend auf das Fernere einzumirten, fo durfte derfelbe das 3weck. mäßigfte fein, um beiden geaußerten Sauptvorschlägen Rechnung ju tragen. — Ich betrachte Diefe Angelegenheit von zwei Benichtspuntten aus: 1) demjenigen der Bflicht, dem Umtsbezirf Schwarzenburg auch einmal besfere Stragen und Berbindungs. mittel ju verschaffen, wogegen Niemand etwas eingewendet bat, und 2) dem öfonomischen, durch Eröffnung bedeutender Arbeiten diefer bedrängten, dazu noch durch Migmache und Sagelfchlag beimgesuchten Gegend Gelegenheit ju geben, bag ibre armen Leute etwes verdienen fonnen. - Bei bem immer mehr anerkannten Bedürfniffe, den am ichwerften durch Armuth gedrückten Gemeinden ftaatowegen Sulfe gu reichen, werde ich jederzeit vorzugsweise dazu stimmen, wo es je möglich ift, eine folche Bulfe dadurch ju gewähren, daß man nüntliche Arbeiten unternehme, und dann die arbeitofähigen Armen darauf anweise. Außer dem momentanen Berdienste, der dadurch dargeboten wird, fann bei verständiger Benutung folcher Gelegenheiten daraus auch noch bedeutender moralischer Rugen gezogen werden, wenn

darauf gewirkt wird, die Verdienstbedürftigen an mehr Thätigfeit zu gewöhnen; dieser Augen mag vielleicht bei solchen Unternehmungen der größte sein. Endlich denn kann ich mir keineswegs denken, daß die bäufigen Vorwürfe, die wegen der Vielstraße, wie ich glaube größtentbeils unbillig, dem Vaudepartemente gemacht werden, dasselbe lüstern gemacht haben, ähnliche Uebelstände wiederholen zu lassen; im Gegentheil muß das Departement wünschen, sie möglichst zu vermeiden, worin ich
eine Garantie zu sinden glaube, demfelben desso mehr zu vertrauen. Gestütt hierauf schließe ich dahin, daß bereits heute
wenigstens derzenige Theil der beantragten Arbeiten nehst den
dazu erforderlichen Geldmitteln bewilligt werde, der keiner näbern Vorarbeiten bedarf, — falls dieses nicht für alles Beantragte der Fall sein sollte.

Ich muß ju Widerlegung einer bier geborten Unficht noch einmal in Kurge das Wort nehmen; ich erlaube mir dieß um fo eber, ale ich einerseite über die in Frage liegende Cache als Bewohner von Schwarzenburg Erläuterungen geben fann, und ich anderseits den Großen Rath fonft nicht oft mit Reden verfäume. Ich habe nämlich in Absicht auf die Landentschädigungsfrage den Frethum zu widerlegen, als ob da eine große Summe fur Landentschädigung bergegeben werden mußte; dieß wird durchaus nicht der Fall fein. Denn das Land, das für die fraglichen Sauten in Anspruch genommen werden muß, ift größtentheils Reisgrund, welcher als folcher Eigenthum der Regierung ift. Wenn dief Bedenten noch nicht gehoben ift, fo mache ich mich anbeifchig, von mir aus die Ent-schädigungen gu leiften. Noch erlaube ich mir die Bemerfing, daß diese Bauten auch dem Staate defiwegen Rugen bringen werden, daß dadurch ju allen Zeiten fichere Berbindung mit ber obrigfeitlichen Längeneiwaldung erhalten und fomtt der Werth derfelben gehoben murde. Ich bitte Sie, Ett., noch einmal dringentlich, die Bauten allsogleich zu erfennen, damit die dortige Bevölferung, die entweder feinen oder doch nur außerft geringen Berdienft bat, allbereits diefen Winter Arbeit und Berdienft erhalte.

Isenschmid. Ich will mir auch einige Worte über den in Frage liegenden Gegenftand in Rurge erlauben, die zwar nicht gegen den Antrag find, die aber als wichtige Bemerfungen dem Baudepartemente gur Untersuchung und Beherzigung übergeben werden. Borerft finde die Unlegung ber Brucke über bas Schwarzwaffer viel ju lag (flach), der Bogen über das Baffer follte viel bober gestellt, und die Bolbung von einem tieinen Birfel genommen werden. Dadurch, daß die Brucke einen fo schwach gefprengten Bogen bat, wird ber Druck auf die Seiten, oder negen die beiden anflogenden Bruckentopfe febr fart, und wenn nicht in der Rabe berfelben feste Lagen von Erde oder Steinen find, fo muß die Brucke, wenn nicht die Stuppuntte febr gut und fest fonstruire werden, in der Folge weichen, und ficher wird diefelbe nicht febr folid ausfallen. Gine zweite Bemerfung erlaube mir wegen der Berlegung des Flugbettes. Mir fcheint es, man thue nicht gut, bet der neuen Grabung des Flugbettes an zwei Stellen den alten Lauf des Schwarzwaffers ju verlaffen, und ein gang neues Bett in den Reifgrund ju legen; an jenen zwei Stellen, welche farte Flub (Felfen) baben, mochte ich das Flugmaffer an einem feften Anhaltspunfte vorbeifliegen laffen, denn dadurch murden die Damme und Gporen in der Ausdehnung und Zahl vermindert, und dabei mußte die Arbeit in jedem Falle an Festigseit gewinnen, benn man mag noch fo gute Schwellen bauen als man will, so werden dicselben nie den festen Fluhmassen gleichkommen. Gine dritte Bemerfung erlanbe ich mir wegen dem in der Nahe der Brucke portommenden rechten Winfel in der Unlegung der neuen Strafe; ein folcher Winkel foll fich nie in der Rabe einer Brucke befinden und zwar aus folgenden Grunden; erftlich wird jeder Transport von langen Gegenftanden, als: Baubolg, Dachfanel u. f. w., eine folche schnelle Strafenfrummung febr genirt; man febe die Richtigfeit diefer Bemerfung bei der Neubruck nächst Bern, und bei ber Schwarzwasserbrucke. Un beiden Orten mußten ichon oft lange Baubolger von dem Bagen abgeladen werden. Zweitens hat jeder Winfel einer folchen Strafe den Nachtheil, daß zwei gegen einanderfahrende Juhrleute fich wechfelfeitig erft in dem Momente feben, wenn an ein Ausweichen nicht mehr zu denken ift. Da giebt es dann Fatalitäten und Streitigkeiten aller Art, die leicht zu vermeiden geweien wären; — als Ausnahme hiervon kann vielleicht die Lokalität, die ich nicht genau kenne, gelten, namentlich wenn in der Nähe weder Bäume, Gebüsche noch Säuser stehen. — Da endlich in der Nähe der Brücke einerseits eine kleine Anhöhe ist, so muß der eine, welcher schnell abwärts fährt mit untergelegtem Schleiftroge, dei leichten Fuhrwerken sogar ohne denselben, unten halten, um abzuspannen; dieses Halten von Fuhrwerken ist nun nahe an einer Brücke, vor welcher kein großer leerer Platzist, immer nachtheilig, man sehe nur, was an einem Markttage vor dem untern Thore in Bern geschieht. Zudem, wenn Pferde den Reisaus nehmen, namentlich beim Bergabfahren, so werden in dem nahen Straßenwinsel beinahe alle Fuhrwerke umgeleert, und die Menschen verunglücken dabei sehr leicht.

v. Grüningen. Niemand fühlt fich wohl mehr im Ralle, bem in Frage liegenden Unternehmen das Wort ju reden, als wer, wie ich, in einer Gegend wohnt, die lange schlechte Buund Ausgange batte, die nun endlich jum Theil verbeffert find. 28 rf für eine große Wohlthat folche Strafenverbefferungen für ein Land find, das haben wir Bewohner Saanens erfahren. Diefe Bobithat mochte ich auch den Bewohnern des Amtes Schwarzenburg, fo viel an mir ift, gewähren, um fo da mehr, als auch die Nothwendigfeit Diefes Berts allfeitig nachgewiefen worden ift. Es ift gezeigt worden, daß auf der jegigen schlechten Strafe icon fich Unglücksfälle ereignet, - daß viele der dortigen Bewohner febr arm find, - daß fie feit funf Sabren, wie auch andere Berggegenden, von Migmachs der Benund Emdpftanzungen beimgefucht maren, - welch' Letteres um fo drückender ift, als der Wiefenbau den haupterwerbsameig folder Gegenden ausmacht. All' diefes fpricht für Gemährung der vorliegenden Antrage. Auch verdient in Erwägung gezogen ju werden, daß von Seite ber Regierung noch febr wenig fur Meufnung diefes Landes gethan murde. Gine bier gefallene Meinung trägt zwar auf Berschiebung an, bis eine genaue Berechnung der fammtlichen Roften, insbesondere binfichtlich der Landentschädigungen vorgelegt fet; eine andere Meinung geht dabin, daß nur ein Theil der vorliegenden Untrage erfannt werde, aber ich fann feiner von beiden beiftimmen. Wollte man marten, bis alle Landentschädniffe ausgemittelt find, fo fonnte nur ein einziger Mann, dem die Strafe nicht am rechten Ort abgestedt mare, bas Unternehmen Jahre lang verzögern; wie wir namentlich in Saanen einen folchen Fall haben, der noch lange nicht ausgemittelt fein wird. Go tonnte alfo diefe gute Sache vereitelt werden. Rach der zweiten Meinung, die Ausführung nur eines Theils der Arbeit einstweilen gu erkennen, mare meines Beduntens untlug, weil die vorliegenden Antrage fo unter fich zusammenhängend find, daß fie fich nicht wohl trennen laffen. In Berufung auf diefe Grunde mochte ich der boben Versammlung das Antiegen unserer schwarzenburgtschen Mitburger, von benen viele der Armuth preisgegeben find, beftens empfohlen baben. 3ch trage mithin darauf an, die Antrage, wie fie vom Baudepartement und vom Regierungbrathe, wenn ich nicht irre, einstimmig bieber gewiesen murden, in ihrem gangen Umfange anzunehmen und die Arbeiten fo geschwind, wie immer möglich, anzufangen.

Suggler. Wenn ich das Wort ergreife, so geschiebt es nicht etwa darum, daß ich gegen das Unternehmen stimmen möchte; denn ich habe noch zu allen Straßenbauten, die zum Nuben des Landes gereichen, stimmen helsen und will auch da gerne helsen Ich wünsche aber, daß, wenn diese Straße erbaut wird, sie nicht bloß dem Namen nach erkennt sei, sondern dann auch wirklich ausgeführt werde. Hier kann ich nun aber nicht umhin, zu bemerken, daß die im Singangsrapport gemachte Bemerkung, der Amtsbezirk Schwarzenburg sei der einzige, welcher in Absicht auf Straßenbauten bis anbin sei vergleichgültigt worden, nicht sichhaltig ist; denn das Amt Oberhasle ist eben so sehr vernachläßigt worden. Ich möchte nun das Baudepartement fragen, wo es stecke, daß der Plan in Betrest der Straße dem Brienzersee entlang noch nicht ist vorgelegt worden, wiewohl die Absteckung derselben schon vor ein paar Jahren statgefunden. Diese Straße wäre auch sehr nüplich, weil bei schlechtem Wetter und Sturm die Seestraße unbrauchbar und

bie Landschaft Oberhable in Absicht auf 311- und Vonfahrt der Waaren, so zu sagen, abgeschnitten ift. Noch gebe ich zu bedenken, daß es auch wünschbar wäre, den zahlreichen Fremden, welche das Oberland besuchen und Geld ins Land bringen, durch bequeme Straßen das Neisen zu erleichtern. Ich dringe nicht nur im Interesse unserer Gegend, sondern des ganzen Landes mit Nachdruck darauf, daß diese Straße in möglichster Bälde gemacht werde. Im Uebrigen aber schließe ich zum Untrage des Departements.

Neufom. Ich stimme der Meinung des Hrn. Regierungsftatthalters Mühlemann bei; nichts desto weniger aber wünsche ich, daß die Ausführung des Unternehmens nicht zu lange hingehalten würde, da die fragliche Hülfe, wie es scheint, dringend Noth thut. Ich möchte daher meinen Antrag dahin stellen, daß, wenn die Kosten die Summe von 50,000 Fr. nicht übersteigen, das Werf angefangen werden soll, und zwar ohne vorher noch einmal vor den Großen Nath gebracht zu werden. Ich möchte also diese Sache dem Baudepartement zuweisen und dasselbe, wenn es, nach genauerer Berechnung, überzeugt ist, daß die fraglichen Bauten nicht mehr als 50,000 Fr. kosten, autoristen, dieselben gleichbald beginnen zu lassen.

Ticharner, Schultheiß. Vorerft muß ich mir auf einige Bemerfungen bes Srn. Regierungsftatthalters Mühlemann, der zwar dem Unternehmen fich nicht widerfest, aber vor dem deftnitiven Entscheid das Resultat der Steigerung, der Ausmarchung und der Landentschädigung wiffen möchte, das Wort erlauben. Ich bin überzeugt, wenn die Herren, die wegen Ungewißbeit der Roften Bedenken außerten, auf Drt und Stelle, wo das Unternehmen ausgeführt werden foll, gewesen waren, fo wurden fie jene Bedenken nicht begen. Wie Gr. Staatsschreiber Mai bereits bemerft, zerfällt der Antrag in drei Abtheilungen. Was nun erftlich die Erbauung der fteinernen gewölbten Brücke ansieht, fo bat der erfte Ingenieur die daberigen Roften auf 19,915 Fr. angeschlagen, weil er nicht daran dachte, daß das nöthige Bestein ohne Entschädigung und beinahe auf Ort und Stelle erhoben werden fann und alfo bloß der Brecherlohn begahlt werden muß. Daher hat der Sr. Bauinspettor Lug jene Summe berichtigt und festgesett auf 10,000 Fr. Was fodann die gewünschte Ausmarchung anbetrifft, fo wird felbe in der That flatthaben muffen; aber fur Erbauung der Strafe ift fie nicht nothwendig, da fie nicht in Berbindung mit der Arbeit felber fieht. Betreffend ferner die Entschädigung, so ift diefe fo viel als nichte, wie jeder wird jugeben muffen, der die Lofalität fennt; es hat alfo mit diefen Banten eine gang andere Bewandtnif, als mit der Bielerstraße. Co glaube ich denn, Gr. Regierungsflatt-

halter Mühlemann werde nicht auf feiner Anficht beharren. Gine Einwendung murde von anderer Seite in Betreff der zur beabfichtigten Korreftion des Schwarzwaffers nöthigen Sporren gemacht, als welche leicht bedeutend größere Roften, als man vermuthe, veranlassen fonnten. hierauf habe ich zu entgegnen, daß die Roften der zu erbauenden 58 Sporren, welche zusammen eine Lange von 3848 Fuß erhalten, auch im Grundbaue in Solz eine Rubifmaffe von 130,842 Würfelfuß in fich fassen und für die Belegung in Gestein 112,000, an Geschiebe dann 111,500 Burfelfuß erfordern, laut detaillirter Berechnung fich auf 15,408 Fr. belaufen. Dieß war leicht zu berechnen, da man dazu einen Magitab au den Koften abnlicher Korrettionen gu Gaanen, Fru-tigen und Interlacen hatte. Diefe lettern Bauten werden gur Sicherheit der Strafe und der über das Schwarzwaffer ju erbauenden verschiedenen Bruden in Stein und Solz unerläßlich erfordert; jugleich werden auch dadurch viele Jucharten Reis. grund fernern Berheerungen entriffen und der Ru.tur gewonnen. Auf diese Erlanterungen bin werden, boffe ich, die Ginwendungen und Bedenfen megfallen. ' 2Bas fogann die Bemertungen des Sen. Prof. Jienschmid, die technische Unsführung der Arbeit betreffend, anbelangt, fo mogen diefelben allerdings gegrundet fein; darum ift aber auch denfelben ichen Rechnung getragen worden. — Wenn alfo, Sit., die Banverftändigen fowohl in Betreff ber Zwedmäßigfeit der fraglichen Bauten als auch hinsichtlich der Koftenberechnung fo febr mit einander übereinstimmen, fo follte man, duntt mich, fein Bedenken tragen, die vorliegenden Untrage fofort gu genehmigen. Sollte nach der Sand fich erzeigen, daß zweckdienliche Abanderungen im Plan, ohne Koftenvermehrung zur Folge zu haben, getroffen werden konnten, fo fann dieß immer noch geschehen, indem der Bortrag darauf anträgt, das Bandepartement biegu ju ermach. tigen. — Sch mochte also im Namen der vorberathenden Be-borden Ihnen, Sit., im Intereffe der biedern großentheils mit der Roth ringenden Bevölferung des Bezirfes Schwarzenburg die fofortige Erfennung der vorliegenden Antrage bestens empfohlen haben.

Abstimmung.

Für die Unträge des Baudepartements . . . 94 Stimmen, Für gefallene Meinungen 20 "

(Der Schluß folgt in der nachften Rummer.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Richt offiziell.)

(Beschluß der 8. Sitzung von Mittwoch den 23. November 1836.) Fortsetung der Berathung über die Antrage der Spezialfommission hinsichtlich der Zuchtanstalten.

Der fünfte Untrag der Spezialkommiffion unter

C. Buchhalter

geht dabin, daß die bisherige Befoldung von Fr. 1600 auf Fr. 1200 herabgefest merde.

Die Polizeiseftion dagegen, sowie der Regierungerath, tragen auf Beibehaltung der bisherigen Befoldung an.

Abftimmung einhellig.

Der sechste Untrag der Spezialfommission unter der Rubrit, 2) Beamtete, welche auf die religios-moralische und intelleftuelle Bildung der Gefangenen hinzumirten haben

A. Der Prediger, beißt: "Es möchte die Zuchthauspredigerstelle mit Fr. 1600 jährlich dotirt und in's Progreffivspftem aufgenommen werden."

Die Polizeisettion und der Regierungsrath pflichten dem erften Theile des Antrages bei, möchten aber vom Progressivfufteme abstrabiren.

Abstimmung.

Der fiebente Antrag der Spezialkommission unter

B. Der Lehrer

geht dahin: "1) einen eigenen Lehrer für die hiefigen Zuchtanstalten anzustellen, welcher durch den Regierungsrath auf den Borschlag des Erziehungsdepartements auf 6 Sabre ernennt würde, nach deren Ablauf er fogleich wieder wählbar märe; 2) demfetben nebft freier Wohnung und freiem Unterhalte einen jährlichen Gehalt von Fr. 400 zuzusichern.

Die Polizeiseftion und der Regierungerath ftimmen Diesem Antrage völlig bei.

Abstimmung einstimmig.

Der achte Antrag der Spezialfommission unter der Aubrif 3) Beamtete für die Sicherheit der Unstalt und für die unmittelbare Aufficht über die Sträflinge

A. Oberguchtmeifter geht dabin: "es möchte die jährliche Befoldung des Oberguchtmeisters nebst freier Wohnung, Rost und Unterwäschung auf Fr. 600 festgefest werden. "

Die Polizeifettion und der Regierungsrath find damit einperftanden.

Abstimmung einstimmig.

Bezüglich auf

B. Aufseher und Unterguchtmeifter wird beschlossen, den Regierungsrath ju ermächtigen, sowohl die Anzahl, als die Besoldung der übrigen Buchtmeister, der Meister und Meisterinnen, für handwerke und Sandarbeit und der Röchinnen zu bestimmen, und die Bedingungen festzusepen, unter denen ihnen außerdem noch Gratififationen ertheilt merden fonnen.

Abstimmung.

Sier darüber zu entscheiden 17 Stimmen. Dem Regierungsrathe ju überlaffen Mehrheit.

III. Berschiedene Unträge in Betreff der innern Organisation der Anftalt.

1) Dem Borschlage der Polizeiseftion und des Regierungs. rathe gemäß wird, ohne etwas ju entscheiden, dem Regierungs-rathe jur Berücfichtigung jugewiesen der Untrag der Spezialfommission, a) daß fammtliche Staatsbehörden angewiesen merden möchten, alle Arbeiten, deren fie bedurfen und welche in den Buchtanftalten gut und zu billigen Preifen verfertigt merden fonnen, daselbst zu bestellen und anzukaufen ; b) daß alle unentgeldlichen Leiftungen von Seite der Sträftinge abgeschafft, und somit alle Arbeiten ohne Ausnahme, welche durch Buchtlinge ausgeführt werden, nach den laufenden Preifen bezahlt werden möchten. Abstimmung einstimmig.

Die weitere Berathung diefer Angelegenheit wird aufgeschoben.

Dann werden noch folgende, von der Bittschriftenkommiffion vorberathene Borftellungen auf den Kanzleitisch gelegt :

- 1) Borftellung des Norb. Gichwind, um Aufhebung der gegen ibn verhängten Bevogtung ansuchend.
- 2) Vorftellung der an die Rollaturpfarre gehntpflichtigen Bemeinden Buchholterberg, Wachseldorn und Kurzenberg in Betreff ber Gleichstellung ihres Zehntens mit demjenigen des Staates.
- 3) Vorftellung des hrn. Joh. Bernh. Schlupp in Bern um Unterftugung der Armenerziehungsanstalt ju Battmil von Seite des Staates.
- 4) Vorstellung des Kantonalschullebrervereins zu Münchenbuchfee, die Berbefferung des Schulmefens betreffend.
- 5) Vorstellung der Kirchgemeinde Thun, dahin gehend, daß das Begehren der dortigen Ginwohnergemeinde, eine besondere Urversammlung zu bilden , zurückgewiesen werden möchte.
- Vorftellung der Ginwohnergemeinde Walfringen, verschiebene Buniche in Betreff der Gefengebung, des Strafenmefens u. f. w. enthaltend.

7) Borfiellung der Burgergemeinden von Strättligen, Thierachern, Blumenfiein und Längenbuht, betreffend die Wegfchaffung der Straffenthürlein und den Nachlaß einer ihnen daher auferlegten Buffe.

8) Pintenwirthschaftsbegehren bes J. F. Berollag von Lent, Regorianten ju Zweisimmen.

Schluß der Sipung um 2 Uhr.

Reunte Situng.

Donnerftag, den 24. November 1836. (Bormitrage um 9 Uhr.)

Prafident: Serr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls leiften die zum erften Male anwesenden herren Lardon, Schaffter und Schmid als neuerwählte Mitglieder bes Großen Rathes den Eid.

Die gestern verlesene Mahnung des herrn v. Goumoens in Berreff des Ohmgeldes der Gemeinden wird ohne Distussion erheblich erflärt.

Der Berr Landammann legt auf den Rangleitisch:

- 1) Bortrag der Polizeifestion über Erneuerung des Nicderlaffungsvertrags mit Sardinien.
- 2) Anzug von herrn Jufer, begehrend, daß der Große Rath dem Regierungsrathe anbefehle, fammtliche auf die Flüchtlingsfache bezüglichen Attenflücke durch den Druck in möglicht furzer Zeit zur Publizität zu bringen.

Tagesordnung:

Vortrag der Juftigfeftion über Gleichstellung der, Korporationen oder Privaten zugehörenden, Zehnten mit denen des Staates.

Der Bortrag lautet, mit Auslaffung einer minder mefent- lichen Stelle, alfo:

Tit.

Bereits unterm 13. Mai 1834 hatte Hr. Großrath Jäggi von Leuzigen durch einen Anzug von dem Großen Rathe verlangt: daß die in Sänden von Privaten besindlichen Zehnten und Bodenzinsen, in Beziehung auf die jährliche Entrichtung, unter das nämliche Gesetz gestellt werden, wie diejenigen des Staats. Dieser Anzug ward unterm 20. Juni 1834 erheblich erklärt und am 24. gleichen Monats von dem Regierungsrathe an das Finanzdepartement überwiesen.

Die Juftigfektion hat nun diesen Gegenstand einer forgfältigen Berathung unterworfen, wie diefes die Wichtigkeit ber Sache erfordert; sie befindet sich aber in getheilten Unsichten darüber, ob und in wie fern es rathsam und zuläsig sein möchte, eine folche Verfügung, wie sie Die Bittsteller verlangen, zu treffen.

I. Die Mehrheitsmeinung geht von folgenden Unfichten aus:

Es lasse sich historisch nicht wohl bestreiten, daß die Zehnten ursprünglich eine zu Erhaltung der Rirche und der Armen zu bezahlende Abgabe gewesen seien. Allein nach den damals berrschenden Begriffen wurde diese Abgabe, gleich andern Staatsregalien, als eine res in commercio betrachtet und behandelt, und demnach das Recht, den Zehnten zu beziehen, als Gegenstand des Privateigenthums veräußert und durch Verfäuse, Täusche und Schenfungen, gleich andern nunbaren Gülten und Einfünsten, von hand zu hand gewechselt, auch der Best und die

ungeftorte Nugung derfelben durch Landesgefege gesichert, mochte sich nun das Zehntenrecht in den handen von Korporationen, Stiftungen, Kollatoren oder Privaten befinden.

Außer diesen ursprünglich geistlichen Zehnten gab es aber auch noch solche, die auf rein privatrechtlichen Entstehungsgründen berubten, nämlich die sogenannten Domanialzehnten, wo einzelne Sigenthümer ihr unkultivirtes Land andern zur Urbarmachung überließen, und sich dagegen einen Theil des jährlichen Ertrags (gewöhnlich den Zehnttheil) vorbehielten. Diese Privatzehnten sind demnach seine Abgabe, sondern eine eigentliche Schuld, gleichwie die Bodenzinse, Erdinse u. s. w. Da aber der geistliche Zehnten, der als Folge der Reformation und Schularisation geistlicher Stiftungen oder erworbener Patronalrechte, zum größeren Theile in die Hände des Staates übergegangen, in unserm Lande die Regel auszumachen scheintz ihr es im Zweiselsfalle immer an dem betreffenden Zehntberechtigten nachzuweisen, daß sein Zehntrecht zenstischen Ursprungs sei.

Wenn es fich nun fragt, ob und inwiefern einzelne Rorporationen, Stiftungen und Brivaten, welche Behntrechte befinen, angehalten werden fonnen, ihren Pflichtigen, in Rucficht auf die jahrliche Entrichtung die nämlichen Bergunftigungen und Erleichterungen ju gestatten, welche der Staat gegen feine Behntpflichtigen und Zenfiten eintreten läßt, - fo icheinen auf den erften Unblick allerdings nicht unbedeutende Schwierigfeiten und Bedenten nich einer folchen Magnahme entgegen ju ftellen. Denn wenn auch, wie gejagt, die Zehntpflicht urfprunglich eine Staatsabgabe gewesen ift (was fich indeß, wie bemerkt, nicht von allen Zehnten behaupten läßt), so bat jedenfalls derfelbe dadurch, daß er in die Sande von Privaten und Korporationen übergegangen ift, Ratur geandert, und ift jum Privateigentbum geworden. Es bat demnach der Privatgehnten in diefer Beziehung auf den nämlichen Schut und auf Die nämliche Garantie Unspruch, welche die Staatsverfaffung dem Privateigenthum überhaupt angedeihen läft. Da nun die Berfaffung (§. 18.) die Unverleplichfeit alles Eigenthums fanktionirt, und ben Grundfas feststellt: bag, wenn bas gemeine Bobt die Aufopferung eines Gegenstandes deffetben erfordere, dieses bloß unter dem Borbehalte vollfländiger Entfchadigung geschehen durfe; fo scheint es, daß ftreng rechtlich die Privaten und Korporationen, welche fich im Befitze von Bebuten befinden, nur dann angehalten merden konnen, ihren Baichtigen in Rudficht des Zehntlosfanfs und der jährlichen Entrichtung Die gleichen Erleichterungen wie der Staat jugufichern, wenn der Staat fie hiefur entschädigt, fei es, daß der Staat alle Zehnten, die fich in Sanden von Privaten und Korporationen befinden, an fich lost, und fodann die Pflichtigen durchans gleich behandelt, wie die Zensten des Staats, oder daß er den Eigenthumern von Privatzehnten den Schaden vergutet, den fie durch diefe Gleichstellung des Staats- und Privatzehntens erleiden muffen. Go richtig nun auch diefes Raifon. nement in ftreng rechtlicher Beziehung fein mag, fo ift dennoch bagegen ju bemerfen :

1) Daß so, wie die Staatsverfasiung auf der einen Seite das Privateigenthum garantirt, sie hingegen im §. 22. den Zensten die bestimmte Zusicherung giebt, daß das Geses den Losstauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, so wie die Umwandlung der Zehnten in sie Leiftungen in Geld oder Naturalien möglichst, das heißt, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkunfte gescheben fann, erleichtern solle. Dieses ist nun zwar durch das Geses vom 22. Dezember 1832 in Vertrest der Staatszehnten geschehen, indem man den Zehntpsichtigen die Wahl eröffnete, ob sie fünstig den Zehnten veränderlich nach dem Jahresertrag bezahlen, oder denselben in einen sigen Naturalzehnten oder in eine Geldleistung umwandeln wollen, in welch lehrerm Falle dann die Perzeptionssosien von dem Durchschnitts oder Schatungsbetrage (nach aufgestellter Verechnung) abgezogen werden.

Schon bei Berathung dieses Gesetes fam die Frage gur Sprache, ob dabielbe fich auch auf die Privatzehnten erftrecken solle. Allein damals wurde gefunden, dieses fonne nicht flattfinden, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen;

1) Beil die Berfassung die Unverletlichfeit des Gigenthums garantire, mithin der Staat blog über feine Bebnten und feineswegs über diejenigen von Privaten und Korporationen verfügen fonne, es fei denn, daß er die len-

tern entichädige.

2) Weil von dem Staate viele Roften in Abzug gebracht werden, welche dagegen die Privaten nicht haben, mithin das Gefet auf den Privatzehnten nicht anwendbar fei. Mus biefen Grunden wurde bemnach in bem Schlufartifel jenes Gefenes bestimmt, daß fich dasselbe bloß auf folche Behn-

ten beziehen folle, welche in die Staatstaffe flicken.

Allein bei Berathung des fpatern Gefetes über den Lostauf der Zehnten, Bodenginse, Chrichage und Primigen vom 22. Marg 1834 scheint man von jener Ansicht abgewichen zu fein, indem dasselbe auf alle Arten von Zehnten ausgedehnt murde. Run scheint benn doch ein auffallender Biderfpruch darin gu liegen, wenn der Privatzehnten in Mucfficht des Losfaufs dem Staats. gehnten gleichgestellt wird, mithin in diefer Beziehung den Benfiten des Staats und den Pflichtigen der Privaten oder Korporationen die nämlichen Erleichterungen gestattet werden, bingegen diejenigen Bergunftigungen, welche der Staat feinen Zehntpflichtigen in Rucficht der jabrlichen Entrichtung angedeihen läßt, den Privatzehntpflichtigen nicht zu statten fommen foll. Denn wenn der Staat befugt ift, den Losfauf der Pri-vatzehnten ju erleichtern , fo muß ibm die nämliche Befuguiß auch in Bezug auf die jahrliche Entrichtung derfelben gufteben.

2) Wenn auch der Zehnten dadurch, daß er in die Sande von Privaten gefommen ift, mehr oder weniger Natur geandert bat, fo läßt fich dennoch nicht läugnen, daß derfelbe feinem Urfprung nach eine bloke Staatsabgabe gewesen ift, und daß derfelbe ohne Buthun der Pflichtigen in das Eigenthum von Brivaten übergegangen ift. Es mare daber unbillig, wenn die Bflichtigen es entgelten mußten, daß ihre betreffenden Zehntrechte in Privathande gefommen, und fie dadurch in eine fchlimmere Stellung verfest werden follten, als wenn fie Zenften des

Staates waren.

3) Er tonnen fich auch die Gigenthumer von Privatzehnten mit Recht nicht beschweren, wenn fie angehalten wurden, ihren Pflichtigen die nämlichen Erleichterungen, wie der Staat den feinigen, ju gestatten. Denn durch die Fortschritte, welche die Rultur und Bewirthschaftung des Landes seit Sahrhunderten gemacht hat, ift Das zehntpflichtige Grundeigenthum unftreitig um vieles abträglicher geworden, und es beziehen daber auch Die Bebntherren von denfelben jest weit größere Gintunfte, als diefes anfänglich der Fall gewesen sein mag. Es scheint daber burchaus der Billigfeit angemeffen, daß die Privaten nud Korporationen dem Beispiele des Staates folgen, und ihren Benfiten auch in Rudficht der jabrlichen Entrichtung des Zehntens

Die nämlichen Erleichterungen gestatten.

4) Es giebt Berhattniffe und Umftande im Staatenleben, wo das Intereffe des Gingelnen bem allgemeinen Staatsintereffe Dieß tft auch in Betreff der Abschaffung oder weichen muß. wenigstens der Erleichterung der Zehntentrichtung der Fall. In den meiften Nachbartandern ift diefes mittelalterliche Infittut allmählig gang abgeschafft, oder wenigitens so redugtet worden, bag bie Laft für ben Grundeigenthumer badurch bedentend erleichtert worden ift, und der gandmann nicht mehr geswungen ift, gleichfam bie Früchte feiner Arbeit ju verzollen. Es liegt baber ichon in biefer Beziehung im allgemeinen Intereffe, daß der Privatzehnten den gleichen Befchrantungen unterworfen werde, wie der Staatszehnten. Aus diefem Grunde ift denn auch schon das Lostanfogefet von 1803 für alle Bebnten und Bodenginsgerechtigfeiten obligatorisch gemacht worden, und mit gleichem Rechte, wie die mediationsmäßige Regierung dieses thun fonnte, fann es auch die jegige thun, ohne sich eines Eingriffs in das Privateigenthum schuldig zu machen.

Meber zwei untergeordnete Puntte befindet fich indef die Mehrheitemeinung ber Juftigseftion in getheilten Unfichten,

und zwar

1) darüber, wie es mit benjenigen Zehnten gehalten fein folle, welche erweislich gegen Ueberlaffung eines Grund. eigenthums errichtet worden find (Domanialzehnten) und die also cher in die Kategorie von Grundzinsen gehören.

Mit der einten Meinung glaubt man, daß für diefe Urt von Zehnten allerdings eine Ausnahme gemacht werden muffe und baß fur dieselben nicht die gleichen Erleichterungen eintreten tonnen wie fur die übrigen Zehnten. Denn ba diefelben in feiner Begiehung als Staatsabgaben betrachtet merden tonnen, fondern auf rein privatrechtlichen Eiteln beruben, fei es, daß der Eigenthümer titulo oneroso oder titulo gratuito in den Befit derfelben gelangt fei, — nun aber die Berfaffung die Garantie jedes Privateigenthums ausspreche; fo fonnen die Inhaber von dergleichen Zehnten nicht anders als gegen volle Entschädigung angehalten werden, ben Pflichtigen die durch das Befen bestimmten Erleichterungen ju verschaffen. Da jedoch dergleichen Bebntberechtigungen in unferm gande die Ausnahme von der Regel bilden, fo feie es jeweilen an dem Berechtigten nachzuweisen, daß diefelben gensitischen Urfprungs feien.

Mit der andern Meinung bingegen glaubt man für dergleichen Domanialzehnten feinen Unterschied machen, fondern diefelben durchaus gleichhalten ju wollen, wie die übrigen Brivatzehnten, indem, wenn die Regierung angemeffen finde, durch eine gefengeberische Berfügung die Gleichstellung des Brivat. mit dem Staatszehnten auszusprechen, diese Berfügung für alle Inhaber von Behnten (gleichviel, ob fie nun auf diesem oder jenem Entfichungegrund beruben) gleich verbindlich fei.

2) Der zweite Bunft, über ben die Mehrheitsmeinung nicht einverftanden ift, ift ber, nach welchem Dafftabe die Abzugsprozente bei dem Privatzehnten zu berechnen feien.

Mit der einten Meinung glaubt man, da das Gefet für Alle gleich verbindlich fei, so follten die Abzugsprozente bei dem Brivatzehnten nach dem gleichen Berbaltniß berechnet merden, wie bei dem Zehnten des Staates, jumal durch die Aufstellung eines eigenen Mafftabes die Sache unnöthig verwickelt, auch ein folcher nicht leicht ausfindig gemacht werden fonne, da die Bergeptionstoften fur den einten Eigenthumer fich weniger boch belaufen fonnen als für den andern, es mithin fehr schwierig mare, ein richtiges Verhältniß für die Berechnung der Perzep. tionstoften auszumitteln.

Mit der andern Meinung bingegen findet man, da die Ber zeptionotoften für den Staat fich weit höher belanfen als für den einzelnen Partifularen, fo mare es feineswege der Gerech. tigfeit angemeffen, den durch bas Wefen fur den Behnten des Staates aufgestellten Berechnungsmodus auch auf den Privatzehnten anzuwenden, fondern es muffe für die Berechnung der Abzugsprozente bei dem Privatzehnten nothwendiger Beife ein eigener auf billigen Grundlagen beruhender Mafftab aufgestellt werden.

Schlieflich erlaubt fich die Mehrheitsmeinung der Jufigseftion noch eine allgemeine Bemerkung in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand. Die Erfahrung bat bewiesen, daß bas bisherige Zehntloskaufsgeset den Erwartungen keinedwegs durchaus entsprochen hat. Dieß geht namentlich daraus bervor, daß im Berhältniß zu den in unserm Kantone noch bestehenden Behnten nur außerft wenige Behntlodfaufe ftatt. finden. Run mare es aber (wie bereits oben bemerkt worden) bochst munfchenswerth, wenn (gleich wie dieß in mehreren Nachbarlandern bereits mit gutem Erfolge geschehen ift) auf angemeffene Weife dabin gewirft wurde, daß fowohl der Staats - als der Privatzehnten allmählig gang abgef. chafft, und fomit bas Grundeigenthum nach und nach von diefer mittelalterlichen, den gegenwärtigen Berhältniffen nicht mehr angemeffenen, und die Bewirthschaftung unseres Landes bemmenden Befchwerde befreit werde. Siegu find aber die befichenden Gefete über den Zehntlosfauf feineswege geeignet, indem fie dem Landmanne nicht binlängliche Bortbeile gewähren, und er es vorzieht, den Zehnten, fet es in natura oder in Geld, zu entrichten, als denfelben loszukaufen. Auf diese Weise ift aber die Möglichkeit nicht vorzuschen, daß wir je dabin gelangen werden, daß die Zehnten (wie es zu munschen ift) nach und nach ganzlich abgeschafft werden, während, wenn man dem Landmanne gunftigere Aussichten eröffnen, und ihn in die Moglichkeit setzen würde, nach und nach mittelft Abschlagszahlungen fich von der auf feinem Gute haftenden Abgabe frei ju machen, in Zeit von 10 à 20 Jahren der Zehnten so viel als abgeschafft wäre.

64

Demnach trägt die Mehrheitsmeinung der Juftizsektion bet Ihnen, Sit., zu Sanden des Großen Raths darauf an: es möchte der gesetzgebenden Behörde gefallen, die bestehenden Zehntloskaufsgesetze einer gründlichen Revision zu unterwerfen, und darauf Bedacht zu nehmen, damit ein anderer zweckmäßiger Modus zu allmähliger Abschaffung des Zehntens in unserm Kantone eingeführt werde, welcher Modus dann nicht nur auf den Staatszehnten, sondern auch auf den Privatzehnten seine Anwendung sinden würde.

II. Mit einer Minderheitsmeinung dagegen geht man von der Ansicht aus, daß der Brivatzehnten (abgesehen von seinem bistorischen Ursprunge) dadurch, daß er in die Sände von Partifularen und Korporationen übergegangen sei, Privateigenthum geworden sei. Da nun die Verfassung (§. 18.) die Unverletlichkeit des Sigenthumsrechts gewährleiste, und der §. 22. sich einzig auf den Staatszehnten beziehe, so seie die Regierung nicht berechtigt, die Inhaber von Privatzehnten anzuhalten, ihren Pflichtigen die gleichen Erleichterungen zu gestaten, wie der Staat seinen Zensten angedeihen lasse, insofern sie sich hiezu nicht freiwillig verstehen wollen.

Wohl möge ber Staat in Beziehung auf die ihm zustehenden Zehntrechte gegen feine Zensten diejenigen Erleichterungen
eintreten lassen, welche er angemessen finde, allein nie und unter
feinen Umftänden könne derselbe befugt sein, über das Eigenthum von Drittmännern anders als gegen vollständige Entschädigung zu verfügen. Eine solche Verpflichtung zur Schadlosbaltung der zehntberechtigten Partifularen werde aber die Re-

gierung wohl ichwerlich über fich nehmen wollen.

Mit diefer Minderheitsmeinung trägt man demnach bei Ihnen, Tit., darauf an: dem Großen Rathe anzuempfehlen, in diefen Gegenstand nicht einzutreten, und somit den eingelangten Vorftellungen und Anzügen wegen Gleichstellung des Privatzehntens mit dem Staatszehnten feine weitere Folge zu geben. Alles aber 2c. 2c,

Bern, den 11. Rovember 1836.

Namens der Juftigfektion der erfte Sekretär: R. hermann.

Antrag des Regierungsraths.

Nach forgfältiger Prüfung des mit sämmtlichen Beilagen mitfolgenden Bortrags der Justizseftion des Justiz- und Polizeidepartements über verschiedene Vorstellungen und Anzüge in Betreff der Gleichstellung des Privatzehntens mit dem Staatszehnten hat der Regierungsrath weder der Mehrheits- noch der Minderheitsansicht des Gutachtens beipflichten können, sondern

darauf angutragen beschloffen:

Es möchte Ihnen, Tit., belieben, dem Regierungsrathe den Auftrag zu ertheilen, das Finanzdepartement anzuweisen, Berechnungen über die Acquisition sämmtlicher Privatzehnten zu Hauben des Staates vorzulegen, damit sedann — falls diese Acquisition thunlich ersunden werden sollte — die weitern Anordnungen zur gänzlichen Aushebung der Zehnten durch eine Ausgleichung und Abrechnung der Verhältnisse des ursprünglichzehntsrei gewesenen und des durch Loskauf zehntfrei gewordenen Landes getroffen werden können.

Wenn Sie, Tit., diefem Antrag aber nicht beipflichten wurden, fo glaubt der Regierungerath aledann eventuell die Minderheitsmeinung der Justigfektion unterflugen zu follen.

Alles aber ic. ic. Bern, den 19. November 1836.

Namens des Regierungsraths der erfte Rathsschreiber:

sig. J. F. Stapfer.

In Bezug auf den nämlichen Gegenstand wird dem Antrage der Bittschriftenkommission zusolge eine Vorstellung der Gemeinden Buchholterberg, Wachseldorn und Kurzenberg verlesen.

Wyß, Regierungsrath, durchgeht ganz furz die im Bortrage der Jufigfeftion entwickelten Ansichten und Motive. Bezüglich auf die Ueberweisung des Regierungsraths bemerkte der Berr Rapporteur: Bor Rierungsrath fiel die Meinung, daß man

untersuchen lasse, ob es nicht der Fall wäre, daß der Staat alle Zehnten von Korporationen und Privaten um den gesetlichen Loskaufspreis an sich ziehe, wodurch alle Zehntpslichtigen in gleiche Stellung kämen. Man hat bei diesem Anlasse allseitig gefühlt, daß das frühere Zehntgeseh nicht dem gewünschten Zwecke entspreche, nämlich daß die Zehntverpslichtung überhaupt allmälig liquidirt werde. Viele Zehntgesehe in Deutschland, so wie unter anderm auch daszenige des Kantons Freiburg sind auf die Grundlage basirt, daß durch eine allährliche Mehrentrichtung nach Ablauf von z. B. 20 Jahren die ganze Zehntverpslichtung liquidirt werden kann. Sine solche alljährliche Mehrentrichtung mach Ablauf von z. B. 20 Jahren die ganze Zehntverpslichtung liquidirt werden kann. Sine solche alljährliche Mehrentrichtung mährend eines gewissen Zeitraumes würde sicherlich Niemandem lästig fallen, während dagegen der plopliche Loskauf des Zehntens in der Ausbringung der dazu nöthigen Kapitalien bedeutende Schwierigkeiten darzubieten scheint. Daher glaubt der Regierungsrath, daß es wünschenswerth sein würde, ein solches Gese aufzustellen, das zu einer allmähligen Liquidirung der ganzen Zehntpslicht sühren könnte.

Jäggi. Schon bei Aufstellung des Zehntummandlungs. gefepes im Jahre 1832 haben verschiedene Mitglieder diefer Bersammlung gewünscht, daß man dieses Gesetz allgemein mache, indem man vorausgesehen hat, daß sonft in denjenigen Gegen-den, welche an Korporationen oder Personen zehntpflichtig find, leicht Ungufriedenheit veranlagt werden fonnte. Dieses bat mich veranlagt, der Sache durch einen besondern Angug ju rufen, weil eben in meinen Umgebnigen Mifftimmung und daberige Klagen fich von Tag ju Tag mehrten. Mein Anjug erfolgte im Mai 1835 und murde turge Beit darauf erheblich ertlart. Das Finangdepartement, welches den Auftrag erhalten hatte, die Sache ju untersuchen, hielt dafur, fie gebore nicht in fein Benfum, weil es fich nur mit den Staatsintereffen zu befaffen habe, und wies demnach den Auftrag von der Sand. Go fam die Angelegenheit vor die Justigsettion, um in rechtlicher hinsicht untersucht zu werden. Dort haben sich die Meinungen getheilt. (Der Redner berührt die verschiedenen Unsichten fürglich.) Bon beiden abweichend hat der Regierungsrath gefunden, es mare vielleicht angemeffener, wenn durch ein Gefet der Zehntlosfauf auf eine Beife erleichtert wurde, daß man der Zehntpflicht endlich gang los werden fonnte. — Ich bin in Berlegenheit, in welcher Ausdehnung ich mich nun über die vorliegende Frage aussprechen foll. Mein Anzug will nicht nur die von Korpora. tionen oder Privaten bezogenen Zehnten, fondern auch die von Korporationen oder Privaten bezogenen Bodenzinfe unter das allgemeine Gefet bringen. Ich weiß nun nicht, welchem Um. stande es beizumeffen ift, daß die Antrage der Justigseftion und des Regierungsraths nur die Zehnten beschlagen und nichts von den Bodenzinsen fagen. Ich weiß nicht — ift es bloße Bergeffenheit? oder ift es einer von den nicht fehr feltenen Auswegen, um Quaftionen, welche der Behorde unangenehm find, auf die lange Bant ju zichen. Gin abnliches Exempel hatten mir gerade bei Aufstellung des Zehntummandlungsgefetes. Da. mals fagte man auch, es handle fich bloß um die Staatsein-tunfte. Ich glaube, es fei jest einmal der Fall, daß man diefe Quaftion nicht getheilt behandelt, sondern daß man die Boden. zinse zugleich ins Auge fasse, um ein Mal der Sache los zu werden. — Ich soll bemerten, daß der Gegenstand eine große Klasse von Staatsbürgern in Beschtag nimmt, welche auf den Schut der Berfaffung Anspruch haben, fo gut wie andere. Diefe Staatsburger, welche Korporationen oder Privaten gebnt. pflichtig find, leiften dem Staate ihre Pflichten gleich allen andern Staatsbürgern, wie diefe unterziehen fie fich allen Unordnungen des Staates, ihre Gobne dienen im Militar, fie haben Strafen gebaut u. f. w., wie andere, obgleich fie an den Begunstigungen des gegenwärtigen Zehntgesepes feinen Theil hatten. Ift es aber nicht Willführ, wenn ber Staat feinen Cenfiten einen milden Anschlagspreiß macht, Korporationen und Brivaten aber, an feine Borichrift gebunden, von ihren Cenfiten weit mehr fordern? Nichts halt fie gurud, die Unschlagspreise gang willführlich gu ftimmen. herrscht nicht ebenfalls Billführ bei den Zehntschapungen von Seite der Zehntberechtigten? Der Staat schickt seine Schape auf die Relder seiner Cenfiten, damit jene fich mit diefen über eine billige Schapung vergleichen; aber anders ift das bei den Schapungen der Zehnten von Privaten

und Korporationen; da ift die Schapung völlig willführlich. So ift es noch diefen Sommer in meiner Ortsgemeinde geschehen, daß eine Schapung durch Experten um 30 Mutt billiger gefom. men ift, als die Schapung, welche uns der Lebenherr gemacht Das findet ebenfalls bei den Bodenzinsen ftatt. - 3m Kanton Solothurn, der in feinen Finangen nicht befit mas Bern, bat man die Chrichappflicht abgeschafft. -Wenn der Gefengeber glaubt, er habe fein Recht, fich über Privat- und Korporationszehnten auszusprechen, fo läßt fich nachweisen, welche Willführlichkeiten hierbei stattfinden. Doppelmäß ift noch in feinem Bestande. — - Sch habe felbst alte Urbarien gefeben, wo an die vor Alter gebleichten Stellen mit schwarzer Dinte neue Bestimmungen eingeschwärzt worden find. Ich könnte beweisen, daß in vielen vorhandenen Urbarien Falschungen gemacht worden find jum Rachtheile der Cenfiten. Die Staatsverfaffung verfpricht aber den gleichen Schup allen Burgern, alfo ift der Große Rath verpflichtet, diefe Hebelftande gu Worin bestehen nun diefe Gefalle? Man bat feiner beseitigen. Beit ein Bergeichniß darüber aufgenommen; ich bitte Gie, es anzusehen, es ift fein Medusenhaupt, vor welchem man zuruck-beben muß. Inhaber von diesen Gefällen find Privaten und Rorporationen, ja fogar folche außer dem Rantone, fo daß alfo Auswärtige unfere Staatsburger exploitiren. -Bas fagt nun die Minoritat der Juftigfeftion in ihrem Untrage? Sie fagt, ber Privatzehnten fei dadurch, daß er in die Sande von Privaten übergegangen, Privateigenthum Der f. 18 der Berfaffung garantire aber das Gigenthum, und alfo fonne man bier nicht eintreten. Es mare gu untersuchen, ob dadurch das Eigenthum verlett werde, und ob defiwegen, weil es Privateigenthum fei, der Gesetzgeber da nicht remediren durfe. 3ch glaube, der Staat darf das. Daß die Gefälle Privateigenthum geworden find, lagt fich nicht laugnen; allein defiwegen läßt fich nicht erweisen, daß es Privatvertrage find, und wenn fie es find, fo läßt fich nicht erweifen, daß es Schulden find. Die Gefälle find durch Erb, Ceffion, Bermachtniß an die Korporationen übergegangen / also andert das ihre Natur nicht. Wären fie aber Schulden, mas bei einzelnen der Fall fein mag, fo glaube ich, der Gefengeber fonne defiwegen nichtsdestoweniger fie erleichtern, so fern das Sigenthum dadurch nicht verlett wird. Es handelt fich nicht darum, diese Gefälle wegzunehmen, fondern nur darum, den Cenfiten von Privaten oder Korporationen die nämlichen Erleichterungen gufommen gu laffen, welche alle andere Staatsbürger haben. Diefe Erleichterungen bestehen aber einzig in dem Abzuge der bisherigen Administrationskosten, wie Kastenschwindung, Schassnereigebühren u. s. w. Es wird somit sich nicht darum handeln, Jemandem das Eigenthum wegzunehmen oder zu verkümmern. Worauf beruht das Zehntumwandlungsgeset? Auf keinem andern Grundsape, als welchen die Benennung felbft mit fich bringt, nämlich auf dem Grundfage der Umwandlung, wodurch den Cenfiten geftattet wird, ihren Behnten ftatt in Natura in Geld gu gablen. Es fragt fich alfo lediglich, will man den Cenfiten von Korporationen oder Privaten auch gestatten, ihren Behnten in Geld gu entrichten? Wenn das ihnen gestattet wird, und fie davon Gebrauch machen wollen, fo follen ihnen die Perceptionstoften u. f. w. ju gut gerechnet merden, wie den Cenfiten des Staates. Ich wollte fast nachweisen fonnen, daß die Partifularen und Korporationen, wenn fich der Große Rath zu Gunften ihrer Cenfiten ausspricht, dabei nicht vertieren, fondern eher gewinnen werden. Bei uns wenigstens find die Cenfiten von Privaten und Korporationen beinahe gedrungen, auf andere Kulturen Bedacht ju nehmen als auf folche, welche der Zehntpflicht unterliegen. Wenn man alfo hier nicht Borforge trifft, daß die Zehntpflicht möglichst erleich. tert werde, fo werden die Inhaber diefer Finangquellen cher Schaden als Rugen bavon haben. Das habe ich mir erlaubt über diesen Gegenstand zu sagen. Ich schließe dabin, daß es dem Großen Rathe gefallen möge, den Censiten von Korporationen und Privaten die nämlichen Vortheile zu gestatten, welche das Umwandlungsgesen von 1832 allen übrigen Staatsbürgern gemabrt. Zugleich aber trage ich darauf an, daß man abweichend vom Untrage der Suftigfeftion nicht bloß über die Behnten abfpreche, fondern auch über die Bodenginfe.

Obrecht. Wenn ich jest bas Wort ergreife, fo thue ich es nicht, um fur meine Gegend zu reden, wie man das zeitweife

hört. Wir haben bei uns feine folche Zehnten, aber ich ergreife darum das Wort, um aufmertfam ju machen, ob wirflich diejenigen Korporationen und Privaten, welche Zehnten haben, leiden, wenn fie gleichgestellt werden den Staatszehnten. 3ch glaube nicht. Noch vor dem Jahre 1798 existirte überall im ganzen Kanton das Brach. und Baidinstem. Damals murde alle 3 Jahre der Boden der Brache Preis gegeben. Geither ift nicht nur die Brache abgeschafft worden, sondern man hat überdieß die funktiche Graspflanzung, den Kleebau u. f. m. einge-führt. So wird man finden, daß fich feit jener Zeit der Zehnten wohl um die Salfte vermehrt hat. Diefen Unterschied follte man auch berücksichtigen. Biele taufend Jucharten find ja nur gewonnen worden durch die Ausrottung der Sage, alfo fonnen fich die Korporationen und Privaten nicht beflagen. Wenn man jest die Brache und den Waidgang wieder einführen, und weniger Fleiß und Thatigfeit anwenden wollte, fo mußten fich die Korporationen und Brivaten auch einen Abzug vom gegenwärtigen Zehnten gefallen laffen. 3ch mochte alfo auch die Privatzehnten ben Staatszehnten gleichstellen.

Meutom. Das Bolf erwartete von den zufolge der neuen Staatsverfaffung ernannten Beborden materielle Erleichterungen, was zwar in einigen Sachen, z. B. durch Uebernahme der Straffen und Underm mehr, erfolgt ift und durch die neue Mili-tarverfaffung erfolgen wird, indem diefe Erleichterungen dem Lande erft mit der Zeit fühlbar werden fonnen. Singegen erzeigt fich mit Ausnahme der Beit der helvetischen Republik durch alle neuen Reformperioden eine gewaltige Scheu vor Revision der Grundubel, d. h. nicht nur vor Abschaffung, sondern fogar vor Erleichterung der Fendallaften, Diefes Erbtheils der (für die Maffe des Bolts) finftern Zeit des Mittelalters. Diefe Schen vor derartigen Reformen, oder vielmehr das Anhangen an In-fitutionen, die durch die Zeit und vorgeruckte Mundigfeit der Bolter nur noch bruchflucksweise bestehen, fann ich mir nicht anders als dadurch erklären, daß die Mehrzahl der Leiter der öffentlichen Angelegenheiten Korporationen angehörten, deren Interesse die Beibehaltung der Reste jener Institutionen erforderte, und die gleich der Mannschaft eines auf wogendem Meere befindlichen Schiffes, angflich auf fich und ihre Ladung bedacht, Diesem Meere nur dann etwas auswerfen, wenn ihr Schiff ohne dieses Opfer nicht mehr auf demselben erhalten werden fann. Daß dieses Meer (der Zeitgeist) schon viele folche Opfer forderte, fann nicht bezweifelt werden; oder mer wollte wohl behaupten, daß das Lebensustem noch in feiner vollen Ausdehnung bestebe! In diefem Falle fonnte fein Befiger eines lebenpflichtigen Grund. ftuckes diefes fein Eigenthum nennen, obschon er es bezahlt und er ben Erwerbstitel in Sanden hatte; es mare Gigenthum feines Lebenherren und er mare bloß Rupnieger. - Wer will nun in unfern Tagen die Erifteng diefer Berhaltniffe behaupten? Bor jener Zeit ift noch vieles, jest durchaus nicht mehr paffendes übrig geblieben, fo auch die Chrichape, die eine Lebensanerfennung waren und mit dem Lebensspftem fallen muffen; denn ohne eigentliches Leben ift eine Lebensanerkennung nichts. Existirt aber dieses Verhältnif nicht mehr, was sind dann die aus dem Lebensustem zurückgebliebenen Entrichtungen anderes, als Abgaben? Bare dem nicht fo, und murden fich diefe Entrichtungen auf Gigenthumdrechte grunden, fo tonnte weder über den Lodfauf der Pflicht, noch über die Art der Entrichtung (fur eines fo wenig als fur das andere) durch Gefete verfügt merden, mas doch bereits von diefer hoben Beborde geschehen ift, indem von ihr ein Gesen uber den Losfauf der Zehnten und übrigen Grundlaften, und gwar mit Inbegriff ber ben Korporationen und Brivaten zustehenden, erlaffen worden. Sch glaube nun, diefes fei mit vollem Rechte geschehen; ich fonnte aber niemals begreifen, warum nicht auch das Gefet von 1832 allgemein gemacht murde. Denn gewiß haben diejenigen (thre Zahl ift groß, womit aber nicht gefagt fein foll, daß die Zahl das Recht begrunde, welches von jener unabhängig fein foll), die den Korporationen und Brivaren pflichtig find, gleichen Unfpruch auf Erleichterungen, wie alle Andern. Bon allen Seiten ber wird die Aufhebung namentlich der Zehntpflicht verlangt. Auch ich muniche, diefes mochte geschehen; aber ich mochte badurch nicht einige Wegenden bes Rantons begünstigen und andere benachtheiligen; und so finde ich, diefe Frage muffe zugleich mit berjenigen über das Armen-

und Kinangmefen behandelt werden; hingegen muniche ich dringend, daß die in Bezug auf die Zehntentrichtung nur den Ginen gestatteten Erleichterungen nun fogleich Allen zu Theil merden. 3ch glaube, auch diefes fonne von Rechts wegen gefordert wer-Den, da der Aufhebung des Zehntens felbft, vorbehalten die Bestimmungen der Verfassung, die allerdings in mehr als einem Sinne ausgelegt werden fann, mehr Grunde der Billigfeit als Des Rechts entgegenstehen. Diefes ergiebt fich nicht blof aus dem schon Erwähnten, sondern murde auch früber anerkannt, indem der Zehnten zur Zeit der helvetischen Regierung aufgehoben war, und hier erft am 20. Juni 1803 durch eine Verordnung eingeführt murde, in deren Eingange kein Motiv enthalten ift; zwar schrieb man damals in bergleichen Sachen die Motive erft hinten nach und mit zweischneidiger Feder, wie es im Kanton Zurich in jener Zeit bei Wiedereinführung des Zehntens geschah. Die Angabe, daß die Zehnten vor der belvetischen Regierung, und zwar alle ohne Ausnahme, aufgehoben worden, ift auf ein Gefet vom 10. November 1798 gegründet, welches in Bezug auf die Feudallasten eine allgemeine Liquidation ver-ordnete und den Zehnten zu ewigen Zeiten als aufgehoben erflarte. Daß der Behnten im Allgemeinen Abgabe fei und daber durch Gefet aufgehoben oder über denfelben verfügt merden fonne, anerkennt namentlich auch der badische Abgeordnete von Rottect in feinen Schriften; er nennt ibn eine (fet es durch Rriegsrecht, sei es durch Serrscherrecht) den Grundbesitern aufgelegte, demnach jedenfalls dem öffentlichen Rechte entflossene Abgabe; der eigentliche Schuldigkeitstitel auf Seite des Pflichtigen fei und bleibe immerbin nur das Gefen; auch ftellt er denfelben als eine febr ungerechte Abgabe dar, gang in dem Ginne, wie Br. Grofrath Obrecht die Sache dargestellt bat. - Es ift ferner bekannt, daß Kaifer Karl der Große den Zehnten gesetzlich begründete. — Ich glaube, das Faktum, daß der Zehnten aufgehoben und durch ein Gesetz wieder eingeführt worden, sei allein hinlänglich, um die in dem vorliegenden Anzuge enthaltene Korderung ju begrunden. Aus diefen und aus den andern angeführten Grunden glaube ich, es folle entfprochen werden, um fo mehr, da es erwiesen ift, daß die Zehntforderer gar nicht benachtheiligt werden, und auch der Staat nicht dabei verliert, was ja das Finangdepartement, welches das Intereffe des Staates ju mahren hat, felbft erflärt. Bu dem Antrage, daß die Rorporations- und Privatzehnten vom Staate angefauft werden follen, fann ich ebenfalls ftimmen. Da diefes aber dazu dienen fonnte, Die Sache auf die lange Bank ju fchieben, oder gar gu befeitigen, indem es vom Willen der Befiger abhangen murde, Denfelben zu verkaufen, und diefes von gewiffen Seiten faum gu erwarten ift; fo ftimme ich daber jum Untrage des herrn Sauptmanns Jäggi, daß der im vorliegenden Anzuge enthalte. nen Forderung sowohl in Bezug auf Zehnten als auf Boden-zinse entsprochen werde, — und ebenso stimme ich zum Antrage Des Regierungsraths, d. h. jum Anfaufe der Korporations - und Privatzehnten, um dann eine durchgreifende Reform in Begug auf die Grundlaften und in Berbindung mit dem Armen - und Finangwesen vornehmen gu fonnen.

Stettler. Man soll die Frage einer allgemeinen Kinanzreform wohl trennen von der fpeziellen Frage der Gleichstellung Der Privat- und Korporationszehnten mit denen des Staates. Man fann einer allgemeinen Finangreform und einer allgemeinen, auf gerechte Grundlagen bafirten Liquidation der Zehnten und Bodenzinse febr geneigt sein und doch glauben, es widerftreite dem Pringip der Gerechtigfeit, in die daherigen Rechte Der Korporationen und Privaten vorläufig einzugreifen. Go glaube ich wenigstens, man wurde allerdings in die durch die Berfaffung garantirten Rechte britter Berfonen eingreifen, wenn man schon jest die Privat- und Korporationszehnten den Staats. gebnten mit einem Striche gleichstellen wollte. Man hat diefe Gleichstellung durch die Behauptung ju rechtfertigen gesucht, daß Behnten und Bodenzinse eigentlich Staasabgaben feien, und daß der Staat mit dem gleichen Mochte, womit er diefe Albaabe freirt babe, fie auch wiederum aufbeben fonne. Man muß über ben eigentlichen Urfprung ber Zehnten flare Begriffe baben, fonft tappen wir hier im Dunfeln. Man fagt, befimegen seien die Zehnten als Staatsabgaben gu behandeln, weil Rarl der Große sie als folche erflart habe. Rarl der Große

hat vor 1000 Jahren regiert. Damals fliftete er von fich aus viele Kirchen und Bisthumer und dotirte fie ebenfalls von fich aus mit Behnten und andern Ginfunften. Allein vor 1000 Sabren waren in unserem Kantone noch fehr wenige Rirchen, also auch nur wenige Behnten. Wie find benn die Behnten in unferem Rantone gestiftet worden? Sehr einfach, Tit. Die Regierung bat bet uns in frubern Zeiten feine Kirchen und fromme Stiftungen errichtet, beswegen ift auch nie von Regierung aus erfannt worden, daß die Kirchen und frommen Stiftungen durch Zehnten u. f. w botirt werden follen. Alle Kirchen waren damale Rollaturen, d. b., fie gehörten den Rittern, Grafen, Berrichaftsberren, auf deren Grund und Boden und auf deren Roften fie gebaut maren. Wenn aber ein folcher fich entschloß, eine Rirche gu errichten, fo mußte er berfelben gugleich die nothigen Ginfunfte jum Unterhalte des Pfarrers u. f. w. guschangen. Mit den frommen Stiftungen war es völlig ber nämliche Fall; eine Menge Ritter und Grafen haben deren errichtet. Dann fagte gemeiniglich der Gründer einer folchen Rirche oder frommen Stiftung: Ich weise ihr als Ginfünfte die Zehnten an, welche ich auf meinem Gute besitze. Also hat auf den Gutern der alten Nitter u. f. w. ein Zehnten gehaftet ju Sanden der von ihnen gestifteten Rirchen u. f. m.; und fo befaß jedes Rloster und jede Rirche Zehnten auf denjenigen Gutern, welche gur Zeit der Stiftung bem Stifter gebort batten. Bei der Reformation nun famen die Klofterzehnten alle an die Regierung und gingen auf diefe Beife in das Gigenthum diefer Lettern über; bingegen die Pfarrzehnten blieben bei den Pfarreien bis zum Jahre 1803, wo die Negierung alle Pfarrbefoldungen und affo auch die Behnten übernommen bat. Ueber biefe Behnten nun, welche in das Gigenthum der Regierung gefommen find, fann die Regierung verfügen; aber nicht fo über diejenigen, welche nicht in das Eigenthum der Regierung übergegangen find. Dan fagt, die Zehnten feien ja mabrend der Helvetik alle aufgehoben worden. Ja, Tit., aber von Einigen wurden fie bennoch entrichtet, aus gutem Willen und aus einem gewiffen Pflichtgefühle. Wer hat aber die Zehnten wieder eingeführt? Napoleon durch die Mediationsafte, wobei er aber erklärte, Zehnten und Bodenzinse follen nach ihrem mahren Werthe loskauflich fein. Gbenfo auch der Bodenzins. Diefer wahre Werth des Zehntens und der Bodenzinse ist durch die alte Gerichtsfahung und durch das Gefet von 1803 bestimmt worden auf das 25fache des jährlichen Ertrages für den Bebnten und das 33fache für den Bodenzins. Mun aber find nicht alle Pfarreien in die Bande der Regierung gefommen, fondern einige find Rollaturen alter Herrschaftsberren oder Rorporatio. nen geblieben. Go wie alfo diefe die Pflicht beibebielten , die Pfarrbefoldungen ihrer Kollaturpfarreien auszurichten, so behielten fie natürlich zugleich das Recht, die für diese Pfarrbefoldungen bestimmten Zehnten zu beziehen. Golche Rollaturpfarreien find noch gegenwärtig einige vorhanden, und zwar theils in Sanden von Privaten, theils in Sanden von Korporationen, wie namentlich ber Stadt Bern und des hiefigen Burgerspitals; fo g. B. Diesbach bei Buren, Jegenstorf u. a. m. Demnach ift Diefen Privaten und Korporationen auch ber daberige Zehntbezug als Eigenthum geblieben. Bei ber neuen Berfaffungsan. berung nun hat allerdings das Bolf nicht bloß politische Rechte, fondern auch materielle Erleichterung verlangt, fo namentlich bas Secland. Was fagt nun die Berfaffung? Auf der einen Seite ftellt fie alles Privateigenthum unter ihren Schut, fo daß der Staat nur gegen volle Entschädigung darüber verfügen fann; auf der andern Seite verspricht fie den Staatsburgern diejenigen Erleichterungen, welche ohne Nachtheil des Fistus gewährt werden fannen. Auf diefen Artifel gegrundet, erfolgte im Jahr 1832 das Wefen über Erleichterung der Zehnten und Bodenginfe des Staates, weil der Staat nur aus seinem eigenen Sacte und nicht aus fremdem erleichtern wollte, wie recht und billig. Singegen das Zehntloskaufgefen vom Jahre 1834 dehnte fich auf alle Zehnten aus, indem es diefelben um einen niedrigern Preis loskäuflich erklärt, als früher, nämlich um das 20fache des jährlichen Ertrages fur die Behnten, und um das 25fache fur die Bodenzinse. Welches war der Effett dieses Gefetes in Betreff der Privatzehnten und der Privatbodenzinse? Daß bis jest keine folchen losgekauft worden find. Warum? Weil die zehntberech. tigten Privaten und Korporationen fagten: Da alles Privatgut burch die Verfassung garantirt ift, und da die Regierung nur gegen volle Entschädigung verfügen darf, fo glauben wir nicht, daß diefes Gefet für uns verbindlich fei. Go wurden den Losfaufern Schwierigfeiten entgegen gefest; baber find feit jenem Befene feine Privatzehnten losgefauft worden, Staatszehnten bingegen febr viele. Das Zehntlosfaufsgefen mar alfo fein Gingriff in Drittmannsrechte, indem es jeweilen bei folchen Bebntlostäufen auf die Konvenienz der beiden Bartheien ankommt. Wenn Sie aber jest die Privat, und Korporationszehnten mit einem Striche dem Staatogebnten gleichstellen, fo vermindern Sie dadurch den Zehntberechtigten das Kapital sowohl als die Das weiß ich nicht gang ju vereinigen mit jährlichen Zinse. ber Borichrift der Verfassung. Man fagt freilich, es fei doch nicht billig, daß die Cenfiten des Staates mehr Begunftigung haben follen, als die Cenfiten von Privaten und Korporatio. Aber mit gleichem Rechte fonnte man fich beschweren, wenn die Regierung den Bachtern der Staatsdomanen mobifeitere Bedingungen macht, als die Befiger von Privargutern Die Bachter von Privatgutern konnten da auch verlangen, nicht mehr Pachtzins bezahlen gu muffen, als die Bachter von Staats. gutern. Ich bin übrigens febr verwundert gewesen, ju verneb-men, es feien Falfchungen gemacht worden in Urfunden ber Regierung. 3ch als Lebenstommiffar muß mir folche Neußerungen verbitten. Wem dergleichen etwas befannt ift, der foll eine Rriminalanzeige machen. Mir ift nichts befannt; wohl aber weiß ich, daß manche folche Urfunden verschieden ausgelegt werden fonnen; aber defimegen find noch nicht Falfchungen gemacht worden. — Man hat fich uber den Shrichan beflagt, und mit Necht. Ich gestehe zwar offenherzig, daß vom Lebenstommissariate aus pflichtgemäße Maßregeln getroffen worden sind, um rudftändige Ehrschäße einzufordern; denn fo lange das Bejet beftebt, muß ibm nachgelebt werden. Man fann es aber auf billige Weife abschaffen, benn es ift allerdings nicht nach ber Berfaffung. — Mein Antrag geht nach allem Gefagten dabin, dag man, nach der einen Meinung der Juftigfettion, in Dieje Borftellungen nicht eintreten tonne, weit fie in Rechte dritter Personen eingreifen; daß man aber der zu einer allgemeinen Finangreform niedergefesten Kommiffion den Auftrag gebe, ju untersuchen, wie, auf billige Grundlagen bafirt, bas gefammte Bebnt - und Bodenzinswejen liquidirt werden moge, Damit Dann bas gange Finangipftem im Ginflange fiche mit ben Grundlagen der Berfaffung.

Eggimann. Jahrhunderte find verfloffen, nie ift ein Befen aus Diefem Saate ertaffen worden, das dem Bolfe einige Erleichterung in diefer Beziehung gemährt hatte, als das Befen von Unno 1832. Schon damals hat man die Zehnten von Partifularen und Korporationen dem allgemeinen Gefene unterwerfen wollen, aber es hatte fich allzugroßer Widerstand gefunden. Ich will, um nicht bereits Angebrachtes ju wiederholen, das Beifpiel eines von einer fürftlichen Regierung erlaffenen Gefetes anführen. Die Regierung von Baden hat vor zwei Jahren ein Befen erlaffen in Betreff der Staatszehnten, der Korporationszehn. ten und Bodenzinse, das für die Pflichtigen weit gunftiger ift, als die beutigen Untrage. Das badifche Befet gestattet nämlich, daß die Zehnten im gangen Berzogthume gu 18, der Bodengins ju 22 pro 1838 sowohl für den Staat als für Korporationen und Privaten gegen 40 Prozent Abzug folle abgelost werden. Der Ctaat übernimmt gegen Korporationen und Privaten von ben 40 Prozenten 35. Ich mochte fragen, ob, was eine fürftliche Regierung fur recht und billig findet, in einer Republit, welche von einer freifinnigen Berfaffung regiert wird, eine Ungerechtigfeit ware. Ich stimme durchaus jum Antrage, die Cenfiten von Privaten und Korporationen die gleichen Bortbeile gentegen ju laffen, wie die Cenften bes Staates. 3m Uebrigen wünsche auch ich, daß man fur die Bufunft untersuche, wie die Behnten und Bodenzinse ganglich liquidirt werden fonnten.

v. Goumoens. Ich hingegen mußte die Meinung von Serrn Stettler unterflüßen, indem ich dabei besonders vom Gefichtspunfte des Rechts ausgehe. Ich fielle mir z. B. vor, ein Privatmann habe unter der alten Regierung einen Zehnten angefauft für Pfd. 40,000, und er habe nach den damals allgemein herrschenden Begriffen glauben muffen, ein wirkliches Sigenthum erworben zu haben. Nun geschieht ein Regierungs-

wechsel, und man fagt: Die Begriffe bes Rechts haben fich verandert, wir erkennen demnach eine Erleichterung der Behntpflicht von Pfd. 5000. So wurde ja jenes Eigenthum um so viel geschmälert. Im Vortrage der Juftizsektion ist dieser Gesichtspunkt anerkannt worden; es heißt daselbst, das Gefes von 1834 habe zwar die Losfaufeverpflichtung anerfannt, aber dar. aus fonne nicht eine Berminderung des Gigenthums folgen. Gefent aber auch, jenes Gefen fonnte eine folche Auslegung gulaffen, fo glaube ich, die Grundlage alles Rechts befinde fich im Borte Gottes und in unserem Gewissen. Finden wir daber in unfern Gefegen folche Bestimmungen, welche mit bicfem Rechte nicht übereinstimmen, fo follen wir ohne Unsehen der Berson solche Gesetze verbessern. Sch bin durchaus nicht für diese Abgabe, sie ift hinderlich für den Landbau. Aber wir muffen bier vor Allem aus den §. 7 der Verfassung in's Auge faffen, welcher alles Eigenthum auf das bestimmtefte garantirt. Wenn wir das nicht thun, fo untergraben wir eine Grundlage unferes Staatsgebaudes. Ich werde also niemals jum Grundfage der Berminderung des Privateigenthums fimmen, fondern an dem Grundfape der Entschädigung festhalten. Defmegen werde ich mich jum Antrage des Regierungsraths neigen, indem ich darin ein Mittel finde, der Sache ein Ende gu machen, während dagegen der Untrag des herrn Sauptmanns Saggi, der auf einfache Erleichterung ohne Entschädigung geht, der Sache fein Ende macht und zugleich ein beiliges Recht verlett. Bas die Korporationen betrifft, fo fonnte man freilich fagen, fie feien ein Theil des Staatsorganismus, eine Urt Staatsgewalt; denn die Gemeindsgewalt ift eine Autoritat, wie ein anderer Theil des Staatsorganismus. Aber Privaten in ihrem Rechte zu verlegen, dafür ist gar kein Grund vorhanden. Wir wollen bier nicht andere Gefengebungen ins Auge faffen, fondern nur die Gerechtigfeit. Die Gerechtigfeit erhöhet ein Bolf, und die Gunde ift der Leute Berderben.

Weber, Regierungsstatthalter. Obschon es heute nicht der Fall mare, über den Urfprung der Zehnten naber einzutreten; 10 veranlassen mich dennoch einige dargebrachte historische Unrichtigkeiten des herrn Stettler ju folgender Erläuterung: Bor Karl dem Großen mar die Entrichtung des Zehntens eine reine Glaubenssache unter den Christen, als Besoldung der von Staatswegen noch nicht bezahlten Geiftlichkeit, die als vermeinte Nachfolger des Stammes Levi den Zehnten fur fich in Anspruch nahmen; das Concilium ju Macon erflärte jeden Christen als Reper, welcher nicht gewissenhaft Zehnten bezahle, und den Landleuten wurde eingeschwapt, der im Korn so oft vorfommende Brand fet eine Strafe des Teufels für diejenigen, welche nicht gewissenhaft gezehntet haben, indem die Alehren ausgesogen worden. Karl der Große und fein Bater Pipin befahlen die Entrichtung des Zehnten in ihren Kapitularien gu Gunften der Beiftlichfeit im frantischen Reiche, weil fie die der Beiftlichfeit früher geschenften Kronguter jurudgenommen hatten und diefe entschädigen wollten, damit fie ihnen jugethan werde, mit andern Worten, der Baner mußte verguten, mas die herren anderwärts genommen hatten. Man erinnere fich an die 30,000 Sachien, welche geschlachtet wurden, weil fie vorgeblich das Chriftenthum nicht annehmen wollten, um der Ginführung des Behnten, der damit verbunden mar, ju entgeben. Damals entftand die erfte Zwangsverbindlichfeit ju Entrichtung des Zehntens an die Kirche; der Grundfan der allgemeinen Zehntpflichtigfeit gu Gunften der Rirche murde aufgestellt; aus diefem Grunde fonnten Berrichafts-Berren, welche neue Kirchen anlegten, die Behnten fordern. Dieß erleichterte den Berfehr der Behntgerechtigfeiten, weil er eingetrieben werden durfte. - Rauf und Schenkung fand oft ftatt, und fehr oft murden Zehnten den Raftund Schupvögten abgetreten und von diesen auf ihre Nachfolger übertragen. Was vom Uebergange ber Rloftergehnten gefagt worden, ift richtig; aber nicht durch die Mediationsregierung im Fahre 1803, sondern 1801 wurde der Zehnten bei uns wieder eingeführt, der 1798 durch Aufstellung eines obligatorischen Lostaufungegeseises mar abgeschafft worden. Go viel als Berichtigung.

Es ift auffallend, daß in dem Gutachten des Juftizdepartements nichts über den Bodenzins gefagt ift, da doch in dem Anzuge des herrn Großrath Jäggi auch Gleichstellung dieses lettern verlangt worden. — Daß die Mehrzahl des Zehntens

64

faatsrechtlicher Natur gewesen, darüber scheinen auch die Gutachten einverstanden; durch Uebertragung an andere fann aber die ursprüngliche Natur nicht geandert, nicht mehr Recht übertragen werden, als der Borbefiger felbst hat; da nun fur die Mehrzahl der Zehnten die Bermuthung streitet, ohne Unterschied, ob fie gegenwärtig in Sanden von Privaten oder des Staats fich befinden; fo ift die daherige Gleichstellung gerecht, und dieß um fo mehr, weil die Begrundung aller Zehnten des Rantons Bern auf dem Gefete von 1801 und 1803 neuerdings beruben; Die Natur fonnte um fo weniger geandert werden, als in Behntfachen feine Berjährung julaffig wird; es ift fehr auffallend, bag von gemiffer Seite feine Ginwendungen gemacht murben, als die Wiedereinführung und die druckenden Lostaufsgesetze von 1803 auch auf Brivatzehnten ausgedehnt wurden. Aller-bings giebt es auch Zehnten welche durch Uebertragung eines Grundflices gegen einen jabrlichen Zehnten begründet wur-Den; diefes find aber eigentliche Bodenginfen, weil nicht der Rame fondern die wefentlichen Bestandtheile eines rechtlichen Beichafts nach unfern Befeten Regel machen; die Eriften; folcher Zehnten ift aber von den Berechtigten gu beweisen, weil Die Vermuthung dagegen ftreitet.

Es wird dem Großen Rathe die Befugnif ftreitig gemacht, die Gleichstellung der Brivat. mit den Staatszehnten zu erkennen. Ett., Sie baben durch das Geset von 1834 den Reubruch. zehnten aufgehoben und zwar für alle Behnten, sowohl Brivat-als Staatszehnten, was naturlich viel bedeutender ift, als die Bleichstellung der jährlichen Entrichtungen; wer aber ein Mehreres barf, darf auch das Mindere, dieß ift eine anerkannte Rechtsregel; die vorliegende Frage ift ungefahr gleich derjenigen über Feffenung des Binsfufes, und diefes Recht ift noch feiner Befengebung freitig gemacht worden und hat in Deutschland, Frantreich, in der Schweis u. f. w., wie befannt, öfter flattgefunden. - Es wird behauptet, nach S. 18 der Berfassung sei das Eigenthum unverleglich erflart, und die Ueberlaffung unter das allgemeine Bobl gegen vollftandige Entschädigung bedingt; dieß ift richtig, aber es hat feine Unwendung auf die heutige Frage; Denn wie schon bemerkt, fehlt es den Zehntberechtigten an eigent. lichen Titeln, wodurch die Erwerbung des Eigenthums dargethan werden fonnte; überdieß bleibt es den Zehntpflichtigen immerhin freigefiellt, auf die durch die Gleichsellung bestimmte Erleichterung ju verzichten; ber Gefengeber wird Riemanden zwingen, weniger ju geben, wenn die individuelle Ucberzeugung den Berpflichteten bagu nothiget, aber den Staatsschut weiter aus. behnen, als das Recht und das allgemeine Wohl erfordert, das foll er nicht. Aber die Gleichstellung ift auch billig. Burde man die ju Unfauf der Zehnten ursprünglich verwendeten Summen einer Durchschnittsberechnung unterwerfen, es murde fich ergeben, daß der Zehnten gegenwärtig 60, 80 bis 100% Zind ab, wirft; und follte fich eint oder anderer durch Ankauf von Zehnten in feiner Rechnung betrogen haben, fo gilt da die Regel von dem Freihum in den Motiven, der nie entschuldiget wird. — Der Spitalzehnten und der Kornamtozehnten waren früher Staatszehnten. Der eine fam Anno 1802, der andere Anno 1804 an Privaten, ohne daß die Pflichtigen etwas davon wußten; in ben Nemtern Fraubrunnen, Buren und andern mehr war man bem Staate gehntpflichtig, nun aber der Stadt Bern. 3ch frage nun, ware es billig, daß die dafigen Zehntpflichtigen ftrenger gehalten wurden, als fruber, da fie doch an diefer Uebertragung unschuldig find? Dieg mare um fo unbilliger, ale in einigen Gegenden der Zehnten feit der Uebertragung an Privaten einige Stunden weiter nach Bern geführt werden mußte, als fruberbin, wo er in die Kornhäuser des Amtes abgeliefert werden fonnte. Unfer bedeutendes Staatsvermögen rührt von Zehnten ber, die burch den Fleiß des Landmanns immer abträglicher murden, barum foll man ebenfalls das Land berücksichtigen.

Endlich ist auch an die Syemtion zu denken. Es liegt im Interesse der Berechtigten selbst, daß sie sich dieser Gleichstellung unterziehen; im entgegengesetzten Fall dürfte vielleicht das Sintreiben schwer halten. Denn, wenn das Volk an der Nechtmäßigkeit eines Instituts zweifelt, der allgemeine Wille sich dagegen ausspricht, so kann die Polizei nicht mehr exequiren. Gegen den allgemeinen Willen läßt sich nichts erzwingen; dieß gilt vorzüglich in Republiken. — Es ist politisch wichtig, die wohlhabenden, bevölkerten Gegenden des Oberaarganes und des

Seelandes der neuen Ordnung der Dinge zugethan zu erhalten, und gewiß wird dieses durch Gleichstellung der Privaten mit den Staatszehnten befördert; es ist dieß um so wichtiger, als in den gegenwärtigen Zeiten die Rechtsamelosen und ein gewisser Verein sonst genug zu thun geben werden. Man lasse sich nicht abschrecken durch die Neußerung von gewissen Herren, als sei — wenn dieß oder jenes geschehe — die Nepublik verloren, man wird sich erinnern, daß dieses schon oft geschehen ist; und dennoch stehen wir noch da.

Tit., ich appellire an Ihre Gerechtigkett, an Ihr Billig-feitsgefühl, und stimme voller Zuversicht jum Anzuge des herrn

Hauptmanns Jäggt.

Romang. Man bat gefagt, der Ertrag der zehntpflichtigen Grundflude habe fich feit 1798 verdoppelt; das freut mich für die Gegenden, welche in so glücklicher Lage find. In den Berggegenden ift das gerade umgekehrt, obgleich gewiß unverschuldet. Die Gegenden in glücklichern Klimaten haben nämlich Stallfütterung, fünstliche Grasarten zc. eingeführt und auf diese Weise wohlthätig auf ihren Wohlstand eingewirft. Das aber wirft gerade nachtheilig auf die Berggegenden, indem dadurch die Preise ihrer Kase berabgedrückt werden. Wenn man da einseitig eingreifen und so das Staatseinkommen vermindern will (denn das wäre ungertrennlich), fo nimmt man den wohlhabenden Gegenden ab, und legt nur besto größere Laft den ohnehin immer armer werdenden Gegenden auf. Das ift nun nicht billig, und daber mußte ich ber Unficht beipflichten, es fei zwischen der Bebnt- und Bodenzinsfache Bufammenhang mit der gangen Finang. und Armenrevision; darum darf diese Ange. legenheit nicht getrennt behandelt werden. Kann eine billige Ausgleichung getroffen werden, fo wird das jur Berubigung und Befestigung unserer Staatseinrichtungen gereichen. mochte alles Eigenthum beilig achten, aber ich mochte es auch beitragen laffen ju den allgemeinen Laften. Sch glaube daber, man follte die Sache im Ginne des Antrages des Regierungs. raths behandeln und ja nicht von der Sand weisen; denn fonft haben wir da einen beständigen Zankapfel. Die Zehntberechtigten follten übrigens dann auch billige Rücksicht nehmen beim Abtreten ihres Zehnsens an den Staat, und der Staat follte allfällig die nothigen Opfer bringen ju ihrer Ausgleichung. Ich mochte antragen, daß diefe Frage nicht getrennt, fondern als Theil der beantragten Finanzrevision behandelt werde.

Man. Man follte nicht glauben, daß der in Behandlung liegende Gegenstand von fo großer Wichtigfeit mare, wenn man so manche Bante gang leer fieht, und doch handelt es fich um Sachen des Sigenthums und des Intereffes des Staates und der Staatsbürger. Die Zehnt- und Bodenzinsfache ift icon febr oft bier gewesen, und Bieles von dem, mas heute bier darüber gesagt worden, hat man schon im Jahre 1832 und im Rabre 1834 weitläufig vorgebracht. Wenn man bas Behntmefen aus allgemeinen Gesichtspunften betrachtet, fo muß man sich überzeugen, daß der Zehnten etwas fei, das mit den innern Rulturverhaltniffen und mit den Begriffen über Freiheit bes Eigenthums u. f. w. zuweilen, wenn nicht in Widerspruch, doch in machtige Kollision kommt, und daß daber diese Sache auf irgend eine Weise regulirt werden follte. Schon im Jahre 1804 ift ein Gefet über Losfauf der Zehnten und Bodenzinsen aufgestellt worden. In diesem Gesetzte war der Grundsatz aufge-fiellt, daß Zehnten und Bodenzinse in Abweichung des früher Bestehenden unter gewissen Bedingungen lostäuflich fein follen. Man hat damals den 25fachen jährlichen Ertrag für den Bebnten und den 33fachen Ertrag für die Bodenginfe als Losfauf festgesett. Nach diesem Maßstabe war jeder Pflichtige befugt, dem Zehntheren die Auffundigung ju machen und feine Pflicht lodzufaufen. Un vielen Orten ift es geschehen, an andern nicht. Man glaubte vielleicht, nach und nach werde da auf irgend eine Weise eine Liquidation erfolgen u. f. w. Das jog sich so bin bis jum Jahre 1830. Damals entstand, was immer, nämlich daß jeder, der etwas ju gablen bat, bei folchen Menderungen fammtlicher Staatseinrichtungen fieht, ob er nicht etwas babei für fich profitiren könne. Auf der andern Seite aber find bei einer jeden folchen Reform unftreitig alle diejenigen, welche irgend Eigenthum befinen, für deffen Erhaltung bekümmert. Immer geht daraus gulent eine Regierung hervor, welche will, 64

daß Recht und Eigenthum geschüpt werde. Diesen Grundfan hat man auch hier festgehalten, jedoch beim Losfaufogeseiße von 1832 gefunden, man muffe - verschiedenen Umfanden Rech. nung tragend - den Werth der Zehnten und Bodenzinse nicht fo boch anschlagen, wie es im Gefete von 1804 gescheben. So hat man den Losfauf der Zehnten auf den zwanzigfachen und den Losfauf der Bodenzinse auf den 25fachen jährlichen Ertrag gefest. Diefe Beranderung mußte febr bedeutenden Ginfluß haben, und zwar burchaus ju Gunften ber Pflichtigen und ju Ungunften ber Gigenthumer. Darüber ift gar fein Zweifel. Ungefahr der Beit nach mit dem Lostaufsgesete gufammenfallend ift noch ein zweites Gefet über die Umwandlung der Behnten und Bodenzinse gemacht worden. Go wie das Losfaufsgefet ausgegangen war von den Rechtsverhältniffen zwifchen den Eigenthumern und den Pflichtigen, so ging dagegen das Um-wandlungsgeses von einem andern Gesichtspunkte aus, nämlich davon, daß jest der Große Rath da nicht als Landesberr, sondern gleichsam als Gigenthumer zu ftatuiren babe. Das ift ein wefentlicher Unterschied in beiden Gesetzen, und wenn man diesen Unterschied aus den Augen verliert, so wird man in eine gange Menge von Widersprüchen hinein gerathen. Aber der beste Beweis von der Richtigfeit des Gesagten, daß namlich das Umwandlungsgeset nicht ein landesherrliches Geset fei zu Regulirung von Gigenthumsverhaltniffen, feht im Gingange diefes Gefenes felbft, indem dafelbft durchaus nur vom funftigen Bezuge "der dem Staate angehörigen oder in die Staatskaffe fließenden" Zehnten die Rede ift. Daraus fieht man, daß der Große Rath damals fein allgemeines Gefet geben wollte, sondern daß er lediglich als Eigenthümer gehandelt hat. Der Große Rath glaubte damale, den Cenfiten Des Staates ohne einige Benachtheiligung der Staatsintereffen gewiffe Erleichterungen geben zu fonnen. Solche Erleichterung fand man namentlich darin, daß man von dem Sufteme der Getreidevorrathe abstrabirte, indem man diefes Suftem bei den jegigen Berhaltniffen nicht mehr für zwedmäßig hielt. Sievon andgebend, bat man gefagt: wenn wir nicht mehr im Falle find, Getretde aufzufpeichern , fo foll es dem Staate angenehm fein, feine Zehnteinfunfte in Geld ju beziehen; und da bisher die Administration der Getreidevorrathe und die Kornhaufer u. f. w. mit allerlei Roften und Nachtheilen verbunden gewesen find, fo wollen mir jest alles dasjenige, mas von daher dem Staate gur Laft gefallen und feine reellen Ginfünfte gefchmalert bat, unfern Pflichtigen schenken. Das ift der Grundfat des Umwandlungs-Befeges. Wo find wir nun heute? Man fagt beute, diejenigen, welche ihre Zehnten an Partifularen und Korporationen entrichten muffen, halten es für unbillig, daß diejenigen, welche den Staat als Eigenthumer ihrer Schuldigfeiten haben, in befferer Lage fein follen, als fie. Allerdings mag dief jene Leute bart antommen , wenn fie feben, daß die Cenfiten des Staates 16 Prozent meniger bezahlen muffen. (Der Redner fommt bier auf die bereits von Srn. Stettler gemachte Bergleichung gwifchen dem Rachter eines Staatsgutes und demienigen eines Brivatgutes guruck.) Wenn man findet, es liege darin eine Unbilligfeit, fo wird man bem Uebel belfen tonnen, ohne das Recht Defhalb ju beeintrachtigen. Es fei mir erlaubt, querft einen Bitch gu werfen auf badjenige, mas im Allgemeinen von einer Liquidation der Zehntpflicht gesagt worden ift. Schon früher bat man die Absicht gehabt, ju untersuchen, ob nicht eine folche allgemeine Liquidation der Zehnten und Bodenginse flattfinden fonne. Es wurde gefestich vorgeschrieben, daß alle zehntberechtigten Korporationen und Privaten innert einem gemiffen Termine ihre Angaben von ihren daherigen Zehntberechtigungen eingeben fonnen; ba find die Tabellen darüber. Allein man fammelt gewöhnlich Materialien; aber wenn die Materialien einmal da find, so vergift man den Zweck und giebt der Sache feine weitere Folge. Die Sauptresultate dieser aufgenommenen Tabellen find, daß der jährliche Ertrag der in den händen von Korporationen und Privaten fich befindenden Bodenzinse fich auf Fr. 75,604 und derjenige der Zehnten sich auf Fr. 135,250 beläuft. Um nun zu zeigen, daß man einerseits diese Privaten und Korporationen "gefchräpft bat," und daß andererfeits bedentende Erleichterungen für diejenigen eingetreten find, welche vom Rechte des Losfaufs Gebrauch machen wollten, will ich noch ein anderes Refultat beifügen. Nämlich es ergiebt fich,

daß für die gesammten, in Sänden von Korporationen und Brivaten fich befindenden Bodenzinfe die Losfaufssumme nach dem Gefete von 1804 fich belaufen murde auf Fr. 2,428,719, und nach dem Gefete von 1834 nur auf Fr. 1,822,211. Gben fo wurde nach dem Gefete von 1804 die Losfaufssumme für fammtliche Privat - und Korporationszehnten betragen Fr. 3,401,690, und nach dem Gefetze von 1834 nur Fr. 2,726,104. Das, Eit., find Resultate. Run fragt es fich: will man bei unfern Los. faufsgeseinen verbleiben und erwarten, ob nach und nach die in handen von Privaten und Korporationen befindlichen Zehnten und Bodenzinse werden losgefauft werden, oder nicht? Oder ift es nicht der Fall, Diefen langfamen Losfauf abzumarten, fondern foll die Regierung auf irgend eine Urt eingreifen? Es ergiebt fich, daß die meiften Zehnt - und Bodenzinspflichtigen von Privaten und Korporationen, ungeachtet der bedeutenden Berminderung des Losfaufspreises, bennoch nur febr wenig ihre Pflicht losfaufen, aus dem natürlichen Grunde, weil, da einmal die Sache in Anregung gefommen ift und immer neu angeregt wird, man hofft, der Losfaufspreis werde vielleicht noch mehr vermindert, oder die Zehntpflicht vielleicht ganz aufgehoben werden. Man sieht auf jeden Fall, daß unter diesen Leuten nicht gar große Neigung ift für den Losfauf. — Auf der andern Seite bitte ich, daß man nicht immer nur den Schuld. ner, sondern auch den Gläubiger im Auge habe. Welches ift dabei der Buftand des Gläubigers? Wenn diese Sachen immer wieder gur Sprache fommen, fo muffen die Blaubiger auch immer besorgt sein für ihr Sigenthum. Go ift ein fteter Zuffand von Unruhe in den Beiftern, sowohl von Seite der Schuldner, welche steis auf mehrere Erleichterung hoffen, als auch von Seite der Eigenthumer. Das ift ein Zustand, der wenigstens nicht erfreulich scheint, und der vielleicht benust wird, um rechts und links Ungufriedenheit gegen die Regierung zu erregen, und swifden Schuldnern und Glaubigern Migtrauen gu erhalten. Wenn ich folden Zustand febe, fo muß ich durchaus glauben, der Augenblick fei da, mo eingeschritten werden folle, um einem folchen Buftande ein Ende ju machen, d. b., der Moment tonne nicht weiter hinausgeschoben werden, wo eine allgemeine Liquidation flattfinden muß. Das spreche ich aus im Interesse der Schuldner, im Interesse der Eigenthümer, am allermeiften aber im Intereffe des Staates, welcher munichen foll, daß nicht ein folcher Keim von Zwietracht und folcher Stoff jur Aufregung immerfort vorhanden bleibe. Wenn ich aber vom Staate rede, fo febe ich da noch ein anderes Intereffe, um deffentwillen der Staat fagen foll, er wolle nach ber Berfaffung Recht und Eigenthum bandhaben, er wolle nicht, daß diese irgend verlett werden, und fonne nicht billigen, daß bin und wieder man bald alles Eigenthum in Frage fielle. Denn das ift ein leidiger Buftand, eine Tendeng, die auferordentlich fich im Lande herum verbreitet, eine unglückliche Sache, die eine fomplete Demoralisation nach fich gieht und hintanfehung des Gefühls von Recht und Pflicht jur Folge hat, indem man fich je langer je weniger daraus macht, zu fragen: was tann ich dem Andern entziehen, ohne dafür bestraft zu werden? Biel in diesem Sinne ift der Rechtsameverein entftanden. Man bat da in Frage gestellt, ob diejenigen, welche eigenelich die wahrhaftigen und ausschließlichen Eigenthümer find, nicht schuldig feien, mit den Andern zu theilen. Das ift der Grundbegriff, wiewohl in einzelnen Fallen freilich Unfprüche vorhanden fein mögen, deren Entscheid aber vor ben Richter gebort. Daß das nicht eine weitverbreitete Tendent fei, wird Niemand freitig machen. Diefe Tendenz hat fich noch auf andere Beife verbreitet. Man hat denjenigen, welche zehntpflichtige oder bodenzinspflichtige Guter besigen, gefagt: du haft ein bodenginspflichtiges Gut, du bift alfo nicht der rechtmäßige Befiger, fondern bu haft nur ein Letzengut, wo ift der Letzenherr? wenn der fich nicht findet, so ist es der Staat ober die Gemeinde. Das ist, wie ich weiß, auch etwas, das man in den letzen Zeiten zu verbreiten gefucht bat, um die Begriffe von Eigenthum und Recht in ihren Grundvesten zu untergraben. Wenn ich das Mues febe, fo konnte ich nicht anders, als mit voller tiebergengung mich an diejenigen anschließen, welche wollen, daß die Frage, ob nicht eine allgemeine Liquidation der Zehnrysticht, so wie seiner Zeit im Kanton Waadt geschehen, auch bei und eintreten solle, — in Untersuchung gegeben werde, und zwar 64

ber niebergesetten ftaatswirthschaftlichen Rommiffion. 3ch munfche, daß dabei niemals der Grundfag der Erhaltung des Gigenthums bintangefest werde, und daß, wenn je eine allgemeine Liquidirung der Bebnipflicht gu Stande tommen follte, man ja freilich die im Befite von Bebnten und Bodenzinsen befindlichen Brivaten und Korporationen ebenfalls in die Liquidation aufnehme, aber gegen vollftandigen Erfan bes Gigenthumes, wie

derfetbe durch das Gefet jugefichert iff. 3ch tomme gurud auf dasjenige, was in Betreff der vorliegenden Frage angeführt worden ift. Es that mir leid, von Miffbrauchen und Entstellungen in den Urbarien reden ju boren. Wenn man folches bort, fo follte man fast nicht glauben, daß wir in einem polizirten Staate feien, daß wir Richter haben, Die beide Partheten anhören, und unpartheitsches Gericht halten. Redenfalls follten fich dergleichen Stimmen am wenigften aus fenen Gegenden erheben, von welcher ber obige Acuferung ge-fallen ift. Der hienige Burgerspital befint dort Zehnten; der Spital hielt die erfte Schapung derselben ju niedrig und ließ ben Behnten durch andere Schäper ichagen; diefe festen ibn 30 Mutt bober an. Mun glaubten bie Behntpflichtigen andererfette, diefe Schatung fet ju boch, und es wurde eine neue Schatung veranstaltet, bei welcher der Zehnten noch um 20 Mutt bober als das vorige Mal geschäpt murde. - Entweder wird übrigens der Behnten von den Behntpflichtigen erfteigert, Dann beruht die Sache auf Uebereinfunft, indem der Behntherr ben Behnten giebt, wenn man ihm genug dafür bietet. Dder aber die Zehntpflichtigen glauben, es überschehe ihnen hiebei; da bleibt nichts anders übrig, ale die Stellung des Zehntens. - Man fagt, man muffe die Zehnten auf mehrere Stunden Entfernung liefern u. f. w. Wenn ich einen Zehnten beste und fage: ich gebe ibn an die Steigerung fur 30 Mutt; oder aber wenn ich fage: führt mir den Zehnten einige Stunden weit, dann will ich anstatt 30 Mutt bloß 27 oder 28; fo fommt das wohl auf eines beraus. Wo ift da eine Rede von Digbrauch? - Auf alles dasjenige, mas über den Uriprung des Zehntens gefagt worden ift, will ich nicht gurudtommen; es ift darüber febr gelehrt und auch fehr ungelehrt geredet worden. Gagen wir hier bei einander wie eine geschichtforschende Gesellschaft, fo mare es mir febr intereffant, wenn man die Sache grundlich behandeln wollte. Aber wenn wir und hier vor Großem Rathe in folche Erörterungen einlaffen wollten, fo fonnten wir die gange Racht beifammen figen, und bis morgen um 4 Uhr mare Doch nichts ergrundet. Wenn man vom urfprunglichen Titel und ursprünglichem Werthe des Zehntens redet, so frage ich: wo find die ursprünglichen Titel weitaus des größten Theiles des Grundeigenthums? Sch mochte fchen, wie wett man fommen wurde, wenn man folche Titel auf 6 - 800 Jahre guruck fuchen wollte. Man fagt wieder, der Behnten trage jest weit mehr ein als fruber. Dafur find aber auch eine ganze Menge von Grundflucken zwanzigmal mehr werth als früher. Wenn man fich in folche Sachen vertieft, fo will das nur fagen, man finde feine Mechtogrunde, und fet daher genothigt, auf andere Weise das Eigenthum in Zweifel ju ziehen. Wir follen aber an Berfassung, an Geset und Richter weisen und in folche De-Dag man dann unterscheiden fonne zwischen Korporationen und Privaten, bezweifte ich febr. Wenn der betreffende Sr. Praopinant gefagt hat, die Korporationen muffen als einen Theil der Staatsgewalt angesehen werden; so hat er hiebei mahr-Scheinlich nur die Gemeinden im Huge gehabt, denn Spitaler u. f. w. find auch Rorporationen, aber ohne ein Theil der Staatsgewalt ju fein. - Nach allem dem habe ich aus der gangen Deliberation die Ueberzeugung geschöpft, daß man die gange Sache anfeben foll, entweder als eine Rechtsfrage oder aber als eine Billigfeitsfrage. Ift fie eine Rechtsfrage, fo fann man nicht anders, als alle diejenigen, welche fich zu beschweren ju haben glauben, vor den Richter weifen. Gieht man fie aber an als Billigfeitsfrage, fo mochten fich da andere Berhaltniffe berausstellen. Ich sche sie an als Billigkeitssache, und zwar wesentlich für diejenigen, deren Zehntherr ehemals der Staat gewesen war, und die jest an Privaten oder Korporationen pflichtig sind. Man berücksichtigt freilich hiebei nicht, daß der entgegengefeste Fall auch baufig eingetreten ift. - Wenn man nun will, daß nicht nur rudfichtlich des Losfaufes, fondern

auch rudfichtlich ber Lieferungsart eine Billigfeit eintrete, fo fonnte ich nicht anders, als die Sache fo anseben, daß die Regierung aus Grunden der Billigfeit, fo viel an ihr, einen Abjug eintreten laffe auf ber Lieferung ber dem Staate geborigen Behnten und Bodenginfen; und daß, wenn man das Billigfeits. gefühl noch weiter ausdehnen will, die Regierung fage: wir wollen, daß auch den andern Cenfiten das gleiche Recht ju Theil werde; aber da wir das jest nicht in der Stellung als Eigenthumer thun fonnen und doch nicht einen Gewaltstreich machen wollen, fo wollen wir ein Opfer bringen und aus der Staats. faffe den Zehnteigenthumern eine billige Entschädigung leiften. Go murde Miemandem etwas genommen, Recht und Gigenthum murden auf gemiffenhafte Art respettirt und vieler Gifersucht juvorgefommen.

Sch schließe dabin, daß, was die Zehntfrage im Allgemeinen betrifft, man die vorhandenen Materialien gebrauche und an die Staatswirthschaftstommiffion schicke, und daß der Große Rath ibr feinen bestimmten Willen durch den Regierungsrath ausfpreche, daß fie bei ihren Arbeiten feben folle, wie eine allgemeine Liquidation der Behnten und Bodenginfe, ohne Rranfung der Rechte von Privaten und Korporationen, wenn auch mit Aufopferungen von Seite des Staates ju Stande fommen tonne. Was denn den befondern Theil der Frage, nämlich die Gleichftellung der Privat - und Korporationszehnten betrifft, fo gebt mein Schluß dabin, daß bis jur funftigen Frublingefigung Rapport erftattet werde, ob es nicht möglich fei, durch einige Opfer von Seite des Staates die Cenfiten von Privaten und Korporationen in die gleiche gunftige Lage zu ftellen, in welcher fich die Cenfiten des Staates durch das Gefeg von 1832 befinden. Wenn man dann fieht, daß der Staat ohne ju große Opfer Diefer Gifersucht begegnen und abhelfen fann, fo wird er es gewiß thun; aber dafür muffen wir durchaus einen grundlichen Bericht und eine genaue Berechnung haben.

Schnell, gemefener Regierungerath. Der vorliegende Begenstand hatte eigentlich schon fruber erledigt fein konnen und follen, nämlich damals, als es um die Erleichterung der Cenfiten des Staates zu thun war. Allein damals hat man es aber durch eine unrichtige Darftellung der Sache verhindern fonnen, daß man nicht allen und jeden Zehnten, wiewohl berfelbe durchweg gleicher Natur ift, auch gleich behandelte. Geither hat fich die Folge einer folchen ungleichen Bezehntung überall Kund gegeben und hat, wie dem Regierungsrath bestens befannt fein muß, verschiedene unangenehme Geschäfte nach sich gezogen, so daß schon, als ich noch im Regierungsrathe faß, mehrere Mitglieder fagten, es fet fatal, daß man nicht schon damals ein allgemeines Gefet aufgestellt habe, und man werde doch noch dabin fommen muffen. Es fann gewiß feinem Zweifel unterliegen, daß die Bebnten urfprunglich landesberrlicher Ratur find. herr Stettler hat das freilich einigermaßen bestritten, aber er felbst hat es und gefagt. Er hat gefagt, die Zehnten feien vom Serrichafts-beren den Rirchen vergabt worden; wem haben fie alfo urfprunglich gehört? dem Landesherrn. Der Landesherr, d. h. die Regierung, war alfo ber urfprungliche Bebntherr und fomit ber einzige Legislator in Bebntfachen. Das ift auch burchgreifend fo angesehen worden, schon unter der frühern Regierung. Diefelbe bat Zehntordnungen aufgestellt, welche nicht etwa blos. Diejenigen Zehnten beschlagen, die in ihrer Sand gewesen, sondern alle Zehnten ohne Ausnahme. Dadurch hat alfo der Landesherr gezeigt, daß das Zehntrecht ihm gehöre, der Zehntbezug aber denen, die auf irgend eine Weife dazu gelangt feien. Privaten und Korporationen find alfo feineswege Zehntherren, fondern lediglich Berechtigte jum Bezuge des Zehntens. Aber Zehntlegistatur haben fie feine. Jemand muß diese haben, — und wer? der Landesberr, die Regierung. Wenn nun die Regierung die Zehntberechtigung allein befist, und Partifularen oder Korporationen blos den Bezug haben fonnen, fo muffen fich die betreffenden Bartifularen u. f. w. in diefen Sachen der allgemeinen Legislatur unterwerfen. Diefelben haben nie mehr Recht erhalten fonnen, als dasjenige Recht, welches der Landesherr felbft hatte. Run bat diefer nicht bas Recht gehabt, die Legislatur an Privaten oder Korporationen ju übertragen. Mithin haben alle diejenigen, welche je vom Staate den Bebntbezug erhalten haben, jum Boraus benfen muffen, fie muffen

fich allem bemjenigen unterwerfen, was der Landesherr als Behntherr über den Behnten verfügen werde. Das Recht, über den Zehnten legistatorisch ju verfügen, bat der Landesberr vielfältig geltend gemacht, besonders seit 1798, da im allerstärksten Grade. Er hat nämlich den Zehnten, der urfprunglich unabtigten ungeheuer wichtig, - ablöslich gemacht. Das war die größte Ausdehnung feines Rechtes. Wer das Dehrere bat, bat gewiß auch das Mindere, und wenn man eine chemals unablos. liche Pflicht Josfäuflich machen fann, fo fann der Staat eben fo gut den Lostaufspreis u. f. w. feffeten. - Da es nur Gin Zehntgefen gibt, so ift die Frage, welche heute vorliegt, so flar als möglich. Man findet bier, es fet eine große Unbilligfeit, wenn der eine Behntpflichtige, der doch ursprünglich unter dem gleichen Behntheren ftebe, andere behandelt werde, ale ein anderer Behntpflichtiger, der feinen Behnten noch immer dem urfprunglichen Zehntheren entrichtet; defiwegen glaubt man bierfeits, man folle durch einen legislatorischen Aft die fruberen Befete bezüglich auf Berception und Losfauf verallgemeinern. Darüber wird fich doch Riemand beflagen fonnen, indem mer einen Behnten in Sanden hat, fich schon bei Erwerbung ber-felben flar machen mußte, daß er unter ber Legislatur bes Staates ftebe. Auf Diefes bin bin ich nun fo fret, folgenden Antrag ju ftellen :

"In Betracht, daß der Zehnten ursprünglich landesherrlicher Natur ift; daß die Legislation in Zehntsachen einzig dem Staate zusteht; daß es bezüglich auf die in dieser Angelegenheit zu nehmenden Beschlüffe nichts darauf ankommt, ob der Zehntbezug von dem Staate, den Korporationen, oder Privaten ausgeübt

werde, habe der Große Rath zu beschließen :

nes follen die in Korporations, oder Privathanden fich "befindenden Zehnten vom 1. Januar 1837 hinmeg in gallen Theilen den Staatszehnten gleichgestellt fein."

Wehren. Ich sinde mich hauptsächlich veranlast in Bezug auf Kälschung von Urbarien ein paar Worte zu sagen. Ich habe die Ueberzeugung, daß man nicht die Absicht hatte, von eigentlicher Fälschung zu reden, sondern nur von nach und nach eingeschlichenen Misbräuchen. Ich will ein einziges Beispiel hier anführen, wovon ich freisich nicht weiß, ob es Thatsache ist, aber man hat es allgemein erzählt. Nämlich ein Partifular war laut Urbar schuldig jährlich ein Ferkelschwein zu entrichten: später aber bei Restauration des Urbars schlich sich ein fettes Schwein ein. Ich schließe zum Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Weber.

Weber von Upenstorf. Ueber die Entstehung der Zehnten und Grundzinfe, ob diefelben ftaats. oder privatrechtlicher Ratur feien, fein Bort. Der Gegenstand ift genüglich und grundlich entwickelt, nur einige Berichtigungen über die Motion von Srn. Staatsschreiber Man in Betreff der ganglichen Liquidation der Zehnten und Grundzinse das Beispiel des Kantons Baadt nach. quahmen. Gine derartige Liquidation tonnte ich nicht empfehlen. Im Jahr 1798 wurden der Zehnten, die Grundzinfe, Feodaltaften ie. durch die Ginführung der belvetischen Staatoverfaffung aufgehoben. Unter'm 10. Wintermonat gleichen Jahres produder Zehnten, Grundzinse und dergleichen Gefälle. Dieses Gefen murde nicht beliebt bei den Besigern oder Beziehern von dergleichen Gefällen, und die Ansführung von der Regierung nicht angeordnet noch vollzogen. Unter'm 7. Jenner 1800 gelang es der gleichen Parthet, das Direktorium zu fprengen, unter'm 7. August des gleichen Jahres den gesetzgebenden Körper. Am 7. herbitmonat darauf, also bloß einen Monat später, wurden alle Befete der belvetischen Regierung in Betreff der Aufhebung und des Losfaufe des Zehntens, Grundzinses und der Feodallaften eingestellt oder aufgehoben. Unter'm 9. Brachmonat 1801 wurde unter dem Vorwand der Erhaltung der Geistlichen, Schulen und Armen die Errichtung der Zehnten, Grundzinse, Gefälle ze. ze. in Natura, gesetzlich eingeführt. Die Wirfung von diefem Gefete ging im Waadtlande babin, daß nach ber Promulgation desfelben die Urbarien und heifchrodel auf bem angelegten Scheiterhaufen verbrannt murden. Diefe Berbren-nung murde bei der Infurreftion im Serbft 1802 wiederholt. Nach der Ginführung der mediationsmäßigen Regierung 1804

wurde die Liquidation über alle Zehnten und Gefälle angeordnet; 7% wurden obligatorisch von den Pflichtigen erhoben, und die Privatbesitzer von Zehnten und Grundzinsen entschädigt und die Liquidationskosten getilgt. So viel über die Liquidation des Kantons Waadt. Uebrigens schließe ich mich an den Schluß des Herrn Jäggi an.

Robler, Regierungerath. Ich hatte mich nach dem febr bundigen Bortrage des Brn. Altregierungsraths Schnell enthals ten können, das Wort zu ergreifen, wenn sich derselbe nicht bloß auf die Zehnten reduzirt hätte. Die Frage dehnt sich aber auch auf die Bodenzinse aus, indem der Anzug des Srn. hauptmanns Jäggi u. s. w. auch diese beschlägt. Daß daher diese Frage in dem Gutachten der Juftigfeftion ganglich übergangen ift, das fann ich mir nicht erflaren. Indeffen fann man annehmen, daß das Gutachten, wenn es auch über die Bodenginfe eingetreten mare, über diefe die nämlichen Antrage gestellt ba-ben murde, wie über die Zehnten. Jedenfalls fann das fein Grund für uns fein, jest nicht auch von den Bodenzinsen ju reden. So gut die Regierungen ju allen Zeiten und in allen Ländern fich in Betreff der Zehnten die alleinige Gesetzgebung zugeeignet hatten; eben fo gut ift dies gescheben in Bezug auf Die Bodenzinse, Lebensgefälle u. f. w. (Der Redner gitirt bier zwei Gefete der Mediationsregierung von 1803 und 1804.) In diesen beiden Gesetzen hat sich also der Staat das Recht juge-traut, über Zehnten, Bodenzinse, Primizen u. f. w., selbft wenn sie sich in Sanden von Korporationen oder Privaten befanden, ju ftatuiren, und er hat es auf eine Weife gethan, wie es rudfichtlich feiner andern Urt von Privateigenthum batte geschehen fonnen. Wenn damals der Gefengeber diefe unabloslichen Schulden lostäuflich erflären fonnte, fo fann er auch diejenige Verfügung darüber treffen, um welche es fich heute handelt. Uebrigens debnt fich auch das Gefen von 1834 fomobt auf die Bodenzinse als auf die Zehnten aus, und somit find Sie befugt , Sit., auch heute über das Bange bes Antrages ju ftatuiren. Soviel in Bezug auf die Natur Diefer Begenftande, um ju zeigen, daß fie nicht als gewöhnliche Privatverhaltniffe behandelt werden tonnen. 3ch bin der Erfte, welcher allen denen, die folche Gerechtigfeiten in Sanden haben, anerfennt, daß fie ein Eigenthum bengen, mas die Regierung ihnen nicht fchmatern fann. Allein in Bezug auf die Pflichtigen ift fein privat-rechtlicher Titel da, und jedenfalls könnte die ursprüngliche Natur dieser Art von Eigenthum nicht geändert werden; denn es fonnte fein befferes Recht übertragen werden, als es urfprünglich vorhanden war. Sr. Staatsschreiber Man bat Ihnen vorbin aus dem Bergeichniffe aller bestehender Privatberechtigungen hinfichtlich von Zehnten und Bodenzinfen gezeigt, wie viel der Antauf aller Diefer Berechtigungen nach den Beffimmungen des Gefetes von 1803 und wie viel nach denjenigen von 1834 foften wurden. Allerdings ergiebt fich aus Diefer Bergleichung für die Pflichtigen eine bedeutende Erleichterung, -ber Unterschied beträgt über Fr. 1,300,000. Sie, Lit., merden aber deghalb nicht annehmen wollen, daß Gie durch das Befet von 1834 allen Berechtigten diefe Summe gleichsam aus dem Sacke gespielt haben. Die Regierung fonnte das thun, weil ihr in folchen Sachen die Geschgebung zusteht, und weil fich diefe Sachen von anderem Eigenthume gar febr unterfchei-Ich glaube also, es könne nicht kontestirt den. werden, daß die Regierung jedesmal fomohl Bodenzinse als Bebuten im Auge gehabt hat, freitich auf etwas verschiedene Beise, weil die Bodenzinspflicht verschieden ift von der Zehntpflicht. Darum trage ich darauf an, der Große Rath mochte beschließen, daß das Gefen über die Umwandlung von Zehnten und Bodenzinfen vom fünftigen 1. Januar hinweg auch auf die in Sanden von Rorporationen und Privaten befindlichen Behnten und Bodenzinse feine Unwendung finden folle.

Es sei mir nun erlaubt, noch einige gefallene Bemerkungen zu berühren. Hr. Staatsschreiber May namentlich hat die von einem andern Hrn. Präopinanten gerügten Mißbräuche in Absicht auf den Zehntenbezug in Abrede gestellt. Dessenungeachtet könnte ich in Unterstühung sener Rüge eine ganze Menge Betspiele aufzählen; erst letithin ist durch das Obergericht einem folchen Misbrauche gesteuert worden. Diese Misbräuche sind wirklich zum Theil sehr groß. So war zum Beispiel die Jose,

64

welche beim größten Theile der Landleute existirt, daß nämlich alles Land vom Staate urfprünglich als zehntpflichtig prafumirt werde, für den ebemaligen Finangrath ein fehr praftisches Borurtheil. Wenn damals irgendwo ein Stud Land neu urbarifirt murde, fo gingen die Schäper bin und schäpten es. Der Landmann lieft fich das zufolge jener Jdee gefallen, und untersuchte nicht, ob das Betreffende Grundfluck im Zehntbezirke liege. Einen folchen Spezialfall könnte ich zitiren. Zur Stunde hat man daher noch Mühe, nachzuweisen, woher hie oder dort der Zehnten sich datire. Noch soll ich auf einen Widerspruch aufmertfam machen, welchen Sr. Stettler fich hat zu Schulden fommen laffen. Er behauptete nämlich zuerft, der Große Rath fei nicht berechtigt, den Censiten von Privaten und Korporationen Nachlaß zu gestatten, weil sonst ein reines Privat-eigenthum angetastet und hinsichtlich der Zinsen und des Kapi-tals vermindert murde, dessenungeachtet erklärt er später, alle Diefe Laften follen bei einer fpatern allgemeinen Finangreform liquidirt werden; also erkennt er an, daß der Große Rath dar-über statuiren konne. Bei dieser Finanzresorm wird man hof-fentlich Gültbriese, Schadlosbriese u. s. w. bei Seite lassen, mahrend Sr. Stettler in Betreff ber Bodenzinse und Zehnten alsbann eintreten will. Das zeigt, daß diejenigen herren Braopinanten, welche bier eine Gigenthumsverlegung feben, doch fubten, es sei ein himmelweiter Unterschied zwischen dieser Art von Gigenthum und dem übrigen Gigenthume. - Hus allem Ungebrachten geht hervor, daß mein obiger Schluß hinlanglich gerechtfertigt ift. Uebrigens wird ein folcher Beschluß ja freilich auch dazu dienen, die betreffenden Korporationen und Privaten einigermaffen gangiger und gur Abtretung ihrer Bodenginfe und Behnten geneigter in machen.

Jahler. Wenn es sich um Millionen handelt, so ist es Pflicht sich auszusprechen, darum ergreise auch ich das Wort. Es liegt ein Antrag vor in Vetrest der Zehnten; jest trägt man aber noch an, auch über die Bodenzinse einen Beschluß zu fassen. Da aber über diese kein Antrag vorliegt, so könnte ich nicht darüber abstimmen helsen. Zwei anerkannte Juristen haben und heute gesagt, der Zehnten sei staatsrechtlicher Natur, und also sei die Regierung berechtigt, legislatorische Versügungen darüber zu tressen. Das nehme ich als bekannt an. Singegen daß deshalb die Regierung jest berechtigt sei, über solche Zehnten, die im Laufe der Zeiten in Privathände übergegangen, zu verfügen, wie über das eigene Vermögen, das kann ich nicht glauben. Vom Augenblicke an, wo die Zehnten aus der Hand der Regierung an Privaten übergegangen such kann zwar die Regierung an Privaten übergegangen sind, kann zwar die Regierung ihren eigenen Ensten Erleichterung geben, soviel, als ihr betieben wag; aber sie kann nicht vertangen, das auch die andern Gläubiger einen Theil ihrer Forderung erlassen; dazu wäre sie blöß gegen Entschädigung berechtigt. Wenn es sich dader anstatt um Millionen auch nur um einen Bahen handelte, so möchte sich dennoch nicht dazu helsen, einen Beschluß zu kassen, der die Zehntberechtigten um einen Theil ihres wohlerworbenen Eigenthumes brächte. Es giebt noch andere Leute, als nur die Zehntpslichtigen, welche über solche

Erleichterungen froh wären, alle diejenigen nämlich, welche Obligationen und dergl. schuldig sind. Diese würden auch bald wünschen, daß der Staat ihnen diese Schulden ganz oder theils weise erlasse. Der Zehnten in Privathänden ist wahres Eigenthum, und es liegt also außer der Besugniß der Regierung darüber zu verfügen. Diesem gemäß müßte ich ganz wie Herr Staatsschreiber Man stimmen. — Was die Bodenzinse betrift, so will ich ebenfalls helsen, daß untersucht werde, in wie weit man auch diese, wohlverstanden, gegen Entschädigung von Seite des Staates, erleichtern könne.

J. Schnell erklärt, daß nach feinem Dafürhalten der Staat befugt sei, sowohl in Betreff der Zehnten, als in Betreff der Bodenzinse legislatorisch zu verfügen; zugleich wünscht er aber zu vernehmen, ob die Bodenzinse ebenfalls in Berathung liegen, weil, wenn dieses nicht der Fall wäre, das Reglement nicht gestatte, darüber einen Beschluß zu fassen.

Leibundgut, Regierungsrath. Ich bedaure, daß der Herr Präsident der Justizsektion nicht da ist, um hierüber Aufschluß zu geben. So viel ich mich erinnere, ist in der Justizsektion die Frage so in Diskusson gesetzt worden, daß man glauben mußte, es handle sich nur um die Zehnten. Wo der Fehler liegt, weis ich nicht. Allein jedenfalls waren sämmtliche Mitglieder der Ansicht, daß, wenn der Staat für das eine befugt sei, so sei er es auch für das andere. Uebrigens liegt der Anzug des Herrn Hauptmanns Jäggi in Behandlung, und in diesem ist von den Zehnten und von den Bodenzinsen die Nede, — stimmt wie herr Regierungsrath Kohler.

Rifling ebenfalls.

Staufer bemerkt, daß der Angug des herrn Jäggi felbft nicht bei den Aften liege.

Jäggi. Der Eingang des Rapports fagt ja deutlich, daß mein Anzug "Zehnten und Bodenzinsen" beschlage.
Abft imm una.

1) Dem Regierungerath ben Anftrag ju geben, einen Berfuch jur Acquifition fammtlicher Bri-	
vatzehnten zu machen	107 Stimmen
Dagegen	Miemand.
2) Unterdeffen fich über die Gleichftellung der Pri- vatzehnten mit den Staatszehnten ichon jest	
auszusprechen	
Seute nicht einzutreten	Miemand.

5) Eine Entschädigung eintreten zu lassen große Mehrheit.

Schluß der Sipung am 3 11hr.

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Micht offiziell.)

Zehnte Situng.

Freitag den 25. November 1836. (Vormittags um 9 Uhr.)

Brafident: Berr Landammann Defmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls, wird folgende Zuschrift des Obergerichtes an den Großen Rath verlesen:

Tit.

Durch Ihre verehrte Zuschrift vom 18. dieses Monats fordern Sie das Obergericht auf die Reaftionsprozeduren als das älteste Eriminalgeschäft vor allen später anhängig gemachten vor die hand zu nehmen, mit einziger Ausnahme derjenigen, die ihrer Natur nach eine schnelle Erledigung erheischen.

Diese Mahnung, Tit.! giebt uns die Verantaffung, Ihnen in möglichster Kürze Bericht zu erstatten über dasjenige, was in dieser Sache seit dem 29. hornung lenthin geschehen, wo Wir bereits die Ehre hatten, Ihnen die Umftände in Erinnerung zu bringen, durch welche ohne alles hierseitige Verschulden dieser Prozes in seinem Gang aufgehalten worden war.

Seit den befannten Berfügungen der oberften Landeshörde, welche dem Regierungsrathe zur Bollziehung übertragen, und bloß gur Renntniß mitgetheilt wurden, find wir niemals offiziell benachrichtigt worden, daß die Aften fich wieder in den Banden der erstinstanglichen Gerichte befanden. Im Märg lett-bin fällte endlich das Amtsgericht Bern fein erftinstangliches Interlokuturtheil über den kompetenten Gerichtsftand aus und fandte uns unterm 3. Mai die Aften ju. Der Staatsanwalt wurde fogleich davon benachrichtiget, daß dieselben ju seiner Disposition auf der Obergerichtstanzlei lagen. Am 4. Mai wurde ibm das obermähnte, vom 19. und 23. März und 11. April datirte, vier Seiten haltende Interlokuturtheil jugeftellt. Bab-rend wir alfo in der Erwartung ftanden er werde fich hauptfachlich mit der Bearbeitung Diefer Prozedur beschäftigen und die andern laufenden Untersuchungen feinem Adjunkten Serrn Dr. Gaerth überlaffen, gab diefer im Brachmonat seine Stelle auf, wodurch herr Dietifer in die Nothwendigfeit verseht wurde, feine Zeit vom 3. heumonat bis 18. Augstmonat auf die ganze Masse von Kriminalgeschäften zu verwenden und somit die Bearbeitung der Reaftionsprozeduren häufig ju unterbrechen. Als daher die Justizsektion unser Gutachten über die Zweck-mäßigkeit der Beibehaltung der Stelle eines Staatsanwalt-adjunkten einholte, erklärten wir uns durch Schreiben vom 8. Heumonat (welches abschriftlich beiliegt) nicht nur im Allgemeinen für die Beibehaltung diefer Stelle, fondern außerdem auch zugleich den Bunfc, daß der zu ernennende oder einft-weilen fungirende Adjunkt die Inftruktion erhalten möchte, jeweilen, mann der Staatsanwalt mit den Reaftionsprozeduren beschäftiget sein werde, demselben so viel möglich die Bearbeitung fammtlicher laufenden Geschäfte abzunehmen. Unterm 5. Augstmonat machten wir die Juftizseftion aus Anlag ihrer

Buschrift vom 12. heumonat, worin sie das Obergericht um den Borschlag eines tüchtigen Mannes für die Stelle eines Staatsanwaltadjunkten ersuchte, aufmerksam, daß herr Dietiker bedeutend im Rückstande sei, und erneuerten zugleich den in unserm Schreiben vom 8. heumonat geäußerten Wunsch rücksichtlich der Verthetlung der Geschäfte zur schnellern Erledigung des Neaktionsprozesses mit dem Beifügen, daß die daherigen Akten bereits drei Monate unberührt zur Disposition des herrn Dietiker auf der Obergerichtskanzlei liegen. In ihrer Antwort vom 9. Augsmonat entschuldigte die Justizskettion die Rücksände des herrn Dietiker zum Theil durch den Auskritt des herrn Gaerth und drückte in Betress durch den Auskritt des herrn Gaerth und drückte in Betress durch ein weltesteits angerathenen Geschäftsvertheilung Zweifel aus, ob es möglich sei, dem unlängst in der Person des herrn Dr. Kuhnhardt erwählten provisorischen Stellvertreter alsozleich alle laufenden Geschäfte zu überstragen, indem herr Kuhnhardt mit unsern Geschen und dem Geschäftsgange noch nicht hinlänglich vertraut sei, übrigens solle unsern Wunsche so weit möglich entsprochen werden.

Um 9. herbstmonat legten die Beklagten der sogeheißenen Siebnerkommission über den langsamen Justiggang Beschwerde ein. Auf geschehene Mittheilung derselben an herrn Dietiker, welchem der neue Adjunkt seit dem 18. Augstmonat alle laufenden Geschäfte*) abnimmt, hat der Erstere durch beiliegenden Bericht vom 13. gleichen Monats dem Obergericht Hoffnung gemacht, seinen Antrag über das erstinstanzliche Interlosuturtheil bis Mitte Beinmonats einreichen zu können. Allein der Oftober verstrich und statt dem Antrage des herrn Dietiker, langte auf mehrmalige Mahnung eine Zuschrift vom 9. dieses Monats ein, worin der herr Staatsanwalt bemerkt, er habe sich bedeutend verrechnet, mit dem Beistigen, daß er zwar hosse die Arbeit bis Mitte Novembers liefern zu können, sich aber fernere Mahnungen verbitte und die Unsicht hege, daß eine peremtorische Frishestimmung niemals bindend für ihn sein könnte.

In der That, Tit.! dürfte eine Fristbestimmung von Seite des Obergerichts für den Staatsanwalt nicht bindend sein, da derselbe laut §. 76. der Staatsarvastung dem Obergericht nicht unter geordnet, sondern bei geordnet — und zwar als öffentlicher Untläger beigeordnet ist, in welcher Eigenschaft er im Namen des Staates, als Anwalt de'r Regierung handelt und laut §. 5 des Gesees vom 11. April 1832 und befannten organischen Geseen unmittelbar unter dem Justiz- und Polizei- Departemente sieht, welchem das Obergericht, wenn es etwas an seiner Geschäftssührung zu rügen bat, die Anzeige machen soll, und diese auch, wie Sie aus dem Angebrachten ersehen, wiederholt gemacht hat.

Aus dieser ehrerbietigen Erwiederung, Tit.! wollen Sie nun selbst entnehmen, in wie weit es in Unserer Macht stebe, Ihrer Mahnung Folge zu leisten. Nur die Zusicherung können wir Ihnen geben, daß wenn die Reaktionsakten einst zur obergericht-

65

^{*)} Mit Ausnahme von einigen wenigen, welche herr Dietifer felbit verlangte.

u. s. w.

lichen Behandlung reif fein werden, ihre Beurtheilung mit möglichfter Beforderung erfolgen wird.

Bern ben 24. November 1836.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend. Der Präsident (sig.) v. Wattenwyl. Der Gerichtschreiber (sig.) v. Luternau.

Ferner giebt der herr Landammann der Versammlung Kenntnif von einer Adresse von 79 Bewohnern der Gemeinde Sumiswald in Bezug auf unsere innern politischen Verhältnisse — im gleichen Sinne wie mehrere schon früher eingelangte.

Hierauf werden die am 23. November auf den Kanzleitisch gelegten Vorstellung en und Bittschriften dem Antrage der Bittschriftensommission gemäß, dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet, mit Ausnahme derjenigen von Buchholterberg u. s. w. welche gestern verlesen worden ist. — In der Uebersendung wird angezeigt, daß der Bericht über die Vorstellung des J. F. Perollaz der Bittschriftenkommission zu übermachen sei, um einen Antrag an den Großen Rath stellen zu können.

Endlich wird ein Verzeichniß der für Sechszehnerftellen mahlfähigen Mitglieder des Großen Rathes vorgelegt und genehmigt.

Tagesordnung: Bablen.

1) Babl eines Landammann's für das Jahr 1837. -Bon 201 Stimmen fallen auf:

Herrn A. Tillier 163.

" J. Schnell 9.

" Altlandammann Simon 8.

" Stettler 5.

u. f. w.

Erwählt ift somit im erften Strutinium - Br. A. Tillier.

Tillier. Tit., ich bin eben so überrascht als gerührt durch diesen höchst schmeichelhaften Beweis Ihres Zutrauens, und es mag mir daher zur Entschuldigung dienen, wenn ich eber dem Wunsche, Ihnen gefällig zu sein, als aber dem Zutrauen in meine Kräfte und Fähigseiten Gehör gebe. Es würde gewiß jedem von uns, und es wird mir sehr schwierig sein, den bisherigen Landammann zu ersehen. Indessen werde ich es mir zur strengen Pflicht machen, dieses mir anvertraute Umt mit dersenigen Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit zu handhaben, die ich mir zur Lebensregel gewählt. Ich empsehle mich in Ihre Nachsicht und danke sehr gerührt für das schmeichelhafte Zutrauen.

Berr Tillier leiftet bierauf den vorgeschriebnen Gid.

2) Wahl eines Bicelandammann's.

Von 199 Stimmen erhalten:

	2011 199 Ottimiten etgi	iiicii.			
Herr	J. Schnell	im 1. Sfr.	62.	im 2. Sfr.	68.
27	Landammann Megmer	23	84.	1,3	105.
27	Altlandammann Simon	"	22.	"	8.
27	Stettler	17	15.	21	5.
20	Oberftl. Steinhauer	, ,,	4.		
27	Jäggi	"	4.		
	u. f. w.				

Erwählt im zweiten Strutinium Sr. Landammann Defmer

Megmer. Tit., Sie haben mir so eben einen Beweis von Butrauen gegeben, das ich von jeher zu schäpen gewußt habe; auch werde ich die Stelle, zu der Sie mich berufen haben, annehmen und benuße diesen Anlaß, Ihnen diesen neuen Beweis Ihres Zutrauens zu verdanken; ein Gleiches thue ich bei dieser Gelegenheit hinsichtlich der Bereitwilligkeit, mit welcher mir der Tit. herr Vicepräsident zur Seite gestanden hat.

herr Landammann Degmer leiftet hierauf den Gid.

3) Wahl eines Statthalters des Vicelandammanns. Bon 196 Stimmen erhalten

Herr J. Schnell . im 1. Sfrut. 68. im 2. Sfrut. 116. Stettler 41 33. Simon 18. 17. " 27 Steinhauer 14. 7. 79 21 Vlüß 11. Dberftl. Simon 5.

Erwählt ift zweiten Strutinium br. 3. Schnell.

J. Schnell. Vor allem danke ich Ihnen, Tit., für das Zutrauen, das Sie mir eben geschenkt haben. Sein Sie versichert, daß ich dieß zu schäßen weiß, es soll mir lieb bleiben durch mein ganzes Leben. Vorläusig muß ich anzeigen, daß ich, um die gemachte Wahl nicht zu vernichten, dieselbe einstweilen nicht abschlage. Es handelt sich zwar nur um eine Stellvertretersstelle, und ich hosse, daß die beiden Männer, welche so eben gewählt worden sind, bei guter Gesundheit bleiben werden, so daß ich dieselbe nicht oft zu bekleiden im Falle wäre. Zedoch kann man nicht wissen, und obwohl die Stelle nur sekundär oder so zu sagen tertiär ist, so kann sie doch wichtig werden; Sie wissen auch, Eit., daß ich für diese Stelle nicht tauge. In jedem Falle nehme ich sie nur insofern an, als das Resultat aller anderer Wahlen so sein wird, daß ich Garantie genug bekomme, um ins Schiff der Republik zu steigen. Ich behalte mir also vor, die Wahl noch anzunehmen oder nicht. Wenn ein Staat gut geben soll, so muß ihm eine gewisse moralische Kraft, ein gewisser Verstand vorsteben. Wenn der nicht ist, so steige ich nicht ins Schiff, sondern bleibe auf dem festen Lande und behalte mir also somit meine Freiheit vor.

4) Babl eines Schultheißen für 1837.

Von 198 Stimmen erhalten

Serr Altschultheiß v. Tavel 152.
" Regierungsrath Neuhaus 16.
" Uttschultheiß v. Lerber 14.
" Regierungsrath Koch 5.
" " Whß 3.
u. f. w.

Erwählt ift im ersten Strutinium Hr. Altschultheiß v. Tavel.

v. Tavel, Altschultheiß. Tit., empfangen Ste meinen herzlichen Dank für diesen wiederholten Beweis Ihres Zutrauens. Meine Absicht ift, in Vereinigung mit meinen Herren Kollegen des Regierungsraths, die Verfassung treu zu halten, sie mit Besonnenheit zu entwickeln und zu befestigen, die Erfahrungen der vergangenen Jahre zu benutzen. Ich bitte Gott, daß er mir die nöthige Kraft und Weisheit, die mir so sehr mangeln, versleihen möge; ich bitte Sie, mich zu Recht zu weisen, wenn ich irre; an meiner Redlichseit dürfen Sie nicht zweiseln, ich werde jedesmal Zurechtweisungen mit Dank annehmen.

5) Wahl eines Bizepräfidenten des Regierungs-

Bon 201 Stimmen erhalten:

Sr. Schultheiß Tscharner 109.
" Regierungsrath Neuhaus 69.
" Altschultheiß v. Leerber 8.
" Regierungsrath Koch 5.

Erwählt ift also im ersten Strutinium Sr. Schultheiß Tscharner. Er spricht: Tit., als Sie mir vor einem Jahre das Jutrauen schenkten, mich neuerdings zum Schultheißen der Republit zu mählen, sah ich bereits im Vorans die schwierigen Verhältnisse, welche unter damals obwaltenden Umständen eintreten könnten, deren Leitung die Gesundheit und Kraft eines jungen Mannes erfordert hätten. Indessen gestärft und ermuntert durch Ihre Zustimmung und im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung hatte ich mich entschossen, dem an mich ergangenen ehrenvollen Ruse zu entsprechen. Ich habe mich in meinen Vesorgnissen nicht geirrt, denn gleich nach meinem Amtsantritte

ereigneten fich Umftande, welche mehr als nie vorber den Frieden und die Berfaffung der Republik bedrohten. Im fteten Bewußtsein wie febr der Mensch und alfo auch ich dem Frrthum unterworfen fei, habe ich indeffen immer getrachtet nach Bflicht und Gemiffen ju handeln, wie ich glaubte, daß es die Erhaltung der Republif, die Unabhängigfeit und der Friede der gangen Eidgenoffenschaft erfordere. Rach diefen Rudfichten babe ich alle meine Sandlungen fowohl als Prafident des Regierungerathe als an der Spipe der Tagfagung bestimmt. Ich weiß zwar wohl, daß in folchen bewegten Zeiten die Ansichten febr verfchieden find; ich weiß wohl, daß eine große Angabl von Mannern meine Unfichten nicht theilten, unter diesen allerdings tuchtige und vaterlandsliebende Manner, von vielen andern weiß ich aber auch gar wohl, welches eigentlich ihre Absichten gewesen. Ich habe mich daber jederzeit wohl geprüft und berathen, was die mabre Ehre und Unabhängigfeit des Landes erfordere, und mas dagegen diefelbe gefährden fonnte, und da bin ich denn nicht lange unentschieden geblieben; die echt vaterlandisch gefinnten Manner, wenn fie mir ichon nicht beipflichteten, murden, wenn fie im Falle gemefen maren die Lage fo gut einzuseben wie ich, mir vielleicht mehr Berechtigfeit wiederfahren laffen , und um Das Urtheil berjenigen, Die andere Absichten hatten, habe ich mich wenig befummert.

Auf den heutigen Tag danke ich verbindlichst für das mir wiederholt bewiesene Jutrauen. Dieses Jutrauen ist mir unter den gegenwärtigen Umständen doppelt werth, weil ich daraus entnehme, daß die große Mehrheit des Großen Naths mein Benehmen gebilligt hat. Insosern und unter dem Versprechen mit dem gleichen Eifer den befolgten Grundsähen treu zu bleiben, werde ich, so lange Gott mir die nöthigen Kräfte leibt, dieselben zum Besten des Vaterlandes anwenden, und so das Jutrauen des Großen Naths und des Volks mir zu bewahren suchen, um auf diese Weise zu zeigen wie dankbar ich dafür bin.

Berr Schultheiß Ticharner leiftet hierauf den Gid.

J. Schnell. Ich erfläre hiemit, daß, da ich jest die verlangte Garantie erhalten habe, daß auch im funftigen Jahre unfer Staatsschiff geschickten und erfahrnen handen anvertraut wird, ich nun bereit bin, den Sid als Statthalter des Vicelandammanns zu leiften.

Diefe Gidesleiftung mird fogleich vorgenommen.

Es wird nun mit großer Mebrheit befchloffen, die auf Morgen angefesten Wahlen für das Obergericht bereits jest zu beginnen.

herr Alt-Regierungsrath Schnell wirft die Frage auf, ob nicht vor- der Ernennung des Obergerichtspräsidenten zuerst die Oberrichterstellen besent werden sollten, da dann der Präsident aus der Zahl sämmtlicher Oberrichter zu erwählen wäre.

Nach Ablesung der §§ 73, 74 und 75 der Verfassung wird einstimmig beschlossen, vorerst die Wahl zu der, durch Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer in Erledigung fommenden Präsidentenstelle vorzunehmen.

6) Bahl eines Prafidenten des Dbergerichtes. Bon 202 Stimmen erhalten:

2011 202 Citiminen ergunten.							
			i	m	1. Sfr.	im 2. Sfr	. im 3. Sfr.
Ьr.	Oberrichter Risold			٠	59	96	121
"	Dbergerichtspraf. v. 23				-45	43	37
7.7	Oberrichter Bigius				19	16	
,,	" Dagelhofe	ľ			17 (0	urchs Loos	ausgefallen)
"	Regierungsflatthalter 2	Bet	er		17	38	35
7,7	Oberrichter Aubrn .		÷	٠.	14		
22	Landammann Megmer				10		
"	Fürsprech Bloesch .				3		
	u. s. w.						
	Erwählt ift im dritten	Sf	rut	ini	um Hr	. Oberrich	ter Risold.

Die Fortsetzung der Wahlen wird auf den folgenden Tag verschoben.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Eilfte Situng.

Samftag, den 26. November 1836.

. (Vormittags um 9 Uhr.)

Brafident: herr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach der Genehmigung des Protofolls wird verlefen eine

Mahnung mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, dahin gehend, daß die vom Großen Rathe zu ertheilende Ratifikation der von der bernischen Gesandtschaft an der letten außerordentlichen Tagsatung unter Ratifikationsvorbehalt ausgesprochenen Garantie der neuen Glarnerverfassung noch in dieser Session ertheilt werden möchte.

Tscharner, Schultheiß, zeigt, daß diese verlesene Schrift, da es sich um feine Bollziehung eines bereits genommenen Beschlusses handle, nicht als Mahnung, sondern als Anzug anzusehen sei.

Sungifer ift damit einverstanden, munscht aber, daß diefer Angug wo möglich am Mittwoch gur Erheblichkeitserflärung vorgelegt werde

Der Angug wird auf den Rangleitisch gelegt.

Der Gr. Landammann bittet die Versammlung, fich die nächften Tage noch zahlreich in den Sipungen einzufinden, weil er diese erfte Salfte der ordentlichen Winterstung spätestens fünftigen Donnerstag zu schließen gedenke.

Tagefordnung - Fortfegung der Bablen.

Da der gestern jum Obergerichtspräsidenten ermählte fr. Rifold sich noch nicht über die Unnahme der Bahl erffart batte, so wird abgestimmt,

ob in den Wahlen des Obergerichts fortzufahren fei 108 Stimmen. Den Entschluß des frn. Rifold zu erwarten . 90 "

7) Wahlen in das Obergericht.

a) An die Stelle des austretenden Srn. Oberrichters Marti. Von 210 Stimmen erhalten:

hr. Oberrichter Marti . . . 124 Stimmen.

" Bibius . . . 28 "

" Befrichard . 19 "

" Regierungsstatthalter Weber 16 "

" Landammann Mesmer . . 11 "

Ermablt ift im erften Strutinium Sr. Oberrichter Marti.

b) An die Stelle des austretenden hrn. Oberrichters herrmann.

Bon 202 Stimmen erhalten :

Br. Oberrichter Belrichard im 1. Strut. 76. im 2. Sfrut. 121. 49. "" " Regierungefittbitr. Weber " " 27. 17 77 24. 31. " " Oberrichter Bigins 22 22 22. , ,, Landammann Megmer 13. 22 22 22 22 Gerichtspräfident Bigler ,, ,, 5.

"Michel "" 5

u f. w. Ermahlt ift im 2. Cfrut. fr. Oberrichter Belrichard.

e) Un die Stelle des austretenden frn. Oberrichtere Bigins. Bon 195 Stimmen erhalten:

5r. Regierungssttthltr. Weber im 1. Sfrut. 86. im 2. Sfrut. 106.
" Oberrichter Bibius "" 77. " " 69.
" Landammann Megmer "" 19. "" " 8.
" Gerichtsprästent Bigler ", " 7. " 7.

u. f. w. * Erwählt ift im 2. Strutinium Hr. Regierungsftatthalter Weber.

d) Un die Stelle des austretenden frn. Belrichard. Bon 197 Stimmen erhalten :

im 1. Sfrut. 90. im 2. Sfrut. 100. br. Oberrichter Bigius 35. "" 64. Berichtspräfident Bigler 24. ., , 11. " Landammann Megmer 22 22 22 71 21. " " 13. " Gerichtspräfident Mani 19 17 " 79 Botteron " " 7.

n Botteron, n n 7. n Leibundgut n n n 7.

u. f. w. Ermählt ift Br. Oberrichter Bigius im 2. Strutinium.

Sr. Oberrichter Risold meldet durch eine Buschrift die Unnahme der geftern auf ihn gefallenen Babl.

e) Un die Stelle des zum Obergerichtspräsidenten ernannten hrn. Oberrichters Rifold für deffen noch übrige Umtsdauer von 10 Jahren.

Von 173 Stimmen erhalten:

Sr. Gerichtspräsident Bigler im 1. Sfrut. 65. im 2 Sfrut. 91.

"Landammann Mesner " 57. " 61.

"Gerichtspräsident Mani " 21. " 8.

"Leibundgut " 8. " 5.

"Oberrichter Herrmann " 6.

u. s. w.

Erwählt ist im 2. Sfrut. Hr. Gerichtspräsident Bigler.

ethugit is im 2. Ottut. Ht. Gettegespruspent Digi

8) Wahl der Sechszehner für das Jahr 1837. Das gestern genehmigte Verzeichniß wird an die 189 anwesenden Mitglieder zur Bezeichnung von 16 Namen gedruckt ausgetheilt und vom Prafidium eine Kommission von 6 Mitgliedern bezeichnet, um das Ergebniß diefer ersten Abstimmung zu untersuchen und funftigen Montag vorzulegen.

9) Wahl eines Mitgliedes in das Departement des Junern an die Stelle des jum Regierungsstatthalter nach Fraubrunnen ernannten Altregierungsraths Otth.

Bon 170 Stimmen erhalten:

рr.	Stettler			89.
))	Profurator A			47.
12	Altlandamman	n Simon	٠	11.
"	Risling		٠	7.
	44 £ 111			

Ermablt ift im 1. Strut. Dr. Lebenstommiffar Stettler.

Um Schluffe der Sipung wird noch ein Schreiben des Orn. J. Miescher zu Walfringen vom 24. Novbr. verlefen, worin er seinen Austritt aus dem Großen Rathe anzeigt. — Bugleich legt der Or. Landammann auf den Kanzleitisch einen

Vortrag des Finanzdepartements über den Berkauf des Kornhaufes ju Marberg.

Schluß ber Sipung nach 2 Uhr.

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(nicht offiziell.)

3wölfte Situng.

Montag den 28. November 1836. (Vormittags um 9 Uhr.)

Brafident: Sr. Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls werden auf den Kanzleitisch zu den Uebrigen gelegt folgende vom Regierungsrath mitgetheilte

- Adreffen gleichen Inhaltes, wie frühere:
 1) Bon 130 Stimmberechtigten der Gemeinde Bechigen.
- 2) Von 35 Stimmberechtigten ber Gemeinde Stettlen.
- 3) Von 19 Stimmberechtigten der Gemeinde Muri.

Sierauf wird eine Mahnung des Srn. Gerichtspräfidenten Mani verlefen, dabin gebend, daß dem Regierungerathe die Weisung ertheilt werde, in der zweiten Salfte der Winterfession einen Vortrag über den am 21. Novbr. 1834 erheblich erklärten Anzug des hrn. Fürsprech Jaggi zu Aufhebung der gesensichen Beschränfung der Zahl der Advokaten bei der Klassen zur Berathung vorzulegen.

Diese Mahnung wird ohne weitere Bemerkung durch's Sandmehr erheblich erflärt.

Der am 25. Novbr. erwählte fr. Präsident des Obergerichtes und die Tags darauf erwählten fünf neuen Mitglieder deffelben leiften den vorgeschriebenen Eid.

Der Sr. Landammann zeigt an, daß durch die am 26. November erfolgte Abstimmung für die Gechszehnerwahl feiner der Wahlfähigen absolute Stimmenmehrheit erhalten habe; demnach sei der bestehenden Vorschrift gemäß ein Verzeichniß berjenigen 32, welche bie meiften Stimmen erhalten haben, als neue Wahllifte gedruckt worden.

Fortsegung der Sechszehnermahl.

Es werden 165 Stimmzettel ausgetheilt. — Bahrend das Resultat diefer Abstimmung durch die nämliche Rommission unterfucht wird, schreitet man gur

Tagesordnung:

Vortrag des Finanidepartements nebft gedrucktem Befenenentwurfe über die Privatzollberechtigungen. Der Gesetzesentwurf enthält

- I. Einen Untrag des Regierungsraths, welcher mit der Minderheitsmeinung des Finangdepartementes übereinstimmt.
- II. Antrag der Mehrheit des Finanzdepartements. Der Vortrag des Finanzdepartements lautet im Wesentlichen also:

Das Finangdepartement, beauftragt, den durch das Uebergangsgesen ausgesprochenen Bunsch ju realistren, daß ju Be-förderung des freien Berkehrs das Zollwesen auf billige Weise geordnet werde, war unablaffig bedacht, diefem erften Bedurfniffe ju Forderung eines freien Berfehrs ju begegnen. Allein von vorne herein fließ daffelbe auf ein Sinderniß, ohne deffen Befeitigung es unmöglich wird, ein allgemeines gleichgeftelltes Bollmefen einzuführen. Diefes bedeutende Sindernif ift der Befit von Zollgerechtigfeiten durch Korporationen oder Privaten. Umfonft versuchte das Departement auf dem Wege gegenseitiger Unterhandlungen den Abkauf diefer Zougerechtigfeiten ju negoeiren. Die Forderungen der Korporationen und Privaten murden so boch gespannt, daß dieselben nicht nur den reellen Werth der ju acquirirenden Rechte nach ihrem dermaligen Ertrage bedeutend überstiegen, sondern sie stiegen so boch und sind so übertrieben, daß sich das Departement genöttiget sieht, von diesem Wege abzugehen und bei Ihnen, Sit., Antrage ju ftellen, diefe Bollgerechtigkeiten, beren Aufhebung im Gatereffe des gemeinen Wohles dringend verlangt wird, auf bem Wege der Gesengebung ju Sanden ju gieben, damit den fo allgemeinen und bringend ausgesprochenen Wunschen entgegnet und das Zollwesen im gangen Kantone auf eine einfache gleichförmige Basis gebracht werden tonne. — — — Die erfte Unficht glaubte, daß die Privatzollgerechtigkeiten in die Kathegorie der landesherrlich concedirten Rechte gehören, daß demzufolge der Landesherr berechtiget fei, diese Rechte lediglich aufzuheben, daß aber eine folche Aufhebung nur gegen Entschädigung der Berechtigten geschehen fonne, deren Ausmittlung nach dem Ertrage des Rechtes, gegründet auf eine mehrjährige Durchschnittsberechnung, gescheben, und bei dieser Ausmittlung sowohl der auf dem Bezuge dieser Rechte gelasteten Servituten in Weg, Brucken und Unterhaltung gehörige Rechnung ju tragen fei. Der in diesem Sinne bearbeitete Gesetgesprojeft Dr. 1 zeigt die Art und Beife, wie, auf diefe Grundfape geftupt, die Privatzollrechte aufzuheben und die Rechtsinhaber zu entschädigen find, fo wie auch, wie, im Falle über die vorzunehmenden Ertragsausmittlungen, Streitigkeiten entstehen follten, Diefe Streitigfeiten ausgeglichen werden follen.

Die erstere Meinung glaubt, es konne keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat berechtigt seie, auf diese Weise zur Auf-lösung der Privatzollrechte zu schreiten; es find dieß unstreitig Rechte, die feiner Zeit von dem Landesberrn theils als Bergunstigung einzelner Ortschaften, theils vielleicht auch als Gegenwerth empfangener Sulfe oder anderer Leiftungen entftanden find. Diefe Rechte, die meiftens ziemlich alten Ursprunges find, find durch die Zeitverhältniffe, durch welche Sandel und Industrie gehoben worden, ju einem Ertrage gelangt, der bei ihrem Entfichen weder vorhergesehen, noch gehofft werden fonnte. Sie entstanden in Zeiten, wo der Berkehr nach Außen fo gu fagen nichts mar, wo fie alfo den Sandel im Allgemeinen nicht fo febr beläftigten, wie jest, wo die Bedürfniffe des Landes fich nicht nur vermehrt, sondern fogar in vielem Natur geandert ba-

ben. In diefer Beziehung besonders fonnen diese Privatzollrechte um so mehr als eine allgemein fühlbare Laft betrachtet werden, und werden um fo fühlbarer, da fie die Bollverhättniffe im Allgemeinen verwirren. Es wird also ihre Auflösung in doppelter Sinsicht wünschbar, weil sie einerseits den allgemeinen Verfehr beläftigen, anderseits durch ihren Fortbestand die Ginführung eines allgemein gleichgestellten Bollverhaltniffes unmöglich ge-_ _ _ Es fann daber mohl feinem Zweifel macht wird. unterliegen, daß der Landesherr berechtigt fei, eine Bergunftigung aufzuheben, die feiner Zeit und unter Berumftandungen und Berhältniffen ertheilt worden, die der jesigen Zeit und ihren Bedürfniffen gang entgegenfieben, und die dem gemeinen Beffen und Intereffe nunmehr widerstreitet, wenn er dagegen den bis-berigen Rupnieger auf billige Weise entschädiger. Die Weise nun, wie diefe Entschädigung geschehen foll, ift in dem angeschlossenen Gesetzesprojette ebenfalls bestimmt; sie tit aus den Berhaltniffen felbit herausgehoben, die fich aus den mit den Korporationen und Privaten über Acquisition diefer Rechte gepflogenen Unterhandlungen ergeben haben. Die Bollrechtsbefiger werden gewiß auf diese Beise in dem Ertrage ihrer Rechte nicht im Geringften gefchmälert. -Die zweite Meinung fest die Privatzollrechte in die Rathegorie der einfachen Privatnugungerechte, und glaubt, von Diefer Unficht ausgebend, die Auflösung diefer Bollrechte fonne nur auf dem Wege der Acquisition nach den Bestimmungen des Bivitgefenes vor fich geben. In diefem Sinne ift der Gefenes-projett Rr. 2 berathen worden. Er fiellt den Grundsat auf, daß der Staat berechtigt fei, diefe Zollrechte, welche die Einführung eines Zollverhaltniffes verhindern, das im Intereffe des öffentlichen Wohles dringend verlangt werde, auf legislatorts ichem Wege an die Sand zu ziehen, daß aber die Ausmittlung der Entschädigungssummen nach den Bestimmungen der Sapung 379 des Zivilgesenbuches (Sachenrecht) fattfinden muffe. Es bedurfte alfo hier nur der Aufstellung der Bestimmung, daß die Privatzollrechte, von einem festzusetzenden Termine an, in die Sande der Regierung übergeben follen, wofür wir den 1. Juli 1837 vorgeschlagen haben. Die Bolle werden dadurch Gigen-thum des Staates, der fie denn bis zu erfolgender Auflöfung der innern Bolle ju eigenen Sanden beziehen laft. Die Ausmittlung der Entschädigung geschieht entweder durch Ronvention, oder, wo fein Einverständniß erlangt werden fann, nach den Bestimmungen der angezogenen Sapung 379.

Rücksichtlich der Ausbezahlung der Entschädigungssumme war aber das Departement wieder in getheilter Meinung; die beiden daherigen Vorschläge find im S. 3 des Gefenesvorschlages enthalten. Die erfte Meinung fande es zweckmäßiger, die auszumittelnden Entschädigungssummen in 10jahrlichen Terminen und Stößen auszubezahlen, und diefe Gummen auf dem Ertrage derjenigen Gebühr gu erheben, welche dann bei Ginführung eines neuen Zollgefeges am Plate der bisber bezogenen Bolle treten murde, und dies ans dem einfachen Grunde, damit es möglich werde, daß das Kapitalvermögen des Staates nicht hiefür in Anspruch genommen werden muffe, wodurch denn ein Rückgang beffetben unvermeidlich murde, da beim Aufheben ber innern Bolle auch die neu acquirirten dahinfielen, und alfo bas Rapital dem gemeinen Besten jum Opfer gebracht murde. Die zweite Meinung glaubt bingegen, die auszumittelnden Entschädigungssummen follten auf einen Termin ausbezahlt und das Rapitalvermögen des Staates mit diefer Auslage belaftet werben. Die Forderung des gemeinen Bestens rechtfertige Diefe

Kapitalverminderung hinreichend.

Wir legen nun, Tit., Ihnen diese beiden Gesetsesprojekte vor und drücken Ihnen zugleich den Bunsch aus, daß wir einem baldigen Entscheide in dieser Sache um so mehr entgegensehen, da wir, sobald möglich, Ihnen diesenigen Anträge bringen möchten, durch welche wir hoffen, das Zollwesen des ganzen Kantons auf einen gleichförmigen, einfachen Fuß zu stellen.

Bern, den 8. November 1836. Mit Sochachtung

Der Präsident des Finanzdepartements, L. v. Jenner. Der zweite Sefretär, Dießi. Der Regierungsrath, der Minderheitsmeinung des Departements beipflichtend, empfiehlt den daherigen Gefegesentwurf bem Großen Rathe jur Genehmigung.

Den 21. November 1836.

Namens des Regierungsrathes: Der erfte Rathsschreiber, J. F. Stapfer.

Der herr Landammann erflärt, es handle sich vorerft lediglich um die Frage, ob man überhaupt, sei es nach dem einen oder andern Entwurfe, eintreten wolle.

v. Jenner, Regierungsrath, durchgeht die Motive und Unträge bes schriftlichen Vortrages. Als Beispiel, wie von den betreffenden Korporationen übertriebene Unforderungen für Abtretung ihrer Bolle gemacht worden, führt der Redner namentlich die Stadt Biel an und zeigt aus daberigen Berech. nungen, daß ihre Entschädigungsansprachen den jahrlichen Durchschnittsertrag weit überfleigen. Bu Unterftunung der Behauptung des Gutachtens, daß die Zollgerechtigfeiten nicht zivilrechtlicher sondern ftaatsrechtlicher Natur feien, beruft er fich auf ein von der hiefigen Juriftenfafultat darüber abgegebenes Befinden. Go habe z. B. Biel feine Zollgerechtigfeit unter der französischen Regierung nicht gehabt, sondern dieselbe burch die Bereinigungeurtunde erworben, alfo fei fie, als auf einem Staatsvertrage beruhend, faatbrechtlicher Natur. - Der Entwurf der Mehrheit des Finangdepartements und iderjenige der Minderheit unterscheiden fich namentlich auch dadurch von einander, daß nach dem erftern die Privatgolle fofort aufgeboben, nach dem zweiten hingegen einstweilen noch - aber gu Sanden des Staates - fortbejogen murden. Letteres mare aber teine Erleichterung fur bas Bublifum, und die Ginführung eines allgemeinen — entweder Boll- oder Berbrauchsteuer. — Sustems, welches an die Stelle der bisherigen Bolle treten würde, dürfte fobald nicht erfolgen. Zwar ein Verbrauchs. ftenersuftem noch etwas eber, obgleich es an der Tagsatung querellirt werden fonnte - infolge eines vor drei Sabren gefaften Konflusums, welches aber Bern bis jest nicht vollzogen hat und auch nie vollziehen wird, zumal derjenige Stand, auf deffen Berantaffung bin daffelbe gefaßt worden, nachber felbft bagegen protestirt bat. Man wurde es da also machen wie beim Ohmgeld. Singegen wenn ein Zollspftem beliebt werden sollte, so mußte diefes zuerft den ganzen langen Weg eidgenöffischer Verhandlung durchlaufen, was manches Jahr dauern murde u. f. w. -- Der Redner tragt darauf an, in den Gegen. fand nach dem einen oder andern Entwurfe einzutreten.

Das Gintreten mird durche Sandmehr beschloffen.

herr Landammann: die zweite hauptfrage ware nun: welchen der beiden Entwürfe will man zur Basis der Diskussion mablen?

v. Jenner, Regierungsrath, erklärt, daß er als Berichterstatter des Regierungsraths jum Entwurfe Rr. I., aber als Präsident des Finanzdepartements jum Entwurfe Rr. II. stimmen musse.

Kohler, Regierungsrath. Meine Wenigkeit hat im Finanzdepartement die Minderheit gebildet, und die Ansicht entworsen, welcher der Regierungsrath beigestimmt hat. Beide
Ansichten geben davon aus, das schon lange der Wille ausgesprochen worden sei, das veraltete bisherige Zollspstem aufzubeben, und irgend ein anderes, sei es ein eigentliches und allgemeines Zollspstem, oder aber ein Berbrauchssteuersystem einzusühren. Wahrscheinlich wird man Ihnen hier ein Verbrauchssteuersystem vorlegen, erstens weil die Verbrauchssteuer an der Grenze erhoben werden kann, wodurch der innere Verug wegsiele; und zweitens, weil die Regierung jeden Augenblick besugt ist, an den Grenzen des Landes eine Verbrauchssteuer einzuführen. Vern hat dieses Necht stets behauptet, wiewohl die Eidgenossen es stets bestritten. Der Große Nath kann also ein solches System einführen, wie und sobald er will, während die Einführung eines eigentlichen Zollspstemes durch eidgenössischen Commisserien untersucht und begutachtet, dem eidgenössischen Zollrevisor und den Ständen vorgelegt und zulest durch die Tagsanung ratiszirt werden müßte u. s. w. was gewiß mehrere Jahre erfordern murde. Wenn wir aber das Verbrauchssteuersissem einführen, so kann das möglicherweise schon im Laufe des folgenden Jahres, jedenfalls auf das Neujahr 1838 geschehen.

Der Entwurf Rr. 1. nun, von dem Grundfage ausgebend, daß auf jenen Zeitpunkt bin alle bestehenden Zölle aufgehoben werden sollen, spricht im §. 1 aus, daß zuvor, um nicht ungerecht zu sein, diesenigen Zölle, welche in Händen von Privaten oder Korporationen fich befinden, vom Staate acquirirt werden follen, weil fonft ein neues durchgreifendes Suftem nie tonnte ausgeführt werden. Da aber diefe Bolle nach ber Unficht des Regierungsraths und der Minderheit des Finangdepartements ein durch die Berfaffung gemährleiftetes Eigenthum find, das aber ja freilich nach der Berfaffung, wenn das allgemeine Wohl es erfordert, gegen volle Entschadigung in Unspruch genommen werden fann; fo fann diese Erwerbung nur nach dem Sinne der Satung 379 des Civilgesethuches (Sachenrecht) flattfinden, wo Die Ausmittlung der Entschädigungssumme bestimmt ift. Da wird es der Fall fein, bas Moderationsverfahren anzuwenden. Singegen der andere Entwurf Mr. 2. geht von der Unficht aus, Daß der Boll staatsrechtlicher Ratur fei. Allein in Bezug auf Diejenigen, welche die Bolle besiten, ift das gewiß eben fo gut ein Eigenthum, als die Bodenzinse und Zehnten. Die Mehrheit Des Finangdepartements will nun gwar auch eine Entschadigung dafür geben, aber fie mochte jum Boraus die Art und Beife der Entschädigung bestimmen, und fie thut dabei etwas, mas burch die Gefene als ungulaffig ertlart ift, nämlich fie ftellt auf, daß ein Schiedsgericht julest entscheiden solle, mabrend ein alter Grundsat ift, daß teine Parthei in Bezug auf Privatgerechtigfeiten ju ichiederichterlichem Spruche gezwungen werden fann. Schon deshalb glaubt man hierseits, daß lediglich die Satung 379 ihre Anwendung finden solle. Man wird fagen, das führe den Staat allzuweit, daure mehrere Jahre, gebe ungeheure Prozeffe, die Abvotaten tonnen fich dann tuftig machen u. f. w. Wer das Prozeffverfahren nicht fennt, fann das glauben; indeffen ift durch unfere Gefete der Modus fur folche Falle vorgeschrieben, und derfelbe ift nach Sagung 47 der Brozefform febr einfach. (Der Redner entwickelt bier den daherigen Prozekgang, um zu zeigen, daß derselbe, wenn auch am Ende das Obergericht entscheiden musse, nicht sehr weitläufig sein könne.) Es werden von dem Richter zwei Haupt. fragen ju entscheiden fein, nämlich erftens in Betreff des Durchschnittvertrages, ob man benfelben nach ben 10 oder nach ben 20 legten Sabren berechnen, und zweitens in Betreff ber Entschlie Burch ber wie vielfachen Durchschnittsertrag man annehmen wolle. Biel 3. B. wird den 33fachen Durchschnittsertrag forbern, der Staat dagegen wird vielleicht nur den 20fachen Ertrag geben wollen. Das Rechtsverfahren bierüber, wenn es geborig geführt wird, ift gewiß febr einfach, und dann baben Sie jedenfalls jedem Berechtigten Juftig und Recht in vollem Mage gehalten; mahrend, wenn man das Verfahren des Finangdepartements einführte, vorerft über Ungerechtigfeit geflagt werden wurde, indem ja der Kaufer fich felbft den Breis gemacht habe. — Ueber die einzelnen Artifel will ich für jest nicht eintreten, da es fich noch nicht darum handelt. Ich trage Darauf an, den vom Regierungsrath beliebten Entwurf ju Disfutiren.

Schöni. Der herr Präsident des Finanzdepartements hat namentlich Biel besonders hervorgehoben und geklagt, daß es übertriebene Forderungen gemacht habe. Mir scheint, es wäre der Fall gewesen, daß das Finanzdepartement die Antwort von Biel etwa eines Gegenantrages gewürdigt hätte; das ist dis auf heutigen Tag nicht geschehen, da ich doch überzeugt bin, daß in Biel Biele zu einer billigen Abtretung gestimmt haben würden. Ich fann zum Antrage des Regierungsraths stimmen.

Eggimann. Der Antrag des Finanzdepartements eignet sich durchaus nicht zu einem Gesetze. Was ich gewünscht hätte, wäre ein Bericht des Hrn. Präsidenten des Finanzdepartements gewesen über ähnliche Vorgänge dieser Art. 3. 3. die Zölle von Bern, von Burgdorf, von Büren sind bereits früher von der Regierung angekauft worden; diejenigen, welche man jest noch acquiriren will, sind gleicher Art; also sinde ich es der Villigsett angemessen, die Arbeit auf dem gleichen Fuse sortzusepen,

wie fie fruber begonnen wurden. Ich stimme fur den Untrag Des Regterungsraths.

Mani, Gerichtsprästent. Wenn man die Zölle als Privateigenthum ansieht, so ift man an das vom Regierungsrath vorgeichlagene Verfahren gebunden. Allein dieses Verfahren wird ungeheure Schwierigseiten und Prozesse nachsichziehen. Ich möchte die Vetressenden auch nicht verbinden, ihre Zollgerechtigseiten unentgeldlich abzutreten; aber doch möchte ich ein Verfahren einschlagen, vermittelst dessen man eine Erledigung der Sache in nicht allzulanger Zeit voraussehen kann. Ich stimme zum Entwurf des Finanzdepartements.

Joneli fimmt ebenfalls jum Antrage des Finangdepartements und findet, es ware vor ein paar Tagen noch weit mehr der Fall gewesen, von Entschädigung zu reden.

Wehren. Nach dem Projefte des Regierungsraths murden verschiedene Umtsgerichte urtheilen, und also auch verschiedene Urtheile zum Vorscheine kommen, mährend doch der Gegenstand einer und derselbe ift. Darum und aus andern angebrachten Gründen stimme ich zum Antrage des Finanzdepartements.

Seiler findet den Projett des Finangdepartements zweckmäßiger und jedenfalls ausführlicher als den des Regierungsraths.

Roch, Regierungsrath. Es ift in der That fommlich, wenn man etwas haben will, zuerft den Preis dafür vorzuschreiben. Der Regierungerath bat zwar diefe Manier zu taufen auch gar fommlich aber nicht gar gerecht gefunden. Wenn Sie glauben, so über die Botte verfügen ju konnen; fo ift das Beffe und auch Konsequenteste, dieselben fofort und ohne alle Entschädigung zu confisciren. Ich wundere mich nur, daß das Finanzdepartement diefes nicht vorgeschlagen bat. Der Regierungsrath glaubte, die Bolle der Korporationen und Privaten feien eben fo gutes Sigenthum als manches Andere. Defhalb glaubte man, diefer hoben Berfammlung feine Gingriffe in das Privateigenthum vorschlagen ju tonnen. — Es ift gefagt worden, man hatte die Entschädigungspflicht vor einigen Tagen beachten follen. Ja, Tit., wenn damais ein Gingriff ins Gigenthum gescheben ift, so machen Gie beute nicht den zweiten. -Es ift gefagt worden, nach dem Entwurfe des Regierungsraths konnten in der gleichen Sache gang verschiedene Urtheile jum Borscheine kommen. Ja, wenn wir ein halbes Dugend Obergerichte hätten, mobl; aber fann man fich vorftellen, daß folche Entschädigungsfragen, wo es fich um Sundertraufende bandelt. vor einem Gerichtspräfidenten werden fteden bleiben? Das tommt alles vors Obergericht, Ett., entweder durch die eine Barthei oder durch die andere. - Wenn der Projeft des Finangdepartements Gefen wird, fo bitte ich zu bedenken, ob nicht die Berfaffung fagt, man folle Niemandem einen andern Richter aufzwingen als ben durch Berfaffung und Gefet gegebenen ? Ja, Die Berfassung fangt mir an, eine biegfame Rafe ju befommen. Das ift nicht gut. Bir haben gur Berfaffung gefchworen, auf ihr beruht das gange Staatsgebande. Wenn wir anfangen, daran ju dreben, fo werden wir bald merten, wohin das führt. Nun fagt ein s. der Verfassung ausdrücklich, Niemand dürfe feinem ordentlichen Nichter entzogen, und nie burfen außeror-bentliche Gerichtsbehörden aufgestellt werden. Wenn Sie alfo den betreffenden Staatsburgern befehlen, fich diefem oder jenem außerordentlichen Gerichte gu unterwerfen, fo thun Gie etwas. das durch die Verfassung verboten ift. Ohnehm wird es für diejenigen, welche ihre Bolle bergeben muffen, immer ein saerifice fein; aber wenn wir auf dem Wege ber Gefege bleiben fo fann doch Riemand mit Grund über uns ichreien. Die Bifentliche Wohlfahrt begehrt, daß diefe Bolle acquirirt und auf. gehoben werden; aber auf der andern Geite fchreiben Gerech. tigfeit und Berfagung por, bag, wenn bas Eigenthum irgend Jemandes vom Staate in Befchlag genommen werben muß, volle Entschädigung geleiftet werden folle, und diefe Entschadigung folle von bem ordentlichen Richter ermittelt werben. Es ist gefagt worden, nach dem Entwurfe bes Regierungsrathes gabe es gar viel Umtriebe u. s. w. Bon Zweien Cind, Lit.: entweder wurden die Schiedsgerichte Riemanden anboren, ober aber fie merden die Leute anhoren. Boren Sie bie Cente an,

fo ist es genan dasselbe, wie wenn der Präsident des Bezirtsgerichts es thun würde; ich kann also nicht einsehen, daß unser Entwurf mehr Umtriebe zur Folge haben würde. — Es ist gesagt worden, man müßte dann zuerst die Moderation ergeben lassen u. s. w., und das gehe dann gar lange, bis man die Jölle packen könne. Die Jölle lausen nicht fort, Tit. Die Manier übrigens, die Sachen, die man gerne haben möchte, zuerst zu packen und erst nachber an die Entschädigung zu densten, — das ist nicht der Gang einer weisen und gerechten Rezierung — nach meinen Gefühlen. Der Staat ist dem Staatsbürger Sicherheit schuldig, er soll daher nicht sagen: zuerst nehmen wir, was uns gefällt, dann kannft du den Rekurs nehmen. Ich kann mich nicht in diesen Gedanken fügen; auch im Regierungsrathe sind wir bis an eine einzige Stimme darüber einig gewesen, daß der Große Nath die Betressenden an eine außerordentliche Behörde weder weisen könne, noch weisen dürfe, sondern daß diesenige Gerichtsbehörde, welche durch Verfassung und Gese hiefür ausgestellt ist, einzig entscheiden dürfe. Ich stimme der Ansicht des Herrn Regierungsraths Kohler völlig bei.

Stockmar. Der Hr. Präopinant hat Ihnen bemerkt, daß das Finanzdepartement konfequenter Weise Ihnen hätte vorschlagen sollen, die Zölle der Korporationen nicht unter dieser oder jener Bedingung rückzukaufen, sondern sie ohne Schadloshaltung abzuschaffen. Ich glaube, der Große Rath batte das Recht, also ju handeln. Die Bolle der Korporationen können nicht mit dem Privateigenthum verglichen werden; es find einfache Rongeffionen, die einft die fouverane Bewalt bewilligte, und die man entweder modifiziren, abkaufen oder gang-lich abschaffen fann. Die meiften murden den Korporationen ertheilt mit der Pflicht, Strafen ju unterhalten, Bruden gu bauen oder zu unterhalten, oder felbst die Polizei auszuüben und deren Agenten zu salariren, damit Reisende und Waaren mit mehr Sicherheit girfuliren tonnen; oder fie murden Lofalitaten bewilligt gur Unterflügung für ihre Munizipalbedurfniffe, oder man ließ ihnen auch den Boll gleichsam als Entschädigung für ihre beseffene Souveranetät, wenn dieselben dem Kantone einverleibt wurden. Ich glaube alfo, es feien diefe Bolle nicht Eigenthum, fondern von der fouveranen Beborde ertheilte Rongeffionen, fo daß wir demnach das Recht haben, fie abzuschaffen, was aber der Große Rath nicht wird thun wollen. Defigleichen, wie er die Behnten nur auf eine billige Beife abschaffen will, foll er fich der Binnenzolle zu entledigen suchen, ohne Jemanden zu ruiniren. Wenn aber der Große Rath weder die Korporationen noch die Privaten ruiniren will, fo foll er auch nicht burch fie ruinirt werden, wenn er das Land von diefen Bunden zu befreien trachtet. Ich will mich in die Diskuffion des Entwurfes des Finangdepartementes jest durchaus nicht einlaffen; ich habe für diefen Entwurf gestimmt, obwohl ich der Meinung bin, man könne ihn allenfalls modifiziren. Nehmen wir ihn nicht an, so gerathen wir wahrscheinlich in endlose Prozesse. Hegierungsrath Kohler bat Ihnen zwar bemerkt, es werde nicht fo schwierig sein, diese Sache mit den betreffenden Rorporationen ins Reine gu bringen, wenn man das im Zivilfoder vorgeschriebene Prozefiverfahren befolge. Wir haben ein Beispiel gehabt bei Unlaß der Straße von Biel nach Neuenstadt, welche dem Staate einzig für Prozesse Fr. 6000 Koften verursacht hat. Ein Udvofat fann dieß erträglich finden, er erschrickt nie vor Prozessen; die Partifularen aber, denen Prozeduren nicht zur Gewohnheit werden, muffen die Sachen von einem andern Ge-sichtspunfte aus betrachten. Ich begreife nicht, wie die Leute, die vor acht Tagen aufgestellt haben, daß die Bodenzinse und Behnten nur als Auflagen betrachtet werden follen, heute be-baupten, daß die Bolle der Korporationen und Privaten Eigenthum find. Bei den Zehnten u. f. w. ließen fich Zweifel erbeben; es ware verzeihlicher, die Behnten unter das Gigenthum zu rechnen, als die Binnengolle, die bloß Konzessionen find, und es fommt gewiß der oberften Behorde gu, fie abzuschaffen mit Entschädigung derjenigen, benen fie gehören. Der Entwurf des Finanzdepartementes scheint mir beffer als derjenige des Regierungsraths, da er uns in ein unendliches Labyrinth von Prozeffen verwickeln und dadurch dem Staate große Prozeffosten verursachen würde.

Babler. Ganz natürlich muß für jeden Boll eine Kongeffion von der fompetenten Behorde ertheilt worden fein; allein nichts destoweniger giebt es eine Urt Boll, welchen ohne Ent-fchabigung ju unterdrucken (wie die Lebre des hrn. Stockmar lautet) die Regierung nicht berechtigt mare. Gin folcher Boll existirt faktisch im Obersimmenthale. Dasselbe hatte unternommen, eine bedeutend fostbare Strafe zu bauen. Durch Konvention fam man überein, einen Boll zu errichten zu Deckung der damals für den Strafenbau vorgeschoffenen Summe. Der Staat bezieht ju diefem Zwecke die eine Salfte und die Land-Schaft Obersimmenthal die andere Salfte. Diefer Boll beruht alfo auf einer formlichen Uebereinfunft mit dem Staate, und eine Aufhebung desfelben ohne Entschädigung mußte somit durchaus als ein Eingriff in das Eigenthum angesehen werden. — Wenn man nach dem Projette des Finanzdepartements ein außerordentliches Schiedsgericht aufftellt, mas wird dann geschehen, wenn der Gine oder Undere der Bollberechtigten dagegen das Recht darschlägt, oder vor die Tagfapung geht u. f. w.? wird man ihn etwa zwingen, gegen unfere Berfaffung und gegen bas Bivilgeset fich vor einem fremden Gerichte einzulaffen? — Das Bivilgeset bestimmt für folche Fälle den Entschädigungsmodus so, daß er nicht fürzer sein fann. Naturlich murde dem gewöhnlichen Gange gemäß das Obergericht über alle diese Falle endlich entscheiden muffen. Run feunt man das Dbergericht und hat allgemein Butrauen ju ihm; bingegen eine auferordentliche Kommiffion oder Behörde fennt Riemand, wiewohl ich gerne glauben will, daß fie aus rechtschaffenen Leuten murde gusammengesetzt werden. — Ich mußte burchaus jum Projette des Regierungsrathe ftimmen.

Bng, Regierungerath. Die Bolle feien nur Konzessionen, nicht Privateigenthum; die Konzessionen feien Sache der millführlichen Abschaffung von Geite der Regierung, und die Regierung fonne allen Benten, welche folche Konzeffionen befigen, willführlich den Preis machen, um welchen diese Konzessionen wiederum aufgegeben werden follen; der Staat brauche eigent-lich gar nichts dafür zu geben, es fei nur so eine gewisse Art von Ehr- oder Billigkeitsgefühl, wenn er es dennoch thue. Ich muniche Gluck zu diefer Theorie! — Tit., fast alle im Kantone bestehenden Eigenthumsrechte beruhen ursprünglich auf Rongeffionen. Die Saufer, die ihr bewohnt, die Stadte, cure Mühlen, Gerbereien, Wirthshäufer u. f. w. u. f. w. - alle diefe beruhen auf Konzessionen, sie sind da in Folge von Bewilligungen, welche die oberfte Gewalt ertheilt bat. Alle diefe Eigenthumbrechte fonnte nach jener Theorie der Staat mit oder ohne Entschädigung an fich gieben. Diefer Meinung bin ich nicht. Wir haben gar nicht ju untersuchen, wie diese ober jene Rechte vor 600 oder 700 Jahren entstanden feien, und ob die Regierungen damals befugt gewesen, solche Konzessionen und Rechte zu ertheilen. Uns soll genügen, daß diese Berechtigungen damals gegeben und seit Jahrhunderten als Privateigenthum respektirt worden sind. Go sollen auch wir sie respektiren. Damals find nach den damaligen Gefegen die Berrichaftsherren u. f. w. befugt gemefen, bet Stiftung von Stadten u. f. m. dergleichen Gerechtigkeiten ju errichten und ju übertragen. Diefe Hebertragungen baben burch feierliche Berträge flattgefunden, alfo find jene Gerechtigfeiten mabred Sigenthum. Dag man es nun immerbin nach den neuern Fortschritten der Wiffenschaft und der Gesetzgebung ftoffend finden, daß Regalberechtigungen in Sanden von Privaten fich befinden; so ift nichts defloweniger, was damals nach damaligen Begriffen übertragen worden ift, wohl übertragen. Suten wir und daber, Begriffe, welche erft in neuern Zeiten entftanden find, auf die Berhandlungen fruberer Sahrhunderte anzuwenden. Die Berfaffung garantirt wohlerworbene Rechte; jene Rechte find aber moblerworbene, mabres Privateigenthum, und durfen somit nicht anders als gegen völlige Entschädigung aufgehoben werden. andere Modus mare geradeju eine Berlepung ber Berfaffung. Es liegt aber noch eine andere Berlepung der Verfaffung in dem Projekte des Finangdepartements, daß man nämlich die betreffenden Inhaber von Zollgerechtigkeiten zwingen will, sich vor einem andern als vor dem natürlichen Richter einzulaffen. Das widerstreitet den 35. 14. und 91. der Verfaffung u. f. w. Ich könnte unmöglich anrathen, den Projekt des Finangdepartements zur Bafis der Diskuffion ju mablen.

Obrecht. Ich fimme mit voller Ueberzeugung jum Antrage des Regierungsraths. In der That find die Bolle in ber Borgeit gwingherrlichen Urfprungs gemefen, alfo find fie faatsrechtlicher Natur, benn fie find obrigfeitliche Bewilligungen. Aber damals waren diefe Bollberechtigungen mit großen Laften verbunden. Die Bolle wurden bezogen zum Unterhalte von Strafen, Bruden, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit u. f. w. Jest bingegen hat der Staat alle Strafen und Bruden übernommen, er bezahlt die Polizei, forgt für die Sicherheit, und dem Bollberechtigten ift jest nichts anderes geblieben als das Recht, den Boll gu beziehen und fur fich gu bebalten. Diefe haben alfo den Brofit, und der Staat tragt die Beschwerden. Alfo wird jest wohl Niemand eine gar große Entschädigung fordern fonnen, wenn man in Anschlag bringt, mas die Zollberechtigten chemals dafür leiften mußten. Es ware 3. B. doch fehr unbillig, wenn der Staat, welcher mit großen Roften die Strafe am Bieferfee gebaut und dadurch dem Rantone einen großen Theil des Tranfits entzogen bat, der Stadt Biel den Profit davon überlaffen oder fie fur fo viel entschädigen mußte, als der dortige Boll von nun an eintragen wird. 3ch finde aber, nach dem Untrage des Regierungeraths werden die verschiedenen Entschädigungsforderungen in furger Beit und auf völlig gefenliche Beife ermittelt werden fonnen.

Mühlemann. Man muß fich vor Allem aus in's Klare fepen, inwiefern der betreffende Gegenstand ein moblerworbenes Recht, also ein Sigenthum fei, ja oder nein. Was find eigentlich Bolle? Bolle beruben auf einer Konzession, und find eine Abgabe, welche entweder bei Erbauung einer Brude, Strafe u. f. w. bewilligt worden, oder fie find eine Kommunalabgabe ju Beftreitung ber Kommunalbedürfniffe. Run ift ein oberfter Staatsgrundfat, daß der Staat die Rechte, welche er als Gefengeber ertheilt bat, auch wieder abandern fann. Diejenige andere Lehre, daß Alles, mas einmal gegeben worden, für ewige Zeiten fo blet-ben muffe, moge es fich nun mit der Staatswirtbschaft vertragen, oder nicht, - diefe Lehre werden Sie, Tit., nicht wollen. 3ch bin aber nicht der Unficht, daß man Rechte, die mehr oder weniger den Schein von Sigenthum erlangt haben, mit einem Federstriche durchwische. Aber ich glaube, daß, wenn folche Rechte auf dem Wege der Gefetgebung im allgemeinen Intereffe aufgehoben werden muffen, es febr flug fei, wenn der Befengeber die Grundfape feststelle, nach welchen er diefe Rechte billigermaßen aufheben laffen will. - Das Finangdepartement wird ohne Zweifel gute Grunde gehabt haben, warum es die verschiedenen nabern Bestimmungen darüber in seinem Projett aufgenommen bat. Schon feit 5 Jahren hat fich fur die ver-Schiedenen Bollberechtigten die daberige Aussicht bedeutend verändert; bei den Ginen mußte die Aussicht entstehen, daß der Ertrag ihrer Bolle, 3. B. durch die Anlegung neuer Straffen in der Rabe, fich bedeutend vermindern werde; bei den Andern gerade das Gegentheil. Damit nun wegen diefen verschiedenen Aussichten für die Bufunft jest nicht Unbilligfeiten gegen die Bollberechtigten ftattfinden fonnen, fo hat das Finangdepartement in feinem Entwurfe die Bestimmung aufgestellt , daß die Entschädigungen nach einem bigherigen Durchschnittsertrage beftimmt, davon aber die Gegenpräftationen abgezogen werden follen. Im Projette des Regierungerathe ift hievon feine Rede, fondern es bliebe diefem gemäß dem Moderationsrichter überlaffen, zu berücksichtigen, welche Aussicht Jemand für die Bufunft in Absicht auf feinen Zoll hatte. Was man benn übrigens dem Entwurfe des Finanzdepartements als Verfassungsverletzung Schuld giebt, das tann man nur als Scheingrund gegen das Sintreten vorbringen. Es handelt fich ja jest noch feineswegs um die Annahme des Projektes, wie es da ift, sondern bei der aritfelsweisen Berathung wird man alle Bestimmungen , welche gegen die Berfaffung freiten follten , daraus ausmerzen tonnen. — Mis Beweis übrigens, bag die Bolle faatsrechtlicher Natur find, muß tch noch anführen, daß diefelben nicht nur von der jeweiligen Regierung des Standes Bern, sondern auch von der Lagfapung genehmigt worden find u. f. w. 3ch ftimme jum Untrage des Finanzdepartements.

Stettler. Ich fann nicht begreifin, wie Mitglieder, welche vor ein paar Tagen deducirt haben, die Zehnten feien alle staatsrechtlicher Natur, heute sagen, die Bolle hingegen feien

privatrechtlicher Natur. Ich bätte alle Zehnten privatrechtlicher Natur und die Bolle ftaatbrechtlicher Natur geglaubt. Spater find aber viele Bolle von dem Landesberrn gegen Hebernahme gemiffer Laften in Privathande übergetragen worden. Sat man nun ichon früher im Lostaufsgeset von 1803 über Brivatgegenftande einen Mafftab aufstellen konnen über die Art des Los, faufes, fo ift der nämliche Gesengeber gewiß auch heute befugt, einen solchen Magftab jum voraus aufzustellen. Auch im Sabr 1832 hat man nicht auf das Moderationsverfahren verwiesen, sondern ebenfalls vom Staat aus einen Mafftab aufgestellt. Das fann die Regierung hier nun um defto mehr, da die Natur der Bolle es mit fich gibt; denn wer einen Roll befitt, der hatte dafür eine Gegenleiftung, 3. B. den Unterhalt von Straffen, Bruden u. f. w. übernommen. Nun trägt aber jest der Staat alle diefe Lasten, alfo ift er ja freilich berechtigt, über den Ankauf der Bolle einen Maßtab aufzustellen. Da der Staat alle Straffen unentgeldlich übernommen hat, so konnte er folgerecht auch fagen: wir wollen dafür alle Bolle an und zieben; aber anftatt deffen fagt der Ctaat blos: wir wollen die Bolle an uns faufen , da, um Prozesse und Beitläufigfeiten ju vermeiden , fellen wir jum Boraus den Mafftab auf , nach welchem die Bolle abgetreten werden sollen. hierin liegt nichts Verfassungswidriges, und was sonft in dem Entwurfe des Finanzdepartements für verfaffungswidrig angesehen werden mag, das fann man bei der artifelweisen Berathung auslaffen. 3ch ftimme zum Gintreten in den Entwurf des Finangdepartements.

Rufener ftimmt, wofern wir ihn recht verftanden haben, wie herr Joneli.

Man. Man muß doch ein wenig die Verbalien des f. 18 ind Auge faffen. Diefer f. fagt , daß wenn das gemeine Bobt die Aufopferung von Eigenthumsrechten verlange, fo geschehe dieß blod unter dem Borbehalte vollständiger Entschädigung. Dann heißt es weiter : "Die Frage über die Rechtmäßigfeit ber Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschie-Den." Diese Borschrift der Berfassung lautet meines Erachtens Dentlich genug. Aber fo beruhigend fur Jeden, welcher Sigen-thum befigt, Diefer &. Der Berfaffung ift, fo beunruhigend ift es, daß man den Großen Rath auf febr schlüpferige Babn zu bringen sucht. Man fragt: mas ift dieß oder tenes für eine Art von Gigenthum? Was find mohlerworbene Rechte? moher ift das Eigenthum vor 400 Jahren entstanden? — Bas ift das für ein schwankendes Befen! mo, Tit., fteben Gigenthum und Recht, wenn man jo den in der Berfaffung deutlich ausgesprochenen Grundsat verläft! Bleibe man doch bei der Berfaffung! Wenn wir schon das Ungluck gehabt haben, vor einigen Tagen von dem Pfade der Berfassung abzuweichen; so schließe ich mich bennoch an die Meinung an , welche nicht jum zweiten Male fundigen will. Schon damals habe ich mit innigem Bedauern auführen gebort, man muffe genannte Bestimmungen treffen für den Gigenthumer, damit derfelbe defto cher gum Abtreten geneigt werde. Wenn wir in ein folches Labyrinth bineingerathen, mo stehen dann die Grundlagen der Verfassung und jedes gefellichaftlichen Vertrages? Man kann freilich sowohl den einen als ben andern Entwurf in Diefem oder jenem modificiren, aber beide beruhen doch auf fo verschiedenen Grundfagen, daß es gewiß nicht gleichgültig ift, welchen man gur Grundlage machen Sch ftimme darum jum Entwurf des Regierungsraths.

I. Schnell. Ich muß, weiß Gott! mein Gewissen erleichtern, ich bin auf den iepigen Augenblick noch nicht ganz im Klaren, wozu ich stimmen soll und wozu nicht. Was mich irre führt, ift die Bergleichung, welche man macht zwischen dem heutigen Afre und demjenigen vor ein paar Tagen. Ich glaube, sowohl die Zehnten als die Zölle seien staatsrechtlicher Natur; allein wenn man mir fagt, die damalige Gleichsellung aller Zehntpflichtigen sei gleicher Natur wie die jest in Frage liegende Liquidirung oder Acquisition der Zölle von Seitz des Fiskas, so tann ich das nicht begreifen. Es existirt in Absicht auf die Zehnten ein Geseh, ausgegangen vom Landesberrn, welches sagt, die Zehntpflichtigen sollen in sosern erleichtert werden, als sie in Zutunft allen ihren Zehntherrn, dem Staate sowohl als den sibrigen Zehntherren, nur so und so viel abzugeben haben. Das

scheint mir fo flar und fo plan als etwas in ber Welt. Wenn aber ber Staat damals zugleich fagte: wir wollen fuchen, alle Privatzehntberechtigungen an und zu faufen; fo machte er nicht jugleich felbit den Preis dafür. Singegen beute fagt man und: es steht an und, den zollberechtigten Privaten oder Korporationen den Preis zu machen. Man verwechselt da die verschiedenen Stellungen des Staates; an einem Orte handelt er als oberfte Landesbehörde, am andern thut er es gewißermaßen als ein Private. Gine Vergleichung zwischen beiden Aften fonnte fattfinden, wenn der Staat den Privatzollberechtigten erflaren wurde: ihr follt nicht größere Bolle beziehen als der Staat. Nun aber modifiziren wir unfere Bolle, also mußt ihr auch die eurigen modifiziren. Allein es scheint heute nicht darum zu thun zu sein. Das find so einige bescheidene Zweifel, welche ich in dieser Beziehung habe. Wenn wir als Fistus eine Uebereinfunft oder einen Auskauf treffen wollen mit den Privatzollberechtigten, so haben wir es nach Vorschrift Des Gesches zu thun und nicht nach willführlich aufgestellten Bedingungen Uebrigens erfläre ich gang aufrichtig und offenbergig, daß ich diese Sache nicht genug begreife; ich will mich alfo belehren laffen. Daß man etwas Ungerechtes beabsichtige, glaube ich nicht; ich glaube nur, man verwechste und wolle Konfequenzen ziehen, die nicht gang richtig find. Ich erwarte vom Orn. Prafidenten des Finangdeparte-ments alle mögliche Austunft; er wird feine Sande gewiß nicht mit ungerechtem Gute bestecken wollen, felbft wenn es zum Beil und Segen des Fistus gereichte.

Tscharner, Schultheiß. Es ift zu bedauern, daß der Präfident des Finanzdepartements bei der Behandlung Diefes Gegenstandes im Regierungsrathe nicht anwesend war, um die mancherlei gründlichen Bemerkungen gegen den Entwurf des Finanzdepartements zu hören. Es scheint mir, diese eben aufgestellten Unsichten seien nicht ganz unerheblich, und es fei allerdings ein Unterschied zwischen Verfügungen über die Bezugsart einer Abgabe und zwischen der Frage über die Beffimmung ihres Kapitalwerthes, wie es hier ber Fall ift. Es fei mir erlanbt, diefem beigufügen, daß feit bald 37 oder 38 Sahren von den jeweiligen verschiedenen Regierungen immer über die Behnten landesherrliche Berfügungen getroffen worden find, über Zölle hingegen finden Sie feine einzige landesherrliche Berfügung, sondern während der gangen Mediation find alle Bollunterhandlungen zwischen dem Staate und den zouberechtigten Privaten geführt worden wie zwischen zwei gleichberechtigten Partheien, und nur in Folge von Unterhandlungen sind verschiedene Zölle vom Staate acquirirt worden. Mir wis es daher scheinen, man sollte von der Vorschrift der Verfassung, baß über Gegenftande des Gigenthumes nur der Civilrichter spreche, nicht abgehen. Uebrigens habe ich mich vor Regierungsrath überzeugen musen, daß nach dem ersten Projekte die Liquidation der Bolle und die Vereinfachung derfelben in Ruck. ficht des Bezuges gang gewiß in fürzerer Zeit vor fich geben wird als nach dem Projekte des Finanzdepartements. Freilich crklärt der zweite Projekt in §. 1 alle die Zölle schon auf 1. Fannar 1837 als aufgehoben; man scheint also vorauszu-seizen, die Reorganisation des Zollwesens solle bis dahin sertig fein. Wer verspricht und bas, Tit.? Wenn alfo bis dabin diese Reorganisation nicht beendigt mare, so murde der Staat ben Ertrag aller dieser Zolle verlieren. Der Projekt des Regierungbraths hingegen fest ben Termin auf den 1. Seumonat 1837, und bis dahin hat das Finanzdepartement alle Muße die Reorganisation des Zollsustems zu bearbeiten. Was man also feit 5 oder 6 Jahren so sehnlichst gewünscht hat, ware dann mit 1. Juli nächftunftig vollftandig erreicht. Ich halte die Bedenken wegen den Beitlaufigkeiten des Berfahrens vor dem Civilrichter nicht für begründet, denn die Sache fann unmöglich Gegenftand eines eigentlichen Prozesses sein, sondern sie wird viel fummari. scher und mit wenig Kosten erledigt werden. Go glaube ich, daß der Entwurf des Regierungsraths nicht nur schneller zum Biele führen wird, sondern daß er einzig der Verfassung gemäß ift, indem man nicht in Zweifel ziehen kann, daß die Jolgerechtigkeiten Gegenstand des Eigenthums gewesen find. Go ift namentlich der Zoll von Biel in ber Bereinigungsurfunde garan. tirt, und so kann derfelbe unmöglich burch einen Beschluß ber gegenwärtigen Regierung mir nichts dir nichts aufgeboben werben, ohne direfte Berletung jenes ebenfalls garantirten Staatsvertrages. Ich fimme mit voller Ueberzeugung jum Entwurfe bes Regierungsraths.

Michel. Da es noch nicht darum gu thun ift, diefen oder jenen Entwurf in Baufch und Bogen anzunehmen, fo haben wir auch noch nicht zu untersuchen, ob die Bolle faatbrechtlicher oder privatrechtlicher Natur feien, und auf welche Beife die Entschädigung ausgemittelt werden folle. Wir haben für jest bloß Die Grundfate ju untersuchen , auf welche beide Entwurfe gestellt find. Der Hauptgrundsat, auf welchen hier alles ankömmt, ift der, den Handel und Verkehr so viel als möglich durch Aufhebung ber innern Bolle ju erleichtern; denn es ift befannt, daß durch die innern Bolle Sandel und Vertebr gedrückt und unterdrückt mer-ben , fo daß es hochfte Zeit ift , diefem Nebelftande abzubelfen. Welcher von beiben Entwurfen entspricht nun diesem Zwecke beffer? Das zeigt fich in dem erften f. jedes Entwurfes. Der §. 1 des erften Entwurfes bezweckt für den Moment bloß eine Sandanderung, indem lediglich erffart wird, die betreffenden Zolleigenthumer feien schuldig, ihr Gigenthum dem Staate abzutretten. Wird alfo biedurch dem gerügten Uebelftande abgeholfen! Ich glaube nein. Wie lange es geben fonnte, bis wir ein allgemeines Abgabensuftem befämen, ift Gott befannt. Ich betrachte den &. 1 des zweiten Entwurfes als den, welcher einzig im Stande fei , dem Uebelftande grundlich abzuhetfen. Derfelbe erflart geradezu auf 1. Januar 1837 alle Privatzollgerechtigkeiten als aufgehoben mit alleiniger Ausnahme der Brückenzölle von Sungiten, Thalgut und Brugg bei Nidau. Wenn schon der Staat etwas dabei verlieren muß, so ist es dennoch Pflicht, Handel und Gewerbe emporguziehen. Aus dem Grunde ftimme ich jum Entwurfe des Finanzdepartements.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich nehme die Freiheit, nur einiges Wenige über das Gefagte ju antworten, um wenigftens dasjenige aufzuflaren, was durch die Distuffion duntel geworden ift. Was die Ginwürfe gegen ein Schiedsgericht betrifft, so haben Sie das nicht immer so gefunden; benn das Gefes vom 22. Dezember 1832 redet auch von Schiedsrichtern. Das Finangdepartement besteht nicht aus Rechtsgelehrten, aber es glaubte, ba damals ein Schiedsgericht für gulaffig erfunden worden sei, so werde auch jest die Verfassung nichts dagegen haben. Es ift behauptet worden, die Sinführung eines neuen Systems wurde nach dem Antrage des Regierungsraths nicht lange Zeit erfordern. Ich fonnte das Gegentheil behaupten. Sinsichtlich eines neuen Zollspfemes habe ich das schon im Eingangerapporte gezeigt; aber auch ein Berbrauchesteuersustem würde Zeit erfordern, das fann ich garantiren. Es werden sich da noch Schwierigkeiten genug zeigen. Man muß wohl forgen, daß unsere inländischen Fabrifate feine Abgaben im Kantone jurucktaffen, sonft tonnen fie nicht mit den übrigen tonfurriren. Das ift und in vielen Fallen gar nicht leicht. Go auch der Bunft hinsichtlich der Messen, ferner die Berhaltnisse der Bleichen, Mublen, Bauchen u. f. w. Wenn man auf alle diese Berhaltniffe gehörige Rudficht nehmen will, fo wird bas Beschäft der Ginführung einer Berbrauchsfteuer nicht mehr fo leicht. Ich will ein Beifpiel anführen, wie leicht diefes Geschäft ift. Vor einer Reihe von Jahren hatten 13 Stände ein Konfordat wegen Sandelsfreiheit gemacht. Nachdem fie über gewiffe Grund-fape überein gefommen waren, erließ jeder Stand bie Egefutionsverordnung für fich. Allein bald fühlten alle diefe Stande, daß es durchaus nöthig sei, eine Behörde aufzustellen, welche nach Umffänden Egzeptionen machen könne, indem unmöglich alle Falle nach den übereingefommenen Grundfagen gu bebandeln feien. Die fammtlichen 13 Stande haben alfo einen Kommiffar aufgestellt, welcher über allen 13 Regierungen fand und diesen Regierungen, sowie ihren Zollbeamten, Befehle erthei-ten und in allen 13 Kantonen Ausnahmen gestatten fonnte. Dieser Kommisär mußte auch wirklich sehr viele Ausnahmen machen. Ich kann das genau sagen, denn dieser Kommisär bin ich selbst gewesen. Wir werden Ihnen eine ähnliche Maßregel vorschlagen; denn mit bloßer Anwendung der Gesche wurde da Mancher getroßen, der nach den Absichten des Gewurde da Mancher getroßen, fengebers nicht getroffen werden foll. Das wird Ihnen zeigen, daß Sie vor Ende fünftigen Jahres nicht mit der Sache fertig fein werden. Run fragt es fich: wollen Sie gleich jest bie

Zölle wegnehmen und abschaffen, ja oder nein? Wenn Sie Dieselben sofort abschaffen wollen , so verlieren Sie gwar bis jum Zeitpunfte der Ginführung eines neuen Syftemes allerdings ben bisberigen Ertrag der Bolle; bas bat aber das Finangbepartement gewollt, denn es glaubt nicht, daß der Staat die Brivatzollgerechtigfeiten fortnehmen tonne anders, als um fie abau-Schaffen. Das Finanzdepartement will fie daber fofort abschaffen aus Grunden des gemeinen Wohles und bann entschädigen. Db nun die Ausmittlung der Entschädigung nach dem Antrage des Regierungsraths geschwinder erfolgen werde, als auf dem vom Finanzdepartement angerathenen Fuße, — da follte ich denn doch das Lettere glauben, einmal erftich schon aus dem Grunde, daß nach dem Untrage des Regierungsraths der Richter erft noch eine gange Menge Sachen gu entscheiden batte, die bingegen in dem Entwurfe des Finangdepartements schon jum Voraus entschieden murden, fo daß man fich dann einfach an diefe Bestimmungen gu halten batte. Gin anderer Borwurf, ben man bem Entwurfe des Finangdepartements gemacht bat, trifft denjenigen Des Regierungsrathe ebenfalle. Wenn man die Bolle auf 1. Januar 1837 als aufgehoben erklaren fann, weil die Entschädigungsansprachen vorher ins Reine gebracht werden muffen, so tann man es auch nicht thun auf den 1. Seumonat 1837; benn Die Entschädigungsfrage wird bis dann ebenfalls noch nicht ent. schieden sein. — Ferner ift gesagt worden, daß, wenn schon mehrere Amtsgerichte in dieser Sache urtheilen mußten, defiwegen doch nicht abweichende Urtheile gu befürchten maren, ba ja nur ein Obergericht über allen Amtsgerichten ftebe. Ich weiß nicht, ob dieses Raisonnement gang richtig ift. Es ift mir wenigstens erinnerlich, daß ein Mitglied der vorigen Regierung im damaligen Großen Rathe gefagt hat, es habe einst eine cause vertheidigen muffen gegen die Regierung, und ba babe es fie gewonnen; dann aber habe es zwei Jahre später eine ähnliche cause vertheidigen muffen, aber im umgekehrten Sinne, und babe fie auch gewonnen. Alfo bat Diefer ehrenwerthe Mann vor dem oberften Gerichtshofe beide Prozesse gewonnen, obschon beide das Gegentheit von einander waren. Ich will damit dem Obersgerichte durchaus nicht zu nahe treten, sondern das soll nur zeigen, daß auch das gleiche Gericht in der gleichen Sache nicht immer gleich urtheilt. Ich muß glauben, die Brozesse auf dem gewöhnlichen Wege werden in diefer Angelegenheit furz oder lang werden, je nach den Umftanden; benn ba giebt es matière à procès aller Arten. Go 3. B. fonnte argumentirt werden, Der eine oder andere Boll werde insfünftig einen höhern Ertrag abwerfen, als bisber, also sei es billig, daß vom Staate eine größere Entschädigung gegeben werde. Wer sagt und, daß der Richter das nicht in Anschlag bringen wird? Wer sagt und, ob der Richter z. B. den Straßenunterhalt, welchen die Regierung übernommen hat, dabei in Abzug bringen wird? Die Bollbefiger haben gegen die Uebernahme der Strafen von Seite des Staates feine Ginwurfe gemacht, alfo bat das Finangdeparte. ment geglaubt, der Staat fei berechtigt, vorzuschreiben, daß jene Beschwerden in Abzug gebracht werden follen. Man hat einen Boll im Obersimmenthale ermahnt. Allein damals bat Die Landschaft jene Strafe unterhalten muffen, jest nicht mehr; bat da das Berhältnif geandert, oder nicht? Sie muffen, wenn Sie den ersten Projekt annehmen, die ganze Bielersecstraße in Berbot legen; oder wollen Sie, daß alle diesenigen Waaren, welche früher über Nydau fuhren, in Zukunft über Biel fahren und den dortigen Zollertrag um's Dreifache vermehren, so daß wir gulest ber Stadt Biel ihren Boll um's Dreifache abkaufen muffen?

Es hat mir sehr leid gethan, daß ich den Projekt des Finanzbepartements im Regierungsrathe nicht versechten konnte; allein das war nicht mein Fehler. Ich war vom eidgenössischen Bororte zum Präsidenten einer eidgenössischen Münzkommission gemacht worden, und diese Kommission hatte sich damals gerade versammelt. Ob denn unter den vorigen Regierungen über Zehnten und Bodenzinse legislatorisch verfügt worden sei, und hingegen über die Zölle nicht, — das wüßte ich doch nicht, Tit. Ueber die Zehnten u. s. w. sinde ich seine gesepliche Verfügung als das Geses über den Loskauf, welches aber eines der ersten Gesese unter der Mediationsregierung gewesen ist, geboten durch die Mediationsakte selbst. Hingegen über die Privatzölle kann ich ein paar Sachen anführen, aber sie sind allerdings nicht in

Gesch und Dekrete aufgenommen, wie ja der Zolltarif selbst nicht darin ist. So sinde ich Beschlüsse der frühern Regierung z. B. über die Zölle von Thun und Büren, worüber seiner Zeit die Herren von Solothurn genug geklagt haben. Ich muß bei dies herren von Solothurn genug geklagt haben. Ich muß bei dies derschiedenen Vorgänge gewesen seien bei frühern Zollacquisitionen, indem das konsequenteste wäre, daß man das damals beobachtete Versahren auch jest anwende. Ueber den allgemeinen Grundsah der Konsequenz wäre viel zu bemerken. Denn wenn man die Konsequenz als Grundsah ausstellen will, so weiß ich nicht, wie Sie, Tit., in dieser Beziehung mit Ihrem neuen Zehnt- und Vodenzinsgesese bestehen. Wer nach den bisherigen Gesehen seinen Zehnten losgekauft bat, mußte weit mehr bezahlen, als wer jeht nach Ihrem letzten Gesehe lossausen wird. Es ist also besser, von der Konsequenz nicht allzwiel zu reden. Sind übrigens etwa jene Zölle nach einem gleichmäßigen Maßstabe abgekauft worden? Gar nicht. Der Zoll von Vüren ist um den 33sachen jährlichen Vetrag losgekauft worden; derzeinige von Vern hat im Durchschnitte Fr. 21,312 abgeworsen, und ist abgekauft worden um Fr. 480,450. Dieser Zoll war übrigens sehn niedrig berechnet; denn wenn Sie jeht in den Nechnungen nachsehen wollen, so werden Sie jeht ganz andere Nechultate sin-den. In der Kaussumme waren inbegriffen alle diezenigen Gebäude, welche zu diesem Zolle gehörten, wie das Kaushaus, die Zollbäuser bei den Thoren und bei der Neubrücke; — also ungestähr so, wie das Finanzdepartement in seinem Entwurse vorschlägt.

Es bleibt mir noch eine einzige Bemerfung übrig, wofür ich freilich ein Rechtsgelehrter fein follte, ich bin's aber nicht. Das Finanzdepartement hat die fammtlichen Zollgerechtigkeiten angefeben, als durch den Gefengeber bewilligte Kommunatabgaben, und feineswegs als Realrechte; es bat fie also in die gleiche Kathegorie gefest, wie alle andern Gemeindsabgaben, wie z. B. die Hinterfäßgelder, und hat geglaubt, fie follen auf diesem Fuße behandelt merden. Indeffen will das Departement diefelben als alte Rechte abrogiren ohne Entschädigung. Sie, Tit., werden erfennen, ob die Unficht des Finanzdepartements begrundet ift, oder nicht. Mich privatim als Burger von Bern foll es gar mobl freuen, wenn Gie den entgegengefetten Grundfat auf stellen. Wir haben da allerlei Sachen, welche auf Titeln von Fürsten und damaligen Regierungen beruben, und wofür wir allfällig die Rechnung dann schon machen wollen; die Rechte der Burgerschaft von Bern ließen fich dann vielleicht vindiziren. Ich will also nichts dagegen haben, probiren Sie es. • Als Präfident des Finanzdepartements aber und als Mitglied des Großen Raths muß ich glauben, das Finangdepartement fei vollfommen begründet gewesen, feinen Entwurf, so wie er ift, vorzulegen. Im Uebrigen will ich die Abstimmung erwarten.

Robler, Regierungsrath. Ich mochte den Srn. Land-ammann ersuchen, das Regiement des Großen Rathes ju handhaben, welches fo eben vom Präfidenten des Finangdepartements außer Acht gelassen worden ift. Der Prafident eines Departements foll, wenn er als Berichterstatter hier rebet, die Unsichten und Motive derjenigen Behörde entwickeln und vertheidigen, in deren Namen er fpricht. Damit er aber dennoch feine perfonliche Meinung allenfalls auch aussprechen durfe, fo giebt das Reglement bem jeweiligen Berichterftatter bas Recht, im Berlaufe der Diskuffion als Mitglied des Großen Rathes das Wort ju verlangen, aber weder im Eingangs- noch im Schlufrapporte Darf er feine perfonliche Meinung derjenigen der Beborde entgegensepen. (Der Redner liest die §f. 38. und 42. des Reglementes ab, von denen der erfte namentlich enthält, daß der Berichterftatter im Gingangerapporte die Grunde des Antrages in gedrängter Rurze zu entwickeln habe u. f. w.; der leptere porschreibt, der Berichterstatter folle im Schlugberichte die gegen ben vorgelegenen Entwurf gefallenen Untrage und Bemerfungen "zusammenstellen, prufen und berichtigen.") — Run hat der Sr. Prafident des Finangdepartements von allem dem das Gegentheil gethan; er hat sowohl bet der Eröffnung der Disfussion als im Schlußberichte feine perfonliche Meinung vertheidigt, ohne zu diesem Zwecke von seinem Rechte, als blokes Mitglied des Großen Nathes das Wort zu ergreifen, Gebrauch zu machen. Ich trage also darauf an, daß der Hr. Präsident des Finangdepartements angewiesen werde, den Antrag des Regierungsraths, als welcher im Grunde junachft in Berathung liegt, ju vertheidigen.

v. Jenner, Regierungsrath. Tit., mas ift vorgelegt worden? Ein Gutachten des Finanzdepartements, ich fiche dazu! oder wo ift ein Gutachten des Regierungerathe? Sat ferner nicht der Hr. Schultheiß Tscharner selbst gesagt, ich fei bei Behandlung diefes Gegenstandes im Regierungsrathe nicht anmefend gemefen? Bie foll ich einen Rapport machen über Berhandlungen des Regierungsraths, wenn ich dabei nicht gegen-wärtig war? Wenn Sie aber nicht wollten, daß der Prafident des Finangdepartements nach der Unficht der Mehrheit des Finanzdepartements rapportire; fo hatten Sie einen Andern zum Rapporteur machen follen! Ich habe die Unsichten des Finanzdepartements vertheidigt, denn der Bortrag bes Finangdepartements liegt in Berathung, vom Regierungsrath ift feiner ba. Alfo verbitte ich mir jede daberige Neuferung, jeden Borwurf, ich habe ihn nicht verdient, es war mir unmöglich gewesen, etwas Anderes zu fagen, ich konnte nicht wissen, was damals im Regierungsrath gegangen; daß das, was ich gefagt habe, die Ansicht der Mehrheit des Finanzdepartements ift, dazu fiebe ich. - 3ch bin schon mehrere Male im Falle gewesen, gang meiner Unficht entgegen referiren gu muffen, und ich habe es gethan; ich habe es vor zwei Jahren bei der Berathung über das damalige Zehntgesets thun muffen. — Sie fennen meine Ansichten darüber; — damals, als ich auf Ihren Befehl den Rapport übernehmen mußte, habe ich Ihnen gefagt, ich werde es thun, aber wie ein Advofat, der eine schlechte cause vertheidigt u. f. w.

Dr. Landammann. Der Grund diefer Zwischenfrage lieat darin; daß zwei verschiedene Untrage da find. Da es fich bloß um die Vorfrage handelt, so werden wir es wohl bei den gegebenen Erläuterungen des Srn. Rapporteurs bewenden laffen und jur Abstimmung fchreiten.

Abstimmung: Den Entwurf des Regierungsraths in Berathung 47 Stimmen. ju nehmen . . Denjenigen des Finangdepartements in Berathung zu nehmen

Der hr. Landammann giebt Kennenif von dem Resultate der heutigen Sechszehnermablen. Das abfolute Mehr haben erhalten:

- pr. J. Batschelet;
- 2)
- Altregierungsrath Schnell; 3) 22
- J. Wuß ju Koppigen; J. Weißmüller; 4)
- 5) "
- L. Monnard; 6) "
- 7) Landammann Megmer;
- 3. Büthrich.

Bum Schluffe legt der herr gandammann auf den Kanzleitisch:

- 1) einen Bortrag des Regierungsraths über die Bolfstählungen in der Sidgenoffenschaft:
- 2) einen Bortrag des Regierungsrathe über den Zahlungsmodus der Offupationstoften im Ranton Schmys.

Schluß der Sigung um 3 Uhr.

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(nicht offiziell.)

Dreizehnte Sitzung.

Mittwoch, den 30. November 1836. (Bormittags um 9 Ubr.)

Brafident: Berr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach der Genehmigung des Protofolls wird verlesen eine

Bufchrift des Sanitätsfollegiums an den Großen Rath vom 29. November 1836.

Das Sanitätsfollegium fpricht darin die Unficht aus, daß die durch den Großen Rath nicht aufgehobenen Vorschriften des ebemaligen Sanitätsrathes über Prufung von Merzten und Bundarzten noch in Kraft bestehen. Demzufolge halte es sich verpflichtet, dem Großen Rathe die Anzeige zu machen, daß, ungeachtet eines vom Sanitatsfollegium dem Regierungsrathe eingereichten Berichtes über Mangel der vorgeschriebenen Requifite über die Zuläffigkeit jum Egamen, der Regierungsrath Dennoch der Frau Marti, gebornen Gngar, und dem Srn. Grof. rath Buthrich den Zutritt jum Egamen geffattet babe.

Diefe Buschrift wird dem Regierungerathe gur Unterfudung und Berichterftattung überfendet.

hierauf werden folgende, von der Bittschriftenkommission an den Großen Rath gewiesene Bittschriften und Borftellungen auf den Rangleitisch gelegt:

1) Beschwerdeschrift der Burgergemeinde Narmuble gegen den Regierungsrath wegen Nichtbesprüchung einer Administrativstreitigkeit zwischen dieser Gemeinde und der Dorfschaft Matten.

2) Vorstellung der Gemeinde Bargen wegen nächtlicher Bersammlungen und Unfuges der Seftirer.

3) Vorstellung von Müllern ber ehemaligen Graffchaften Mydan und Narberg um Erläuterung des Defretes vom 16. Oftober 1834 in Betreff der Aufhebung der Rehrfahrtsrechte.

4) Vorftellung von Pruntrut um Aufhebung ber Befchluffe des Regierungsraths vom 12. September und 28. Oftober und Wiederherstellung des dortigen Kollegiums auf den alten Fuß.

Ein Angug des Brn. Belrichard, dabin gebend, daß ein Defret ju Aufftellung von Borfchriften über die Bollziehung bes §. 71 der Berfaffung über Wiedererwählung eines Regie. rungsstatthalters nach Ablauf seiner Amtsdauer gegeben werde, wird verlefen und ebenfalls auf den Rangleitisch gelegt.

Für die noch zu mählenden acht Sechszehner werden neue Wahlliften an 156 Anwesende ausgetheilt u. f. m.

Der Br. Staatsschreiber legt nun dem ihm am 24. November ertheilten Auftrage gemäß den Entwurf eines Defretes vor, um das Geset vom 22. Dezember 1832 auf den Bezug folder Zehnten und Bodenzinfe, welche Partifu-

laren oder Korporationen zugehören, anwendbar zu machen. - Der Sr. Staatsschreiber zeigt dabei die Nothwendigfeit; einige Artifel des erwähnten Gesetes, sofern dieselben auf die Privatzehnten u. s. w. angewendet werden sollen, zu modifiziren, namentlich die §§. 7 und 17, — und fügt bei, er glaube, der vorgelegte Entwurf folle nebft den Aften dem Regierungsrathe zugefandt werben, damit diefer nach reiflicher Untersuchung definitive Unträge darüber bringe.

Robler, Regierungsrath. Es ift möglich, daß der Be- fchlug vom 24. November dem herrn Staatsschreiber nicht behagt, aber es ift ausdrücklich beschloffen worden, jenes gange Gefeh, soweit es phyfich möglich fei, auch auf die Privatgebn-ten und Bodenzinse anzuwenden. Der Gr. Staatofchreiber hatte also einfach die Pflicht, ein in diesem Sinne abgefagtes Defret vorzulegen, ohne durch neue Anträge unfern letten Beschluß nnwirksam machen zu wollen. Ich trage darauf an, daß dieser Gegenstand, ohne aber den Projekt des Hrn. Staatsschreibers ats Beitfaden gelten ju laffen , entweder dem Regierungerathe, oder aber einer besondern Kommission jugeschickt werde.

Man. Eine folche Beschuldigung kann ich nicht auf mir liegen laffen, ich habe fie nicht verdient, und es fieht dem Srn. Regierungsrath Robler durchaus nicht an und fommt ihm nicht ju, folche Beschuldigungen ju machen. Dag die Beschuldigung aus der Luft gegriffen ift, beweist der Schluß, den ich gezogen babe, felbft. Entweder läßt fich das Gefet von 1832 ohne Weiteres auf die Privatzehnten u. f. w. anwenden, oder nicht. Im erstern Falle ift die Sache einfach; im andern Falle aber, wenn, wie Sr. Regierungsrath Kohler felbft findet, Modifitationen stattsinden muffen, ift es nothig, zu untersucheni, was für Modifikationen angebracht werden muffen. Ich habe nun nichts Anderes gethan, als gezeigt, welche Dispositive des Gesetzes von 1832 nach meinem Dafürhalten auf die Brivatzehnten ze. nicht anwendbar feien; ich habe aber durchaus nicht vorgegriffen und keine Antrage gemacht, sondern ich glaube gegentheils febr gewiffenhaft und mit Beifeitfepung meiner perfonlichen Ansichten dem erhaltenen Auftrage entsprochen au baben.

Kohler, Regierungerath. Ich will fragen, Tit., ob das nicht Anträge feien? Da liegt das Papier!

v. Jenner, Regierungsrath. Es ist mir einerseits lieb, daß ich in der Sipung vom 24. November nicht da gewesen bin, weil ich unmöglich dem damaligen Beschlusse hätte beistimmen fonnen; andererseits thut es mir leid, daß ich nicht vorbringen konnte, was Sie hätte abhalten sollen, jenen Beschluß zu fassen. Indessen ist die Sache gemacht, und man soll nicht bei Gelegenheit der definitiven Redaktion eines Gesetzes das gange System deffelben wiederum in Zweifel gieben. Allein offenbar ift das Gefet von 1832, fo wie es lautet, durchaus nicht ohne Modififationen anwendbar auf die Privatzehnten und Bodenzinse; darum muffen diese Modififationen ausgemittelt und die Sache daber jur Untersuchung gurudgeschieft werden,

wie Hr. Regierungsrath Kohler felbst zugiebt, — aber jett an wen, Tit.? An eine besondere Kommission, und ich will Ihnen freimüthig den Grund davon sagen. Wenn Sie den Gegenstand an den Regierungsrath zurückschiefen, so kömmt er an das Finanzdepartement; der Präsident des Finanzdepartements ist aber ein erklärter Feind davon, und so auch viele Mitglieder; es ist also unmöglich, daß da eine gute Bearbeitung zu Stande komme. Im Regierungsrathe ist es völlig dasselbe. Utso ist offenbar eine besondere Kommission das Beste. Verspätung tritt da seine ein, denn der Beschluß vom 24. November kann auf die diessiährigen Zehnten keinen Einfluß haben, denn die einen sind bereits versteigert, die andern bezogen worden u. s. w.

Reu fom möchte Niemandes Gewiffen zwingen, und ftimmt alfo zu einer Kommiffion.

v. Goumoens protestirt dagegen, als dem §. 69 der Ber-faffung guwiderlaufend.

Der Hr. Staatsschreiber liest ben §. 69, welcher von der Ernennung und den Pflichten der Sechszehner handelt, ab.

Abstimmung.

Den Gegenstand dem Regierungsrathe juzuschicken 37 Stimmen. Eine besondere Kommission aufzustellen . . . 80 "

Auf den Antrag des hrn. Regierungsraths Kohler wird durch's handmehr beschloffen, diese Kommission aus drei Mitgliedern zusammenzuseten und dieselben durch's offene Stimmenmehr zu mahlen.

Wahl diefer Kommiffion. -- Es find 127 Mitglieder anmefend.

Vorgeschlagen werden für die erste Stelle: die Herren Regierungsrath Rohler, Regierungsstatthalter Weber, Lebenstommistär Stettler u. s. w. — Durch's absolute Mehr wird ernannt: Hr. Kohler.

Für die zweite Stelle: die herren Regierungsstatthalter Weber, Stettler, Jäggi u. f. w. — Durch's absolute Mehr wird ernannt: hr. Negierungsstatthalter Beber.

Für die dritte Stelle erhalten Stimmen:

		im 1. Sfrut.	im 2. Sfrut.	im 3. Sfrut.
Hr.	Neukom	50	57	63
	Stettler	45	51	50
27	Zäggi	9	5	
(5.00)	Grantd Conneihou M.	111 6		

" Staatsschreiber Man 6

Durch's relative Mehr wird ernannt: Sr. Neufom.

Tagesordnung.

Der am 26. November verlesene Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, dahin gehend, daß die Garantie der neuen Verfassung des Kantons Glarus von Seite des Standes Bern noch im Laufe der gegenwärtigen Wintersessson ausgesprochen werden möchte, wird rücksichtlich seiner Erheblichfeit in Berathung gesest.

Sungifer. Ich ergreife febr ungerne bas Wort, indem ich jum erften Male in der Stellung bin, bier öffentlich ju reben. Budem fehlt mir diejenige Gabe, welche nothig ift, um Die Aufmerksamkeit diefer hoben Versammlung zu fesseln. 3ch habe diefen Angug mitunterzeichnet, daber fühle ich mich verpflichtet, einige Worte über die Grunde zu fagen, welche mich vorzüglich bestimmt haben, den Angug ju unterzeichnen. Der Anzug fpricht meine Unfichten vollfommen aus, obgleich ich ganz zufällig mit ihm befannt geworden bin. — Sit., es mag vielleicht scheinen, es sei unzeitig, einen folchen Anzug zu machen, es fei auch nicht am Orte, indem die Garantie der neuen Glarnerverfassung nur noch von einer geringen Minderheit der Tagfanung ausgesprochen worden sei, und daher das Botum von Bern nur geringen Werth habe, da jest einmal die Berbandlungen der Tagsahung aufgehört haben, da das Botum von Bern nur Gine Stimme ausmache, und da möglicher Weife die Sache erft fünftigen Sommer von der Tagfapung werde behanbelt werden. Aus allen diesen Grunden mag es scheinen, es fei ohne Gewicht, wenn der Große Rath von Bern jest feine

Garantie ber neuen Verfaffung des Glarnerlandes ausspreche. Indessen muß ich denn doch andere Gründe vorbringen, die mir das Botum von Bern wichtig erscheinen laffen, in Bezug auf die Sache im Allgemeinen und befonders im gegenwärtigen Augenblicke. Das in Bezug auf die Glarnerverfaffung. In Bezug auf unfern Großen Rath febe ich ebenfalls einen Grund, ber mir bas Botum von Bern im gegenwärtigen Augenblicke nicht unwichtig erscheinen läßt. In dem Sinberufungsschreiben ift die Stelle enthalten: "Unmittelbar nach Eröffnung der erften Sigung wird die Berathung über die Ertheilung ber Ra-tifitation des Tagfagungsbeschluffes in Betreff der Unftande mit Franfreich ftattfinden." Diefe Stelle bezieht fich auf die Berhandlungen der letten außerordentlichen Tagfagung, wo von unferer Gefandtschaft unter Ratififationsvorbehalt gestimmt morden ift. Ueber diese Berhandlungen der außerordentlichen Tagfapung hätte daher im Schoofe des Großen Rathes Bericht erstattet werden follen. Es ift diefes nicht geschehen, es mare benn, daß man den mundlichen Bericht des Srn. Schultheißen als offiziell ansehen sollte, mas ich nie glauben fann. Diese Berathung über die Berhandlungen unferer Gefandtichaft an der letten außerordentlichen Tagfapung hat nicht fattgefunden, aus was für Gründen weiß ich nicht, und ich weiß auch nicht, warum fie felbst bis jest verschoben worden ift, oder wie lange fie noch verschoben werden wird. Ich bedaure das um fo mehr, da dann auch die Garantie der Glarnerverfaffung jur Sprache gefommen ware. Ich fenne die Regel nicht, nach welcher angezeigte Berhandlungen fonnen verschoben merden, und nicht die Regel, nach welcher Frift folche verschobene Verhandlungen wieder vorgelegt werden follen u. f. w. Da nun aber ichon einmal die Behandlung eines wichtigen Tagfahungsberichtes vom Sabre 1834 febr weit binausgeschoben worden ift, und da andererfeits die Berhaltniffe im Glarnerlande einen eigenen Charafter haben, fo fei es mir erlaubt, meine Unfichten in Bezug auf die Glarnerverfassung auszusprechen, wodurch der mabre Werth diefer Frage fich herausstellen wird. Die Frage theilt fich in zwei Theile *) Der Anzug geht dahin, daß die Glarnerverfassung vom Stande Bern ratifiziet werde, und zwar noch in der gegenwärtigen Wintersthung Grunde hievon weiter ju entwickeln, finde ich nicht nötbig. Bereits haben mehrere Stande diese Ratifikation ausgesprochen, andere haben es diefer Tage erft gethan, judem ift von Glarus ein ausführliches und grundliches und fehr erläuterndes Kreis. schreiben an fammtliche Stande ergangen, wo ich hatte glauben follen, es murde hier vorgelegt werden, da es an alle Stande gerichtet ift. Indessen ift das nicht vorgelegt worden , baber fet es mir erlaubt, eine turze Stelle aus diefem Rreisschreiben abzulesen, woraus fich ergiebt, daß die neue Glarnerverfaffung durchaus nichts enthält,

Hr. Landammann. Ich muß dem hrn. Großrath hungiker bemerken, daß es sich für jest durchaus um nichts anderes als um die Erheblichkeit des Unzuges handelt, so daß also jest auf die Materie selbst noch nicht eingegangen wers den kann.

Hungifer. Tit., ich muß nur die Gründe entwickeln, welche mich bestimmt haben, den Anzug zu unterzeichnen und denfelben hier zu vertheidigen, indem der Zeitverlust, welcher durch eine Berzögerung der Garantie dieser Berfassung entsteht, dem Glarnerlande sehr empfindlich sein muß, da die neue Berfassung auf das Jahr 1837 in Wirstamseit treten soll. Daher muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Berbältnisse im Glarnerlande und daß also gegen die Natissation dieser Berfassung gar keine Gründe geltend gemacht werden können, und ich muß um so mehr auf die Beschleunigung dieser Garantie dringen, da im Glarnerlande die Industrieverhältnisse, die Verketreverbältnisse, die Verkältnisse zwischen der katholischen und reformirten Bevölkerung, das Gerichtswesen, die Legissation u. s. w. u. s. w. durch die immerwährenden Protestationen der Katholisen erschwert werden. — Da ferner diese Proteskationen von einer Parthei ausgehen, welche weit durch

^{*)} Das immermahrende Geraufch, welches mahrend diefes Bortrages im ganzen Saale herum flattfand, hat uns verhindert, den Redener vollständig zu hören. —

bie Schweiz verbreitet ift, und von welcher wir auch hier etwas baben, — da, sage ich, diese Protestationen von einer katholischen Parthei ausgehen, und es wichtig ift, daß diejenigen Stände, welche nach den gleichen Grundsägen konstituirt sind, einander Hand bieten, und es wichtig ift, daß der Stand Vern als Vorort diese Verfasung nicht zulest, sondern unter den Ersten garantire, indem er als Grenzscheide zwischen Westen und Often der Schweiz eine wichtige Stellung einnimmt, und indem ich wünschen muß, daß der Stand Vern, gegen welchen, man mag sein politisches System ansehen, wie man will u. s. w., und man mag zu Gunsten desselben sagen, was man will, jedenfalls Mistrauen herrscht, von welchem ich wünschen muß, daß es wiederum wegsalle, — daß der Stand Vern, sage ich, die ihm gehührende Stelle unter den Eidgenossen wiederum einnehme, und daß er namentlich jest dem Stande Glarus einen Veweis seiner Freundschaft gebe. Aus allen diesen Gründen muß ich wünschen, daß die Garantie der Glarnerversassung von Seite des Standes Vern nicht länger verschoben werde u. s. w., besonders, da der Große Nath seine Verlautet, bald schließen wird; deswegen trage ich ehrerbietigst auf Erheblichseit des Anzuges an.

Ticharner, Schultheiß. Bor allem aus erfläre ich, daß ich für meinen Theil die Erheblichkeit des Anzuges auch ausfprechen will. Die Sache felbft ift wichtig genug, und wenn Die herren Anzüger diefen Anzug schon nicht gemacht hatten, fo mare der Gegenstand bennoch hieber getommen. Die Frage ift lediglich die, ob der Große Rath, der morgen zu Ende geben foll, wegen dieser Angelegenheit noch ein paar Tage länger zusammen bleiben will. Ich halte die Sache bei aller ihrer Wichtigkeit nicht so dringlich. In Betreff der Garantie der Glarnerverfaffung habe ich ju bemerten, daß letten Sommer während ber ordentlichen Tagfapung, auf erhaltene Dentschriften von der Regierung von Glarus einerseits und von bem fatholischen Rathe andererseits, der Regierungerath gefunden bat, die Berbaltniffe im Kanton Glarus seien durch feterliche Bertrage folcher Geffalt zwischen den Reformirten und Katholifen fefigeftellt, daß diefe Berträge nicht wohl durch blofe Stimmenmehrheit einseitig aufgehoben werden fonnen, und daß nothwendig der fatholische Theil mit dem evangelischen gusammentreten muffe, um in Freundlichfeit eine Uebereinfunft ju verfuchen. Geftupt auf diese Betrachtungen bat der Regierungs. rath, in meiner Abmesenheit, gefunden, die Befandtschaft fei daber zu instruiren, daß jie trachten solle, die beiden Landestheile auf freundliche Weise zu vereinbaren. Die Gesandtschaft von Bern bat also gesucht, der Tagfapung diese Instruktion bestmöglich anzuempfehlen. Ginerseits glaubte man an der Tagfagung, politische Berbaltniffe tonnen nicht durch Bertrage auf ewige Zeiten fefigenagelt werden; andererseits aber fand man, daß Berträge über öfonomische Berhältniffe, über Mein und Dein, nicht durch bloße Mehrheitsbeschlüsse abgeandert werden durfen. Mit großer Mehrheit hat man indessen geschienen die neue Verfassung von Glarus dennoch garantiren zu wollen, allein die Mehrzahl der Gefandten fand fich ohne Infruftion. Bei der letten außerordentlichen Tagfatung ift der Gegenstand noch einmal jur Sprache gefommen, und da haben fich vier bis funf Stande mit daberigen Instruttionen verfeben gezeigt, worunter auch Bern. Der Regierungerath nämlich batte nach nochmaliger Untersuchung der Berhältniffe gefunden, man fonne die verlangte Garantie nicht langer verweigern, daber gab er der Gefandtschaft die Inftruttion, unter Ratifitationsvorbehalt (da nur der Große Rath die Garantie einer Berfassung befinitiv aussprechen fann) die Garantie Des Stan-bes Bern auszusprechen. Unterdessen hatte ja freilich die Regierung von Glarus in einem Kreibschreiben fammtliche Stande ersucht, mit der Natisifation nicht länger zu zögern. Allein schon zwei Tage nachher kam ein weitläufiges Kreisschreiben des fatholischen Theiles, worin der fatholische Theil seine Rechte geltend ju machen fucht. Run find die beiden Dentschriften Dem diplomatischen Departement jur Untersuchung jugeschickt worden; dort girfuliren fie noch den gegenwärtigen Mugenblick, und die Sache läßt fich noch wohl untersuchen. Zuverlässig wird nun ein daberiger Untrag in der funftigen Februarstung dem Großen Rathe vorgelegt werden, und, ungeachtet es gu

wünschen gewesen mare, die Sache hatte in Freundlichkeit beigelegt werden konnen, fo glaube ich doch, ber Regierungsrath und das diplomatische Departement werden dem Großen Rathe antragen, die Verfassung zu garantiren. — Seit der außerordentlichen Tagsagung hat übrigens nur noch St. Gallen die Garantie ausgesprochen, so daß, mag nun der Kanton Bern
einstweilen garantiren oder nicht, die Sache jedenfalls bis zur nächsten ordentlichen Tagfagung wird verschoben werden muffen. Es wird aber schwerlich der Fall sein, defiwegen den Großen Rath jest langer beifammen zu behalten. - Was die bisberige llebung in Betreff der Gefandtschaftsrapporte betrifft, fo hat man allerdings bis dabin oft damit gewartet, weil man gewöhnlich dringendere Geschäfte abzuthun batte. Auch Diefes Mal ift über feinen Gegenstand ju berichten, ber etwa große Gile erforderte; darum ift die Sache nicht ichon in diefer erften Salfte der Winterfigung jum Borfchein gefommen. Unterdeffen aber mochte ich der Neußerung, daß ein großes Miftrauen in der Gidgenoffenschaft gegen Bern herriche, auf das Bestimmtefte widersprechen. Ich weiß nichts von folchem Mistrauen; ich habe zwar davon in Zeitungen gelefen, aber in den Korrefpondenzen der verschiedenen Kantonsregierungen habe ich nicht das Geringste davon gelefen. Im Gegentheile wird in bem amt-lichen Berfehre von allen Setten bem Bororte und bem Stande Bern das größte Zutrauen und die größte Unbanglichfeit gezeigt. Ich möchte alfo bitten, daß man hier nicht von Mißtrauen spreche, diemeil eine folche Behauptung durchaus auf nichts gegründet ift.

v. Jenner, Regierungerath. Der br. Unguger bat gefagt, es fei zwar vom hrn. Schultheißen über die letten Tagfabungeverbandlungen mundlich berichtet worden, aber er, der Dr. Anzüger, tonne eine folche mundliche Meußerung nicht als offiziell ansehen. Ich nehme mir nun die Freiheit, Sie, Eit., von diesen Berhandlungen in offizielle Kenntniß zu feten, damit Sie wissen, warum es eigentlich zu thun ift. Da ift der Tagfanungsabschied, der ift offiziell, gar febr offiziell. Er fagt genau daffelbe, mas br. Schultheiß Tscharner über die Berbandlungen, bezüglich auf die Glarnerverfaffung, berichtet hat. (Der Redner liest die ganze daherige Berhandlung aus dem Tag-fahungsprotofolle ab.) Da, Tit., haben Sie es jest offiziell, und Sie muffen sich daraus überzeugen, daß dieser Gegenstand nicht anders berathen werden fann, als bei der fünftigen ordentlichen Tagfabung. Bei Berathung der fünftigen Gefandt, schaftsinstruftion wird Ihnen übrigens diese Frage ohnehin vorgelegt werden, alfo gewinnen wir durch ein früheres Gintreten in diefen Gegenstand nichts, als daß wir im Winter darüber distutiren anftatt im Sommer. Ich ftimme gegen die Erheblichfeit des Anzuges.

hungifer. Ich habe feinesmegs ben Druck bes Tag-

Jaggi, Oberrichter. Ich unterflüße den Anzug auch; allein febr oft ift ein Wegenstand folcher Ratur, daß man über die Erbeblichfeit deffelben nicht disfutiren fann, ohne in die Sache felbit einzutreten. Bor allem aus mochte ich widerfprechen, baf es fich in der neuen Berfaffung von Glarus um die Ausscheidung von Eigenthumsverhältniffen handle, davon fieht nicht das Geringste darin. (Der Redner liest zur Unterfüßung diefer Behauptung das Inhaltsverzeichniß aller in jener Verfassung bestimmten Berhaltniffe u. f. m. ab.) Es ift befannt, daß in Glarus die Ratholifen etwa den neunten Theil der Bevolferung ausmachen, aber im gemeinen Rathe einen Drittheil der Mitglieder haben u. f. w. Im Laufe der Zeiten hat fich dort die Rothwendigkeit einer Verfassungsrevision gezeigt; man hat von beiden Seiten lange darüber gestritten, und fo erhoben sich in den letten Zeiten, wie Jedermann befannt ift, bedeutende Rei-bungen. Wenn man bereits im Jahre 1832 diese Revision jur Sprache gebracht batte, fo murde feine Opposition erhoben worden fein; indeffen hat der fatholische Rlerus auch dort den Anlaß zu Reibungen zu benupen gesucht. Das Kreisschreiben des Landammanns heer zeigt ausführlich, wie der Kanton Glarus das Recht bat, feine Berfaffung ju revidiren, und es wird schwer halten, dieses Recht zu bestreiten. Auch find mehrere freifinnige Ratholiten ber Revifion beigetreten. Undere hingegen, aus wohlbekannten Gründen und Absichten, haben sich dagegen gewehrt. Die Verkassung ist vom Volke mit großer Mehrheit angenommen worden, und sogleich hat die Regierung von Glarus alle Stände dringend gebeten, ihre Gesandten zur Garantirung dieser Verkassung zu instruiren. Diese Garantie ist sehr wichtig im gegenwärtigen Momente. Sie ist wichtig, wegen der vorhandenen Spannung im Kanton Glarus, und es ist wichtig, daß sich der Kanton Vern vorläusig darüber ausspreche. Seine Garantie wird wesentlich zur Veruhigung der reformirten Theiles von Glarus, so wie zur Veruhigung der bessergesinnten dortigen Katholisen beitragen u. s. w. Ich stimme also zur Erheblichkeit dieses Anzuges.

v. Tavel, Altschultheiß, stimmt ebenfalls zur Erheblichkeit des Anzuges, indem schon die bloße Erheblichkeitserklärung desfelben den gewünschten Sindruck hervorbringen werde. Auf dem Wege der Korrespondenz die Garantie von Verfassungen auszusprechen, wäre zweifelsohne nicht gut, indem diejenigen Bemerkungen, welche der eine oder andere Stand dafür oder dagegen zu machen hätte, den übrigen Ständen unbekannt bleiben würden u. f. w.

Neufom stimmt ebenfalls zur Erheblichfeit, damit durch endliche Erledigung dieser Angelegenheit die Zerwürfnisse im Kanton Glarus nicht einen noch höhern Grad erreichen.

v. Goumoens. Es handelt sich bei diefer Verfassung gar nicht um die Glaubensfreiheit, denn die katholische Religion ist darin völlig gewährleistet. Wenn die Katholische Religion ist befämen, so würden sie nachher jede Verbesserung auf ewige Zeiten hindern. Ich verdanke den Herren Anzügern ihren Anzug und wünsche bloß, daß auch noch andere Geschäfte, die in der Großrathsdrucke liegen, mit Veförderung ans Licht gezogen werden möchten.

Stettler. Die fatholische Bevolferung von Glarus beträgt den fiebenten Theil der Gefammtbevolferung. Die politi. fchen Berhältniffe find regulirt durch einen Bertrag vom Jahre 1680 und etliche. Diefer Bertrag hatte Gultigfeit bis auf die legten Zeiten. Ihm zufolge hat die allgemeine Landsgemeinde die gesetliche Gewalt und ift die oberfte Behörde des Landes, fomobl des reformirten als des fatholischen Theiles. Mun bat Die Mehrheit der oberften Landesgemeinde gewünscht, fich die politischen Fortschritte der andern Kantone ebenfalls gu eigen ju machen. Demgemäß bat die Landsgemeinde im letten Commer erfannt, es fei eine Berfaffungsrevifion ungefahr nach ben nämlichen Grundfagen wie in den andern Rantonen vorzuneh. men. Gegen Diefe Berfaffungereform bat die fatholifche Mino. ritat opponirt und bei der Tagfahung protestirt. Als damals Diefe Frage jum erften Male an der Tagfahung jur Sprache fam, hatte der Regierungsrath unfere Gefandischaft zu fonzi-liatorischen Magregeln instruirt. Diefes Botum machte in Glarus großes Auffeben, denn man fagte: wie fommt es, daß Bern ju fonziliatorischen Dagregeln, d. h. gu Gunften ber Dinorität und gegen die oberfte Landesbeborde, ftimmen fann? Sat der Regierungsrath von Bern das Pringip der Bolfssonvera-netat, auf welchem Berns Berfaffung felbft beruht, bereits vergeffen? — Die katholische Minorität dagegen dachte: wir haben den Kanton Bern fur und. Das hat die katholische Minorität ermuthigt in ihrer Opposition gegen die oberfte Landesbeborde. Lettere ift aber innerhalb der gefetlichen Schranken geblieben und wünscht nun, nachdem die neue Konstitution entworfen und vom Botte angenommen ift, Beschleunigung der eidgenöffischen Garantie und namentlich auch derjenigen des Standes Bern, weil man wohl weiß, daß, wenn der Stand Bern die verfas-fungsmäßige Majorität unterftußt, die Umtriebe bald aufhören werden. Mus Diefen Grunden halte ich es fur nothig, daß Bern Die Ratififation mit Beforderung ausspreche, und ich fimme also zur Erheblichkeit des Anzuges.

Obrecht. Die seit der Neformation bis jest bestandene Berfassung des Standes Glarus ist ein Beweis, daß es den Katholifen damals nicht um Glaubensfreiheit, sondern um Beibehaltung ihrer Oberberrlichseit zu thun war, und daß hingegen die Neformirten für Rube und Frieden und für Beibehaltung ihrer Glaubensfreiheit gerne die weltliche Gerechtigkeit fahren ließen. Noch jest hat es den Anschein, es sei der ka-

tholischen Parthei mehr um die weltliche Herrschaft als um den Glauben zu thun, denn ihre Religion ift ja in der neuen Verfassung gänzlich gewährleistet und wird gewiß heilig respektirt werden. Ich stimme also mit Ueberzeugung zur Erheblichsteit des Anzuges.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit große Mehrheit. Dagegen 2 Stimmen.

Fortsetung der in der vorgestrigen Situng abgebrochenen Berathung des Gesetzentwurfes uber die Privatzollberechtigungen, nach dem

Entwurfe der Mehrheit des Finanzdepartements.

Der f. 1 diefes Entwurfes lautet:

"Auf 1. Jenner 1837 find als aufgehoben erklärt, alle bis dahin von Korporationen und Partikularen auf gesenslichem Fuße besessen Bollgerechtigkeiten, Waaren, Brücken., Waffersoder Ländezölle, Kaufhaus, und Weggeldsrechte und daherige Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der Brückenzölle von Hunziken, Thalgut und Brügg bei Ridau."

v. Fenner, Regierungsrath. Man hat vorgestern bemerkt, es wäre zweckmäßiger, wenn die Aufhebung dieser Zölle erst mit Sinführung der neuen Zollrevision erfolgen würde; ich sehe keinen Grund, weßbalb man den Zeitpunkt nicht so stellen könnte. Indessen möchte ich es für Viel beim 1. Januar 1837 bewenden lassen, weil man sonst aus früher angeführten Gründen die neue Vielersegkraße nicht eröffnen könnte. Ich schlage also folgende Redaktion vor: "vom Tage der Sinführung des neu zu bearbeiten anbefohlenen neuen Gesetze über ein gleichförmiges Zolloder Verbrauchssteuersystem anzurechnen, sind als aufgehoben erklärt u. s. w.

Robler, Regierungsrath. Diefer Projeft geht von der Unficht aus, es folle für die aufgehobenen Bolle eine Entichabigung gegeben werden; aber wie fann man denn erflären, man nehme diese Bolle fort, ehe und bevor auch nur im geringften die Entschädigung irgendwie ausgemittelt ift? Das ift gegen alle Grundfage von Recht und Binigfeit und gegen bestehende Vorschriften des Gesetzes. Defihalb follte man den Termin wenigstens um ein Jahr hinaussepen. Dem Uebeistande megen des Zolles von Biel und der Eröffnung der dortigen Strafe, fonnte man dadurch febr gut vorbeugen, wenn man vorschriebe, der jährliche Durchschnittvertrag folle vom 1. Januar 1837 an juruckgerechnet werden. Ferner sehe ich nicht, warum Sie eine solche Magnahme nur halb machen wollen; warum, wenn man die Brivatzolle aufbebt, läßt man die Staatszolle fortbestehen? Bas fur ein Sollem ift das? Warum nicht alle Bolle fortbefteben laffen bis jur Ginführung eines neuen Guftems? Diemand wird dem Großen Rathe für eine folche halbe Magregel Dant wiffen. Wie foll übrigens diese Magregel ju Thun exequirt werden, wo die eine Salfte der Zollgebuhren dem Staate, die andere der Stadt gebort? Die eine Balfte murde alfo bleiben, die andere aufgehoben werden. Laffe man lieber bis ju einem neuen Syftem alle Bolle, wie bisher, fortbestehen. Durch eine folche halbe Magnahme wird nur dem Publifum Sand in die Augen geftreut, und der Staat verlore ein bedeutendes Kapital auf unnothige Weife. Sprechen wir aber bier den Grundfat aus, es follen auf den und den Zeitpunkt alle Bollberechtigungen ohne Ausnahme aufgehoben und durch ein neues Syftem erfest merben, fo hat das gange Land eine Garantie, und jedermann wird badurch weit mehr befriedigt fein, als durch die schon jest erfolgende Aufhebung ber Privatzölle.

Ich finde im §. 1 zwei Passus, von denen der eine leicht zu Prozessen führen könnte, der andere überstüssig ift. So heißt da: "alle ——— auf gesetzlichem Fuße besessenen u. s. w. Was ist das, Tit.? Wo ist ein Gesetz darüber? Ich kenne keines. Ich kenne viele Tarife u. s. w., die gedruckt, von Niemanden unterschrieben und ohne alle Merkmale von Authentieität sind, und dennoch sind die Zölle durch hundertjährigen Gebrauch sanktionirt. Läßt man nun die Worte "auf gesetzlichem Fuße" stehen, so wird das Fipanzdepartement sagen: ja, der und der Zoll hat nie auf gesetzlichem Fuße bestanden u. s. w. Das giebt

67

bann einen Brogeff, nicht etwa einen Moderationsprogeff, fondern einen weitläufigen Civilprojeß. Das wurde uns, da es gar nicht Uebung war, die Bolle gesetlich anzuerkennen, darüber Rontrollen gu führen oder, die Tarife gu fanktioniren, in ein ungeheures Labyrinth fturgen. Daber muffen wir lediglich den -faktischen Zustand, ber sich aus den Buchern leicht ergeben wird, anerkennen und die obigen Worte aus dem & freichen u. f. w. - Die Worte: "und daherige Gebühren" mochte ich als überfüffig ebenfalls ftreichen, denn mas fur andere Gebuhren maren neben den im f. angeführten noch aufzuheben. - Gofern man alfo den Grundfan ausspricht, daß auf denjenigen Zeitpuntt, wo vom Großen Rathe ein neues Boll- oder Berbrauchsfteuerfuftem berathen und eingeführt fein wird, alle Bolle ohne Ausnabme aufgehoben werden follen, wo man alebann die Brivatjolle unterdeffen ju Sanden des Staats fortbeziehen oder, mas noch zweckmäßiger ware, auf dem bisherigen Sufe fortdauern laffen wurde; fonnte ich mit Streichung der beiden bemerften Baffus jum f. ftimmen.

v Jenner, Regierungbrath. Db man einen Gegenstand wegnehmen fann, bevor die Entschädigung geleistet ift, darüber will ich weiter nicht eintreten; wir haben das bereits gethan. Bir haben der Stadt Bern einen alten Todtenhof weggenommen und darauf gebaut und erft zwei Jahre nachher entschädigt. Bas die Bemertung megen des Bielerzolles betrifft, so ift derfelben im §. 3 des in Berathung liegenden Entwurfes entsprochen, und zwar eben auf ben Untrag bes herrn Regierungeraths Robler felbit, damit es feiner besondern Bestimmung fur Biel bedürfe. Das Finanzdepartement hat dieses Gefet als einen Ebeil des allgemeinen Bollgesetze betrachtet, und es wurde baher diesen partiellen Entwurf nicht davon getrennt hieher gebracht haben, wenn der Regierungsrath es nicht befohlen batte. Wenn wir den Zeitpunkt auf die in meinem Eingangs-rapporte angegebene Weise bestimmen, so wird das gang mit dem Antrage des herrn Regierungerathe Robler und mit der einstimmigen Ansicht des Finanzdepartements zusammenfallen. Ich will daber diesen Vorschlag der Versammlung bestens empfohlen haben. Die Bemerkung wegen des Passus: "auf gesetlichem Fuße" scheint mir nicht gang richtig. Cammtliche Bolle, von welchen hier die Rede ift, finden fich im eidgenöfifchen Archive niedergelegt mit einziger Ausnahme besjenigen von Biel. Jene sind also auf gesetzlichem Fuße befessene Zölle, und derzenige von Biel ist durch die Tagsahung gewährleistet vermöge der Gewährleistung der Bereinigungsurkunde. Uebrigene bat ber Bolltarif von Biel in unfern Archiven gelegen u.f. w. Also ist auch dieser Zoll als ein auf gesetzlichem Fuße besessener ju betrachten. Ift hingegen ein Tarif überfahren worden, oder follte sich irgendwo ein einzelner Zoll sinden, der nie auf irgend eine Weise sanktionirt worden ist; so ist das ungesemäßig, und der Staat wird es nicht entschädigen wollen. So kenne ich z. B. irgendwo eine Kaufhausgebühr dieser Urt. Das Kaufhaus ist zwar fakultativ, man hat aber in den neuesten Zeiten probirt, es gezwungen zu machen; für folches mochte ich nun feine Entschädigung geben. Wenn Sie jene Worte ftreichen, so wird man freilich auch hiefur Entschädigung fordern. Un einem an-bern Orte beffeht ein Marftzoll, der schwerlich je genehmigt worden und jedenfalls nicht im eidgenössischen Archive nieder-gelegt ift. Darum sind jene Worte gar zweckmäßig, und wir werden alle so ziemlich einverstanden sein, warum man von ber einen Seite den Ausbruck freichen, von der andern ihn beibehalten möchte. Was den Zoll von Biel betrifft, so will ich gerne, daß im Protofolle angemerkt werde, der faktische Bestand desseiben solle als gefestich angesehen werden.

verschoben.

Der hr. Landammann giebt Kenntnif von dem Resultate der beutigen Sechszehnermablen.

Das absolute Mehr haben erhalten die herren Feller, Blaser und Marchand. — Für die übrigen 5 Sechszehner-fellen werden neue Wahllisten an 127 Anwesende ausgetheilt.

Bum Schluffe legt der fr. Landammann auf den Rang-leitifch :

1) Bortrag des Regierungsraths über die jährliche Beflätigung -des Centralpolizeidireftors und des Landjägerfommandanten.

2) Bortrag des Regierungsraths, betreffend die Beröffentlichung durch den Druck — fämmelicher auf die Borfälle im Jura bezüglichen Korrespondenzen der Regierungsstattbalter von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Münster von Seite mehrerer Deputirten aus dem Jura.

Schluß der Sigung um 123/4 Uhr.

Vierzehnte Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1836. (Machmittags um 3 thr.)

Brafibent: herr gandammann Megmer.

Eagesorbnung:

Vortrag des Regierungsraths, den Tagsfanungsbeschluß über die Volkstählung betreffend.

v. Tavel, Altschultheiß. Durch ein vorörtliches Kreisschreiben ist dem Regierungsrathe der Tagsahungsbeschluß vom 8. Oktober abhin mitgetheilt worden, welchem zusolge eine Revision der eidgenössischen Mannschaftsstala und eine neue Bolfszählung vorgenommen werden soll. Der Regierungsrath trägt nun bei Ihnen, Tit., darauf an, diesem Beschlusse, dem die hiesige Gesandtschaft nur unter dem Borbehalt der Natistation beistimmte, die Genehmigung des Standes Vern zu verleihen, was um so weniger Schwierigkeit haben wird, als Vern albereits letzes Frühjahr eine solche Bevölkerungstabelle, und zwar in der nun von der Bundesbehörde vorgeschriebenen Form, vornehmen ließ.

Abstimmung: Sandmebr.

Fortsegung der Berathung des Gesetzentwurfes über die Privatzollberechtigungen.

"Die von den Zollrechtsbesitzern als Pertinenz oder zum Zwecke der Ausübung ihrer Rechte eigenthümlich innegehabten und benupten Gebände, als Zoll-, Kauf- und Lagerhäuser mit Zubehörden, so wie auch die dortigen Lastwagen, und die Brücken, auf denen der Zollbezug stattgefunden, fallen dem Staate, als zum Obigen gehörig, ebenfalls anheim."

v. Jenner, Regierungsrath. Diefer Artikel befagt, es gehören zum Zolle auch diesenigen Gebäulichkeiten 20,7 die bisanhin zu Ausübung dieses Regalrechtes von den Zollrechtsbesitzern sind gebraucht worden. Entweder sind diese Gebäude gemiethet gewesen, und dann mußte davon Zins bezahlt werden, oder sie gehörten dem betressenden Zollbezieher, und in diesem Fall gehörten sie zum Zollrecht, indem sonst dieses nicht hete ausgeübt werden können. Dieß ist auch hergebrachte Uebung; denn bei Abtretungen von Zöllen sind diese Gegenstände, meines Wissens, auch immer mitgegeben worden. Da diese Sache sich eigentlich von selbst versteht, so will ich nicht länger mit einem Eingangsrapporte aushalten.

Mai. In Absicht auf diefe Gebände, Boll-, Kauf-, Lagerhäuser und dergl. möchte ich auf den Umstand aufmerksam machen, daß diese nicht immer ganz abgesonderter Natur sind und nicht ausschließlich als Pertinenzien von den Zollrechtsbesitzern inne gehabt und, benutt werden; — in diesem Falle wäre es etwas Peinigendes, wenn man die Zollrechtsbesitzer anhalten wollte, sie dennoch, als dem Zwecke der Ausübung dienend, abzutreten. Ich trage darauf an, daß entweder Gegenstände dieser Art nicht abgetreten werden, oder der Staat sie, wenn er sie acquiriren will, gehörig bezahlen solle.

Mühlemann. 3ch muß mir auch einige Bemerfungen über diefen f. 2. erlauben, indem er mir der wefentlichfte Bunft ju fein scheint, um den sich schon vorgestern die Diliberation über das Eintreten drebte, und welcher hauptveranlaffung mar, daß uns der Regierungsrath einen von den Unfichten des Departements abweichenden Gefepesentwurf vorlegte. Damals schloß ich mich dem Departementalentwurfe an, weil ich die Bollberechtigungen als landesherrliche Konzeffionen betrachte, die feiner Zeit den Berechtigten mit oder ohne Beläftigung ertheilt worden find. Nach meinen Begriffen bestehen in jedem wohlgeordneten gesellschaftlichen Leben, alfo auch im Staaten-teben, zwei Grundsape bes Rechts; der erfte und oberfte bildet das Staatsrecht - oder das Recht des Sausberen -; ju Begrundung diefes oberften Rechts muß jedes Gefellschaftsglied von feinen perfonlichen Rechten fo viel abgeben, als das Gemeinwohl erfordert; über diefe gemeinsamen Rechte fieht dem Souveran die gesethliche Berfügung, in den Schranten des Bemeinwohls, ju; baber bas Recht, Abgaben ju befretiren, Be-willigungen für Wirthschaften, Schmieden, Muhlen, Zollerbebungen zu ertheilen; Diefe Rechte find aber für den Staat unveräußerlich, d. h.: der Souveran hat zu jeden und allen Beiten das Recht, diefelben gefeglich ju befchränfen oder gurud. Augieben, und zwar ftreng rechtlich ohne Entschädigung; — diese ertheilten Bewilligungen fonnen fich jedoch durch Zeit und Umftande fo gestatten , daß ce die Rlugheit und Billigfeit ge: bietet, den Inhabern eine Entschädigung zu verabreichen, wenn die Bewilligung zuruckgezogen wird. — Die zweite Klasse der Rechte sind die Zivilrechte oder die jedes einzelnen Gliedes der Staatsgesellschaft; dem Landesberrn fieht zwar auch die Befugnif der Geschgebung über diefe Rechte gu, aber nur insoweit, als es erforderlich ift, ihnen Schranten anzuweisen, daß fie unter einander und neben dem Staatbrechte bestehen fonnen. Derfelbe hat aber feine Befugniß, fich diefe Rechte gesenlich guzueignen, Sache sei denn, daß das allgemeine Wohl eine folche Berfügung unumgänglich erheische, und felbit dannzumal tann diefes einzig unter der Bedingung volltandiger Entichadigung geschehen, die durch den Zivilrichter auszumitteln ift (f. 18. der Berfaffung). Der Gefengeber foll daber mohl prufen, um welche Urt von Rechten es fich handelt, und in keinem Fall die einen mit den andern verwechseln oder dieseiben unter fich vermengen. — Das Moriv, Tit., ju dem in Frage liegenden Befegesentwurf ift die Fürforge für das allgemeine Bobt. -Durch den diefen Bormittag angenommenen §. 1. find nun aber die von Partifularen und Korporationen bis anbin ausgeübten Bollgerechtigfeiten auf eine gegebene Bett aufgehoben unter Borbehalt einer auszumittelnden Entschädigung, mas ich gang am Ort finde. - 3m S. 2. schlägt man und aber vor, ju acquiren: alle Pertinengen ber Bollrechtsbefiger oder die jum 3mede der Ausübung ihrer Rechte eigenthümlich innegehabten und benutten Gebäude und Laftwaagen ze. Diefe Realitaten, Tit., find nun aber gang anderer Ratur, als die Zollrechte; die lettern hat der Landesherr gegeben, er darf fie daher auch wieder nehmen; die erftern bingegen find von demjenigen Gigenthum, welches die Berfassung als unverletitich erflärt; auch scheint mir darin die Rücksicht für das allgemeine Wohl, welchem einzig fie untergeordnet find, gar nicht geltend gemacht zu werden durfen, um so da weniger, weil die Bolle aufgehoben und nicht fortbezogen werden follen. — Ich trage demnach darauf an: den S. 2. ju freichen, falls dieses aber nicht belieben sollte, zum Behuf der Ausmittelung der Entschädigung für diese Eigenthumer das Zivilverfahren eintreten gu laffen.

Mani, Gerichtspräsident. Ich pflichte dem Antrage des Srn. Regierungsstatthalters Muhlemann vollfommen bei und zwar neben ben von ihm entwickelten Grunden auch noch aus einem andern Grunde, aus Rücksicht nämlich für das Interesse des

Staates. Es wurde dem Staate an vielen Orten nicht nur feinen Nugen, fondern noch Schaden bringen, wenn er nicht nur die Zollberechtigung, sondern noch die damit verbundenen Realitäten übernehmen sollte.

Rohler, Regierungsrath. Die beiden Einwendungen beruben gang gemiß auf Migverständniffen, wie ich in Kurze zeigen will. Gin Zollrecht macht mit den dazu nothwendigen Gebauden, Rauf - und Lagerhäufern, Baagen, Gewichtstellen zc. ein Ganges aus; all' diefe Dinge geboren in den Bereich der Ber-tinenzien, und fommen bei Ausmittelung des reinen Durchschnittertrages auch in Berechnung; fomit ift die Entschädigung für diese in der Kapitalfumme, die den abtretenden Eigenthümern verabreicht wird, mit inbegriffen. Dief foll indeffen nicht bindern, daß einem Bollberechtigten folche Bugaben nicht wieder abgetreten werden tonnen. Man tonnte allenfalls in diefer Begiebung einen Bufat machen und festfeten, daß, wenn ein Bollberechtigter Bugaben, deren der Staat nicht absolut bedarf, in behalten wünscht, fie ihm wieder abgetreten werden, jedoch bei Ausgahlung der Entschädigungssumme abgerechnet werden follen. 3ch stimme also unbedenklich jum Artikel, welcher gang ficher auf die richtige - auch in Sachen des Behntens angewandte -Grundlage gebaut ift.

Tscharner, Regierungsrath. Ich trage darauf an, daß diefer &. als naturliche Folge des heute genommenen Beschluffes gestrichen werde.

v. Jenner, Regierungerath. In Betreff der lettgefalle-nen Meinung muß ich bemerten, daß diefe Bestimmung denn doch von Rugen fein wird; denn weit entfernt, daß fie die Ginführung eines neuen Boll- und Berbrauchsteuersustems hindern werde, wird fie felbe vielmehr fordern. Auf die von Seite der SS. Staatsschreiber Mai und Regierungsstatthalter Mühlemann gemachten Ginwendungen bat Sr. Regierungerath Robler genügend geantwortet. Bezüglich auf die Beforgniß hingegen, die ich schon mahrgenommen, das Finangdepartement habe einen Zweck, den es nicht ausspreche; es gebe fich den Schein, als wolle es Diefe Bolle abichaffen und doch gebente es diefelben fortiubegieben; d'rum schlage es vor, die betreffenden G.baude, die Boll-, Rauf- und Lagerhäuser mit Bubehörden an den Staat ju gieben; fo ift das durchaus nicht der Fall. Freilich fonnte man diefe Gebaude entbehren, wenn ein neues Syftem eingeführt mare. Bie tann aber das Departement wiffen, ob Sie, Eit., daffelbe einführen werden oder nicht? Wer garantirt ihm, daß Sie nicht das Weggeld vorziehen werden? Wollen Sie allfällig dieses lettere, so haben Sie nicht nur die bereits vorhandenen, sondern noch neue Gebäultchfeiten nothig. Auch wenn Sie das Berbrauchsteuerinstem annehmen, haben Sie noch derlei Gebäude vonnöthen. D'rum mußte das Departement diefelben vorbehalten. Burden wir dieß nicht thun, fo fonnte der Staat auf unbescheidene Forderungen flogen, wenn er fpater die Gebäulichfeiten täuflich an fich bringen wollte. Es finden fich, Tit. , binlangliche Grunde, diefen Artifel anzunehmen, wie er ift; Beeinträchtigung des Privateigenthums ift bier feine Rede; fonft wurde ich, wie Sie wiffen, nie dazu ftimmen; ich hoffe, Die S.S. Praopinanten werden darüber beruhigt fein.

Abstimmung,

1) Für Beibehaltung eines Paragraphen . . Mehrheit. Für deffen Auslasfung 5 Stimmen. 2) Für unveränderte Beibehaltung . . . Mehrheit.

Fur Abanderungen 13 Stimmen.

§. 3.

"Für die aufgehobenen Gefälle und die damit abgetretenen Realitäten und Rechte, wird jeder Eigenthumer von Zollgerechtigfeiten vom Staate durch eine Kapitalfumme entschädiget, die

auf folgende Weife auszumitteln ift:

Es wird dafür entrichtet der zwanzigfache Werth des reinen Durchschnittsertrages der Gefälle, wie sie nach den legaten, von der Tagsabung anerkannten oder bewilligten Tarifen bezogen worden sind, berechnet nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung der Jahre 1827 bis und mit 1836 und nach Abzug der Bezugs- und Verwaltungskosten der nach den §§. 5. und 6. hienach ausgemittelten Kosten des Baues, Unterhalts der Brücken, Straßen, Wege, Kanäle und der Zoll- und Kaufhausgebäude,

Miethzinse u. s. w., so wie auch jeder mit dem Zollbezuge verbunden gewesenen Lasten und Beschwerden; für abustve Einnahmen und Erhebungen sindet keine Vergütung Statt. Mittelst dieser Entschädigungssumme sind die betressenden Zoll- und Raushausrechtsbesiper sowohl für die ihnen zugestandenen Gerechtigkeiten, als für die dazu gehörig gewesenen Gebäulichkeiten, Lokalitäten, Zubehörden und andere Realitäten, die laut §. 2. dem Staate zufallen, als bezahlt und ausgewiesen auzusehen."

v. Jenner, Regierungsrath. Dieser & bestimmt in weitlänfiger Auseinandersetung die Art und Weise, wie die Zollgerechtigkeitseigenthümer durch eine Kapitalsumme vom Staate entschädigt werden sollen. Natürlich ist's, daß bier nur der reine Ertrag in Berechnung kömmt, und also die Bezugs- und Berwaltungskosten, so wie die nach Vorschrift des Gesets ausgemittelten Kosten des Baues, Unterhalts der Zoll- und Kaushausgebäude, der Brücken, Straßen ze. wegkallen. Ich sche hier, daß sich das lateinische Wort "abusiv" eingeschlichen; dieß mag mit mißbräuchlich vertausscht werden. Ich trage sberdieß darauf an, daß in Betrest des Tariss des von der Tagsatung nicht anerkannten Zolls von Biel dessen faktischer Bestand ins Protofoll ausgenommen werde.

Weber, Regierungsstatthalter. Ich möchte mir bloß die furze Bemerkung erlauben, daß die Berechnung, anstatt nach dem 10jährigen, nach dem 20jährigen Durchschnittsertrag gemacht werden sollte. Ein im Jahr 1834 erlassens Geses enthält in Betreff des Zehntenlossaufes die nämliche Bestimmung. Ich trage auf diese Abanderung an.

Schoni. Wenn ich vorgestern jum Antrage des Regierungsrathes ftimmte, fo gefchab es, weil die Bollberechtigung von Biel auf einem besondern Berhältniffe beruht; dieselbe ift nämlich durch die Bereinigungsurfunde garantirt worden. -Db nun ein gegenseitiger Bertrag einseitig aufgehoben werden fonne, gebe ich der boben Berfammlung ju bedenten. Ich be-trachte ben Antrag des Finanzbepartements wenigstens in Betreff des Bolles von Biel als einen Machtipruch. Bas ben §. 3 an und für fich felbft betrifft, erlaube ich mir zu bemerten, daß ich por einigen Bochen einen schriftlichen Antrag an den Burgerrath von Biel ftellte, dabin gebend, es mochte unfer Boll bem Staate gegen den 25fachen Werth des Reinertrages, nach einem gehnjährigen Durchichnitte berechnet, abgetreten werden. Dieg Lettere bemerke ich blog, damit ich nicht als ein unbilliger Bertheidiger von Privatrechten jum Rachtheile des Staates erscheine. — Ich ftimme somit jum §. 3, wie er vorliegt, einzig mit der Abanderung, daß, ftatt des 20fachen Werthen, der 25fache festgefest werde.

Obrecht. Ich fönnte nicht dazu ftimmen, daß die Stadt Biel solchermaßen entschädigt werden solle. Daß die Bewohner jener Seestadt dann bei Ausbebung der Zölle (denn zu Ausbebung dieses Schmerzengeldes wird's doch verhoffentlich bald kommen) anderwärts, wenn sie, handel und Wandel treibend, im Kantone herum fahren, auch keinen Zoll erlegen müssen, soll ihnen, däucht mich, hinlängliche Entschädigung für ihre verlorene Zollgerechtigkeit sein. Würde man die Stadtbieler auf angedeutete Manter entschädigen, so hätten sie ja dann einen doppelten Prosit, was denn doch nicht billig wäre.

Zahler. Die Bemerkung, die ich Ihnen, Tit., bei Unlaß des Sintretens in diesen Gesetsentwurf zu machen hatte, daß nämlich der Zoll von Laubeck nicht unter diesen Artikel gebracht werden könne, wiederhole ich hier nochmals Derselbe ist nicht ein Ersat für die dermalige Unterhaltung der Straßen oder Brücken, sondern er besteht infolge eines seiner Zeit bei Unlaß der Errichtung der neuen Laubeckfraße zwischen der Regierung einerseits und der Landschaft Oberstmmenthal anderseits förmlich errichteten und in Kraft bestehenden Bertrages, welchem zusolge durch den Zoll ein Theil des auf Erbauung der Straße verwendeten Kapitals zurückbezahlt werden muß. Demnach muß die Entschädniß so berechnet werden, daß selbige mit Inbegriff der daraus stießenden Zinse auf die Zeit wieder das vorgeschossene Kapital abtrage, wo selbiges durch den Zoll kann eingegangen sein. Hergegen fällt dann eine fernere Entschädniß unter dieses Gesch, nämlich in Betrest dessen, was der Zoll noch nach Abtragung jenes Vorschusses zu Bildung eines landschaftlichen Armengutes und zu fortdauernder Unterhaltung der Straße leisten sollte. Daber geht mein Verlangen dahin, daß auch für den Laubeckzoll, so wie für den von Biel eine Ausnahme im Protofoll gestattet werde.

Ticharner, Regierungsrath. Die Bemerkung des Hrn. Zahler ist ganz richtig; die Villigkeit erheischt, daß den Gemeinden, welche einen Theil an die Kosten solchartiger Unternehmungen beitrugen, auf die eine oder andere Weise eine Remnneration zu Theil werde. Solche Ansprachen hat man unter andern bis anhin durch Straßen- und Brückengeld ze. zu tilgen gesucht. Die Landschaft Obersimmenthal hat Unsprache auf bedeutende Entschädigung, da sie diesen Joll noch lange hätte beziehen tönnen. In der nämlichen Lage besinden sich noch andere, z. B. die Unternehmer des Brückenbaues beim Thalgute. Wenn also die Negierung diese Jölle an sich ziehr, so soll sie zu freilich dafür sorgen, daß die Antheilhaber solcher gemeinnüßiger Unternehmungen nicht im Schaden gelassen werden.

Jenner, Regierungsrath. 3ch will mir nur einige furze Bemerfungen erlauben, woraus hervorgeben wird, daß sich die Antrage des &. verfechten laffen. Die Bemerfung laffe ich gelten, daß die Entschädigungssumme nicht nach dem gebn. jährigen, sondern nach dem zwanzigjährigen Durchschnittsertrage berechnet werden solle; denn auf lesterem Wege kömmt der Staat wohlfeiler zu Kauf. Was die Bemerfung des Herrn Schöni anbelangt, daß der Zoll von Biel auf besondern Verhältnissen berube, daß er durch die Vereinigungsurfunde garantirt fei, fo will ich nicht untersuchen, mit wem die Bereintgungsurfunde geschloffen worden fei, ob nicht aufällig die gegenwärtige Regierung am Plate beider Partheien fiche, ob Biel mit der Berfassungsannahme nicht Verzicht auf den Zoll geleiftet. — Uebrigens fann ich den Srn. Schoni hier um fo meniger recht begreifen, als er früher versicherte, - ich habe Zeugen dagu - es werde Biel febr billige Forderungen ftellen und mit einer geringen Entschädnif gufrieden fein; er wolle fich dafür verwenden. Ich finde nun aber, die Bieler fonnten mit dem Finangdepartemente gufrieden fein; denn ce tragt bier auf reichliche Entschädigung an; anftatt einer bisherigen bloßen Mente bietet es ein volltommen unabhängiges Rapital, mas doch gewiß ungleich ficherer ift und alfo einen ungleich größern Berth hat. — Denen, welche mahnen, man trete bier dem Rechte von Biel zu nahe, gebe ich noch zu bedenken, daß Biel diesen Boll zwar als freie Republit, hingegen mabrend feiner Einverleibung mit Frankreich nicht bezogen bat. Alfo bedurfte es nur einer politischen Erschütterung, um es um diefen Boll ju bringen; es mare mithin nichts nothig gemefen, als eine abermalige politische Erschütterung, um wieder nichts zu haben. Aber meiter! Wer hat Biel erlaubt, das Zollhaus dort hinaus ju verlegen, wo es ficht? Die Regierung. - Gefest, wir hatten die Berbindung mit Solothurn über Mydau gezogen, fo ware Biel abgefahren worden, und fein Zollertrag hatte bedeutend abgenommen. Mit dem Boll von Thun hat es die namliche Bewandtniß; wir brauchten 4. B. nur von hier aus dem linten Marufer entlang durch den Bezirk Seftigen eine Strafe ju gieben und Thun auf der Seite zu laffen, wie febr murde fein Boll im Werthe fallen! Die Betreffenden follen alfo dem Staate Dank miffen, daß er ihnen, anstatt eines folchen unfichern Gintommens, eine fige Kapitalfumme auf angedeutetem Bege gufertigt. Ich glaube, das Angebor des zwanzigfachen Werthes des reinen Durchschnittsertrages fei erffaunlich annehmbar; wir haben und lange gestritten, ob wir fo viel bieten wollen. Ich glaube alfo, Biel fonne fich mit diesem Angebote auch gang perfett gufrieden geben. - Auf die Bemerfung des Srn. Zahler fodann foll ich entgegnen, daß jur Zeit, als die fragliche Strafe gemacht murde, Ban und Unterhalt der Strafen den Gemeinden obgelegen; - dieß ift ein febr wichtiger Buntt; aber ich will noch weiter geben. Die Regierung trug 25,000 Fr. an das fragliche Unternehmen bei, die Landschaft das Uebrige. Der daherige Boll wirft aber, wie die Jahrebrechnungen beweisen, nicht einmal 1 Prozent ab; — nun frage ich: baben die Bemeinden Obersimmenthals unter fothanen Umftanden nicht einen bedeutenden Gewinnft, wenn man fie auf dem fraglichen Fuße entschädigt? Alfo findet auch hier feine Ungerechtigfeit

fatt. 3ch glaube daber, die Bestimmungen des f. feien fammtlich wohl begründet und fonnen in vorliegender Faffung angenommen werden; einzig noch möchte ich das Wort "abufive" verbeutichen, und den Carif, nach dem gegenwärtig der Boll von Biel bezogen wird, dem Protofolle einverleiben.

Schöni. Ich pflichte der auf mich bezüglichen Bemerfung des Srn. v. Jenner bei; ich habe vielleicht versprochen, ich wolle mein Möglichstes thun, daß Biel feinen Boll auf billigem Fuße an den Staat abtrete; ich habe mich aber auch bestmöglich dafür verwendet. Ich gebe nun auf der einen Seite gwar gu, baf Biel eine Forderung gestellt hat, die gu boch ift; aber ich finde auf der andern Seite auch, daß das Finangdepartement uns doch wenigstens - was es nicht gethan - batte einer Antwort murdigen fonnen.

Abstimmung:

- 1) Für unveränderte Unnahme des f. 1 Stimme. Abänderungen Mehrheit. Beibehaltung bes 20fachen Werthes 79 den 25fachen . 2 Stimmen. 10jährigen Durchschnitt . 12 3) Mehrheit. 20jährigen 4) Den fattischen Bestand des Bielerzolltarifs
 - anzunehmen und das Wort "abufive" ju verdeutschen

Sandmebr.

S. 4.

"Als Basis zu Berechnung der Entschädigungssummen dienen die Originalberechnungen über den Bezug der Gefälle nach den von der Tagfatung bewilligten Tarifen. Die Rechnungen felbst bedürfen der Anerkennung des Finanzdepartements, sowohl in Bezug auf ihre arithmetische Richtigfeit als die Befehmäßig. keit der Tarifansähe und deren Anwendung, um als Grundlage der Berechnung der Entschädigungssumme dienen ju fonnen.

v. Jenner, Regierungerath. Mit den Worten: "die Rechnungen felbst bedurfen der Anerkennung des Finanzdepartements" ie. wollte man nichts Anderes fagen, als: ihm fiebe das Recht der Ginficht in dieselben ju; damit man ihm nicht etwa einwenden fonne, die Rechnungen feien richtig, Die Tarifanfațe gefemafig, es folle nicht darein lugen fonnen. -Dieß ift Alles, mas man mit dem zweiten Sape des g. wollte; liegt allfällig nicht diefer Sinn in dem Berbal, fo febe man fich nach einer beffern Redaftion um.

Abstimmung . Sandmebr.

§. 5.

"Bei Berechnung der Unterhaltungstoften der Brücken und Gebäude foll auch der in fürzerer Zeit zu erwartende Neubau derfelben in Anschlag gebracht werden."

v. Jenner, Regierungsrath. Diefer Artifel verftebt fich von felbft und wird durch einen Fall, der in Thun fich bald ereignen wird, noch einleuchtender; dort ift nämlich die Brucke in folchem Bustande, daß fie in furger Zeit wird neu gebaut werden muffen. Alfo muß bei Berechnung der Unterhaltungs. toften auch auf den mehr oder minder baufälligen Buffand ber Bebäude und Brucken Rücksicht genommen werden.

Abstimmung Sandmehr.

§. 6. "Bu Ausmittlung des zehnjährigen Durchschnittes. der Roften, welche durch die Eigenthümer von Zollgerechtigkeiten auf Unterhaltung derjenigen Strafen verwendet werden, deren Unterhalt denfelben obgelegen, follen die gehn letten Sahre genom. men werden, welche dem Jahre vorhergegangen, in welchem die Regierung den dortigen Straßenunterhalt auf ihre Nechnung übernommen hatte. Wo die Straßen durch die Befiger der Zollgerechtigkeiten im gemeinen Werke unterhalten worden, foll

der Roftensbelauf diefer Unterhaltung ausgemittelt werden, welche Ausmittlung einem nach f. 1 aufzustellenden Schiedsgerichte an-

v. Senner, Regierungsrath. hierüber habe ich vor der Sand nicht viel zu bemerken; ich will erwarten, ob Remand die Aufstellung eines Schiedsgerichts angreifen werde; ich habe mich schon im allgemeinen Gingangsrapporte barüber geäußert;

einen Borgang haben wir ichon in den Schiedegerichten fur die Bebnt- und Bodenginsangelegenheiten. Es wird meines Erach. tens feinen mobifeilern Weg geben jum Biete ju gelangen, als der durch Experte. Beineben habe ich noch ju bemerken, daß es in der letten Zeile fehlerhaft heißt: "nach f. 1", fatt: nach f. 7.

Tscharner, Regierungsrath. Um der Harmonie willen wünschte ich , daß nun auch die Unterhaltungsfosten nach 20jahrigem, anftatt, wie der S. vorschlägt, nach nur 10jabrigen Durchschnittbertrag ausgemittelt murden.

Zahler. Ich trage nur darauf an, den Entscheid über das Schiedsgericht aufzuschieben, bis der §. 7 berathen fein wird.

v. Jenner, Regierungerath. Dem Untrage des herrn Regierungerathe Escharner stimme ich bei, indem derfelbe in der That mit dem vorbin genommenen Beschluffe tonfequent ift. Trop der Bemerkung des hrn. Zahler trage ich hingegen kein Bebenken, ju Unnahme des f. ju rathen, wie er ift; — follten bei nachheriger Berathung des f. 7 die Schiedgerichte nicht belieben, fo fonnte man dann hier, anftatt diefer, fegen : Egperten. Wird es ja doch am Ende immerhin auf Experten antommen muffen.

Abstimmung.

1). Den Antrag unverändert anzunehmen . . . Reine Stimme. Mehrheit. 2) 20jährig, ftatt 10jährig, zu sețen . .

3) Für Aufschub des zweiten Theils und Annahme des übrigen Ginftimmia.

"Wenn über die Berechnung der Koften, fo wie der gefetmäßig bezogenen Befälle fich Anftande erheben, fo foll ein eigens dazu zu bestellendes unparthetisches Schiedegericht, im Ginn und Beift diefes Befeges, endlich darüber entscheiden. Die Bestellung diefes Schiedegerichtes, das aus drei unpartheiischen Mannern bestehen foll, geschieht durch das Obergericht, es find demfelben alle von beiden Partheien befigenden Materialten und die aufgeftellten Berechnungen einzuhandigen."

"Es fann fich dasselbe jum Behufe von Schapungen oder Untersuchungen eigens von ibm zu bestellender Erverten bedienen."

"Bor dem Schiedsgerichte findet zwischen den Bartheien fein fernerer Schriftenwechsel Statt." "In allen Fällen fallen die Kosten zwischen dem Anforderer und dem Staate ju gleichen Theilen."

v. Jenner, Regierungerath. Ueber den Grundfat des Schiedsgerichts können nun verschiedene Ansichten malten, einige werden vorfommende Unftande über Berechnung der Roften fo wie der geschmäßig erhobenen Gefälle durch den Zivilrichter nach Anleitung unfers Sachenrechts beseitigen laffen wollen. Das Finanzdepartement bingegen glaubte, ein auf angedeutete Beise bestelltes Schiedsgericht sei hier das Zweckmäßigste; in ben Banden eines folchen nahme die Sache am wenigsten eine ernfte Geftalt an, es entftanden fo am wenigften Prozeffe; man fonnte da Sachfundige beiziehen, die Materialien von den Bartheien fich ju Sanden ftellen und feinen fernern - mit Roften verbundenen - Schriftenwechfel ftattfinden laffen. Die Schieds. richter, fo wie die beigezogenen Experten, wurden dann nach Wiffen und Bewiffen verfahren.

Beber, Regierungsstatthalter. Ich glaube nicht, daß die Berfassung die Aufstellung folcher Schiedsgerichte gestatte, indem jufolge f. 14 Niemand feinem ordentlichen Richter entzogen werden barf, und jufolge §. 91 feine andere als die in der Berfaffung benannten Gerichtsstellen errichtet und angerufen werden follen. 3ch trage demnach darauf an, daß diefer f. in Gemäß. beit der Verfassung abgeandert werde.

Jaggi, Oberrichter. Ich urterfluge die letigefallene Meinung. In den meiften Fällen, mo auf schiederichterlichem Wege Anstände befeitigt werden follen, entstehen eben so gut oder eher noch Prozesse, als auf anderm Wege. Dann ware, wie herr Weber richtig bemerkt, die Aufstellung folcher Gerichte gegen die Berfaffung.

Wehren. Ich habe nichts einzuwenden, als daß, anstatt Experten, gesest murde: Sachverständige; denn es schickt sich nicht, daß der Gefengeber jum Bolfe in fremder Bunge fpreche.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich habe wenig zu erwiedern. Wenn der Verfassung durch Vestellung solcher Gerichte zu nahe getreten wird, so wird ihr auch noch durch andere Gerichte dieser Art, z. B. durch Geldstagsgerichte, zu nahe getreten; auch in Zehntsachen ift ein Schiedsgericht aufgestellt worden. — Auf welchem Wege mehr Prozesse vermieden werden, will ich diejenigen beurtheilen lassen, die dieß kennen, ich habe zu wenig Kenntniß in solchen Händeln; das Departement glaubte indessen, es würden auf diesem Wege weniger Prozesse aufsommen, weil dann da Sachverständige zu Gerichte säßen. Indem ich Riemandem verwehre, nach seiner eignen Unsicht zu stimmen, schließe ich auf Unnahme des Urtifels.

Robler, Regierungsrath. Ich trage auf Streichung des

Weber, Regierungsflatthalter. Ich habe nichts dagegen; fobald man die Schiedogerichte fallen läßt, kann man in der That diesen &, freichen.

Stettler. Ich schlage vor, die Sapung 379 des Zivil- gesetzbuches bier anzuführen.

Jaggi, Oberrichter. Ich schlage vor, den Art. 3 des regierungsräthlichen Entwurfes, dem zufolge "die Ausmittelung der Entschädigungssumme auf dem Wege der gegenseitigen oder wo dieselbe auf diesem Wege nicht ermittelt werden könnte, nach Anleitung der Sapung 379 des Zivilgesesbuches (Sachenzecht) geschieht" — hier auszunehmen.

Robler, Negierungbrath. Ich möchte diefen Art. 3 bier ebenfalls aufnehmen, und demfelben noch beifügen, daß in beiden Fällen diefe Ausmittelung einzig nach den Bestimmungen und im Sinn und Geift des gegenwärtigen Gefețes geschehen solle.

.

"Bu Eingabe aller Entschädnifforderungen wird ein Termin anberaumt von einem Jahre, vom Tage der Erlassung dieses Gesetes an gerechnet. Nachher mürden keinerlei Neklamationen mehr berücksichtiget, sondern es wird angenommen, die Nechtsbesiher haben auf jede Entschädnifforderung Verzicht geleistet."

v. Jenner, Regierungsrath. Ich habe über diefen Artifel nichts zu bemerken, als daß cs, flatt " vom Tag der Erlaffung", richtiger heißen wird: vom Tage der Einführung u. f. w.

Kohler, Regierunge ath. Ich bin mit diesem Artifel nicht einverstanden. Ich bätte gewünscht, daß wir in möglichster Bälde zu einem neuen Zollspstem kommen möchten. Hierauf können wir jedoch noch lange warten, wenn wir einen Termin von einem Jahre zu Sinreichung der Entschädigungsansprachen einräumen. Damit also dieser Gegenstand baldmöglichst erledigt werde, stelle ich den Antrag, daß jeder, der Ansprachen auf Zollgerechtigkeiten zu machen hat, dieselben, nebst den erforderlichen Belegen, bis den 1. April 1837 dem Finanzdepartement einzeiche. Später soll keine Entschädnissforderung mehr angenommen merden.

Jaggi, Oberrichter. Ich möchte auch nur eine Nothfrift von 3 Monaten — von Neujahr an gerechnet — anberaumen.

v. Jenner, Regierungsrath. Da ich febr gern febe, wenn diefe Sache in ehemöglichfter Zeit erledigt wird, fo stimme ich auch zu ber fraglichen Nothfrift.

Abst im mung. Den Artifel unverändert anzunehmen 1 Stimme. Für eine Nothfrist bis zum 1. April Mehrheit.

In Betreff des Einganges zu diefem Gefete wird nun noch beschlossen, statt des Wortes Zollwesen, den Ausdruck Boll- oder Berbrauchsteuersystem aufzunehmen und übrigens die Abfassung zu verbessern.

Ticharner, Schultheiß. Da sowohl wegen der in unserm Kanton geäußerten Stimmen als ruchichtlich unserer Miteidgenossen zu wünschen ift, daß ein Gesepesentwurf über ein neues
Zoll- oder Verbrauchstenerspitem ohne längern Aufschub zur Berathung komme, so erlaube ich mir am Schlusse dieser Verathung
den Antrag zu stellen: dem Regierungsrath den Auftrag zu Vorlegung eines solchen in der zweiten hälfte der Binterspung des
Großen Rathes zugehen zu lassen.

Abstimmung: Sandmebr.

Vortrag des Finanzdepartements, den Verkauf des Kornhaufes zu Narberg betreffend.

v. Jenner, Regierungsrath. Das Finanzdepartement trägt Ihnen, Tit., in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, darauf an, den von ihm eingeleiteten Verfauf des dem Staate zugehörigen und entbehrlich gewordenen Kornhauses neben der Kronenwirtsschaft zu Narberg genehm zu halten. Un der statzgefundenen Steigerung hat Hr. Kronenwirth Dietler das höchste Gebot gethan, welches in 10,155 Fr. oder mit Inbegriff der sogenannten Steigerungsrappen in 10,256 Fr. 55 rp. besteht. Dieses Angebot siel deswegen so annehmlich aus, weil ein anderer Wirthschaftsbesißer, Hr. Probit, dies Gebäude ebenfalls äußerst gern käuslich an sich gebracht hätte. Es wäre zu wünschen, wir könnten alle entbehrlichen Staatsgebäude so ungeheuer theuer veräußern. Sie, Tit., werden daher keinen Anstand nehmen, diesen Kauf zu ratissziren.

Abstimmung: einstimmig.

Vortrag der Polizeisektion über Ernenerung des Niederlassungsvertrages mit Sardinien.

Jaggi, Regierungsrath. Ein vorörtliches Kreisschreiben vom 25. Oftober letithn enthält die Einladung an den hiefigen Stand, der Erneuerung des von einer Anzahl schweizerischer Kantone — unter denen auch Bern — am 21. Mai 1827 auf 10 Jahre mit der königlich-sardinischen Staatsregierung geschlossenen Bertrages über Niederlassungsverhältnisse der gegenseitigen Staatsangehörigen beizutreten. Sowohl das Departement als der Negierungsrath weisen diesen Antrag empsehlend hieher. Doch trägt der Negierungsrath überdies noch darauf an: den Vooch trägt der Negierungsrath überdies noch darauf an: den Vorort einzuladen, dei der könliglich-sardinischen Regierung dahin zu wirfen, daß die Gültigkeit der Legitimationsschristen ihrer Staatsangehörigen nicht bloß auf ein Jahr beschriften ihrer Staatsangehörigen nicht bloß auf ein Jahr beschriften dieser Fall bei den Matrifeln der Franzosen ist, ausgedehnt werde. — Da dieser Niederlassungsvertrag sich bisher vortheilbaft für uns erwiesen hat, so trage ich im Namen der vorberathenden Behörde auf Erneuerung an.

Diefem Untrage, nebft dem Bufațe des Regierungsrathes,

wird beigepflichtet durch's - Sandmebr.

Schluß der Sipung gegen 7 Uhr.

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

'Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Micht offiziell.)

Fünfzehnte Situng.

Donnerstag ben 4. Dezember 1836. (Bormittags um 9 Uhr.)

Brafident: Sr. Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls giebt der Hr. Landammann Kenntniß von dem Resultate der gestrigen Sechszehnerwahl. Das absolute Mehr haben erhalten die Herren Rickli, Kifling und Schneider, Arzt.

Für die noch übrigen zwei Sechszehner werden neue Stimmzeddel an 133 Anwesende ansgetheilt.

Tagebordnung:

Fortsetung der Berathung über den Bericht der Spezial- tommiffion zu Untersuchung der Zuchtanstalten.

Ein fernerer Antrag der Spezialfommiffion unter der Rubrit:

III. Berichiedene Untrage in Betreff der innern Organisation der Unftalt.

Pag. 42. geht dabin: "daß im materiellen und moralischen Interesse der Züchtlinge der Grundsan anerkannt werde, daß man denfelben einen Theil des Erlöses ihrer Arbeit überlassen solle u. f. w."

Die Polizeifektion und ber Regierungsrath find mit biefem Antrage einverftanden.

Schneider, Regierungsrath. Die meinen Rezidive fommen daher, daß, wenn ein Züchtling aus der Anstalt entlassen wird, er dann oft keine Kleider, kein Geld und keine Aussicht hat, sein Brod verdienen zu können; dann begeht er etwas, was ihn wieder dahin führt, woher er gekommen. Daher ift in vielen ähnlichen Anstalten der hier vorgeschlagene Grundsat eingeführt; in Genf und Waadt erhalten die Züchtlinge die Hälfte des reinen Erlöses ihrer Arbeit. Die Spezialkommission wollte aber hierüber dem Großen Rathe nichts Näheres vorschlagen, weil es nicht am Großen Rathe sein kann, in dergleichen Details einzutreten. Es handelt sich nur um den Grundsat, an der Polizeisestein wird es dann sein, über die Stefntion dessehn desse zu nachen.

Rohler, Regierungsrath. Dieser Grundsat wird wesentlich dazu beitragen, das die Zuchtanstalt wirklich eine Besterungsanstalt werde. Wenn die Züchtlinge sehen, daß sie bei Fleiß und gutem Betragen einen Vortheil haben, so wird ihnen das ein Motiv sein, sich gut aufzuführen, wodurch sie zulest einen Nachlaß der Strafzeit gewinnen können u. s. w. Es scheint vor der Hand nicht zweckmäßig zu sein, daß allen Sträflingen ein gleicher Theil ihres Dienstes verabsolgt werde. Diezenigen, die träge sind und nur so viel arbeiten als sie gerade

muffen, sollen doch nicht gleich berücksichtigt werden wie diejenigen, die sich durch Fleiß und Thätigkeit auszeichnen. Die Sträslinge sind nach ihrem Betragen u. s. w. in mehrere Klassen eingetheilt, von welcher Eintheilung die Behandlung derfelben mehr oder weniger abhängt. So würden die Züchtlinge der untersten Klasse z. B. ein Fünftel des Erlöses, in der obersten Klasse mehr erhalten u. s. w.

, Stettler. Ich muß mir die Freiheit nehmen, beizufügen, daß der angerathene Grundsath bereits größtentheils in Exefution ist; die meisten Züchtlinge erhalten etwas von ihrem Erlöse. Bei allen war es bisher nicht möglich, weil nicht alle Züchtlinge solche Arbeiten befommen, bei welchen ein Mehrverbeinst möglich war. Die Polizeiselstion hat sich daher bemüht, eine bestere Vertheilung der Arbeitsweise zu bewirken; damit jeder Züchtling in die Möglichkeit verseht werde, etwas zu verdienen.

Dem Antrage wird durchs Sandmehr beigepflichtet.

Schneider, Regierungsrath, trägt zur Abfürzung der Sache darauf an, daß alle übrigen Anträge der Spezialfommission in Betreff der Zuchtanstatten in Bern der Polizeisektion und dem Regierungsrath zu möglichster Berücksichtigung zugesendet werde, mit dem Auftrage, die Anträge über die Buchtanstalt zu Pruntrut in Uebereinstimmung zu bringen mir den über die hiesige Zuchtanstalt gefaßten Beschlüssen.

Kohler, Regierungsrath, ist ganz damit einverstanden, bemerkt aber, daß dem Antrage auf pag. 46, "nicht mehr zuzugeben, daß Züchtlinge an össentlichen Orten, wo sie vom Publitum gesehen werden u. s. w., Arbeiten besorgen," seit dem Orucke des Berichtes bereits entsprochen worden sei. Nur der Antrag auf pag. 51 in Bezug auf die Anstalt zu Pruntrut und dersenige auf pag. 53 mussen der Abstimmung des Großen Rathes noch unterliegen. Der erstere will Ausstellung eines besondern Lehrers für die Anstalt mit Fr. 600 Besoldung; und der zweite, "daß die Stelle eines Inspektors aufgeboben, und daß die Stelle eines Inspektors und diesenige eines Oekonoms in eine Direktorstelle vereinigt u. s. w. werde" mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 700.

Diefen beiden Untragen wird durch's Sandmehr beigeftimmt.

Fueter. Ich erlaube mir nur ein paar Worte über die Gefundheitsverhältniffe in den hiefigen Zuchtanstalten. Diese häuser sind in so hohem Grade eine Quelle von Krankheiten, daß es wichtig genug ift, diesen Gegenstand bier vorzubringen. Ich bin überzeugt, daß die Polizeisetstion und der Negierungsrath Alles gethan haben, um den daherigen Uebelständen abzubelsen; indessen ist das Wichtigste nicht geschehen; und daher sollte der Große Rath dem Regierungsrathe und der Polizeiselstion auftragen, Allem aufzubieten, damit die der Gesundheit so nachtheiligen Sinküsse entsernt werden. Vom Augenblicke an, als die erste Abtheilung der Züchtlinge ins neue Haus hinüber

gezogen waren, lagen zwolf mal mehr Rrante danieder, als fonft. Das Ramliche zeigte fich fpater bei ber zweiten Abtheilung. Alls im letten Jahre in Diefen Saufern eine fehr beftige Epidemie ausgebrochen mar, das gewöhnliche Rervenfieber, mur-Den mehr als die Salfte ber Straftinge Davon befallen. Man bat fich damals ein Gutachten zweier geschickter Herzte geben laffen, und barauf einige Berbefferungen, namentlich in Unfebung ber Roft, eingeführt. Daß aber die frubere Roft nicht die Saupturface der großen Empfanglichfeit fur Rrantheiten mar, Das hat die dieffahrige Rubrepidemie bemiefen, von welcher, trop der eingeführten Berbefferungen, weit über 100 Patienten befallen murden, mabrend in der Stadt febr wenige erwachsene Perfonen die Rubr befamen. Alle möglichen Bruntfrantheiten und Ratarrben find eigentlich flebend im Saufe, fo daß der Argt in feinem Berichte fagte, es fei dafelbft ein funftliches bollandi. fches Klima. Rur in diefem Jahre find für die 300 Straflinge weit über 6000 Rezepte verschrieben worden. Alfo find Diefe Leute nicht bloß bestraft durch die Detention, sondern fie find auch in Abficht auf ihre Gefundheit den ungunftigften Ginfuffen ausgefest. Die Urfachen bievon find leicht aufzudeden, Schon Die Lage bes Saufes ift febr nachtheilig, rings eingeschloffen, gegen Diten nicht 10 Schritte weit von Saufern , welche ibm Die Sonne wegnehmen; auf der anderen Gette die Schangen, und wenn diefe weggeschafft werden, immer noch eine bedeutende Anbobe. Diefes Alles ift nun freilich nicht ju andern; aber um fo mehr follte man auf dasjenige bedacht fein, was bingegen geandert werben fann. Alle einen folchen Sauptnachtheil fur Die Gefundheit febe ich die eigenthumlichen Chalousien an, welche alle Deffnungen des Saufes verschließen. Diese Chaloufien find vernagelt, man fann fie nicht öffnen. Run dente man, ob es möglich ift, daß eine fo ungeheure Steinmaffe warm und trocen werden fonne, wenn das Saus das gange Jahr hindurch durch folche Chalonfien jedem Sonnenstrable verschloffen bleibt. Da kann kein frischer Luftzug hinein kommen, und wenn man auch ftundenlang die Fenfter offen fteben läßt, fo ift der alsdann entstehende Luftzug nur nachtheilig. Ich begreife, daß die Chaloufen nöthig find für die Polizei des Haules; aber die Polizei-rücksichten können nicht die Gesundheitsrücksichten überwiegen. Wir wollen nicht die Sträffinge auf Roften ihrer Gefundheit bewachen. Man follte die Chalonsien fo einrichten, daß man fie öffnen fann; dafür fonnte man unten an den Fenftern undurchfichtige Scheiben anbringen. Gin anderer fehr unglücklicher Umftand ift die Dampfheizung, welche das Saus um den Vortheil vieler verschiedener Feuerheerde bringt, welch' lestere fo febr dazu beitragen, alle Raume ju luften. Gin einziges Feuer ift im gangen Saufe, mahrend unter andern Umftanden 50 bis 60 Reuer durch alle Spalten frische Luft einziehen fonnten. Gin einziger fortlaufender Ofen geht in Gestalt einer Röhre durch's gange Saus und bringt feine Beranderung in der Luft hervor. Daber find alle Gange des Saufes durchaus falt und feucht, und fo ift es nicht anders möglich, ale daß die Straftinge, welche 2, 3 Mal des Tages aus ihren oft fehr beißen Stuben in giemlich dunnen Rocken durch diefe eiskalten und feuchten Gange geführt werden, alle Augenblicke Krankheiten unterliegen. -3ch habe es als Medizinalperson für meine Pflicht gehalten, Diefe Anzeige zu machen und damit den Bunfch zu verbinden, daß der Regierungsrath den Auftrag erhalten mochte, nach den Ergebniffen eines Expertenurtheils alle diefe Nachtheile gu befei. tigen.

Ifenschmid. In Unterstützung des hen. Professor Fueter muß ich noch beifügen, daß vom Augenblicke an, als man die Züchtlinge nicht mehr zur Straßenreinigung brauchte, alle Krankbeiten zugenommen haben. Das bringt mich auf den Gedanken, daß es der Polizeisektion an's herz gelegt werden möchte, die Gefangenen so viel als möglich auf dem Lande arbeiten zu lassen; denn durch das Eingeschlossenbleiben entsteht eine Stockung in ihren Sätten, die nur verderblich auf die Gesundheit wirken kann. Ferner wünsche ich, daß auch die Zuchtmeister in der Instruerte des hauses Aufnahme finden möchten. Ferner mußich mich verwundern, daß, als die Polizeisektion von Professoren der Universität ein Gutachten hatte machen lassen, die oberste Medizinalbehörde keine Kenntniß davon erhalten hat. Endlich muß ich wünschen, daß, wenn der Hausmedikus einzig nicht hinreichend auskömmt, man ihm gestatte, hiefige Studirende zur

Buife beiguziehen, lieber, als fremde Gehülfen gu mablen, Die boch ebenfalls nur Studenten find.

Stettler. Die Schuld der mehrern Kranflichfeit der Buchtlinge liegt nicht gang am Gebaude. Als die Gefangenen noch im alten Saufe waren, flagte Jedermann, es fei gegen alles Schicklichkeitsgefühl, die Buchtlinge die Strafen reinigen ju laffen. Die Polizeisektion bat diesem Schicklichkeitsgefühle Rechnung getragen, und die Züchtlinge so viel als möglich den Augen des Publifums entzogen. Run aber geboren die meiften Büchtlinge einer Rlaffe an, deren Lebensart Sommer und Winter eine beständige Bewegung erfordert. Diefen murde nun jede Bewegung im Freien so zu sagen auf einmal abgeschnitten, und in diesem Mangel an Bewegung, vorzüglich zur Binterezeit, ift die Zunahme ber Kranklichfeit zu suchen. Dafür fann bie Polizeisektion nichts, und fie mochte defiwegen auch nicht anrathen, die Buchtlinge wiederum jur Strafenreinigung ju gebrauchen. Im Sommer hat die Polizeiseftion jedoch die Buchtlinge ju verichiedenen öffentlichen Arbeiten verwendet, g. B. bei der Abtragung der Schanzen, bei Strafen, auf dem Felde u. f. w. Daber ift im Sommer die Babt der Kranfen immer geringer, als im Winter u. f w. Bas den Bormurf betrifft, daß die obere Sanitätebehörde von dem ausgebrochenen Typhus nicht in Kenntniß geset worden fet, so bat die Polizeisektion nicht geglaubt, daß es in ihrer Pflicht liege, mit jener Behörde darüber in Rorrespondeng ju treten, sondern fie glaubte ibre Pflicht badurch ju erfüllen, daß fie einige febr berühmte medizinische Bro. fefforen ersuchte, in Gemeinschaft mit dem Buchthausarzte die Unftalt ju befuchen und ein Befinden Darüber abzugeben. - Die Borwurfe wegen einiger Ginrichtungen in dem jegigen Gebaude find ebenfalls nicht gang gegründet, und Abanderungen darin maren wohl nicht praftisch. Bas vorerft die Dampfheizung anbelangt, so hat man sich früher beklagt, die Torfbeigung sei ungeheuer theuer, und fo glaubte man mit der Dampfheizung moblfeiler ju fahren. Diefe Dampfheizung ift übrigens nicht nur in Buchtanstalten, sondern auch in freien Instituten eingeführt. Daß übrigens im Winter die Gange etwa gar falt feien, hatmich nicht gedünft; im Gegentheile, obgleich ich ein ziemlicher "G'frurlig" bin, mußte ich mich verwundern, daß es in den Gangen so warm sei, denn die Dampfrohre geben auch durch die Gange. — Die Chaloufien ju verandern, mare auch nicht gang praftisch. Wenn man fich die Mube giebt, ziemlich häufig ins Buchthaus zu geben, fo wird man finden, daß die Stuben des Sonnenlichtes nicht fo febr ermangeln. Wenn ich febe, wie mancher Kapitalift, wie mancher Banquier freiwillig in Sofftuben u. dergl, arbeitet, wo fein Sonnenlicht das gange Jahr bin- durch binein fommt, und wenn ich febe, daß ja unfere halbe Stadt Schattseite ift, so fann ich den Vorwurf nicht gegründet finden, daß die Züchtlinge des Sonnenlichtes allzusehr entbebren muffen. Was die Krankenbesorgung betrifft, so ift jest in der Buchtanstalt eine Infirmerie errichtet, wodurch den sonitarischen Rucksichten alle mögliche Rechnung getragen worden ift. Ich glaube, man habe fich lediglich darauf zu beschränken, der Bolizeisektion den Bunich zu äußern, daß fie alles dasjenige für den Gefundheitszuffand der Sträflinge thue, was mit der Polijei und dem Zwecke der Anstalt verträglich ift.

Jaggi, Regierungerath. Was den Vorwurf betrifft, daß die Sanitätsbehörde feine Kenntniß erhalten habe von der im Zuchthause ausgebrochenen Spidemie, so mache ich die Versammlung aufmerksam, daß der Zuchthausarzt selbst Mitglied der Sanitätsbehörde ist. In Bezug auf die Einrichtung dieses Sauses pflichte ich Allem bei, was Sr. Prof. Fueter angebracht hat. Namentlich der Punkt wegen der Jalousien ist schon sehr viel von der Polizeisestion berathen worden, wo die von Srn. Fueter geäußerte Ansicht ebenfalls ausgesprochen worden ist, so daß also dieselbe volle Berückschigung verdient.

Fueter. Ich weiß, daß der Regierungsrath und die Polizeiselfetion von dem besten Willen beseelt sind, und ich wollte Riemandem einen Vorwurf machen als der Anstalt felbst. Jum Beweise übrigens, daß das Saus durch und durch feucht ift, diene,
daß fein Schuh in der Krankenstube einige vierundzwanzig Stunden lang liegen kann, ohne ganz mit Schimmel überzogen zu sein.

Robler, Regierungerath. Vorerst ift richtig, daß der Zuchthausarzt im Sanitätskollegium fist, und also kömmt es mir

über alle Magen unbegreiflich vor, daß das Sanitatsfollegium von jener Kranfheit nichts gewußt haben foll. Uebrigens mar es gewiß nicht an der Polizeifektion, die Sanitätsbehörde von Amtswegen davon in Kenntnif ju fegen. Weil aber die Ginen glaubten , der Sr. Direftor trage einige Schuld daran, andere bagegen, der Argt behandle die Rranten nicht zweckmäßig; fo wollte man gang fremde und unparthetische Manner darüber vernehmen. Daß denn das Sanitätsfollegium fich nicht gar viel um Die Anftalt befümmert, geht daraus bervor, daß das der Sanitats. beborde abgeforderte Butachten über die vom Srn. Altschultheißen Lerber fo fehnlichft gewünschte Gelatine noch bis jur Stunde der Polizeisettion nicht zugekommen ift. Ich borte zwar fagen, Dieses Gutachten fei vor etwa 6 Wochen abgegeben worden; aber auch dann hat es jedenfalls 9 Monate auf fich warten laffen. — Es ift vorgeworfen worden, daß man Fremde, Deutsche, Studirende als Gehülfen des Buchthausarztes anstelle anstatt junge biefige Studirende. Der Angestellte ift auf die Verantwortung des Buchtbausarztes angestellt, übrigens bereits früher als Affiftent in der Infel gebraucht worden. Daß man jungen Studirenden die Beforgung der Kranken anvertraue, das werde ich nie zugeben, wenigstens nicht ohne Beifein des Arztes. Ift diefer dabet, dann mag er ja freilich Studirende beigieben, wie es im Klinikum geschieht. - Dem Brn. Professor Fucter muß ich seine Meußerungen verdanken, fie enthalten größtentheils Wahrheit; allein er hat und nichts Neues gesagt, fondern die Bolizeiseftion hat schon seit Jahr und Tag alles Mögliche versucht, um den vorhandenen Uebelftanden ju fleuern. Sie hat bereits dem Regierungsrath Borschläge gemacht, und ber Regierungsrath hat der Polizeiseftion aufgetragen , in Berbindung mit dem Baudepartement Alles wohl zu untersuchen, und dann zu thun, was unter Beiziehung von Sachverständigen und Aerzten zu thun nöthig und möglich fei.

v. Goumoens. Tit., ich finde mich veranlagt, den furgen Untrag ju ftellen, daß es dem Großen Rathe belieben möchte, dem Regierungbrath den Auftrag ju geben, ju chriftlicher Beforgung der Gefangenen, jedem derfelben eine Bibel ju schenken. Meine Brunde bafur find die: die Regierung, mas ihr ju großer Chre gereicht, ift febr befummert, daß die Gefangenen nicht bloß dem Leibe nach beforgt werden, sondern auch die gehörige geistige Pflege erhalten. Aber nach meiner Erfahrung und nach meinen Grundfägen bin ich überzeugt, daß bas Wort Gottes nicht genugsam bekannt ift in diesen Anskalten, und daß jeder Züchtling eine Bibel erhalten follte ju 'feinem Gebrauche: "Alle Schrift von Gott eingegeben, ift nuplich jur Lebre, jur Strafe, jur Befferung, gur Unterweifung in der Gerechtigfeit, daß ein Mann Gottes vollkommen fet, ju allen guten Werten geschieft." Diefe Stelle hat mich vorzüglich überzeugt, daß diefes beilige Buch fich schicke für eine solche Anstalt, indem jedes Wort dieser Stelle ganz besonders auf den Zustand der Sträftinge Bezug bat. anderer Grund ift der Grundfas, auf welchen das Saus gebaut und die gange Unftalt errichtet worden. Die gange Unftalt ift gebaut auf den Grundfat der Wiedergeburt, der Erneuerung bes Bergens und Beiftes jedes Züchtlings; darum find Bellen für die einzelnen Züchtlinge errichtet worden, zwar nicht in hinreichender Angabl, mas ein großer Rebler ift. Defto mehr muß man jest diefem Mangel des Saufes durch beffere Lehre entgegenzufommen suchen, um diefe Menschen so viel als möglich unter den Ginfluß Des Beiftes Gottes zu ftellen. Man wird fagen, das fei gefährlich, schade der Sicherheit des Saufes, wenn man den Leuten Bucher in die Hande gebe. Ich glaube das nicht, denn die Beschaffenheit des Hauses ift so, daß Entweichung unmöglich ift. Noch ein anderer Grund ift die Langweile, über melche die Gefangenen klagen. Diese ift der Gesundheit fehr schädlich. Die Leute muffen schweigen, durfen nicht rauchen, find vereinzelt; das alles ift gang recht, aber es beweist, daß das gange Syftem des haufes auf Beränderung des Sinnes hingeht, und daß man alfo den Gefangenen das Wort Gottes nicht vorenthalten foll, fonft muffen diefe Leute vor Langweile fast in Verzweiflung gerathen. Man wird fagen, die Lehrer, welche da angestellt find, genugen. Es ift aber nicht gefagt, daß die Wahl diefer Lehrer, mas febr fcmierig ift, fo fei, daß diefelben allen Gefangenen befonders in Betreff ihrer religiofen Unfichten genügen. Wenn diefe Lehrer den Beift Chrifti und feine Liebe nicht haben, fo werden fie die Befangenen

nicht zur Bekehrung bringen. Hingegen durch das Lesen des Wortes Gottes und schon viele Bekehrungen entstanden ohne Predigt. Ich habe die Erfahrung hievon in Thun gemacht, wo auf meine Verwendung hin die Gefangenen von Seite der Regierung mit Vibeln beschenft worden sind, was diesetben außerordentlich gefreut hat, und es sind nur sehr wenige gewesen, die sich nicht gerne damit abgegeben hätten. Uebrigens ist darin eine große Erleichterung für den Gefangenwärter n. s. w. Ich glaube, Sie sollen den Austrag geben, daß sowohl bier als in Pruntrut sedem Züchtlinge eine Bibel geschenkt werde. Daß dieses nicht bereits geschehen, ist schon vielen Fremden aufgefallen. Wir sollen den Unglücklichen das Brod des Lebens nicht vorenthalten.

Abftimmung. Für Erheblichfeit des Antrages 50 Stimmen. Dagegen 30 %

hierauf wird die definitive Redaktion des Gefenes über die Zollgerechtigkeiten, wie dasselbe in den Sipungen von Montag und Mittwoch berathen worden, vorgelegt und durchs handmehr genehmigt.

Sodann gibt der herr Landammann Kenntnif von dem Resultate der heutigen Sechszehnerwahlen. — Das absolute Mehr hat erhalten hr. herren zu Laupen.

Für die noch übrige lette Sechszehnerstelle wird zwischen ben herren Krebs und Altlandammann Simon durch Ballotirung entschieden.

br. Rrebs wird mit 58 gegen 32 Stimmen ermahlt.

Sammtliche neu erwählte Sechszehner leiften, mit Ausnahme des zum Regierungsstatthalter nach Thun ernannten orn. Landammanns Meßmer und der abwesenden herren E. Schnell, Rickli und Arzt Schneider den vorgeschriebenen Sechszehnereid.

Gin Bortrag des Militardepartements trägt auf Beffätigung des herrn Oberstmiliginspektor Zimmerli als Garnifonskommandanten an, welche lehtere Stelle der jährlichen Bestätigung unterworfen ift.

Die Beffätigung wird durchs Sandmehr ausgesprochen.

Sin ähnlicher Bortrag der Polizeisektion trägt auf Bestätigung des herrn Scheurer als Adjunkten des Centralpolizeidirektors, und des herrn Küpfer als Chef des Landjägerkorps an.

Tillier. Ich fann mich nicht enthalten, als Mitglied des Großen Rathes bei diesem Anlasse die Berwunderung zu äußern, daß seit bald 18 Monaten ein Mitglied dieser hoben Behörde, ein Mitglied des eidgenössischen Staatsrathes, der Centralpolizeidireftor der Republik, in einer Untersuchung begriffen ist, von welcher man nichts vernimmt. Der Große Rath soll dem nicht so zuseben, ohne ein Wort dazu zu sagen. Wenn ein Mitglied der Nationalrepräsentation während zwei Tahren sein Pflicht nicht thun kann, so soll man dasselbe entweder abberusen, oder darauf dringen, daß dieser Zustand besendigt werde.

Herr Landammann. Es ift mir gestern eine Borstellung über diesen Gegenstand zugesommen aus den Gemeinden Narberg, Ortschwaben, u. s. w., welche bereits bei den Mitgliedern der Bittschriften-Kommission eireulirt hat. Diese Petition geht dahin, daß der Große Rath mit Bezugnahme auf den §. 60. der Verfassung Nr. 25. das Obergericht anweisen möchte, die endliche Beurtheilung des herrn Blumenstein ohne weitere Säumniß vorzunehmen und die betreffenden wegen der stattgehabten Verzögerungen zur Verantwortung zu ziehen.

Ohrecht. Ich verdanke unserm fünftigen herrn Landammann die gemachte Bemerkung gar febr. Denn die Beurtheislung des herrn Blumenstein ift auf eine unerhörte Weise verzögert worden. Ich habe seine Vertheidigung gelesen und ich werde mich gar nicht verwundern, wenn man ihn für unschuls

dig erffart. Wirklich ift dem Obergerichte aufgetragen worden, die Reaftionsprogedur vor allen andern Geschäften gu beurtheilen; wenn nun herr Blumenftein das Unglud hat, bis dabin warten in muffen; fo ift das gewiß febr traurig für ibn u. f. w. 3ch mochte fehr munschen, daß er damit nicht warten muffe bis am jungften Tage am Morgen.

Ticharner, Schultheiß. Bor der gegenwärtigen Ordnung der Dinge find die Sachen ungeachtet der fo mangelhaften Gefepgebung nicht fo lange gegangen wie jest. Wo die Urfache diefes unbegreiflich langfamen Ganges der Kriminal-Juftig liegt, will ich jest nicht untersuchen, aber es scheint mir zwedmäßig, man mochte diefen Gegenstand der Gesetgebungs- Kommiffion juschicken und derfelben auftragen, mit möglichster Beförderung Den Urfachen diefer Bergögerung nachzuforschen und Mittel vorjufchlagen, wie dem Hebel fonne abgeholfen werden, denn langer barf man der Sache nicht zuseben.

Jaggi, Regierungerath. Ich habe neulich von herrn Blumenftein felbft vernommen, daß die Prozedur vor einer Egperten - Kommission liege und von dieser verzögert worden fen, und daß darauf das Obergericht dieser Kommission einen letten Termin gefest habe , der gestern ausgelaufen fenn foll.

Neufomm. Sch möchte darauf antragen, daß der Regierungsrath den Auftrag befomme, die Sache untersuchen gu laffen und dem Großen Rathe in feiner nachsten Sigung Rapport abzustatten.

Roch, Regierungsrath. Ich stimme ganz dieser letten Meinung bei, denn die Gefengebungs. Rommiffion hat nicht über die Beamten zu machen und zu untersuchen, wo gefehlt worden seyn mag. Aus dem neulich verlesenen Schreiben des Obergerichts scheint hervorzugeben, daß der äusserft langsame Gang und die ungeheure Berzögerung der Reaktionsprozedur mehr oder weniger dem Staatsanwalde beizumes fen fen, und wir haben zugleich daraus erfahren, daß berfelbe auf erhaltene Mahnungen des Obergerichtes bin, diefem lettern erklärt habe, er verbete fich in Zufunft die immer wiederholten Mahnungen des Gerichtes. Was wollen Sie mehr, Tit. Wenn der Fehler da liegt, fo fann einzig der Regierungsrath einschreiten, und zulest bochst mahrscheinlich Sie selbst. Wenn Jemand nicht will und sich Mahnungen verbittet, da weiß ich wenigstens noch seinen Ausweg. hingegen wird die Legissations. Kommiffion feiner Zeit einen Strafprozef bearbeiten, aber das geht noch lange u. f. w.

Wehren bemerkt, daß man allgemein auf dem Lande aufferordentlich über diese Rechtverzögerung flage.

Belrichard. Ich munichte ju erfahren, warum Berr Blumenftein nicht ju ben Sigungen des Großen Rathes einberufen ift. Die Verfaffung erflart jeden Burger für fo lange als unschuldig, bis er verurtheilt worden, und überdieß ift Gr. Blumenstein bereits von der erften Inftang frei gesprochen worden. Go fonnte ja die Gewalt gegen jeden von und eine Unflage erheben, um ihn, wenn feine Opposition etwa migfällig mare, entfernt gu halten.

Berr Landammann. Berr Blumenftein ift feiner Belt befiwegen nicht einberufen worden, weil dem gandammann angezeigt worden war, daß er in Anklagezustand verfett fen, und Diese Anzeige ift bis dahin beim Landammann nicht revozirt worden.

Abstimmung. Die Beftätigung obiger Beamten mird durch's Sandmehr ansgesprochen.

Dem Regierungsrath den Auftrag ju geben, den Urfachen der Zögerung in der Prozedur gegen herrn Blumenftein nachgroße Mehrheit. auforschen forschen gr. Diesen Austrag der Gesengebungs-Kommission

zu geben

Wieder befegung ber durch die Ernennung des Srn. Regierungsflatthalters Beberquienem Mitgliede des Obergerichts erledigten Stelle im Finanzdepartement.

Bom Regierungsrath vorgeschlagen find die herren B. Simon und Kummer.

Bon 91 Stimmen erhalten

	im 1. Sfr.	im 2. Gfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Sr. Kummer	24 St.	34	42	40
" Schnyder-Dufresn	¢ 25	31	22	32
" Säberli	17	12	11	
, B. Simon	10	5		

u. s. w. Mehrere Mitglieder scheinen nicht gestimmt zu haben und fomit ware durch's relative Mehr ernannt herr Rummer.

Der herr Landammann erflart, daß, ba nicht mehr die gefestiche Zahl von Mitgliedern anwesend fen, die übrigen Beichafte, welche für beute auf die Tagesordnung waren gefest worden, auf die zweite Salfte der Winterstung verschoben werden muffen. (Diese Geschäfte find namentlich: Wahl eines Mitgliedes in's Erziehungs departement an die Stelle des jum Regierungeftatthalter nach Fraubrunnen ernannten Srn. alt-Regierungsrach Otth, — Vortrag der Dotations-Kommisfion, welcher aber durch den Grn. Brafidenten derfelben gu-ruckgezogen worden ift, — und Ratification eines Baldeantonnemente mit dem ehemaligen Amte 3 mingen.) -

hierauf wird beschloffen, die Genehmigung des heutigen Protofolls dem herrn Landammann, dem herrn Schultbeißen, dem herrn Bicelandammann, dem herrn Bra-fidenten des Finangdepartements und dem herrn Regierungsrath Robler aufzutragen.

hr. Landammann: Tit., wir fichen am Schluffe eines Jahres, das wir schon mit Bangigfeit in Betreff unserer vaterlandischen Angelegenheiten angetretten haben. Allerdings ift dasfelbe nicht ohne Gefahr abgelaufen, wir haben innere Berwürfniffe gefeben, wir find auch von Scite des Auslandes bedrobt gemefen. Diefe Befahren scheinen fur jest vorüber ju fein. Gott gebe für immer.

Mir bleibt nur übrig, Eit , Ihnen für das Zutrauen und die Nachsicht zu danken, womit Sie mich in den leptern 2 Jahren, in benen ich beinahe ununterbrochen den Borfit fubren mußte, behandelt haben. Ich mochte mir wunschen, mit einem beffern Bewußtsein mein Umt ju Ihrer gangen Zufriedenheit geführt zu haben, abtreten zu konnen. Das Bestreben und ber Bunich maren da, und es gereicht mir jest jedenfalls zum großen Trofte, daß einzig Ibr Zutrauen mich zu diesen Stellen berufen hat, und daß diese Wahlen frei gewesen find vom Spiele der Intriguen, welches Spiel sonft so oft an der Tagesordnung ift.

Ich empfehle mich der Fortdauer Ihres Andenfens, Tit., und im Bertrauen, daß die Sand der Borfebung unfer Baterland auch ferner beschüßen, erhalten, bewahren, drohende Ge-fahren gludlich an ihm vorübergeben laffen wird, ertläre ich den ersten Theil dieser Wintersinung des Großen Rathe der Republik Bern als geschloffen.

Schluß der Sinnng um 123/4 Uhr.